Thos. Holland / Berlin 1853

Die

# Polizei-Verordnungen

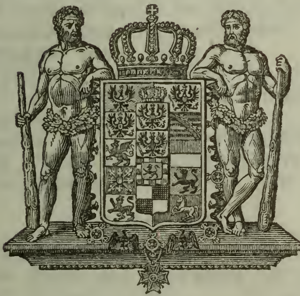
## für Berlin.

Systematisch zusammengestellt

von

A. Ballhorn,

Königl. Preußischem Polizei-Assessor und Polizei-Anwalt.






Berlin, 1850.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.



# Inhalt.

A. Ordnungs- Sicherheits- und Sitten-Polizei.
B. Gewerbe-Polizei.
C. Medizinal-Polizei.

## a. Ordnungs= und Sicherheits=Polizei.

### I. Meldewesen.

Seite

1) Meldungen der Einwohner, Fremden und Gewerbegehülfen. Bekanntmachung vom 5. Februar 1848 .......... 1
2) Meldungen der Fremden. Bekanntmachung vom 27. Juli 1849 .. 5
3) Anmeldung der bei Privatpersonen logirenden Fremden. Bekanntmachung vom 2. Januar 1850.......... 7
4) Meldung der Neuanziehenden. Publikandum vom 29. April 1846 7
5) Meldung des Arbeitsverhältnisses der einheimischen Gesellen:
   a) Bekanntmachung vom 9. Dezember 1846 .......... 8
   b) Bekanntmachung vom 1. März 1848 .......... 9
6) Meldung der Personen, welche auf Schiffen wohnen oder übernachten, welche auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind. Bekanntmachung vom 8. März 1850 .......... 9
7) An- und Abmelden der beurlaubten Landwehrmänner beim Bezirks-Feldwebel. §. 39 der Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 .......... 11

### II. Feuer=Polizei.

1) Feuerordnung für Berlin vom 2. April 1727.......... 12
2) Ausstellung von Wasser und Erleuchtung der Häuser. Bekanntmachung vom 3. September 1842 .......... 15
3) Abbrennen von Feuerwerken und Schießen innerhalb der Stadt. Bekanntmachung vom 16. Juli 1839.......... 15
4) Anlegung der Plätze zum Verkaufe des Holzes, der Kohlen und des Torfes. Verordnung vom 18. Juli 1829 .......... 16
5) Aufsetzung der Stein= und Braunkohlenhaufen zur Verhütung der Selbstentzündung. Verordnung vom 28. Oktober 1843 ..... 19
6) Verbot, ohne polizeiliche Erlaubniß einen Privatbrunnen eingehen zu lassen. Bekanntmachung vom 7. März 1837.......... 20

Se
7) Anlegung und Gebrauch der Schwefelkasten:
a) Bekanntmachung vom 19. Januar 1838 ....................
b) Construction der Schwefelkammern. Verordnung vom 23. Juni 1829 ....................
8) Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens. §. 1550 des Strafrechts in Verbindung der Declaration vom 31. August 1815 .....
9) Anlegung von Zündholz-Trockenöfen und Anfertigung und Aufbewahrung der Streich-Feuerzeuge. Bekanntmachung vom 13. Dezember 1844 ....................
10) Versendung des Schießpulvers. Bekanntmachung vom 17. März 1837
11) Polizei-Verordnung wegen Transports des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers. Vom 4. September 1850
12) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. November 1846 wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizei-Vorschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate .......

## III. Bau-Polizei.

1) Bauordnung für Berlin vom 9. Februar 1842 .................
2) Bauordnung für den Wedding und das Kämmerei-Haideland vom 30. März 1837 ....................
3) Veränderungen an den Façaden der auf Königliche Kosten erbauten Privathäuser. Publikandum vom 14. April 1829, republizirt den 18. Mai 1836 ....................
4) Anbringung von Markisen. Bekanntmachung vom 7. März 1842
5) Anbringung von Schildern an Häusern. Bekanntmachung vom 7. August 1837 ....................
6) Vorsichtsmaßregeln beim Bauen an den Straßen und Plätzen. Verordnung vom 12. März 1850 .................... 3
7) Reparaturen und Umpflasterungen der Bürgersteige und Rinnsteine. Verordnung vom 27. Mai 1838 .................... 3
8) Reglement wegen Legung der Granitplatten vom 5. Mai 1846 .. 3
9) Errichtung und Unterhaltung der Wasserbau-Anlagen. Bekanntmachung vom 17. Januar 1834 .................... 4
10) Anlegung von Schau- und Vorfenstern. Bekanntmachung vom 19. April 1832 .................... 4
11) Anlegung von Balkons. Bekanntmachung vom 14. November 1849 4
12) Beaufsichtigung der Bauten seitens der Handwerksmeister und Baumeister. Bekanntmachung vom 13. Februar 1838, republizirt den 24. November 1849 .................... 4
13) Ertheilung von Meisterscheinen an die Gesellen. Bekanntmachung vom 7. März 1835, republizirt den 24. November 1849 ........ 4
14) Bezeichnung der Zimmerflickarbeiten. Bekanntm. vom 3. April 1837 4

## IV. Personen-Sicherheits-Polizei.

Verordnungen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Bürge

a. zur Verhütung von Beschädigungen durch Thiere.

1) Bulldoggs sollen mit Maulkörben versehen sein. Bekanntmachung vom 3. August 1842 .................... 4
2) Hunde vor Milchkarren, Handwagen rc. müssen Maulkörbe haben. Bekanntmachung vom 13. Mai 1835 .................... 4
3) Transport kranker Hunde zur Thierarzneischule. Bekanntmachung vom 10. Mai 1826 .................... 4
4) Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin vom 16. Juni 1847 .................... 4

Seite
5) Fesselung des Rindviehs beim Treiben durch die Straßen. Verordnung vom 28. Oktober 1846 .... 53
6) Treiben von Rindvieh in der Hirschel- und Schulgartenstraße. Bekanntmachung vom 5. Februar 1848 .... 53
7) Verbot, Drachen in den Straßen steigen zu lassen. Bekanntmachung vom 5. September 1849 .... 54
8) Verbot, unbedeckte Spiegel über die Straße zu tragen. Publikandum vom 24. März 1811 .... 54

b. zur Verhütung anderer körperlicher Beschädigungen.

9) Verbot des Aushängens und Ausstellens von Gegenständen vor den Fenstern oder Häusern:
a) Bekanntmachung vom 2. Mai 1811 .... 54
b) Verordnung vom 21. November 1831 .... 55
10) Verbot des Aussetzens von Blumentöpfen vor den Fenstern. Bekanntmachung vom 28. Juni 1837 .... 55
11) Verkauf der Sellierschen Zündhütchen. Bekanntmachung vom 12. November 1836 .... 56
12) Verbot des Aufhockens auf fahrende Wagen. Bekanntmachung vom 8. September 1846 .... 56
13) Verbot des Herunterwerfens von Gläsern und Flaschen beim Richten der Gebäude. Bekanntmachung vom 2. März 1837 .... 57
14) Schießpulver darf nur an unverdächtige Personen überlassen werden. §§. 700 und 701 des Strafrechts. Bekanntmachung vom 22. Juli 1835 .... 57
15) Unvorsichtiger Gebrauch des Schießgewehrs. §§. 740 seq. ebendas. 58
16) Verbot, Stilets oder in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen. §§. 746—748 des Strafrechts .... 58
17) Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern ist strafbar. §. 731 ebend. Bekanntmachung vom 13. Oktober 1849 59
18) Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren nicht bei sich oder Anderen schlafen lassen. §§. 738 und 739 a. a. O. .... 59

V. Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

1) Abraupen der Bäume. Bekanntmachung vom 6. März 1848 .... 60
2) Schließen der Häuser durch die Nachtwächter. Bekanntmachung vom 23. März 1843 .... 60
3) Sichere Aufbewahrung der Leitern. Bekanntmachung vom 13. Mai 1846 .... 60
4) Verbot des Angelns und Krebsens auf der Oberspree. Bekanntmachung vom 12. Mai 1829 .... 61
5) Verbot des Angelns in der Spree vor dem Oberbaum. Bekanntmachung vom 1. April 1825 .... 61
6) Einbringen von Wild, Holz, Besen, Holzkohlen rc. Bekanntmachung vom 8. Februar 1840 .... 62
7) Einbringen von Wild. Bekanntmachung vom 25. Dezember 1848 62
8) Revision der Waagen. Bekanntmachung vom 3. Juni 1836 .... 63
9) Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. §§. 10—13 .. 64
10) Confiscation des Maaßes oder Gewichts. Der Privatgebrauch soll nicht entschuldigen. Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 .... 64
11) Die Hälfte der Geldstrafen für Maß- und Gewichtsvergehen erhält der Denunziant. Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 .... 64
12) Verkauf von Lichten und anderen Waaren in Pfundpacken:
a) Bekanntmachung vom 8. April 1820 .... 65
b) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1847 .... 65

13) Verbot des Aufsuchens der vom Militair verschossenen Flintenkugeln. Bekanntmachung vom 4. April 1839 ..................

## VI. Straßen-Polizei.

### a. Zum Zweck der Sicherheit und Ordnung.

1) Fahren und Reiten innerhalb der Stadt. Verordnung vom 24. Februar 1847., republ. 17. März 1850 ..........................
2) Fahren und Reiten durch die Stadtthore. Bekanntmachung vom 12. Dezember 1847 ..........................................
3) Fahren bei den Kirchen während des Gottesdienstes. Bekanntmachung vom 28. Januar 1844 ..............................
4) Anordnung über das Fahren für die Dauer des Weihnachtsmarktes. Bekanntmachung vom 7. Dezember 1849 ..............
5) Passage an den Werderschen Mühlen während des Weihnachtsmarktes. Bekanntmachung vom 18. Dezember 1847 ............
6) Halten der Fuhrwerke bei den Werderschen Mühlen. Verordnung vom 15. Februar 1839 ......................................
7) Benutzung des neuen Fahrwegs zwischen der breiten und Poststraße. Verordnung vom 12. August 1850 ...................
8) Passiren des Brandenburger Thores:
   1) Bekanntmachung vom 28. Juni 1846 ...................
   2) Bekanntmachung vom 1. Juni 1826 ....................
9) Verbot des Reitens und Fahrens in der Mitte des Belle-Alliance-Platzes. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1843 ........
10) Benutzung des um den Wilhelms-Platz führenden Reitweges. Bekanntmachung vom 21. Mai 1845 ..........................
11) Passage zwischen dem alten und neuen Museum. Bekanntmachung vom 29. Juli 1846 .............................. 4
12) Verbot des Befahrens der Schulgarten- und Lennéstraße mit Last- und Frachtfuhrwerk. Bekanntmachung vom 25. April 1848 4
13) Im Lustgarten zu fahren ist nur den das Museum besuchenden Personen gestattet. Bekanntmachung vom 6. April 1835, republ. den 18. Juni 1845 ..................................
14) Die zur Fußpassage bestimmten Durchgänge dürfen nicht mit Fuhrwerk 2c. passirt werden. Bekanntmachung vom 6. August 1829.. 5
15) An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhause. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1845 ............................ 5
16) An- und Abfahrt beim Königlichen Schauspielhause. Verordnung vom 13. Februar 1836 ................................ 6
17) An- und Abfahrt beim Königsstädtischen Theater. Bekanntmachung vom 21. Februar 1835 ............................ 7
18) An- und Abfahrt beim Krollschen Wintergarten. Publikandum vom 14. Februar 1844 ...................................... 8
19) Kein Wagen darf mehr als $1\frac{1}{2}$ Klafter Holz laden. Bekanntmachung vom 4. September 1830 ........................ 8
20) Transporte von Lasten über 300 Centner über die hiesigen Strombrücken. Bekanntmachung vom 20. Mai 1850 .............. 9
21) Transport des Schlachtviehes zum Viehmarkt. Bekanntmachung vom 25. Januar 1825 .................................... 9
22) Holzkleinmachen auf der Straße. Bekanntmachung vom 22. September 1838, republ. den 2. Oktober 1845 ................ 0
23) Verbot der Aufstellung von Verkaufsgegenständen auf dem Bürgersteige. Bekanntmachung vom 6. Januar 1848 .............. 1
24) Freihaltung der Nummerpfeile, Hausnummern 2c. Bekanntmachung vom 9. April 1844 .................................... 1

Seite
25) Nummern mit Pfeilen an den Häusern, vor welchen Straßen-Laternen stehen. Bekanntmachung vom 19. Juni 1847 .......... 82
26) Verbot, die Hunde über Nacht auszusperren. Bekanntmachung vom 9. Mai 1842 .......... 82
27) Feder- und anderes Mastvieh soll nicht auf der Straße umherlaufen. Verordnung vom 19. August 1814 .......... 82
28) Verbot des Wäschespülens an den Straßenbrunnen. Verordnung vom 2. Dezember 1842 .......... 83
29) Verbot des Sonnens und Ausklopfens der Fußdecken rc. Bekanntmachung vom 1. Mai 1835 .......... 83
30) Versetzung der öffentlichen Straßen-Laternen. Publikandum vom 14. Januar 1847 .......... 83
31) Verbot des Anschlagens von Plakaten rc. an Kirchen, das Königliche Schloß rc. Bekanntmachung vom 12. Juli 1849 .... 84
32) Verbot des Betretens des der Königlichen Militairverwaltung gehörigen, im Köpenicker Felde belegenen Exerzierplatzes durch Civilpersonen. Bekanntmachung vom 18. November 1844 ...... 85
33) Würfelspiel auf den Schützenplätzen. Bekanntm. vom 8. Mai 1845 85
34) Anordnungen bei der Feier des Stralauer Fischzuges. Bekanntmachung vom 18. August 1850 .......... 85

In Betreff des Thiergartens.

35) Verbot des Zerstörens der Vogelnester. Bekanntmachung vom 25. März 1819 .......... 86
36) Schutz der Anlagen im Thiergarten. Warnungstafel vom 14. Oktober 1834 .......... 86
37) Verbot des Fahrens auf dem Exerzierplatze. Bekanntmachung vom 6. Juni 1846 .......... 87
38) Frei umherlaufende Hunde im Thiergarten. Bekanntmachung vom 5. Juli 1843 .......... 87
39) Verbot des Viehtreibens durch den Thiergarten. Bekanntmachung vom 19. Juni 1822 .......... 87
40) Verbot des Treibens von Vieh über den Exerzierplatz. Bekanntmachung vom 26. August 1846 .......... 88

b. Zum Zweck der Reinlichkeit.

1) Straßenreinigung:
Verordnung vom 15. Febr. 1847, republ. den 16. Jan. 1848 88
Bekanntmachung vom 29. Dezember 1847 .......... 90
2) Fortschaffung des Eises und Schnees aus der Stadt. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1848 .......... 91
3) Reinigung der Abtritte, Austragen der Nachteimer rc. Bekanntmachung vom 27. November 1846 .......... 91
4) Professionisten, welche übelriechende Stoffe verarbeiten, dürfen keine Abgänge aushängen rc. Verordnung vom 24. Sept. 1810 92

VII. Strom-Polizei.

1) Verordnung vom 5. März 1850 .......... 93
2) Polizei-Verordnung in Betreff der exekutiven Strompolizei auf dem Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal. Vom 30. August 1850 103
3) Reglement für den Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal. Vom 27. August 1850 .......... 104
4) Preußische Handelsschiffe sollen auf der Spree nur die preußische Handelsflagge führen. Bekanntmachung vom 7. Oktober 1837 .. 111

S

5) Ausschwemmen 2c. der Bauhölzer. Bekanntmachung vom 10. Mai 1834 .... 1
6) Verbot des Pferdeschwemmens an der Weidendammerbrücke und am Schiffbauerdamm. Verordnung vom 27. Juni 1809 .... 1
7) Verbot des Angelns von und unter den Brücken und Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree. Bekanntmachung vom 3. Mai 1842 .... 1
8) Schlittschuhlaufen auf unsicherem Eise. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1846 .... 1

## VIII. Wege-Polizei.

1) Verbot der Verunreinigung ungepflasterter Wege. Bekanntmachung vom 31. März 1845 .... 1
2) Schutz der öffentlichen Wege 2c. Verordnung vom 27. Januar 1847 1
3) Beschädigung der Laternen. Verordnung vom 13. September 1848 1

## IX. Eisenbahn-Polizei.

1) Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 5. August 1846 .... 1
2) Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen vom 27. September 1846 .... 1
3) Verordnung wegen Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. April 1848 .... 1
4) Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 26. Mai 1841 .... 1
5) Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Stettin-Stargardter und die Stargardt-Posener Eisenbahn vom 12. Mai 1849 .... 1
6) Vorläufiges Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 18. Oktober 1846 .... 1
7) Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische 2c. Eisenbahn vom 28. März 1848 .... 1
8) Anordnungen wegen des Fahrens auf der Pferde-Eisenbahn bei dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Bekanntmachung vom 27. Oktober 1847 .... 17
9) Verordnung wegen der Eisenbahn-Paßkarten vom 23. Dezember 1844, §§. 6 und 7 .... 17
0) Abholung der Reisenden von den Eisenbahnhöfen durch Fuhrwerk der hiesigen Gasthofsbesitzer. Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1847 .... 17

## X. Gesindewesen.

1) Legitimation des Gesindes für den Dienst. Bekanntmachung vom 27. März 1841, republ. 19. September 1849 .... 17
2) Herrschaften dürfen Gesinde ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht in Dienst nehmen. §§. 9, 10, 11 und 12 der Allgem. Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 .... 17
3) Verlassen des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache. §§. 167 und 168 der Gesinde-Ordnung .... 17
4) Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen. §§. 136—142 ebendas. .... 17
5) Verbot des Tragens von silbernen Hutkordons und Königlichen Wappen- oder Adlerknöpfen an Privatlivreen. Verordnung vom 19. Januar 1843 .... 17

Seite

## b. Sitten=Polizei.

1) Aeußere Heilighaltung der Sonn= und Festtage Verordnung vom 20. November 1844 .... 178
2) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken:
Regulativ vom 9. März 1839.... 179
Bekanntmachung vom 12. Mai 1848 .... 181
3) Kontrolle des Schulbesuchs der in Fabriken beschäftigten Kinder. Bekanntmachung der Schul=Deputation vom 12. Mai 1848 ... 182
4) Verbot des Eingriffs in die Schul=Disziplin. Bekanntmachung vom 31. Juli 1845 .... 184
5) Nächtliche Schwärmerei und Störung der nächtlichen Ruhe. §§. 181 und 182 des Strafrechts .... 184
6) Oeffentliche grobe Unsittlichkeit und Straßenunfug. §. 183 des Strafrechts, §. 35 ebendaselbst .... 185
7) Ruhestörungen im Theater:
a) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1821 .... 185
b) Bekanntmachung vom 25. April 1840 .... 185
8) Baden an unerlaubten Stellen. Verordnung vom 3. Juni 1849 186
9) Aeltern sollen mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahre oder darüber alt sind, nicht in einem Bette schlafen. §. 1044 des Strafrechts .... 187
10) Geschwistern verschiedenen Geschlechts ist das Zusammenschlafen nicht gestattet, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat. §§. 1045 und 1046 ibid.... 187
11) Verbot des Neujahrs=Gratulirens. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1834.... 187
12) Unterdrückung der Bettelei. Bekanntmachung vom 12. August 1847 188
13) Wahrsagen durch Kartenlegen ohne betrügliche Gaukeleien. Reskript des General=Direktoriums vom 24. Mai 1797 .... 188
14) Verbot des Verkaufs von Druckschriften und Bildern, welche die Sittlichkeit verletzen. §§. 24 und 30 der Verordnung vom 30. Juni 1849.... 189
15) Bildung neuer Religionsgesellschaften. Bekanntmachung vom 28. Januar 1848.... 189
16) Verbot des Tragens von äußeren Verbindungszeichen von ausschließlich rother Farbe. Bekanntmachung vom 27. Juli 1849.. 192

---

# B. Gewerbe-Polizei.

## A. Allgemeine Vorschriften.

I. Niemand darf ein Gewerbe beginnen, ohne es zuvor bei der Kommunal-Behörde angemeldet zu haben. §§. 22, 23, 176 und 177 der allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 .... 193
II. Der selbstständige Betrieb eines Handwerks darf ohne nachgewiesene Qualification nicht begonnen werden. §§. 23 und 74 der Verordnung vom 9. Februar 1849.... 194
III. Zur Betreibung gewisser Gewerbe bedarf es der polizeilichen Erlaubniß. §§. 48, 49 und 55 der allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845. Verordnung vom 5. Juni 1850...... 195

Sei

## B. Besondere Vorschriften für einzelne Gewerbebetriebe.

1) In Betreff der Gast- und Schankwirthe:
a) Gesetz vom 7. Februar 1835. §§. 1, 2, 55 und 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ........ 19
b) Bewirthung der Gäste über die Polizeistunde. §. 117 a. a. O. 19
c) Gastwirthe und Chambre-garni-Vermiether sollen den Postillonen für das Zubringen von Fremden keine Trinkgelder zahlen. Verordnung vom 7. Juli 1828 ........ 19
d) Oeffentliche Tanzlustbarkeiten. Bekanntmachung vom 2. März 1844 ........ 19
e) Gast- und Schankwirthe sollen Schüler nicht als Gäste dulden. Bekanntmachung vom 9. Februar 1846, republ. den 3. Januar 1850 ........ 19
f) Aushängung der Taxen in den Gasthöfen. Bekanntmachung vom 28. Februar 1847 ........ 19
g) Cirkulare an die Gastwirthe wegen vollständiger Meldung der Fremden. Vom 29. Dezember 1849 ........ 19
h) Ausspielungen zum Vergnügen der Gäste durch Würfel sind verboten, durch Kegelspiel erlaubt. Verfügung des Polizei-Präsidiums I. v. 30. Okt. 1847 an den Caffetier N. N. 19
2) In Betreff der Schlächter:
a) Verbot, beim Fleischverkauf eine Knochenbeilage zu geben. Bekanntmachung vom 29. Juni 1830. §§. 43 und 70 der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Febr. 1848. 20
b) Verbot des Aushängens von Fleisch vor den Häusern nach der Straße. Bekanntmachung vom 12. Februar 1836 201
c) Transport der Kälber. Publikandum vom 20. August 1846 201
d) Verbot des Mitbringens der Hunde nach dem Markte und den Fleischerscharren. Bekanntmachung vom 11. Februar 1848. §. 35 der Wochenmarkts-Ordnung ........ 201
3) In Betreff der Pferdeschlächter ........ 202
4) In Betreff der Schlosser:
a) Verbot, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, Schlösser zu öffnen oder einen neuen Schlüssel zu machen. §. 1248 des Strafrechts ........ 202
b) Verbot, ohne Einwilligung des Hauswirths einen Hauptschlüssel anzufertigen. §. 1249 ebendaselbst ........ 202
5) In Betreff der Böttcher, Inhaltsbezeichnung der Gefäße. Bekanntmachung vom 24. Juni 1849 ........ 203
6) In Betreff der Bäcker. Aushängung der Taxen. Bekanntmachung vom 5. November 1846 ........ 203
7) In Betreff der Buchbinder, welche neben ihrem Gewerbe einen Handel mit gebundenen Büchern treiben:
1) Bekanntmachung vom 12. Mai 1838 ........ 204
2) Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847 ........ 204
8) In Betreff der Holzhändler. Gebrauch des Klafter-Rahmen-Maßes beim Holzhandel:
a) Verordnung vom 3. März 1847 ........ 205
b) Bekanntmachung vom 25. Januar 1848 ........ 206
9) In Betreff der Torfhändler. Gebrauch des Klafterkummtmaßes beim Torfhandel:
Publikandum vom 27. Dezember 1844 ........ 207
Bekanntmachung vom 2. November 1845 ........ 208

Seite

10) In Betreff der Pfandleiher. Pfand- und Leih-Reglement für die preußischen Staaten vom 13. März 1787 ... 209
11) In Betreff der Trödler. Reglement vom 5. April 1849 ... 227
12) In Betreff der Inhaber öffentlicher Fuhrwerke:
   a) Reglement für das öffentliche Thorfuhrwerk vom 31. Juli 1843 ... 230
   b) Verordnung wegen Aufnahme von Personen nach geschehener Abfahrt vom Halte-Platze zwischen dem Brandenburger Thore und dem Halte-Platze in Charlottenburg. Bekanntmachung vom 31. Juli 1847 ... 238
13) In Betreff der Besitzer von Omnibus-Fuhrwerk. Reglement vom 1. Juni 1844 ... 239
14) In Betreff der Droschkenbesitzer:
   a) Polizei-Reglement für das Droschkenfuhrwesen vom 25. Juni 1850 ... 247
   b) Reglement für das nächtliche Straßen-Fuhrwerk. Vom 31. Dezember 1840 ... 262
   c) Numerirung des nächtlichen Straßenfuhrwerks. Publikandum vom 24. Dezember 1846 ... 267
   d) Vereins-Droschken dürfen nur mit Vereins-Marken gefahren werden. Bekanntmachung vom 30. Januar 1849 ... 267
15) In Betreff der Gondelführer:
   a) Reglement für die Miethsgondeln und Kähne vom 31. März 1834 ... 268
   b) Die Ueberfahrt mit Gondeln und Kähnen von Treptow nach Stralow am Fischzugstage. Publikandum vom 2. August 1845. Republ. den 1. August 1850 ... 270
16) In Betreff der Agenten für ausländische Kassen und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1837 ... 270
17) In Betreff der Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten. Gesetz vom 8. Mai 1837. §§. 14, 31. Publikandum vom 3. Juli 1837 ... 271
18) In Betreff der Güterbestätiger. §§. 51, 52 und 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Schaffner-Ordnung für Berlin vom 23. Februar 1829. §§. 1 u. 5 ... 273
19) In Betreff der außergerichtlichen Auctions-Kommissarien:
   a) Reglement vom 15. August 1848 ... 274
   b) Taxe für dieselben. Bekanntmachung vom 15. August 1848 ... 283
   c) Unverkauft gebliebene Gegenstände dürfen dem Auctions-Kommissarius nicht zum Verkaufe aus freier Hand überlassen werden. Bekanntmachung vom 12. August 1829 ... 285
20) In Betreff der Lohnbedienten.
   a) Lohnbedienten-Ordnung vom 12. September 1837 ... 285
   b) Annahme von Lohnbedienten seitens der Fremden. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1837 ... 294
   c) Betrieb des Gewerbes durch Kommissionäre. Bekanntmachung vom 7. Juni 1849 ... 294
21) In Betreff der Unternehmer des Leichenfuhrwesens. §§. 52 und 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Taxe für das Leichenfuhrwesen vom 12. März 1844 ... 295
22) In Betreff der Schornsteinfeger. Taxe und Instruction für die Schornsteinfegermeister vom 11. März 1847, republ. den 20. März 1850 ... 296

Seite
23) In Betreff derer, welche Kinder unter 4 Jahren gegen Bezahlung in Pflege nehmen. Publikandum vom 8. März 1847.... 30
24) In Betreff derer, welche Handel mit Schießpulver treiben:
a) §. 49 der allgem. Gewerbe-Ordnung........ 30
b) Konzession für diesen Handel........ 30
25) In Betreff derer, welche mit Feuerwerkskörpern handeln. Konzession für diesen Handel........ 30

## C. Marktverkehr und Handel.

1) Verbot der Berechnung und Preise nach der alten Münz-Eintheilung in guten Groschen oder $\frac{1}{24}$ eines Thalers. Bekanntmachung vom 28. Juli 1835........ 303
2) Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848........ 304
3) Verbot des Ausgießens des Wassers aus den Fischbehältern Bekanntmachung vom 11. Februar 1848........ 314
4) Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh außerhalb des Viehmarktes. Publikandum vom 8. März 1847........ 314
5) Einrichtung eines Heu- und Wochenmarktes auf dem Alexanderplatze. Bekanntmachung vom 4. Mai 1846........ 315
6) Einrichtung eines Wochenmarktes auf dem Leipziger Platze. Bekanntmachung vom 26. August 1847........ 315
7) Verlegung des Topfmarktes vom Petriplatze nach dem Alexanderplatze. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1846........ 316
8) Verfälschung der Milch. Bekanntmachung vom 21. Juli 1847.. 316
9) Verfälschung der Butter. Publikandum vom 25. Sept. 1847 317
10) Träger auf den Wochen- und Jahrmärkten. Publikandum vom 5. November 1847........ 317

## D. Gewerbeverkehr auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der Marktzeit oder außerhalb des Marktverkehrs. (§. 59. der A. G. O.)

1) Einnahme dauernder Handelsstellen. Verordnung vom 19. Dezember 1848........ 319
2) Verbot des Aufstellens von bespannten Wagen zur Abwartung von Bestellungen auf Holz- und Torffuhren. Bekanntmachung vom 17. September 1840........ 320
3) Verbot des Verkaufs von Theaterbillets auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten. Bekanntmachung vom 24. Februar 1845........ 320
4) Verbot willkürlicher Namen im Geschäftsverkehr und auf Schildern. Bekanntmachung vom 5. Januar 1848........ 321

## E. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

1) Derselbe ist, wenn er im Polizeibezirke des Wohnortes geschieht, nicht gewerbescheinpflichtig. Er ist jedoch nur mit Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde gestattet. §§. 3, 6 und 30 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824........ 321
2) Der Hausirhandel mit Druckschriften und bildlichen Darstellungen darf nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß stattfinden:
§§. 9, 30 und 11 der Verordnung vom 30. Juni 1849.. 322
Bekanntmachung vom 4. August 1849........ 323

Seite

## F. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

1) Gewissen Handwerkern ist der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Handwerks-Innung aufgenommen sind, oder ihre Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks nachgewiesen haben. §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 .......... 323
2) Auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten finden die Bestimmungen des §. 23 l. c. nicht Anwendung. §. 30 l. c. ............ 324
3) Fabrik-Inhaber, wenn sie nicht Handwerksmeister sind, dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätte keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen. §. 32 a. a. O. Handwerksmeister welche in Fabriken arbeiten, sind als Gesellen zu betrachten:
Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts v. 4. April 1850 324
Ministerial-Reskript vom 30. Mai 1850 ................ 325
4) Handwerksmeister dürfen sich nur der Gesellen und Gehülfen ihres Handwerks bedienen. §. 47 a. a. O. .................... 325
5) Gesellen und Gehülfen dürfen nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. §. 48 a. a. O. ....................... 325
6) Fabrikinhaber müssen ihre Arbeiter in baarem Gelde befriedigen. §. 50 a. a. O. ........................................ 326
7) Verträge, welche dem §. 50 zuwiderlaufen, sind nichtig. §. 54 a. a. O. ..................................................... 326
8) Forderungen für Waaren, welche die Fabrikinhaber den Arbeitern kreditirt haben, können sie von diesen weder einklagen, noch in Anrechnung bringen. Diese Forderungen fallen vielmehr den Kranken- oder anderen Hülfskassen zu. §. 55 a. a. O. ......... 326
9) Auctionen neuer Handwerker-Waaren dürfen nur mit Genehmigung der Kommunal-Behörde des Versteigerungsortes stattfinden. §. 69 a. a. O. Strafbestimmungen §§. 74 und 75 a. a. O. ..................................................... 327

---

# C. Medizinal-Polizei.

1) Anweisung für die Apotheker und Material-Waaren-Händler bei Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren. De dato Berlin, den 10. Dezember 1800 .............................. 328
2) Arznei-Taxen für die Apotheker. Bekanntmachung vom 25. April 1838 .................................................. 330
3) Debit der Arznei-Waaren durch Material-Waaren-Händler:
1) Bekanntmachung vom 28. Februar 1839, republizirt den 3. November 1840 ........................................ 331
2) Bekanntmachung vom 29. Juli 1850 .................... 331
3) Reglement, den Debit der Arznei-Waaren betreffend, vom 16. September 1836 ................................ 332
4) Verbot des Verkaufs von Fliegenpapier und Fliegenstein. Bekanntmachung vom 14. April 1838 ........................ 334
5) Holz, das aus dem Wasser geschwemmt wird, soll von dem Wasserschierling gereinigt und dieser bei Seite geschafft werden. Bekanntmachung vom 3. Mai 1850 ............................ 334
6) Mit sogenanntem Neugrün bemalte Wände sollen nicht trocken abgerieben werden. Bekanntmachung vom 12. August 1826 ... 334

Sei

7) Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarbe zum Färben oder Bedrucken von Papier. Bekanntmachung vom 15. Mai 1850 .................................... 33
8) Verbot des Gebrauchs des Zinks bei Anlegung von Saugbrunnen:
   1) Publikandum vom 28. Februar 1834.......................... 33
   2) Publikandum vom 21. Dezember 1833 ......................... 33
9) Verbot des Einbringens altonascher Wunder-Essenz, Langenscher Pillen und Möllerscher Fieber-Tropfen. Bekanntmachung vom 17. August 1849 ................................................ 33
10) Verbot, mit giftigen Substanzen Papier zu färben. Bekanntmachung vom 25. Juli 1838 ...................................... 33
11) Verbot, mit schädlichen Substanzen Spielzeug und Eßwaaren zu färben. Verordnung vom 10. November 1845............. 33
12) Warnung vor Aufbewahrung der Milch in Gefäßen von Zink. Bekanntmachung vom 19. März 1842........................... 33
13) Verbot des Verkaufs und Gebrauchs kupferner, nicht überzinnter Gefäße. Bekanntmachung vom 1. November 1843 ........... 34
14) Niemand darf Schießpulver, Gifte, Arzneien ꝛc. ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates zubereiten, verkaufen oder an Andere überlassen. §§. 693 und 694 des Strafrechts.......... 34
15) Kabinets-Ordre vom 8. August 1835, nebst Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen.
   Alle Familienhäupter ꝛc., Medizinalpersonen sind schuldig, plötzlich eingetretene verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle der Polizeibehörde anzuzeigen. §. 9 daselbst ................... 34

I. Cholera.

a) Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist der Polizei-Behörde anzuzeigen. §§. 25 und 26 a. a. O. ................... 34

II. Typhus.

b) Jeder vorkommende Fall ist der Polizei-Behörde anzuzeigen. §. 36 a. a. O. .................................... 34

III. Ruhr.

c) Jeder Arzt ist zur Anzeige verpflichtet. §. 41 a. a. O. 34

IV. Pocken.

d) Jeder Erkrankungsfall ist der Polizei-Behörde anzuzeigen. §. 44 a. a. O. ............................................ 34
e) Wenn Kinder bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, so sind deren Aeltern resp. Vormünder in polizeiliche Strafe zu nehmen. §. 54 a. a. O. ................... 34

V. Masern, Scharlach und Rötheln.

f) Besonders bösartige und besonders zahlreiche Fälle sind von den Aerzten anzuzeigen. §. 59 a. a. O. ........... 343

VI. Syphilis.

g) Wenn nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen nachtheilige Folgen zu befürchten sind, ist

Seite

der Arzt zur Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde verpflichtet. §. 65 a. a. O. .... 343

VII. Krätze.

h) Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken gelten die Vorschriften des §. 65. §. 74 a. a. O. .... 344
i) Herrschaften und Meister sind verpflichtet, die zur Heilung der Krankheit und zur Verhütung der weiteren Verbreitung erforderlichen Maßregeln zu treffen. §. 78 a. a. O. .... 344

VIII. Weichselzopf.

k) Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. §. 84 a. a. O. .... 345

IX. Tollkrankheit (Hundswuth).

l) Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe sogleich getödtet werden. §. 93 a. a. O., §. 2 des Edikts vom 20. Februar 1797 .... 345
m) Zugleich muß der Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden. §. 94 a. a. O. .... 346
n) Hat ein toller oder nur verdächtig scheinender Hund bereits einen Menschen gebissen, so muß der nächste Angehörige oder Bekannte den nächsten Arzt davon in Kenntniß setzen. §. 95 a. a. O. .... 346
o) Vergraben der tollen Hunde. §. 97 a. a. O. .... 346
p) Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände. §. 98 a. a. O. .... 346
q) Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde. §. 99 a. a. O. .... 347
r) Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nichtärzte. §. 100 a. a. O. .... 347
s) In Betreff wuthkranker Katzen gelten dieselben Vorschriften. §. 101 a. a. O. .... 347
t) Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren. §. 102 a. a. O. .... 348
u) Verbot des Schlachtens solcher Thiere. §. 103 a. a. O. 348
v) Bestimmung für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen. §. 107 a. a. O. .... 348

X. Milzbrand.

w) Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere. §. 109 a. a. O. .... 348
x) Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nichtärzte. §. 111 a. a. O. .... 349
y) Verbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere. §. 113 a. a. O. .... 349

XI. Rotz und Wurm.

z) Des Rotzes oder Wurmes verdächtige oder daran leidende Pferde sind der Polizei-Behörde anzuzeigen. §. 119 a. a. O. .... 349

Se

16) Verpflichtung sämmtlicher Medizinal-Personen zur Meldung des Zu- und Abgangs an den Physikus. Bekanntmachung vom 21. Mai 1850 ........ 34

17) Nachweisung der Schutzpocken-Impfungen durch die Aerzte und Wundärzte. Bekanntmachung vom 10. Februar 1844 ........ 35

18) Aerzte, Wundärzte und Hebeammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse Niemandem offenbaren. §. 505 des Strafrechts ........ 35

19) Hebeammen sollen ohne dringende Abhaltung Niemandem ihre Hülfe versagen. §. 720 und 721 l. c. ........ 35

## Medizinal-Pfuscherei.

1) Niemand soll ohne Erlaubniß des Staats aus der Kur der äußeren oder inneren Krankheiten ein Gewerbe machen. §. 702 des Strafrechts ........ 35

2) Apotheker und Wundärzte müssen sich ohne ausdrückliche Erlaubniß aller inneren Kuren enthalten. §. 703 ebendaselbst ........ 35

3) Augen- und Zahnärzte dürfen ohne Erlaubniß der Behörde ihr Gewerbe nicht betreiben. §§. 704 und 705 ebendaselbst. §. 42 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ........ 35

4) Zahn- und Wundärzte rc., welche aus inneren oder äußeren Kuren ohne Erlaubniß der Obrigkeit ein Gewerbe machen, sind strafbar. §. 706 des Strafrechts ........ 35

5) Aerzte sollen sich zu chirurgischen Dienstleistungen nur der approbirten Wundärzte bedienen. Bekanntmachung vom 22. Juni 1849 ........ 35

6) Unterscheidungszeichen der zur Ausübung der Chirurgie befugten Barbiere resp. durch 3 oder 5 Becken. Bekanntmachung vom 28. Mai 1826 ........ 35

Chronologisches Register ........ 35

Sachregister ........ 360

# A. Ordnungs-, Sicherheits- und Sitten-Polizei.

## a. Ordnungs- und Sicherheits-Polizei.

### I. Meldewesen.

1) Meldungen der Fremden, Einwohner und Gewerbe-Gehülfen.

(A. Bl. 1848, Stück 9, S. 67.)

Bekanntmachung.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen gelten folgende Vorschriften:

I. Hinsichtlich der Einwohner.

1) Bei Wohnungs-Veränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet:
   a) jeder Vermiether, Aftervermiether, Chambre garni-Vermiether, Schlafstellen-Vermiether, nur für die Person seines Miethers;
   b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle anderen Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit dem An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.
2) Wer sein eigenes Haus bezieht oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst, nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.
3) Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.
4) Apotheker, Kaufleute und Händler sind verpflichtet, ihre Geschäfts-Gehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rücksicht, ob der Geschäfts-Gehülfe bei dem Prinzipal Wohnung hat oder nicht, dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem das Geschäftslokal belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an- und abzumelden.

5) Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Religion oder Konfession, haben bei jeder, an den Revier-Kommissarius zu richtenden Wohnungsmeldung zugleich für alle, zu ihrem Hausstande gehörige Kinder in dem Alter vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre die Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchskarten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Aeltern aber, welche das 13te Lebensjahr angetreten, das 16te jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Confirmations-Unterricht besuchen, oder, insofern sie bereits konfirmirt sind, den Confirmationsschein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Polizei-Kommissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öffentliche Schule, so ist anzugeben, welchen anderweitigen Unterricht dasselbe genießt.
6) Verheirathungen müssen von dem Ehemanne angemeldet werden.
7) Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelfer oder die Hebeamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebärende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todt geboren, gleich nach der Geburt verstorben ist oder fortlebt. Damit jedoch Unrichtigkeiten der Kirchenbücher vermieden werden, so sind diese Geburtsmeldungen in zwei Exemplaren dem Revier-Polizei-Kommissarius vorzulegen. Der Meldende erhält ein Exemplar abgestempelt zurück und übergiebt dasselbe demnächst dem Küster seiner Parochie.
8) Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Aeltern desselben, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.
9) Zur Meldung eines Todesfalls ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.
10) Jede Meldung muß von den dazu Verpflichteten, mit Ausnahme der Personen, welche nicht schreiben können, schriftlich gemacht werden, und außer den übrigen Erfordernissen, die Angabe der letzten und der neubezogenen Wohnung, des vollständigen Namens (bei Frauen außerdem des Geschlechtsnamens), des Standes, des Alters und des Geburtsortes der an- oder abzumeldenden Personen, bei neugebornen Kindern diese Bezeichnung von den Aeltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.
11) Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande ist, in der Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Person anzugeben, ist letztere verpflichtet, ersterem spätestens bei dem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

12) Alle Meldungen sind dem Polizei-Kommissarius des Reviers, in welchem der Fall, der sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugeborenen Kinder aber binnen 3 Tagen, zu machen.

13) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur für die Stadt Berlin und den engeren Polizei-Bezirk gültig, sondern finden auch, mit Ausnahme der Bestimmung ad 5, auf den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldungen an denjenigen Orten, wo der Polizei-Kommissarius wohnt, so wie in den zu demselben Kommunal-Verbande gehörigen Kolonieen oder Besitzungen, an den Polizei-Kommissarius unmittelbar, und in den anderen Dörfern, Kolonieen und Besitzungen an den Schulzen geschehen, welcher letztere die eingegangenen Meldungen zweimal wöchentlich dem Polizei-Kommissarius zu übersenden hat.

## II. Hinsichtlich der Fremden.

14) Als Fremde sind alle Personen zu betrachten, welche hierselbst keinen eigenen Hausstand haben oder zu einem solchen nicht gehören, auch hier nicht angestellt sind, vielmehr, selbst wenn sie hier ein sogenanntes Absteige-Quartier besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auswärts haben.

15) Wer einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen spätestens binnen 4 Stunden nach der Aufnahme dem Revier-Polizei-Kommissarius schriftlich melden.

16) Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts- und Wohnorts, und endlich des Orts, von woher der Fremde kommt, enthalten.

17) Die Abmeldung des Fremden muß gleichfalls binnen 4 Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Kommissarius schriftlich erfolgen und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

18) Gastwirthe und Inhaber von Hôtel garnis haben die An- und Abmeldungen der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Kommissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Vormittags zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen, bis 8 Uhr Vormittags des nächstfolgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

19) Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Kommissarien der Reviere, in denen die aufgegebene und die neubezogene Wohnung belegen sind, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

20) Der Fremde hingegen ist verpflichtet, sobald er seinen Auf- enthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabsichtigt, na[ch] Verlauf dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufent- halts mit einer Aufenthalts=Karte zu versehen, deren Erthei- lung gegen Niederlegung seiner Reise=Dokumente in de[m] Geschäfts=Lokale der V. Abtheilung des Polizei=Präsidium[s,] Molkenmarkt Nr. 2, erfolgt.

### III. Hinsichtlich der Gewerbe=Gehülfen.

21) Handwerks=Gesellen und Gewerbe=Gehülfen, welche von außer- halb hier eintreffen, sind verpflichtet, sich bei der V. Abthei- lung des Polizei=Präsidiums, und zwar in dem Geschäfts- Lokale desselben, Molkenmarkt Nr. 2, zur Empfangnahm[e] einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reise- Dokumente, und wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfang- nahme eines, für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthal[ts] gültigen Arbeitsbuchs zu melden.

22) Dieses Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeits=Antri[tt] sogleich dem Arbeitsgeber aushändigen, kein Arbeitsgeber ab[er] darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.

23) Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche den Ar- beits=Antritt vermerken und dasselbe innerhalb 24 Stund[en] dem Revier=Polizei=Kommissarius vorlegen, nachdem [er] es aber bescheinigt zurückempfangen hat, in Verwahru[ng] nehmen.

24) Sobald der Gehülfe sein Arbeits=Verhältniß aufgiebt, mu[ß] der Arbeitsgeber den Tag seines Austritts in dem Arbeits- buche vermerken und dieses innerhalb 24 Stunden dem Revie[r-] Polizei=Kommissarius vorlegen, welcher dasselbe an sich behält.

25) Hat der Gehülfe innerhalb 3 Tagen nach seinem Austritt a[us] der Arbeit ein anderweitiges Arbeits=Verhältniß gefunden, [so] muß er hierüber eine, von dem neuen Arbeitsgeber ausgestellt[e] und, wenn dies ein zünftiger Meister ist, von dem Gewerk[s-] Aeltesten, sonst aber von dem Revier=Polizei=Kommissari[us] des Arbeitsgebers attestirte Bescheinigung dem Polizei=Kom- missarius, welcher sein Arbeitsbuch aufbewahrt, überbringe[n.] Er erhält dasselbe demnächst, nachdem es zu diesem Beh[uf] visirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, w[ie] oben ad 23 vorgeschrieben ist, zu übergeben.

26) Erhält der Gehülfe innerhalb 3 Tagen keine neue Arbeit, [so] muß er Berlin verlassen, und zu dem Ende sein Arbeitsbu[ch] bei dem Polizei=Kommissarius, wo dasselbe deponirt ist, z[ur] Abreise visiren lassen, worauf er gegen Rückgabe des Arbeit[s-] buchs bei der V. Abtheilung des Polizei=Präsidiums sei[ne] dort asservirten Reise=Dokumente zurück empfängt.

27) Dasselbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus ander[n] Gründen Berlin wieder verlassen will.

28) Ein Gehülfe, welcher binnen 3 Tagen, nachdem er arbeitsl[os] geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise visiren läßt un[d] Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft.

29) Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besonderen Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.

30) Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs-An- und Abmeldungen werden im engeren Polizei-Bezirk jedesmal mit 2 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

31) Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft.

Berlin, den 5. Februar 1848.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei-Präsidium.
von Ditfurth. von Minutoli.

## 2) Meldung der Fremden.

(A. Bl. 1849, Stück 32, S. 258.)

Bekanntmachung.

Nach Aufhebung des Belagerungszustandes kommen in Beziehung auf den Fremdenverkehr, mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums des Innern, die nachfolgenden Bestimmungen für die Stadt Berlin und deren Polizeibezirk zur Anwendung:

I. Rücksichtlich der Legitimation der Reisenden.

Alle in Berlin einpassirende Reisende haben sich auf den Eisenbahnhöfen, resp. an den Stadtthoren, über ihre Person gegen die mit der Kontrole beauftragten Beamten auf Erfordern auszuweisen. Dem reisenden Publikum wird daher zur Vermeidung von Weiterungen empfohlen, sich mit ausreichenden Legitimations-Papieren zu versehen.

II. Rücksichtlich der Meldung und des Aufenthalts der Fremden in Berlin

treten folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1.

Wer einem Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den etwa in seiner Begleitung befindlichen Personen binnen vier Stunden nach der Aufnahme bei dem Revier-Polizei-Kommissarius schriftlich melden.

§. 2.

Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, so wie die Angabe des Geburts- und Wohnorts und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

§. 3.

Die Abmeldung der Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Kommissarius schriftlich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

§. 4.

Gastwirthe und Inhaber von Hôtel garnis haben die An- und Abmeldung der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Kommissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Morgens zu- oder abreisen bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und diejenigen Fremden welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreisen, bis 8 Uhr Morgens des folgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

§. 5.

Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Kommissarien der Reviere, in denen die neu bezogene und die aufgegebene Wohnung belegen sind, resp. An- und Abmeldung gemacht werden.

§. 6.

Der Fremde selbst ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als zwei Tage zu nehmen beabsichtigt, vor Ablauf dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung nach vorgängiger genauer Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden und gegen Niederlegung seiner Reisedokumente im Geschäftslokal der V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums (Molkenmarkt Nr. 2) erfolgt. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur regierende Fürsten, Mitglieder ihres Hauses und deren Gefolge, die Mitglieder beider Kammern für die Dauer der Sitzungs-Periode und alle in Dienstangelegenheiten oder mit Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde im Orte sich aufhaltenden einheimischen und fremden Civil- und Militair-Beamten.

§. 7.

Allen Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern möblirter Wohnungen und Zimmer liegt es ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit dieser ihrer Verpflichtung bekannt zu machen.

§. 8.

Wer die Meldung eines bei ihm logirenden Fremden nach obigen Vorschriften unterläßt, hat Geldbuße von 2 Rthlrn. bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen; Gastwirthen und Vermiethern möblirter Wohnungen oder Zimmer, so wie Schlafstellenhaltern, kann unter Umständen außerdem noch die Gewerbe-Konzession entzogen werden.

§. 9.

Fremde, welche ihrer Verpflichtung zur Lösung einer Aufent-

haltskarte nicht genügen, haben ebenfalls die oben (§. 8) gedrohte Strafe zu erwarten.

Berlin, den 27. Juli 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

### 3) Anmeldung der bei Privatpersonen logirenden Fremden.

(Int. Bl. 1850, Nr. 7.)

Bekanntmachung.

Das Polizei-Präsidium hat mittelst Bekanntmachung vom 27. Juli v. J. (Intelligenzblatt Nr. 179 vom 30sten dess. M.) ad **II.** §. 1 und §. 3 angeordnet, daß die hiesigen Einwohner (mit Ausschluß der Gastwirthe und Inhaber von Hôtel garnis, für welche andere Bestimmungen gelten) die bei ihnen eintreffenden Fremden binnen 4 Stunden nach der Aufnahme bei dem Revier-Kommissarius schriftlich an- und binnen 4 Stunden nach der Abreise abmelden sollen. Diese Verordnung wird hierdurch dahin erläutert: daß diejenigen 4 Stunden, binnen welchen die Meldung der bei Privatpersonen eintreffenden resp. abreisenden Fremden erfolgen soll, von 8 Uhr Morgens an laufen, sobald dieselben nicht bereits vor 9 Uhr des vorhergegangenen Abends vollständig abgelaufen sind.

Berlin, den 2. Januar 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

### 4) Meldung der Neuanziehenden.

(A. Bl. 1846, Stück 19, S. 173.)

Publikandum.

Wer an einem Orte im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Polizei-Präsidiums seinen Wohnsitz nehmen will, muß sich in Berlin und dessen engeren Bezirk beim Polizei-Präsidium, im weiteren Polizeibezirk aber bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Hierzu gehört, daß der Neuanziehende sich über seine und der Seinigen untadelhafte Führung und über die Mittel zu seinem Unterhalte durch glaubhafte Atteste ausweise, indem Jedem die Aufenthaltsbewilligung versagt werden muß, von dem nach seiner bisherigen Führung oder wegen Mangels an Mitteln zu seinem Unterhalte zu besorgen ist, daß er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könne. Personen, welche von außerhalb in den diesseitigen Verwaltungsbezirk ziehen wollen, haben die vorschriftsmäßige Meldung vor ihrem Anzuge zu bewirken und den Bescheid darauf abzuwarten, indem Jeder, welcher den obigen Erfordernissen nicht genügt, seine sofortige Wegweisung zu gewärtigen hat. Zu dieser Meldung sind auch diejenigen verpflichtet, welche innerhalb

des Verwaltungsbezirks des Polizei-Präsidiums in einen anderen Kommunal-Verband verziehen oder ihren Wohnsitz aus dem weiteren in den engeren Polizeibezirk verlegen wollen, endlich auch diejenigen, welche sich bereits vorübergehend an einem Orte aufhielten, und durch Verheirathung und Begründung eines eigenen Hausstandes, oder durch ein sonstiges Etablissement, einen Wohnsitz in demselben erwerben wollen. Wer diese Meldung unterläßt, kann niemals ein Domizil im gesetzlichen Sinne an einem Orte erwerben. Wird das Niederlassungsgesuch statthaft befunden, so ertheilt die Orts-Polizeibehörde darüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist bei 2 bis 5 Rthlr. Strafe verpflichtet, darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Meldung geschehe. Außerdem macht ihn die Unterlassung regreßpflichtig, wenn die aufgenommene Person später der Armenpflege verfällt.

Berlin, den 29. April 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

### 5) Meldung des Arbeits-Verhältnisses der einheimischen Gesellen.

#### a. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1846.

(Int. Bl. 1846, Nr. 295.)

Um die Arbeitsverhältnisse der fremd einwandernden und einheimischen Gesellen und Arbeitsgehülfen im Interesse der Orts- und Gewerks-Polizei-Behörde gleichmäßig kontrolliren zu können, werden, unter Aufrechthaltung der Verordnung des unterzeichneten Polizei-Präsidiums vom 18. Januar 1845, folgende Bestimmungen mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten: 1) Jeder fremd einwandernde Geselle oder Gehülfe, desgleichen jeder fremde Lehrling, welcher nach beendigter Lehrzeit als Geselle oder Gehülfe hier bleibt, muß mit einem polizeilichen Arbeitsbuche, jeder heimische oder längere Zeit sich bereits hier aufhaltende Geselle oder Gehülfe eines Gewerkes, für welches in Berlin eine Innung besteht, dagegen mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehen sein. 2) Kein Arbeitgeber darf einen Gesellen oder Gehülfen ohne polizeiliches Arbeitsbuch oder Innungsschein in Arbeit nehmen. 3) Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er die in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Kontrolle abstempeln lassen, und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Kommissarien, nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise kontrollirt sind. 4) Die mit einem Innungs-Arbeitsscheine versehenen Gesellen müssen jeden Arbeits-Ein- und Austritt dem Innungs-Vorstande anzeigen und

durch einen Stempel auf dem Schein kontrolliren lassen. Kein Arbeitgeber, mag er der Innung angehören oder nicht, darf einen Gesellen oder Gehülfen annehmen, in dessen Arbeitsschein nicht der fragliche Vermerk gemacht worden. 5) Auf dem berlinischen Rathhause, bei den Revier-Polizei-Kommissarien, auf den Herbergen und Niederlagen befindet sich ein Nachweis der Innungs-Vorsteher und derjenigen Geschäftslokale, wo die Meldungen zu bewirken sind. 6) Auf Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist, sofern dieselben nicht nach der Verordnung vom 18. Januar 1845 zu bestrafen sind, für den Gesellen eine Geldbuße von 5 Sgr. bis 1 Thlr., gegen den Gewerbetreibenden eine solche von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt.

Berlin, den 9. Dezember 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
v. Puttkammer.

Oberbürgermeister, Bürgermeister u. Rath hiesiger Königlichen Residenz.
Krausnick. Naunyn. Risch.

### b. Bekanntmachung vom 1. März 1848.

(Int. Bl. 1848, Nr. 58.)

Mit Bezug auf das neuerliche Publikandum wegen der polizeilichen Meldungen, vom 5ten v. M., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften des von dem Polizei-Präsidium und dem Magistrat gemeinschaftlich unter dem 9. Dezember 1846 erlassenen Publikandums und namentlich auch die Bestimmung desselben ad 3: „Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er die in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Kontrolle abstempeln lassen, und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, so wie die Revier-Polizei-Kommissarien, nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise kontrollirt sind", gültig bleiben und die in dem erstgedachten Publikandum vom 5ten v. M. sub III. ad 25 enthaltenen Bestimmungen sich hiernach modifiziren.

Berlin, den 1. März 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

## 6) Meldung der Personen, welche auf Schiffen wohnen oder übernachten, welche auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind.

(A. Bl. 1850, Stück 13, S. 104.)

Die Verordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, daß alle Fremde 4 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin oder nach ihrer Abreise von hier der Polizei-Behörde schriftlich und vollständig an-, resp. abgemeldet werden müssen. Einheimische haben dasselbe binnen 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Kanälen und

Wasserläufen, von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals und mit Einschluß dieses Kanals, gehört zum engeren berliner Polizei-Bezirke. Es müssen daher auch alle Personen welche auf Schiffen logiren und übernachten, die auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind, dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau — welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt und laut Bekanntmachung vom 5ten d. M. mit der gesammten exekutiven Strompolizei-Verwaltung betraut ist — von den Meldungspflichtigen unter Abgabe ihrer Pässe und sonstigen Legitimationspapiere innerhalb der oben angegebenen gesetzlichen Frist pünktlich gemeldet werden. Ausgenommen sind nur die Führer kleiner nicht vermessungspflichtiger Kähne, welche mit Markt-Produkten hier ankommen und innerhalb 24 Stunden die Stadt wieder verlassen. Schiffsführer dürfen ferner Passagiere oder Schiffsknechte ohne Legitimationspapiere niemals auf- oder in ihre Dienste nehmen und auf ihren Gefäßen hier Niemand unangemeldet beherbergen. Das Schlafstellenhalten auf Fahrzeugen ist ganz unzulässig. Jeder Schiffsführer, welcher sein Fahrzeug auf hiesige Wasserläufe angelegt hat und nicht die Stadt mit seinem Gefäß nur zur Durchfahrt passirt, ist vielmehr verpflichtet, seine Ehefrau, seine Kinder, Gehülfen, Schiffsknechte, Dienstboten, Passagiere und andere Personen die mit ihm zu Wasser nach Berlin gelangen und auf seinem Fahrzeuge logiren oder übernachten, schriftlich und vollständig in zwei Exemplaren polizeilich zu melden, von welchem das eine Exemplar zum Ausweise der geschehenen Meldung ihm gestempelt zurückgegeben wird.

Die Meldung selbst muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Stromstelle, wo das Fahrzeug angelegt worden ist, auf welchem derjenige logirt, der gemeldet werden muß, ferner die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung dieses Fahrzeuges und den Namen und Wohnort des Schiffseigners;
2) die vollständigen Namen des zu Meldenden (bei Frauen außer dem den Geschlechtsnamen) den Stand, das Alter, die Religion, den Geburtsort und auch den Wohnort desselben;
3) den Tag und die Stunde der am Bord eines Schiffes sich hier ereignenden Geburten und Todesfälle.
4) Bei den Anmeldungen muß angegeben werden, von woher der zu Meldende nach Berlin gekommen und bei Abmeldungen wohin derselbe von hier gereist ist oder reisen wird. Die Abmeldungen müssen erfolgen 4 Stunden nach dem Abgang eines Fremden oder sonstiger Personen von den hier angelegten Kähnen, oder vor dem Ausgange des Fahrzeuges aus der Stadt, oder aus dem engeren berliner Polizei-Bezirk und jedenfalls bei Abstempelung der Schiffer-Anlegescheine eingereicht werden.

Jeder Fremde, mit Ausschluß der zu einem Fahrzeuge gehörigen Schiffer und sonstigen Mannschaft, so wie deren Familien, ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden auf einem Schiffsgefäße hierselbst zu nehmen beabsichtigt, nach Verlau

dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen. Atteste zur Lösung von Aufenthalts-Karten, zur Erlangung neuer Pässe und Paß-Karten oder zum Visiren laufender gültiger Pässe, imgleichen Lebens-Atteste und Todtenscheine, ertheilt für Schiffer, Floßholzführer, Fischer und die zu Wasser reisenden und auf Kähnen sich aufhaltenden Personen vom 1. April d. J. an das Königliche Polizei-Schifffahrts-Büreau nach Untersuchung ihrer Verhältnisse. Die Pässe selbst, das Visa für dieselben, so wie die Aufenthalts-Karten, letztere gegen Niederlegung der Reise-Dokumente, werden in dem Geschäfts-Lokale der V. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums am Molkenmarkt Nr. 2 ausgestellt.

Arbeitslose fremde Schiffsknechte, imgleichen solche, welche ihres Dienstes erst hier entlassen worden sind, müssen, wenn sie innerhalb dreier Tage kein anderweites Arbeitsverhältniß sich beschafft, Berlin verlassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von hier zwangsweise entfernt werden. Die gesetzliche Vorschrift, daß Schiffsführer bei Entlassungen ihrer Schiffsknechte Losscheine (Abschiede, Dienst-Entlassungsscheine) ausstellen sollen und ohne solche — fremde oder gar nicht legitimirte Personen nicht in ihre Dienste nehmen dürfen, muß zur Kontrolle der letzteren hier streng beobachtet werden. Der Ersatz abgelaufener Reise-Dokumente, das Visiren der Pässe, insbesondere solcher, die nur zur Reise bis nach Berlin gestellt sind, nach den Orten, wohin die Inhaber sich von hier begeben, — ist bei fremden Schiffern und paßpflichtigen Personen erforderlich, wenn dieselben länger als 24 Stunden hier verweilt haben.

Den an den Wasserthoren stationirten Polizei-Beamten sind Schiffsführer, Floßholzführer und Fischer verpflichtet, beim Eingange in die Stadt die Namen aller auf ihren Gefäßen befindlichen Personen, unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere, genau anzugeben und nachzuweisen.

Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet. Bei Nichtbefolgung obiger Vorschriften treten die in den bezüglichen speziellen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Strafen ein.

Berlin, den 8. März 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

### 7) An- und Abmelden der beurlaubten Landwehrmänner beim Bezirks-Feldwebel.

(Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Okt. 1841, G. S. 1841, S. 334.)

§. 39.

Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disziplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen.

Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthaltsortes angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, oder Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind, auf Requisition des Bataillons-Commandeurs, durch die Civilbehörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken.

---

## II. Feuer-Polizei.

### 1) Feuer-Ordnung für Berlin vom 2. April 1727.

(Corp. Const. March. Vol. V. Abth. I. Cap. II. No. LXII. Tit. I.)

§. 21.

Holzarbeiter müssen die Spähne sofort aus der Werkstelle bringen und eher mit keinem Lichte oder Kohlen herein kommen,

Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichtes, absonderlich bei Winterszeit, wohl wahrnehmen, ihre Spähne, so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt durchaus nicht auf Boden, sondern in gewölbte Keller oder sonst dergleichen sichere Oerter, da man mit Licht nicht hingeht, legen; auch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen mit brennendem Licht oder Laterne oder mit glühenden Kohlen zu leimen an Oerter wo Spähne liegen, gehen, bei harter Strafe. Gedachte Handwerker müssen

ihr meistes Nutzholz außer der Stadt haben.

auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- aber längstens halbjährigen Arbeit höchst nöthig und sicheren Raum haben, damit auch nicht dadurch die Feuersgefahr vergrößert werde. Wollen sie aber einen mehreren Vorrath an Holz anschaffen, stehet ihnen frei, solches außerhalb der Stadt gut zu verwahren.

Die Böttcher sollen sich mit Ausbrennen in Acht nehmen.

Die Böttcher haben insonderheit behutsam zu sein, wenn sie Feuer zur Verfertigung neuer oder Ausbrennung und Ummachung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem sicheren Orte geschehe.

§. 24.

Auch nicht Asche an gefährlichen Orten noch in hölzernen Gefäßen.

Niemand, wer er auch sei, soll Asche auf die Boden oder in gefährliche Oerter, noch weniger daselbst in hölzerne Gefäße schütten, weil darinnen öfters heimlich Feuer stecket, und dadurch Feuersbrunst verursacht werden kann; dieselbe muß unten im Hause oder in gewölbten Kellern und an einem ganz sicheren Ort verwahret werden.

§. 27.

Mit Seife, Talg, Schwefel, Wachs, des Nachts nicht zu arbeiten.

Die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, auch andere, sie seien von was Na-

tion sie wollen, müssen bei Nachtzeit kein Unschlitt, Talg, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Ferniß sieden, bei Vermeidung 10 Thlr. Strafe.

§. 31.

Gesinde soll Abends die Asche zusammenkehren u. udecken.

Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen, sondern des Abends vorm Schlafengehen die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer gewesen, zumachen und auf den Heerden, oder wo sonst Feuer gehalten, Kohlen und Asche zusammenkehren und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Sollte dagegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschaft Ermahnen nichts fruchten, ist es zur gebührenden Bestrafung dem Magistrat anzuzeigen.

§. 32.

Mit Licht oder glühenden Kohlen nicht über den Hof noch in Ställe zu gehen.

Kein Hauswirth noch Gesinde soll mit bloßem brennenden Licht oder Kien im Hause auf die Boden gehen, weniger soll das Gesinde bei Licht Futter oder Hechsel schneiden; sondern wenn sie ja Licht in den Ställen haben müssen, sollen sie solches in aufgehangenen Laternen, abwärts von der Streu stehend, haben und nach Beschickung des Viehes sofort auslöschen.

Kohlentöpfe im Hause verboten.

Desgleichen soll ein Jeder bei dem Gebrauch des Kohlenfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne. Jedoch muß nicht gestattet werden, daß Jemand sich im Hause statt Einheizens mit Kohlentöpfen behelfen dürfe.

§. 34.

Anzumelden wenn Soldaten Licht, Lunten oder Taback auf ihr Lager haben.

Ein jeder Soldat soll mit Licht oder Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Taback auf dem Boden oder bei seinem Lager rauchen, weniger Licht oder Lunte daselbst brennend haben, wollte er sich in Güte davon nicht abhalten lassen, soll der Wirth dem Gouverneur oder Kommandanten es anzumelden schuldig sein und der Soldat gebührend bestraft werden.

§. 35.

Gastwirthe sollen auf ihre Fremden Acht geben.

Alle und jede Gastwirthe dieser Residentzien sollen verdächtige Leute nicht herbergen und da bei einem Verdacht befunden oder zu vermuthen, solches der Obrigkeit anzeigen; sie müssen auf die Gäste und deren Gesinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierin angewiesen, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahrt und recht ausgethan werden, entweder selbst oder durch einen wachsamen Hausknecht wohl Acht haben lassen; in denen großen Wirthshäusern sollen sie zu mehrerer Sicherheit einen Nachtwächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wenn bei vorkommenden Fällen die Städte mit Fremden angefüllt, halten, doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf, der

letzte nieder sein. Würde dawider von den Gastwirthen ein und mehrmal gehandelt werden, sollen sie anfänglich mit Geldbuße beleget, endlich aber bei beharrlichem Widersetzen und Unachtsamkeit ihnen die Wirthschaft zu treiben gänzlich untersagt werden.

§. 36.

Eigenthümer auf ihre Miethsleute wegen Feuer und Licht Acht haben.

Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser so Leute bei sich zur Miethe einnehmen dahin zu sehen, daß solche Miether und ihr Gesinde mit Feuer und Licht wohl um und an solche Oerter des Hauses nicht gehen, wo leicht zündende Waaren und Sachen liegen. Vermöchten sie bei solchen inhabenden Miethsleuten nicht es zu ändern und abzustellen, müßen sie es der Obrigkeit kund machen und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

§. 38.

Nachbarn müssen anzeigen, wenn sie Verwahrlosung erfahren.

Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wenn er von seinem Nachbar verspürt oder erfährt, daß derselbe mit Feuer oder Licht oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeht, solches zur Bestrafung anzuzeigen, ander Gestalt aber zu gewarten hat, daß er bei entstehendem Feuerschaden wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung mit bestrafet werde.

§. 41.

Vom Pulver sollen nur 10 Pfund im Hause aufm Boden sein und 10 Pfund im Laden.

Es soll keiner mit Pulver handeln, dasselbe verkaufen oder Fremden bei ihm niederzulegen verstatten, es konnte dann solches, und zwar höchstens zu 10 Pfund oder oben auf dem Boden oder an solchen verwahrten Oertern, dahin man mit Licht nicht kommen kann, behalten werden. Wie dann diejenigen, so damit handeln, sich deshalb bei dem Magistrat anzumelden, damit nöthige Vorsorge geschehen könne; danebst soll keinem vergönnet sein, über 10 Pfund in seinem Laden zu haben, noch bei Licht etwas zu verkaufen; das Uebrige muß vor dem Thore in dem darzu geordneten Magazin verwahret werden.

§. 42.

Schiessen und Misbrauch des Pulvers verbothen.

Das Schiessen, Racketen, Grenaden und Schwärmer=Werfen oder Steigenlassen, auch sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibt aufs schärfste in den Residentzien und Vorstädten verboten; wer sich aber darin zu üben hat, muß es an solchen Orten außerhalb der Landwehr, und also abwerts von Gebäuden thun, wo kein Schade zu befahren. Wer sich unterstehen würde, hierwider zu handeln, soll nach Beschaffenheit der Person ernstlich mit Gefängniß oder anderer Leibesstrafe angesehen werden, und die Wache, auch wohl die Rathsdiener, wer von ihnen dergleichen zuerst gewahr wird, solche Personen, insonderheit auch die auf den Straßen mit Pulver Unfug anrichtende und tumultuirende Jungens sofort arrestiren oder deren Aeltern, Vormünder und Meister dem Magistrat anmelden; die dann wegen ihrer Nachsicht nach Befinden gestraft werden sollen.

2) Ausstellung von Wasser und Erleuchtung der Häuser bei ausbrechendem Feuer.

(A. Bl. 1842, Stück 38, S. 245.)

Bekanntmachung.

Die nachfolgenden polizeilichen Vorschriften:

„Die Bestimmungen der hiesigen Feuer=Ordnung, nach welchen bei ausbrechendem Feuer die Bewohner der Nachbarschaft verpflichtet sind, mit Wasser gefüllte Zober und Tienen vor die Hausthür zu stellen, und wenn der Brand Abends oder Nachts ausbricht, zur Erleuchtung der Straßen in der nächsten Umgegend der Brandstelle brennende Lichter an die straßenwärts gelegenen Fenster zu stellen, werden hierdurch bei Androhung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Contraventionsfall in Erinnerung gebracht. Außerdem hat der, die Feuerlöschung leitende Beamte das Recht, diejenigen Hausbewohner, die ihren vorerwähnten Pflichten nicht nachkommen, sofort dazu anzuhalten.

Berlin, den 15. März 1836."

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. September 1842.

Königliches Polizei=Präsidium.

3) Abbrennen von Feuerwerken und Schießen innerhalb der Stadt.

(A. Bl. 1839, Stück 30, S. 250.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nach den Landesgesetzen (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20 §. 745 und 1554) soll derjenige, welcher in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs bedient oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden, und soll überhaupt in der Nähe von Häusern und Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen sich ein jeder des Schießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern unbedingt enthalten. Die unterzeichneten Behörden machen auf diese gesetzlichen Vorschriften zu deren sorgfältigsten Beachtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß das Schießen und Abbrennen von Pulver und allen daraus gefertigten Präparaten nach obigen Strafbestimmungen, ohne alle Ausnahme, und zwar den Umständen nach, statt der Geldstrafe, mit einer verhältnißmäßigen Freiheitsstrafe gerügt, auch nöthigenfalls zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gegen die Uebertreter dieses Verbots mit sofortiger Verhaftung verfahren werden soll.

Berlin, den 16. Juli 1839.

Königliches Gouvernement und Polizei=Präsidium hiesiger Residenz.

von Tippelskirch. von Puttkammer.

4) Anlegung der Plätze zum Verkauf des Holzes der Kohlen und des Torfs.

(A. Bl. 1829, Stück 32, S. 177.)

Polizei-Verordnung.

Da die Verordnung vom 14. März 1814, das Verfahren be Anlegung der Holzplätze betreffend, seither in der Ausführun manche Schwierigkeiten gefunden, und zu vielseitigen, zum The nicht ungegründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat, so werden um den Handel mit Brennmaterialien, so weit es polizeilich irgen zulässig ist, zu erleichtern, mit Berücksichtigung der in dieser Hin sicht bis jetzt gemachten Erfahrungen, und unter Aufhebung de oben erwähnten Verordnung nunmehr wegen Anlegung und Be nutzung der zum Verkaufe des Holzes, der Kohlen und des Torfe bestimmten Plätze in Berlin und dessen engeren Polizei-Bezirke folgende polizeiliche Vorschriften hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Ohne vorgängig erhaltene schriftliche polizeiliche Erlaubniß dar Niemand einen zum Verkauf des Nutzholzes, Brennholzes, Torfe und der Kohlen bestimmten Platz anlegen, und wird die Erlaubni nur temporär, und auf so lange ertheilt, als nicht Umstände ein treten, die veränderte Maßregeln nöthig machen.

§. 2.

Bei Nachsuchung der desfallsigen Erlaubniß muß das betref fende Grundstück nach Straße und Hausnummer, oder sonst gena bezeichnet und ein richtig aufgenommener, mit einem Maßstabe ver sehener Situations-Plan davon zwiefach eingereicht, auch bemerk werden, ob der Unternehmer Eigenthümer oder Pächter ist.

§. 3.

Auf dem Situations-Plan muß genau bezeichnet werden:

a) das Grundstück, auf welchem der Handel mit Holz, Kohle und Torf getrieben werden soll,
b) die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen Anlagen,
c) der besondere Raum, auf welchem die Aufstellung des Hol zes, der Kohlen und des Torfes erfolgen soll, und
d) die angränzenden Theile der benachbarten Grundstücke, so wi die darauf vorhandenen Gebäude und sonstigen Anlagen.

§. 4.

Wer vor erhaltener schriftlicher polizeilicher Erlaubniß eine Platz der in Rede stehenden Art anlegt, hat nicht nur den Schade zu tragen, welcher ihm wegen dessen Einrichtung bei etwanige Verweigerung der Erlaubniß, oder durch nach derselben vorzuneh mende Abänderungen erwachsen möchte, sondern verfällt dadurc auch in eine Polizeistrafe von zehn Thalern.

§. 5.

In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schauspielhäuser Magazin- und anderen großen besonders öffentlichen Gebäuder

imgleichen auf Grundstücken, welche ganz oder doch größtentheils von drei oder mehrere Geschosse hohen Gebäuden unmittelbar umgeben sind, oder derselben mehr auf die Höhe der Gebäude von der Sohle bis zur Giebelspitze oder Forstkante gemessen, sich nähern, ist die Anlegung eines Platzes zum Handel mit Holz, Kohlen und Torf unstatthaft.

§. 6.

Dergleichen Plätze müssen überall so gelegen sein, daß sie sowohl für Fuhrwerk, als auch für die Heranschaffung der Feuerlöschgeräthe und des Wassers bei einem etwa dort ausbrechenden Feuer leicht und bequem zugänglich sind.

§. 7.

Auf dergleichen Plätzen muß stets so viel Raum vorhanden sein, daß die Wagen zum Zuführen oder Abfahren des Nutzholzes oder der Brennmaterialien darauf Platz finden.

§. 8.

Der zum Aufstellen des Holzes, der Kohlen oder des Torfes bestimmte Raum muß von allen Wohnungsräumen und den dazu gehörigen Höfen durch besondere Mauern oder doch durch mindestens 6 Fuß hohe Zäune abgesondert werden. Nur die Aufenthalts=Gelasse der Aufseher der Plätze können Ausgänge nach denselben hinaus haben. Zu deren Erbauung sind besondere polizeiliche Bau=Erlaubnißscheine nachzusuchen, oder wenn schon vorhandene Gelasse dazu benutzt werden sollen, ist bei dem Antrage zur Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung des Holz= ꝛc. Platzes die Benutzung derselben in der in Rede stehenden Art ausdrücklich mit anzuzeigen oder, wenn diese Benutzung erst späterhin beliebt werden möchte, vorgängig die desfallsige Erlaubniß besonders bei der Polizei=Behörde nachzusuchen.

§. 9.

Für jeden Holz=, Kohlen= und Torfplatz müssen die nach Verhältniß der Menge des Brennmaterials, welches dort aufgestellt werden kann, erforderlichen Feuerlösch=Geräthe angeschafft, und auf dem Platze selbst in einem stets zugänglichen Gelasse sicher und in immer brauchbarem Zustande aufbewahrt, der Schlüssel zu demselben aber dem Wächter des Platzes oder einer anderen ganz in der Nähe desselben wohnenden zuverlässigen Person überliefert werden.

§. 10.

Auf einem Holz=, Kohlen= oder Torfplatze,

a) welcher 99 Haufen fassen kann, sind 4 Feuereimer und 2 Löschwische,
b) wenn selbiger 100 bis 499 Haufen faßt, eine auf einem Karren befindliche Feuerspritze mit dreizölligem Stiefel, die 6 Kubikfuß Wasser faßt, sechs Feuereimer, vier Löschwische und eine im Sommer mit Wasser gefüllte Wassertiene auf einer Schleife, und
c) wenn auf einem dergleichen Platz für mehr als 499 Haufen Aufstellungsraum vorhanden ist, eine fahrbare Spritze mit vierzölligem Stiefel, welche zehn Kubikfuß Wasser faßt, zwölf

Feuereimer, acht Löschwische und zwei im Sommer mit Wasse gefüllte Wassertienen auf Schleifen erforderlich, insofer nicht besondere obwaltende Umstände eine größere Anzal Feuerlöschgeräthe aus polizeilichen Rücksichten nothwendi machen.

§. 11.

Mehr als 100 Haufen Holz, Torf oder 50,000 bis 60,00 Tonnen Kohlen dürfen nicht zusammengestellt oder aufgeschütt werden.

§. 12.

Ist eine größere als im §. 11 bestimmte Quantität an der gleichen Materialien auf einem Platze befindlich, so muß so vi Raum für zugängliche mindestens 12 rheinländische Fuß brei Wege liegen bleiben, daß niemals eine größere, als die gedach Menge sich beisammen befindet.

§. 13.

Nutzholz und Brennholz dürfen nicht höher als in der g wöhnlichen Höhe eines Haufens, oder neun Fuß hoch, aufgestell Torf und Kohlen nur höchstens zwölf bis sechszehn Fuß hoch au gelagert werden. Wenn die an sich allerdings zulässige Aufstellun des Brenn- und Nutzholzes in Klaftern beliebt, mithin ein größ rer Raum erforderlich wird, als bei einer Aufstellung des Holz in Haufen, so bleibt der Polizei-Behörde vorbehalten, mit Rücksic auf die §§. 10 und 11 näher zu bestimmen, was alsdann an Feue löschgeräthen anzuschaffen ist, und wie viel des Materials auf die Art zusammengestellt werden darf. Dasjenige, welches auf Nut holz und Brennholz in Haufen oder Klaftern bestimmt ist, find auch bei Brettern und anderen Gattungen Nutzhölzer statt, und i bei selbigen der Raum nach dem Verhältnisse des Kubik-Inhal eines Haufens oder einer Klafter zu berechnen.

§. 14.

Von den Straßengränzen und von den Gränzen unbebaut nachbarlicher Grundstücke müssen Holz, Kohlen und Torf drei Fu entfernt aufgestellt oder aufgeschüttet bleiben.

§. 15.

Ist der Platz von der Straße durch eine Mauer begränzt, können die fraglichen Materialien dicht an dieser Mauer aufgestel werden. Unter demselben Umstande kann solches auch an der nac barlichen Gränze nachgegeben werden, wenn der Eigenthümer d Grundstücks dagegen Nichts zu erinnern findet.

§. 16.

Von massiven oder massiv verblendeten Gebäuden müssen Hol Kohlen und Torf so weit entfernt bleiben, als die Gebäude b zum Dache hoch sind. Bei nicht massiven und nicht massiv ve blendeten Gebäuden muß die Entfernung der Höhe der Gebäu von der Sohle bis zur Dachspitze gleich sein.

§. 17.

Wenn auf dem nachbarlichen oder auf dem zu einem Holz

Kohlen- oder Torf-Platze bestimmten Grundstück selbst solche Gewerbe betrieben werden, bei deren Betriebe hinsichtlich des Holz-, Kohlen- und Torf-Platzes größere Feuergefährlichkeit vorhanden ist, so darf ein solcher daselbst gar nicht stattfinden, oder es müssen mindestens das Holz, die Kohlen und der Torf weiter als im §. 16 bestimmt ist, von den nachbarlichen Gränzen oder den zum Betriebe jener Gewerbe bestimmten Räumen entfernt bleiben.

§. 18.

Die Entscheidung hierüber steht, nach geschehener Untersuchung der Oertlichkeit und der besonderen obwaltenden Umstände, der Polizei-Behörde zu, welche, wenn der Fall einer gänzlichen Unstatthaftigkeit eintritt, die Benutzung des Grundstücks zum Holz-, Torf- oder Kohlen-Platz ganz untersagt, oder wenn Modificationen ohne Gefahr gestattet werden können, die fraglichen Entfernungen speziell bestimmt.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 18 finden auch auf schon vorhandene Holz-, Kohlen- und Torf-Plätze Anwendung, wenn sich ergiebt, daß mit Feuergefahr verbundene Gewerbe späterhin angefangen oder auf dem mit einem Holz-, Kohlen- oder Torf-Platze versehenen Grundstücke an dessen Gränzen oder in der Nähe desselben Gebäude aufgeführt werden, in Beziehung auf welche nach §§. 5 und 17 Holz-, Kohlen- oder Torf-Plätze ganz oder doch zum Theil dort nicht vorhanden sein dürfen, da jedenfalls die Benutzung des Grund-Eigenthümers zur Aufstellung und Aufschüttung von Holz, Torf und Kohlen allen baulichen Anlagen untergeordnet bleiben muß. Die Polizei-Behörde hat alsdann zu bestimmen, ob und wie weit die zur Anlage eines Holz-, Torf- oder Kohlen-Platzes ertheilte Erlaubniß zu beschränken oder ob sie ganz zurückzunehmen ist. Dem Inhaber eines solchen Platzes kann weder in dem einen noch in dem anderen Falle ein Widerspruchs-Recht oder ein Entschädigungs-Anspruch zugestanden werden.

§. 20.

Diese Verordnung findet in der Regel auch auf alle jetzt schon mit polizeilicher Erlaubniß bestehenden Holz-, Kohlen- und Torf-Plätze Anwendung. Welche Ausnahmen mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse des Inhabers, der Oertlichkeit und sonstiger Umstände eintreten dürfen und für welchen Zeitraum solche zu gestatten sind, bleibt der besonderen Anordnung der Polizei-Behörde für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Berlin, den 18. Juli 1829.

Königliches preußisches Polizei-Präsidium.

### 5) Aufsetzung der Stein- und Braunkohlenhaufen zur Verhütung der Selbstentzündung.

(A. Bl. 1843, Stück 45, S. 309.)

Um die Selbstentzündung der Stein- und Braunkohlen zu verhüten, ist es nöthig, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale

und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butte mit durchbohrten Wänden gebildet werden, wodurch der Luft de Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt wird, daß sich di Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Koste und die Zeit ersparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäl erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Koh lenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu un tersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müsse die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinandergeworfen wer den. Das betheiligte Publikum wird deshalb angewiesen, Stein und Braunkohlen in der Stadt und deren bebauten Umgebunge nicht anders, als unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Vor schriftsmaßregeln aufzuschütten. Die Vernachlässigung derselben wi hierdurch mit Fünf Thalern Geld- oder achttägiger Gefängnißstra bedroht, und darauf aufmerksam gemacht, daß eben diese Vernach lässigung bei wirklich entstehendem Schaden nach §. 1107 des All gemeinen Landrechts Theil II. Titel 20 kriminelle Bestrafung zu Folge haben würde.

Berlin, den 28. Oktober 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

## 6) Verbot, ohne polizeiliche Erlaubniß eine Privatbrunnen eingehen zu lassen.

(A. Bl. 1837, Stück 12, S. 80.)

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei vom 8. Februar d. J. wird mit Be zugnahme auf die Gassen- und Brunnen-Ordnung für Berlin vo 14. August 1660, Artikel I. §. 1 die gesetzliche Bestimmung de Publikum in Erinnerung gebracht, daß kein Grundbesitzer, bei zeh Thalern Strafe für jeden Fall, den auf seinem Grundstück vorhan denen Brunnen ohne vorherige spezielle schriftliche Genehmigun des Polizei-Präsidiums eingehen lassen darf.

Berlin, den 7. März 1837.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

## 7) Anlegung und Gebrauch der Schwefelkasten.

### a. Bekanntmachung vom 19. Januar 1838.

(A. Bl. 1838, Stück 5, S. 44.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni 182 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche si bei ihrem Gewerbsbetriebe eines Apparats zum Schwefeln der Hüt Körbe und anderer Gegenstände bedienen wollen, vor der Aufstel lung und Benutzung desselben die polizeiliche Erlaubniß eingeho und erlangt haben müssen. Wer gegen diese Bestimmung handel verfällt in fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängniß

strafe, und wird außerdem für den etwa dadurch veranlaßten Schaden verantwortlich.

Berlin, den 19. Januar 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.

### b. Construction der Schwefelkammern.

(A. Bl. 1829, Stück 28, S. 146.)

Die Erfahrung hat noch kürzlich wieder gelehrt, daß die nicht feuersichere Construction oder die unvorsichtige Benutzung der zum Schwefeln der Körbe, Strohhüte und anderen Gegenstände bestimmten Behältnisse, Schwefelkammern genannt, leicht zu Feuersbrünsten Veranlassung geben können, und es ist daher nöthig geworden, über die Anlegung und Construction solcher Schwefelkammern Folgendes bekannt zu machen und vorzuschreiben:

1) Wer eine Schwefelkammer einrichten will, muß davon mit genauer Angabe und Beschreibung des Lokals, in welchem sie angelegt werden soll, bei der Polizei-Behörde Anzeige machen, die Erlaubniß dazu erbitten und deren Ertheilung abwarten.
2) Wer die Anzeige ganz unterläßt oder den Eingang der polizeilichen Erlaubniß nicht abwartet, sondern vorher mit der Einrichtung vorschreitet, hat die ihn deshalb treffenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen.
3) Ueber die Construction der Schwefelkammern und der Behältnisse, in welchen sie sich befinden dürfen, wird mit ausdrücklichem Vorbehalt der dennoch nöthigen, vorstehend zu 1 erwähnten Polizei-Erlaubniß, Folgendes festgesetzt:
    a) hölzerne Schwefelkammern dürfen nur in von massiven Wänden umgebenen, gewölbten und mit gepflasterten Fußböden versehenen Räumen angelegt werden;
    b) gemauerte oder mit Blei ausgeschlagene Schwefelkammern, welche aber in beiden Fällen mit Blei beschlagene Thüren haben müssen, können auch in nicht gewölbten, aber mit massiven Wänden, gerohrten und geputzten Decken, und mit steinernen oder Gipsböden versehenen Räumen aufgestellt werden;
    c) Als Erleichterung wird gestattet, kleinere hölzerne Apparate, welche wenigstens drei Fuß von der Decke entfernt bleiben müssen, in solchen Räumen aufzustellen, welche massive Umfassungswände, gerohrte und geputzte Decken und keinen hölzernen Fußboden haben.

    Aber auch in diesem Falle ist die polizeiliche Erlaubniß nöthig.
4) Die schon jetzt bestehenden Schwefelkammern müssen binnen Jahresfrist, vom Tage der Publication dieser Verordnung durch das Amtsblatt an, nach den vorstehenden Bestimmungen eingerichtet oder weggeschafft werden.

Berlin, den 23. Juni 1829.

Königlich preußisches Polizei-Präsidium.

8) Verbot des feuergefährlichen Tabackrauchens

§. 1550 des Strafrechts in Verbindung der Declaration vom 31 August 1815.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1550.

Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder be den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

Allerhöchste Declaration vom 31. August 1815.

(G. S. 1816, S. 1.)

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26sten v. M. angemessen, statt der in dem Edikt vom 19. Januar 1764 wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens geordneten willkürlichen Strafe und der unverhältnißmäßigen Denunciations=Prämie von 25 Rthlr., die Strafe auf zwei Thaler festzusetzen und von dieser die Hälfte als Denuncianten=Antheil zu bestimmen.

Paris, den 31. August 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats=Minister Fürsten zu Wittgenstein.

9) Anlegung von Zündholz=Trockenöfen und Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge.

(A. Bl. 1844, Stück 52, S. 370.)

Nachstehende Ministerial=Reskripte vom 12. Dezember 1842 und 31. März 1843 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Zweifel der Polizeibehörden über die feuersichere Anlage von Zündholz=Trockenöfen haben Veranlassung gegeben, darüber die Königliche Ober=Baudeputation mit ihrem Gutachten zu hören. Nach demselben wird bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zur Errichtung solcher Oefen, mit gehöriger Rücksicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetriebes und die dazu bestimmte Oertlichkeit, im Allgemeinen Folgendes von den Orts=Polizeibehörden zu beobachten sein:

1) Ein Zündholz=Trockenofen muß in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;
2) nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraums muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden, auch
3) alles eingebundene Holzwerk, so wie alle Brenn=Materialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung

der Thür des Trockenraums von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder auf einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken, in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Ofenflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraums sich nicht befindet.

5) Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.

6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse ꝛc. belegt sein.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, hiernach die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Dezember 1842.

Der Minister des Innern.
(gez.) Gr. von Arnim.

An sämmtliche Königl. Regierungen.
Cirkular II. 10,038.

Aus den erforderten Regierungsberichten über die hinsichtlich der immer üblicher werdenden Streichfeuerzeuge gemachten Erfahrungen und die zur Vermeidung von Unglücksfällen durch dieselben etwa zu treffenden Anordnungen ist ersehen worden, daß bisher der Gebrauch dieser Feuerzeuge zu erheblichen Besorgnissen vor Beschädigungen und Unglücksfällen keine gegründete Veranlassung dargeboten hat. Da eine längere Bekanntschaft des Publikums mit den Eigenschaften der Streichfeuerzeuge an sich schon eine größere Behutsamkeit beim Gebrauche derselben empfohlen hat, so bedarf es in dieser Beziehung keines weiteren Einschreitens der Polizei. Dagegen sind Unglücksfälle häufiger vorgekommen, auch eher zu befürchten, bei der Anfertigung dieser Feuerzeuge und deren Aufbewahrung in großen Massen, zumal bisher in den meisten Fällen die Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage solcher Fabricationsstätten unterblieben ist. Um in dieser Beziehung künftig die erforderliche Vorsorge zu treffen, scheint es daher angemessen, durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen,

daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei der Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizeibehörden darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem

aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sei. Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwanigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersicheren Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen sein dürften, so haben die Polizeibehörden bei der Prüfung der Fabricationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Indem die Königliche Regierung veranlaßt wird, demgemäß mit Rücksicht auf die Cirkular-Verfügung vom 12. Dezember v. J. für die Anlage von Zündholz-Trockenöfen besonders gegebenen Bestimmungen das Erforderliche zu verfügen, wird dieselbe zugleich ermächtigt, die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zu bedrohen und solche eintretendenfalls verhängen zu lassen.

Berlin, den 31. März 1843.

Der Minister des Innern.
(gez.) Gr. von Arnim.

An sämmtliche Königl. Regierungen.
Cirkular II. 9809 a.

Berlin, den 13. Dezember 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.

## 10) Versendung des Schießpulvers.

(A. Bl. 1837, Stück 12, S. 80.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

In Folge höherer Anordnung wird, als Nachtrag zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. Dezember 1833 hierdurch Folgendes bekannt gemacht: Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 37 aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und die möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

Berlin, den 17. März 1837.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

11) Polizei-Verordnung wegen Transports des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers vom 4. September 1850.

(A. Bl. 1850, Stück 38, S. 329.)

Bei dem Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers werden nicht immer diejenigen Sicherheitsmaßregeln beobachtet, welche zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind. Es wird daher hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Schießpulver muß bei Versendung zu Wasser oder zu Lande zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern verwahrt werden.

§. 2.

Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.

§. 3.

Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten oder anderen auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden. Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dies thut oder zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 4.

Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen in freiem Felde und wenigstens einige tausend Schritt von Wohnörtern und Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser oder Schiffe in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

§. 5.

Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm Taback rauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Eben so hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabackrauchens und Feueranschlagens zu enthalten.

§. 6.

Wagen und Schiffe, welche Pulver geladen haben, müssen mit einer schwarzen Fahne versehen sein, und die Wagen müssen außer-

dem noch auf beiden Seiten des Plans ein in die Augen fallendes P. führen.

§. 7.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schänken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten oder Füttern der Pferde dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Ortschaften auf dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben. Der Führer eines mit Pulver beladenen Schiffes soll, so oft er sich einer Schiffsanlagestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Das Anlegen eines solchen mit Pulver beladenen Schiffes darf nur mindestens dreihundert Schritte von Gebäuden und anderen Schiffen entfernt erfolgen.

§. 8.

Ehe die mit Pulver beladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Führer einen Andern vorausschicken und nachforschen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange ist, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

§. 9.

Ganz unzuläßig ist das Geschwindfahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

§. 10.

Hat ein Schiffsgefäß außer Schießpulver noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver obenauf gepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plane verdeckt werden.

§. 11.

Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als 10 Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen und diesen dem Fuhrmann oder Schiffer auszuhändigen. Diesen Frachtbrief hat der Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver nach oder über Berlin führt, wenigstens 24 Stunden vor seiner Ankunft an der Gränze des weiteren Polizei = Bezirks von Berlin entweder durch einen Boten oder durch den Empfänger oder Spediteur bei dem Polizei=Präsidium einzureichen und dabei zu bemerken, zu welcher Stunde er an der Gränze des weiteren Polizei=Bezirks von Berlin anzukommen gedenkt. Landtransporte werden alsdann durch Polizei=Beamte fern von der Stadt nach dem Magazine oder, wenn der Transport weiter geht, um die Stadt herum dirigirt werden. Wassertransporte werden durch Polizei = Beamte auf dem neuen Schifffahrts=Kanal (Landwehr=Kanal) um die Stadt herum geführt werden.

§. 12.

In Berlin und Charlottenburg darf nicht mehr als $\frac{1}{8}$ Ctr. Pulver auf einmal eingeführt werden.

§. 13.

Die Ausfuhr von Pulver aus Berlin geschieht zu Lande von den außerhalb der Stadt befindlichen Magazinen, zu Wasser von derjenigen Anlagestelle aus, welche auf die vorgängige Anmeldung der Ausfuhr angewiesen werden wird. Die Ausfuhr muß ebenfalls 24 Stunden vor dem Verladen dem Polizei-Präsidium angezeigt werden, damit von der ordnungsmäßigen Verpackung Kenntniß genommen werden kann; der Frachtbrief muß zur Visirung eingereicht werden.

§. 14.

Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen Paragraphen nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden. Schiffer, Fuhrleute und Kaufleute, welche Pulver-Transporte verheimlichen, haben schon dadurch eine Geldbuße von zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Berlin, den 4. September 1850.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

12) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. November 1846 wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizei-Vorschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate.

(G. S. 1846, S. 471.)

Da die aus einer Behandlung der Baumwolle und ähnlicher Stoffe mit Säuren hervorgehenden explodirenden, einstweilen mit dem Namen Schießbaumwolle oder Schießwolle belegten Fabrikate, hinsichtlich der Leichtigkeit ihrer Entzündung und der Kraft ihrer Explosion mindestens für eben so gefährlich zu erachten sind, als das Schießpulver; so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27sten v. M. hierdurch einstweilen und unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen, wie sie seit längerer Erfahrung die besondere Beschaffenheit dieser Fabrikate etwa erheischen möchten, für den Umfang der ganzen Monarchie: daß alle, hinsichts der Fabrication, Aufbewahrung, Versendung und des Verkaufs des Schießpulvers zur Verhütung von Gefahren gegenwärtig bestehende gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen auch in Betreff der oben bezeichneten Fabrikate volle Anwendung finden sollen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. November 1846.

**Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister von Bodelschwingh,
Uhden und von Düesberg.

# III. Bau-Polizei.

## 1) Bau-Ordnung für Berlin vom 9. Februar 1842.

(A. Bl. 1842, Stück 10, S. 62.)

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung: „Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1, Titel 8, §. 67 seq. werden hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen, die Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen innerhalb des Verwaltungs-Bezirks des Polizei-Präsidiums betreffend, bekannt gemacht.

§. 1.

Die Ausführung jeder baulichen Anlage und Vorrichtung muß von dem Polizei-Präsidium genehmigt worden sein, bevor mit derselben begonnen werden darf, insofern nicht deshalb besondere Ausnahmen gestattet sind.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Arbeiten, durch welche die innerhalb der Umfassungswände befindlichen baulichen Anlagen und Vorrichtungen, mit Ausschluß der Feuerungs-Anlagen, wieder hergestellt oder verändert werden und also die öffentlichen Interessen nicht gefährdet werden können. Namentlich bedarf die Ausführung folgender Arbeiten keiner speziellen Genehmigung: 1) die Einlegung und Reparatur der Fußböden, die Anlage von Thüren und Fenstern, welche nicht auf die Straße oder auf benachbarte Grundstücke führen, die Deckung und Reparatur der Dächer, Erhöhung der Schornsteine bis auf 4 Fuß und das Ausweißen und Abputzen der Wände. Sobald jedoch ein Haus an der Straßenfronte abgeputzt werden soll, ist dem Polizei-Kommissarius des Reviers von dem ausführenden Bauhandwerker 24 Stunden vor dem Beginn bei einem Thaler Strafe Anzeige zu machen; 2) die Einziehung einzelner Balken, die Reparatur der Stacketen, Gitter und Bretterzäune, die nicht an die Straße gränzen, der Gewölbe und Schornsteine im Bodenraume und über dem Dache; das Setzen und die Reparatur der Stubenöfen und Kamine, jedoch ohne Anlegung neuer oder Veränderung bestehender Röhren oder Feuerstellen, die Reparatur der Backöfen, Feuerheerde und Feuerstellen der Handwerker mit gleicher Beschränkung; 3) die Abtragung und Aufführung von Zwischenwänden, ausschließlich der Mittelwände, die Fortschaffung von Feuerstellen, die massive Untermauerung der nicht nach der Straße hin belegenen Schwellen bis unter den Riegel, so wie die Wölbung der Keller ohne Vertiefung der Fundamente. Dagegen muß die Genehmigung eingeholt werden, namentlich: 1) zur Besetzung jeder alten oder neuen Baustelle mit neuen Gebäuden; 2) zu jedem Wasser- und Mühlenbau, zur Anlegung und Versetzung von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfheizungen; 3) zu jeder Erhöhung bestehender Gebäude, Erneuerung oder Veränderung der Umfassungsmauern, Mittelwände

und Dachstühle; Anlegung, Verlegung und Veränderung der Blitzableiter, Gallerie und bedeckten Gänge, der Feuerstellen, Schornsteinröhren und Schornsteine, insbesondere zur Aufsetzung eiserner Röhren; 4) zur Ausführung, Wiederherstellung oder Veränderung jeder baulichen Anlage und Vorrichtung an der Straßenfronte der Gebäude, den Brandmauern an der nachbarlichen Gränze, auf dem Bürgersteige oder dem Straßendamme, so wie zu jeder Veränderung der Façade selbst.

§. 3.

Wer mit der Ausführung einer baulichen Anlage beginnt, zu welcher die Genehmigung eingeholt werden muß, bevor dieselbe ertheilt ist, oder wer bei der Ausführung ohne diesfällige ausdrückliche Genehmigung von den Bedingungen abweicht, welche in dem ertheilten Bau=Erlaubniß=Scheine enthalten sind, verfällt in eine nach Bewandniß der Umstände zu arbitrirende Geldstrafe von 5 bis 40 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafe trifft nicht nur denjenigen Handwerker, welcher den Bau selbstständig ausführt oder ausführen läßt, sondern auch den Bauherrn selbst, insofern derselbe nicht nachzuweisen vermag, daß die Contravention ohne sein Wissen begangen worden. Außerdem aber hat sich der Letztere selbst beizumessen, wenn die Anlage auf seine Kosten wieder abgetragen werden muß. Pfuschereien werden nach den bestehenden Bestimmungen noch besonders gerügt.

Berlin, den 9. Februar 1842.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei=Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. April 1846.

Königliches Polizei=Präsidium. von Puttkammer.

## 2) Bau=Ordnung für den Wedding und das Kämmerei=Heideland, vom 30. März 1837.

(A. Bl. 1837, Stück 17, S. 123.)

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung vom 23. Juli 1828, in Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei=Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins:

„In Erwägung, daß die seither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei=Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins zur Anwendung gekommenen gesetzlichen Bestimmungen für die Verbindung jenes Bezirks mit der Stadt Berlin einiger Modificationen bedürfen, hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der bestehenden Vorschriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen und im Verfolge der Bekanntmachung des Königlichen Ober=Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königlichen Ministerium des Innern

und der Polizei dem Polizei-Präsidium die baupolizeiliche Aufsicht über die Anlagen im beregten Bezirke übertragen worden ist, vorläufig und bis zum Erlasse anderweitiger desfallsiger Vorschriften Folgendes hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Die für die Stadt Berlin bereits bestehenden oder noch zu erlassenden baupolizeilichen Vorschriften, insoweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande zur Grundlage.

§. 2.

Zufolge dessen muß zu dem Baue eines neuen Gebäudes, wie auch zu Veränderungen vorhandener Gebäude und zu jeder Bauausführung an der Straße, sie bestehe in einem Neubaue oder in einer Instandsetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerstelle und zur Instandsetzung oder Umänderung einer schon vorhandenen Feuerstelle, die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zweifachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situationsplanes, auf welchen die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude rc., so wie die Gränzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude, verzeichnet sind, bei dem Polizei-Präsidium nachgesucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung ertheilt und dem Bauherrn behändigt worden ist.

§. 3.

Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne sind von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, zu unterschreiben, und auf jenen auch die Maße der Länge und Tiefe, ferner für wen? und wo? der Bau ausgeführt werden soll, zu bemerken.

§. 4.

Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebst den Zeichnungen und dem Situationsplane, muß wenigstens 14 Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt.

§. 5.

Die Abweichung von der Vorschrift des Bau-Erlaubnißscheines und von der demselben zum Grunde gelegten Bauzeichnung wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§. 6.

Alle Dächer müssen mit gebrannten Dachziegeln, mit Lehm nach Dornscher Art oder mit Metall eingedeckt werden.

§. 7.

Jeder sonstige Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich untersagt; auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Pisé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§. 8.

Dagegen soll das Auslehmen der inneren Wände der Gebäude, so wie der Hof- und Gartenfronten bei Gebäuden von einer Etage gestattet sein.

§. 9.

Die Anwendung von Luftsteinen und die Anfertigung der Wände von Pisé oder Lehm ist gestattet; jedoch dürfen Gebäude, deren Umfangsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftsteinen in Pisé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geschoß hoch sein. Dieselbe Bestimmung findet statt, wenn Feuerungen von Luftsteinen aufgeführt werden.

Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehreren Stockwerken sind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder, der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftsteinen, Lehm oder Pisé anfertigen lassen will, muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art aufführen zu lassen beabsichtigt, und muß einen desfallsigen Vermerk ins Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 10.

Die Gebäude müssen an der nachbarlichen Gränze massiv verblendet oder, insofern es nicht Scheunen oder sonstige Vorrathsgebäude sind, wenigstens vier Fuß von derselben entfernt erbaut, auch darauf gehalten werden, daß die verschiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu stehen kommen.

§. 11.

Ställe können bei sonst gehöriger Vorsicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§. 12.

Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen dienenden Gebäude müssen, wenn sie von Fachwerk sind, mindestens sechs Ruthen, beim Massivbau fünf Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Gränze aufgeführt werden. Bei einem Massivbau soll indeß in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführlich macht, ausnahmsweise nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen stattfinden kann."

wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. März 1837.

Königliches Polizei-Präsidium.

3) Veränderungen an den Façaden der auf Königliche Kosten erbauten Privathäuser.

(A. Bl. 1829, Stück 17, S. 87.)

Das auf Allerhöchsten Königlichen Immediatbefehl von dem vormaligen Ober-Hofbauamt unterm 31. August 1787 erlassene Pu-

blikandum, wodurch denen Einwohnern, welchen Häuser auf Königliche Kosten erbaut worden sind, verboten ist,

an der Façade solcher Häuser Veränderungen nach ihrem Gutbefinden vorzunehmen, die Attiken, Vasen, Statuen, Gruppen oder auch andere Verzierungen davon wegzunehmen oder zu verändern,

wird hierdurch, als noch in seiner Kraft bestehend, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und dabei zugleich bemerkt, daß auch das Abfärben und Abputzen solcher Häuser, ohne vorgängige Anzeige bei der Polizei-Behörde und ohne deren spezielle Erlaubniß nicht vorgenommen werden darf.

Berlin, den 14. April 1829.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

### 4) Anbringung von Markisen.

(A. Bl. 1842, Stück 12, S. 77.)

Die Bekanntmachung vom 24. Februar 1841 wegen der Markisen vor Verkaufs-Lokalen in den unteren Stockwerken der Häuser wird hiermit, in Folge höherer Anordnung, dahin erneuert und beziehungsweise abgeändert, daß die Erlaubniß zur Anbringung einer solchen Markise jedesmal bei dem Polizei-Kommissarius des Reviers nachgesucht werden, und daß da, wo der Bürgersteig außer dem von der Markise überdeckten Theil seiner Breite nicht hinlänglich Raum zur Fußpassage bietet, zwischen der Markise und dem Steinpflaster des Bürgersteiges eine Höhe von mindestens 6½ Fuß verbleiben muß. Bei der in der Bekanntmachung vom 24. Februar 1841 angedrohten Strafe von einem bis fünf Thalern hat es, sowohl für den Fall, wenn eine Markise ohne Erlaubniß, als auch für den, wenn sie vorschriftswidrig angebracht wird, sein Bewenden.

Berlin, den 7. März 1842.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 5) Anbringung von Schildern an Häusern.

(A. Bl. 1837, Stück 33, S. 255.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 21. November 1831 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gesuche um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß, Schilder oder Inschriften an und vor den Häusern anzubringen oder aufzustellen, bei dem Polizei-Kommissarius desjenigen Reviers einzureichen sind, in welchem das Haus belegen ist.

Berlin, den 7. August 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

6) Vorsichtsmaßregeln beim Bauen an den Straßen und Plätzen.

(Int. Bl. 1850, Nr. 79.)

Republication.

Nachstehende Bestimmungen: „§. 1. Die Passage über öffentliche Plätze, Straßen, Wege und Gänge darf bei Bauten oder anderen Einrichtungen durch Auflagerung von Bau = Materialien, Erd= und Schutthaufen, durch Gerüste, aufgerissenes Steinpflaster, oder andere Vorkehrungen, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht beschränkt oder gefährdet werden. §. 2. Sofern eine solche Beschränkung nach dem Ermessen der Polizeibehörde nothwendig wird, müssen dergleichen Stellen zum Schutz des vorübergehenden Publikums durch Bauzäune oder Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert und bei eintretender Dunkelheit durch Laternen erleuchtet werden. §. 3. Die Erlaubniß zur Errichtung von Bauzäunen wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Mit Ablauf derselben und mit der auch nur einstweiligen Einstellung des Baues muß, ohne vorherige Aufforderung, der Bauzaun weggenommen und die freie Passage wieder hergestellt werden. §. 4. Das Herabwerfen des Bauschuttes aus den oberen Stockwerken ist untersagt, der Schutt muß entweder hinuntergetragen oder in Rinnen, welche von allen Seiten dicht verschlossen und Einen Fuß vom Erdboden entfernt aufzustellen sind, hinabgeleitet werden. §. 5. Erde und Schutt darf auf der Straße nicht angehäuft und gelagert, muß vielmehr im Laufe des Tages fortgeschafft werden. §. 6. Die Wagen, auf welchen Schutt oder Erde fortgeschafft wird, sind so einzurichten, daß nicht durch das Herabfallen der Ladung die Straße verunreinigt werden kann. §. 7. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht für die Werkmeister und Bauherren, in Bezug auf §. 6 für den Kutscher, eine Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 19. März 1844.

Königliches Polizei=Präsidium."

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. März 1850.

Königliches Polizei = Präsidium. von Hinckeldey.

7) Reparaturen und Umpflasterungen der Bürgersteige und Rinnsteine.

(A. Bl. 1838, Stück 25, S. 199.)

Republication.

Die polizeiliche Verordnung vom 6. Juni 1816, nach welcher sämmtlichen Steinsetzern hierdurch zur Pflicht gemacht worden ist, eine Reparatur, Umpflasterung oder sonstige Veränderung an den

hiesigen Bürgersteigen und Rinnsteinen vorzunehmen, ohne zuvo dazu die polizeiliche Genehmigung nachgesucht und erhalten zu ha ben, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, da auch bei Einlegung derjenigen Granitbahnen, welche in Folge öf fentlicher Aufforderung gelegt werden sollen, eine gleiche polizeilich Erlaubniß erforderlich ist. Der Fall einer Uebertretung dieser Vor schrift wird mit der für ähnliche verbotswidrige Handlungen be anderen Baugewerben angeordneten Geldstrafe bis zu 10 Thale gerügt werden.

Berlin, den 27. Mai 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

8) Reglement wegen Legung der Granitplatten Vom 5. Mai 1846.

(A. Bl. 1846, Stück 38, S. 290.)

Bekanntmachung.

Nachstehendes Reglement vom 5. Mai d. J., wegen Legun von Granitbahnen auf den Bürgersteigen der Straßen der Resider Berlin in den Jahren 1846, 1847, 1848, nebst der dasselbe bestä tigenden Allerhöchsten Ordre vom 22. desselben Monats wird i Auftrage der Königl. Ministerien des Innern und der Finanze hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai d. J.:

„Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich da zurückerfolgende Reglement wegen der Legung von Gra nitbahnen auf den Bürgersteigen von Berlin für die Jah 1846, 1847 und 1848, und ermächtige Sie zur Publica tion und Ausführung desselben.

Sanssouci, den 22. Mai 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Flottwell.

2. Das Reglement vom 5. Mai d. J.:

„Die Bestimmungen des unterm 3. Oktober 1842 er lassenen Reglements, die Legung von Granitbahnen au den Bürgersteigen in der Stadt Berlin betreffend, trete mit dem Ende des Jahres 1845 außer Kraft. Es wi daher durch gegenwärtiges Reglement für die Jah 1846, 1847 und 1848 in dieser Hinsicht Folgendes hie mit festgesetzt.

§. 1.

Die Legung von Granitbahnen soll auf den Bürgersteigen i den innerhalb der Ringmauer belegenen Straßen, Gassen und a sonstigen öffentlichen Communicationen stattfinden, sie kann nach de Bedürfniß jedoch auch in den Straßen rc. außerhalb der Rin mauer, insoweit sie im Weichbilde belegen sind, geschehen.

§. 2.

Zur Legung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a) die Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßenthe

len, welche in der im §. 9 bestimmten Art alljährlich dazu ausgewählt und bezeichnet werden, insoweit sie nicht schon früher nach den Bestimmungen dieses Reglements Granitbahnen vor ihren Grundstücken gelegt haben;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfront oder innerhalb 5 Ruthen von derselben neue Vordergebäude errichtet oder schon vorhandene Gebäude bis auf die Straßenhöhe abgetragen und wiederhergestellt werden.

Es macht bei dieser Bestimmung keinen Unterschied, ob die betreffende Straße innerhalb oder außerhalb der Ringmauer liegt, gepflastert und schon mit einem Bürgersteig versehen ist oder nicht, und eben so wenig von welcher Breite dieselbe ist.

Die Granitbahn muß in der ganzen Länge des neubebauten Grundstücks, bei Eckhäusern aber bis an den Rinnstein der anstoßenden Straßen eingelegt werden.

§. 3.

Die einzulegende Granitbahn muß da, wo die Breite des Bürgersteiges es gestattet, eine Breite von mindestens 3 Fuß haben. Es dürfen dazu nur Granitplatten verwendet werden, welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet und an der Kante mindestens 3 Zoll stark sind.

§. 4.

Eine Unterbrechung der Granitbahn darf nur an den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden. Die Länge dieses Zwischenraumes darf nur höchstens 7 Fuß betragen und die Pflasterung desselben nur mit Steinen, welche nach lüttticher Art bearbeitet sind, bewirkt werden.

§. 5.

Die Unterhaltung dieser Granitbahnen in der vorgeschriebenen und wirklich gelegten Breite liegt ebenfalls dem Grundstücks-Eigenthümer ob. Es ist einem jeden derselben gestattet, die Granitbahn breiter zu legen, als vorgeschrieben ist, oder die bereits gelegte Granitbahn zu verbreitern. Ein Anspruch auf eine Vergütigung für eine größere Breite findet aber nicht statt.

§. 6.

Um die Ausführung der Legung von Granitbahnen den Grundstücks-Eigenthümern in den geeigneten Fällen zu erleichtern und überhaupt dieselbe zu befördern, haben sich die Kommunal-Behörden Berlins für die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements verbindlich gemacht, aus den zu ihrer Verfügung stehenden Erträgen der Hundesteuer alljährlich die Summe von Funfzehntausend Thalern herzugeben und zur Granitbahnlegung zu verwenden.

§. 7.

Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von vorgeschriebener Beschaffenheit gelegt haben, eine Vergütigung von zwei Dritteln des durchschnittlichen Kostenpreises zugesichert. Dieser Durchschnittspreis wird durch die §. 9. näher bestimmte Kommission alljährlich bei Festsetzung der zur Granitbahnlegung aufzu-

rufenden Straßen nach dem jedesmaligen Durchschnittspreise der Granitplatten ermittelt, und demnach die Höhe der Vergütigung für jedes Jahr festgestellt, demnächst auch öffentlich bekannt gemacht. Behufs der Festsetzung der Gesammt=Vergütigung wird nur die Länge der wirklichen Granitbahn in Anwendung gebracht, für das vor den Einfahrten mit nach lütticher Art bearbeiteten Feldsteinen gelegte Pflaster aber wird keine Vergütigung geleistet.

§. 8.

Ein Anspruch auf die im §. 7. bestimmte Vergütigung findet nicht statt in Fällen:

a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats= und Kommunal=, Kirchen= und Schulen=, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Corporation, Zunft Gesellschaft oder einem Vereine gehören, eingelegt worden oder in Folge Aufrufs der betreffenden Straßen, haben eingelegt werden müssen,

b) wo die Legung von Granitbahnen vor neuerbauten Gebäuden dem §. 2b. dieses Reglements gemäß, geschehen muß.

§. 9.

In den letzten Monaten eines jeden Jahres bezeichnen das Königliche Polizei=Präsidium, die Königliche Ministerial=Bau=Kommission, so wie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten=Versammlung, nach stattgehabter gemeinschaftlicher Berathung dieser Angelegenheit diejenigen Straßen oder Straßentheile in welchen im Laufe des folgenden Jahres die Bürgersteige mit Granitbahnen belegt werden müssen, und bestimmen zugleich, ob dies auf beiden Straßenseiten oder nur auf einer Straßenseite geschehen soll. Von der Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten=Versammlung sind zu diesem Behufe rechtzeitig geeignete Vorschläge vorzulegen, welche möglichst zu berücksichtigen sind.

§. 10.

Die ausgewählten Straßen werden demnächst öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben von dem Königlichen Polizei=Präsidium speziell aufgefordert die Anlegung der Granitbahnen in einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken.

Auch bestimmt das Königliche Polizei=Präsidium in diesen speziellen Aufforderungen die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung. Die desfallsige Anweisung wird unentgeltlich ertheilt und die Befolgung derselben polizeilich beaufsichtigt.

§. 11.

Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der vom Königlichen Polizei=Präsidium bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der Execution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Königlichen Polizei=Präsidiums durch die Königliche Ministerial=Bau=Kommission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs=

Fonds (§. 6.) gezahlt und resp. vorgeschossen, und der nach Abzug der Hülfsgelder verbleibende Theil von dem Grundstücks-Eigenthümer durch den Magistrat, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution wieder eingezogen.

Es steht dem Magistrate hierbei frei, nach Umständen Zahlungsfristen zu bewilligen und eventuell die Forderung auf Kosten des Schuldners hypothekarisch auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§. 12.

Die Ausführung der Granitbahnlegung findet auch bei denjenigen Grundstücken statt, welche Schulden halber unter Administration stehen und deren Ertrag keinen oder doch nicht einen zureichenden Ueberschuß gewährt, um daraus die Kosten der Granitbahnlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag, nach Abzug der Hülfsgelder, wird dann gleichfalls aus dem Unterstützungs-Fonds vorgeschossen. Zur Erstattung jenes Betrages ist der derzeitige Besitzer oder der dereinstige Erwerber verpflichtet. Der erstere ist verpflichtet, nach erfolgter Aufhebung der Administration den für ihn gemachten Vorschuß sofort zu erstatten. Hinsichtlich der Einziehung des Vorschusses finden auch in diesem Falle die im §. 11 bestimmten Vorschriften Anwendung. Im Falle aber ein solches Grundstück zum gerichtlichen Verkaufe kommt, werden die Gerichte auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums oder des Magistrats die Verpflichtung des Meistbietenden und Adjudicatars zur Erstattung der Anlagekosten, nach Abzug des Betrages der Hülfsgelder, in die Licitations-Bedingungen mit aufnehmen und auf Entrichtung jenes Betrages neben dem Kaufgelde halten. Damit dies nicht verabsäumt werde, setzt das Königliche Polizei-Präsidium, sobald die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zur Granitbahnlegung vor solchen Grundstücken ersucht worden, das Gericht vorläufig davon in Kenntniß, während der Magistrat demnächst den zu erstattenden Kostenbetrag zur Kenntniß der Gerichtsbehörde bringt.

§. 13.

Sobald die Legung der Granitbahn in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission eine Nachweisung über die Länge und Breite der vor jedem Grundstück gelegten Bahn (gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet) zusammen, und lassen solche an den Magistrat, behufs der Auszahlung der Hülfsgelder, gelangen.

§. 14.

Die Auszahlung der Hülfsgelder geschieht an den Besitzer des Grundstücks. Als solcher wird derjenige betrachtet, an den die polizeiliche Aufforderung zur Einlegung der Bahn gerichtet gewesen ist, und der sie befolgt hat. Im Falle gegen die Zahlung an diesen Besitzer von der einen oder anderen Seite her Widerspruch erhoben wird, haben die Interessenten ihre Anträge beim Magistrat zu machen.

Von der erfolgten Anweisung der Hülfsgelder, so wie von der Zeit und dem Orte ihrer Erhebung, setzt der Magistrat die betref-

fenden Interessenten seiner Zeit in Kenntniß. Innerhalb eines Jahres, vom Empfang dieser Benachrichtigung ab, muß das Hülfsgeld, bei Verlust des Rechtes darauf, abgehoben werden.

§. 15.

Dem Grundstücks-Eigenthümer steht es frei, mit dem mit der Granitbahnlegung von ihm beauftragten Gewerbetreibenden eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Kasse in Empfang nehmen kann. In einem solchen Falle hat derselbe sich schriftlich an den Magistrat zu wenden und seiner Eingabe die polizeiliche Aufforderung beizufügen, wonächst dann die Aufnahme einer Cessions-Verhandlung veranlaßt wird, wofür andere, als etwanige Stempelkosten nicht zu entrichten sind.

§. 16.

Da bei neugebauten Häusern nach den Bestimmungen der §§. 2b. und 8b. die Legung einer Granitbahn ohne Anspruch auf Hülfsgelder geschehen muß, so wird in der Regel die desfallsige Verpflichtung in dem polizeilichen Bauerlaubnißscheine ausgedrückt. Falls dies jedoch nicht geschehen sein sollte, wird in der Verpflichtung zur Granitbahnlegung dadurch nichts geändert. Der Eigenthümer muß der durch dies Reglement festgestellten Verpflichtung nachkommen, sobald er anderweitig dazu aufgefordert wird.

Läßt der Eigenthümer die in dem Bau-Erlaubnißscheine oder in der besonderen Aufforderung zur Granitbahnlegung bestimmte Frist unbeachtet, so wird die Anlage im Wege der Execution auf Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kosten-Vorschuß, das Königliche Polizei-Präsidium aber zieht den ganzen, ihm bekannt zu machenden Kostenbetrag, event. im exekutivischen Wege von dem Grundstücks-Eigenthümer ein, und erstattet solchen der Baukasse. Das Königliche Polizei-Präsidium ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Ministerial-Bau-Kommission, in geeigneten Fällen Zahlungsfristen zu bewilligen.

§. 17.

Von denjenigen Eigenthümern, welche vor Publication des Reglements vom 30. Juni 1835 vor ihren Grundstücken Granitbahnen eingelegt und den Anspruch rechtzeitig angemeldet haben, ist nach der vorhandenen Nachweisung nur noch eine geringe Zahl zu entschädigen. Die Entschädigung derselben soll nach den Bestimmungen des §. 17 des Reglements vom 3. Oktober 1842 aus den vorhandenen Beständen unverzüglich nach Publication dieses Reglements erfolgen.

§. 18.

In anderen als den nach §. 9 bekannt gemachten Straßen ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeilicher Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert jedoch nichts in der dereinstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§. 19.

Es soll aber einem jeden Grundstücks=Eigenthümer gestattet sein, auf seinem Bürgersteige, er mag schadhaft sein oder nicht, sofort Granitplatten nach Anleitung der seitens des Königlichen Polizei=Präsidiums zu ertheilenden Anweisung einzulegen. Von der erfolgten Legung der Granitbahn muß dem Magistrat innerhalb drei Monate, nach Empfang jener Anweisung, Anzeige gemacht und der etwanige Anspruch auf Hülfsgelder angemeldet werden. Insoweit die Legung nach der im §. 3 gegebenen Vorschrift geschehen und die Anmeldung beim Magistrat in der angegebenen Frist erfolgt ist, hebt der Anspruch der Grundstücks=Eigenthümer oder ihrer Wittwen und Descendenten, sofern sie noch Besitzer des Grundstücks sind, auf die im §. 7 bestimmte Vergütigung mit dem Zeitpunkte an, wann die Straße oder der Straßentheil, in welchem das Grundstück sich befindet, nach den §§. 9 und 10, allgemein zur Granitbahnlegung aufgerufen wird. Diese Vergütigung wird nach dem Satze gewährt, welcher für das Jahr, in welchem die Legung erfolgt ist, allgemein bestimmt war.

Die vorstehend bestimmte Vergütigung wird aber nicht gewährt, wenn die Anmeldung des Anspruchs auf dieselbe innerhalb der oben bestimmten drei Monate unterblieben ist, so wie, wenn innerhalb zweier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der polizeiliche Erlaubnißschein zur Granitbahnlegung ausgefertigt worden, auf dem betreffenden Grundstück an der Straßenfront ein Neubau vorgenommen worden.

Denjenigen Eigenthümern, welche in den Jahren 1835 bis 1839 Granitbahnen im Voraus gelegt haben, wird der laufende Fuß mit 24 Sgr., denen, welche in den Jahren 1840 bis 1845 einschließlich, solche haben legen lassen, mit 21 Sgr. vergütigt werden, sofern sie nach den für sie geltenden Bestimmungen eine solche Vergütung überhaupt in Anspruch nehmen können.

§. 20.

Die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements ist auf drei Jahre 1846, 1847 und 1848 bestimmt. Der Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen kann im Falle allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten zeitweise Anstand gegeben werden.

Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher drei, im §. 9 genannten Behörden oder auf Anweisung der unterzeichneten Ministerien.

Berlin, den 5. Mai 1846.

Für den Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage.
von Bodelschwingh.

Der Finanz=Minister.
Flottwell.

Berlin, den 23. August 1846.

Königl. Polizei=Präsidium.
Köhler.

Königl. Ministerial=Bau=Kommission.
von Müffling. Berger.

Ober=Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Krausnick. Güßfeldt. Lütcke.

### 9) Errichtung und Unterhaltung der Wasserbau-Anlagen.

(A. Bl. 1834, Stück 9, S. 56.)

Bekanntmachung.

Da wahrgenommen worden ist, daß die bestehenden Vorschriften wegen Errichtung und Unterhaltung von Wasserbau-Anlagen hierselbst nicht gehörig beachtet werden, so werden solche mit Bezug auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1820 und 12. Dezember 1828 wiederholt nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zu jeder neuen Errichtung, Wiederherstellung oder Reparatur einer baulichen oder den Wasserlauf hemmenden und beschränkenden sonstigen Anlage in oder an der Spree und deren Nebengewässern mit Einschluß des Landwehrgrabens muß in Gemäßheit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 8 §. 96 und Theil II Titel 15 §§. 46, 61 und 62 die besondere obrigkeitliche Genehmigung vorgängig eingeholt werden.

2) Die desfallsigen Gesuche sind behufs der erforderlichen weiteren Veranlassung speziell einzureichen:
   a) beim Polizei-Präsidium: insoweit sie die Anfertigung und Instandsetzung von Uferschälungen, mit Einschluß von Privat-Aufschwemmen, die Anweisung der Fluchtlinien am Wasser, die Erneuerung von Schutzpfählen und anderweite Anlagen betreffen, welche sich nicht nachfolgend unter b. als ausgenommen bestimmter bezeichnet finden. Es sind indeß auch rücksichtlich dieser sonst ausgenommenen Gegenstände diejenigen Anträge ebenfalls an das Polizei-Präsidium zu richten, welche nur auf Erneuerung oder Reparatur, ohne irgend eine Veränderung oder Umfangs-Erweiterung schon bestehender Anlagen sich beziehen, zu deren Unterhaltung auch die zeitigen Eigenthümer oder Nutznießer mit besonderen, auf ihre Person lautenden Konzessionen bereits versehen sind;
   b) beim Rent-Amte Berlin: wenn es auf neue Einrichtung, Unterhaltung und mit Umfangs- oder sonstigen Veränderungen verbundene Erneuerungen und Reparaturen von Balkons und Altanen, welche gegen die Uferlinie über den Wasserspiegel vortreten, von Waschbänken, Badeschiffen, Treppen, Brunnenröhren, Fischkästen, Schutzpfählen und anderen ähnlichen Anlagen ankommt.

3) Zur Einrichtung und Nutzung von Anlagen der vorstehend unter 2. b. näher specifizirten Art werden keine Realberechtigungen verliehen, sondern nur bedingte und ausschließlich für die Person der einzelnen Extrahenten gültige besondere Bewilligungen ertheilt. Es ist daher auch Niemand befugt, dergleichen schon bestehende und früher einem Anderen gestattete Anlagen, auf Grund bloßer Privat-Ueberlassung, zur weiteren Beibehaltung und Nutzung sich anzueignen, sondern bedarf

es hierzu vielmehr stets erst wieder der ausdrücklichen, beim Rent=Amte Berlin einzugebenden Nachsuchung und darauf erfolgter Zugestehung einer neuen, auf den Namen desjenigen, an welchen die Nutzungsrechte übergehen sollen, lautenden Konzession.

4) Jede Wasseranlage, zu deren Einrichtung und Haltung die Gesuche beim Rent=Amte Berlin anzubringen sind, muß auf einer, an ihrer äußersten, dem Strome zugekehrten Seite zu befestigenden schwarzen Blechtafel, mit der von dem gedachten Amte näher dafür zu bestimmenden Nummer, in weißen Ziffern, deutlich und in die Augen fallend bezeichnet, auch diese Bezeichnung stets vollkommen lesbar erhalten werden.

5) Bauherren und Baumeister, welche den obigen Vorschriften zuwiderhandeln, werden jeder mit einer Polizeistrafe von Fünf bis Zehn Thalern belegt werden. Auch hat der Bauende zu gewärtigen, daß die Wiederfortschaffung der Anlage auf seine Kosten veranlaßt wird. Wer Anlagen der unter 2. b. specifizirten Art ohne die erforderliche, auf ihn persönlich ausgefertigte Konzession unterhält, verwirkt gleiche Strafe und hat überdies den grundsätzlichen Zins, so weit solcher noch gar nicht oder unvollständig berichtigt sein sollte, nachzuzahlen. Wer die Anbringung der zu 4. erwähnten Nummerbezeichnung ganz unterläßt oder die Erneuerung solcher, sobald das Bedürfniß dazu eintritt, vernachlässigt, verfällt in eine Polizeistrafe von Zwei bis Fünf Thalern.

Berlin, den 17. Januar 1834.

Königliches Polizei=Präsidium hiesiger Residenz.
Gerlach.
Königliche Ministerial=Bau=Kommission.
du Vignau. Mandel.
Königliches Rent=Amt Berlin.
Krack.

### 10) Anlegung von Schau= und Vorfenstern.

(A. Bl. 1832, Stück 17, S. 130.)

Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Verordnung vom 23. April 1829:
In der neueren Zeit hat sich bei den hiesigen handeltreibenden Einwohnern immer mehr die Neigung verbreitet, zur Ausstellung von Waaren an den Häusern in den Straßen Vorfenster vor einzelnen Fenstern und Schauspinden vor einem oder mehreren Fenstern und den anstoßenden Pfeilern anzubringen, welche vor der Fluchtlinie der Straße vortreten. Wenn jedoch dergleichen Vorrichtungen, zumal in lebhaften Straßen und auf schmalen Bürgersteigen, theils durch sich selbst, theils dadurch, daß sich vor denselben Schaulustige aufstellen, für die Vorübergehenden hinderlich, auch bei unangemessener Einrichtung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht gefährlich sind, so werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei folgende Vorschriften rück=

sichtlich der Anlegung von dergleichen Vorfenstern und Schauspinden hierdurch festgesetzt und zur Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vorfenster und Schauspinden, welche vor der Fluchtlinie der Straßen hervortreten, können nur gestattet werden, wenn der vor dem Hause befindliche Bürgersteig mindestens zehn preußische Fuß breit ist.

§. 2.

Dergleichen Anlagen dürfen aber nur auf höchstens sechs Zoll vor der Fluchtlinie der Straße vortreten und müssen an den Ecken abgerundet sein.

§. 3.

Bei Vorfenstern und Schauspinden, die mindestens sieben Fuß über der nach den bestehenden polizeilichen Grundsätzen richtigen Höhe des Bürgersteiges angebracht werden, wird ein Untersatz nicht verlangt, dagegen ist bei Vorfenstern und Schauspinden in minderer Höhe ein Untersatz erforderlich, der mit Gesimsvorlagen von höchstens zwei Zoll bis zum Pflaster des Bürgersteiges hinunterreicht.

§. 4.

Vorfenster und Schauspinden müssen so eingerichtet sein, daß dadurch nicht den Dieben das Einsteigen in die oberen Stockwerke des Hauses förderlich gemacht wird, sie müssen deshalb gar keine oder doch nur sehr wenig vortretende Gesimse, überhaupt auch an den Seiten keine Einrichtung haben, welche bequem Gelegenheit zum Hinaufsteigen darbietet.

§. 5.

Ohne vorgängig erhaltene schriftliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand Vorfenster und Schauspinden anbringen. Bei Nachsuchung dieser Erlaubniß ist eine vollständige und mit Angabe des Maßes versehene Zeichnung der beabsichtigten Anlage zwiefach einzureichen.

§. 6.

Wer ohne schriftliche polizeiliche Erlaubniß dergleichen Anlagen ausführen oder auch nur anfangen läßt, verfällt in eine zur Polizei-Hauptkasse zu zahlende Polizeistrafe von fünf Thalern und hat außerdem den Schaden zu tragen, welcher durch die auf polizeiliche Anordnung vorzunehmende Abbrechung oder Abänderung der fraglichen Anlagen hervorgehen möchte.

§. 7.

In eine gleiche Strafe verfällt auch der Werkmeister, welcher dergleichen Anlagen ausführt, ohne daß ihm die gedachte polizeiliche Erlaubniß dazu nachgewiesen ist.

§. 8.

Derjenige, welcher gegen ausdrückliches Verbot der Polizei-Behörde dennoch dergleichen Anlagen ausführt oder ausführen läßt oder Abänderungen gegen bestimmte Vorschriften des polizeilichen Erlaubnißscheins bei deren Bau oder Instandsetzung vornimmt oder vornehmen läßt, verfällt außerdem noch in eine erhöhte, nach den

Befinden der Umstände und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß festzusetzende, zur Polizei=Hauptkasse zu entrichtende Polizeistrafe und hat gleichmäßig den durch Fortschaffung oder Abänderung der Anlagen erwachsenden Schaden zu tragen.

§. 9.

Die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Strafbestimmungen finden auch dann statt, wenn sich bei der Untersuchung ergeben möchte, daß die ohne Erlaubniß geschehenen oder veränderten Anlagen nicht vor der Fluchtlinie der Straße hervortreten, und auch sonst nicht vorschriftswidrig eingerichtet sind.

§. 10.

Jede polizeiliche Erlaubniß zur Einrichtung von dergleichen Anlagen wird nur als ein Precarium und also widerruflich ertheilt. Dergleichen Anlagen müssen daher auf vorgängige schriftliche Aufforderung seitens der Polizei=Behörde wieder fortgeschafft oder abgeändert werden, auch wenn sie mit polizeilicher Erlaubniß und vorschriftsmäßig angefertigt sind, wenn polizeiliche Rücksichten diese Fortschaffung als nothwendig erachten lassen. Dem Inhaber einer solchen Anlage steht für diesen Fall überall kein Entschädigungs=Anspruch oder Widerspruchsrecht zu.

§. 11.

Zu jeder Abänderung bei dergleichen Anlagen oder bei gänzlicher Erneuerung derselben, jedoch in der bestandenen Art, ist gleichmäßig zuvor die desfallsige schriftliche polizeiliche Erlaubniß bei der Polizei=Behörde nachzusuchen, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob sie mit vorschriftsmäßiger Erlaubniß eingerichtet oder ohne dieselbe in einer früheren Zeit ausgeführt sein möchten. Auch hierbei sind Zeichnungen nach Vorschrift des §. 5 zwiefach einzureichen, sofern dieselben für den Fall, daß von einer bloßen Erneuerung ohne Abänderung die Rede ist, nicht schon früherhin eingereicht sein möchten.

§. 12.

Gegen denjenigen, welcher wider die Bestimmungen des §. 11 handelt, finden die Festsetzungen der §§. 6, 7, 8 und 9 statt.

§. 13.

Von bereits bestehenden und gegen die Vorschriften dieser Verordnung früher eingerichteten Anlagen der fraglichen Art kann Niemand einen Grund herleiten, auch bei ihm eine Ausnahme von der Regel stattfinden zu lassen.

§. 14.

Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf die aus polizeilichen Rücksichten nothwendige Fortschaffung oder Abänderung der in Rede stehenden Anlagen beziehen (§. 10), finden auch auf diejenigen Anwendung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Polizei=Verordnung vorhanden gewesen sind."

wird hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 19. April 1832.

Königliches Polizei=Präsidium.

## 11) Anlegung von Balkons.

(A. Bl. 1849, Stück 48, S. 391.)

Zur Vermeidung von Weiterungen wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Anlegung von Balkons nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden kann: die Balkons müssen mindestens vier Fuß von der nachbarlichen Gränze entfernt bleiben und dürfen niemals über den Bürgersteig, überall aber nur höchstens sechs Fuß über die Fluchtlinie der Straße vorspringen; auch müssen dieselben mindestens zehn Fuß über dem Straßenpflaster liegen und ganz massiv oder von Metall erbaut werden. Die Betheiligten haben sich hiernach zu achten und bei Anfertigung der Baupläne, auf Grund deren die polizeiliche Erlaubniß zu der Bauausführung nachgesucht wird, obige Vorschriften zu berücksichtigen.

Berlin, den 14. November 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

## 12) Beaufsichtigung der Bauten seitens der Handwerksmeister und Baumeister.

(A. Bl. 1838, Stück 10, S. 79.)

Bekanntmachung.

Es ist bemerkt worden, daß Maurer- und Zimmermeister, welche Polire und Gesellen zu Arbeiten auf Bauten senden, solche nicht ordnungsmäßig persönlich beaufsichtigen. Da die Meister hierzu verpflichtet sind und sich nur dadurch vergewissern können, daß, dem Bau-Erlaubnißscheine gemäß, imgleichen technisch richtig und ordentlich gearbeitet wird, so werden dieselben hierdurch auf diese ihre Obliegenheit mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß jede Vernachlässigung hierunter neben ihrer Verpflichtung, für den etwa dadurch entstandenen Schaden zu haften, mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Rthlrn. belegt werden soll. Vorstehendes findet auch auf Baumeister Anwendung, welche in Folge der gesetzlichen Prüfung, ohne Maurer- und Zimmermeister zu sein, berechtigt sind, Maurer- und Zimmerarbeiten zu übernehmen und Gesellen und Polirer auf Bauten zu senden.

Die Bauherren sind nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 §. 1539 folg. und des Gesetzes vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe verpflichtet, sich bei Ausführung der Maurer- und Zimmerarbeiten, sofern nicht von Flickarbeiten die Rede ist, qualifizirter resp. Maurer- und Zimmermeister oder Baumeister zu bedienen, und sollen im Unterlassungsfalle in eine Geldstrafe genommen werden, welche hierdurch — auf Grund der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 §§. 1555 und 1556, imgleichen der Regierungs-Instruction vom 22. Oktober 1817 §. 14 auf 5 bis 10 Rthlr. bestimmt wird.

Berlin, den 13. Februar 1838.

Königliches Polizei-Präsidium. Gerlach.

### 13) Ertheilung von Meisterscheinen an die Gesellen.
(A. Bl. 1835, Stück 13, S. 74.)

Bekanntmachung.

Die bestehenden Verordnungen, wonach die Zimmer- und Maurermeister jedem Gesellen, wenn sie ihm allein einen Bau zur Ausführung übertragen, ein von dem Polizei-Kommissarius des Reviers beglaubigtes und vom Bauherrn mit unterzeichnetes Attest darüber, daß der betreffende Gesell bei dem genau zu bezeichnenden, dem Meister übertragenen Bau, von Letzterem in Arbeit angestellt sei, ertheilen müssen, werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne einen solchen Schein zu einem Bau schickt, unnachsichtlich in die festgesetzte Strafe von 2 Rthlrn. genommen werden wird; derjenige Meister aber, welcher ein solches Attest ertheilt, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, sich allen aus einer solchen gesetzwidrigen Handlung entstehenden nachtheiligen Folgen aussetzt.

Berlin, den 7. März 1835.

Königliches Polizei-Präsidium. Gerlach.

### 14) Bezeichnung der Zimmerflickarbeiten.
(A. Bl. 1837, Stück 17, S. 124.)

Bekanntmachung.

Durch das Reskript des ehemaligen Königlichen Departements für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern vom 3. Mai 1814 ist festgesetzt, daß nach Analogie des §. 101 des Edikts vom 7. September 1811 auch Zimmerleute Flickarbeiten ausführen dürfen. Die derartigen Arbeiten für den diesseitigen Polizeibezirk sind auf nachfolgende Gegenstände beschränkt: 1) auf die Reparatur der Dachlatten, 2) auf die Reparatur schon vorhandener und die Legung neuer Fußböden, 3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen, 4) auf Reparaturen von Stacketen und Bretterzäunen, 5) auf Reparatur des Belages von Brücken und deren Geländer. In Rücksicht der Prüfung der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflickarbeit wird in derselben Art verfahren, wie es für Maurerflickarbeiten in dem obengenannten Gesetze vorgeschrieben ist. Es muß nämlich danach vor Bewilligung des Gewerbescheins ein Attest des Kreis-Bau-Conducteurs (für hiesige Residenz des Ober-Bau-Inspecteurs Dietlein) und der für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812, §. 12 angeordnete Nachweis beigebracht werden, daß der Flickarbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat. Wer, ohne die vorgeschriebenen Qualificationen zu Zimmerflickarbeiten zu besitzen, dergleichen Arbeiten unternimmt, hat die im Gesetz für unerlaubten Gewerbebetrieb festgesetzte Strafe zu erwarten.

Berlin, den 3. April 1837.

Königliches Polizei-Präsidium. Gerlach.

## IV. Personen=Sicherheits=Polizei.

Verordnungen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Bürger:

### a. zur Verhütung von Beschädigungen durch Thiere.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 749.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf Niemand wilde oder andere von Natur schädliche Thiere halten.

§. 751.

Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen und außerdem zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 753.

Eben so wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe besondere schädliche Eigenschaften hat und er sobald dieses zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maßregeln trifft.

§. 755.

Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkürlicher Geld= oder Leibesstrafe belegt werden.

### 1) Bulldoggs sollen mit Maulkörben versehen sein.

(A. Bl. 1842, Stück 33, S. 227.)

Bekanntmachung.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die unter dem Namen Bulldoggs bekannten Hunde ihre natürliche Bösartigkeit selten ganz ablegen, so wird zum Schutze des Publikums hiermit verordnet, daß dergleichen Hunde, wenn sie nicht an der Kette gehalten werden, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein müssen. Die unterbliebene Befolgung dieser Vorschrift zieht für den Eigenthümer des Hundes die im §. 752 Titel 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts geordnete Geldstrafe von 20 bis 50 Rthlr. nach sich; außerdem werden die auf der Straße betroffenen, mit einem Maulkorbe nicht versehenen Bulldoggs von den Scharfrichterknechten zur Tödtung aufgegriffen werden, wie ein Gleiches nach der Bekanntmachung vom 22. April 1817 mit allen anderen Hunden geschieht, welche nicht mit einem vorschriftsmäßigen Halsbande versehen sind und auch nicht an einer Leine oder dergleichen geführt werden. In Betreff der zum Ziehen gebrauchten Hunde vor Milchkarren, Handwagen u. s. w. hat es bei der Bekanntmachung vom 13. Mai 1835, wonach dergleichen Hunde bei 2 Rthlr. Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe mit Maulkörben versehen und fest angebunden sein müssen, sein Bewenden.

Berlin, den 3. August 1842.

Königliches Polizei=Präsidium. von Puttkammer.

2) Hunde vor Milchkarren, Handwagen 2c. müssen Maulkörbe haben.

(A. Bl. 1835, Stück 21, S. 131.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es sind in neuerer Zeit wieder Fälle vorgekommen, daß Hunde, welche vor Milchkarren oder Handwagen gespannt waren, Vorübergehende angefallen und ihnen die Kleider zerrissen haben. Alle diejenigen, welche sich der Hunde zum Transport der Milch oder anderer Gegenstände hierher bedienen, werden daher auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 753 Thl. II. Tit. 20 hierdurch verwiesen. — Zugleich wird ihnen bekannt gemacht, daß dergleichen Hunde nur dann in die Stadt werden eingelassen werden, wenn ihnen Maulkörbe angelegt sind. Außerdem müssen Eigenthümer solcher Hunde, wenn sie, ihrer Geschäfte wegen, dieselben ohne Aufsicht zu lassen genöthigt sind, durch festes Anlegen derselben dafür sorgen, daß sie keinem Vorübergehenden durch Anspringen oder sonst nachtheilig werden können. Wer einer dieser Bestimmungen entgegen handelt, hat 2 Thaler Geld= oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, wenn auch kein Schaden entstanden ist, zu erwarten. Berlin, den 13. Mai 1835.

Königliches Polizei=Präsidium. Gerlach.

3) Transport kranker Hunde zur Thierarzneischule.

(A. Bl. 1826, Stück 20, S. 146.)

Da seit einiger Zeit kranke Hunde, und besonders solche, welche der Wuth verdächtig sind, ungefesselt durch die Stadt nach der Königlichen Thierarzneischule gebracht werden, so wird solches hierdurch bei Einem Thaler Strafe, die der Eigenthümer des Hundes zu entrichten hat, untersagt. Es wird der Eintritt in die gedachte Anstalt zwar, nachdem der Hund zuvor daselbst gefesselt worden, nachgelassen, obige Strafe aber beigetrieben werden, ohne Rücksicht darauf, ob durch den Hund auf dem Gange zur Thierarzneischule ein Unglück veranlaßt ist oder nicht. In jenem Falle ist der Eigenthümer noch besonders dafür verhaftet.

Berlin, den 10. Mai 1826.

Königl. preuß. Polizei=Präsidium. von Esebeck.

4) Reglement über die Erhebung der Hundesteuer in Berlin.

(A. Bl. 1847, Stück 33, 2te Beil.)

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 29. April 1829 die Einführung einer Hundesteuer allgemein gestattet und dieselbe nach dem Reglement vom 23. März 1830 bisher in Berlin erhoben worden ist, wird in Gemäßheit der inzwischen ergangenen ergänzenden Bestimmungen und behufs einer besseren Kontrolle der immer noch in sehr großer Anzahl hierselbst vorhandenen Hunde, Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Es wird für jeden Hund eine Steuer von drei Thalern jährlich, in halbjährlichen Terminen, für die Zeiträume vom 1. Januar bis ult. Juni und 1. Juli bis ult. Dezember in gleichmäßigen Raten pränumerando entrichtet.

§. 2.

Wer innerhalb eines halben Jahres einen steuerpflichtigen Hund anschafft, hat die volle Steuer für das laufende halbe Jahr zu zahlen. Eben so muß die volle halbjährliche Steuer erlegt werden, wenn der Besitzer des Hundes denselben innerhalb eines Steuer-Semesters wieder abschafft oder der Hund stirbt.

§. 3.

Wenn ein steuerpflichtiger Hund in das Eigenthum eines Andern übergeht, so kann der frühere Besitzer die für denselben ertheilte Steuer-Quittung und Marke mit an den neuen Eigenthümer übertragen, in welchem Falle der neue Besitzer nicht zur nochmaligen Versteuerung des erworbenen Hundes während des laufenden Steuer-Semesters verpflichtet ist, jedoch hat derselbe die ihm überlassene Steuer-Quittung bei der Hundesteuer-Buchhalterei binnen 14 Tagen zu präsentiren, damit die Aechtheit der Marke geprüft und die künftige Steuer von ihm erhoben werde, widrigenfalls er sich den auf Unterlassung der Anmeldung von Hunden §. 7 festgesetzten Strafen aussetzt. Behält dagegen der frühere Besitzer vorerwähnte Quittung und Marke zurück, so muß der neue Eigenthümer den Hund nochmals versteuern, wogegen der frühere Besitzer berechtigt ist, auf Grund der zurückbehaltenen Steuer-Quittung und Marke während der Zeit sich einen anderen Hund anzuschaffen und zu halten. Dasselbe ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe eines halben Jahres stirbt. In beiden Fällen ist aber der Besitzer des Hundes verpflichtet, behufs der Kontrolle, von dem Anschaffen eines anderen Hundes anstatt des früher gehaltenen, innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung der §. 10 angedrohten Ordnungsstrafe, Anzeige zu machen.

§. 4.

Mit dem Eintritte eines Steuer-Semesters werden alle vorhandenen jungen Hunde steuerpflichtig, welche nicht innerhalb der letzten Hälfte des vorhergegangenen Quartals geworfen sind, so daß mit dem 1. Januar alle die vom 16. Mai bis 15. November, und am 1. Juli alle zwischen dem 16. November bis zum 15. Mai geworfenen jungen Hunde steuerpflichtig werden. Um jedoch das Alter eines Hundes bestimmen zu können, ist jeder Besitzer einer Hündin verpflichtet, innerhalb 6 Wochen Anzeige zu machen, wenn er alsdann einen der geworfenen jungen Hunde noch besitzt, so wie ein Jeder, der einen solchen jungen Hund sich anschafft, diesen sofort anzumelden gehalten ist, um dessen Alter festzustellen. Wird ein junger Hund vorgefunden, dessen Steuerpflichtigkeit zweifelhaft ist, so wird in dem Falle, daß diese Anzeige unterlassen ist, derselbe als steuerpflichtig erachtet, wenn der Besitzer nicht das Gegentheil genügend nachzuweisen vermag.

§. 5.

Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die

entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Unter Hunden, die zur Bewachung unentbehrlich sind, werden nur solche Hunde verstanden, welche zur Bewachung von Gehöften dienen und bei Tage an der Kette liegen. Unter Hunden, welche zum Gewerbe unentbehrlich sind, gehören solche, die zum Viehtreiben erforderlich sind, und soll einem Jeden, der vom Viehtreiben ein Gewerbe macht, und jedem Schlächter, welcher Vieh für eigene Rechnung schlachtet und solches durch seine Leute treiben läßt oder selbst treibt, ein Hund steuerfrei belassen werden, vorausgesetzt, daß derselbe zu diesem Zweck gehalten wird und geeignet ist. Ferner die Zughunde solcher Personen, welche nicht die erforderliche Körperkraft zum Fortschaffen eines zum Betriebe ihres Gewerbes nöthigen Karrens oder Handwagens haben, und deren Vermögensverhältnisse nicht die Beschaffung geeigneter Transportmittel zulassen. Andere Zughunde können nicht für unentbehrlich erachtet werden und sind eben so steuerpflichtig, als Hunde, welche zu solchen Beschäftigungen gehalten werden, die, wie z. B. die Jagd, in Berlin nur zum Vergnügen getrieben werden. Wenn darüber, ob Jemand zur Bewachung oder zum Gewerbe eines Hundes bedarf, der deshalb auf Befreiung von der Steuer Anspruch macht, Zweifel entsteht, so hat auf die Reclamation des Eigenthümers des Hundes nach der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 29. April 1820 ad 4, das Königliche Polizei=Präsidium darüber ohne weiteren Rekurs zu entscheiden.

§. 6.

Persönliche Exemtionen von der Hundesteuer finden nur für die akkreditirten Gesandten oder Geschäftsträger auswärtiger Höfe statt.

§. 7.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft, welche außer der Steuer eingezogen wird. Im Falle des Unvermögens tritt statt Entrichtung der Geldstrafe verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, so wie Verlust des verheimlichten Hundes, ein, welcher dem Scharfrichter zum Tödten übergeben, wogegen die Steuer selbst niedergeschlagen wird. Die Strafen fließen zur Armen=Kasse.

§. 8.

Ein jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine gedruckte Quittung und eine mit der Jahreszahl und der Nummer des Steuer=Katasters versehene Marke von Blech, deren Gestalt und Farbe, zur Verhütung von Unterschleifen, alljährlich geändert wird. Dem Besitzer eines steuerfreien Hundes wird dagegen eine Bescheinigung über die gewährte Steuerfreiheit ausgefertigt, worin die Zeit und das Grundstück bemerkt, für welche dieselbe ertheilt ist; für die zum Viehtreiben erforderlichen Hunde aber eine besondere Marke ertheilt, welche ebenfalls jährlich gewechselt wird und in Farbe und Form von den Marken der Luxushunde abweicht. Es kann jedoch Niemand auf Steuerfreiheit für einen Hund Anspruch machen, der widerrechtlich mit einer Steuermarke versehen ist, wie sie für die Luxushunde er=

theilt werden. Diese für die Hunde ertheilten Marken müssen a deren Halsbändern befestigt werden, mit welchen in der von de Polizei-Behörde vorgeschriebenen Art dieselben versehen sein müsse

§. 9.

Die Marken müssen an dem Halsbande so befestigt werde daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht dies dennoc so wird dem Besitzer eines Hundes nur nach geführtem Nachwe der Versteuerung desselben, so wie gleichfalls dem Besitzer eine steuerfreien, auf Vorzeigung des erhaltenen Attestes über die Steue freiheit, eine Duplikat-Marke für zwei Silbergroschen abgelasse Die Nummer der Duplikat-Marke wird auf der vorgezeigten Qui tung oder dem Freischein vermerkt. Die Hunde-Besitzer müss daher diese erhaltenen Bescheinigungen sorgfältig aufbewahren u bleiben für den Mißbrauch der auf Grund der Präsentation der selben ertheilten Marke (§. 15) verantwortlich.

§. 10.

Alle Hunde, welche mit dieser Marke nicht versehen sind, we den, so wie auch diejenigen Hunde, welche das vorschriftsmäßi Halsband nicht tragen, durch die Leute des Scharfrichters au gegriffen und, wenn sich binnen 3 Tagen der Eigenthümer ni meldet, getödtet. Dem legitimirten Eigenthümer wird der Hu nur dann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb dieser Zeit du Vorzeigung der Quittung sich über die Versteuerung des Hunde auf die Zeit, in welcher derselbe aufgegriffen ist, oder aber d Steuerfreiheit durch die §. 8 bemerkte Bescheinigung ausweist; d Eigenthümer muß jedoch an Kosten für das Aufgreifen und für d Fütterung dem Scharfrichter oder dessen Pächtern 1 Thaler f jeden Hund bezahlen. Bei dem Aufgreifen und der eventuell Tödtung der Hunde kann darauf keine Rücksicht genommen werde ob die Hunde fremden, hier nicht ansäßigen Personen gehöre Diese haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht f umherlaufen. Die Wiedereinlösung solcher, dennoch etwa eingefa gener Hunde ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist ebenfalls du Berichtigung der Kosten des Aufgreifens und der Fütterung zulä sig. Dabei ist zum Ausweise über die wirkliche Qualität als Frei der die Beibringung einer von dem Revier-Polizei-Kommissari beglaubigten Bescheinigung der hiesigen resp. Wirthe nöthig, wor des Eigenthumsrechts an dem zugleich näher zu bezeichnenden Hun Miterwähnung geschehen muß.

§. 11.

Als fremd können in Betreff der Hundesteuer nur diejenig Personen erachtet werden, welche auf eine kurze Zeit auf Gru einer polizeilichen Aufenthaltskarte oder sonst einer dieselbe ersetze den Legitimation an dem hiesigen Orte verweilen oder welche g keinen Wohnungs-Aufenthalt in der Stadt nehmen, als frem Schiffer und dergleichen, nicht aber solche Personen, welche ei bestimmte Wohnung inne haben oder sich behufs Ausübung ein Gewerbes hierselbst aufhalten. Um Hunde, die Fremde mit s führen, vor dem Aufgreifen zu schützen, haben auch diese selbige

nerhalb 8 Tagen nach ihrer Ankunft zu melden, und wird ihnen alsdann auf 4 Wochen, gegen Deponirung der halbjährlichen Steuer eine Marke geliehen werden; erfolgt die Wieder-Erhebung des deponirten Betrages gegen Rückgabe der Marke und der mit der Bescheinigung der erfolgten Zurückzahlung zu versehenden Quittung innerhalb 4 Wochen nicht, so verfällt dieser Betrag der Kasse und wird als Steuer vereinnahmt. Auch soll es jedem hiesigen Einwohner, der aus der Beherbergung von Fremden ein Gewerbe macht, gestattet sein, sich eine Steuermarke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einkehrenden Fremden borgen kann, welche sich gegen das Aufgreifen ihres Hundes schützen wollen. Jedoch erstrecken sich diese Vergünstigungen sowohl, als überhaupt die Entbindung der Fremden von der Steuer nur auf solche Hunde, welche diese nach Berlin mitbringen; schaffen sich dieselben Hunde hier an, so haben sie ebenfalls darauf zu sehen, daß ihnen Quittung und Marke (§. 3) mit übergeben werde, widrigenfalls auch sie zur Steuerzahlung verpflichtet werden.

§. 12.

Jährlich wird eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt. Zu diesem Behufe erhält jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben ein gedrucktes Schema zugesandt, welches derselbe, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern, allen im Hause befindlichen Miethern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen, und worauf er die, welche die Ausfüllung verweigern, selbst zu bemerken hat. Diese Nachweisung muß spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des Schema's angefertigt, von dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter bescheinigt und zur Abholung bereit gehalten werden. Jeder Miether, welcher die Ausfüllung in der bestimmten Zeit unterläßt, wird in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr. genommen, und wenn dadurch ein zu versteuernder Hund verheimlicht sein sollte, so verfällt derselbe noch überdies in die §. 7 angeordnete Strafe.

§. 13.

Wer nach dieser Aufnahme einen Hund, er sei steuerpflichtig oder nicht, anschafft, oder dessen Hund in die Aufnahme-Tabelle nicht eingetragen worden ist, muß diesen entweder direkt, eventuell unter sofortiger Erlegung der Steuer bei der Hundesteuer-Buchhalterei anmelden, oder, wenn er auf Steuerfreiheit Anspruch macht, diese schriftlich nachsuchen; erfolgt dies nicht, so verfällt er, wenn er nicht zu erweisen vermag, daß den im §. 4 und 5 ausgesprochenen Bedingungen der Steuerfreiheit vollkommen genügt ist, in die §. 7 angedrohte Contraventionsstrafe, bei steuerfreien oder bereits anderweitig versteuerten Hunden (§. 3) tritt aber für die Unterlassung der Anmeldung eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen ein, welche im Wiederholungsfalle jedesmal um 10 Silbergroschen gesteigert wird.

§. 14.

Eben so trifft einen Jeden, der auf irgend eine Weise der Umgehung der Steuer wissentlich Vorschub leistet, oder durch falsche Aussagen bei den deshalb stattfindenden Untersuchungen, wohin auch

das absichtliche Verschweigen des Thatbestandes gehört, die Bestra
fung begangener Contraventionen zu hindern sucht, in Gemäßhe
der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen, eine im Verhältniß zu
Contraventionsstrafe selbst festzusetzende Strafe, welche bis zu einer gle
chen Höhe mit dieser gesteigert werden kann, wenn damit der Miß
brauch einer nach §. 9 entnommenen Duplikat-Marke verbun
den ist.

§. 15.

Bei denjenigen Hunden, welche behufs der Bewachung vo
Grundstücken steuerfrei belassen sind, wird das Nicht-Einhalten d
Bedingung, dieselben am Tage stets an der Kette zu halten, dur
eine Ordnungsstrafe von 15 Silbergroschen gerügt, welche, wer
der Hund wiederholt frei umherlaufend gefunden wird, mit jede
Male um 15 Silbergroschen gesteigert wird, bis die Strafe d
Höhe der Steuer erreicht, in welchem Falle diese für das laufen
Semester anstatt der Strafe eingezogen wird.

§. 16.

Wer einen Hund abschafft, ist verpflichtet, dieses vor Abla
des Steuer-Semesters, für welches die Steuer bereits gezahlt
schriftlich anzuzeigen und die Steuer-Marke dabei zurückzugeb
welche der Hund getragen hatte, oder in dem §. 3 erwähnten Fa
deren Verbleib anzuzeigen; — unterläßt der Steuerpflichtige di
Anzeige, so wird die Steuer forterhoben und nur, wenn er die b
reits vor Ablauf des früheren Steuer-Semesters erfolgte Absch
fung des Hundes nachzuweisen vermag, kann er von der Zahlu
der Steuer für das laufende Steuer-Semester entbunden werde
es tritt aber auch in diesem Falle eine Ordnungsstrafe von 10 S
bergroschen ein, wenn die Anzeige nicht spätestens in den ersten
Tagen des neuen Steuer-Semesters auf den Grund der zu erl
senden Bekanntmachung eingeht. Zur Abmeldung steuerfreier Hun
die keine Marke tragen, ist der Besitzer ebenfalls, bei Vermeidu
dieser Ordnungsstrafe, innerhalb 4 Wochen verpflichtet, wenn d
Hund in Berlin bleibt und daher auf den neuen Besitzer einget
gen werden muß. Zur Erleichterung des Publikums können di
Anzeigen mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 17.

Bei Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit eines Hundebesitz
kann es durchaus nicht darauf ankommen, ob demselben der Hu
eigenthümlich gehört oder nicht; der bloße Besitz eines Hundes v
pflichtet vielmehr zur Anmeldung und Versteuerung, und kann
Niemand gestattet werden, angeblich zugelaufene Hunde bei sich
behalten, ohne die Steuer dafür zu erlegen, da jeder nicht mit ei
Steuer-Marke versehene Hund als unversteuert und die dafür
entrichtende Steuer als von dem Besitzer defraudirt zu betrach
ist, solche Hunde aber, welche mit verlornen oder abhänden gekom
nen und deshalb ungültigen Marken versehen sind, sofort d
Scharfrichter zum Tödten überwiesen werden sollen. Es trifft d
§. 7 bestimmte Strafe denjenigen, welcher solche Hunde nach
Tagen noch im Besitz hat.

§. 18.

Diejenigen Personen, welche Handel mit Hunden treiben, sind zwar für die Hunde, welche sie als Handelsgegenstände besitzen, nicht steuerpflichtig, jedoch dürfen sie, bei 1 bis 3 Thaler Strafe für jeden Fall, mit dem verkauften Hunde eine Steuer-Marke nicht mit übergeben.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat die Bestimmungen dieses Reglements unterm 30. April d. J. genehmigt, und es ist dasselbe hiermit urkundlich von uns unter Beidrückung unseres Insiegels vollzogen.

Berlin, den 16. Juni 1847.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien.

### 5) Fesselung des Rindviehes beim Treiben durch die Straßen.

(A. Bl. 1846, Stück 45, S. 355.)

Die seit längerer Zeit bestehende und mehrfach bekannt gemachte Verordnung, nach welcher das Rindvieh, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stücken über die Straße geführt wird, an Horn und Vorderfuß gebunden, wenn es aber heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut sein soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird mit der zum Theil schon ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm, die Straße an den Werderschen Mühlen und die Plätze zwischen der Schloßbrücke und der Promenade unter den Linden bei jedem Transporte von Vieh, die Schillingsgasse aber beim heerdenweise Treiben desselben vermieden werden müssen. Den Viehtreibern wird hierbei das unnütze und anhaltende Knallen mit ihren Peitschen in der Stadt untersagt. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird geeignetenfalls nicht nur an den Treibern, sondern auch an den Eigenthümern des Viehes mit einer Strafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Berlin, den 28. Oktober 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 6) Treiben von Rindvieh in der Hirschel- und Schulgartenstraße.

(A. Bl. 1848, Stück 7, S. 48.)

Bekanntmachung.

Wegen der engen und lebhaften Passage in der Hirschelstraße und Schulgartenstraße zeigt sich das häufig von und nach den Eisenbahnhöfen geschehende Treiben von Rindvieh in Heerden daselbst gefährlich. Es wird daher hierdurch angeordnet, daß durch die Hirschelstraße und die Schulgartenstraße das Rindvieh nicht mehr heerdenweise, sondern höchstens zu einer Anzahl von drei Stücken transportirt werden darf, welche nach der Verordnung vom 12. Juli

1838 an Horn und Vorderfuß zu fesseln sind. Contraventione hiergegen werden mit der in vorgedachter Verordnung festgesetzte Strafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß beleg werden.

Berlin, den 5. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

### 7) Verbot, Drachen in den Straßen steigen zu lassen.

(A. Bl. 1849, Stück 37, S. 309.)

Das Steigenlassen und Ziehen sogenannter Drachen in de Straßen und an allen anderen zur öffentlichen Passage bestimmte Orten ist gefahrbringend und deshalb bei zwei Thalern Geldbuß oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Für desfallsige Uebertretungen durch Kinder bleiben diejenige welche über dieselben die Aufsicht zu führen haben, persönlich ver antwortlich.

Berlin, den 5. September 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 8) Verbot, unbedeckte Spiegel über die Straße z tragen.

(Int. Bl. 1811, Nr. 74.)

Publikandum.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß durch das Tragen unbe deckter Spiegel die Pferde scheu gemacht werden, so wird hierdurc bei Einem Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe unter sagt, unbedeckte Spiegel über die Straßen zu tragen.

Berlin, den 24. März 1811.

Königlich Preußisches Gouvernement und Polizei-Präsident.
(gez.) Graf v. Kalckreuth. v. Brauchitsch. v. Schlechtenda

## b. Zur Verhütung anderer körperlicher Beschädigungen.

### 9) Verbot des Aushängens und Ausstellens vo Gegenständen vor den Fenstern oder Häusern.

a. Bekanntmachung vom 2. Mai 1811.

(Int. Bl. 1811, Nr. 111.)

Es wird die Verordnung vom 20. November 1799:

„Da verschiedentlich bemerkt worden ist, daß den Vorschrifte des Allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 20 §. 762, nach welchen i Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmt sin bei 5 Rthlr. Strafe Niemand vor seinen Fenstern oder an seine Hause etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhäneg soll, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte, vo den Einwohnern hiesiger Königlichen Residenz bisher nicht die ge

hörige Folge geleistet worden; so wird diese gesetzliche Vorschrift und die mit ihrer Uebertretung verknüpfte Strafe dem Publikum hierdurch zur genauesten Befolgung nicht nur besonders bekannt gemacht, sondern dabei zugleich eröffnet, daß jeder hiesige Einwohner verpflichtet ist, das Aufzustellende oder Aufzuhängende, unter Bemerkung der zur Verhütung aller etwanigen Gefahr zu treffenden Anstalten, jedesmal dem Polizei-Direktorium zuvörderst anzuzeigen, welches nach vorgängiger Untersuchung den Erlaubnißschein hiernächst unentgeltlich ertheilen wird."

dem hiesigen Publikum wiederholt mit dem Bemerken, daß die etwanigen Inschriften der Schilder zuvörderst bei der Polizei schriftlich eingereicht werden müssen, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Berlin den 2. Mai 1811.

Königlicher Polizei-Präsident von Berlin.
von Schlechtendal.

b. Verordnung vom 21. November 1831.
(Int. Bl. 1831, Nr. 284.)

Das gewerbetreibende Publikum wird hierdurch in Gemäßheit der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 8, §. 74 und §. 75 bekannt gemacht, daß es Niemanden hier gestattet werden kann, vor seinem Hause oder vor seiner Wohnung ein Schild auszuhängen, oder eine den Betrieb eines Gewerbes andeutende Bezeichnung, von welcher Form und Gattung sie auch sein möge, auszustellen, ohne dazu die nachzusuchende Erlaubniß des Polizei-Präsidiums erhalten zu haben. Der Kontravenient verfällt in zwei bis fünf Thaler Strafe und muß, wenn es die Polizei-Behörde nothwendig findet, das ausgehangene Schild oder die sonstige Bezeichnung sofort wegnehmen.

Berlin, den 21. November 1831.

Königliches Polizei-Präsidium.

10) Verbot des Aussetzens von Blumentöpfen vor den Fenstern.

(A. Bl. 1837, Stück 27, S. 206.)

Bekanntmachung.

Dem Publikum wird die Verordnung vom 16. August 1791, in Betreff des Aussetzens der Blumentöpfe vor den Fenstern, welche folgendermaßen lautet:

„Auf höchsten Befehl wird den hiesigen Einwohnern das Aussetzen der Blumentöpfe auf der bloßen Mauer vor den Fenstern der Häuser nach den Straßen hin, ohne daß solche durch sogenannte Blumenbretter mit Geländer oder auf eine andere Art befestigt und hierdurch vor dem Herunterstürzen gesichert werden, bei 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe für jeden Contraventionsfall hierdurch öffentlich verboten, und es soll diese Strafe stattfinden, wenngleich ein unbefestigter Blumentopf nicht heruntergefallen, noch Schaden dadurch geschehen; dafern aber

durch einen heruntergefallenen unbefestigten Blumentopf Jemand beschädigt oder gar erschlagen werden sollte, hat der Kontravenient neben der Schadenerstattung zu gewärtigen, daß sein Vergehen untersucht und über seine härtere Bestrafung rechtlich erkannt werden wird."
da solche in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, hierdurch nochmals zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Juni 1819.

Königliche Polizei-Intendantur hiesiger Residenz. Rück.

## 11) Verkauf der Sellierschen Zündhütchen.

(A. Bl. 1836, Stück 48, S. 307.)

Bekanntmachung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die sogenannten Sellierschen, zur Abfeuerung der Perkussions-Gewehre bestimmten Kupferhütchen in den Händen von unerfahrenen und unvorsichtigen Personen, namentlich aber als Spielwerk von Kindern, gefährlich geworden sind und bei ihrem Zerspringen Menschen sehr bedeutend verletzt haben. Zur Verhütung von Unglücksfällen werden daher alle diejenigen, welche die gedachten Kupferhütchen zum Verkauf führen, hierdurch angewiesen, solche nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, und an solche, welche dieselben zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, zu überlassen, Kindern und Unbekannten aber dergleichen Kupferhütchen nicht zu verabfolgen. Zugleich werden Aeltern und Vormünder aufgefordert, darauf zu achten, daß denen in ihrer Aufsicht und Obhut befindlichen Personen die genannten Kupferhütchen nicht in die Hände gegeben werden. Gegen diejenigen, welche dieser Verordnung entgegenhandeln, wird, wenn auch dadurch kein Unglück entstehen sollte, polizeiliche Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verhängt werden.

Berlin, den 12. November 1836.

Königl. Polizei-Präsidium.

## 12) Verbot des Aufhockens auf fahrende Wagen.

(A. Bl. 1846, Stück 38, S. 299.)

Bekanntmachung.

Es wird häufig wahrgenommen, daß Kinder und erwachsene Personen sich erlauben, auf fahrende Wagen ohne Bewilligung der Führer heimlich aufzusteigen oder sich daran aufzuhängen, auch kleines Fuhrwerk daran zu befestigen, um es fortziehen zu lassen. Dieser mit Gefahr verbundene Unfug ist unstatthaft und wird hiermit bei 24stündiger Gefängnißstrafe oder, nach Umständen, körperlicher Züchtigung, untersagt.

Berlin, den 12. September 1845.

Königliches Polizei-Präsidium. Köhler.

13) Verbot des Herunterwerfens von Gläsern und Flaschen beim Richten der Gebäude.

(A. Bl. 1837, Stück 10, S. 69.)

Bekanntmachung.

Das Herunterwerfen der Gläser und Flaschen, aus welchen bei den Feierlichkeiten nach dem Richten neuer Gebäude auf dem Dache getrunken worden, wird hierdurch bei 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe untersagt, weil die Erfahrung bestätigt hat, daß durch die herabgeworfenen Gläser Menschen stark beschädigt worden sind. Der Zimmermeister oder Polierer, welcher den betreffenden Bau beaufsichtigt, ist wegen der etwa vorfallenden Contraventionen verantwortlich.

Berlin, den 2. März 1837.

Königliches Polizei-Präsidium. Gerlach.

14) Schießpulver darf nur an unverdächtige Personen überlassen werden.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 700.

Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 699, 700 a) ebenfalls beobachtet werden.

§. 701.

Wer den obstehenden Vorschriften (§. 695 ff.) zuwider handelt, soll nach Maßgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt, und nach Bewandtniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegiums verlustig erklärt werden.

Bekanntmachung.

(A. Bl. 1835, Stück 31, S. 194.)

Bei der großen und durch häufige Unglücksfälle erwiesenen Gefahr, welche durch unvorsichtige Behandlung des Schießpulvers leicht herbeigeführt werden kann, wird auf den Grund früherer Bestimmungen hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Niemand darf Schießpulver, ohne ausdrückliche Erlaubniß, bereiten, verkaufen oder sonst an andere überlassen. Wer dies dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden ist, sein Vorrath konfiszirt und er außerdem, nach Verhältniß, mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 Rthlr. belegt werden. Schießpulver darf nur an unverdächtige Personen, denen man die nöthige Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, als: Jäger, Steinsprenger und dergleichen, überlassen werden. An Kinder und Unbekannte darf es in keinem Falle verabfolgt werden. Wer diesem Verbot entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 10 bis 50 Rthlrn.

Berlin, den 22. Juli 1835.

Königl. Polizei-Präsidium. Gerlach.

### 15) Unvorsichtiger Gebrauch des Schießgewehrs.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 740.

Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741.

Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742.

Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743.

Wer diesen Vorschriften (§§. 740—742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden.

§. 744.

Wird mit solchem Gewehre und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 745.

Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

### 16) Verbot, Stilets oder in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 746.

Niemand soll Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen.

§. 747.

Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 748.

Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiscation derselben und fünf bis zwanzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

17) Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern ist strafbar.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 731.

Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schaden geschehen wäre, mit drei bis zehn Thaler Geld- oder willkürlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Int. Bl. 1849, Nr. 250.)

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 28. Oktober 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

Republizirt Berlin, den 13. Oktober 1849.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

18) Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren nicht bei sich oder anderen schlafen lassen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 738.

Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Anderen schlafen lassen.

§. 739.

Die solches thun, haben nach Bewandtniß der Umstände und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

## V. Eigenthums-Sicherheits-Polizei.

### 1) Abraupen der Bäume.

(A. Bl. 1848, Stück 11, S. 100.)

Bekanntmachung.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen 8 Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine anderen angränzen, haben sich die aus der etwaigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn darunter mit leiden oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 2. März 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

Republizirt Berlin, den 6. März 1848.

Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

### 2) Schließen der Häuser durch die Nachtwächter.

(A. Bl. 1843, Stück 14, S. 74.)

Es ist Veranlassung vorhanden, die Vorschrift des §. 25 der Dienst-Instruction für das Nachtwachtpersonal vom 1. Januar 1842,

> wonach der Wächter bei seinen Umgängen sich überzeugen soll, daß Hauseingänge und Fenster gehörig geschlossen sind, wo dies nicht der Fall ist, den Hauswirth, ohne unnöthigen Lärm, aufzuwecken und zum Verschluß der Thüren und Fenster zu veranlassen, für diese Anzeige aber am nächsten Tage von dem Hauswirthe eine Prämie von 2½ Sgr. zu fordern hat,

wiederholt und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß unter einem *gehörigen* Verschlusse bei leicht zugänglichen, insbesondere den in der unteren Etage befindlichen Fenstern, ohne Zweifel auch derjenige der etwa vorhandenen Fensterladen, Jalousieen ꝛc. zu verstehen ist.

Berlin, den 23. März 1843.

Königl. Polizei-Präsidium.

### 3) Sichere Aufbewahrung der Leitern.

(A. Bl. 1836, Stück 11, S. 63.)

Bekanntmachung.

Die mangelhafte Aufbewahrung von Leitern hat in neuerer Zeit wieder zu einigen verwegenen diebischen Unternehmungen Gelegenheit gegeben. Es wird daher die Verordnung, nach welcher jeder Besitzer einer Leiter, wenn sie nicht gebraucht wird, dieselbe

stets angeschlossen oder an einem verschlossenen Orte bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf Thalern aufbewahren soll, hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 13. Mai 1846.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

### 4) Verbot des Angelns und Krebsens auf der Oberspree.

(A. Bl. 1829, Stück 23, S. 120)

Bekanntmachung.

Das zum Nachtheil der hiesigen Fischerei-Berechtigten, dem wiederholt schon erlassenen Verbot entgegen, von unbefugten Personen unternommene Fischen mit Senken und Angeln, auch der Krebsfang auf der Oberspree vom Mühlendamm an bis zum Oberbaum, und im Spree-Kanal von der Inselbrücke bis zur Schleuse, wird hiermit bei Verlust des Fischerzeugs und bei zwei Thaler oder auch angemessener Leibesstrafe aufs neue verboten. Sollten indeß einige Personen geneigt sein, das Angeln und Senken auf den genannten Gewässern zum Vergnügen zu betreiben, so müssen sich dieselben bei den Fischerei-Berechtigten, welche auf dem Königlichen Rentamte Mühlenhof, so wie auch bei dem Magistrat hierselbst, zu erfahren sind, melden und die Erlaubniß dazu bei denselben nachsuchen, auch, zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten, den von diesen Behörden erhaltenen Schein beim Senken oder Angeln zum Beweise ihrer Befugniß bei sich führen.

Berlin, den 12. Mai 1829.

Königl. preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

### 5) Verbot des Angelns in der Spree vor dem Oberbaum.

(Int. Bl. 1825, Nr. 84.)

Bekanntmachung.

Das bereits unterm 20. März 1811 verbotene Fischen mit Angel, Hamen und anderen Fischerzeugen, auch der Krebsfang, von unbefugten Personen auf den Gewässern der Gemeinde zu Stralow, und insbesondere auch auf der Oberspree außerhalb der Stadt vom Oberbaum an, wird mit Bezug auf die in dem Amtsblatt Nr. 20 Jahrg. 1811 Nr. 9 ergangene Verordnung der Königlichen Regierung vom 23. August 1811 bei 2 Rthlr. oder danach angemessener Leibesstrafe und Confiscation des Fischerzeuges wiederholt verboten und zugleich bekannt gemacht, daß auf die Contraventionen genau vigilirt werden wird, um die Kontravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Sollten indessen Verschiedene geneigt sein, das Angeln auf den genannten Gewässern zum Vergnügen zu treiben, so müssen sich selbige bei dem Schulzen Finckelde zu Stralow melden und die Erlaubniß dazu bei solchem nachsuchen; den von diesem erhaltenen

Erlaubnißschein beim Angeln zum Beweise ihrer Befugniß dazu aber auch jederzeit bei sich führen.

Berlin, den 1. April 1825.

Königl. komb. Rent- und Polizei-Amt Mühlenhof, Köpenick und Nieder-Schönhausen.

6) Einbringen von Wild, Holz, Besen, Holzkohlen 2c.

(A. Bl. 1840, Stück 8, S. 57.)

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Publicanda vom 17. Juni 1788, 2. Oktober 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) „Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz, Holzkohlen und Wildpret in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizei-Beamten durch eine Bescheinigung der Polizei-Behörde seines Wohnorts oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes oder Jagdreviers, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere mit Buchstaben, ausgedrückt sein.

2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerdem noch der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

3) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualifizirtes Vergehen konkurrirt, polizeilich mit der Confiscation des Holzes, Wildprets u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Königliches Polizei-Präsidium."

Obige Bekanntmachung wird hierdurch republizirt.

Berlin, den 5. August 1844.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

7) Einbringen von Wild.

(A. Bl. 1849, Stück 1, S. 8.)

Bekanntmachung.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Februar 1840, wieder bekannt gemacht am 10. August d. J., bisher stattgehabte Kontrolle über das in die Residenz Berlin eingebrachte Wildpret ist in Folge des Gesetzes vom 31. Oktober d. J., die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden betreffend, aufgehoben worden. Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es zum Einbringen von Wild-

pret in die Residenz Berlin keinerlei Legitimations-Papiere mehr bedarf. Berlin, den 25. Dezember 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

8) Revision der Waagen.

(A. Bl. 1846, Stück 8, S. 68.)

Nachstehende Bekanntmachung: „Da die Richtigkeit einer Waage nicht blos von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit. Ein Jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wiegt. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben: 1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist; 2) die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt; 3) die Waage muß — sie sei belastet oder nicht — wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Druckes nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben; 4) die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein; 5) die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen; 6) eine Waage muß, bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen Gewicht beschwert wird, das heißt: eine Waage, welche zum Wiegen von Centnern bestimmt ist, muß mindestens ein Loth angeben. — Nach diesen sechs Versuchen, von denen aber nicht einer, sondern ein jeder das Resultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann sich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig ist. Die exekutiven Polizei-Beamten sind angewiesen, bei den Revisionen der Waagen sich allen sechs Versuchen zu unterziehen und diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derselben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. Es wird sodann der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen und nach Befinden in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern genommen, auch selbst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Absicht entsteht. Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Revisionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgestanden. In Betreff der Apotheker-Waagen in den Rezepturen bleiben noch die näheren Bestimmungen vorbehalten. Berlin, den 3. Juni 1836.

Königliches Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1846.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

9) Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.
(G. S. 1816, S. 142.)

§. 10.

Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann Jeder sich ungestempelter Maße und Gewichte bedienen.

§. 11.

Sobald aber irgend etwas nach Maß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maßen und Gewichten geschehe.

§. 12.

Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines anderen als gehörig gestempelten Maßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern verwirkt.

§. 13.

Alle öffentliche Administrations-Büreaus, als Posten-, Militair- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats oder der Kommunen bestehende Debits-Comtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner anderen als gehörig gestempelter Maße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern kein ungestempeltes Maß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

10) Confiscation des Maßes oder Gewichts. Der Privatgebrauch soll nicht entschuldigen.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827.
(G. S. 1827, S. 83.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 25sten d. M. bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10 und 12, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von ein bis fünf Thaler, auch die Confiscation des Maßes oder Gewichts erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

Berlin, den 28. Juni 1827. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

11) Die Hälfte der Geldstrafen für Maß- und Gewichtsvergehen erhält der Denunziant.
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1820.
(G. S. 1820, S. 79.)

Auf Ihren Antrag vom 16ten d. M. bestimme Ich hierdurch,

daß die Hälfte der für Maß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denuncianten zu Theil werden soll.

Berlin, den 15. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Grafen von Bülow.

12) Verkauf von Lichten und anderen Waaren in Pfundpacken.

a. Bekanntmachung vom 8. April 1820.

(Int. Bl. 1820, Nr. 90.)

Der im Handel mit Lichten eingeführte Gebrauch, die Lichte pfundweise in Bunde abzutheilen, hat die Gewohnheit erzeugt, bei Ueberlieferung eines Bundes Lichte das richtige Gewicht eines Pfundes vorauszusetzen; es ist indessen wahrgenommen, daß das übliche Bund Lichte nicht immer ein Pfund im Gewicht und oft um zwei, auch mehrere Loth weniger enthält. Das handeltreibende Publikum wird daher bei Strafe des Betrugs gewarnt, beim Verkauf der Lichte in Bunden den Käufern statt des geforderten Gewichts ein Mindergewicht zu überliefern. Die Käufer von Lichten aber werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach der Maß- und Gewicht-Ordung vom 16. Mai 1816 zu verlangen berechtigt sind, daß ihnen die Waare nach dem von ihnen bestimmten Gewichte zugewogen werde.

Berlin, den 8. April 1820.

Königliche Polizei-Intendantur hiesiger Residenz. Rück.

b. Bekanntmachung vom 17. Oktober 1847.

(Int. Bl. 1847, Nr. 257.)

Es ist wahrgenommen worden, daß im hiesigen Handel Lichte, namentlich Wachslichte, so wie auch Seife und andere Waaren, häufig in Pfundpacken verkauft werden, die ein bedeutendes Mindergewicht enthalten. Da die Verabreichung unrichtigen Gewichtes beim Waarenverkauf strafbar ist, so werden die betreffenden Gewerbtreibenden und das kaufende Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Packe, die nicht ein volles Pfund wiegen, nicht als Pfund-Packe bezeichnet und verkauft werden dürfen.

Berlin, den 17. Oktober 1847.

Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

13) Verbot des Aufsuchens der vom Militair verschossenen Flintenkugeln.

(A. Bl. 1839, Stück 15, S. 126.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Aufsuchen und Ausgraben der vom Königlichen Militair bei den Schießständen desselben verschossenen Flintenkugeln ist jedem, von der betreffenden Militair-Behörde nicht ausdrücklich Berechtigten unbedingt verboten und wird daher, bei Vermeidung sofortiger

Verhaftung und angemessener Bestrafung hierdurch ausdrücklich un tersagt. In Bezug auf die Artillerie=Schießübungen wird da Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß beim Auf finden und bei unvorsichtiger Behandlung noch geladener Grana ten, welche bei den Artillerie=Schießübungen verloren gegangen wa ren, Menschen gefährlich verwundet, sogar getödtet worden sind Einem Jeden, welcher derartige geladene Geschosse auffinden sollt wird daher, bei der Aufnahme und Ablieferung derselben an di Militair=Behörde, die größte Vorsicht anempfohlen. Zugleich bring das Polizei=Präsidium die nachstehende, wegen der widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen Munition ergangene, in der Gesetz=Sammlung pro 1833, Seite 8 und 87 abgedruckte Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 23. Juli 183 nachstehend in Erinnerung. 1) Niemand ist befugt, die bei de Uebungen der Artillerie verschossene Eisen=Munition, welche er a den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Lie fert er dieselbe aber an das Artillerie=Depot oder die Militair Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen=Munitio eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund. 2) We dergleichen gefundene Eisen=Munition sich widerrechtlich zueigne ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig und soll, wen der Werth des Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thaler beläuf mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfa mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höheren Werth aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft wer den. 3) Die Absicht des Zueigners ist, in Ermangelung des Ge genbeweises, schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefun dene Eisen=Munition länger als acht Tage an sich behalten hat ohne der Militair=Behörde dieselbe abzuliefern oder wenigstens vo der Auffindung Anzeige zu machen. 4) Wer wissentlich dergleiche gefundene Eisen=Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe de §. 2 zu gewärtigen. 5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen Munition hat Geldbuße bis zu funfzehn Thalern oder, im Fall de Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folg 6) Mit eben diesen Strafen (§. 5) soll auch derjenige belegt wer den, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitze vo Eisen=Munition, wie sie zu Geschützen der preußischen Artillerie ge braucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich aus weisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrat dieser Munition konfiszirt werden. 7) Bei den im §. 5 und 6 be zeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie de §. 1122 Theil II. Titel 20 des Allgemeinen Landrechts nur poli zeimäßig geführt.

Berlin, den 4. April 1839.

Königliches Polizei=Präsidium.
von Puttkammer.

---

# VI. Straßen=Polizei.

## a. Zum Zweck der Sicherheit und Ordnung.

### 1) Fahren und Reiten innerhalb der Stadt.

(Int. Bl. 1850, Nr. 79.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Vorschriften im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 756 ff. wird wegen des Fahrens und Reitens in hiesiger Residenz, unter Aufhebung der Verordnung vom 25. März 1844. (Intelligenzblatt Nr. 97.) und des Publikandums vom 8. September 1846. (Intelligenzblatt Nr. 220.) hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Bei der Ausfahrt aus den Häusern, beim Passiren der Brükken, Stadtthore und engen Straßen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Menschen oder sonst beengt ist, darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden. Dasselbe gilt beim Passiren der Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes, insofern dieselben nicht gänzlich abgesperrt sind.

§. 2.

Mit hoch und breit geladenen Lastfuhrwerken, so wie mit solchen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, darf überall nur im Schritt gefahren werden, desgleichen auch, wenn zwei Wagen an einander gehängt sind.

§. 3.

Marschirenden Militair=Abtheilungen müssen Fuhrwerke und Reiter ausweichen, und wenn zum Vorbeipassiren kein Raum ist, so müssen sie so lange halten, bis erstere vorüber sind.

§. 4.

Reiter und Wagenführer müssen die ihnen in den Weg kommenden Fußgänger durch lauten Zuruf warnen.

§. 5.

Ledige Pferde müssen stets geführt und kurz am Zügel gehalten werden. Vor bösartigen Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

§. 6.

Kein bespanntes Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben. Kann der Inhaber keinen zuverlässigen Aufseher zurücklassen, so darf er sich nur entfernen, nachdem die Pferde fest angebunden und abgehängt worden sind.

§. 7.

Solche Pferde, von denen bekannt ist, daß sie zum Durchgehen geneigt sind, dürfen unter keinen Umständen sich selbst überlassen bleiben.

§. 8.

Bürgersteige und sonstige Fußwege, dürfen zum Fahren, Reiten Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen, so wie über haupt zur Fortbringung von Lasten nicht benutzt werden.

§. 9.

Auf ungepflasterten, oder nur mit Kies beschütteten öffentli chen Plätzen in der Stadt darf weder gefahren noch geritten werden

§. 10.

Keinerlei bespanntes wie auch Handfuhrwerk darf so auffahre oder halten, daß dadurch die öffentliche Passage gehemmt wird.

§. 11.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen überhaupt nicht auf der Straß stehen bleiben.

§. 12.

Alle Fuhrwerke sind schuldig, sich beim Begegnen rechts vorbei z fahren. Unbeladene Wagen müssen den beladenen Personenwagen un den Lastwagen ausweichen. Bei enger Passage muß der unbelade Wagen in schicklicher Entfernung so lange halten, bis der belade vorüber ist. Trifft dieser Fall zwei leere oder zwei beladene W gen, so muß derjenige, welcher den anderen zuerst gewahr wi stillhalten. Vor engen Passagen muß jedes Fuhrwerk so lange ha ten, bis der Führer sich überzeugt hat, daß der Weg frei sei.

§. 13.

Jedes langsamer fahrende Fuhrwerk muß das nachkommen schnellere Fuhrwerk, wenn dieses nicht anders vorbeikann, auf e gegebenes Zeichen links vorbeilassen. Niemand aber darf das Vo beifahren eines ihm nachfolgenden Wagens durch Einlenken i dessen Fahrbahn verhindern.

§. 14.

Zum Transport von Dünger, Schutt und dergleichen müss die Fuhrwerke so eingerichtet sein, daß nicht durch Verstreuen od Lecken die Straßen verunreinigt werden.

§. 15.

Fuhrwerke, die Dünger oder andere übelriechende Substanz geladen haben, dürfen innerhalb der Stadt auf öffentlichen Straß und Plätzen nirgend anhalten, müssen vielmehr ihren Weg oh Unterbrechung fortsetzen.

§. 16.

Eben so dürfen beladene Frachtwagen bei freier Passage in d Straßen nirgend anhalten, sondern müssen unausgesetzt in d Fahrt bleiben.

§. 17.

Kein Fuhrwerk darf überladen sein, so daß das Gespann z ordentlichen Fortschaffung unvermögend wird. Außerdem darf kei Ladung breiter als zehn Fuß sein.

§. 18.

Langholz darf nicht geschleppt werden, sondern muß auch hi

ten auf Rädern ruhen. Schlittenfuhrwerke müssen stets mit Deichseln und Schellen versehen sein.

§. 19.

Das unnöthige und anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten, eben so das heimliche Aufhocken auf fahrende Wagen oder Schlitten und das Anhängen kleinerer Fuhrwerke an diese.

§. 20.

Diese Vorschriften gelten für die Stadt mit Einschluß des engeren Polizei-Bezirks. Auf öffentlichen Chausseen jedoch kommen die Zusatz-Bestimmungen zu dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 zur Anwendung.

§. 21.

Die zur Erhaltung der Ordnung und sonst wegen des Fahrens und Reitens für einzelne festliche oder andere öffentliche Gelegenheiten, so wie für gewisse Orte und Gegenden, z. B. für die Schauspielhäuser, für den Belle-Alliance-Platz u. s. w. gegebenen besonderen polizeilichen Vorschriften sind bei Vermeidung der durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Strafen zu befolgen.

§. 22.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 24. Februar 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken republizirt, daß die exekutiven Polizei-Beamten zugleich angewiesen sind, jedes auf der Straße den Vorschriften in §§. 6 und 7 zuwider aufgestellte Fuhrwerk sofort zu entfernen und nach dem Polizei-Dienstgebäude zu schaffen.

Berlin, den 17. März 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

## 2) Fahren und Reiten durch die Stadtthore.

(Int. Bl. 1847, Nr. 303.)

Bekanntmachung.

Es ist eine, auch von den Steueroffizianten an den Thoren bestätigte, allgemeine Wahrnehmung, daß die Equipagen und die Personenfuhrwerke überhaupt beim Passiren der Stadtthore nicht, wie die Verordnung wegen des Fahrens und Reitens vom 24. Februar d. J. §. 1. vorschreibt, im Schritt, sondern häufig im stärksten Trabe fahren. Da hierdurch, namentlich zur Abendzeit und bei Winterglätte, leicht körperliche Beschädigungen veranlaßt werden können, so macht das Polizei-Präsidium auf die vorgedachte Be-

stimmung mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Exekutiv-Beam ten auf die genauere Befolgung derselben achten sollen, und da Contraventionen dagegen Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder ver hältnißmäßiges Gefängniß nach sich ziehen.

Berlin, den 12. Dezember 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

### 3) Fahren bei den Kirchen während des Gottes dienstes.

(Int. Bl. 1844, Nr. 54.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der Störungen, welche der Gottesdienst i den hiesigen Kirchen durch das Geräusch vorüberfahrender Wage erleidet, wird hierdurch in Gemäßheit höherer Anordnung Folgende festgesetzt: Während der Stunden des Gottesdienstes bleiben 1) bei der Dreifaltigkeits-Kirche, die Mauer- und Kanonier-Straß zwischen der Mohren- und Kronen-Straße; 2) bei der Friedrich Werderschen Kirche, die Niederlag-Straße; 3) bei der Garnison Kirche, die neue Friedrichs-Straße zwischen der Rosen- und Burg Straße für alle Fuhrwerke ohne Ausnahme gänzlich gesperrt. B den übrigen Kirchen soll zwar die Fahr-Passage nicht unbedin gehemmt werden, es ist jedoch untersagt, während des Gottesdien stes bei einer Kirche, auch bei den theilweise abgesperrten, an de freibleibenden Seiten, anders als im Schritt vorüberzufahren. D Wagenführer, welche den zur Aufrechthaltung dieser Vorschrifte beorderten Polizei-Beamten und Gendarmen nicht Folge leisten, ha ben sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 28. Januar 1844.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Lützow. von Puttkammer.

### 4) Anordnung über das Fahren für die Daue des Weihnachtsmarktes.

(Int. Bl. 1849, Nr. 294.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücks fällen auf solchen vorzubeugen, Fuhrwerke aller Art nicht ander als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Köllnischen Wach hin, ohne umzuwenden, die Breite Straße passiren. An den i diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachts Heiligenabend, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichen An drange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab bi nach erfolgter Schließung der Buden überall gar keine Wagen zu

gelassen werden. Uebertretung dieser Vorschrift zieht einen Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 7. Dezember 1849.

Von Seiten des Gouvernements:

Der General der Kavallerie und Ober=Befehlshaber der Truppen in den Marken.
von Wrangel.

Königl. Polizei=Präsidium.
von Hinckeldey.

### 5) Passage an den Werderschen Mühlen während des Weihnachtsmarktes.

(Int. Bl. 1847, Nr. 303.)

Der Verkehr in der Straße an den Werderschen Mühlen vom Schloßplatze bis zu der Schleusenbrücke ist während des Weihnachtsmarktes so stark und die Passage zwischen dem Königlichen Schlosse und der Stechbahn so eng, daß zur Vermeidung von Unglücksfällen während der Marktzeit an den bezeichneten Stellen nur im Schritte gefahren und geritten werden darf. — Uebertretung dieser Vorschrift zieht einen Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach sich.

Berlin, den 18. Dezember 1847.

Königliches Gouvernement.
von Ditfurth.

Königliches Polizei=Präsidium.
von Minutoli.

### 6) Halten der Fuhrwerke bei den Werderschen Mühlen.

(A. Bl. 1839, Stück 9, S. 83.)

Nachstehende Verordnung: „Bei der Lebhaftigkeit der Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn ist das Halten der Wagen vor den Häusern, insbesondere aber vor den Kaufläden daselbst, für die Fußgänger nicht allein höchst unbequem, sondern kann bei längerer Dauer der Beengung selbst zu erheblichen Unglücksfällen leicht Veranlassung geben. Um diesen möglichst vorzubeugen, ist daher festgestellt, daß weder herrschaftliche noch Miethswagen in dortiger Gegend vor den Läden und Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus= und Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen. Die Kutscher sind vielmehr schuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen der Herrschaften sogleich wieder ab= und auf dem Schloßplatze aufzufahren, auch daselbst so lange zu halten, bis die Herrschaft zum Wiedereinsteigen in Bereitschaft steht. Die Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, diese durch die Umstände dringend gebotene Bestimmung ihren Kutschern zur genauesten Beachtung speziell einzuschärfen, indem Fälle der Uebertretung an diesen sowohl, als an den Miethskutschern mit einer Geldbuße von 2 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bei entstehenden Widersetzlichkeiten

aber mit unfehlbarer Arretirung des Widerspenstigen geahndet werden sollen.

Berlin, den 15. Februar 1839.

Königliches Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. Oktober 1843.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

### 7) Benutzung des neuen Fahrwegs zwischen der Breiten und der Poststraße.

(A. Bl. 1850, Stück 35, S. 297.)

Bekanntmachung.

Nachdem die Arbeiten zum Durchbruch der Häuser Breite Straße Nr. 23 und Poststraße Nr. 16 so weit vorgeschritten sind, daß der neue Fahrweg für das Mühlenfuhrwerk, mit welchem zugleich eine Fußpassage für das Publikum verbunden werden soll, am 2. September d. J. eröffnet werden kann, wird hierdurch mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Mahl- und Getraidewagen dürfen nur von der Breiten Straße ein- und nach der Poststraße ausfahren.
2) Fußgängern dagegen ist die Passage, so lange der Mühlenweg geöffnet ist, während der sechs Sommermonate von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und in den sechs Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, von jeder Seite her und nach jeder Seite hin gestattet.
3) Den Reitern, Wagen- und Karrenführern, Lastträgern, Viehtreibern ꝛc. und überhaupt allen denjenigen, welchen die Passage auf den Bürgersteigen nach Vorschrift der Verordnung vom 24. Februar 1847 nicht erlaubt ist, wird die Benutzung des neuen Mühlenweges untersagt.

Die Uebertretung der Vorschriften sub 1 bis 3 wird mit einer Geldbuße von Zwei bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Ueber der Durchfahrt in der Breiten Straße wird eine Tafel mit der Aufschrift:

„Einfahrt zu den Mühlen"

und über der Ausfahrt in der Poststraße eine ähnliche Tafel mit der Aufschrift:

„Ausfahrt von den Mühlen"

angebracht, auch der Weg, so lange er geöffnet ist, erleuchtet werden.

Berlin, den 12. August 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 8) Passiren des Brandenburger Thores.

a. Bekanntmachung vom 28. Juni 1846.

(Int. Bl. 1846, Nr. 171.)

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die beiden

äußersten Portale des Brandenburger Thors weder von Wagen, noch Reitern passirt werden dürfen. Dieselbe Bestimmung gilt rücksichtlich des Mittelportals mit der Maßgabe, daß durch dasselbe die Königlichen und Prinzlichen Equipagen passiren.

Berlin, den 28. Juni 1846.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.

b. Bekanntmachung vom 1. Juni 1826.

(Int. Bl. 1826, Nr. 136.)

Zur Beförderung einer sicheren und bequemeren Passage durch das Brandenburger Thor ist die Anordnung getroffen worden, daß dessen beide äußerste, bisher auch zur Fahrpassage mit bestimmt gewesenen Portale künftig ganz der ausschließlichen Benutzung durch Fußgänger vorbehalten bleiben, Wagen und Reiter dagegen durchgängig den Weg anderweit durch die beiden mittleren, ersteren zunächst angränzenden Portale des Thors zu nehmen verpflichtet sein sollen.

Das Publikum wird von dieser vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung in die hiesigen öffentlichen Blätter ab auszuführenden Anordnung nachrichtlich und zur Beachtung mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die jetzt vollendete Neupflasterung der Fahrbahnen über den Pariser Platz derselben schon ganz entsprechend erfolgt ist, es übrigens aber bei der sonstigen bisherigen Einrichtung, wonach bei der Ausfahrt die Seite des Wach-, und bei der Einfahrt die des Steuer-Expeditions-Gebäudes zu halten ist, das mittelste Thorportal auch nur von Königlichen Hof-Equipagen passirt werden darf, unverändert verbleibt.

Berlin, den 1. Juni 1826.

Königlich Preußisches Gouvernement und Polizei-Präsidium.
von Brauchitsch. von Esebeck.

9) Verbot des Reitens und Fahrens in der Mitte des Belle-Alliance-Platzes.

(A. Bl. 1843, Stück 45, S. 307.)

Bekanntmachung.

Der von der Friedrichsstraße nach dem Halleschen Thore über die Mitte des Belle-Alliance-Platzes führende Weg ist ausschließlich für Fußgänger bestimmt. Das Reiten und Fahren auf diesem Wege ist daher bei zwei Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Berlin, den 24. Oktober 1843.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.
von Lützow. von Puttkammer.

10) Benutzung des um den Wilhelmsplatz führenden Reitweges.

(A. Bl. 1845, Stück 22, S. 173.)

Bekanntmachung.

Der rings um den Wilhelmsplatz führende Reitweg darf zwar,

einer Allerhöchsten Bestimmung zufolge, auch fernerhin zum Reiten, nicht aber zum Führen von Handpferden benutzt werden. Wer diesem entgegen Handpferde auf dem vorgenannten Reitwege führen sollte, hat eine Geldbuße bis 5 Thaler, im Unvermögensfalle aber eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Berlin, den 21. Mai 1845.

Königl. Gouvernement. von Ditfurth. — Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

### 11) Passage zwischen dem alten und neuen Museum.

(A. Bl. 1846, Stück 32, S. 252.)

Bekanntmachung.

Die beiden äußersten Portale in dem Verbindungs-Gebäude zwischen dem alten und neuen Museum sind nur für die Fuß-Passage bestimmt. Dagegen dürfen die beiden mittleren Portale von Wagen und Reitern, und zwar dergestalt benutzt werden, daß jedesmal der zur rechten Hand belegene Bogen passirt werden muß.

Berlin, den 29. Juli 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 12) Verbot des Befahrens der Schulgarten- und Lennéstraße mit Last- und Frachtfuhrwerk.

(A. Bl. 1848, Stück 19, S. 184.)

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung wird hierdurch allen beladenen wie unbeladenen Last- und Frachtfuhrwerken das Befahren der im vorigen Jahre neu regulirten und gepflasterten Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Schulgarten- resp. Lennéstraße bei einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Dergleichen Fuhrwerke müssen sich auf der zu dem Ende ebenfalls gepflasterten Communication an der Stadtmauer halten.

Berlin, den 25. April 1848.

Königliche Kommandantur. von Aschoff. — Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

### 13) Im Lustgarten zu fahren, ist nur den das Museum besuchenden Personen gestattet.

(A. Bl. 1845, Stück 27, S. 216.)

Bekanntmachung.

Das Publikum wird davon unterrichtet, daß das Befahren des chaussirten Weges im Lustgarten, zwischen der Schloß- und der ersten Kupfergraben-Brücke nur von solchen Fuhrwerken erfolgen darf, welche Personen in das Königliche Museum bringen oder aus demselben abholen. Die Benutzung dieses Weges durch Fuhrwerke

zu jedem anderen Zweck wird mit zwei Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstraße geahndet.

Berlin, den 6. April 1835.

Königliches Gouvernement. von Tippelskirch. Königliches Polizei-Präsidium. Gerlach.

14) Die zur Fußpassage bestimmten Durchgänge dürfen nicht mit Fuhrwerk u. s. w. passirt werden.

(Int. Bl. 1829, Nr. 202.)

Bekanntmachung.

In Erneuerung der Verordnung vom 13. April 1809 wird das Publikum wiederholt gewarnt, sich des Reitens, Fahrens, Pferdehaltens und Karrenschiebens auf den Bürgersteigen und Trottoirs, so wie auch durch die nur zur Fußpassage bestimmten Durchgänge — namentlich durch den zwischen der alten Jakobs- zur neuen Grünstraße belegenen Durchgangs — gänzlich zu enthalten, widrigenfalls die Uebertreter in zwei Thaler Geld- oder dreitägige Areststrafe genommen werden.

Berlin, den 6. August 1829.

Königl. preuß. Polizei-Präsidium. von Esebeck.

15) An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhause.

(Int. Bl. 1845, Nr. 306.)

Bekanntmachung.

Der Eingang findet durch die Thüren Nr. 1. — der Universität gegenüber — und Nr. 2. — die vorderste Thür an der Wasserseite — so wie Nr. 3. — die vorderste Thür am Opernplatz — statt, durch die letztere jedoch nur erst dann, wenn die Queue im Innern des Hauses aufgehoben ist. Zum Ausgange dienen eben dieselben drei Thüren, außerdem noch die zwei Thüren Nr. 4. — in der Mitte des Vorsprungs am Opernplatz — und für das Amphitheater die Thür Nr. 5. — hinter diesem Vorsprunge — und Nr. 8 — hinter dem Vorsprunge an der Wasserseite. — Die Anfahrt der Wagen ist bei Nr. 1, von den Linden her, und, sobald die Queue aufgehoben, bei Nr. 3 von der Vorderseite her. Die Abfahrt bei Nr. 1 in umgekehrter Richtung vom Zeughause her nach den Linden; ferner bei Nr. 3 und 4 von der Behren-Straße her nach den Linden. Die zum Abholen bestimmten Wagen stellen sich entweder vor der Universität oder auf dem gepflasterten Theile des Opernplatzes an der Behren-Straße auf. Die Droschken stellen sich auf der inneren Seite des neu angelegten Fahrdammes am Opernhause in der Art auf, daß die erste Droschke dem Portale Nr. 3 gegenüber zu stehen kommt und die übrigen Droschken sich der ersten in einer Reihe bis zu dem gepflasterten Theile des Opernplatzes an der Behren-Straße anschließen. Von da ab auf dem ebengenannten Theile zur Seite der Anlagen dürfen sich die Droschken zu zwei Reihen neben einander bis zu der Königlichen Biblio-

thek dergestalt aufstellen, daß zwischen den herrschaftlichen Wagen und den Droschken ein leerer Raum verbleibt. So wie vorn Droschken abfahren, rücken die anderen nach. Diejenigen Personen, welche sich einer Droschke zu bedienen wünschen, werden deshalb am besten den Ausgang aus der Thür Nr. 3 wählen. An der Wasserseite darf nicht vorgefahren werden, indem dieselbe für die Hof-Equipagen und die Equipagen der zum Eintritt in die Königlichen Logen berechtigten Personen reservirt ist. Wagen und Droschkenführer, welche vorstehende Bestimmungen nicht aufs genaueste beachten, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, außerdem haben sie auf den Fall des Ungehorsams gegen die Anweisungen der Polizei-Beamten und Gendarmen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 17. Dezember 1845.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

16) An- und Abfahrt beim Königlichen Schauspielhause.

(A. Bl. 1836, Stück 11, S. 63.)

Verordnung.

Nachstehende, wegen der äußeren Ordnung bei den Vorstellungen im Königlichen Schauspielhause schon früher ergangene Bestimmungen werden hierdurch, wie folgt, in Erinnerung gebracht:

1) Nur allein die Equipagen des Königlichen Hofes fahren bei den in der Taubenstraße befindlichen Seiten-Eingängen des Königlichen Theaters vor und stellen sich zum Wiederabholen der allerhöchsten und höchsten Herrschaften in derselben Straße auf;

2) alle übrigen nach dem Hause bestimmten Wagen fahren ohne Unterschied von der Seite der Jägerstraße in der bedeckten Durchfahrt unter der großen Freitreppe vor und demnächst durch die mit Pfählen bezeichnete Bahn in schräger Richtung nach der Seite der Taubenstraße ab. Zum Wiederabholen der Herrschaften stellen sie sich auf dem Gendarmenmarkte mit der Front nach der Jägerstraße und hart an letzterer auf, und fahren, wenn sie gerufen werden, ganz in derselben Art vor und ab, wie solches vorstehend bestimmt ist.

3) Personen, welche zu Fuß sich nach dem Schauspielhause begeben, können zur Vermeidung von Unglücksfällen weder vor Anfang noch nach Beendigung des Schauspiels, in die bedeckte Durchfahrt unter der großen Treppe zugelassen werden, sondern dürfen sich nur der beiden, lediglich für sie bestimmten Ein- und Ausgänge in dem Vorbau an der Seite der Jäger- und Taubenstraße bedienen.

Auf Befolgung dieser Festsetzungen wird strenge gehalten werden, und haben diejenigen, welche dawider handeln, die sie unbedingt treffenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen, namentlich haben die Kutscher eine Geldstrafe von zwei Thalern oder

verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, auch nach Bewandtniß der Umstände sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 13. Februar 1836.

Königlich preußisches Gouvernement und Polizei=Präsidium.
von Tippelskirch. Gerlach.

### 17) An= und Abfahrt beim Königsstädtischen Theater.

(A. Bl. 1835, Stück 10, S. 57.)

Bekanntmachung.

In Erneuerung der früheren Polizei=Verordnung vom August 1824 werden hierdurch rücksichtlich der An= und Abfahrt der Wagen, welche Herrschaften nach dem Königsstädtischen Theater führen oder von dort abholen, folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Die Anfahrt erfolgt durchgängig in der Richtung von der Königsbrücke her bei dem Haupteingange, Alexanderstraße Nr. 2. Die hier leer gewordenen Wagen haben diesen Weg zu verfolgen und dürfen, falls sie über die Königsbrücke zurückfahren wollen, erst dann umwenden, wenn sie etwa hundert Schritte von diesem Eingange entfernt sind. Das Einbiegen nach dem längs der Seite des Schauspielhauses am Alexanderplatz neu hergestellten Fahrdamm ist nicht zulässig.

2) Zum Ausgange des Publikums nach beendigter Vorstellung sind außer dem Haupteingange Alexanderstraße Nr. 2 auch zwei Eingänge der Seitenfront des Schauspielhauses am Alexanderplatz geöffnet. Die zum Abholen der Herrschaften für den Eingang Alexanderstraße Nr. 2 bestimmten Wagen stellen sich mit der Front nach dem Schauspielhause zunächst des Hauses zum Kaiser Alexander (Alexanderstraße Nr. 70) reihenweise auf, fahren, wenn sie gerufen werden, in der Richtung nach der Königsbrücke hin vor, und nach Einnehmung der Herrschaften, ohne zur Stelle umwenden zu dürfen, entweder über die genannte Brücke oder aber durch die Straße am Königsgraben ab.

3) Zum Abholen der Herrschaften, welche nach Beendigung des Schauspiels das Haus durch die Thüren an der Seite des Alexanderplatzes verlassen wollen, stellen sich die Wagen auf dem ungepflastert bleibenden Theile des Alexanderplatzes auf. Sie gelangen dahin durch die Alexanderstraße, von der Ecke des Arbeitshauses ab, über den neuen Fahrdamm. Die Aufstellung geschieht auch hier reihenweise, die Köpfe der Pferde nach dem Schauspielhause gerichtet. Sie fahren, wenn sie gerufen werden, in der Art vor, daß sie den Rückweg auf dem neuen Fahrdamm nach dem Winkel des Arbeitshauses und längs desselben bis zur Alexanderstraße nehmen. Die Fußgänger werden, um jedes Zusammentreffen mit den Wagen möglichst zu vermeiden, das an beiden Seiten des Schauspielhauses und längs des Arbeitshauses neu angelegte Trottoir benutzen.

Auf die Befolgung dieser Bestimmungen wird streng gehalten werden, und haben diejenigen, welche dawider handeln, Zwei Tha=

ler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, nach den Umständen aber selbst sofortige Verhaftung zu erwarten.

Berlin, den 21. Februar 1835.

Königlich preußisches Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

von Tippelskirch. Gerlach.

18) An- und Abfahrt beim Krollschen Wintergarten.

(Int. Bl. 1844, Nr. 40.)

Publikandum.

Für Kroll's Wintergarten auf dem Exerzier-Platz werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Anfahrt geschieht von der Zelten-Allee auf dem neu aufgeschütteten und durch Laternen bezeichneten Weg; die Wagen fahren in einer Reihe hinter einander, ohne dieselbe verlassen zu dürfen. Nachdem die Herrschaften unter der Durchfahrt ausgestiegen sind, nehmen die Wagen ihren Weg in gerader Richtung bis zu dem Wege, der nach dem Beerschen Grundstück führt und von da links nach der Charlottenburger Chaussee. Auf der Zelten-Allee dürfen sie nicht zurückfahren.

2) Die zum Abholen der Herrschaften bestimmten Wagen stellen sich im südwestlichen Winkel des Exerzier-Platzes nach polizeilicher Anweisung auf.

3) Die Abfahrt geschieht von dem Halteplatze nach der Durchfahrt und von dort auf dem neu aufgeschütteten Wege nach der Zelten-Allee zurück.

4) Die Hof-Equipagen fahren vor der Hinterfront des Gebäudes vor.

Berlin, den 14. Februar 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

19) Kein Wagen darf mehr als 1½ Klafter Holz laden.

(Int. Bl. 1830, Nr. 216.)

Bekanntmachung.

Die Vorschrift der Verordnung vom 4. April 1796, nach welcher, bei fünf Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall, beim Verfahren des Brennholzes innerhalb der Stadt kein Wagen mit mehr als höchstens einem Drittel Haufen oder anderthalb Klaftern dieses Materials beladen werden darf, wird hierdurch zur genauesten Nachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß jene Vorschrift nur insofern eine Ausnahme erleidet, als nach der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Handels vom 13ten Januar 1823. Jedem, welcher Räder von 3½ Zoll Breite an seinem Holzwagen hat, nachgelassen werden soll, einen Haufen Holz auf zwei solcher Wagen zu verladen; wohingegen auf alle Wagen, deren

Räder eine geringere Breite haben, die obige Vorschrift fortwährend ihre Anwendung findet.

Berlin, den 4. September 1830.

Königliches preußisches Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

### 20) Transporte von Lasten über 300 Centner über die hiesigen Strombrücken.

(A. Bl. 1850, Stück 23, S. 199.)

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Transporten ungewöhnlicher Lasten von über 300 Centner, so wie von Lasten, welche mit mehr als sieben Pferden fortbewegt werden, über die hiesigen Strombrücken ist eine besondere Sicherstellung der Aufzugsklappen erforderlich.

Damit solche getroffen werden kann, haben die Absender von dergleichen Lasten 24 Stunden vor dem Eintreffen an den Brücken bei einer Strafe von 10 Rthlr. und Ersatz des etwa verursachten Schadens dem betreffenden Baubeamten Anzeige zu machen.

Dergleichen Meldungen sind in Betreff

1) der sämmtlichen Brücken über die alten Spreeläufe an den Bauführer Zölffel,
2) der Brücken über die neuen Schifffahrts-Kanäle innerhalb und außerhalb der Stadt an den Baurath Helfft und
3) der Brücken in der Richtung der verlängerten Invalidenstraße an den Baurath Nietz

zu richten.

Berlin, den 20. Mai 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 21) Transport des Schlachtviehs zum Viehmarkt.

(A. Bl. 1825, Stück 6, S. 30.)

Bekanntmachung.

Zur Vorbeugung der vielen Beschwerden über das Verhalten bei dem Verkaufe des Viehes auf dem hiesigen Viehmarkte sind folgende Bestimmungen für nöthig erachtet worden:

1) Das zum Verkaufe auf den hiesigen Viehmarkt zu stellende Vieh darf
   a) in den Monaten August, September und Oktober des Morgens nicht vor 5 Uhr,
   b) in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar und März des Morgens nicht vor 6 Uhr, und
   c) in den Monaten April, Mai, Juni und Juli des Morgens nicht vor 4 Uhr dahin aufgetrieben werden.
2) Alles Vieh, welches am Tage vor dem Markt hier eintrifft, kann nur bis Abends 9 Uhr in die Stadt eingelassen, es muß sofort in Ställe oder Höfe untergebracht und von dort aus erst in den a, b, c 1. bestimmten Stunden nach dem Markte getrieben werden.

3) Das Verweilen der Viehheerden auf den Straßen überhaupt und namentlich in der Umgegend des Viehmarktes wird hierdurch ausdrücklich untersagt. Aus der Bestimmung zu 3 folgt:

4) a) daß das am Morgen eines Markttages in die Stadt eingetriebene Vieh sofort nach dem Viehmarkte getrieben und, wenn daselbst kein Platz mehr sein sollte, nach der Anweisung der Markt=Polizeibeamten aufgestellt werden muß;
   b) daß für die Viehheerden, welche an den Markttagen aus den Ställen und von den Höfen zu Markt getrieben werden, ein gleiches (ad a) zu beachten ist.

Obige Bestimmungen werden hierdurch zur Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Uebertreter der einen oder der anderen Anordnung mit einer Geldstrafe von zehn Thalern oder nach Befinden mit körperlicher Strafe wird belegt werden.

Berlin, den 25. Januar 1825.

Königl. Preuß. Polizei=Präsidium. von Esebeck.

### 22) Holzkleinmachen auf der Straße.

(A. Bl. 1845, Stück 42, S. 318.)

Bekanntmachung.

Die nachfolgende Bekanntmachung: „Nachstehende Bestimmungen, die Nutzung der Straßen zum Kleinmachen des Brennholzes betreffend, werden hierdurch bekannt gemacht: 1) wo irgend genügender Hofraum vorhanden ist, muß durchgängig auf diesem das Kleinmachen des Holzes erfolgen und jede Nutzung der Straße dazu ganz unterbleiben. Die hin und wieder in den Mieths=Kontrakten wahrgenommenen Verabredungen zwischen Eigenthümern und Miethern, nach welchen Letzteren zur Pflicht gemacht ist, dieser Vorschrift entgegen, sich der Straße zu obigem Zwecke zu bedienen, sind, wie alle gegen ein ausdrückliches Verbotgesetz laufende Verträge, unverbindlich; 2) in allen Fällen, für welche wegen gänzlichen Mangels oder allzugeringer Geräumigkeit der Höfe die Benutzung der Straße zu dem Zwecke überhaupt noch gestattet bleibt, muß das Holz beim Abladen von dem Wagen sogleich in Haufen von der Tiefe der Klobenlängen fest und auch nicht höher, als solches mit vollständiger Sicherung gegen den Wiederumsturz einzelner Lagen vereinbar bleibt, auf der Seite des Straßendammes hart am Rinnstein zusammengeschichtet werden, und es darf dabei so wenig, als bei dem Zersägen und Spalten des Holzes selbst, der Bürgersteig, dessen Bewerfung mit kleingehauenem Holze ebenfalls verboten bleibt, benutzt werden, sobald der Damm nicht allzuschmal ist; 3) das Einschlagen von Pflöcken oder Pfählen zwischen dem Steinpflaster zur Befestigung der Hauklötze ist unbedingt untersagt; 4) zum Kleinmachen von Holz, welches nicht zum eigenen Verbrauche bestimmt ist, darf die Straße unter keinen Umständen genutzt werden. Das Gewerbe des betreffenden Detailhandels darf daher nur in solchen Grundstücken, welche mit zureichendem Hofraume versehen sind, um auf letzterem das Sägen und Spalten bewirken zu können, betrie=

ben, oder es muß das Holz an einem anderen passenden Orte schon kleingemacht sein und so angefahren werden; 5) jede Uebertretung obiger Vorschriften zieht 3 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 22. September 1838.

Königliches Gouvernement und Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. Oktober 1845.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei-Präsidium.
von Ditfurth. von Puttkammer.

### 23) Verbot der Aufstellung von Verkaufsgegenständen auf dem Bürgersteige.

(A. Bl. 1848, Stück 2, S. 8.)

Bekanntmachung.

Es ist häufig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber die Bürgersteige vor den Häusern, durch Aufstellung oder Niederlegung von Verkaufs- und anderen Gegenständen, so wie auch durch Ueberlegen von Schrotleitern über den Fußweg beim Auf- und Abladen von Waaren, verengt und verunziert werden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, dieses, schon durch das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 78 untersagte Verfahren, für alle Fälle, wo dasselbe nicht ausdrücklich gestattet worden ist, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 6. Januar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

### 24) Freihalten der Nummerpfeile, Hausnummern ꝛc.

(Int. Bl. 1844, Nr. 92.)

Bekanntmachung.

Zur leichteren Auffindung bestimmter Häuser bei Abendzeit besteht die Einrichtung, daß an denjenigen Häusern, wo Straßenlaternen angebracht sind, die Hausnummern nebst einem den Lauf der Zählung anzeigenden Pfeil an einer beleuchteten Stelle mit schwarzer Oelfarbe deutlich aufgemalt sein sollen. Die betreffenden Hauseigenthümer und Verwalter werden hierdurch an ihre Verpflichtung erinnert, diese Nummern und Pfeile stets deutlich zu erhalten und wo dieselben zerstört oder noch gar nicht angebracht gewesen sind, neu anmalen zu lassen. Die Revier-Polizei-Kommissarien sind neuerdings angewiesen worden, hierauf Acht zu haben, und, wo ein Mangel gefunden wird, denselben nach fruchtloser Aufforderung des Verpflichteten sogleich auf dessen Gefahr und Kosten beseitigen zu lassen. Gleichzeitig wird verordnet, daß Niemand, bei sofortiger Wegschaffung auf seine Kosten und, nach den Umständen, einer Polizeistrafe bis zu 5 Thalern, die gedachten Nummern und Pfeile, so wie die gewöhnlichen Hausnummern und die Straßen-Be-

nennungs-Bleche, durch Anbringung von Schildern, Markisen, Ladenthüren, Ankleben von Zetteln oder auf irgend eine andere Weise verdecken darf.

Berlin, den 9. April 1844.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

25) Nummern mit Pfeilen an den Häusern, vor welchen Straßenlaternen stehen.

(Int. Bl. 1847, Nr. 150.)

Bekanntmachung.

Bei Einrichtung der neuen Gasbeleuchtung und der dadurch nöthig werdenden Veränderung der Stellung der Straßenlaternen wird der Magistrat hiesiger Residenz die zur leichteren Auffindung der Häuser bei Abend angebrachten Nummern mit Pfeil auf den zutreffenden Wänden neu aufmalen lassen. Die Hauseigenthümer werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, das Aufmalen dieser Nummern ungehindert geschehen zu lassen, dieselben auch nebst den ihren Lauf anzeigenden Pfeilen inskünftige, dem Publikandum vom 9. April 1844 (Intelligenzblatt Nr. 92) gemäß zu unterhalten.

Berlin, den 19. Juni 1847.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

26) Verbot, die Hunde über Nacht auszusperren.

(A. Bl. 1842, Stück 16, S. 108.)

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Publikandum vom 7. November 1831 das Ausschließen der Hunde aus den Häusern zur Nachtzeit bei einer Geldbuße von 2 Rthlr., welche im Wiederholungsfall auf 5 Rthlr. erhöhet und bei Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt wird, untersagt ist. Die Nachtwächter sind in der ihnen ertheilten Instruction angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift, so wie darauf zu achten, daß die Hausthüren in den Monaten August bis inkl. Mai von 10 Uhr, in den Monaten Juni und Juli aber von 11 Uhr ab des Nachts verschlossen gehalten werden, wofür die Hauswirthe zu sorgen verpflichtet sind. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt wird von den Nachtwächtern geweckt und dazu angehalten werden und hat außerdem dem Wächter an Gebühren zwei und einen halben Silbergroschen zu zahlen.

Berlin, den 9. Mai 1842.

Königliches Polizei-Präsidium. Köhler.

27) Feder- und anderes Mastvieh soll nicht auf der Straße umherlaufen.

(Int. Bl. 1814, Nr. 201.)

Verordnung.

Obwohl wiederholentlich festgesetzt worden, daß die Besitzer

von Feder- und anderem zur Mastung bestimmten Vieh solches nicht auf den Straßen umherlaufen lassen sollen, so wird dennoch dieses Verbot häufig übertreten. Es wird deshalb hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen dies Polizeigesetz kontraveniren, mit 2 Rthlr. Geldbuße oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß unfehlbar bestraft werden sollen.

Berlin, den 19. August 1814.

Königlicher Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.
le Coq.

### 28) Verbot des Wäschespülens an den Straßen-Brunnen.

(Int. Bl. 1842, Nr. 311.)

Die nachstehende Verordnung:

„Dem Publikum wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen bei 15 Sgr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist.

Berlin, den 2. Dezember 1842."

wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Dezember 1842.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

### 29) Verbot des Sonnens und Ausklopfens der Fußdecken rc.

(A. Bl. 1835, Stück 19, S. 118.)

Nachstehende Bekanntmachung:

„Die längst bestehenden Polizei-Verordnungen, welche die Benutzung der Straßen und öffentlichen Plätze zum Sonnen und Ausklopfen der Betten und Fußdecken, so wie zum Trocknen der Wäsche, mit Einschluß des Aufhängens der letzteren vor den in der Vorderfront der Häuser befindlichen Fenstern, bei 2 Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagen, werden dem Publikum hierdurch wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Gebrauch der Alleen und Plätze des Thiergartens, so wie aller Land- und frequenten Communications-Straßen außerhalb der Thore nebst deren offenen unmittelbaren Umgebungen, zu irgend einem der angegebenen Zwecke gleichmäßig verboten ist.

Berlin, den 1. Mai 1835.

Königliches Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. Mai 1844.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

### 30) Versetzung der öffentlichen Straßenlaternen.

(A. Bl. 1847, Stück 5, S. 40.)

Publikandum.

Auf den Grund des §. 66, Tit. 8, Theil I. Allgemeinen Land-

rechts und mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 31. März 1822, Intelligenzblatt vom 13. April 1822, Nr. 89, Amtsbl. pro 1822, St. 17, S. 98, betreffend die Untersagung von Versetzungen der öffentlichen Straßenlaternen von den ihnen angewiesenen Plätzen, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Kein Hauseigenthümer darf irgendwie Aenderungen an den zur öffentlichen Straßen-Erleuchtung gehörenden Laternen, den Brennern und den Laternenstützen willkürlich und eigenmächtig vornehmen.

§. 2.

In allen Fällen, wo Aenderungen der angegebenen Art nothwendig werden, muß eine Anzeige davon an die städtische Erleuchtungs-Deputation erfolgen, welche dieselben auf Kosten der betreffenden Hauseigenthümer durch ihre Arbeiter bewirken läßt.

§. 3.

Laternenständer dürfen durch keinerlei Vorrichtungen, insonderheit nicht durch Bauzäune eingeschlossen, noch der Zugang zu denselben erschwert oder versperrt werden.

§. 4.

Uebertretungen der vorgegebenen Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 14. Januar 1847.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

31) Verbot des Anschlagens von Plakaten u. s. w., an Kirchen, das Königl. Schloß u. s. w.

(Int. Bl. 1849, Nr. 168.)

Zufolge §. 8 der Verordnung vom 30sten v. M., die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften rc. betreffend, dürfen „in Städten und Ortschaften Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekanntgemachte Verfügung der Orts-Polizeibehörde bezeichnet worden sind." Indem das Polizei-Präsidium je nach anerkanntem Bedürfniß, sich hierüber weitere Bestimmung vorbehält sieht dasselbe sich veranlaßt, schon jetzt allgemein zu verordnen, daß obiges Verbot auf die sämmtlichen Kirchen, das Königl. Schloß und das Palais des hochseligen Königs Majestät, Anwendung finden soll.

Berlin, den 12. Juli 1849.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

32) Verbot des Betretens des der Königlichen Militair-Verwaltung gehörigen, im Köpenicker Felde belegenen Exerzierplatzes durch Civil-Personen.

(Int. Bl. 1844, Nr. 285.)

Bekanntmachung.

Das Betreten des der Königlichen Militair-Verwaltung gehörigen, im Köpenicker Felde belegenen Exerzierplatzes durch Civil-Personen wird bei einer Geldstrafe von Einem Thaler untersagt.

Berlin, den 18. November 1844.

Königliches Gouvernement. von Ditfurth.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

33) Würfelspiel auf den Schützenplätzen.

(A. Bl. 1845, Stück 20, S. 162.)

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die höheren Orts erlassenen allgemeinen Bestimmungen, nach welchen auf Schützenplätzen und bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste Würfelspiele, jedoch nur um Gegenstände geringen Werthes, gestattet sind, wird zur Beachtung des hierbei betheiligten Publikums festgesetzt, daß dergleichen Spiele niemals ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden dürfen und die dabei auszulegenden Spielpläne von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium gestempelt und visirt werden müssen. Etwanige Uebertretungen haben die Entfernung des Spielhalters, dessen Bestrafung, wie auch die Confiscation der Spielgeräthschaften, zur Folge.

Berlin, den 8. Mai 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

34) Anordnungen bei der Feier des Stralauer Fischzuges.

(Int. Bl. 1850, Nr. 202.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende für den Stralauer Fischzug am 24sten d. M. früher erlassenen polizeilichen Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) Alles Schießen, ohne Unterschied, ob von Schiffen, Kähnen oder auf dem Lande, ist bei 5 bis 50 Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.
2) Auf der Oberbaums-, Schillings-, Jannowitz-, Stralauer- und Waisen-Brücke darf Niemand länger verweilen, als zum Uebergange erforderlich ist.
3) Der Weg nach Stralau durch die Mühlen-Straße und das Stralauer Thor wird von 6 Uhr Nachmittags für die aus Berlin kommenden Wagen und Reiter gesperrt, für welche dagegen der Weg über Bockshagen und Rummelsburg offen bleibt. Dieser letztere Weg wird zu derselben Stunde in der

Richtung von Stralau nach Berlin gesperrt, so daß die nach Berlin Zurückkehrenden sich nur des erstgedachten Wegs durch die Allee und das Stralauer Thor zu bedienen haben.

4) Alles öffentliche Baden in der Umgegend von Stralau und Treptow überhaupt und selbst an den sonst erlaubten Badestellen, es sei in der Spree oder in dem Rummelsburger See, bleibt für den 24sten d. M. bei sofortiger Verhaftung und außerdem bei 2 bis 10 Rthlrn. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich untersagt.

Berlin, den 18. August 1850.

Königliche Kommandantur. Königliches Polizei-Präsidium.
Graf von Schlieffen. von Hinckeldey.

## In Betreff des Thiergartens.

### 35) Verbot des Zerstörens der Vogelnester.

(Berliner A. Bl. 1819, Nr. 18.)

Bekanntmachung.

Das Zerstören und Ausnehmen der Vogelnester sowohl, als das Tödten und Wegfangen der Vögel in den Königlichen Forsten ist durch frühere Verordnungen bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe untersagt, das Fangen der Nachtigallen aber allgemein verboten worden. Diese Verordnungen finden auch auf die Gegend um hiesige Residenz, namentlich auf den Thiergarten, Anwendung, und da bemerkt worden ist, daß hier nicht überall denselben nachgelebt wird, so bringen wir die betreffenden Bekanntmachungen vom 8. Mai 1770, 20. Juni 1797, 24. April 1798 und 29. Dezember 1803 dem Publikum hierdurch mit dem Eröffnen in Erinnerung, daß ein Jeder, welcher im Thiergarten beim Ausnehmen der Vogelnester, so wie beim Vogelfange oder in den Gegenden um die Residenz, beim Fangen der Nachtigallen betroffen wird, sofort ohne Ansehen der Person arretirt und den Gesetzen gemäß bestraft werden soll.

Den Forstbeamten ist es zur Pflicht gemacht worden, streng darauf zu wachen, daß diesen Bestimmungen ein Genüge geleistet wird. Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Berlin, den 25. März 1819.

Königl. preuß. Regierung. II. Abtheilung.

### 36) Schutz der Anlagen im Thiergarten.

(Warnungstafel.)

Jede Beschädigung der Anpflanzungen, Besaamungen und Gehege im Thiergarten ist, außer dem Schadenersatze, bei Zehn Thalern; das Fahren und Reiten, außer den ausdrücklich dazu bestimmten Wegen, bei Fünf Thalern; das Treiben von Viehheerden jeder

Art durch die Alleen und Promenaden des Thiergartens gleichfalls bei Fünf Thalern Geld= oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe; das Tabackrauchen und Verunreinigen der Promenaden durch Kehricht und dergleichen bei Zwei Thalern, und das Gehen außer den Wegen bei einem Thaler Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Die frei herumlaufenden, nicht an der Leine geführten Hunde sollen eingefangen und nur auf Nachweis der Erlegung von Zwei Thalern Strafe für jeden und außerdem Vergütigung der Futterkosten zurückgegeben, insofern der Eigenthümer aber nicht binnen längstens acht Tagen deshalb sich meldet, getödtet oder anderweit darüber disponirt werden. Auch soll jeder beim Fangen der Vögel oder Zerstören der Nester Ertappte nach den Gesetzen bestraft werden.

Berlin, den 14. Oktober 1834.

Königl. preuß. Gouvernement und Polizei=Präsidium hiesiger Residenz.

(gez.) von Tippelskirch. Gerlach.

### 37) Verbot des Fahrens auf dem Exerzier=Platze.

(A. Bl. 1846, Stück 24, S. 93.)

Bekanntmachung.

Das Befahren des Exerzier=Platzes vor dem Brandenburger Thore, auf welchem die Arbeiten zur Verschönerung dieses Platzes gegenwärtig begonnen haben, kann nicht ferner verstattet werden, und wird hiermit bei einer Geldbuße bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Berlin, den 6. Juni 1846.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei=Präsidium.
Für den Kommandanten: Prittwitz. von Puttkammer.

### 38) Frei umher laufende Hunde im Thiergarten.

(A. Bl. 1843, Stück 29, S. 205.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nach der Verordnung vom 15. Juli 1816 sollen die in der Stadt frei umher laufenden Hunde, welche nicht mit einem Halsbande versehen sind, auf welchem der Name und die Wohnung des Eigenthümers deutlich angegeben ist, aufgegriffen und getödtet werden. Diese Bestimmung wird von jetzt ab auch auf den Thiergarten, so wie überhaupt auf den engeren Polizeibezirk von Berlin, zur Anwendung kommen. Die Steuermarke vertritt jedoch die Stelle des Halsbandes.

Berlin, den 5. Juli 1843.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei=Präsidium hiesiger
von Müffling. Residenz. von Puttkammer.

### 39) Verbot des Viehtreibens durch den Thiergarten.

(A. Bl. 1822, Stück 27, S. 145.)

Da bemerkt worden ist, daß einige Viehtreiber sich erlaubt ha=

ben, auf dem Wege von Charlottenburg nach Berlin ihre Heerden auf Alleen und Promenaden des Thiergartens zu treiben, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Treiben von Viehheerden jeder Art durch den Thiergarten nur auf der nach Charlottenburg führenden Chaussee gestattet, in den Alleen des Thiergartens aber nicht erlaubt ist. Contraventionen hiergegen werden mit fünf Thalern Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe geahndet.

Berlin, den 19. Juni 1822.

Königliches Polizei-Präsidium.

40) Verbot des Treibens von Vieh über den Exerzierplatz.

(A. Bl. 1846, Stück 36, S. 276.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Juni c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch das Treiben von Vieh über den Exerzierplatz vor dem Brandenburger Thore, bei den dort angedroheten Strafen verboten ist, so wie überhaupt die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1834 wegen Benutzung der Alleen im Thiergarten, auf den Exerzierplatz durchgängig Anwendung finden.

Berlin, den 26. August 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
Köhler.

## b. Zum Zweck der Reinlichkeit.

1) Straßenreinigung.

(A. Bl. 1847, Stück 9, S. 68.)

Polizeiliche Verordnung.

Die mangelhafte Befolgung der auf Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit der Straßen in hiesiger Residenz abzweckenden Polizei-Vorschriften von Seiten vieler Haus-Eigenthümer und Verwalter, welche häufig erst die spezielle Aufforderung des Revier-Polizeibeamten abwarten, ehe sie ihren diesfallsigen Verpflichtungen nachkommen, veranlaßt das Polizei-Präsidium, unter Aufhebung der älteren Publicanda vom 20. Dezember 1839 (Intelligenzblatt de 1843 Nr. 224), vom 5. Januar 1841 (Intelligenzblatt Nr. 9) und vom 15. Januar 1845 (Intelligenzblatt Nr. 22), hierdurch Folgendes zu verordnen: §. 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines hiesigen öffentlichen oder Privat-Grundstücks ist verpflichtet, in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks den Bürgersteig, den Rinnstein und den Straßendamm, letzteren bis zur Mitte, insofern ein anderes Grundstück gegenüber gelegen ist, rein zu halten. §. 2. Zu dem Ende muß der Bürgersteig in seiner ganzen Breite täglich von dem darauf vorfindlichen Schmutz, Schnee oder Eis gereinigt, bei Winterglätte aber, zur Sicherung der Passage, mit Sand, Asche oder einem anderen dienlichen Material, so oft als es nothwendig ist, bestreut werden. §. 3. Desgleichen ist der Rinnstein bei offe-

nem Wetter täglich bis auf die Sohle von allem Schmutz zu reinigen. §. 4. Vom Straßendamm muß mindestens alle Mittwoch und Sonnabend der nasse so wie trockene Schmutz gehörig abgekehrt werden. §. 5. Bei trockener Witterung muß, zur Verhütung des Staubes, vor der Reinigung (§§. 2 — 4) gehörig gesprengt, auch in den Rinnstein vor denjenigen Grundstücken, wo öffentliche Straßenbrunnen liegen, nach der Reinigung hinreichend Wasser zum Nachspülen eingelassen werden. §. 6. Bei der Reinigung muß der Schmutz u. s. w. zunächst auf dem Damm dicht am Rinnstein zusammengebracht und demnächst ohne Verzug gänzlich von der Straße fortgeschafft werden. §. 7. Das Reinigungsgeschäft muß überall, in den 6 Wintermonaten bis um 9 Uhr, in den 6 Sommermonaten bis um 8 Uhr Morgens völlig beendigt sein. Bis zu derselben Zeit ist auch das Bestreuen des Bürgersteigs bei Winterglätte auszuführen. §. 8. Das Auswerfen von Schnee, Eis, Schutt, Müll, Scherben, Küchenabgängen und jederlei anderem Unrath auf die Straße oder in den Rinnstein ist, wie überhaupt jede Art der Straßenverunreinigung, verboten. §. 9. Reines und unreines Wasser, gleichwie andere Flüssigkeiten, darf Niemand auf die Straße oder den Bürgersteig, sondern immer nur in den Rinnstein ausgießen. §. 10. Jeder Eigenthümer oder Verwalter hat daher auch während des Frostwetters den Rinnstein dergestalt offen zu erhalten, daß die darin ausgegossenen Flüssigkeiten niemals auf die Straße oder den Bürgersteig übertreten. §. 11. Gewerbetreibende, welche in ihrem Geschäft viel Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes nur alsdann in den Straßen=Rinnstein ablaufen lassen, wenn dasselbe den Ort seines Abflusses in die Spree, die Gräben oder die Kanäle, ohne zu gefrieren, erreicht. §. 12. Sobald nach längerem Froste vollständiges Thauwetter eintritt, müssen überall und ohne Verzug die Straßen=Rinnsteine gänzlich aufgeeist und die Rinnsteinbrücken geöffnet, desgleichen die Straßen von allem Schnee und Eis vollständig gereinigt, der Abraum aber auf den Damm dicht am Rinnstein zusammengebracht und demnächst nach den von dem Polizei=Präsidium alljährlich hierzu angewiesenen öffentlichen Abladestellen fortgeschafft werden. §. 13. Sämmtlichen vorstehend gedachten Verpflichtungen müssen die Hauseigenthümer und Verwalter rechtzeitig unaufgefordert nachkommen, und sie werden hierbei durch etwanige Privatabkommen mit dritten Personen nicht außer Verantwortung gesetzt. §. 14. Säumige Leistung jeder Art hat sofortige exekutive Ausführung auf Kosten des Säumigen zur Folge. Unterbleibt das in §. 12 vorgeschriebene Aufeisen des Rinnsteins, so hat zugleich jeder oberhalb liegende Eigenthümer die Befugniß, bei dem säumigen unterhalb liegenden Nachbar auf dessen Kosten mit aufeisen zu lassen, zu deren Erstattung ihm das Polizei=Präsidium ohne alle Weitläuftigkeit verhelfen wird. §. 15. Außerdem wird jede Nichtbefolgung der gegenwärtigen Verordnung noch mit einer Geldbuße bis zu 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Königliches Polizei=Präsidium. von Puttkammer.

Bekanntmachung vom 29. Dezember 1847.

(Int. Bl. 1848, Nr. 3.)

In Rücksicht auf das seit einiger Zeit herrschende Frostwetter sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, folgende Bestimmungen der Verordnung über die Straßenreinigung vom 15. Februar d. J. hierdurch in Erinnerung zu bringen, da der in den meisten Straßen bestehende, höchst unsaubere, die Passage hemmende und selbst die Sicherheit gefährdende Zustand unter keinen Umständen geduldet werden kann.

§. 2.

Zu dem Ende muß der Bürgersteig in seiner ganzen Breite täglich von dem darauf vorfindlichen Schmutz, Schnee oder Eis gereinigt, bei Winterglätte aber, zur Sicherung der Passage, mit Sand, Asche oder einem anderen dienlichen Material, so oft als nothwendig ist, bestreut werden.

§. 9.

Reines und unreines Wasser, gleichwie andere Flüssigkeiten, darf Niemand auf die Straße oder den Bürgersteig, sondern immer nur in den Rinnstein ausgießen.

§. 10.

Jeder Eigenthümer oder Verwalter hat daher auch während des Frostwetters den Rinnstein dergestalt offen zu erhalten, daß die darin ausgegossenen Flüssigkeiten niemals auf die Straße oder den Bürgersteig übertreten.

§. 11.

Gewerbtreibende, welche in ihrem Geschäfte vieles Wasser gebrauchen, dürfen solches während des Frostes nur alsdann in den Straßenrinnstein ablaufen lassen, wenn dasselbe den Ort seines Abflusses in die Spree, in die Gräben oder Kanäle, ohne zu gefrieren, erreicht.

Das Polizei-Präsidium wird auf die Befolgung dieser Vorschriften, besonders auch auf die im §. 10 gedachte Offenhaltung der Rinnsteine, wodurch allein Ueberschwemmungen der Straßen verhütet und dem Wasser bei Thauwetter der nöthige Abfluß gesichert werden kann, mit Strenge wachen lassen. Zugleich macht dasselbe darauf aufmerksam, daß das Verschütten von Wasser auf den Bürgersteigen, welches häufig beim Wasserholen von den öffentlichen Straßenbrunnen vorkommt und wodurch für Fußgänger gefährliche Eisstellen gebildet werden, möglichst vermieden werden muß, solches auch nach §. 9 der oben gedachten Verordnung strafbar ist, wenn es aus Sorglosigkeit geschieht, gleichwie, nach der unter dem 1sten d. M. in Erinnerung gebrachten Bestimmung der Verordnung vom 24. Februar d. J., die Bürgersteige und sonstigen Fußwege zum Wassertragen überhaupt nicht benutzt werden dürfen.

Berlin, den 29. Dezember 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

2) Fortschaffung des Eises und Schnees aus der Stadt.

(A. Bl. 1849, Stück 1, S. 7.)

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die bestehenden älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des aus der Stadt zu schaffenden Schnees und Eises nur an den nachbenannten Plätzen zulässig ist:

1) vor dem Prenzlauer Thore jenseits des Hohlweges auf dem rechts belegenen Acker,
2) vor dem Königsthor von der Chaussee ab links auf dem Acker, welcher vor dem Mühlenmeister Goltdammerschen Grundstück belegen ist,
3) daselbst von der Chaussee ab links auf dem Acker, welcher dem vorgedachten Grundstücke gegenüber belegen ist,
4) vor dem Landsberger Thore, rechts hinter dem Fuhrmannschen Grundstücke,
5) vor dem Schönhauser Thore von der Chaussee ab rechts auf dem Windmühlenberge,
6) vor dem Königsthore am Communicationswege rechts und links,
7) vor dem Halleschen Thore im sogenannten Upstall hinter dem Blutegelteich, von der Tempelhofer Chaussee rechts ab belegen.

Wer an anderen als den benannten Orten ohne Zustimmung des Eigenthümers Eis und Schnee abschlägt oder in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Landwehrgraben oder in die sonstigen Wasserläufe in und bei der Stadt wirft, verfällt, unbeschadet des Pfändungsrechtes der resp. Eigenthümer, in eine Polizeistrafe von 5 Thalern. Diese Strafe trifft auch den, welcher mit dem Eise und Schnee Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten nach den vorbezeichneten Abschlageplätzen schafft oder dort abladet.

Berlin, den 23. Dezember 1848.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

3) Reinigung der Abtritte und Austragen der Nachteimer 2c.

(A. Bl. 1846, Stück 50, S. 385.)

Bekanntmachung.

Die nachfolgenden bereits bestehenden polizeilichen Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) Das Ausräumen der Abtritte, so wie die Abfahrt und die Austragung beweglicher Latrinen und Nachteimer bei Tage, ist unbedingt untersagt. Es darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen und es muß dies Geschäft vom 1. April bis 1. Oktober um 6 Uhr und vom 1. Oktober bis 1. April um 8 Uhr Morgens beendet und die Straße völlig gereinigt sein.

2) Der Eigenthümer, Administrator, der Vice-Wirth, so wie jeder Miether, der gegen dies Verbot handelt oder durch andere dagegen handeln läßt, verfällt in eine Strafe von zwei Thalern; die mit dem Ausräumen der Gruben und der Abfahrt oder Austragung beschäftigten Arbeiter haben dagegen bei Uebertretung dieser Vorschrift achtundvierzigstündige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Die Herren der mit dem in Rede stehenden Geschäfte beauftragten Knechte sind, nach Befinden der Umstände, für die Handlungen der letzteren verantwortlich und haben im Uebertretungsfalle eine Strafe von zwei Thalern zu gewärtigen.

3) Das Ausschütten der Nachteimer und anderen Unraths in die Spree und in die die Stadt durchfließenden Kanäle ist unbedingt verboten. Dem entsprechenden Bedürfnisse der mit keinen Mistgruben versehenen Grundstücke ist durch die Latrinen-Reinigungs-Anstalt, neue Königsstraße Nr. 53, abgeholfen.

4) Die Uebertretung dieses Verbots wird gegen die Herrschaft die solches veranlaßt, mit einer Geldbuße von fünf Thalern gegen die kontravenirenden Dienstboten und Arbeiter aber mit einer viertägigen Gefängnißstrafe gerügt werden.

5) Eine gleiche viertägige Gefängnißstrafe haben diejenigen zu erwarten, welche geleerte Nachteimer an den Straßenbrunnen reinigen.

6) Das Ausschütten der Nachteimer auf die Straße und in die Straßen-Rinnsteine wird mit achttägiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 14. Oktober 1842.

Königliches Polizei-Präsidium.
Köhler.

### 4) Professionisten, welche übelriechende Stoffe verarbeiten, dürfen keine Abgänge aushängen ꝛc.

(Int. Bl. 1810, Nr. 234.)

Verordnungen.

Den hiesigen Einwohnern wird hierdurch die Verordnung vom 24. November 1798 zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, wodurch in Betreff der Loh- und Weißgerber, Korduanmacher, Leimkocher, Darmsaitenmacher und überhaupt aller Professionisten, bei denen die Ausübung des Gewerbes mit bösartigen Ausdünstungen thierischer Materialien verbunden, Folgendes festgesetzt ist:

1) Daß die Anlegung neuer Werkstätten zu den genannten Gewerben lediglich am fließenden Wasser und zwar an dessen Abfluß und an solchen Orten, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung verhindert wird, gestattet sein, und deshalb von jeder neuen Anlage der Polizei-Behörde zur Veranlassung der Besichtigung und Genehmigung Anzeige

gemacht werden soll, wobei es denn in einzelnen Fällen dem Polizei=Präsidenten allein zusteht, nach vorhergegangener Untersuchung der Lokal=Umstände, Ausnahmen von der Regel zu machen.

2) Daß bei den schon bestehenden Anlagen, welche die erwähnten Erfordernisse nicht besitzen, die zu verarbeitenden Materialien, so lange sie noch einen faulen Geruch verbreiten, nicht von den Waschbänken und Höfen auf freie Straßen und Plätze gebracht und daselbst ausgehängt werden dürfen, bei einer Strafe von fünf Thalern im ersten, von zehn Thalern im zweiten und bei gänzlicher Untersagung des Gewerbebetriebes im öfter wiederholten Contraventionsfalle.

3) Daß diejenigen Professionisten, deren Werkstätte nicht am fließenden Wasser belegen sind, gehalten sein sollen, auf ihren Hofstellen tiefe Senkgruben zur Aufnahme der Unreinigkeiten einzurichten und bei zwanzig Thaler Strafe weder die Abgänge, noch die Jauche nach der Straße abführen dürfen.

4) Daß bei der Veräußerung solcher Häuser, welche vorschriftswidrige Anlagen der Eingangs bezeichneten Art enthalten, der Verkauf nicht ferner an dergleichen gewerbetreibende Bürger geschehen soll, es sei denn, daß die ausdrücklichen letztwilligen Bestimmungen des Erblassers hierbei eine Begünstigung nothwendig machen.

Berlin, den 24. September 1810.

Königlicher Polizei=Präsident von Berlin.
Gruner.

---

## VII. Strom=Polizei.

### 1) Verordnung vom 5. März 1850.

(A. Bl. 1850, Stück 12, S. 90.)

Die bisherige Einrichtung, wonach der exekutive Theil der Strompolizei=Verwaltung, insbesondere auch das Abfertigungswesen der Schiffer, Flößer und Fischer rücksichtlich des Verkehrs auf den hiesigen Wasserläufen, nach Lage der betreffenden Wasserstrecken den einzelnen Revier=Polizei=Kommissarien zugewiesen war, hat, bei dem von Jahr zu Jahr gestiegenen Schifffahrtsverkehr, sich mehr und mehr als unzureichend herausgestellt und Uebelstände für das betheiligte Publikum erkennen lassen, denen nur durch eine angemessene Centralisation der exekutiven Strompolizei=Verwaltung abgeholfen werden kann.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Ministerien ist deshalb die Errichtung eines besonderen „Polizei=Schifffahrts=Büreau" beschlossen worden. Dasselbe tritt am 1. April d. J. in Wirksamkeit und übernimmt von diesem Zeitpunkte ab auf allen Wasserläufen im engeren Polizei=Bezirk die gesammte Verwaltung

der exekutiven Strompolizei, wie solche seither von den einzelnen Revier-Polizei-Kommissarien versehen worden ist. Dem polizeiliche Ressort desselben werden danach alle auf Schiffsgefäßen sich aufhaltende Personen so lange unterstellt, als dieselben nicht auf dem Lande feste Wohnung genommen haben; insbesondere aber fäll demselben zu:

die polizeiliche Kontrolle des ganzen Schifffahrtsverkehrs der Holzflößerei und Fischerei, so wie der konzessionirte Wasser-Anlagen, der öffentlichen Flußbäder, der Auslade stellen und Aufschwemmen;

ferner

das gesammte Melde- und Abfertigungswesen der Schiffer Flößer, Fischer und aller Personen, welche sich auf dem Wasser aufhalten, so wie die Ertheilung der denselben nothwendigen polizeilichen Erlaubnißscheine und sonstigen Bescheinigungen.

Dasselbe führt die Bezeichnung:

„Königliches Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin"

und ein Siegel mit dem preußischen Adler und der gleichlautende Umschrift.

Ueber den Sitz desselben und die Abfertigungszeiten bei demselben wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Indem das Polizei-Präsidium das betheiligte Publikum vo dieser neuen Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß setzt, läß dasselbe im Anschluß zugleich eine Zusammenstellung aller derjenige wesentlichsten Vorschriften folgen, welche über den Verkehr auf de hiesigen Wasserläufen in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vorliegen, und wie solche nach den Einrichtungen des neuer Schifffahrts-Büreau's fernerhin in Anwendung kommen.

Berlin, den 5. März 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

## Zusammenstellung
### der wichtigsten strompolizeilichen Vorschriften übe den Verkehr auf den Wasserläufen im engeren Polizei-Bezirk von Berlin.

I. Jeder Schiffsführer, welcher auf der Spree von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals (ehemalige Landwehrgrabens) mit Einschluß dieses Kanals oder auf den dazu gehörigen Kanälen und Wasserläufen im engeren Polizei-Bezirk von Berlin ein Fahrzeug, welches zum Befrachten dient, aufstellen oder an die Ufer anlegen will, mag dasselbe groß oder klein und deshalb nicht vermessungspflichtig sein, bedarf dazu einer polizeilichen Erlaubniß.

Beim Einpassiren am Baum wird jedem Schiffer, welcher mi seinem Gefäß nicht blos durch Berlin durchfahren will, eine von dem Polizei-Präsidenten ausgestellte Karte (Polizei-Anweisung genannt) zur Lösung des polizeilichen Auslade- oder sonstigen Erlaubnißscheins gegen Niederlegung eines Pfandes von 7 Sgr. (

Pf. ertheilt. Schiffer, welche Ladung am Packhofe zu löschen haben, müssen sich vorher durch eine von dem betreffenden Königlichen Haupt=Steuer=Amte ertheilte schriftliche Erlaubniß zum Einlaufen in den Packhof, Salz=Schiffer durch eine solche zum Einlegen in die Stadt von dem hiesigen Königlichen Salz=Schifffahrts=Comtoir und Getraide=Schiffer durch ein Attest des am Wassergetraide=Markte stationirten Markt=Polizei=Beamten (jetzt Donda) darüber, daß sie an der Reihe sind, mit ihren Kähnen in den Hafen des hiesigen Wassergetraide=Marktes einzulaufen, an den Königlichen Steuer=Expeditionen bei den Wasserthoren ausweisen, ehe ihnen die vorerwähnte Polizei=Anweisungs=Karte ertheilt und Einlaß durch den Baum gestattet werden darf. Alle Schiffsführer dagegen, welche mit ihren Gefäßen die Stadt nur zur Durchfahrt passiren, ohne hier anzulegen, empfangen beim Einlauf an den Wasserthoren eine schriftliche Legitimation zum Ausweise während ihres Aufenthalts in der Stadt und zur Gestattung des Wiederausganges aus derselben, polizeiliche Legitimations=Karte, oder Durchgangs=Schein genannt. Die für die Fahrzeuge im Laufe eines Jahres ertheilten Polizei=Anweisungs=Karten haben bei Ueberwinterungen und in Fällen, wo die Gefäße längere Zeit innerhalb der Stadt liegen müssen, am 1. April des folgenden Jahres ihre Gültigkeit verloren und müssen bei Verlust des dafür eingelegten Pfandes von 7 Sgr. 6 Pf. bis dahin bei derjenigen Königlichen Steuer=Expedition am Baume wieder eingelöst oder durch neue Karten ersetzt werden, von welcher sie ausgegeben worden sind.

II. Insofern Schiffer beabsichtigen, hier ein= oder auszuladen, mit ihren Gefäßen länger als 24 Stunden auf einer Stelle zu verweilen, ihre Fahrzeuge zur Reparatur an einem Schiffbauerplatz anzulegen oder hier zu überwintern, sind sie verpflichtet, dazu polizeiliche Erlaubnißscheine zu lösen, welche Ein= oder Ausladescheine, Liege= oder Winterscheine sein können. Solche Schiffer melden sich hiernach unter Vorzeigung der Polizei=Anweisungs=Karte und ihren vollständigen Legitimations= und Schiffspapieren bei dem Königlichen Polizei=Schifffahrts=Büreau und empfangen daselbst, nachdem die Zulässigkeit ihres Gesuchs geprüft ist, den förmlichen Schiffer=Erlaubnißschein, für welchen 3 Sgr. 9 Pf. entrichtet werden. Ob die Ufer, wo die Schiffer anzulegen wünschen, öffentliches oder Privat=Eigenthum sind, macht hierbei einen Unterschied, und insofern einzelne Behörden oder Privat=Personen noch besondere Rechte auf besondere Ausladestellen haben, muß auch deren Zustimmung von den Schiffern beschafft werden. Ueberhaupt ist jeder Schiffer verpflichtet, sich mit dem Eigenthümer des Ufers zu einigen, wenn er solches benutzen will. Die Verbindlichkeit zur Lösung des polizeilichen Schiffer=Erlaubnißscheins bleibt deshalb unverändert, und jede veränderte Lage eines Schiffsgefäßes macht einen neuen Polizei=Erlaubnißschein nothwendig. Ein solcher Schein giebt dem Schiffer in der Regel das Recht, auf der ihm angewiesenen Stelle acht Tage lang zu liegen. Muß er länger verweilen, so ist er verpflichtet, einen neuen Erlaubnißschein dazu nachzusuchen. Dergleichen erneuerte Ein= und Ausladescheine sol=

len aber nur unter besonderen Umständen, jederzeit auf nicht länger als abermalige acht Tage und nie anders als gegen wiederholte Entrichtung der Gebühren von 3 Sgr. 9 Pf. ertheilt werden. Diese Bedingungen bleiben auch unverändert, wenn mehrmalige Erneuerungen für zulässig erachtet werden. Nur die Liege= und die Winterscheine können auf eine längere Zeit ausgestellt werden, welche stets mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit festgesetzt wird.

Die Anlegung leerer Kähne darf ohne jedesmalige ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß nie stattfinden. Schiffer, die ausgeladen haben, müssen vielmehr ohne weiteren Aufenthalt die Ausladestellen räumen, sonst aber auf Anweisung sofort abstoßen, neu angekommenen Gefäßen Platz machen, wenn ihre Liegezeit auch noch nicht abgelaufen sein sollte, mit ihren leeren Kähnen die Stadt verlassen — im Fall ihnen die fortgesetzte Anlegung der letzteren nicht gestattet wird — und ihre Fahrzeuge außerhalb der Stadt aufstellen, bis ihnen das Einlaufen in die Stadt wieder erlaubt werden kann. Auf längere Zeit und insbesondere zur Ueberwinterung müssen die Schiffsgefäße in der Regel außerhalb der Stadt angelegt werden.

Kostenfreie polizeiliche Ein= und Ausladescheine erhalten alle Schiffsführer, deren Ladungen nach den Packhöfen oder für Königliche Rechnung nach einem Holzmarkte, Fourage=Magazin, dem Eisen=Magazin, der Eisengießerei, der Königlichen Porzellan=Manufaktur oder für das hiesige Königliche Salz=Schifffahrts=Comtoir bestimmt, ferner alle Gefäße, welche an das rechte Spree=Ufer vom Hofstaats=Holzplatze ab nach unterhalb auf Moabiter Terrain angelegt sind. Kleine, nicht vermessungspflichtige Kähne und Fischdröbel, welche mit Marktprodukten oder Fischen beladen hierher gebracht werden und nicht über 24 Stunden auf hiesigen Wasserläufen verweilen, sind von Lösung polizeilicher Ausladescheine gänzlich befreit. Bei einem längeren Aufenthalte der zuletzt genannten Fahrzeuge hierselbst müssen jedoch polizeiliche Erlaubnißscheine für dieselben ebenfalls und für die Fischdröbel Liegescheine beschafft und nach den gebräuchlichen Sätzen bezahlt werden. Große Fischerkähne, sogenannte Spülkähne, Fischdröbel, Fischliere und ähnliche Gefäße, welche zu Fischbehältern dienen, dürfen auf längere Zeit hier nirgends aufgestellt und zu ihrer Befestigung Pfähle oder Stangen in den Strom eingeschlagen, sondern nur zum Transport der Fische hierher benutzt und müssen nach beendetem Wochenmarkte sofort vom Strome entfernt und wieder aus der Stadt geschafft werden. Die Angabe endlich, daß die Ladung für Königliche Rechnung bestimmt sei, müssen Schiffer jedesmal durch ein Attest der betreffenden Behörde näher darthun.

III. Jeder Schiffer ist dafür verantwortlich, daß durch die Anlegung seines Gefäßes die Ufer und Schälungen, auch die auf selbigen befindlichen eisernen und hölzernen Geländer nicht beschädigt werden, und verpflichtet, sein Fahrzeug hier nie ohne Aufsicht zu lassen. Zur Verhütung von dergleichen Beschädigungen dürfen die Fahrzeuge nur auf eine unschädliche Art befestigt, nicht aber an die vorgedachten Geländer angebunden werden. Auch ist der Schiffer verpflichtet, das Ufer, so weit die Nothwendigkeit dazu durch

die Ausladung herbeigeführt ist, wieder zu reinigen. Den im Gefäße selbst zurückbleibenden Schutt und Abfall darf er nicht ins Wasser werfen, sondern muß solchen im Gefäße behalten, wieder zur Stadt hinausnehmen und auch dort anderweit als in dem Strom sich desselben entledigen. Pulver, Knochen, Dünger und dergleichen gefährliche oder üblen Geruch verbreitende Gegenstände dürfen weder in die Stadt eingelassen, noch in derselben ein- oder ausgeladen werden. Innerhalb der Stadt und deren bebauten Umgebungen dürfen die Schiffer nicht die den öffentlichen Anstand und die Sittlichkeit verletzende Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse über Bord des Schiffes verrichten, sondern sind verpflichtet, eigene Gefäße an verdeckten Orten ihrer Kähne für diesen Zweck zu halten. Das Kochen von Theer, Pech und Harz für ihren Bedarf auf ihren Kähnen, so wie das Bestreichen der Fahrzeuge mit Theer innerhalb der Stadt ist den Schiffern untersagt.

IV. Da die Wasserläufe innerhalb der Stadt zu keiner Zeit mit Fahrzeugen überfüllt werden dürfen und deshalb nothwendig ist, daß zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke nur diejenige Anzahl von Schiffsgefäßen zugelassen werde, welche dieser Stromtheil bequem aufnehmen kann, so muß jeder Schiffer, welcher die Moabiter Brücke stromaufwärts passiren will, zuvor klar, das heißt bei der Steuer- und Polizeibehörde zum Einlaß abgefertigt und mit den nöthigen Papieren versehen, auch jedes Fahrzeug, welches die Schleuse in Berlin benutzt, abgeleichtet sein, um die Fahrt bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt fortsetzen zu können und sich darüber auf Erfordern gegen die Polizeibeamten ausweisen. Auf den Wasserläufen innerhalb der Stadt und auf dem Landwehr-Kanale ist das Ableichten und Ueberladen nicht erlaubt, dies darf nur außerhalb der Stadt, im Oberwasser vor dem Oberbaum, im Unterwasser unterhalb der Moabiter Brücke geschehen. Die Leichter-Fahrzeuge sind nur vom Schleusenzolle frei, wenn darüber ein Attest der Steuerbeamten oder des an der Moabiter Brücke stationirten Strommeisters beigebracht wird, daß die Ableichtung in deren Gegenwart geschehen ist. Letzterer ertheilt überdies denjenigen Schiffern, welche mit ihren Fahrzeugen den Unterbaum passiren wollen, nach der Reihenfolge ihrer Ankauft, sobald sie klar sind, numerirte Karten, welche am Unterbaum dem daselbst revidirenden Steuerbeamten ausgehändigt werden müssen. Kein Schiffer darf die ihm durch die polizeiliche Nummerkarte angewiesene und durch die Zahl derselben bestimmte Reihenfolge verlassen, sich vordrängen oder anderen Schiffern vorbeifahren. Die Schiffer sind daher schuldig, den Polizeibeamten mit Einschluß der Strommeister und Schutzmannschaften ihre Nummerkarte auf Erfordern vorzuzeigen. Sämmtliche Fahrzeuge passiren nur nach der Reihenfolge ihrer Nummern den Unterbaum und müssen, wenn sie wegen Ueberfüllung des Stroms innerhalb der Stadt nicht sogleich zugelassen werden können, vor dem Unterbaum am linken Spree-Ufer nach der ertheilten Nummer in dreifacher Reihe gestreckt hinter einander angelegt werden. Die rechte Stromseite unterhalb des Unterbaums, welche nur zum Ausgange der Fahrzeuge bestimmt ist, darf so wenig, als

die Mitte des Stroms mit Fahrzeugen belegt werden. Ueberhaupt müssen alle zwischen der Moabiter Brücke und dem Unterbaum, so wie durch die Stadt sowohl stromauf- als stromabwärts fahrende Schiffer, sie mögen beladen oder nicht beladen sein, jedem entgegenkommenden Fahrzeuge in der Regel rechts ausweichen und ihr Gefäß so weit zurückstoßen, daß hinlänglicher Raum für jedes vorüberfahrende Schiff gegeben wird. Leere Fahrzeuge, welche nach dem Spreetheile zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke sich begeben, um dort Salz oder andere Gegenstände einzuladen, desgleichen Fahrzeuge, welche daselbst entfrachtet worden sind, dürfen, so lange sie auf die einzunehmende Ladung warten, nur unterhalb des Kanals zum Königlichen Hofstaats-Holzplatze an das rechte Spree-Ufer gestreckt hinter einander angelegt werden und müssen daselbst so lange verweilen, bis der polizeiliche Erlaubnißschein zum Anlegen an eine andere Stelle erlangt worden ist. Die sämmtlichen, an dem rechten Spree-Ufer daselbst liegenden Fahrzeuge müssen zur Freihaltung des Treidelweges die Masten niedergelegt haben, und ist das Segeln auf der Unterspree den Schiffern überhaupt nur bis zum Kanal des Königlichen Hofstaats-Holzplatzes erlaubt.

Die mit Vorschleuse-Päſſen versehenen Fahrzeuge, ingleichen diejenigen, welche von Königlichen Beamten geführt werden, ferner die Dampfschiffe und Gondeln, so wie diejenigen Fahrzeuge, deren Führer sich darüber vollständig ausweisen können, daß sie auf dem Stromtheile zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke ein- oder ausladen, passiren den Baum an der Moabiter Brücke ohne die polizeiliche Nummerkarte. Der Ausweis hierüber muß durch Vorzeigung der Vorschleuse-Pässe, der Frachtbriefe und der von den Schiffern bereits beschafften polizeilichen Ein- oder Ausladescheine bei den Strompolizei-Beamten an der Moabiter Brücke geführt werden. Für die zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke ein- oder auszuladenden Kähne, welche ohne Nummerkarte die Moabiter Brücke passiren, müssen nachträglich polizeiliche Nummerkarten gelöst und die Schiffsgefäße der Reihenfolge angeschlossen werden, wenn sie — um Ladungen zu löschen oder einzunehmen — später den Unterbaum passiren sollen. Für die stromabwärts fahrenden Fahrzeuge tritt bei der Moabiter Brücke keine Beschränkung ein, dieselben können vielmehr jederzeit die gedachte Brücke passiren. Alle Schiffer müssen aber bei Passirung der Moabiter Brücke, zwischen der Damen-Bade-Anstalt oberhalb der Brücke, am linken Spree-Ufer und dem Stationspfahle unterhalb der Brücke, mit niedergelassenen Segeln schwimmen.

Sobald auf der Spree zwischen der Unterbaums- und der Moabiter Brücke so viel Fahrzeuge befindlich sind, daß dieser Stromtheil nicht mehrere bequem aufnehmen kann, werden bis wieder hinreichender Platz vorhanden ist, weiter keine Fahrzeuge zugelassen. Diejenigen Fahrzeuge, welche stromaufwärts bei der Moabiter Brücke ankommen und dieselbe nach dem Vorstehenden nicht sofort passiren können, dürfen sich der Brücke nur bis zu dem unterhalb derselben aufgestellten Stationspfahl nähern und müssen von da ab

an das linke Spreeufer (Thiergarten-Seite) nach der Folge ihrer Ankunft in vierfacher Reihe gestreckt hinter einander anlegen. Die Befestigung der Fahrzeuge daselbst darf nur durch Auswerfen der Anker in den Grund des Stroms oder an die dort zu diesem Behufe eingesetzten Pfähle geschehen, und nur mittelst eines niedrig angebrachten, den Treidelweg nicht versperrenden Taues. Das rechte Spreeufer unterhalb der Moabiter Brücke ist lediglich zum Ausladen der Kähne und für die Passage der von der Moabiter Brücke stromabwärts fahrenden Schiffsgefäße bestimmt. Andere Fahrzeuge dürfen deshalb daselbst unter keinerlei Umständen anlegen oder sich aufhalten.

Der Ausladeplatz für alles zu Wasser hier anlangende Getraide, welches nicht zu Boden gebracht, sondern vom Kahne einzeln verkauft werden soll, ist allein der Wasser-Getraide-Markt. Kähne, welche nur theilweise mit Getraide, theilweise mit Gütern und anderen Gegenständen befrachtet sind, dürfen nur andere Ausladestellen einnehmen, wenn sie vom Getraide entlastet sind. Innerhalb der Stadt muß Getraide immer zuerst ausgeladen werden. Die Getraide-Schiffer sind verpflichtet, die Ankunft ihrer beladenen Kähne vor den Wasserthoren dem auf dem Wasser-Getraide-Markt stationirten Markt-Polizei-Beamten glaubhaft nachzuweisen, um daselbst eingetragen werden zu können, und erhalten die Ausladestellen am Wasser-Getraide-Markte nur nach Reihefolge dieser Eintragung in das Journal, welches darüber geführt wird.

V. Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Spree können Schiffsgefäße nie anders als in der nach der Zeit ihrer Ankunft respektive bei der Oberbaums- und Moabiter Brücke gebildeten Reihefolge zur Schleuse gelassen werden und dürfen jedesmal nur so viel in die Bäume einpassiren, als die dazu bestimmten Wasserräume innerhalb der Stadt bequem aufnehmen können. Fahrzeuge, welche ihre Ladung theilweise löschen oder einnehmen und dann zur Schleuse weiter fahren, müssen ebenfalls in der von den Bäumen ab gebildeten Reihenfolge der zur Schleuse bestimmten Kähne verbleiben. Die Führer der Schiffsgefäße, welche hiergegen handeln, verfallen in die gesetzliche Strafe, werden überdies mit ihren Fahrzeugen an einen bestimmten Liege-Platz verwiesen und nicht früher durch die Schleuse gelassen, bis ihnen das Durchschleusen nach der Reihefolge zusteht. Fahrzeuge, deren Ladungen gänzlich gelöscht worden sind, werden übrigens, wie bisher, entweder bei der Ausladestelle oder vor der Inselbrücke oder vor dem Kupfergraben zur Schleuse einrangirt. Jeder Schiffsführer, welcher die Schleuse mit voller Ladung passiren will, mag er dieselbe in oder außerhalb der Stadt eingenommen haben, muß sich genau von dem Wasserstande der Schleuse an dem Pegel derselben unterrichten, da es nur gestattet ist, die Wasserläufe mit befrachteten Schiffsgefäßen zu befahren, die mit einer der vorhandenen Wassertiefen entsprechenden Ladung versehen sind. Denn ein solcher, welcher mit einem so tief gehenden Kahne hier betroffen wird, daß er wegen zu niedrigen Wasserstandes in der Fahrt nicht fortkommen kann und sein Gefäß in der Schleuse deshalb nicht schwimmen

würde, sondern zum Nachtheil der Communication liegen bleibe müßte, hat zu gewärtigen, daß er deshalb gesetzlich bestraft un überdies sein Fahrzeug auf seine Kosten bei Seite gelegt und s weit abgeleichtert als es nothwendig ist, auch erforderlichen Fall vor die Wasserthore geschafft wird. Schiffer, welche mit Anlege Karten des Königlichen Haupt=Steuer=Amts für ausländische Ge genstände nicht versehen sind, dürfen in den zwischen der eiserne und Mehlbrücke liegenden Packhofshafen erst dann einfahren, wen sie die Fahrt frei sehen. Solchen Schiffern ist nicht gestattet, i diesem Hafen anzuhalten oder anzulegen und auch nicht erlaub in demselben Masten zu legen oder zu stechen. Schiffs= oder Floß holzführer, welche unmittelbar zur Schleuse fahren, dürfen d Schloß= und respektive Gertraudten=Brücke nicht passiren, bevo sie nicht die Schifffahrts=Abgaben, insbesondere den Schleusenzol berichtigt haben und im Stande sind, sich darüber auszuweise Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung findet jedoch in Ansehun solcher Schiffsgefäße statt, welche zwischen den beiden zuletzt gedach ten Brücken aus= oder einladen und dazu mit polizeilichem Erlaub nißschein versehen sind. Verboten wird den Schiffern und Flos holzführern, mit ihren Schiffsgefäßen und Floßhölzern willkürli vor der Schleuse liegen zu bleiben und dort die Wasserräume z beengen, sei es zum Zweck stärkerer Bemannung oder zu jedem an deren Zwecke. Das Aufstellen der Floßhölzer auf den Schifffahrts strecken innerhalb der Stadt darf ohne polizeiliche Erlaubniß ni gends stattfinden, vielmehr müssen die auf dem Transport befind lichen Holzflöße in Rücksicht ihrer Länge und Breite stets so be schaffen und überdies so stark bemannt sein, daß dieselben in un unterbrochener Fahrt die Stadt und die Schleuse in derselben pas siren oder bis zu den Aufschwemmen ohne Hinderniß gelange können. Das Anlegen, An= und Abstoßen der bei den Floßholz lagern vorbeifahrenden Schiffer und anderer Personen, so wie jed Art von Beschädigung und unbefugter Betretung dieser Hölze wird verboten und hat außer der gesetzlichen Strafe noch Ersa des angerichteten Schadens zur Folge. Die Ufer der Spree un der hiesigen Wasserläufe darf Niemand ohne besondere Erlaubni der kompetenten Behörden zum Aufschwemmen der Floßhölzer b nutzen und den Strom durch Auseinanderschlagen alter Fahrzeu auf demselben verunreinigen. Gewerbstreibende und andere Pe sonen, denen eine Aufschwemme zur Benutzung überlassen wir sind verpflichtet, die ihnen bewilligte Zahl der Floßhölzer an dem selben Tage aufschwemmen und abfahren zu lassen, der dazu be stimmt und auf den polizeilichen Aufschwemme=Erlaubnißschein ge schrieben ist. Reste solcher Floßhölzer dürfen auf dem Strom niemals liegen bleiben. Durch die Schleuse sollen stets zuerst zw Schützen=Kähne, dann aber eine Schütze lauter verbundenes Floß holz befördert und so das Durchschleusen ohne Zögerung und Auf enthalt fortgesetzt werden. In derselben dürfen die Schiffer nic die mit Eisen beschlagenen Ruder, Staken und Haken zum Zwe der Beförderung in den Schleusenboden, in die Schleusenwänd und in die Schleusenthore einsetzen, es ist ihnen nur erlaubt, da Gefäß mit unbeschlagenen Stangen durchzustoßen.

VI. Für jedes Fahrzeug, welches das Aufziehen der Brücken rfordert, muß von dem Schiffsführer ein Passirschein gelöst weren. Zur Verhütung jeder Beschädigung dürfen Schiffsgefäße die iesigen Brücken nur dann passiren, wenn dieselben so tief schwimnen, daß zwischen dem oberen Theile des Schiffsgefäßes und dem Bogen und den Balken der zu passirenden Brücken überall ein leicher Zwischenraum von mindestens 6 Zoll verbleibt.

Jeder Schiffer muß sich vor Passirung einer Brücke genügende leberzeugung verschaffen, daß sein Gefäß mit dem angegebenen Zwischenraum die Brücken passiren kann, und dürfen deshalb auch ahrzeuge nicht vor oder unter die Brücke fahren, um zu diesem Zweck Versuche anzustellen. Gefäße, welche mit einem Zwischenaum von 6 Zoll durch die Brücke nicht schwimmen, dürfen die mit lufzügen versehenen Brücken daher nur, nachdem dieselben gezogen, die it Aufzügen nicht versehenen Brücken aber unter keinerlei Umständen assiren, überhaupt auch die Fahrzeuge niemals durch das Einsetzen nd Anwenden von Rudern, Stangen, Hebebäumen und dergleichen urch die Brücken gedrängt werden. Das Aufziehen der Brücken urch Schiffer oder sonstige unbefugte Personen ist ganz unstattist, und arbeitslose Schiffer dürfen sich nicht auf den Brücken verammeln, noch weniger daselbst aufstellen. Nach Sonnenuntergang id wenn die Straßen=Laternen angezündet sind, dürfen die Brückenlappen nicht mehr geöffnet werden.

Unter die Brücken dürfen Schiffe, kleine Kähne, Gondeln, Fischöbel, Floßhölzer und dergleichen niemals festgelegt werden. Das mgeben oder Umwenden mit den Fahrzeugen darf nur an den uslandestellen oder vor den Wasserthoren geschehen. Zur Vermeiing von Beschädigungen sind die Schiffer verpflichtet, zu umgeben id über Steuer zu fahren, wenn der Wasserstand in der Spree e Höhe von 9 Fuß übersteigt. Die ihnen überwiesenen Ausladellen sind die Schiffer verpflichtet, zur Abwendung von Unglücksllen nach Eintritt der Dunkelheit und wenn sie dieselben gänzlich rlassen, durch Einlegung des Holms in die Schälungs=Geländer verschließen. An den Ausladestellen ist den Schiffern nicht laubt, die Segel zum Trocknen aufzuspannen, dieselben müssen elmehr schon vor der Stadt ganz abgenommen und dürfen innerlb derselben zum Trocknen nur auf den Verdecken der Kähne isgebreitet werden. Auch dürfen innerhalb der Stadt und auf m Landwehr=Kanal Schiffer nie mit aufgespannten Segeln fahn. Bei einem sehr hohen Wasserstande bleibt das Treideln in r Unterspree jedoch nur am Ufer entlang nachgelassen, auf den ürgersteigen und auf der Oberspree dagegen verboten. Zu solen Zeiten sind die Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen an den isladestellen der Unterspree liegen, verpflichtet, auf Anweisung der trom=Polizei=Beamten daselbst die Masten niederzulegen, insofern es ihre Ladung zuläßt.

VII. Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein ampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß r nach §. 37 der Verordnung vom 23. Dezember 1833 aufzuziende Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht und so dem

Dampfer sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, dami das Schiff möglichst ausweichen kann, auch ist dahin zu trachten daß Dampfschiffe unter dem Winde, das heißt, an derjenigen Seit passiren, wohin der Wind geht, damit der aus dem Schornstein des Dampfers kommende Rauch und die möglicherweise darinne befindlichen Funken nicht auf das Pulver-Schiff niederschlagen Das Schießen auf den Schiffen und Kähnen aus Flinten, Pistole und Böllern, so wie das Abbrennen von Luft-Feuerwerken ohne po lizeiliche Erlaubniß, ist innerhalb und außerhalb der Stadt bei fün bis funfzig Thaler Strafe verboten. Freies Kochfeuer auf de Schiffsgefäßen zu halten, bleibt unbedingt untersagt.

Die Feuerung in den Oefen der Kajüten darf eben so weni stattfinden, wo es an hinreichend sicheren Vorrichtungen fehlt, w die Ladung der Gefäße selbst oder anderer in ihrer Nähe angeleg ter, besondere Gefahr herbeiführt. Ladungen dieser Art sind: all leicht entzündliche Materialien, namentlich Schießpulver, Heu, Stroh Getraide, Kohlen jeder Art, Koaks, Holz, Torf, Oel, Theer, Pec und andere Harze.

Endlich wo die Ufer-Umgebungen vorzügliche Vorsicht nothwen dig machen, namentlich bei allen Holz- und Torfplätzen, bei de Magazinen, der Feldbäckerei und den Kasernen, während des Fah rens und wenn die Schiffsgefäße irgend in Bewegung sind, so w bei sehr stürmischem Wetter ohne Ausnahme. Die Ofenfeuerun kann dagegen gestattet werden, wo keines der angegebenen Hinder nisse entgegensteht, bedarf aber so wie das sogenannte Ausbrenne der Fischkasten auf dem Strome, unter allen Umständen einer spe ziellen polizeilichen Erlaubniß.

VIII. Ueber die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtunger muß sich jeder Schiffer ein polizeiliches Attest beschaffen, ohne wel ches er auf der Rückfahrt nicht durch den Baum gelassen wird Denjenigen, welche polizeiliche Ein- oder Auslade-, Liege- ode Ueberwinterungs-Erlaubnißscheine lösen müssen, wird beim Ablau und der Abstempelung derselben zugleich dies Attest ertheilt, solch aber, welche mit ihren Gefäßen Berlin passiren, ohne hier anzule gen, liefern nur die Legitimations-Karte (auch Durchgangsschein genannt), welche sie beim Eingange erhalten haben, beim Ausgang wieder ab. Insbesondere muß derjenige polizeiliche Erlaubnißschein auf dessen Grund die Einfahrt erlangt ist, jederzeit und bis zur Ausgange des Fahrzeuges am Bord verbleiben. Beim Auspassire aus den Wasserthoren ist jeder Schiffer verpflichtet, die Polizei Anweisungs-Karte, die polizeilichen Anlege-Erlaubnißscheine mit der Verhaltungs-Atteste, oder aber die Legitimations-Karte bei der Kö niglichen Steuer-Expedition abzugeben, erhält dagegen das bei de Ankunft niedergelegte Pfand von 7½ Sgr. zurück und darf dan erst den Baum passiren.

Jeder Schiffer, Flößer und Fischer ist verpflichtet, den scho bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wohin namentlich auch di speziellen Vorschriften vom 18. April 1813, das Aufziehen de Brücken betreffend, vom 10. März 1834, wegen des Aufschwemmen und Anlegens der Bauhölzer in Flößen gehören, so wie den etwa a

ihn ergehenden besonderen Anweisungen der Polizei-Offizianten mit Einschluß der Strommeister und Schutzmannschaften, überall aufs Pünktlichste und unweigerlich nachzukommen. Sie werden von diesen dagegen auch wieder bei allen etwanigen Beeinträchtigungen in ihren Gerechtsamen und Befugnissen, so weit sie sich zur polizeilichen Cognition irgend eignen, jederzeit geschützt werden und Hülfe finden. Alle polizeilichen Schiffer-Erlaubnißscheine, namentlich zum Aufschwemmen der Floßhölzer, zur Anlegung der Fahrzeuge, um ein- oder auszuladen, die den Schiffern beim Ausgange nothwendigen Verhaltungs-Atteste, die Erlaubniß zur Unterhaltung einer gelinden Feuerung auf den Kähnen u. s. w. werden im Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau ausschließlich und allein ertheilt und abgestempelt. Auskunft über das Verhalten der Schiffer in hiesiger Residenz und den zulässigen Schifffahrts-Betrieb wird daselbst gegeben.

Jeder aber, welcher diesen Vorschriften in irgend einer Art zuwider handelt, verfällt nach den hierüber bestehenden Verordnungen in eine Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und wegen der im §. VII. aufgeführten Contraventionen in fünf bis funfzig Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Beschädigung der Schifffahrtsschleuse, der Brücken, Ufer und Schälungen zieht überdies noch die Verpflichtung zum Schadenersatze, Widersetzlichkeit gegen die Offizianten und deren Anweisungen augenblickliche Verhaftung und die in den Gesetzen darauf festgestellte Strafe unausbleiblich nach sich.

Berlin, den 5. März 1850.

2) Polizei-Verordnung in Betreff der exekutiven Strom-Polizei auf dem Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal vom 30. August 1850.

(A. Bl. 1850, Stück 36, S. 303.)

Mit der bevorstehenden Eröffnung des Landwehr-Kanals treten für diesen und den Louisenstädtischen Kanal die für die Wasserläufe im engeren Polizeibezirke geltenden, unterm 5. und 8. März d. J. (Intelligenblatt Nr. 68 und 71) bekannt gemachten strompolizeilichen Vorschriften, so weit das Kanal-Reglement vom 27sten d. M. nicht einzelne abweichende Bestimmungen enthält, in Kraft. Das Schifffahrt treibende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den angedeuteten Bestimmungen jeder Schiffsführer, welcher mit seinem Fahrzeuge den Landwehr-Kanal passiren will, zuvor klar, d. h. bei der Königlichen Steuer- und Polizei-Behörde (dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau hierselbst), zum Eingang in den Kanal abgefertigt und mit den dazu nöthigen Papieren versehen sein muß. Diejenigen Schiffer, welche den Landwehr-Kanal nur zum Durchgang passiren wollen, erhalten Legitimations-Karten (Durchgangsscheine), diejenigen Schiffsführer aber, welche im Landwehr-Kanal ein- oder auszuladen beabsichtigen, längere Zeit auf Ladung oder sonst warten oder

in demselben überwintern müssen, erhalten Polizei-Anweisungen zum Empfange der nothwendigen polizeilichen Erlaubnißscheine bei den Königlichen Steuer-Expeditionen an der oberen, resp. unteren Schleuse.

Berlin, den 30. August 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 3) Reglement für den Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal vom 27. August 1850.

(A. Bl. 1850, Beil. zum 36sten Stück.)

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schifffahrt auf dem Landwehr-Kanal am 2. September d. J. eröffnet werden wird. Das betheiligte Publikum wird rücksichtlich der Benutzung des Kanals auf das hierunter veröffentlichte Reglement verwiesen.

Berlin, den 27. August 1850.

Königliche Kommission für den Bau des Schifffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Köpenicker Felde.

von der Reck. Berger.

## Reglement
## für den Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal.

### Einleitung.

Das schifffahrttreibende Publikum, so wie alle diejenigen, welche den Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal zu gewerblichen oder anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die Bestimmungen des nachfolgenden Reglements genau zu beobachten, und allen Anweisungen der betreffenden Kanal-Beamten Folge zu leisten.

### I. Abschnitt.
### Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

#### §. 1.
#### Länge und Breite der Kähne und Flöße.

Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ vom 8. November 1845 bestimmt und darf nach demselben vom 1. Januar 1853 ab, erstere nicht über 128′ von Spitze zu Spitze, letztere nicht über 14½′ betragen. Soweit es die Räumlichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden; doch müssen dieselben, falls andere normalmäßige Kähne vorhanden, so lange vor der Schleuse warten, bis sie mit einem derselben, dessen Breite mit der ihrigen zusammengerechnet nicht mehr als 32′ beträgt, durchgeschleust werden können. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 10′ und bis zu einer Länge von 128 bis 130′ verbunden sein. Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleusen gelassen. Auch dürfen die Flöße der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

§. 2.
Höhe der Kähne.

Die Kuffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über den Wasserspiegel hervorragen.

§. 3.
Höhe und Breite der Ladung, Bordhöhe.

Die zuläßige Höhe der Ladung über dem Wasserspiegel richtet sich nach dem Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken und darf nach dem Regulativ vom 8. November 1845 höchstens 8 Fuß betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. — Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, nach dem eben angeführten Regulativ bis zu 10 Fuß Höhe und 15 Fuß Breite laden, doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, so wie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken, bestraft werden. Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§. 4.
Tiefgang der Kähne.

So lange nicht Untiefen im Kanale Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 4 Fuß Tiefgang zugelassen. Der Kanal-Meister oder Schleusen-Wärter ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen werden will, zu untersuchen.

§. 5.
Belasten der Steuer.

Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen sein. Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§. 6.
Bemannung der Schiffsgefäße.

Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

§. 7.
Bemannung der Floßhölzer.

Es dürfen höchstens acht Plätze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge, und höchstens sechs Plätze, jede über 45 Fuß Länge, auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt müssen sie jedoch mindestens mit vier und bei der Bergfahrt mit acht Leuten bemannt sein. Bei

dem Durchschleusen der Floßhölzer müssen, die Schleusen-Gehülfen ungerechnet, 6 Mann bereit sein.

## II. Abschnitt.

## Verhalten beim Anlegen, insbesondere beim Ein- und Ausladen.

### §. 8.

### Allgemeine Grundsätze beim Anlegen.

Das Anlegen zum vorübergehenden Stilleliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, so weit die Vorschriften für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen dasselbe zulassen; doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Kanal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt das Stilleliegen im Kanal gestattet werden kann. Flöße müssen den Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsort am Kanal bewegt werden, ohne anzulegen. Das Anlegen zum Aus- und Einladen, wozu in jedem einzelnen Falle die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden muß, darf dagegen nur an solchen Stellen stattfinden, die, als Ausladestellen bezeichnet, in dem Erlaubnißschein namhaft gemacht und mit den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Befestigen der Fahrzeuge versehen sind. Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen; das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flöße ist nicht gestattet. Wo an Bassins und öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird dies besonders angegeben.

### §. 9.

### Befestigung der Fahrzeuge und der Floßhölzer.

Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen, ist untersagt, Befestigungs-Pfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen und Anker nur ins Wasser geworfen werden.

### §. 10.

### Ueberwintern der Kähne.

Das Ueberwintern der Kähne darf nur an bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

### §. 11.

### Ein- und Ausladen der Waaren.

Das Ein- und Ausladen der Waaren findet nur an den dazu bestimmten Stellen (conf. §. 8) unter Beachtung der für steuerpflichtige Gegenstände bestehenden Vorschriften und nach erfolgter polizeilicher Erlaubniß statt. Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Kanals zur Be- und Entladung von Fahrzeugen vorlängs ihrer an die Uferstraße angränzenden Grundstücke zugesichert ist, müssen hierbei den polizeilichen Vorschriften genau Folge leisten.

Jede Beschädigung der Schälung, des Ufers und der Dossirung, so wie jede Verunreinigung des Kanalbettes muß beim Ein- und Ausladen, welches deshalb nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.

§. 12.

Herausschaffen des Floßholzes.

Das Herausschaffen des Floßholzes darf nur an den dazu bestimmten Orten mit Erlaubniß der Polizei-Behörde mittelst Ausschwemmens oder mit Hülfe von Prahmen stattfinden. Derjenige, welcher die Erlaubniß erhalten hat, bleibt für die etwanigen Beschädigungen des Ufers oder Verunreinigungen des Kanals verantwortlich.

## III. Abschnitt.

## Verhalten während der Fahrt.

§. 13.

Vom Segeln.

Das Segeln auf den Kanälen ist untersagt. Alle Fahrzeuge, welche in den Kanälen be- oder entladen werden, müssen, sofern dies möglich ist, die Masten und Ziehbäume gelegt haben.

§. 14.

Vom Treideln.

Nur vom Treidelwege aus darf getreidelt werden. Bei der Thalfahrt wird der rechtsseitige, bei der Bergfahrt der linksseitige Treidelweg benutzt.

§. 15.

Verbot des Nebeneinanderfahrens.

Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen nicht längere Zeit neben einander herfahren oder zugleich in den Kanal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§. 16.

Ausweichen.

Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite. Außerdem macht der aufwärtsfahrende Schiffer dem abwärtsfahrenden Platz, wobei an scharfen Biegungen jener nöthigenfalls stillhalten muß.

§. 17.

Ueberholen.

Langsamfahrende Kähne müssen schnellerfahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe. Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§. 18.

Beschränkung des Vorbeifahrens.

Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- oder unterhalb derselben, so wie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken, einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten engen Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahns abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken hat der abwärtsfahrende vor dem aufwärtsfahrenden den Vorzug.

§. 19.

Dampfschiffe.

Das Befahren des Kanals mit Dampfschiffen ist nicht gestattet, doch dürfen dieselben ohne Benutzung der Maschine durch den Kanal transportirt oder geschleppt werden.

## IV. Abschnitt.

## Verhalten bei den Schleusen, Brücken und Freiarchen.

§. 20.

Warten vor der Schleuse.

Die Annäherung an die Schleusen muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor den Schleusen ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenwärters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird. Der Schleusenwärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenwärters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§. 21.

Reihenfolge beim Schleusen.

Mit Ausnahme der von Steuerbeamten begleiteten Fahrzeuge erfolgt das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen in der Reihenfolge, in welcher ein Kahn bei der Schleuse ankommt oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Eben so schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft. Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so erfolgen abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit Floßholz. In Fällen, wo die Reihenfolge des Anschlusses an die wartende Kahnreihe sich nicht schon aus der Lage der Fahrzeuge ergiebt, werden die Schiffsführer wohl thun, dem Schleusenwärter ihren Rang sogleich nach ihrer Ankunft anzuzeigen, um jeder ihnen nachtheiligen Ungewißheit vorzubeugen.

§. 22.
Verhalten während des Schleusens.

Das Ziehen der Schützen, so wie das Oeffnen der Schleusen-Thore, geschieht nur durch die Schleusen-Gehülfen nach näherer Bestimmung des Schleusenwärters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse. Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleusen ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz an den hierzu vorhandenen Ringen mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß. Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenwärters erfolgen. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, so wie jede Beschädigung derselben, ist verboten und wird bestraft.

§. 23.
Vorsicht bei den Brücken.

Den Brücken dürfen sich die Schiffe nur langsam nähern, und haben jedes Einklemmen, so wie das Streichen der Zugklappen oder Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen, zu vermeiden. Das Aufziehen der Brücke geschieht nur durch den Brücken-Aufzieher. Bei der Thalfahrt ist namentlich bei den schräg über den Kanal führenden Brücken ein gehörig beschwertes Schlepptau auszuwerfen. Auch ist bei den Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder oder Stangen untersagt. Die Seitenöffnungen der Brücken dürfen zur Durchfahrt nicht benutzt werden.

## V. Abschnitt.
## Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

§. 24.
Verunreinigung.

Die Verunreinigungen des Kanals durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 25.
Beschädigung der Anlagen.

Das Betreten der Böschungen und Banquets an anderen als den Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschädigen oder Berauben der am Kanal belegenen Anpflanzungen, so wie des sich erzeugenden Aufwuchses, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnung von Schifffahrts-Hindernissen, ist untersagt. Auch dürfen die Treidelsteige nicht versperrt und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Uferwegen darf nichts gelagert werden. Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet. Das Baden ist nur innerhalb der Badestellen, das Viehtränken und Pferdeschwemmen aber im Kanal überhaupt nicht erlaubt.

§. 26.

Anlagen von Privatpersonen.

Die Anlegung einer Ausladestelle (§. 11), das Einleiten von Abzugsrinnen in den Kanal, das Einlegen von Brunnenröhren, das Unterhalten von Wassertreppen ꝛc. darf nur auf Grund einer dafür erhaltenen Konzession der Kanal-Behörde stattfinden. Diese Konzessionen sind zu jeder Zeit widerruflich, in allen Fällen nur für den zeitigen Besitzer des Grundstücks, für welches sie ertheilt werden, gültig, und bedürfen einer Erneuerung, wenn hierin ein Wechsel stattfindet. Dieselben enthalten die genauen Vorschriften, unter denen die Anlage zu gestatten, und erlöschen, wenn diesen nicht Folge geleistet wird.

## VI. Abschnitt.

## Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§. 27.

Zurückweisung.

Kähne und Holzflöße, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nicht eingelassen. Ihre Führer verfallen in Strafe, falls sie sich eingedrängt haben sollten. Fahrzeuge und Flöße, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung des Kanals so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

§. 28.

Strafen.

Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusenwärtern oder sonstigen Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere besondere Strafen verwirkt haben, oder gar gerichtlich zu verfolgen sind, und außer ihrer Civil-Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden in eine polizeiliche Strafe bis zu Zehn Thalern. Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh Einen Thaler, für jedes Kalb, Schaf, Schwein und für jede Ziege Funfzehn Silbergroschen, für jedes Stück Federvieh Fünf Silbergroschen an Strafe. Für die Strafen und Kosten, welche durch die Contraventionen der Mannschaft eines Kahns verwirkt und veranlaßt worden, ist der Schiffsführer, für die durch Flößer verwirkten der Regimenter verantwortlich.

Berlin, den 27. August 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Königl. Kommission für den Bau des Schifffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Köpenicker Felde.
von der Reck. Berger.

4) Preußische Handelsschiffe sollen auf der Spree nur die preußische Handelsflagge führen.

(A. Bl. 1837, Stück 42, S. 317.)

Bekanntmachung.

Da die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 12. März 1823, nach welcher die ordentliche Landes= und Handelsflagge in dem mittleren weißen Streifen den preußischen heraldischen Adler erhalten, und die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen sollen, durch die Cirkular=Verfügung vom 4. November 1834 auch auf die Fluß=schiffe anwendbar erklärt worden ist, so wird, auf den Grund eines Erlasses des Königlichen Finanz=Ministeriums vom 22. September d. J. darauf gehalten werden, daß preußische Handelsschiffe auf der Spree keine fremde, sondern nur die preußische Handelsflagge führen. Contraventionen werden mit einer Polizeistrafe bis zum Betrage von fünf Thalern geahndet werden.

Berlin, den 7. Oktober 1837.

Königliches Polizei=Präsidium.

5) Ausschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer.

(A. Bl. 1834, Stück 22, S. 167.)

Bekanntmachung.

In Bezug auf das Ausschwemmen, Ausfahren und Anlegen er Bauhölzer werden dem betreffenden Publikum folgende Bestim=ungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Wer Bauholz in Flößen oder Plätzen zur Stadt einbringen ill, muß davon, bevor solches den Baum passirt, dem zur Wahr=ehmung dieses Theils der Strompolizei bestellten Strommeister ehmann, Wallstraße Nr. 18 wohnhaft, Anzeige machen, damit ieser den Verband der Hölzer zuvörderst untersuchen und die zur bhülfe der etwanigen Mängel daran erforderlichen Anweisungen theilen kann, denen alsdann sowohl in dieser Beziehung als rück=htlich der vollkommenen haltbaren Befestigung des Holzes am Ufer inktlich genügt werden muß.

§. 2.

Das Anlegen des Holzes innerhalb der Stadt kann in der Re=l nur auf dem dazu abgepfählten Theile des Stromes zunächst n Oberbaum nach dem von dem Strommeister Lehmann zuer=eilten höchstens nur auf ein Jahr gültigen Erlaubnißschein erfol=n. Wer Holz über die einjährige Liegezeit hinaus im Strome rtlagern will, hat dazu unter Anführung der für sein Gesuch rechenden Gründe bei dem Polizei=Präsidium die Verlängerung chzusuchen. Wer dieser Anweisung nicht genügt, hat nach Ablauf r einjährigen Lagerzeit zu gewärtigen, daß das Holz auf seine efahr und Kosten aus dem Strome geschafft werden wird.

§. 3.

Die Sicherheitsmaßregeln gegen Verwechselung und Entwen=

dung, so wie gegen das Losreißen des Holzes, auch alle sonstigen, die Conservation desselben befördernden Vorkehrungen während de Liegezeit bleiben gleich der Besorgung des Hin- und Zurücktransports alleinige Sache der Eigenthümer, deren Arbeiter jedoch jederzeit den etwanigen Anordnungen des Strommeisters nachkomme müssen. Gehen den Eigenthümern von Seiten des Strommeister besondere Aufforderungen zur besseren Befestigung und Instand setzung des etwa schadhaft gewordenen Verbandes zu, so sind si denselben sofort Genüge zu leisten gehalten. Im Falle einer des fallsigen Weigerung oder Verzögerung, oder wenn überhaupt drin gende Gefahr im Verzuge eintritt, ist der Strommeister, die nöthi gen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Holzeigenthümer ausfüh ren zu lassen, befugt und angewiesen.

§. 4.

Bei den einzelnen Aufschwemmen Hölzer auf längere Zeit un in größeren Quantitäten anzulegen, kann nicht nachgegeben werden Es dürfen daher nur so viel Stücke, als in einem Tage ausge fahren werden können, jedesmal dahin geschafft werden, und mu dies frühestens am Abende vor dem bestimmt einzuhaltenden Ta des Ausfahrens geschehen, in welchem Falle dann das Holz für d Nacht auf eine der Schifffahrt nicht hinderliche Art und oh die Brücken und Schälungen irgend dazu mitzubenutzen, sorgfält befestigt werden muß.

§. 5.

Um Unordnungen hierbei sowohl als unter den Fuhrleuten vo zubeugen, können in der Regel auch nur für jeden Tag ein un demselben Eigenthümer zugehörige Hölzer an den einzelnen un namentlich öffentlichen Aufschwemmen zugelassen werden. Wer let tere zu benutzen wünscht, muß sich daher bei dem Polizei-Kommi sarius des Reviers, worin die zum Ausfahren gewählte Aufschwemm belegen ist, zeitig melden und erhält von diesem eine besondere An weisung zum Gebrauche der Aufschwemme an dem nach der Reih folge ihm näher zu bestimmenden Tage. Bewirkt er an diesem Ta das Ausfahren überhaupt nicht oder nur zu einem Theil der Stüc zahl, worauf er angewiesen war, so kann er solches an dem folge den Tage keinesweges nachholen, sondern muß vielmehr dem m Anweisung für diesen Tag versehenen anderweiten Kompetenten d Aufschwemme vollständig räumen, sein zurückgebliebenes Holz u verzüglich nach dem früheren Liegeplatze zurückschaffen lassen und d abermalige Notirung nachsuchen, welche alsdann jedoch nur in d Reihefolge hinter allen bis dahin schon aufgezeichneten Expektant erfolgen kann.

§. 6.

Vor dem Aufschwemmen muß das Holz, wenn es mit Wasserschi ling bewachsen ist, der schon bestehenden Polizei-Verordnung v 8. Oktober 1811 gemäß, davon gereinigt und dieses Gewächs de gestalt sofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hän fallen kann.

§. 7.

Zum Ausfahren der Hölzer dürfen nur tüchtige Blockwag

gebraucht werden, auf denen die Stücke so, daß die Enden nicht nachschleppen oder stark schwanken, und zwar mit Ketten und keinen dehnbaren Stricken, zu befestigen sind. Auch muß das Geschirr vorzüglich stark und in gutem Stande sein.

§. 8.

Zu den Aufschwemmfuhren dürfen nur tüchtige, des Fahrens vollkommen kundige Subjekte und keine schwache unerfahrene junge Burschen gebraucht werden. Es muß namentlich beim Einbiegen um die Ecken besondere Vorsicht beobachtet werden und dürfen die beladenen Wagen ohne ganz unvermeidliche Nothwendigkeit in den Straßen nicht halten bleiben. Die Eigenthümer der Fuhrwerke werden hierunter, so wie wegen Befolgung der Vorschriften ad §. 7, überhaupt für ihre Knechte und Kutscher mit verantwortlich gemacht.

§. 9.

Da nicht alle Straßen der Stadt ohne Gefahr oder erhebliche Verhinderung der anderweitigen Passage zur Durchfahrt der Bauhölzer benutzt werden können, so muß bei Nachsuchung des Aufschwemmscheins jedesmal der weitere Bestimmungsort des Holzes dem betreffenden Polizei-Kommissarius angegeben werden, dessen Anweisung über den mit dem Wagen zu nehmenden Weg demnächst gehörig Folge zu leisten ist.

§. 10.

Jede Nichtbeachtung der vorstehenden Festsetzungen soll, wenn auch kein unmittelbarer Nachtheil daraus erfolgt, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., so wie Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Strommeisters und der Polizeibeamten strenge geahndet und dem Befinden der Umstände nach der Thäter gleich verhaftet werden. Ist durch die Vernachlässigung oder Entgegenhandlung ein Schade, namentlich an den Mühlen und den Mühlen-Archen, den Brücken- und Uferschälungen, desgleichen den Häusern in den Straßen entstanden, so bleibt der Schuldige außerdem noch zum Ersatze nach den Landesgesetzen verpflichtet.

Berlin, den 10. April 1833.

Königliches Polizei-Präsidium. Gerlach.

### 6) Verbot des Pferdeschwemmens an der Weidendammerbrücke und am Schiffbauerdamm.

(Int. Bl. 1809, Nr. 157.)

Polizeiliche Verordnung.

Das Baden der Pferde in der Spree, neben der Weidendammer Brücke, so wie auch am Schiffbauerdamm, wird bei fünf Thaler Geld- oder acht Tage Arreststrafe untersagt; dagegen ist es ferner erlaubt, im Kupfergraben neben der Aufschwemme Pferde zu baden.

Berlin, den 27. Juni 1809.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium. Gruner.

An anderen Stellen sind Warnungstafeln mit einem Strafverbot von 2 Rthlr. aufgestellt.

7) Verbot des Angelns von und unter den Brükken und Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree.

(A. Bl. 1842, Stück 20, S. 145.)

Publikandum.

Nachstehende Bekanntmachung: „Mit Bezug auf die deshalb schon bestehenden Polizei-Verordnungen wird es hiermit wiederholt untersagt, auf oder unter den Brücken, so wie an den Uferschälungen zum Fischangeln sich aufzustellen; gleichmäßig wird in Erinnerung gebracht, daß das Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree und den sonstigen Wasserläufen der hiesigen Stadt und ihrer nächsten Umgebungen nur erwachsenen Personen, denen hinreichende Fertigkeit und Vorsicht zuzutrauen ist, unter keinen Umständen aber dabei sich selbst überlassenen Kindern gestattet werden darf. Wer hiergegen handelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen, und bleiben für die Befolgung der zuletzt erwähnten Vorschrift namentlich auch die Eigenthümer von Kähnen vorzugsweise mit verantwortlich, denen es, um jedem Mißbrauch von ihren Fahrzeugen vorzubeugen, zugleich obliegt, ihre Kähne für die Zeit, in der sie nicht von ihnen selbst oder mit ihrer speziellen Zustimmung genutzt werden, stets angeschlossen zu halten.

Berlin, den 1. Mai 1836."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. Mai 1842.

Königliches Gouvernement. von Colomb. | Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

8) Schlittschuhlaufen auf unsicherem Eise.

(A. Bl. 1846, Stück 52, S. 402.)

Bekanntmachung.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Offizianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 17. Dezember 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

# VIII. Wege=Polizei.

## 1) Verbot der Verunreinigung ungepflasterter Wege.

(A. B. 1845, Stück 15, S. 115.)

Nachstehende polizeiliche Bestimmung:

Jede Verunreinigung der im diesseitigen Verwaltungs=Bezirke belegenen ungepflasterten Wege mit Unrath, Schutt oder Scherben wird mit einer Geldbuße von zwei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 23. Mai 1839.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 31. März 1845.

Königliches Gouvernement und Polizei=Präsidium.

von Müffling. von Puttkammer.

## 2) Schutz der öffentlichen Wege ꝛc.

(A. Bl. 1847, Stück 7, S. 52.)

Polizeiliche Verordnung.

Um dem mehrfach fühlbar gewordenen Mangel von Bestimmungen zum Schutze derjenigen öffentlichen Wege, so wie der dazu gehörigen Anpflanzungen, Vorrichtungen u. s. w., abzuhelfen, auf welche die unter Nr. 18 und 19 der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld=Tarif vom 29. Februar 1840 enthaltenen Vorschriften eine Anwendung finden, wird in Folge höherer Ermächtigung für den engeren Polizei = Bezirk von Berlin hierdurch Folgendes verordnet:

1) Wer einen öffentlichen Fahr = oder Fußweg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern erlegen.
2) Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, außer der Verpflichtung zum Schadenersatz, mit einer Strafe von Einem bis Funfzig Thalern zu belegen.
3) Das Abladen oder Verlieren von Schutt, Scherben, Mist, Eis, Schnee, Müll oder anderen Unreinigkeiten auf öffentlichen Plätzen oder Wegen, innerhalb wie außerhalb der Stadtmauern, wird als Beschädigung im Sinne des §. 1 angesehen.
4) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefäng=

niß an die Stelle der zu 1 und 2 angeordneten Geld-strafen.

Berlin, den 27. Januar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

3) Beschädigung der Laternen.

(A. Bl. 1848, Stück 38, S. 306.)

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Laternen sowohl innerhalb der Stadt, al[s] auch in den näheren Umgebungen, werden häufig und besonder[s] durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternen-Anzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laterne[n] besonders auf der Charlottenburger Chaussee, in ihrer Beschäftigun[g] gestört. Es wird daher Jedermann gegen fahrlässige und muth-willige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen un[d] Plätzen in der Stadt und deren Umgebungen hierdurch gewarn[t] und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laterne[n] nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20 §. 210 u. 21[1] geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleut[e,] welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, a[uf] diese Warnung hingewiesen und ihnen aufs strengste eingeschärf[t,] mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laterne[n-]Anzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim An-zünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 13. September 1848.

Königliches Polizei-Präsidium. von Bardeleben.

---

## IX. Eisenbahn-Polizei.

1) Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Pots-dam-Magdeburger Eisenbahn vom 5. Augu[st] 1846.

(A. Bl. 1846, Beil. zum 33sten Stück.)

Bekanntmachung.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat auf Grund des §. [2..] des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Novem-ber 1838 (Gesetz-Sammlung 1838 Seite 509) unter dem 30st[en] v. M. bestimmt, daß bis zum definitiven Erlaß eines Bahn-Polize[i-]Reglements für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn nac[h-]folgende Vorschriften über die Handhabung der Bahn-Polizei a[uf] der gedachten Eisenbahn für das Publikum vorläufig in Kraft tr[e-]ten sollen. Ich bringe dieselben daher hiermit zur öffentlich[en] Kenntniß.

Potsdam, den 5. August 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

## Provisorische Vorschriften für das Publikum über die Handhabung der Bahn-Polizei auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

### Auszug aus dem Bahn-Polizei-Reglements-Entwurf.

§. 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 10.

Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind, das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen, ist verboten. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 14.

Die blos zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeich-

neten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 16.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 25 a zu ahnden.

§. 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§. 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20.

Das Tabackrauchen in anderen Wagen-Klassen oder Coupée's als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§. 25 a.

Wer den in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thaler Geld, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§. 25 b.

Die §§. 8 bis 25 a dieses Reglements, desgleichen die Fahr-Pläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen, sind auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§. 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25 a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 27.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konstatirung einer Contravention an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

## 2) Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen vom 27. Sept. 1846.

(A. Bl. 1846, Stück 41, S. 309.)

Nachstehendes

### Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachfolgendes angeordnet:

§. 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder kombinirten Zügen befördert werden.

§. 2.

Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den anderen Chemikalien verladen werden.

§. 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als:

Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als: Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), so wie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4.

Folgende Gegenstände, als:

a) konzentrirte Mineralsäure,
b) chlorsaures Kali,
c) Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a) die Ballons, in denen konzentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b) Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c) Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf letzteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Kollis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Kriminalgesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7.

Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die §. 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern. Eben

iese Strafe tritt ein, wenn sie den §§. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Kriminalgesetzen ine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanz-Minister. von Düesberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. von Manteuffel.

irb hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Oktober 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Meding.

### 3) Verordnung wegen Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen.

(A. Bl. 1848, Stück 16, S. 144.)

Im §. 3 des durch meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom . Oktober 1846 (Potsdamer Amtsblatt de 1846 pag. 309 und rankfurter Amtsblatt de 1846 pag. 263) zur öffentlichen Kenntß gebrachten Regulativs vom 27. September 1846, wegen Verndung chemischer Präparate auf Eisenbahnen, war die Versendung n Streichzündern auf Eisenbahnen gänzlich verboten. — Mittelst rlasses vom 29. März d. J. haben die Königlichen hohen Minierien des Innern und der Finanzen dieses Verbot aufzuheben und rbehaltlich weiterer Erörterung und Feststellung der bei Versenng von Streichzündern auf Eisenbahnen anzuwendenden Sicheritsmaßregeln einstweilen folgende Bestimmungen zu treffen geruhet:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Kubus Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. Sep-

tember 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, seitens der Aufgeber, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenstände seitens der Eisenbahn-Beamten, wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §§. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Potsdam, den 14. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

### 4) Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn vom 26. Mai 1841.

(A. Bl. 1841, Beil. zum 26sten Stück.)

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe auf der von der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Eisenbahn zwischen Berlin und der Anhaltschen Gränze Fürsorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, unbeschadet der nach den bestehenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Vorschriften der Gesellschaft obliegenden Verantwortlichkeit für den beim Transportbetriebe entstehenden Schaden und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen und Bedürfnisse, das nachstehende Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

#### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung.

#### A. Der Bahn.

§. 1.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst Zubehör fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derselben mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten und die Bahn nöthigenfalls sofort gesperrt werden.

§. 2.

So wie die Verhältnisse der Construction der Bahn nach §. 4 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen an die Genehmigung der Staatsbehörde gebunden sind, so dürfen auch Aenderungen an der Bahn und dem Erdkörper ohne diese Genehmigung nicht vorgenommen werden.

§. 3.

Die Bahn muß von der Gesellschaft nach Erforderniß eingefriedigt werden. Wo und wie dies geschehen müsse, bestimmen resp. die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und das

Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin nach vorgängiger Anhörung der Direction der Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 4.

Da, wo nach der Bestimmung jener Behörden Uebergänge über die Bahn erforderlich sind, muß die Gesellschaft solche anlegen, und zwar in der Art, daß dieselben, um die Passage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu hemmen, verschließbar sind. Der Verschluß, welcher den Weg zum Uebergange auf seine ganze Breite sperren muß, geschieht in der Regel durch Barrieren; es können aber auch nach dem Bedürfnisse der Oertlichkeit anderweite Verschluß- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

Der Raum des Weges von der Verschluß-Anlage bis zur Bahn ist auf beiden Seiten einzufriedigen.

Sollten außerdem noch an einigen Wegen in der nächsten Umgebung der Bahn wegen des zu besorgenden Scheuwerdens der Pferde Bewehrungen oder sonstige Sicherungs-Maßregeln nöthig werden, so muß die Gesellschaft auch diese bewirken. Die Erleuchtung der Verschluß-Anlagen muß die Gesellschaft auf Erfordern besorgen.

§. 5.

Die Bahn ist in Meilen zu 2000 Ruthen abzumessen, und jede Meile wieder in gleichförmige Sectionen zu theilen. Die Meilen und Sectionen sind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn zur Seite derselben aufgestellt werden, gehörig zu markiren.

§. 6.

Die Gesellschaft muß für die Bahn ein vollständiges Aufsichts-Personal halten, über welches im Abschnitt IV. die näheren Bestimmungen erfolgen.

## B. Der Transportmittel.

§. 7.

Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Transportmittel, deren sie sich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen sowohl, als die Transportwagen, sicher und tüchtig hergestellt werden.

In Betreff der Constructions-Verhältnisse der Fahrzeuge im Allgemeinen ist die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erforderlich. Die Dampfwagen dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden.

§. 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Unsicher und untüchtig gewordene Transportmittel müssen sofort außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 9.

Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Wasser-Munitionswagen (Tender), imgleichen ein Theil der Transportwagen (§. 105) mit einer Vorrichtung zum Bremsen versehen werden.

§. 10.

Ein jeder Dampfwagen muß mit einer Dampfpfeife und mit Bahnräumern, welche die auf den Schienen etwa vorhandenen Hindernisse fortzuräumen bestimmt sind, versehen sein.

§. 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Kohlen zu versehen, auch sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 12.

Die für den Güter-Transport bestimmten Wagen müssen mit solchen Vorkehrungen versehen sein, daß ein Anstoßen der Ladung gegen hindernde Gegenstände zur Seite der Schienen unmöglich gemacht werden kann.

Es ist daher insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Ladung sich auch während der Fahrt nicht in besorglicher Weise verrücken kann.

§. 13.

Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufsichts-Personal gehalten werden, über dessen Functionen der Abschnitt IV. das Nähere besagt.

Abschnitt II.

A. Allgemeine Vorschriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 14.

Die Fahrten auf der Eisenbahn sind regelmäßig festzusetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, soweit nicht unvermeidliche Umstände (wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von entgegengesetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen. Wegen Festsetzung des Fahrplans und künftiger Veränderungen desselben hat die Gesellschaft sich an den für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius zu wenden.

Die festgesetzten Fahrten, so wie die darin getroffenen Aenderungen, sind in geeigneter Art durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 15.

Außerhalb des Fahrplanes dürfen, mit Ausnahme der etwa in Nothfällen herbeigerufenen Reserve-Lokomotiven, während der Dunkelheit gar keine Wagen auf der Bahn fahren; bei Tageslicht aber nur die für den inneren Betrieb nothwendigen Arbeits- und Geschäftsfuhren, als Erd-, Holz-, Steinfuhren rc.

§. 16.

Die im vorigen Paragraphen erwähnten Arbeitsfuhren dürfen nur so unternommen werden, daß dadurch die Fahrten der planmäßigen Wagenzüge in keiner Art aufgehalten werden.

§. 17.

Die Regulirung des Tarifs für die Preise der Beförderung auf der Bahn bleibt vorerst in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes vom 3. November 1838 der Gesellschaft überlassen.

Die Gesellschaft muß jedoch

a) nicht nur den ursprünglich angenommenen Tarif, sondern auch die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin anzeigen und durch die Berliner Zeitungen bekannt machen;

b) alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, für die angesetzten Preise befördern, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Postzwange unterworfen sind, oder welche ihrer leichten Entzündlichkeit wegen Feuersgefahr besorgen lassen.

§. 18.

Die stattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif müssen auf den Stationsplätzen mittelst aufgestellter Tafeln dem Publikum ersichtlich sein.

§. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, über die Dauer der stattgehabten Fahrten in der Allgemeinen Staats-Zeitung in den von dem Königlichen Kommissarius zu bestimmenden Zwischenräumen Mittheilung zu machen.

§. 20.

Bei starkem Nebel oder dichtem Schneefalle muß die Schnelligkeit der Fahrt so gemäßigt werden, daß der Dampfwagenführer die Bahn und die Signale der Bahnbeamten, so weit es zur Sicherheit erforderlich ist, wahrnehmen kann.

§. 21.

Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor sich herschieben, sondern muß demselben vorangehen. Ausgeschlossen hiervon sind die Arrangements auf den Bahnhöfen und die Arbeitsfuhren, wobei das Schieben des Dampfwagenzuges aber auch nur im langsamen Tempo stattfinden soll. Sonst ist eine Ausnahme nur gestattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachsendens eines Reserve-Dampfwagens eintritt, oder wenn wegen einer bedeutenden Ansteigung der Bahn, wegen Glatteis oder sonst eine zeitweise Nachhülfe durch eine Extra-Lokomotive erforderlich wird. Der Dampfwagen darf sich aber in keinem Falle dem vorangehenden Zuge während der Fahrt des letzteren, sondern immer erst dann anschließen, wenn dieser stillsteht. Auch darf der Kohlen- oder Wasser-Munitions-Wagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 22.

Wenn es wegen starker Frequenz gewünscht wird, können auc zwei resp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derselben Richtun hinter einander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwischenräume von mindestens 10 Minuten und bei hellem Wetter, so daß vo dem hinteren Zuge aus der vordere aus weiter Entfernung wahr genommen werden kann. Die Abfertigung eines folgenden Wagen zuges muß dem Bahn-Aufsichtspersonal durch eine an dem letzte Wagen des vorangehenden Zuges aufgesteckte Flagge signalisir werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls ohne vorgängige Begehen und Besichtigen der ganzen Bahnstrecke bis zur nächste Station hinter einander abgefertigt werden.

§. 23.

Der nachfolgende Dampfwagenzug darf dem vorangehend bevor dieser am Bestimmungsorte angelangt ist, niemals nähe kommen, als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wege des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahr nehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug langsamer fahren, s daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit gleich anhalten kann.

§. 24.

Wenn nach dem Fahrplane Dampfwagenzüge gleichzeitig na entgegengesetzten Richtungen fahren und sich ausweichen müssen, muß jeder derselben ein- für allemal das Ausweichungsgeleise rec ter Hand einschlagen.

Findet das Ausweichen nicht auf einem Bahnhofe statt, wo d Wagenzüge ohnehin anhalten müssen, so muß jedem der kreuzende Wagenzüge durch einen Pfahl der Ort auf der Ausweichungsbah bezeichnet werden, wo er den von der entgegengesetzten Seite kom menden Convoi, oder, je nachdem es nach §. 22 markirt wird, d hinter einander zu erwartenden Wagenzüge, wenn solche noch nic passirt sind, abzuwarten hat.

Der für den ersten Wagenzug bestimmte Pfahl muß 60 Ruthe von dem Punkte, wo sich die beiden Ausweichungsgeleise wiede vereinigen, der für den zweiten Wagenzug bestimmte, 250 Ruthe von dem vordersten Pfahle, und der für den dritten Wagenzug be stimmte, 250 Ruthen vom zweiten Pfahle entfernt, aufgestellt wer den. Die Ausweichung, auf welcher mehrere hinter einander fol gende Wagenzüge einem oder mehreren von der entgegengesetzte Seite kommenden Convoi ausweichen sollen, muß wenigstens ei Meile lang sein. Das Vorbeifahren zweier sich ausweichenden Con vois darf von beiden jedesmal nur im langsamen, den Schritt eine Pferdes nicht übersteigenden Tempo geschehen. Giebt einer der si kreuzenden Züge während des Vorüberfahrens das Zeichen Bremse (§. 59), so muß auch der andere sofort anhalten, um auf die Weise eine etwa erforderliche mündliche Mittheilung möglich z machen.

B. Besondere Vorschriften über den Transportbetrieb zur Nachtzei

§. 25.

Für die Dampffahrten auf der Eisenbahn gilt als Nachtzeit i

den Monaten November, Dezember, Januar und Februar die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang und in den übrigen Monaten von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

§. 26.

Zur Nachtzeit darf die Schnelligkeit der Fahrt, ausschließlich des Anhaltens, eine Viertelstunde auf die Meile nicht übersteigen, und es ist, soviel nur irgend möglich, auf die gleichmäßige Vertheilung dieser Zeitdauer zu halten.

§. 27.

Zur Nachtzeit muß der Dampfwagen auf der vorderen Seite mit fünf großen, hellbrennenden Laternen mit weißem Glase und Reverberen versehen sein, welche die Bahn möglichst erleuchten und das in der Nähe der Bahn passirende Publikum, so wie die Bahnwärter, von dem Herannahen des Dampfwagenzuges unterrichten sollen.

§. 28.

Erfordert es die dringendste Noth (§. 21), daß der Tender zur Nachtzeit dem Dampfwagen vorangeht, so muß ersterer die im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen fünf Laternen auf der vorderen Seite führen.

§. 29.

Der letzte Wagen eines zur Nachtzeit fahrenden Zuges erhält auf der hinteren Seite eine große grüne Laterne.

§. 30.

Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter einander, so darf der zweite und resp. der dritte immer erst nach Verlauf von einer Viertelstunde nach dem ersten und resp. zweiten Wagenzuge von jedem Bahnhofe abgehen.

Das Nachfolgen eines zweiten und resp. dritten Wagenzuges wird zur Nachtzeit dadurch signalisirt, daß der letzte Wagen des vorhergehenden Convois, statt einer, drei große grüne, in einem Dreiecke aufzuhängende Laternen führt.

§. 31.

Jeder nachfolgende Wagenzug muß, sobald die grünen Laternen des letzten Wagens des vorhergehenden Convois sichtbar werden, unverzüglich so lange anhalten, bis die grünen Laternen wieder entschwunden sind. Wo der vorangehende Wagenzug, wegen des Terrains oder wegen einer Biegung, aus der Ferne nicht wahrnehmbar ist, muß der nachfolgende Wagenzug, wie schon in dem §. 23 allgemein vorgeschrieben ist, langsam fahren, damit er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit sogleich anhalten kann.

§. 32.

Während der Nachtfahrten müssen die nach §. 24 für die Ausweichungen angeordneten Distanzpfähle durch Laternen sichtbar gemacht werden. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter einander, welche außerhalb eines Bahnhofes mit anderen von der entgegengesetzten Richtung kommenden kreuzen, so kann zwar der Maschinist schon an den nach §. 30 an der hinteren Seite des

letzten Wagens eines entgegen kommenden Convois aufgehängte drei grünen Laternen erkennen, daß demselben noch ein Wagenzu folgt. Damit aber jedem Irrthum noch mehr vorgebeugt werd so soll außerdem noch der Feuermann desjenigen Wagenzuges, we chem ein anderer folgt, jedem auf der Ausweichung ihm begegnen den Train zur Signalisirung des nachfolgenden Wagenzuges vo Tender aus mit der Hand eine große grüne Laterne präsentiren.

§. 33.

Alle in diesem Reglement für die Fahrten zur Nachtzeit g gebenen besonderen Vorschriften sind auch dann zur Ausführung bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondschein gemildert wird.

## Abschnitt III.

### Vorschriften bei Benutzung der Eisenbahn=Beförderung.

§. 34.

Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personen = Beförderun auf der Bahn sind die nachfolgenden Vorschriften, von denen da Publikum durch Anschläge an den Stations = Orten fortwährend Kenntniß zu erhalten ist, sowohl von Seiten der Gesellschaft a der Reisenden genau zu beachten.

§. 35.

Auf dem Bahnhofe zu Berlin wird der Zeitpunkt, von welche ab der Ort, wo die zum Abgange bestimmten Wagen stehen, geöf net ist, was spätestens 10 Minuten vor der Abfahrt geschehen so durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hie auf die mit einem Billet zur nächsten Fahrt versehenen Persone ein und nehmen nach Anweisung der die Aufsicht führenden Wagen meister und Wärter ihre Plätze in den Wagen ein.

Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweitenmal geläute um die etwa noch zurückgebliebenen Reisenden auf die Abfahrt au merksam zu machen.

Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde wir zum drittenmale geläutet und zugleich der zu den Wagen führen Eingang wieder geschlossen. Es wird alsdann Niemand weiter zu Mitfahren zugelassen. Die Wagenmeister und Wärter schließen d Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denselben ei Der Wagenmeister giebt dem den Dampfwagen führenden Masch nisten ein Zeichen und der Zug setzt sich in Bewegung.

§. 36.

Das Anhalten unterweges ist in der Regel nur an den i voraus hierzu bestimmten Plätzen gestattet. Die letzteren zerfalle in solche, an welchen alle Passagiere aussteigen dürfen und welch Stationen genannt werden, und in solche, wo nur die nicht weite fahrenden Personen austreten und welche Anhaltspunkte heißen Die Aufnahme von Reisenden findet an beiden Orten dieser Halte plätze statt.

§. 37.

In jedem Coupé der Personenwagen soll sich eine schriftlich Bekanntmachung darüber befinden, welche Orte als Stationen gel ten, und wie lange auf denselben angehalten wird.

§. 38.

Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, sobald der Wagenzug still steht, sämmtliche Wagenthüren nach der zum Aussteigen bestimmten Seite und nennen dabei zugleich laut und deutlich den Ortsnamen der Station.

§. 39.

Auf allen Stationen wird zwei Minuten vor dem Abgange zum ersten Male und eine Minute vor dem Abgange zum zweiten, zum dritten Male aber um die zum Abgange bestimmte Zeit geläutet. Mit diesem letzteren Zeitpunkte wird zugleich der zu den Wagen führende Eingang geschlossen und alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen, überhaupt nach §. 35 verfahren.

§. 40.

An den Anhaltepunkten steigen nur diejenigen Passagiere ab, welche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlassen und verlieren jedenfalls das Recht, weiter zu fahren, wenn sie vor dem letzten Zeichen zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben. Es soll möglichst darauf gesehen werden, daß die an einem Anhaltepunkte absteigenden Reisenden in bestimmten Wagen Platz nehmen, in welchem Falle denn auch in der Regel nur die letzteren bei der Ankunft geöffnet zu werden brauchen.

§. 41.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Passagiere soll auf den Stationen und bei den Anhaltepunkten durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug frühestens dort ankommt. Wer nach diesem Zeitpunkte auf den Anhaltepunkten beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird auf den Stationen, wie auf den Anhaltepunkten, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 42.

Es soll auf jedem Bahnhofe eine dem Publikum vom Zugange zum Bahnhofe aus sichtbare große Uhr vorhanden sein, nach welcher der Betrieb der Eisenbahn-Beförderung überall geleitet wird, und welche daher auch für alle Reisenden maßgebend ist.

Sämmtliche Uhren sollen nach der Uhr der Königlichen Akademie zu Berlin regulirt werden, und es ist dies täglich zu kontroliren (§. 109). Wo Nachtfahrten stattfinden, müssen die Bahnhofsuhren erleuchtet sein.

§. 43.

Die Passagiere dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Wagenmeister und Wärter überlassen.

§. 44.

Das Betreten des inneren Raumes der Bahnhöfe, wo sich die Schienengeleise befinden, ist den Passagieren untersagt.

9

§. 45.

Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Pe sonenwagen nicht mit sich führen.

§. 46.

In der ersten Wagenklasse ist das Tabackrauchen untersagt.

§. 47.

Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ord nung gegebenen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betr gen oder trunken sind, werden von der Mitreise zurückgewiesen; haben sich hierbei den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedin zu unterwerfen. Das schon gezahlte Personengeld kann in diese Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft ve fallen.

§. 48.

Sollte es vorkommen, daß wegen eingetretener Hindernisse u terwegs außerhalb einer Station längere Zeit aufgehalten werd muß, so kann ausnahmsweise den Passagieren das Aussteigen g stattet werden. Sie müssen aber alsdann, sobald ein dreimalig Ertönen der Dampfpfeife anzeigt, daß der Wagenzug zur Weite fahrt bereit ist, sofort wieder ihre Plätze einnehmen. Wer hie nicht bereit ist, verliert das Recht, weiter mitzufahren.

## Abschnitt IV.

### Von den Obliegenheiten der Beamten der Gesellschaft in Ansehu der Sicherheit der Dampfbeförderung auf der Bahn und den diesem Zwecke zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

#### Im Allgemeinen.

§. 49.

Unter den Beamten der Gesellschaft sind es vorzüglich der M schinist, die Bahnmeister und Wärter, und Wagenmeister und Wä ter, denen die unmittelbare Fürsorge für die Sicherheit des Tran portbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktlichste Bef gung der in dem gegenwärtigen Reglement oder mittelst sonstig Instructionen ihnen ertheilten Anweisungen, Fleiß und Treue ihren Dienst und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel beso ders zur Pflicht gemacht.

§. 50.

Jeder der im vorigen Paragraphen genannten Beamten ist g halten, die ihn angehenden Bestimmungen dieses Reglements kennen; auch soll ein jeder ein Ordrebuch führen, in welchem ihn betreffenden Vorschriften des Reglements enthalten sind, und das auch spätere bezügliche Verordnungen eingetragen werden. D Ordrebuch ist in Vertretungsfällen jedesmal dem Stellvertreter au zuhändigen.

§. 51.

Es darf kein Maschinist zur selbstständigen Führung ein Dampfwagenzuges zugelassen werden, der nicht von dem Köni Polizei-Präsidium zu Berlin dazu approbirt ist. Die genan

Behörde kann ihre Zustimmung ertheilen, wenn der Maschinist durch genügende Atteste nachweist, daß er bereits auf anderen Eisenbahnen selbstständig und mit Sicherheit Lokomotiven geführt habe.

Können solche Atteste nicht vorgelegt werden, oder findet das Königliche Polizei-Präsidium solche nicht genügend, so unterwirft dasselbe den Maschinisten einer Prüfung, von deren Ausfall die Ertheilung oder Verweigerung der Approbation abhängt.

### A. Function des Maschinisten.

§. 52.

Das Geschäft des Maschinisten ist vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der sicheren Bewegung des ganzen ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 53.

Dem Maschinisten untergeordnet ist der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und besonders die Feuerung des Kessels, so wie die Handhabung der am Tender befindlichen Bremsen, besorgen muß.

§. 54.

Ohne besondere Erlaubniß der Direction oder der höheren Betriebsbeamten soll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Munitionswagen Niemand anders mitfahren als der Maschinist und der Feuermann.

§. 55.

Der einen Dampfwagen führende Maschinist darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlassen, und es muß unvermeidlichen Falls ein gleich sachverständiger Stellvertreter ihn ersetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt sein, durch welche der Dampfwagen in Stillstand versetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maschinist im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder sonst seiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden sollte.

§. 56.

Der Maschinist ist für die Befolgung der oben, namentlich in dem Abschnitt II. gegebenen, ihn betreffenden speziellen Vorschriften, so wie allgemein dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt, auf dem Wagen stehend, ununterbrochen die genaueste Aufmerksamkeit sowohl auf die Maschine und den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die darauf etwa sich zeigenden Hindernisse richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufsichtsbeamten genau beachten.

Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach seiner eigenen Wahrnehmung das langsamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig ist, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlassen.

§. 57.

Damit der Maschinist schon, bevor er an ein Ausweichungs-Excentrik gelangt, übersehen kann, ob solches richtig gestellt ist, sol jedes auf der Hauptbahn befindliche Excentrik mit einer Tafel fes verbunden sein, welche sich mit der Bewegung des Excentriks um drehen und auf diese Weise den Stand desselben aus der Fern erkennen läßt. Für die Nachtzeit wird an diesen Tafeln eine La terne von verschiedenfarbigen Seiten dergestalt angebracht, daß ein Verwechselung der Seiten beim Aufstecken der Laternen nicht mög lich ist.

§. 58.

Ganz besondere Vorsicht hat der Maschinist bei solchen Dampf fahrten zu beobachten, welche außerhalb des Fahrplans stattfinde (§. 15), also z. B. bei Arbeitsfuhren. Sieht der Maschinist be solchen, daß ein Bahnwärter das Zeichen, daß kein Hinderniß au der Bahn und die Uebergangs-Barrieren geschlossen seien, nich giebt, so muß er vor denselben anhalten und erst weiterfahren wenn die Uebergangs-Barrieren geschlossen sind. Der Maschinis muß zu dem Ende genau unterrichtet sein, an welchen Stellen e einen Bahnwärter zu gewärtigen hat.

§. 59.

Ueberall, wo der Maschinist vor Gefahr zu warnen oder be sondere Vorsicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die a dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen lassen. Dies i besonders bei den Nachtfahrten, ingleichen vor und in Bahnkrüm mungen, wo er die Bahn nicht übersehen kann, und dann öfter zu wiederholen, wenn Nebel oder Schneegestöber die Uebersicht de Wagenzuges schmälern.

Ein Dampfwagen soll sich niemals in Bewegung setzen, wen nicht zuvor durch einen Ton der Dampfpfeife zur Vorsicht ermahn ist. Hält der Maschinist das Anziehen der Bremsen für nöthig, s markirt er dies den Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 106) dadurch daß er die Dampfpfeife in kurzen hinter einander folgenden Töne erschallen läßt. Die Lösung der Bremsen markirt er dagegen durc zwei hinter einander folgende lange Töne.

§. 60.

Folgen mehrere Wagenzüge hinter einander, und muß einer de vorangehenden Wagenzüge anhalten, so ist der Maschinist verpflich tet, den zuletzt passirten Bahnwärter sogleich hiervon zu benachrich tigen, damit er dem folgenden Wagenzuge das Zeichen zum An halten geben kann. Besonders nothwendig ist dies bei Nacht fahrten.

§. 61.

Jeder den Dampfwagen führende Maschinist muß angemessen Utensilien bei sich zur Hand haben, um etwa vorfallenden Be schädigungen der Maschine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfe zu können.

§. 62.

Vor jeder Fahrt ist der Maschinist den Dampf- und Mun

tionswagen fleißig zu untersuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren. Er ist verantwortlich dafür, daß der ihm anvertraute Dampfwagen rechtzeitig angeheizt wird; auch muß er für hinreichende Munition an Wasser und Brennmaterial sorgen, damit solche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

## B. Functionen des Bahn-Aufsichts-Personals.

### §. 63.

Es ist im §. 6 bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zur Beaufsichtigung der Bahn ein ausreichendes Personal halten muß. Dasselbe besteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Bahnmeistern.

### §. 64.

Was die Zahl und die Postirung der zu bestellenden Wärter betrifft, so gilt als Regel, daß so viele Bahnwärter gehalten werden müssen, daß an jedem Uebergange über die Bahn einer stationirt ist, daß ferner jedes Ausweichungs-Excentrik auf der Hauptbahn von einem Bahnwärter beaufsichtigt und gehandhabt wird — wobei indessen, wenn der Uebergang und das Excentrik unmittelbar bei einander liegen, beide von einem und demselben Bahnwärter versehen werden können, — daß überdies jeder Bahnwärter, von dem ihm angewiesenen Standpunkte aus, den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächst gestellten Bahnwärter deutlich sehen kann, und daß endlich niemals einer mehr als 350 Ruthen von dem anderen entfernt ist.

Eine Ausnahme von der angeordneten Besetzung der Uebergänge durch Bahnwärter ist nur bei Privat-Feldwegen, d. h. bei solchen, welche nur von einzelnen Personen zur Bewirthschaftung des Landes benutzt werden, unter den in dem §. 89 enthaltenen näheren Maßgaben zulässig.

### §. 65.

Vertreten werden die Bahnwärter in Behinderungsfällen durch Vice-Bahnwärter, welche daher die Gesellschaft in ausreichender Zahl zu halten hat, die aber, so lange sie nicht einen Bahnwärter vertreten, als Arbeiter benutzt werden können.

### §. 66.

Bahnmeister sind so viele anzustellen, daß sie ihre Strecke täglich mindestens einmal begehen können.

### §. 67.

Vertreten werden die Bahnmeister in Behinderungsfällen durch den dazu bestimmten Bahnwärter ihrer Strecke, für welchen inzwischen ein Vice-Bahnwärter eintritt.

### §. 68.

Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen ist, die ihm zugetheilte Bahnstrecke genau zu beaufsichtigen, zu bewachen und darauf zu sehen, daß dieselbe immer in gutem Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweisung seines Vorgesetzten auszuführen, wenn er die-

selben aber nicht allein verrichten kann, den Letzteren hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 69.

Der Bahnwärter muß sonach seine Aufmerksamkeit sowohl auf den Unterbau, als auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böschungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuser, die Nummersteine und Pfähle, die Wasserdurchlässe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß eben so den Zustand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beschaffenheit der Schienen, wie ihre Befestigung, beaufsichtigen.

§. 70.

Kleinere Mängel, deren Abhülfe sogleich und ohne Bedenken mit den dem Bahnwärter zu diesem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit sich führen muß, möglich ist, hat er sofort zu beseitigen. Insbesondere liegt ihm aber ob, die Bahn und die Schienen stets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleisen zu sehen ist, und alle Hindernisse, als Steine, Geräthschaften u. s. w., welche sich zwischen den Schienen oder in der Nähe derselben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

§. 71.

Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubessern im Stande ist, so muß er seinem vorgesetzten Bahnmeister davon sogleich Nachricht geben. Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht oder doch nur vorsichtig und langsam befahren werden kann, so hat der Bahnwärter dies dem den Dampfwagen leitenden Maschinisten durch die unter §. 75 angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 72.

Außer der vorstehend allgemeinen Verpflichtung zur Beaufsichtigung der ihm überwiesenen Bahnstrecke, liegen dem Bahnwärter insbesondere das jedesmalige Begehen und Besichtigen seiner Bahnstrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt und das Signalisiren an den Maschinisten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, so wie das Oeffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen und die Beaufsichtigung und Handhabung der Ausweichungs-Excentriks, wo solche sich befinden, resp. das Anzünden der an denselben befindlichen Laternen für die Nachtfahrten (§. 57).

§. 73.

Die Signale der Bahnwärter zerfallen in weitergehende oder Bahnsignale und in Streckensignale.

§. 74.

Die Bahnsignale, welche die Bahnwärter weitergeben müssen, werden an hohen Stangen, welche in entsprechender Entfernung aufzurichten sind, markirt.

Sie bedeuten:

a) es ist ein Dampfwagenzug von der Station abgegangen, ein Signal, welches bis zur nächsten Station fortgegeben wird;
b) es soll eine Reserve-Maschine zur Hülfe kommen;
c) die Reserve-Maschine kann zurückbleiben, weil anderweit Hülfe geschafft ist.

§. 75.

Die nähere Einrichtung dieser Signale wird der Gesellschaft berlassen, jedoch hat dieselbe dafür zu sorgen, daß erstere auch bei lachtfahrten, z. B. durch farbige Laternen, gegeben werden können. Das Signal unter b fällt zur Nachtzeit fort, und es wird in solchen ällen, wo bei Tage langsam gefahren werden müßte, das Signal ım Anhalten gegeben.

Auch diese Signale unterliegen der Zustimmung des für die Bahn bestellten Königlichen Kommissarius.

§. 76.

Die Bahnwärter müssen möglichst genau von den oberen tech-ischen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein ngsames Fahren genüge und ein gänzliches Anhalten eines Wa-nzuges unterbleiben könne.

§. 77.

Der Bahnwärter hat jeden nach dem Fuhrplane stattfindenden ampfzug stets an dem äußersten Ende seiner Bahnstrecke nach der Seite, wo der Dampfwagenzug herkommt, zu erwarten und dort ie erforderlichen Signale zu geben.

Die von den Bahnwärtern bei Herannahung des Dampfzuges ı schließenden Uebergänge, die von ihnen zu handhabenden Excen-iks, die von ihnen zu bedienenden Signalstangen müssen stets am nde einer Bahnstrecke belegen sein, damit sie resp. während der eberfahrt besetzt sind und zweckmäßig gehandhabt werden können.

§. 78.

Alle Verrichtungen, welche der Bahnwärter bei dem Heran-ahen der regelmäßigen Dampfzüge hat, also z. B. das Schließen er Barrieren, das Signalisiren ꝛc., liegen demselben auch ob, wenn ch ein Dampfwagen außerhalb des Fuhrplans (§. 15), also z. B. ei Arbeitszügen, nähert; doch soll der Bahnwärter während der Vorüberfahrt eines solchen den Standpunkt einnehmen, an welchem r den nächsten, nach dem Fuhrplan stattfindenden Wagenzug zu er-arten hat. Das §. 74 vorgeschriebene Bahnsignal, daß ein Dampf-agen von der Station abgegangen ist, wird den Bahnwärter be-ihigen, den ersteren auch außerhalb des Fuhrplanes nach Vorschrift ı erwarten.

§. 79.

Während des Passirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter en letzteren genau zu beobachten. Nimmt er an dem Wagenzuge inen Fehler wahr, wegen dessen derselbe anhalten muß, so giebt er en rückwärts sitzenden Wagen-Aufsichtsbeamten (§. 103) das Zei-chen zum Anhalten.

§. 80.

Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran zu erkenne ist, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge (§. 22) oder bei der Nachtfahrt drei grüne Laternen führt (§. 31), so war tet der Bahnwärter den folgenden Zug ab und beobachtet ganz das selbe Verfahren, was für den ersten vorgeschrieben ist.

§. 81.

Ist der Wagenzug oder sind, wenn zwei, resp. drei Wagenzüg hinter einander folgen, die Wagenzüge sämmtlich passirt, so besichtig der Bahnwärter die ihm überwiesene Bahnstrecke genau und bewirk die vorgeschriebene Reinigung der Bahn, so wie die Herstellung klei ner und sogleich abzuhelfender Mängel.

§. 82.

Damit der Bahnwärter seine Bahnstrecke auch für die Nacht fahrten revidiren kann, muß derselbe mit einer Handlaterne versehe sein. Während des Verschlusses der Uebergangs=Barrieren hat de Bahnwärter sich so mit der Laterne aufzustellen, daß die erstere möglichst erleuchtet werden.

§. 83.

Der Bahnwärter muß sich bei den planmäßig stattfindende Wagenzügen spätestens fünf Minuten vor dem Minimum der Zei zu welcher der Dampfwagenzug dort zu erwarten ist, bei den Extra zügen aber sofort, nachdem das Nahen derselben durch das Bahn signal (§. 74) markirt ist, bei dem Punkte aufstellen, wo er de Dampfwagenzug zu erwarten hat.

§. 84.

In Ansehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Ge mäßheit des §. 64 jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einer dabei stationirten Bahnwärter bewacht werden müssen, haben di Bahnwärter insbesondere noch folgende Obliegenheiten.

§. 85.

Sobald der mit der Aufsicht über einen Uebergang beauftragt Bahnwärter den Wagenzug sich nähern sieht, oder, sobald er, de Oertlichkeit nach, solchen nicht weit voraussehen kann, die An näherung des Zuges signalisirt wird (§. 86), hat derselbe die Bar rieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten z schließen und Niemanden den Uebergang weiter zu gestatten. De Uebergang von getriebenem Vieh darf aber bei den planmäßig statt findenden Zügen während der letzten fünf Minuten vor dem Zeit punkte, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fuhrplan den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelassen werden Nachdem der Zug passirt ist, sind die Barrieren, mit Ausnahm des im §. 87 gedachten Falles, sofort wieder zu öffnen.

§. 86.

Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzu nicht weit voraussehen kann, so muß ihm der zunächst vorstehend Bahnwärter ein bei Tage wie bei Nacht leicht erkennbares Zeiche geben, daß der Zug naht und die Barrieren daher zu schließe sind An welchen einzelnen Stationsorten ein solches Signalisire

stattfinden muß, ist nach den örtlichen Verhältnissen genau zu bestimmen.

§. 87.

Wenn nach §. 80 zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander folgen, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwischen dem ersten und zweiten, resp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweise kann dies jedoch dann geschehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Passanten ein schneller Uebergang anzunehmen ist, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder schwer belastetem Fuhrwerke nicht der Fall sein würde. Bei der sichtbaren Annäherung des Wagenzuges sind die Barrieren unverzüglich wieder zu schließen.

§. 88.

Bei dem Passiren der Uebergänge ist von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbesondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder dessen Appareillen sich aufhalte oder nach der Seite hin der Bahn entlang abweiche. Auch hat derselbe bei geschlossenen Barrieren die auf die Wiedereröffnung harrenden Personen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß sie zur Vermeidung des Scheuwerdens des letzteren in angemessener Entfernung warten.

§. 89.

Die Barrieren solcher privativen Feldweg-Uebergänge, bei welchen nach §. 64 kein eigener Bahnwärter stationirt ist, sind mit Schlössern zu versehen. Den Schlüssel zu den Schlössern führen die nächsten Bahnwärter. Diese Barrieren dürfen nur in den Zeiten, wo die Uebergänge häufig benutzt werden, z. B. zur Saat- und Aerndtezeit, geöffnet sein, und müssen jedesmal 10 Minuten vor der frühesten Ankunftszeit des Dampfwagens verschlossen werden, damit der Bahnwärter noch Zeit behält, nach seinem Haupt-Standpunkte zu gehen und auch den dortigen Uebergang zu schließen. In der übrigen Zeit des Jahres sind die Barrieren zu dergleichen Feldwegs-Uebergängen stets verschlossen, werden aber auf Verlangen der Berechtigten geöffnet, jedoch nur dann, wenn ein Dampfwagenzug nicht zu erwarten ist, und der Bahnwärter also seinen Haupt-Standpunkt verlassen kann. Die Barrierenschlösser sind dann sogleich wieder abzuschließen.

An den Barrieren ist durch einen Anschlag bekannt zu machen, an wen man sich wegen des Oeffnens zu wenden hat. Wo diese Anordnungen aus irgend einem Grunde unausführbar sein sollten, kann von der Stationirung eines besonderen Bahnwärters nicht abgestanden werden.

§. 90.

Die in den §§. 72 bis 88 enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten sind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn sie mit den ersteren nicht vereinbar sind, nachstehen müssen.

§. 91.

Jeder Bahnwärter soll, um seinen Obliegenheiten pünktlich ge-

nügen und die Wagenzüge zeitig im voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmende Uhr mit sich führen. Außerdem muß er stets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten stattfinden, versehen sein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig lesen können.

§. 92.

Der Bahnwärter darf während der Dienststunden seinen Posten keinen Augenblick verlassen. Die Dauer der Dienststunden bestimmt die Gesellschaft. Außerhalb der Dienststunden eines Bahnwärters darf kein Dampfwagen den von ihm zu beaufsichtigenden Uebergang passiren.

§. 93.

Auch über Nacht, wenn nicht gefahren wird, muß die Bahn in entsprechender Weise bewacht werden. Ob hierzu die Bahnwärter verwendet werden können, hängt davon ab, ob dies ohne Uebermüdung derselben möglich ist.

§. 94.

Der Bahnmeister führt die Aufsicht über die Bahnwärter seiner Bahn-Section und hat dieselben, so wie die Bahn selbst, zu kontrolliren. Er ist zu dem Ende auch verpflichtet, seine Bahn-Section in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach entweder zu Fuß oder zu Pferde zu bereisen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeister muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren kontrolliren, welche die Bahnwärter bei sich führen.

§. 95.

Auch die höheren Betriebs-Beamten der Gesellschaft haben die Bahn fleißig zu beaufsichtigen und regelmäßig ihrer ganzen Länge nach zu bereisen.

§. 96.

Die Bahnwärter und die Bahnmeister und deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitt VI. weiter unten folgenden näheren Bestimmungen Theil.

C. Function des Wagen-Aufsichts-Personals.

§. 97.

Es ist im §. 13 bereits angeordnet, daß die Gesellschaft zu Beaufsichtigung der Wagen ein ausreichendes Personal bestellen muß. Dasselbe besteht aus Wagenwärtern und deren unmittelbaren Vorgesetzten, den Wagenmeistern.

§. 98.

Es müssen so viele Wagenmeister und Wagenwärter gehalten werden, daß jeder Personen-Wagenzug mindestens von einem Wagenmeister und einer hinreichenden Anzahl Wagenwärter, nämlich:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ein | Wagenzug | von | 1 | bis | 3 | Wagen | von | 1 | Wärter, |
| » | » | » | 4 | » | 6 | » | » | 2 | Wärtern, |
| » | » | » | 7 | » | 12 | » | » | 3 | » |
| » | » | » | 13 | » | 16 | » | » | 4 | » |

nd von je bis 4 Wagen mehr von einem Wärter mehr begleitet erden.

Ein Güter-Transport-Wagenzug erfordert dagegen außer einem Wagenmeister für je bis 6 Wagen einen Wagenwärter.

§. 99.

In Behinderungsfällen müssen die Wagenwärter von Vice-Wagenwärtern und die Wagenmeister von Vice-Wagenmeistern vertreten werden.

§. 100.

Dem Wagen-Aufsichts-Personal liegt, in Gemeinschaft mit den Aufsichts-Beamten der Bahnhöfe, die Erhaltung der Ordnung beim Eintritt in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demselben ob.

§. 101.

Das Wagen-Aufsichts-Personal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu schließen, auch den Passagieren ihre Plätze anzuweisen.

§. 102.

Während der Fahrt sitzt der Wagenmeister jedesmal oben auf dem ersten Wagen nach rückwärts gekehrt, damit er auf den Wagenzug und die Signale der Wagenwärter und der Bahnwärter (§. 106 und §. 79) achten kann. Zugleich ist eine Einrichtung zu treffen, vermöge deren der Wagenmeister im Stande ist, sich sowohl im Hellen als im Dunkeln unverzüglich mit dem Maschinisten in Verbindung zu setzen und ihn zum Anhalten des Zuges zu veranlassen.

Das Nähere dieser Einrichtung unterliegt der Zustimmung des für das Unternehmen bestellten Königl. Kommissarius.

§. 103.

Die außer dem Wagenmeister mitfahrenden Wagen-Aufsichts-Beamten setzen sich ebenfalls obenauf rückwärts und vertheilen sich so auf die übrigen Wagen, daß keiner der letzteren unbeaufsichtigt bleibt. Befinden sich z. B. offene Wagen in dem Zuge, die von den verdeckten überragt werden, so muß ein Wagenwärter seinen Platz auf dem letzten verdeckten Wagen vor den offenen einnehmen, damit er die letzteren übersehen kann.

§. 104.

Während der Nachtfahrten findet dieselbe Einrichtung statt. Ueberdies werden die Wagen so durch Laternen erleuchtet, daß den Wagen-Beamten die nöthige Uebersicht über den Wagenzug gewährt wird.

§. 105.

Es ist im §. 9 schon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremsen versehen sein muß. In dieser Beziehung wird bestimmt, daß so viele Wagen zum Bremsen in einem Wagenzuge befindlich sein sollen, als Wagenwärter denselben nach §. 98 begleiten müssen. Das Bremsen soll durch die Wagen-Aufsichts-Beamten von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieser Hemmvorrichtung versehenen Wagen so zu rangiren sind, daß die Wagen-Aufsichts-Beamten sich, wie in §. 103 angeordnet ist, auf den Wagenzug vertheilen können.

§. 106.

Tritt der Fall ein, daß schleunig angehalten und also ge bremst werden soll, und wird die Nothwendigkeit des Anhalten zuerst von einem Wagenwärter erkannt, so hat derselbe jene Noth-wendigkeit dem Wagenmeister sofort zu signalisiren. Die anderen Wagenwärter ahmen das Signal nach, und der Wagenmeister gieb dem Maschinisten das Zeichen zum Anhalten.

Bei den Nachtfahrten geben die Wagen=Beamten das Zeichen zum Anhalten mittelst eines im Dunkeln erkennbaren Signals Auch diese Signale unterliegen der Zustimmung des Königlichen Kommissarius.

Jeder Wagen=Beamte, welchem eine Bremse vertraut ist, ha dieselbe, sobald er die Nothwendigkeit oder das Zeichen zum Anhal-ten sieht, neben dem Weitergeben des Signals sofort anzuziehen Auch müssen die bei einer Bremse sitzenden Wagen=Beamten di Signale des Maschinisten zum Bremsen und zum Lösen der Brem-sen (§. 59) genau beachten und befolgen.

§. 107.

Die Wagen=Aufsichts=Beamten sind verpflichtet, vor und nac jeder Fahrt die Wagen genau zu untersuchen, um sich auf dies Weise zu überzeugen, ob dieselben auch nicht schadhaft und zu nächsten Fahrt brauchbar sind.

§. 108.

Der Wagenmeister muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit sic führen, um dem an den Wagen vorfallenden Schaden wo möglic sogleich abhelfen zu können.

§. 109.

Die Wagenmeister haben die Uebereinkunft der Uhren auf de Stations=Bahnhöfen mit der auf dem Berliner Bahnhofe zu kon-troliren. Jeder Wagenmeister muß daher mit einer richtig gehen-den, nach der Uhr des Berliner Bahnhofes zu regulirenden Uh versehen sein.

§. 110.

Die Wagenmeister und Wagenwärter und deren Stellvertrete nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und au der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem Abschnitt VI folgenden näheren Bestimmungen Theil.

## Abschnitt V.

### Bestimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

§. 111.

Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bah führenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehö-rigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu rei-ten oder zu fahren.

§. 112.

Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Ueber-gänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschluß=Anlagen dürfe nicht bestiegen werden.

§. 113.

Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen geschlossen sind, imgleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen ist untersagt.

§. 114.

Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht (§§. 118 und 125), so wie der zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Königlichen Polizei-Beamten und Gendarmen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 115.

Wer den obigen Bestimmungen (§§. 111 bis 114) entgegenhandelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer Geldstrafe von einem bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 116.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, imgleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen, und namentlich auch nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, mit einer willkürlichen Strafe bis zu sechs Wochen Gefängniß oder funfzig Thaler Geldbuße zu ahnden.

§. 117.

Die Bestimmungen der §§. 111 bis 116 sollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden; der Mangel dieser Publication thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbestimmungen überall keinen Eintrag.

## Abschnitt VI.

### Ausübung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen.

§. 118.

Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Bahnhofswärter und Aufseher, das Wagen- und Bahnwärter-Personal, so wie die Wagen- und Bahnmeister, befugt und verpflichtet. Alle diese Beamten der Gesellschaft, also auch die stellvertretenden Vice-Beamten, müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen; auch müssen die Bahnhofswärter und Aufseher, so wie die Wagen- und die Bahnwärter, imgleichen ihre Stellvertreter, Nummern an ihren Mützen führen.

§. 119.

Die Auswahl und Annahme der nach §. 118 zur polizeilichen Aufsicht berufenen Beamten und Vice-Beamten ist zwar der Ge-

sellschaft selbst überlassen, sie müssen jedoch vor ihrer wirklichen Anstellung den nach §. 121 kompetenten Königlichen Polizei=Behörden präsentirt und, wenn diese gegen ihre Zulassung nichts zu erinnern haben, von ihnen vereidigt werden.

Diese Beamten können in Bezug auf ihre polizeilichen Functionen nur von denjenigen Ober-Beamten der Gesellschaft Befehl empfangen, welche ebenfalls nach §. 126 zur Theilnahme an de Polizei=Verwaltung zugelassen und vereidigt sind. Zu dem End müssen ihnen von der Direction der Gesellschaft diese Ober=Beamte bekannt gemacht werden.

§. 120.

Die Polizei=Aufsichts=Beamten der Gesellschaft (§. 118) sin befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeiliche Vorschriften zu pfänden oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar is zu arretiren und an die betreffende Polizei=Obrigkeit abzuliefern. Die jenigen, welche sich der Widersetzlichkeit schuldig machen, oder der Be strafung nach §. 116 unterliegen, sind in der Regel jedesmal z arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Contra vention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzte anzuzeigen, welche sofort bei der nach §. 121 kompetenten Polize behörde denunziren. Den Letzteren liegt alsdann, sofern nicht zu gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Fes setzung und Ausführung der Strafe ob, deren Ausfall der Gesel schafts=Direction auf ihr Ersuchen mitgetheilt wird.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten die Arretirun gen wegen ihrer anderweiten Dienstverrichtungen nicht selbst z Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mann schaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersona in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern z lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte de Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskart mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapport vertritt.

§. 121.

Die Königliche Polizeibehörde für die Strecke von Berlin b zu dem Punkte, wo die Eisenbahn den Polizeibezirk von Berl verläßt, ist das Königliche Polizei=Präsidium zu Berlin,

für die Strecke von dort bis zum Ende des teltowschen Krei ses, das Königliche Landrathsamt des teltowschen Kreises,

für die Strecke von dort bis zum Ende des jüterbogk=lucken waldeschen Kreises, das Königliche Landrathsamt des jüterbogk luckenwaldeschen Kreises,

für die Strecke von dort bis zum Ende des schweinitzer Krei ses, das Königliche Landrathsamt des schweinitzer Kreises,

für die Strecke von dort bis zur anhaltischen Gränze, das Kö nigliche Landrathsamt des wittenberger Kreises.

Bei diesen Behörden sind daher auch die auf Grund d §§. 111 bis 116 dieses Reglements festzusetzenden Polizeistrafen i gleicher Art wie die übrigen Polizei=Strafgelder zu vereinnahme und zu verrechnen.

Andere Orts=Obrigkeiten sind von der Verwaltung der Polizei in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Berufung auf richterliches Gehör hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 122.

Die Gesellschaft hat streng darauf zu sehen, daß die in Gemäßheit der §§. 49 ff. zur Leitung der Dampfwagen und des Transportbetriebes von ihr bestellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen. Die Gesellschaft hat sich zu dem Ende auch bei Anstellung der diesfälligen Beamten das Recht zur Festsetzung von Geldstrafen in Contraventionsfällen kontraktlich vorzubehalten, damit sie in den Fällen, welche nicht nach den §. 123 seq. zur Cognition der Königlichen Behörden gelangen, selbst Strafen eintreten lassen kann.

§. 123.

Die im §. 121 genannten Königlichen Polizeibehörden sind verbunden, auf die Aufrechthaltung der Vorschriften dieses Reglements durch die Eisenbahn=Direction und ihre Beamten zu wachen. Etwanige Verstöße gegen das Reglement sind sofort zu instruiren und die geschlossenen Akten zur Entscheidung vorzulegen, und zwar seitens der betreffenden landräthlichen Behörden ihren vorgesetzten Regierungen.

§. 124.

Geringere Vernachlässigungen oder Verletzungen der Direction oder der Beamten der Gesellschaft in Bezug auf das gegenwärtige Reglement oder sonst auf die ihnen behufs der Sicherheit des Betriebes obliegenden Verrichtungen und Pflichten sind im Disziplinarwege durch Verweise und Ordnungsstrafen von Seiten der Königlichen Regierungen zu Potsdam oder Merseburg, oder des Königlichen Polizei=Präsidiums zu Berlin zu rügen.

Dem zur Ausübung des Aufsichtsrechts bestellten Königlichen Kommissarius steht die Befugniß zu, rücksichtlich der den in §§. 49, 53 und 118 bezeichneten Beamten der Gesellschaft zur Last fallenden Vernachlässigungen und Pflichtverletzungen der obigen Art Verweise zu ertheilen und Ordnungsstrafen bis auf Höhe von fünf Thalern festzusetzen. Falls seiner Ansicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, ist die Festsetzung derselben den Königlichen Regierungen zu Potsdam oder Merseburg, oder dem Königlichen Polizei=Präsidium zu Berlin zu überlassen.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen sind auf Erfordern von dem Syndikus der Gesellschaft zu führen. Die Einziehung der festgesetzten Ordnungsstrafen, allenfalls durch Abzug an dem Gehalte, liegt der Gesellschaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Gesellschaft zu verwaltenden Kasse zur Unterstützung armer Unterbeamten derselben zu.

§. 125.

Fallen einem Beamten der Gesellschaft erhebliche Dienstvernach=

lässigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Last, so steht de Königlichen Regierungen zu Potsdam und Merseburg und de Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin die Befugniß zu, die so fortige Dienstentlassung desselben anzuordnen und die Ausführun dieses Beschlusses durch die Direction der Gesellschaft zu veran lassen.

Außerdem soll, sofern nicht nach den allgemein strafrechtliche Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahr lässigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement b stimmten Dienstobliegenheiten mit einer Geldstrafe bis zu funfzi Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen geahnd werden. Auch bleibt es den Königlichen Regierungen zu Pots dam und Merseburg und dem Königlichen Polizei-Präsidium z Berlin vorbehalten, die augenblickliche Entlassung eines jeden Be amten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm über tragenen, auf die allgemeine Sicherheit Bezug habenden Dien ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens da nicht geeignet ist.

Dem bei der Eisenbahn bestellten Königl. Kommissarius ste die Befugniß zu, die Direction der Gesellschaft in dringend Fällen zur sofortigen Suspension des betreffenden Beamten zu ve anlassen.

§. 126.

Außer den §. 118 gedachten Aufsichtsbeamten kann auch d höheren Betriebsbeamten der Gesellschaft, wie dem Spezial-D rektor, Inspektor u. s. w. die Mitwirkung und Leitung bei d Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übe tragen werden. Es bedarf jedoch hierzu der besonderen Genehm gung und Vereidigung der betreffenden Beamten von Seiten d Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin. Auch bleibt es sowo dem Letzteren, als den Königlichen Regierungen zu Potsdam u Merseburg jederzeit vorbehalten, denselben die in dieser Hinsic ihnen übertragenen Befugnisse ohne Weiteres wieder zu entziehen.

Bei Ausübung der polizeilichen Functionen müssen di Beamten sich gleichfalls durch Uniform als dazu mitberufene kenn lich machen.

§. 127.

Die Königlichen Polizeibeamten und Gendarmen sind befu und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls a die Befolgung der oben §. 111 seq. gegebenen polizeilichen Vo schriften seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten d Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdie stes Beistand zu leisten.

Berlin, den 26. Mai 1841.

Der Finanz-Minister.

In dessen Abwesenheit (gez.) Beuth.

5) Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Stettin-Stargarder und die Stargard-Posener Eisenbahn vom 12. Mai 1849.

(A. Bl. 1849, Stück 23, S. 173.)

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist die dazu bestimmte Person dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Ober-Ingenieur, die Abtheilungs-Ingenieure und Betriebs-Inspektoren, die Bahnmeister, die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter), die Bahnhofs-Inspektoren, die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter, die Perrondiener, die Weichensteller (Weichenwärter), die Zugführer, Packmeister und Schaffner (Conducteure).

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Kommissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet erscheinen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Staats- und Gemeine-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

## II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 14. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge ir die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke ürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten edingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, eiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreu-nden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung on den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 16. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nd der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, gleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden egenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach en allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der erordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-nlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, ach Maßgabe des §. 25a. zu ahnden.

§. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm acht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt oder lche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes eranlaßt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegen-ände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transport-ittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Ge-äckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu ersenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Ver-rdnung vom 27. September 1846 mit den Ergänzungen vom 9. März und 29. September 1848 Anwendung.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen itgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Ein-eigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu unter-uchen.

§. 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder oupé's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der irection getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den ersonenwagen nicht mit sich führen.

§. 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zuge-assen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so erden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn e in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen oder Halte-ellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen An-pruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich en Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich nanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne An-pruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Veiterreise ausgeschlossen.

§. 24. Solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der

Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein be sonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihne zurückgegeben.

§. 25a. Wer den in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthl Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25b. Ein Abdruck der §§. 8 bis 25a. dieses Reglement desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife de einzelnen Bahnen, sind in allen Passagier-Zimmern auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen un verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§. 2) sind ermächtigt, jede Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und si über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Fal nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximu der Strafe (§. 25a.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, z verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 27. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polize Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaft aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in B wachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lasse In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seine Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mi zugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung au zunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 2 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständig Polizei-Behörden eingesandt werden muß.

## III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bah

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulich Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausg nommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit d durch dieses Reglement (§. 55) festgestellten größten zulässigen G schwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welc nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werd dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus sichtba Signale zu bezeichnen.

§. 29. Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen d Bahn dürfen ohne vorherige Zustimmung des Königlichen Kom missariats nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müss fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüb fahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, G räthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschien außer den Bahnhöfen, für welche keine besonderen Wärter angest sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise ve schlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Me schen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn si

ıit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von en Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu rwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden ie Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in nmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction be- onders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, ollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen und nach em Durchgange des Zuges wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürn Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher beınnt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern die öniglichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältnissen ır nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet erden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug ırüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der ahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben etroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenen, durch Signale bezeichneten, hinter einander folgenden Züge uß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, elche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen on 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder illend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhe zu den Längen eutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

## V. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten ılässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes nd des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions- erhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung es Königlichen Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§. 36. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, achdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und cher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Lokomotivschuppen der Haupt-Stationen sind offer hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß d Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzro damit verbunden werden kann.

§. 37. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschi zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganz eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Damp kessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache d gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dies Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genor men werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich ei Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäß Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichn und welche dem Königlichen Kommissariat auf Erfordern vorzul gen sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Damp pfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitig Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen u wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von weld das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben ni über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen n den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs v Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserung erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einz führen.

§. 39. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß n kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben d Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben a leicht angezogen werden können.

§. 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, n Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Räder a gewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güt wagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförder von Personen dienen.

§. 41. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Ten so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, d bei Neigungen der Bahn nicht stärker als ein Verhältniß v 1:200 in den Personenzügen der 4te, in den Güterzügen der Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1:100 muß in Personenzüg der 3te, in Güterzügen der 5te Theil sämmtlicher Räderpaare hemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betracht, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der be dene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Min kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§. 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von en Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, oorunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine ndere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Laung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den erschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinen kann.

§. 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben ind dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und auerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Uebertheile auseinanderzunehmen sind, ach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges erpflichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen aß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgeunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen orgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht iber 2400 Meilen betragen.

## V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen reffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Lokomotivführer und Heizer wird nsbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange, so wie von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein- für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§. 49. Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die

Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50. So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt. Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§. 51. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Lokomotive gestattet:

a) bei stark ansteigenden Bahnstrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Lokomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieses Zwischenraumes halten.

§. 55. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:
a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stillhält,
c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e) Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 28).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als ?ie Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und ?mgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Ge-?eise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug ?ederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen ?unkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das ?eichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwin-?igkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Gränze hinaus ?icht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in ?elchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen ?enau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stunden-?ettels schneller als 6 Meilen in der Stunde gefahren haben, wer-?en bestraft.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf ?ehalten werden, daß sich die §. 41 vorgeschriebene Anzahl von ?remsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleich-?äßig vertheilt sind.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert wer-?en, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen ?unächst auf dem Tender folgen.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn:
a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird,
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in ?othfällen herbeigerufenen, dürfen auf Anordnung des Betriebs-?irektors, des Ober-Ingenieurs oder der Abtheilungs-Ingenieure ?nd Betriebs-Inspektoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung ?berwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den ?ührern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu be-?eichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß ?iese Maschinen oder Wagen mindestens ¼ Stunde vor der erwar-?eten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem

befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. Schneepflug mindestens 100 Ctr. schwer ist.

Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepflug nur eine besondere Lokomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Ohne Spezial-Erlaubniß des Betriebs-Direktors, der Ober-Ingenieurs, der Abtheilungs-Ingenieure, der Betriebs-Inspektoren und des Maschinenmeisters darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhof stehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große brennende Latern führen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zug folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) langsam fahren;
3) stillhalten.

§. 67. Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsen anziehen;
3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:
1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen;
3) der Zug geht nicht ab.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71. An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Haupt-Bahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet ist.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei kombinirten Zügen aber mindestens über alle Personenwagen hinweggehen muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74. Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen während der Zeit, in welcher Züge zu erwarten sind, und eben so den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Zeit dürfen Nebengeschäfte nicht aufgegeben oder gestattet werden.

§. 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

## VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat liegt die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, so wie gegen Lokomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Rthlrn. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Gränzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der kompetenten Behörde wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§. 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, be erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeite die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeiliche Functionen, so wie der Lokomotivführer und Heizer, von ihren Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Kommissariat die sofor tige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegen wärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Er fahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 12. Mai 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

* * *

Vorstehendes Polizei-Reglement für die Berlin-Stettiner un Stargard-Posener Eisenbahn wird hierdurch zur öffentlichen Kenntni gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1849.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

### 6) Vorläufiges Bahn-Polizei-Reglement für di Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 18. Okto ber 1846.

(A. Bl. 1846, Stück 43, S. 327.)

Die Herren Geheimen Staats-Minister des Innern und de Finanzen haben auf Grund von §. 23 des Gesetzes über die Ei senbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samm lung desselben Jahres S. 509) unterm 13ten d. M. bestimmt, da bis zum definitiven Erlasse eines Bahn-Polizei-Reglements für di Berlin-Hamburger Eisenbahn die in der Beilage dieses Amtsblatt stückes enthaltenen Vorschriften über die Handhabung der Bahn Polizei auf der gedachten Eisenbahn zur Anwendung kommen, welc daher zur Nachricht und Achtung anburch öffentlich bekannt gemac werden.

Potsdam, den 18. Oktober 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

### Provisorische Vorschriften für das Publikum übe Handhabung der Bahn-Polizei auf der Berlin-Ham burger Eisenbahn.

§. 1.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnunge nachkommen, welche von der Direction der Berlin-Hamburger Ei senbahn-Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei Transporte der Personen und Effekten getroffen werden, und habe den dienstlich geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uni

form oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 3.

Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 4.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 5.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind, das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen, ohne untergelegte Schleifen ist verboten. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 7.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 8.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 9.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen namentlich nach der Verordnung wegen

Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn=Anlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe statlfindet, nach Maßgabe des §. 19 zu ahnden.

§. 10.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche=Vorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport=Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen= oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§. 12.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 13.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 14.

Alle Passagier=Effekten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche die Reisenden in der Hand oder an sich tragen, sind in die Gepäckwagen abzuliefern, sofern die betreffenden Passagiere auf der Bahn über die Gränze desjenigen Staates passiren, innerhalb dessen sie zur Bahn gelangt sind.

§. 15.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 16.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 17.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn=Polizei=Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 18.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§. 19.

Wer den in den §§. 1 bis 14 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 20.

Die §§. 1 bis 19 dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Frachttarife der einzelnen Bahnen, sind auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 19) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konstatirung einer Contravention an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

## 7) Bahnpolizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn.

(A. Bl. 1848, Stück 16, S. 133.)

In Ausführung der Bestimmung der §§. 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, ferner für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn unter Aufhebung der Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend, vom 17. November 1845 (Amtsblatt der Regierung in Breslau und Oppeln Stück 51, der Regierung in Liegnitz Stück 50 de 1845, der Regierung in Frankfurt Stück 29 de 1846), so wie unter Aufhebung der für die genannten Eisenbahnen seither in Anwendung gewesenen Reglements hierdurch folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

## I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist die dazu bestimmte Person dem Finanz-Minister anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2.

Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspektor,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter),
die Bahnhofs-Inspektoren,
die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter,
die Weichensteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Kommissarius unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3.

Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der betreffenden Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes (Polizei-Präsidium oder Landraths-Amt) vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solche zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonderes und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu be-

bachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die Königlichen, städtischen und Dominial-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

## II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizeibeamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter den Absperrungen, ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Ge then, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen, da sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unter legten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bo betritt, wird bestraft.

§. 14.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dür nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bed gungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, R ter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzen Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

§. 16.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, img chen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden genständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht den all meinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verc nung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anla vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach M gabe des §. 25 a zu ahnden.

§. 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm ma Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt oder so Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes anlaßt werden kann.

§. 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, durch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel s beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen zuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die A ordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§. 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mi nommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einstei die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction get fenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Perso wagen nicht mit sich führen.

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird oder alle Reisenden in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§. 25 a.

Wer den in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu funfzig Thalern Geld, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§. 25 b.

Ein Abdruck der §§. 8 bis 25 a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen, sind in allen Passagierzimmern auszuhängen.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§. 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25 a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizeibehörde eingesandt werden muß.

## III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenom-

men die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der dur dieses Reglement (§. 55) festgestellten größten zulässigen Geschwin digkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nic mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfe sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus sichtbare Signale z bezeichnen.

§. 29.

Veränderungen in den Constructions = Verhältnissen der Bal dürfen ohne vorherige Zustimmung des Königlichen Kommissari nicht vorgenommen werden.

§. 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwähre in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Zü keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder ande Erhebungen berühren können.

§. 31.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer d Bahnhöfen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, mü sen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschloss sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32.

Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen u Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege = Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn si mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung v den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen d Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherwe noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwart stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werd die Barrieren der Wege = Uebergänge geschlossen. Ausnahmen unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction beso ders festgesetzt.

Privat= und Feldwege, welche nicht besonders bewacht si sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlü sel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solc Wege=Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minut vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dü fen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wä tern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekan wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern Königlichen Polizei=Behörden es nach den örtlichen Verhältnis für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuch werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug arüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben etroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehören- en durch Signale bezeichneten hinter einander folgenden Züge muß ie Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ nd $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder ho- izontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch An- abe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar u bezeichnen sind.

## IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebs- mittel.

§. 35.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zu- ande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes nd des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions- erhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung es Königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie ner technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befun- n worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist htlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Lokomotivschuppen der Haupt-Stationen sind offene, nreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der ampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr mit verbunden werden kann.

§. 37.

Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurück- legten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine trecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestat- en Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe re Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen erden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prü- ng aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Ver- ndlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, d welche dem Königlichen Kommissarius auf Erfordern vorzule- n sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampf-pfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitige Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welche das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nic über das bestimmte Maß gesteigert werden kann.

§. 38.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit de wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes vo Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserung erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort ein zuführen.

§. 39.

Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftig Schrauben-Bremsen versehen sein, deren Handhabe dem Stande d Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezog werden können.

§. 40.

Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffe und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Räder a gewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güte wagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderu von Personen dienen.

§. 41.

In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Brems-Vo richtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn ni stärker als im Verhältniß von 1:240 in den Personenzügen d vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämmtlicher Räderpaa gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1:100 muß in Persone zügen der dritte, in Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher R derpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Brems-Vorrichtung ist diejenige zu betra ten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Mind kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§. 42.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passag ren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen se worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 43.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güt wagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44.

Auf jeder Güter-Station soll, wenn nicht durch eine and

inrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach öhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und asjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46.

Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportagen, wobei die Untertheile auseinanderzunehmen sind, nach Maßabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verlichtet und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, aß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgeunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen orgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen urücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht ber 2400 Meilen betragen.

## V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47.

Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, elche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksllen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger nd tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge u tragen. Hinsichtlich der Qualification der Lokomotivführer und eizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrit und eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betiebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben und letztere it der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens soweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichenfalls stillder zurückstellen zu können.

§. 48.

Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden in, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus utlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleucht sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, n welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der etrieb zu regeln. — Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter üssen im Dienst beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach ner bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein- für allemal festsetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§. 49.

Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge nmer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise fahren. Diese Ordnung muß streng aufrecht erhalten werden nd kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfs-

maschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zu bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welche Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50.

So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zu Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Neben geleise, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zu auf dem Hauptgeleise bleibt. Die Doppelstrecken in den Statione sind unter diesen Bestimmungen nicht mitbegriffen.

§. 51.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbei tende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähi geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelange kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der aus drücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit vo 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. I ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeits wagen gestattet.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze de Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Lokomotive gestattet:

a) bei stark geneigten Bahnstrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweiche stelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wer den muß.

§. 52.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zug ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vo einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern dere Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53.

Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht voran gehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs Lokomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Ar beitszügen, Bahn-Revisionen auf den Bahnhöfen und beim Ein pumpen von Wasser in den Lokomotiv-Kessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und den Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signal und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tende angestellt werden.

§. 54.

Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereit 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge wäh rend der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nä hern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten de Zwischenraumes halten.

§. 55.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf sechs Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit festgesetzt.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stillhält,
c) beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e) Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 28).

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Gränze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen genau verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§. 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 41 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60.

Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§. 61.

Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs=Direktors oder der Betriebs=Inspektoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn=Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen, zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Lokomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63.

Ohne Spezial=Erlaubniß des Betriebs=Direktors, der Betriebs=Inspektoren, des Ingenieurs und des Maschinenmeisters darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 64.

Bei jeder in einem Bahnhof stehenden, angeheizten Lokomotive muß der Dampf=Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen sein.

§. 65.

Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine große brennende Laterne führen.

§. 66.

Die Bahnwärter müssen dem herrannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren;
3) Stillhalten.

§. 67.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtunggeben,
2) Bremsenanziehen,
3) Bremsenloslassen.

§. 69.

Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen,
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen,
2) der Zug geht nicht ab.

§. 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen sein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge 2c. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71.

An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Haupt-Bahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zug geöffnet ist.

§. 72.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein.

§. 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und eben so den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nich in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksame Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhal derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

## VI. Aufsicht über die Bahn=Polizei.

§. 76.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem König lichen Kommissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Re glements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2 genannten Perso nen, mit Ausnahme des Betriebs=Direktors, so wie gegen Lokomo tivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fün Thalern verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betref fenden Provinzial=Behörde in den Gränzen der ihr verfassungs mäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn Polizei=Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen die ses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Be fehlen der kompetenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahr lässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügte Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn=Verwal tungen gebildeten Unterstützungs=Fonds.

§. 77.

Die betreffenden Provinzial=Behörden sind befugt, bei erheb lichen Dienst=Vernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei=Beamten aus ihren polizeilichen Func= tionen, so wie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine, zu verlangen. In solchen Fällen kann der König= liche Kommissar die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 28. März 1848.

Für den Finanz=Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Kühne.

Vorstehendes Bahnpolizei=Reglement wird hierdurch in Folge eines an mich ergangenen Erlasses der Königlichen hohen Ministe= rien des Innern und der Finanzen vom 28. März d. J. zur öffent= lichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. April 1848.

Der Ober=Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

### 8) Verordnung wegen des Fahrens auf der Pferde-Eisenbahn bei dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(A. Bl. 1847, Stück 46, S. 353.)

Bekanntmachung.

Zur Verhütung des Zusammentreffens von Eisenbahnwagen mit dem Straßenfuhrwerke auf der Pferdebahn bei dem hiesigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes festgesetzt: 1) Das Straßenfuhrwerk darf, bei einer Polizeistrafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die gedachte Pferde-Eisenbahn nur mit der Geschwindigkeit des Pferdes im Schritte überschreiten; 2) Einer gleich beschränkten Geschwindigkeit unterliegt die Bewegung von Eisenbahnwagen auf dieser Pferdebahn, und wird gegen die Uebertreter dieselbe Strafe festgesetzt werden; 3) Auf der Pferdebahn dürfen überhaupt nur dann Eisenbahnwagen bewegt werden, wenn sämmtliche Straßenübergänge derselben mit Wärtern besetzt sind; 4) Den Anordnungen dieser Wärter, so weit sich dieselben auf die Freihaltung der Passage auf der Pferdebahn oder auf Verhütung des Zusammentreffens von Straßenfuhrwerk mit Eisenbahnwagen beziehen, haben die Wagenführer bei Vermeidung sofortiger Verhaftung und bei einer Polizeistrafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nachzukommen.

Berlin, den 27. Oktober 1847.

Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

### 9) Verordnung wegen der Eisenbahn-Paßkarten vom 23. Dezember 1844. §§. 6 und 7.

(A. Bl. 1845, Stück 4, S. 35.)

§. 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen, auf der Bahn und innerhalb des §. 2 gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften, wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

§. 7.

Wer die Paßkarte verfälscht oder eine verfälschte zu seiner Legitimation produzirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Anderen zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 25 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

10) Abholung der Reisenden von den Eisenbahnhöfen durch Fuhrwerke der hiesigen Gasthofs-Besitzer.

(A. Bl. 1847, Stück 51, S. 410.)

Bekanntmachung.

Ungeachtet nach §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 17. Januar 1845 Niemand seine Dienste oder Fuhrwerk auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß anbieten soll, finden sich doch auf den hiesigen Eisenbahnhöfen häufig Fuhrwerke zur Aufnahme von Reisenden, so wie Personen ein, die sich für Agenten oder Commissionaire ausgeben und Gasthäuser anpreisen, möblirte Wohnungen und Dienste verschiedener Art anbieten, ohne daß sie dazu eine Befugniß besitzen. Da hierdurch gleichzeitig Belästigungen und Uebervortheilungen des reisenden Publikums entstehen, häufig auch Taschendiebstähle und andere Verbrechen begünstigt werden, so ist das Polizei-Präsidium veranlaßt, hierdurch Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Außer bestellten Privat- und konzessionirten Droschken- resp. Omnibus-Fuhrwerken dürfen sich zur Abholung von Reisenden auf und bei den Eisenbahnhöfen nur die Fuhrwerke der hiesigen Gasthofsbesitzer einfinden.

§. 2.

Diese Gasthofs-Equipagen können außer dem Kutscher, der den Wagen nicht verlassen darf, zwar noch einen Begleiter zur Dienstleistung für die Reisenden mit sich führen. Hierzu darf jedoch nur ein völlig zuverlässiges Individuum aus dem Dienstpersonale des Gasthofes oder ein für diesen konzessionirter Fremden-Commissionair gewählt werden.

§. 3.

Ein jeder solcher Begleiter muß eben so wie der Kutscher an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit dem Namen des Gasthofes, dem er angehört, tragen, und außerdem eine unter der eigenhändigen Unterschrift des Gasthofsbesitzers ausgestellte, von dem Revier-Polizei-Kommissarius gestempelte Legitimationskarte bei sich führen, um solche auf Erfordern den Polizei-Beamten, so wie den fremden Gästen, vorzuzeigen.

§. 4.

Die Begleiter der Gasthofs-Equipagen müssen sich aller zudringlichen Anpreisungen der Gasthöfe, aus denen sie geschickt sind, so wie sonstiger Dienst-Anerbietungen, enthalten, vielmehr die Aufforderung der Reisenden abwarten, und dürfen sich auch zu dem Ende nicht auf die Perrons oder überhaupt in das Bahnhofsgebäude begeben, sondern müssen sich vor dem Ausgange desselben aufhalten.

§. 5.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl gegen die Gastwirthe, als gegen die von ihnen abgesandten Personen mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, event. verhältnißmäßigem

Gefängniß, geahndet. Finden sich andere unkonzessionirte Fuhrwerke oder Personen auf oder bei den Eisenbahnhöfen ein, um ihre Dienste dem Publikum anzubieten, so haben sie Bestrafung des unerlaubten Gewerbebetriebes, nach §. 177 der Gewerbe-Ordnung, und unter Umständen sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. Dezember 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

---

## X. Gesindewesen.

### 1) Legitimation des Gesindes für den Dienst.

(A. Bl. 1841, Stück 15, S. 101.)

Nachstehende Bekanntmachung: „Die über das Gesindewesen für die hiesige Residenz besonders erlassenen Bestimmungen werden dahin in Erinnerung gebracht: 1) Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienste zu treten, haben ihre gute Führung während der letzten drei Jahre, desgleichen wenn sie bisher noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugniß zum Eintritt in ein Gesinde-Verhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen und überdies darzuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben. 2) Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidiums melden und nach Empfang des polizeilichen Diensterlaubniß-Scheins sich auf einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoire in die Listen des Gesindes eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft hierselbst bewirken. 3) Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1 geforderten Nachweis nicht geführt haben und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen 14 Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoire ihr Dienst-Unterkommen anzeigen oder Berlin gleichfalls verlassen. 4) Wer das vorschriftsmäßig erlangte Dienst-Unterkommen in der Folge verliert oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienst-Austritt sich von einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weiteren Vermiethung bescheinigen lassen und binnen 14 Tagen ein anderes Dienst-Unterkommen demselben anzeigen oder Berlin verlassen. 5) Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend ad 2 und 4 bestimmte 48stündige Frist nicht inne halten, verwirken dadurch eine Strafe von 15 Sgr. bis zu 1 Rthlr., bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges Gefängniß. Alle diejenigen aber, welche den obigen Bestimmungen entgegen länger als 14 Tage dienstlos hier verbleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fort-

geschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nic durch Krankheit verhindert worden sind oder nicht ihre hiesige Nie derlassung begründen können. 6) Alle hierorts angehörige Perso nen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern e ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in d Listen der Dienstboten, und wenn sie einen Dienst verlassen habe über ihre Befugniß zu ihrer weiteren Vermiethung die Bescheini gung eines hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs erlangen, wi drigenfalls sie in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 1 Rthl oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstra verfallen.

Berlin, den 27. März 1841.

Königliches Polizei-Präsidium."

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. März 1846.

Königliches Polizei-Präsidium. Köhler.

2) Herrschaften dürfen Gesinde ohne obrigkeit liche Erlaubniß nicht in Dienst nehmen.

(Allg. Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810.)

§. 9.

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei de Antritt ihres neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vori gen Herrschaft nachweisen.

§. 10.

Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müsse durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Anneh mung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11.

Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§. 9 und 1 ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ei Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommene zusteht, sich meldet, der Miethskontrakt als ungültig sofort wiede aufgehoben werden.

§. 12.

Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vor schriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern an die Armen Kasse des Orts verwirkt.

3) Verlassen des Dienstes ohne gesetzmäßige Ur sache.

(Allg. Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810.)

§. 167.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßig Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu desse Fortsetzung angehalten werden.

§. 168.

Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die, nach Maßgabe des Grades der Verschuldung, auf zwei bis zehn Thaler oder, bei Unvermögen, auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

4) Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen.

(Allg. Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810.)

§. 136.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137.

2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138.

3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139.

4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140.

5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm sonst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141.

6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und in eine Entfernung, die mehr als 6 Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von 6 Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt bewohnt hat.

§. 142.

7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

5) Verbot des Tragens von silbernen Hutkordons und Königlichen Wappen- oder Adlerknöpfen an Privat-Livreen.

(A. Bl. 1848, Stück 1, S. 3.)

Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß das Tragen von silbernen Kordons in den Hüten der Königlichen Hofdienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses ausschließlich zusteht und daher den Privat-Livreebedienten nicht erlaubt ist. Uebertretungen dieser Vorschriften werden gegen die Herrschaften, welche ihrer Dienerschaft das Tragen dieser Abzeichen gestatten mit einer Geldstrafe von zehn Thalern belegt, die sich im Wiederholungsfalle verdoppelt. Eben so wenig kann an einer Privat-Livree das Tragen von Königlichen Wappen- oder Adlerknöpfen gestattet werden, vielmehr haben diejenigen, die sich solche zu Schulden kommen lassen, eine angemessene Geld- oder Freiheitsstrafe — nach Bestimmung des §. 1440, Th. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts — zu gewärtigen.

Berlin, den 19. Januar 1843.

Königliches Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

---

## b. Sitten-Polizei.

1) Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

(A. Bl. 1844, Stück 48, S. 334.)

Verordnung.

Nach der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 18. Mai 1837, war das Oeffnen der Verkaufs-Lokale an jenen Tagen, mit Ausschluß der Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr und der Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr, allgemein gestattet. Mit höherer Genehmigung wird diese Bestimmung hierdurch außer Kraft gesetzt, und dagegen Folgendes allgemein verordnet. Der öffentliche Gewerbeverkehr, namentlich das Oeffnen der Verkaufs-Lokalien und das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an Sonn- und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet, von da ab aber allen Gewerbetreibenden, mit alleiniger Ausnahme derer, welche Lebensmittel feilhalten, unbedingt verboten. Diesen letzteren ist gestattet, außer den Haupt-Kirchenstunden von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ihre Läden zu öffnen. Rücksichtlich der Apotheken und Stuben der Wundärzte bleibt es bei den früheren Bestimmungen, wonach deren Eröffnung keiner Beschränkung unterliegt. Eben so

ist der Verkehr auf den des Sonntags in den Frühstunden stattfindenden und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 8½ Uhr dauernden Morgen=Viktualien=Märkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs in den Scharren, so wie der Verkauf auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt, außer den vorbezeichneten Stunden des Gottesdienstes auch fernerhin gestattet. Oeffentliche Arbeiten während des Gottesdienstes bleiben wie früher verboten, eben so dürfen an den Vorabenden der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des allgemeinen Buß= und Bettages, des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, so wie an den Abenden dieser letzten beiden Tage und während der Charwoche keine Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Polizei=Strafe bis zu fünf Thalern, die im Wiederholungsfalle erhöht wird.

Berlin, den 20. November 1844.

Königliches Polizei=Präsidium.
von Puttkammer.

2) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 6. April 1839.
(G. S. 1839, S. 156.)

Das mittelst Berichts des Staatsministeriums vom 9ten v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken", entspricht einem längst gefühlten, von den rheinischen Provinzial=Ständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ, wie diese Ordre, durch die Gesetz=Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regulativ
über
die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
d. d. den 9. März 1839.

§. 1.

Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg=, Hütten= und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2.

Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen An=

fang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3.

Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeits-Bedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4.

Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5.

Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7.

Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Aeltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum erstenmale mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser

Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts=Polizei=Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontraventienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9.

Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10.

Den Ministern der Medizinal=Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts=, bau= und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld= oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats=Ministerium.

**Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Frhr. von Altenstein. von Kamptz. Mühler.
von Rochow. von Nagler. Graf von Alvensleben.
Frhr. von Werther. von Rauch.

Bekanntmachung vom 12. Mai 1848.
(Int. Bl. 1848, Nr. 127.)

Da die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 6. April 1839 bestätigten Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839 am hiesigen Ort, namentlich in Bezug auf die ad 4 bestimmte Arbeitszeit und das ad 5 enthaltene Verbot der Beschäftigung solcher Arbeiter an Sonn= und Festtagen nicht überall beobachtet worden sind: so werden dieselben nachstehend mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die exekutiven Polizei=Beamten angewiesen sind, auf ihre Befolgung streng zu wachen und Contraventionen dagegen sofort zur Anzeige zu bringen. 1) Vor zurückgelegtem 9ten Lebensjahre darf Niemand in hiesigen Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden. 2) Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schul=Unterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schul=Vorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den

Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Alsdann bleibt aber die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, und die Regulirung des Verhältnisses zwischen Lern- und Arbeitszeit der Behörde vorbehalten. 3) Junge Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei-Behörde und nur in dem Falle stattfinden, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäfts-Betrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und dadurch ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt worden ist. Anträge auf Verlängerung der Arbeitszeit müssen zeitig genug vorher eingehen, und kann die Verlängerung selbst täglich nur eine Stunde betragen und nur auf die Zeit von 4 Wochen gestattet werden. 4) Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal in freier Luft zu gewähren. 5) Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Festtagen, ist gänzlich untersagt. 6) Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden. 7) Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Aeltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen vorzulegen. 8) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder einen mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thlr. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden. Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum erstenmal mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt. Auch soll die fehlende oder unvollständige Liste auf Kosten des Kontravenienten angefertigt oder vervollständigt und der Kostenbetrag exekutivisch eingezogen werden. 9) Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch nicht geändert.

Berlin, den 12. Mai 1848.

Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

### 3) Kontrolle des Schulbesuchs der in Fabriken beschäftigten Kinder.

(Int. Bl. 1848, Nr. 127.)

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums bestimmen wir in Bezug auf die Kontrolle des

Schulbesuchs der in hiesigen Fabriken beschäftigten Kinder Folgendes: 1) Die Aeltern, Vormünder und Angehörigen eines Kindes, welche dasselbe, sofern es bereits das 9. Lebensjahr zurückgelegt hat, durch Arbeit in Fabriken u. s. w. beschäftigen wollen, haben sich wegen Beschaffung des nach §. 2 der vorstehenden Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zur Aufnahme auf einer Fabrik erforderlichen Schulzeugnisses zunächst an die betreffende Bezirks-Armen-Kommission zu wenden, damit von dieser die Lage der Bittsteller geprüft und danach festgestellt werde, ob diese wirklich so arm sind, daß sie der Beihülfe des Verdienstes der Kinder bedürfen, um ihre Familie zu ernähren. 2) Nur wenn dies festgestellt ist, wird der Hauptlehrer oder Vorsteher derjenigen Schule, welche das Kind zuletzt besucht hat, durch die Armen-Kommission veranlaßt, den zur Nachhülfeschule nothwendigen Befähigungsschein für das Kind auszustellen, eventuell die Gründe, welche die Ausstellung desselben verhindern, anzugeben. 3) Mit diesem Befähigungsschein melden sich die Aeltern, Vormünder oder Angehörigen des Kindes bei dem Schul-Vorstande, welcher, wenn sich dabei kein Bedenken findet, denselben ebenfalls durch seine Unterschrift vollzieht; für den Fall jedoch, daß entweder der Schulbesuch nicht regelmäßig gewesen oder noch nicht volle 3 Jahre fortgesetzt worden ist, oder daß gegen die Befähigung des Kindes Erinnerungen gemacht sind, eine Prüfung desselben veranlassen und hiernach den Schein ausfertigen oder versagen wird. 4) Den in §§. 2 und 3 gedachten Befähigungsschein für die Nachhülfeschule übergeben die Aeltern ꝛc. sodann der betreffenden Armen-Kommission, welche demnächst bei uns die Ueberweisung des Kindes in eine Nachhülfeschule beantragt. 5) Der Hauptlehrer oder Vorsteher der Nachhülfeschule, welcher das Kind von uns überwiesen worden ist, fertigt demselben darauf den Erlaubnißschein zur Fabrik-Arbeit aus. 6) Ohne diesen Erlaubnißschein darf kein Kind in Fabriken beschäftigt werden, sofern dasselbe nicht bereits konfirmirt ist. 7) Kinder, welche zur Beschäftigung auf Fabriken zugelassen werden, sind noch zum Besuch einer Nachhülfeschule verpflichtet, bis zu dem Augenblick, wo sie eingesegnet worden sind. 8) Zur Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuchs der die Nachhülfeschule besuchenden jungen Fabrik-Arbeiter werden die betreffenden Lehrer jener Schulen eine besondere Bescheinigung über den Schulbesuch ausstellen, welche die Fabrik-Besitzer von den Kindern zu erfordern und aufzubewahren haben, damit unsere Revisoren dieselben einsehen können. 9) Die Fabrik-Besitzer sind verpflichtet, den gedachten Nachhülfe-Schülern die nöthige Zeit zum Besuch der Schule zu gewähren und dieselben so früh zu entlassen, daß sie zur rechten Zeit in der Schule eintreffen können. 10) Christliche Arbeiter, welche noch den Konfirmanden-Unterricht genießen, dürfen in den hierzu bestimmten Stunden nicht in den Fabriken beschäftigt werden. 11) Die Fabrikherren sind verpflichtet, die Confirmationsscheine der bereits eingesegneten jungen Leute von denselben zur Aufbewahrung anzunehmen und sie den von uns ernannten Revisoren auf Verlangen zu übergeben. Dasselbe gilt auch

von den unter 5 und 6 erwähnten Erlaubnißscheinen zur Arbeit in Fabriken. 12) Die Fabrik-Besitzer sind verpflichtet, die in §. 7 der vorstehenden Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vorgeschriebenen Listen im Arbeits-Lokale aufzubewahren und auf Verlangen unserer Revisoren zur Einsicht vorzulegen. 13) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch die im §. 8 der vorstehenden polizeilichen Bekanntmachung angedroheten Strafen geahndet.

Berlin, den 12. Mai 1848.

Die städtische Schul-Deputation.
Schulze. Runge.

### 4) Verbot des Eingriffs in die Schuldisziplin.

(A. Bl. 1845, Stück 35, S. 271.)

Republication.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16ten d. M. wird hiermit Folgendes verordnet: 1) Niemand darf ein öffentliches Schullokal hierselbst, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat. 2) Aeltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen in eine Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. 3) Eben so wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört. 4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg. Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 30. Dezember 1845.

Königliches Schulkollegium der Provinz Brandenburg. Weil.
Königliches Polizei-Präsidium. Köhler.

### 5) Nächtliche Schwärmerei und Störung der nächtlichen Ruhe.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 181.

Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhi-

ungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch rnstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182.

Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht beisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf cht Tage bis sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geld- oder nderer Leibesstrafe zu belegen.

6) Oeffentliche grobe Unsittlichkeit und Straßen-Unfug.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 183.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unuhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausrafe belegt werden.

§. 35.

Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen: so darf ieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder funfzig Thaer Geldbuße ausgedehnt werden.

7) Ruhestörungen im Theater.

a. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1821.

(Int. Bl. 1821, Nr. 261.)

Das zuletzt unterm 24. Dezember 1818 ausführlicher bekannt geachte, gegenwärttg auch in den näheren Zugängen der einzelnen Zuchauerplätze wieder affigirte Verbot gegen Ruhestörung in den Schaupielhäusern, durch unanständiges Lärmen, scheint dem Publikum heilweise in Vergessenheit gekommen zu sein und wird daher zur ortgesetzten strengsten Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die aufsichtführenden Polizei-Beamten sind von Neuem geessenst angewiesen, jeden Uebertreter, ohne Ansehen der Person, ofort zu verhaften, und zieht Widersetzlichkeit bei der Arretirung ie im Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. XX. §. 166 festgesetzen Strafen nach sich.

Berlin, den 29. Oktober 1821.

Königlich preußisches Gouvernement und Polizei-Intendantur hiesiger Residenz.

von Thile. Rück.

b. Bekanntmachung vom 25. April 1840.

(A. Bl. 1840, Stück 19, S. 132.)

Es sind in letzter Zeit bei den Vorstellungen im Königsstädischen Theater, besonders bei Aufführung neuer Stücke, häufig Störungen veranlaßt worden, welche das Einschreiten der Polizei nothwendig gemacht haben. Wenn auch nicht beabsichtigt werden ann, das Publikum in den Aeußerungen seines Wohlgefallens oder einer Unzufriedenheit rücksichtlich der aufzuführenden Stücke oder

der Leistungen der Schauspieler zu beschränken, so darf doch d Mißbrauch dieser Freiheit, wenn er bis zur Verletzung des öffen lichen Anstandes ausartet, nicht geduldet werden. Es wird desha hierdurch den Besuchern des Königsstädtischen Theaters verbote während der Dauer der Vorstellung durch Pfeifen, Zischen, Poche oder auf andere lärmende Weise den Gang des Stückes zu unte brechen. Jeder, der sich eines solchen Mangels an Achtung für d Publikum schuldig machen sollte, wird sofort aus dem Theater en fernt und nach Bewandniß der Umstände arretirt und zur Ve antwortung gezogen werden.

Berlin, den 25. April 1840.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

## 8) Baden an unerlaubten Stellen.

(A. Bl. 1849, Stück 23, S. 190.)

Bekanntmachung.

Um Gefahren für die Badenden selbst, so wie Verletzung des öffentlichen Anstandes, vorzubeugen, ist es unbedingt verbot innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung d Unterrichts bei der Schwimmanstalt am schlesischen Thore, frei baden. Eben so wenig darf auch außerhalb der Stadt in der näheren Umgebungen, sowohl des engeren als weiteren berliner P lizeibezirks und insbesondere in dem neuen Landwehrgraben (neu Schifffahrtskanal) und in der Panke, zwischen der Chaussee u dem Invalidenhause, so wie zwischen dem Gesundbrunnen und Pa kow (mit Ausnahme der Privat-Badeanstalt in der Panke auf d Gesundbrunnen), gebadet werden. Ueberhaupt ist das Baden auß den Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Ober- u Unterbaum nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschieden Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene am Ufer errichtete und m der Aufschrift „Badestelle" versehene Tafeln besonders bezeichnet si Von den erlaubten Badestellen befindet sich eine in der Spree u fern Stralow am Kreuzbogen, eine im Rummelsburger See, e am rechten Ufer des neuen Schifffahrtskanals, vor dem Schlesisch Thore, in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle und eine Plötzen-See. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von sel versteht, dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkl det am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den nachbarten Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichte Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird na drücklich und namentlich das Baden an Orten, wo selbiges ni gestattet ist, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern event. verhä nißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Aeltern, Vormünder, Erz her und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu h ten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge sich dergl chen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch n sentliche Verstattung dazu oder Vernachlässigung der erforderlich Warnungen selbst straffällig. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, i

Benutzung der Badestellen in der Spree, im Rummelsburger und m Plötzen-See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Gränzen n Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, icht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maßregeln, namentlich eventueller Verhaftung, aussetzt.

Berlin, den 3. Juni 1849.

Königliches Gouvernement.
Für dasselbe der General-Major und Kommandant
von Thümen.
Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

9) Aeltern sollen mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahre oder darüber alt sind, nicht in einem Bette schlafen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1044.

Um aber dergleichen Unheil mit desto mehrerer Sicherheit zu verhüten, sollen Aeltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, ie schon zehn Jahre oder darüber alt sind, nicht in einem Bette hlafen.

10) Geschwistern verschiedenen Geschlechts ist das Zusammenschlafen nicht gestattet, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1045.

Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts soll dergleichen Zuammenschlafen, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, icht gestattet werden.

§. 1046.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange noch kein Verrechen begangen worden, an den Aeltern durch gerichtlichen Vereis und im Wiederholungsfalle mit verhältnißmäßiger willkürlicher efängnißstrafe zu ahnden.

11) Verbot des Neujahr-Gratulirens.

(A. Bl. 1834, Stück 52, S. 352.)

Bekanntmachung.

Daß das sogenannte Neujahr-Gratuliren zur Erlangung kleiier Geschenke, welches früher Almosen-Empfänger, Gesinde, Handerksgesellen und Lehrlinge, so wie selbst einzelne Beamte der geingeren Klasse, häufiger sich erlaubten, als eine nicht zu duldende Belästigung der hiesigen Einwohner untersagt ist und vorkommenenfalls als eine verbotene Bettelei gerügt werden soll, wird hierurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. Dezember 1834.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

## 12) Unterdrückung der Bettelei.

(Int. Bl. 1847, Nr. 196.)

Bekanntmachung.

Der Nothstand und die Bedrängniß, welche seit dem vergangenen Jahre, im Winter und bis zur diesjährigen Aerndte dur die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse entstanden, haben bei d zum Wohlthun und zur Hülfe geneigten Gesinnung aller Klassen d Bewohner der Residenz und ihrer Umgebung auch dem Uebelstan Vorschub geleistet, daß die Bettelei in belästigender Weise und i Uebermaß hervorgetreten ist, und noch jetzt, nachdem durch ei gesegnete Aerndte dem Mangel abgeholfen ist, der verschärften Au merksamkeit der Polizei-Beamten ungeachtet, in unzulässiger Wei betrieben wird. Je mehr dabei häufig der unverschämte, arbeit scheue Bettler die Milde der Wohlthäter mißbraucht, und je wen ger es der Wachsamkeit der Beamten gelingen kann, überall dur Anhalten der Bettler und arbeitsscheuen Herumtreiber ihrem Unf Schranken zu setzen, desto dringender ist es erforderlich, daß d Publikum selbst nicht fortfahre, durch Verabreichung milder Gab das Treiben der Bettler zu nähren, vielmehr geneigt sei, durch d Verweigerung jeder Gabe an die auf den öffentlichen Plätzen, Str ßen und in den Promenaden andrängenden Bettler die Polizei b der Unterdrückung eines Uebelstandes zu unterstützen, welcher ni länger geduldet werden kann. Die Polizei-Beamten und Gendc men sind angewiesen, auf die Straßen- und Hausbettler, wie a die arbeitsscheuen Herumtreiber, pflichtmäßig zu wachen und dies ben unnachsichtlich zur Haft und Bestrafung zu bringen. Mit Hi weisung auf das Publikandum vom 28. Mai 1839 und auf d Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Verordnung vom 16. Deze ber 1774, nach welchen es selbst bei Strafe verboten ist, an Bettl Almosen auszutheilen, darf das Polizei-Präsidium von der Na achtung dieser Vorschriften und von der Wachsamkeit der Poliz Beamten den Erfolg erwarten, daß ein die öffentliche Ordnung u Ruhe störender Mißstand beseitigt werde, dessen Erscheinung u Folgen eben so nachtheilig sind, wie sie zur Unzufriedenheit u Klage nöthigen.

Berlin, den 12. August 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

## 13) Wahrsagen durch Kartenlegen ohne betrügli Gaukeleien.

(Rescr. des Generaldirektorii v. 24. Mai 1797, Stengels Beitr. V., S. 20

Se. Königl. Majestät von Preußen lassen dem hiesigen Po zei-Direktorium hierdurch eröffnen, da es keines besonderen Geset wider das Wahrsagen durch Kartenlegen und andere derglei Künste bedarf: Wenn Jemand dem Polizei-Direktorium beka wird, der lucri causa daraus ein Gewerbe macht, so muß das P lizei-Direktorium solches demselben ernstlich bei 5 Rthlr. Geld- o achttägiger Gefängnißstrafe untersagen und in wiederholten Fäl

en Kontravenienten zur Verantwortung und zu solcher Strafe iehen.

14) Verbot des Verkaufs von Druckschriften und Bildern, welche die Sittlichkeit verletzen.

(Verordn. v. 30. Juni 1849. G. S. 1849, S. 231.)

§. 24.

Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, ertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum ugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von ehn bis einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Taen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 30.

Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommeen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit der ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Eriuterungen.

15) Bildung neuer Religions=Gesellschaften.

(A. Bl. 1848, Stück 7, S. 46.)

Bekanntmachung.

Das Allerhöchste Patent vom 30. März 1847, die Bildung euer Religions=Gesellschaften betreffend (Gesetz=Sammlung 1847, . 121), und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die eburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubiung durch die Gerichte erfolgen muß (G. S. 1847, S. 125), aben zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Beebung nachstehende, unterm 2. Dezember v. J. ministeriell genehigte Instruction des Herrn Ober=Präsidenten Excellenz vom 5. Dezember v. J. hiermit für den Verwaltungs=Bezirk des Polizeiräsidiums zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Nachdem die Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner in der General=Konzession vom 23. Juli 1845 (G. S., S. 516) und in der wegen Ausführung derselben ergangenen Ministerial=Verfügung vom 7. August v. J., diejenigen der Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (G. S., S. 263) ihre rechtliche Norm erhalten haben, handelt es sich jetzt vorzugsweise nur noch um die Anwendung der Eingangs gedachten Gesetze vom 30. März v. J. auf die Sekten der katholischen Dissidenten, der Baptisten und der sogenannten freien Evangelischen. Diese Sekten sind bis jetzt noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ist ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer bereits eingeleiteten umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß sie vorerst nicht als Religions=Gesellschaften, sondern als eine Anzahl

von einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche sich zur Bildung einer neuen Religions-Gesellschaft vereinigt haben und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen.

II. Eine Verpflichtung der bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehört haben, auf die im §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 beregte Art zu erklären, besteht im Allgemeinen nicht, sondern tritt erst alsdann ein, wenn dieselben sich unter Berufung auf ihre Lossagung von der Kirche denjenigen Verbindlichkeiten entziehen wollen, welche ihnen, der Kirche gegenüber, obliegen, zu der sie zur Zeit noch im rechtlichen Sinne gehören. Es folgt daraus, daß ein unmittelbarer Zwang zu einer förmlichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche im Sinne des §. 17 I. a. bei den gedachten Personen nicht stattfindet. Dieselben sind aber zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre bisherige Kirche auf gesetzliche Weise so lange anzuhalten, als sie nicht ihren Austritt aus derselben in der im §. 17 I. a. vorgeschriebenen Form erklären. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie sich ihrer Sekte bereits vor oder erst nach Publication der Verordnung vom 30. März v. J. angeschlossen haben. Denn da jene Sekten bis jetzt nur faktisch, ohne rechtliches Dasein, bestanden haben, so ist auch der Zutritt zu ihnen nicht als eine mit rechtlicher Wirkung bekleidete Handlung zu betrachten. Erst von da ab, wo eine solche Sekte durch einen Akt der Gesetzgebung als geduldete Religions-Gesellschaft ausdrücklich anerkannt ist, begreift die Erklärung des Eintritts in eine solche geduldete Religions-Gesellschaft zugleich die Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirche in sich. (Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11, §§. 41, 42.)

III. Wenn in Folge des ad II. gedachten Verfahrens oder von freien Stücken ein Dissident seinen Austritt aus der Kirche in der Form des §. 17 I. a. erklärt hat, so kann er alsdann auch den aus §. 16 ib. folgenden Schutz in Anspruch nehmen. Erst von da ab findet also beispielsweise der §. 13 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf ihn keine Anwendung mehr, und erst von da ab ist nicht mehr die Taufe sondern nur noch die vorschriftsmäßige Anmeldung der Geburt, resp. der dem Kinde beigelegte Vorname nach §§. 3 und 13 der Verordnung vom 30. März v. J. zu kontroliren, resp. durch das im §. 12 ib. vorgeschriebene Strafverfahren zu erzwingen.

IV. Um die im öffentlichen Interesse nothwendige öffentliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, welche bei solchen Personen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religions-Gesellschaft angehören, also für jetzt bei den katholischen Dissidenten, den Baptisten u. s. w., vor ihrer ausdrücklichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des §. 17 I. a. (namentlich also auch von Emanation der Verordnung

vom 30. März v. J.) vorgekommen sind und noch jetzt vorkommen, zu sichern, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) In Betreff der Geburten haben die Ortspolizei-Behörden zunächst durch Einforderung der darüber von den sogenannten Gemeinde-Vorstehern der Dissidenten geführten Listen oder auf eine andere möglichst zuverlässige Weise sich eine spezielle Kenntniß von allen hierher einschlagenden Fällen zu verschaffen und sich sodann zu vergewissern, ob dieselben unter Angabe der dem Kinde ertheilten Vornamen etwa bereits in die evangelischen Kirchenbücher eingetragen sind. Ist dies geschehen, so ist hierin die nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits vorhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Register nicht mehr erforderlich. In denjenigen Geburtsfällen dagegen, wo eine Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch bisher noch nicht erfolgt ist, hat die Ortspolizei-Behörde bei ehelichen Kindern den Vater vorzuladen und zu einer bestimmten Erklärung über sein kirchliches Verhältniß aufzufordern. Erklärt derselbe, daß er aus der Kirche ausgeschieden und das Kind von einem Dissidenten-Geistlichen bereits getauft sei oder nach seiner Absicht vorläufig gar nicht getauft werden solle, so ist ihm zu eröffnen, daß nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung die Taufe, beziehungsweise die Beglaubigung der Geburt mittelst Eintragung in das Kirchenbuch lediglich durch einen Geistlichen der vom Staate anerkannten Kirchen erfolgen könne. Zugleich ist ihm eine sechswöchentliche Frist zu setzen, innerhalb deren er bei Vermeidung des im §. 131 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und dem Reskripte vom 23. Februar 1802 vorgeschriebenen Verfahrens entweder die Taufe durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer bewirken zu lassen oder nach vorgängiger Erklärung seines Austritts aus der Kirche in Form des §. 17 I. a. bei dem Gerichte die erforderliche Anzeige von der Geburt des Kindes nachträglich zu erstatten habe. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so hat die Ortspolizei-Behörde dem zuständigen Gerichte die Verhandlungen zu übersenden und dasselbe zu ersuchen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bei unehelichen oder solchen Kindern, deren ehelicher Vater inzwischen verstorben sein sollte, hat die Ortspolizei-Behörde dagegen nur das kompetente Vormundschafts-Gericht von dem Falle zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

b) In Betreff der Heirathen bedarf es einer Legalisirung überall da, wo dieselben durch die Einsegnung von Seiten eines Dissidenten-Geistlichen vollzogen sind. Diese Legalisirung kann nach den bestehenden Gesetzen allein entweder durch Trauung eines vom Staate anerkannten Geist-

lichen oder durch gerichtliche Anzeige in der Form, wel die Verordnung vom 30. März v. J. vorschreibt, vollz gen werden. Es sind deshalb die Personen, welche in e ner Verbindung der bezeichneten Art leben, vorzuladen u unter sorgfältiger Belehrung über die in den Gesetzen b gründete Nichtigkeit ihrer Heirath und die daran knüpfenden rechtlichen Folgen zur Nachsuchung der Traun oder zur Erstattung der gerichtlichen Anzeige nach vorgä giger förmlicher (§. 17 I. a.) Erklärung des Austritts a der Kirche aufzufordern. Sollten sie sich demnächst ni in ihrem eigenen Interesse bewogen sehen, binnen ein ihnen zu setzenden angemessenen Frist dieser Weisung genügen, so wird die von ihnen geschlossene Verbindu nicht als eine vom Staate anerkannte Ehe zu behande sondern im Falle eines daraus entstehenden öffentlic Aergernisses als Konkubinat polizeilich zu trennen, für von ihnen erzeugten Kinder aber die Bestellung ein Vormundes bei dem kompetenten Vormundschafts-Geric nachzusuchen sein.

c) In Betreff der Sterbefälle ist, wie bei den Geburt zunächst zu untersuchen, ob sie bereits nach §. 469, Thl. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts durch Eintragung ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch beglaubigt sind, u verneinendenfalls die nachträgliche Vermerkung in ein s ches nach sorgfältiger Erhebung der thatsächlichen U stände zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

16) Verbot des Tragens von äußeren Verbindung zeichen von ausschließlich rother Farbe.

(A. Bl. 1849, Stück 32, S. 259.)

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 15 ad 2 der Verordnung vom 30sten v. M die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften ꝛc. betreffe wird hiermit das Tragen aller äußeren Verbindungs- oder Ver nigungszeichen von ausschließlich rother Farbe an öffentlichen Or oder in öffentlichen Zusammenkünften verboten. Den ausschließl rothen Abzeichen werden diejenigen gleichfalls geachtet, welche zu aus mehreren Farben bestehen, in denen indessen, abweichend v der allgemein üblichen Zusammenstellung und Breite der Farb die rothe Farbe vorherrschend angebracht ist. Auf Ausländ welche Abzeichen in ihren Landesfarben tragen, findet obiges V bot keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juli 1849.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

# B. Gewerbe-Polizei.

## a. Allgemeine Vorschriften.

### Niemand darf ein Gewerbe beginnen, ohne es zuvor bei der Kommunal-Behörde angemeldet zu haben.

(Allg. Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

§. 22.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, nuß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen. )ie Kommunal-Behörde des Orts hat diese Anzeige, wenn sie nicht ugleich die Polizei-Obrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Beierkungen zuzustellen.

§. 23.

Die Polizei-Obrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze ür den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das eabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen enügt ist. Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebs mittelst Bescheides u untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über ie erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 176.

Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Unteragung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strenjeren Strafen der §§. 177, 178 und 180 eintreten, eine Geldbuße is zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, venn das Vergehen eine Steuer-Defraudations-Strafe nach sich zieht.

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Geiehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu

zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwir Enthält die Handlung zugleich ein Steuer-Vergehen, so soll ni außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist ab darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

## II. Der selbstständige Betrieb eines Handwerks da ohne nachgewiesene Qualification nicht begonnen werden.

(Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Begi des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Bef higung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind oder di Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks b sonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerb aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- u Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschn Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezier Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perücke macher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber u Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneid Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- u Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflecht Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messe schmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Spor Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempne Schwerdtfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengieße Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläge Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 74.

Wer den Verbots-Bestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 3 47, 69 zuwiderhandelt oder zu ihrer Umgehung durch Leihung se nes Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Th lern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. I Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zu selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der na §. 26 von der Regierung, von dem Ministerium für Handel, G werbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29, 34 durch Ort Statuten getroffenen Festsetzungen.

## III. Zur Betreibung gewisser Gewerbe bedarf es de polizeilichen Erlaubniß.

(Allg. Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845.)

§. 48.

Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibli theken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bilder

ithographen, Buch- und Steindrucker bedürfen einer besonderen
rlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf,
enn diese Behörde sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässig-
it, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden all-
meinen Bildung des Unternehmers, sich Ueberzeugung verschafft hat.

§. 49.

Schlossern, Pfandleihern, so wie denjenigen, welche mit ge-
rauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem
etallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denje-
gen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Ueber-
ahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher
ufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer
er Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjägern, Lohn-
kaien und anderen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und
lätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen
nen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde,
änften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Ge-
auch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich
e Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit über-
ugt haben, zu gestatten. Diese Erlaubniß ist in den Städten bei
r Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes
r Polizei-Obrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 55.

Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gast-
irthschaft und der Schankwirthschaft, behält es bei den unterm
. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 18) und unterm 21. Juni
344 (Gesetzsammlung S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der
aßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließ-
che Gewerbe-Berechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß an
e Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen, die
s gegenwärtigen Gesetzes treten. In der polizeilichen Genehmi-
ing kann eine noch vor Ablauf des Kalender-Jahres endende Frist
stimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Be-
gniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

Verordnung vom 5. Juni 1850.

(G. S. 1850, S. 329.)

§. 2.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar
345 wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe
r Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbiblio-
eken, oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bil-
rn, Lithographen, Buch- und Steindrucker erforderlichen besonde-
n Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrach-
n. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Ge-
erbetreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Be-
ieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen,
doch mit der Maßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einho-
ing der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

## b. Besondere Vorschriften für einzelne Gewerbebetriebe.

### 1) In Betreff der Gast= und Schankwirthe.

#### a) Gesetz vom 7. Februar 1835.

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, od in den Städten wie auf dem Lande Gast= oder Schankwirthscha betreiben oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zu Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, beda dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal laute den polizeilichen Erlaubnißscheines.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Ort Polizei=Behörde, nach vernommenem Gutachten der Kommuna Behörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizei=Bezir nach vernommenem Gutachten der Orts=Polizei und Kommuna Behörde, von dem Kreis=Landrathe stempel= und sportelfrei erthe und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann ab von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen dara zu setzenden Verlängerungs=Vermerk erneuert werden.

(Allg. Gew. Ordn.)

§. 55.

Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Ga wirthschaft und der Schankwirthschaft, behält es bei den unte 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 18) und unterm 21. Ju 1844 (Gesetzsammlung S. 214) ergangenen Bestimmungen mit d Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschlie liche Gewerbe=Berechtigungen nicht weiter stattfindet, und daß die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen d des gegenwärtigen Gesetzes treten. In der polizeilichen Genehm gung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Fr bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der B fugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dess Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, A probation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßi Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der G nehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwir Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll ni außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist ab darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

#### b) Bewirthung der Gäste über die Polizeistund

(Allg. Gew. Ordn.)

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dess

eginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Ap- obation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige enehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Ge- hmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu eihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. nthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht ßerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber rauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

c) Gastwirthe und Chambre-garni-Vermiether sollen den Postillonen für das Zubringen von Fremden keine Trinkgelder zahlen.

(Int. Bl. 1828, Nr. 168.)

Den Gastwirthen und Vermiethern von meublirten Stuben ird, in Gefolge früherer Verordnung vom 9. November 1780, n neuem hierdurch verboten, den Postillons dafür, daß sie ihnen eisende zuführen, irgend etwas als Trinkgeld oder Geschenk an eld oder Geldeswerth zu verabreichen. Die Uebertreter dieser orschriften werden mit dem fünffachen Betrage des gegebenen eschenks bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1828.

Königliches Polizei-Präsidium.

d) Oeffentliche Tanzlustbarkeiten.

(A. Bl. 1844, Stück 11. S. 57.)

Gast- oder Schankwirthe jeder Art, welche in ihren Lokalen anzlustbarkeiten veranstalten wollen, bedürfen dazu in Gemäßheit es §. 186 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, sofern sie icht von dieser Verpflichtung ausnahmsweise entbunden werden, ür jeden einzelnen Fall der besonderen polizeilichen Erlaubniß, elche sie bei dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius nach- usuchen haben. Diese Erlaubniß wird von dem Letzteren, in Folge er demselben von hier aus beigelegten Befugniß, in jedem einzel- en Falle durch den üblichen sogenannten Musik- oder Nachtschein rtheilt. Gast- oder Schankwirthe im weiteren berliner Polizei- Bezirke haben zunächst die Zustimmung der Ortsbehörde (des Guts- errn, und wenn ein solcher im Orte nicht wohnt, des von demsel- en Beauftragten) einzuholen, sich darüber eine Bescheinigung er- heilen zu lassen und dieselbe dem Revier-Polizei-Kommissarius orzulegen, welcher dann die Erlaubniß zu ertheilen oder zu ver- weigern ermächtigt worden ist. Wer in seinem Lokale ohne poli- eiliche Erlaubniß eine Tanzlustbarkeit veranstaltet, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern.

Berlin, den 2. März 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

e) Gast- und Schankwirthe sollen Schüler nic als Gäste dulden.

(Int. Bl. 1846, Nr. 39.)

Es sind wiederholt Fälle zur Wahrnehmung gekommen, n Gast- und Schankwirthe Schülern, selbst in noch unmündige Alter, den Verkehr bei sich gestattet und ihnen Genüsse sogar b zum Uebermaß gereicht haben, welche nur für erwachsene Person bestimmt sind. Das Polizei-Präsidium nimmt hieraus Vera lassung, die Inhaber von Gast- und Schanklokalen darauf au merksam zu machen, daß sie in ihrem Gewerbebetriebe alle, une wachsene junge Leute zu Ausschweifungen verführende Gelegenhe ten gänzlich zu vermeiden haben; da sie sich dadurch nicht alle nach §. 1324 Thl. II. Tit. 20 A. L. R. strafbar machen könne sondern auch von Wirthen, welche einen derartigen Verkehr bei si dulden, angenommen werden muß, daß ihnen die gesetzlich erforde liche Zuverlässigkeit abgehe. Hieraus aber folgt die Verweigerun der Erneuerung der gewerblichen Konzession und nach Bewandtn der Umstände selbst die sofortige Entziehung derselben auf Grun des §. 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Janu 1845.

Berlin, den 9. Februar 1846.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

f) Aushängung der Taxen in den Gasthöfen.

(A. Bl. 1847, Stück 12. S. 103.)

Da die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 184 §. 91 in Betreff der Gasthofs-Taxen speziellere Bestimmunge enthält, als das bisher in hiesiger Residenz befolgte Publikandu vom 14. September 1811 (Intelligenz-Blatt No. 226), so wir hierdurch unter Aufhebung dieses Publikandums, wie folgt, verord net: Die Gastwirthe sind gehalten, in allen Gastzimmern ein b dem Polizei-Präsidium vorgelegtes und hier gestempeltes Verzeich niß der von ihnen gestellten Preise anzuschlagen, wovon ein m der Unterschrift des Gastwirths versehenes Exemplar bei den Pol zei-Akten bleibt. Diese Preise dürfen zwar mit Anfang eines je den neuen Monats abgeändert werden, bleiben aber so lange i Kraft, bis die Abänderung dem Polizei-Präsidium angezeigt un das abgeänderte, gestempelte Verzeichniß in den Gastzimmern an geschlagen ist. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuß bis zu 10 Rthlr. nach sich. Ueberschreitungen der Taxe aber wer den nach §. 185 der Gewerbe-Ordnung mit Geldbuße bis zu 5 Rthlr. geahndet.

Berlin, den 28. Februar 1847.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

g) Cirkular an die Gastwirthe wegen vollstän diger Meldung der Fremden.

Mit Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Polizei-Prä

dium wiederholt erlassenen Bestimmungen in Betreff der An- und bmeldungen der Fremden und unter spezieller Hinweisung auf die sfallsige, seiner Zeit durch die öffentlichen Blätter publizirte Verigung vom 27. Juli d. J. werden die Herren Besitzer der Gastöfe und Hotel-garnis nochmals angewiesen, die Fremden-An- und bmeldungen nicht allein pünktlich und rechtzeitig (d. h. von den remden, welche nach 8 Uhr Morgens zu- oder abreisen, bis 6 Uhr achmittags desselben Tages, und von denen, welche nach 6 Uhr achmittags abreisen oder eintreffen, bis 8 Uhr Morgens des folenden Tages) dem betreffenden Revier-Kommissarius einzusenden, ndern auch dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Rubriken des ir die Meldungen vorgeschriebenen Formulars sorgfältig ausgeillt und besonders die Namen und der Wohnort der Fremden richg und leserlich geschrieben werden. Auf letzteres wird großes Geicht gelegt, weil durch falsch oder undeutlich geschriebene Namen den Meldungen nicht allein die auf Grund desselben durch das remdenblatt der Oeffentlichkeit übergebenen Mittheilungen unverißlich und werthlos werden, sondern auch durch unrichtige Namen r eigentliche polizeiliche Zweck der Meldungen verfehlt und maner Fremde in unnütze Weitläufigkeiten verwickelt wird.

Bei unbekannten und schwierigen Namen müssen die Fremden sucht werden, solche selbst deutlich aufzuschreiben oder jene Namen üssen nach den Legitimations-Dokumenten, Visitenkarten 2c. 2c. berichgt werden. Die Herren Gastwirthe und Besitzer von Hotel-garnis, elche von jetzt an bei Erstattung der Meldungen säumig sind, oder elche solche unvollständig oder mit falschen oder unleserlichen Naen einreichen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn desalb gegen Sie nach der ganzen Strenge der desfallsigen Bestimungen verfahren wird.

Berlin, den 29. Dezember 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

An
ie Herren Besitzer der Gasthöfe und Hotel-garnis
hier.

h) Ausspielungen zum Vergnügen der Gäste durch Würfel sind verboten, durch Kegelspiel erlaubt.

Auf die Vorstellung vom 27sten d. M. wird Ihnen eröffnet, aß das Ausspielen von Gänsen, Haasen und anderen Gegenstänen in Ihrer Tabagie mit Würfeln nicht gestattet ist. Nur auf Schützenplätzen und ähnlichen Volksfesten ist das öffentliche Würfelpiel um Gegenstände von geringerem Werthe unter besonderer poizeilicher Kontrolle erlaubt, in allen anderen Fällen dagegen würde azu die spezielle Genehmigung der Königlichen Ministerien erorderlich sein, die nur ausnahmsweise und aus ganz besonderen Gründen ertheilt wird. Wenn die fraglichen Gegenstände daher nicht als Gewinnste im Kegelspiel oder in einem anderen erlaubten, eine gewisse Geschicklichkeit bedingenden Spiele erlangt werden sol-

len, so darf ihre Ausspielung bei Vermeidung der gesetzlichen Stra[fe] nicht stattfinden.

Berlin, den 30. Oktober 1847.

Königl. Polizei=Präsidium. I. Abtheilung.

An
den Kaffetier Herrn N. N.
hier.

2) In Betreff der Schlächter.

a. Verbot, beim Fleisch=Verkauf eine Knochen Beilage zu geben.

(Int. Bl. 1830, Nr. 160.)

Die nachstehende unterm 29. Mai 1812 ergangene Polize[i-] Verordnung wird, als ihrem ganzen Umfange nach unveränder[t] noch in Kraft, hierdurch in Erinnerung gebracht. Obgleich de[n] hiesigen Schlächtern untersagt ist, Köpfe, Füße und andere dergle[i-] chen weniger genießbare Gegenstände als Beilagen zu den Brate[n] und zum Kochfleisch zu verkaufen, so ist dennoch bemerkt worde[n,] daß sich dieselben, seit Aufhebung der Fleischtaxen, erlauben, de[n] Käufern die Annahme der Beilage zur Bedingung des Kaufs un[d] des für das Fleisch verlangten Preises zu machen. Dergleiche[n] Täuschungen, durch welche das Publikum verhindert wird, de[n] wahren Preis des Fleisches zu erkennen, sind unerlaubt und dur[ch] Aufhebung der Fleischtaxen keinesweges freigelassen. Es wird da[-] her hierdurch, für den ersten Contraventionsfall bei 2 Thlr. Straf[e,] für den zweiten bei Verdoppelung dieser Strafe und für den drit[-] ten Contraventionsfall bei Abnahme des Gewerbescheins, verordnet[,] daß Köpfe, Füße, Eingeweide und andere weniger genießbare Ge[-] genstände jedesmal für sich allein und mit Bestimmung eines be[-] sonderen Preises, niemals aber als Beilagen der Braten und de[s] Kochfleisches verkauft werden sollen. Beim Einkauf des Fleische[s] und der Braten darf daher, namentlich von Seiten des Gesinde[s] gegen die Herrschaft eben so wenig ein Aufdringen, als von Seite[n] der Schlächter eine freiwillige Annahme der Beilage fernerhi[n] vorgeschützt werden, indem für die Einkaufenden durchaus kei[n] Zwang zur Annahme obwaltet, die verkaufenden Schlächter aber be[i] jeder sich bestätigenden Anzeige von dem Mitwiegen einer Beilag[e] sofort der gesetzlichen Strafe unterworfen sind, ohne mit dem Ein[-] wande einer entgegengesetzt getroffenen freiwilligen Uebereinkunf[t] weiter gehört und entschuldigt zu werden.

Berlin, den 29. Juni 1830.

Königl. preuß. Polizei=Präsidium.
von Esebeck.

(Wochenmarkts=Ordnung v. 9. Febr. 1848.)

§. 43.

Den Fleischern ist verboten, Köpfe, Füße, Knochen und ander[e] dergleichen weniger genießbare Gegenstände als Beilage zu den Braten und dem Kochfleische mit einzuwiegen. Diese Theile müs[-]

n vielmehr für sich allein und zu besonderen Preisen verkauft erden.

§. 70.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, sofern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu 0 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängißstrafe geahndet.

### b) Verbot des Aushängens von Fleisch vor den Häusern nach der Straße.

(A. Bl. 1836, Stück 9, S. 55.)

Bekanntmachung.

Die polizeiliche Verordnung vom 3. Januar 1806, nach welcher es den Schlächtermeistern, welche Fleisch im Hause verkaufen, ei 2 Thalern Strafe untersagt ist, auf den öffentlichen Straßen leisch aufzuhängen oder vor ihren Verkaufsstellen und Wohnungen ische mit Waaren auszustellen, wird hierdurch zur genauesten Bechtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. Februar 1836.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

### c) Transport der Kälber.

(A. Bl. 1846, Stück 35, S. 273.)

Publikandum.

Das von früher her bestehende Verbot, wonach die zum Schlachen bestimmten Kälber, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thaern, auf Karren und Wagen nicht so transportirt werden sollen, aß die Köpfe überhängen oder gar anschleifen, wird auf höhere Veranlassung hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, und zugleich bei 10 Thalern Strafe verordnet, daß der Transport uch nicht in einer Weise geschehen darf, wo mehr als eine Schicht on Kälbern unmittelbar über einander liegt.

Berlin, den 20. August 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
Köhler.

### d) Verbot des Mitbringens der Hunde nach dem Markte und den Fleischerscharren.

(A. Bl. 1848, St. 7, S. 50.)

Da die Anwesenheit von Hunden auf den Wochenmärkten nicht elten Beschädigungen von Personen und Sachen herbeiführt, so wird hierdurch sowohl den Gewerbtreibenden, als auch allen aneren, die Wochenmärkte besuchenden Personen, das Mitnehmen von Hunden dorthin, bei einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Bei einer gleichen Strafe

dürfen auch die Schlächter ihre Hunde nicht nach den Fleischerscharren mitbringen.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

(Wochenmarkts-Ordnung.)

§. 35.

Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist sowohl den Verkäufern, als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht auf dem Markte gelassen werden.

### 3) In Betreff der Pferdeschlächter.

(Bestimmungen.)

1) Es darf nur gesundes Vieh geschlachtet werden;
2) jedes zum Schlachten kommende Pferd muß durch einen Thierarzt rücksichtlich seines Gesundheits-Zustandes untersucht werden;
3) das darüber sprechende Attest muß vier Wochen lang asservirt und auf Erfordern der Polizeibehörde vorgezeigt werden;
4) an dem Verkaufs-Lokale muß ein Schild mit der Bezeichnung „Pferde-Schlächterei" angebracht werden.

Jede Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine Strafe von 5 Rthlrn. nach sich.

### 4) in Betreff der Schlosser.

a) Verbot, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, Schlösser zu öffnen oder einen neuen Schlüssel zu machen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1248.

Die Schlosser sollen, bei zehn Thalern Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen oder einen neuen Schlüssel dazu machen.

b) Verbot, ohne Einwilligung des Hauswirths einen Hauptschlüssel anzufertigen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 1249.

Bei gleicher Strafe sollen sie keinen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.

5) In Betreff der Böttcher. Inhaltsbezeichnung der Gefäße.

(Int. Bl. 1849, Nr. 160.)

Bekanntmachung.

Die Vorschrift des §. 26 der Maß- und Gewichts-Ordnung om 16. Mai 1816, nach welcher die Böttcher kein neues oder urch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, ier, Branntwein, Essig und ähnliche Flüssigkeiten verkauft weren, aus den Händen geben dürfen, ohne darauf die berliner Quartahl und ihren Stempel einzubrennen, imgleichen des §. 27, nach elchem der Böttcher durch das bloße Unterlassen der Bezeichnung einen haler Strafe verwirkt hat, das unrichtig befundene gebrannte Geäß unentgeltlich umarbeiten und den Werth des Gefäßes als Strafe erlegen muß, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinneung gebracht, daß die Aufstellung unbezeichneter Gefäße zum Verufe auf den Jahrmärkten und sonst nicht zugelassen werden wird.

Berlin, den 24. Juni 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

6) In Betreff der Bäcker. Aushängung der Taxen.

(A. Bl. 1846, Stück 47, S. 365.)

Publicandum.

Die von den Bäckern in ihren Verkaufslokalen auszuhängenen monatlichen Brodtaxen sind häufig unleserlich geschrieben und ewähren dergestalt nicht die bezweckte leichte Kontrolle für die Käuer. Es wird daher, unter Aufhebung der Publikanda vom 7. Juli und 8. November v. J. (Intelligenzblatt S. 1647 und 2603) hierurch, wie folgt, verordnet.

1) Jeder Bäcker, welcher Semmel, Weiß- oder Hausbackenbrod zum Verkauf backt, ist verpflichtet, vor dem Ersten eines jeden Monats eine mit deutlichen, mindestens einen Zoll langen Buchstaben *gedruckte* Preisliste von seinen Backwaaren dem Revier-Polizei-Kommissarius vorzulegen, der darin das Gewicht, welches die verschiedenen Waaren erhalten sollen, nach Angabe des Bäckers einschreibt und die Liste stempelt.
2) Diese Taxe muß im Laufe des Monats stets an einer den Käufern in die Augen fallenden Stelle zunächst dem Verkaufsfenster aushängen.
3) Innerhalb des Monats darf die Taxe nicht verändert werden und keine verkaufte Backwaare ein geringeres, als das darin angegebene Gewicht haben. Es ist daher auch verboten, für einen gewissen Preis eine Waare unter dem taxmäßigen Gewicht mit einer sogenannten Zugabe zu verkaufen, wenn der Käufer solches nicht ausdrücklich verlangt hat.
4) Ueberschreitungen der Taxe werden nach der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 186, mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger

Gefängnißstrafe, sonstige Uebertretungen der gegenwärtige Verordnung mit Einem bis Fünf Thalern geahndet.

Zugleich wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, da die Beachtung der obigen Taxen ihm ein leichtes Mittel gewährt die Richtigkeit des Brodgewichts zu kontrolliren, und daß hierbe vorgefundene Unrichtigkeiten sogleich dem Revier-Polizei-Kommissa rius zur weiteren Einschreitung anzuzeigen sind.

Berlin, den 5. November 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

7) In Betreff der Buchbinder, welche neben ih rem Gewerbe einen Handel mit gebundene Büchern treiben.

a. Bekanntmachung vom 12. Mai 1838.

(A. Bl. 1838, Stück 21, S. 171.)

Publikandum.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 183 (Gesetz-Sammlung Seite 290) ist gesetzlich bestimmt worden, da im ganzen Umfange der Monarchie Niemand sich ohne vorhergegan gene ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regie rungen als Buch- oder Kunsthändler, Bibliothekar, Antiquar, Buch drucker oder Lithograph etabliren und solches Gewerbe selbstständi betreiben darf. Nach einer Entscheidung der Königlichen Ministe rien des Innern und der Finanzen leidet diese Vorschrift auch voll Anwendung auf solche Buchbinder, die mit gebundenen Büchern handeln wollen. Jeder Buchbinder, der künftig mit seinem Gewerb einen Handel mit gebundenen Büchern verbinden will, muß deshal die Erlaubniß des unterzeichneten Polizei-Präsidiums hierzu nach suchen und verfällt in eine bis zu Funfzig Thaler Geld- oder sechs wöchentliches Gefängniß steigende Strafe, wenn derselbe ohne dies Erlaubniß mit Büchern handelt. Will derselbe nicht blos mit ge bundenen Bibeln, Schul- und Gebetbüchern, Gesangbüchern, Pre digten, ABC-Büchern und Bilderfibeln handeln, sondern den Han del mit gebundenen Büchern auf andere Bücher ausdehnen, so i derselbe zur Erlangung der polizeilichen Erlaubniß, außer dem Nach weise seiner völligen Unbescholtenheit, darzuthun verpflichtet, daß e ein eigenes Vermögen von 5000 Rthlr. und die zum Betriebe de Buchhändler-Geschäfts unerläßlich nöthige gewerbliche und allge meine Bildung besitzt.

Berlin, den 12. Mai 1838.

Königl. Polizei-Präsidium. Gerlach.

b. Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847.

(G. S. 1847, S. 260.)

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will Ich die Regie rungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buch

(K)indern, denen die Qualification der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. Von dem Handel mit anderen, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften, bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Juni 1847.

**Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister von Bodelschwingh
und von Düesberg.

## 8) In Betreff der Holzhändler. Gebrauch des Klafter-Rahmen-Maßes beim Holzhandel.

### a. Verordnung vom 3. März 1847.

(A. Bl. 1847, Stück 13, S. 114.)

Durch das Publikandum vom 13. Juni v. J. (Intelligenzblatt Nr. 144) ist anstatt des früher hier üblich gewesenen Maßes nach Haufen beim Holzhandel das gesetzliche Klaftermaß mit dem 1. Oktober v. J. eingeführt worden, welches in Rahmen dargestellt werden soll. Da über die Einrichtung dieser Rahmen Zweifel entstanden sind, so wird hierdurch, in Folge höherer Veranlassung, anstatt des obigen Publikandums Folgendes verordnet:

§. 1.

Als Maß für Brennholz darf hierselbst im öffentlichen Handel nur die Klafter, ganz oder getheilt, gebraucht und es dürfen die Preise nur nach diesem Maß bestimmt werden.

§. 2.

Alle Holzhändler, auch diejenigen, welche nur klein gemachtes Holz führen, müssen geeichte Klafterrahmen auf ihren Verkaufsstellen halten und das verkaufte Holz den Käufern nur mit diesen Rahmen zumessen.

§. 3.

Die Rahmen sind in einer Größe von einer halben, einer ganzen Klafter, 1½ Klaftern und von mehreren ganzen Klaftern in beliebiger Zahl gestattet. Bei dem ganzen Klafterrahmen muß die halbe Klafter, bei dem halben Klafterrahmen die Viertel-Klafter abgezeichnet sein.

§. 4.

Alle Rahmen müssen, mit Rücksicht auf die übliche Klobenlänge von 3 Fuß, 6 Fuß hoch sein, in der Länge aber für eine halbe Klafter 3 Fuß, für eine Klafter 6 Fuß, für anderthalb Klaftern 9 Fuß, für zwei Klaftern 12 Fuß, für drei Klaftern 18 Fuß u. s. w. im Lichten haben. Ist der Rahmen jedoch oben durch eine Verbin-

dungsleiste oder auf andere Weise geschlossen, so muß über den a den Seitenständern in der Höhe von 6 Fuß anzubringenden Mar ken noch ein mindestens 6 Zoll hoher freier Zwischenraum bleibe damit das Aufpacken der obersten Klobenschicht nicht erschwert wird Nur die Rahmen zur Abmessung von kleingemachtem Holze dürfe verschlagene Seitenwände haben.

§. 5.

Bei dem Eichungs-Amte stehen einige Rahmenmaße zur Ansich auch wird dasselbe auf mündliche Rückfragen nähere Auskunft we gen der Einrichtung solcher Maße behufs der Statthaftigkeit ihre Eichung ertheilen.

§. 6.

Beim Füllen des Rahmens müssen alle Kloben der Länge nac in denselben und mit den scharfen Seiten so dicht als möglich i einander gepackt werden. Den Holzkäufern steht frei, das Einpacke selbst vorzunehmen oder durch ihre Leute vornehmen zu lassen, un eben so können sie das von dem Verkäufer schon eingepackte Hol nochmals umpacken.

§. 7.

Beim Zumessen von klein gemachtem Holz müssen entweder s viele Schichten hinter einander in den Rahmen gepackt werden, al zur Darstellung einer Klobenlänge von 3 Fuß nöthig sind, oder de Rahmen muß eben so oft mit einer einfachen Schicht angefül werden.

§. 8.

Den Holzhändlern ist, unter Beobachtung der gehörigen Vor sicht, die Aufstellung des Holzes auf ihren Verkaufsplätzen in belie biger Höhe und Länge gestattet, jedoch verbleibt es im Uebrigen be den Vorschriften der Verordnung vom 18. Juli 1829 wegen Anle gung der Holzhöfe.

§. 9.

Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maße un sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Berlin, den 3. März 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.

b. Bekanntmachung vom 25. Januar 1848.

(Int. Bl. 1848, Nr. 27.)

Das Polizei-Präsidium hat in der Bekanntmachung vom 9ten Dezember v. J. (Int.-Bl. Nr. 299) daran erinnert, daß das frü her im hiesigen Holzhandel gebräuchliche Haufenmaß durchschnittlich nur 4 Klafter lieferte; daß nach Abschaffung dieses Maßes die Holzhaufen auf den Verkaufsplätzen beliebig kleiner gesetzt werden können, und daß daher der Holzankauf nach ganzen oder getheilten Haufen für den Käufer ein sehr unsicheres Resultat gewährt. Wenn sich diese Gewohnheit nichtsdestoweniger forterhält, so ist das Po lizei-Präsidium nun veranlaßt, hierdurch besonders darauf hinzu-

weisen, daß allgemeinen Landesgesetzen zufolge bei jedem nach dem Maß stattfindenden Waarenverkauf nur das vorgeschriebene, nicht über ein beliebiges anderes Maß gebraucht werden darf, und daß mithin das Holz von den Holzhändlern nur nach Klaftern zu verabfolgen ist, welche sich die Käufer in geeichten Rahmen besonders umessen lassen können. Bedient sich ein Holzhändler beim Verkauf und bei der Preisbestimmung des Holzes noch des aufgehobenen Maßes nach Haufen, so verfällt derselbe, auch wenn keine Uebervortheilung, welche nach der Kriminal=Ordnung zu strafen sein würde, stattgefunden, nach §§. 1 und 9 der Polizei=Verordnung vom 3. März v. J. (Int.=Bl. Nr. 69) in eine Strafe von ein bis fünf Thalern.

Berlin, den 25. Januar 1848.

Königliches Polizei=Präsidium.
von Minutoli.

## 9) In Betreff der Torfhändler. Gebrauch des Klafter=Kummtmaßes beim Torfhandel.

### a. Publikandum vom 27. Dezember 1844.

(A. Bl. 1845, Stück 1, S. 10.)

Mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 25 der Maß= und Gewichts=Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.=Samml. S. 142) soll beim Torfhandel anstatt des bisher hier üblich gewesenen Haufenmaßes nunmehr das gesetzliche Klaftermaß, zu 108 Kubikfuß, eingeführt und dieses selbst durch ein Kummt dargestellt werden. Da nach genauen Messungsversuchen der Königlichen Normal=Eichungs=Kommission 108 Kubikfuß Torfmasse, bei lockerem Einschütten der Soden, ein Kummt von 138,36 Kubikfuß Rauminhalt schlicht ausfüllen, so ist dieser Raum als Klaftermaß für Torf angenommen und demgemäß bestimmt worden, daß das eine Klafter messende Kummt 12 Fuß lang, oben 4 Fuß 10 Zoll, unten 2 Fuß breit und, senkrecht gemessen, 3 Fuß 4½ Zoll tief sein soll. Zur Darstellung von ½ und ¼ Klafter dient ein Schütz, welches in der Mitte oder auf ein Viertel der Länge des Kummtes zwischen zwei gefalzte Leisten senkrecht eingesetzt wird. Außerdem kann das Kummt, wenn es auf einem Wagen unmittelbar zum Transport des Torfs gebraucht wird, durch einen Aufsatz von 1 Fuß 1 Zoll senkrechter Höhe bei 12 Fuß Länge zu einem Maß für 1½ Klafter Torf vergrößert werden. Das Kummt, so wie dieser Aufsatz, wird geeicht, und es werden bei dem hiesigen Eichungs=Amte nicht nur solche Torfkummte und Aufsätze zum Verkauf, sondern auch dergleichen Normalmaße zur öffentlichen Ansicht stehen. Mit Bezug hierauf wird die nachfolgende Verordnung erlassen, welche mit dem 1. Mai 1845 in Kraft tritt.

§. 1.

Als Maß für den Torf darf im öffentlichen Handel nur die Klafter, ganz oder getheilt, gebraucht und es dürfen die Preise nur nach diesem Maß bestimmt werden.

§. 2.

Zu dem Ende soll jeder Torfverkäufer ein geeichtes Kum auf seiner Verkaufsstelle halten, womit ganze, halbe und viert Klafter abgemessen werden können.

§. 3.

Jeder Käufer kann sich den gekauften Torf hiermit zumess lassen, wenn er denselben nicht auf einen mit einem geeichten Kum versehenen Wagen ladet, wo das Zumessen in diesem geschieht.

§. 4.

Beim Anfüllen des Kummtes muß der Torf, so wie er na dem Wurf aus freier Hand oder beim Einschütten fällt, liegen ble ben und das Kummt nur schlicht vollgefüllt und der Torf auf d Oberfläche geebnet werden.

§. 5.

Der fernere Gebrauch der Torf-Körbe oder Kiepen als M beim feilen Verkauf wird verboten. Dagegen bleibt der Detailve kauf nach der Stückzahl gestattet.

§. 6.

Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maße, od sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmung haben 1 bis 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstr zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confi cation.

§. 7.

Von Zeit zu Zeit wird öffentlich bekannt gemacht werde welche der hiesigen Fuhrleute im Besitz von Torfwagen mit geeic ten Kummten sind.

Berlin, den 27. Dezember 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

b. Bekanntmachung vom 2. November 1845.

(A. Bl. 1845, Stück 46, S. 345.)

Es ist vorgekommen, daß beim Zumessen einer ganzen od mehrerer Klaftern Torf das Schütz, welches in dem Klafterkumm eine halbe Klafter abtheilt, nicht herausgenommen worden. T hierdurch eine Verringerung des vorgeschriebenen Klaftermaßes en steht, so wird hierdurch bestimmt, daß die Schützen beim Einmess von Torf nur alsdann in den Kummtmaßen verbleiben dürfe wenn dies zur Darstellung einer Unterabtheilung des Maßes e forderlich ist, sonst aber jedesmal herausgenommen werden müsse Contraventionen hiergegen unterliegen der durch das Publikandu vom 27. Dezember v. J. festgesetzten Strafe.

Berlin, den 2. November 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

## 10) In Betreff der Pfandleiher.

(N. C. C. Tit. VIII. S. 781.)

### Pfand- und Leih-Reglement für die preußischen Staaten vom 13. März 1787.

Da Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser Aller-
ıädigster Herr, wahrgenommen haben, daß die über das Leihen
ıd Borgen auf Pfänder in gemeinen Rechten und einzelnen Lan-
sgesetzen enthaltenen Vorschriften einestheils nicht so allgemein
kannt sind, als es bei einem Geschäft, welches besonders unter
n niederen Klassen des Volkes betrieben wird, die Nothwendigkeit
ıd der Endzweck der Gesetze erfordern, und daß es anderentheils
esen Vorschriften, vornehmlich insofern sie die Form und Erfor-
rnisse des Pfand-Kontraktes betreffen, an bestimmter Deutlichkeit
ıd Vollständigkeit hin und wieder noch ermangele, so haben Aller-
chstdieselben resolvirt, sothane Vorschriften nochmals revidiren und
ein allgemeines Reglement bringen zu lassen, damit solchergestalt
f der einen Seite den aus dem Pfand-Verkehr entstehenden Ir-
ngen und Prozessen möglichst vorgebeugt, auf der anderen Seite
er auch den bei diesem Geschäft bisher so häufig vorgefallenen
etrügereien und wucherlichen Bevortheilungen desto nachdrücklicher
steuert werden möge.

I.

Bestimmung dererjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

§. 1.

Zuvörderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches
ewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an
ses Reglement gebunden sein und danach beurtheilt werden.

§. 2.

Dagegen soll es in Ansehung der bereits subsistirenden öffent-
ıen Leih-Anstalten bei deren bisherigen Verfassung und den ihnen
heilten besonderen Vorschriften und Privilegien fernerhin sein
wenden haben.

§. 3.

Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig bei Ge-
enheit eines Wechsel- oder anderen kaufmännischen Verkehrs zu
er mehreren Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem gegen-
rtigen Reglement nicht mit begriffen, sondern werden blos nach
ı allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 4.

Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen
f Pfänder abgeben und dabei die durch dieses Reglement bestimm-
und gebilligten Vortheile genießen wollen, müssen solches bei
jenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizei-Anstalten
es Wohnorts zukömmt, anzeigen, sich in eine von dieser Behörde
haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen und sich einen Kon-
sionsschein darüber ertheilen lassen.

§. 5.

Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichw aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann sein, an einen Kaufmann oder andere Privatpersonen mehr als dr mal innerhalb Jahresfrist Geld auf Pfänder verliehen oder a daß er bei einem gegen Pfand gegebenen Darlehn sich über se vom Hundert an Zinsen ausgedungen habe, der soll als ein solc welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, fo lich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements beurth und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintra zu lassen angehalten werden.

II.

Erforderniſſe des Pfand=Kontrakts in Ansehung der dabei vo kommenden Personen und Sachen.

§. 6.

Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Din genau prüfen: ob die zum Pfand eingetragene Sache wirklich Eigenthum und der freien Disposition des Verpfänders untern fen sei.

§. 7.

Besonders muß der Pfandverleiher diese Vorschrift als beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienstbote und das Pfan beschaffen ist, daß es wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft g ren kann.

§. 8.

In einem solchen Falle muß er sich mit der bloßen Versi rung des Dienstboten, daß das angebotene Pfand sein Eigent sei, oder daß der Versatz für die Herrschaft geschehe, nicht beg gen; sondern sich vor allen Dingen bei der Dienstherrschaft erkundigen, ob das Vorgeben seine Richtigkeit habe, oder ob e eine Untreue des verpfändenden Gesindes mit unterlaufe.

§. 9.

Werden Sachen von Werth, z. E. Gold, Silber, Juw und andere Kostbarkeiten, von einem ganz unbekannten Mens zum Pfand angeboten, oder ist das Pfand von der Beschaffen daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Verpfänders derg chen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen, so muß der Pf verleiher sich darüber in keinen Pfand=Kontrakt einlassen.

§. 10.

Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache und Person des Verpfänders ein wahrscheinlicher Verdacht, daß er entwendet sei, erwächst; vornehmlich aber, wenn der Pfandverle durch öffentliche Bekanntmachung oder durch obrigkeitliche Warn gen, oder auch nur durch glaubhafte Privat=Anzeigen benachrich ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen sehen, gestohlen oder verloren worden, so muß derselbe ein sol verdächtiges Pfand anhalten und an die Polizei=Obrigkeit des L abliefern; auch derselben die Umstände und Gründe seines Verd pflichtmäßig anzeigen.

§. 11.

Wer eine fremde Sache ohne Vorwissen und Genehmigung es Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, der bleibt diesem as Seinige zurückfordernden Eigenthümer, zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Vorschriften der ge= ieinen Rechte verhaftet.

§. 12.

Hiervon sind alle diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung on Kleidungsstücken, oder anderen Effekten, gegen Entrichtung ei= es gewissen Leihgeldes, ein Gewerbe machen; und soll denselben, enn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet worden, egen den Pfandnehmer keine Vindications=Klage zukommen; son= ern sie blos an denjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, sich ı halten berechtigt sein.

§. 13.

Ein Pfandverleiher, der kein Jude ist und wissentlich eine gestoh= ne Sache zum Pfand angenommen hat, soll, gleich den Diebes= hlern, nach Inhalt der Kriminalgesetze bestraft werden und zur rneren Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig sein.

§. 14.

Kann er einer wirklichen Wissenschaft, daß die zum Pfand ge= bene Sache gestohlen sei, zwar nicht überführt werden; es ergiebt h aber bei der Untersuchung, daß er die §§. 6—10 vorgeschriebene rüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit ange= llt habe, so soll er nach Verhältniß der ihm zur Last bleibenden achlässigkeit mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich bestraft erden.

§. 15.

Wird ein solcher Pfandverleiher zum zweitenmale dabei betrof= n, daß er gestohlene Sachen ohne Anwendung der schuldigen Vor= ht zum Pfand angenommen, so soll die das erstemal gegen ihn kannte Strafe verdoppelt und ihm noch außerdem aller fernere fandverkehr bei namhafter Gefängniß= oder Zuchthausstrafe gänz= h untersagt werden.

§. 16.

Hat ein jüdischer Pfandverleiher wissentlich gestohlene Sachen m Pfand angenommen, so soll derselbe seines Schutzbriefes ver= stig erklärt und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft erden.

§. 17.

Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift r Fortschaffung qualifizirten jüdischen Pfandverleiher ferner dul= t, soll nicht nur wegen einer solchen Contravention in fiskalischen spruch genommen, sondern auch zur Selbsthaftung für alle von n etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheilun= n und den daraus entstandenen Schaden, angehalten werden.

§. 18.

Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das fand selbst dem Eigenthümer wieder zu schaffen, oder bei dessen

Ermangelung den vollen Werth zu ersetzen; so ist die Judenscha des Ortes schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth und die b der Sache verwendeten Kosten zu entschädigen.

§. 19.

Von dieser Vertretung soll die Judenschaft nur in dem einzig Fall befreit sein, wenn die Aeltesten nachweisen können, daß sie a in dem General-Juden-Reglement, in den übrigen Landesgesetz und auch in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79) ihnen vorg schriebene Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet haben, um de gleichen Diebeshehlerei und lüderliches Gesindel in Zeiten zu en decken und zur Fortschaffung anzuzeigen.

§. 20.

Kann nach vorstehenden Grundsätzen dem Eigenthümer wed das Pfand selbst zurück verschafft, noch ihm zu seiner Entschädigu von dem Pfandverleiher oder der Judenschaft verholfen werden, ist gegen den Pfandverleiher, außer der Cassation seines Schutzbri fes, und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuc hausstrafe nebst Willkommen und Abschied oder anderer verhältni mäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21.

Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurück ve schafft oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet word und es ist das erstemal, daß der jüdische Pfandverleiher auf de Vergehen, gestohlene Sachen wissentlich zum Pfand angenommen haben, betroffen wird; so soll auf Fürbitte der Judenschaft d Ortes und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Ve gehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlau sein, die in dem §. 16 festgesetzte ordentliche in eine außerorden liche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22.

Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem de gleichen Verbrechen zum zweitenmal betroffen, so soll nicht nur d gesetzliche Strafe (§. 16 seq.) ohne weitere Schonung über ihn ve hängt, sondern auch die Judenschaft des Ortes, ohne die gering fernere Rücksicht oder Entschuldigung, zur völligen Entschädigu des Eigenthümers nach Vorschrift des §. 18 angehalten werden.

§. 23.

Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlene Sa zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissensch von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässigu der in den §§. 6—10 vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht üb führt werden, so soll bei dem ersten Contraventionsfall die Vo schrift §. 14 wider ihn stattfinden. Wenn er aber zum zweite male auf eine dergleichen Contravention betroffen wird, so soll mit der in dem §. 16 bestimmten ordentlichen Strafe der Cassati seines Schutzbriefes, auch seiner und der Seinigen Fortschaffu außer Landes, verfahren werden.

§. 24.

Mit Personen, deren Befugniß, überhaupt Kontrakte zu schl

en oder insonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze einge-
hränkt ist, soll sich Niemand diesen gesetzlichen Einschränkungen
wider in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 25.

Insonderheit darf an Militairpersonen, denen das Schulden-
achen ohne Konsens des Chefs oder Commandeurs in den Edikten
rboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden, in-
fern nicht ein förmlicher schriftlicher Konsens dieses Chefs oder
ommandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Dar-
hns nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne,
isgedrückt sein müssen, von dem Verpfänder beigebracht worden.

§. 26.

Bleibt das Pfand nach verflossener Zeit unabgelöst stehen, so
uß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche
rolongation des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen, oder,
enn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehen nach
r unten folgenden Vorschrift unverzüglich einklagen.

§. 27.

Wer diesem zuwider einer solchen Militairperson ohne den er-
rderlichen Konsens Gelder auf Pfand verleiht, der verliert nicht
ır sein Darlehn und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben,
ndern er soll auch noch außerdem nach den darüber vorhandenen
dikten fiskalisch bestraft werden.

§. 28.

Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder vormund-
haftlicher Aufsicht stehen, soll Niemand ohne Vorwissen und aus-
ücklicher Genehmigung der Väter oder Vormünder in ein Pfand-
rkehr sich einlassen.

§. 29.

Ist solches dennoch geschehen, so verliert der Pfandleiher sein
arlehn und muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 30.

Der Vorwand, daß sich der Verpfänder für volljährig oder für
ıen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ausge-
ben, und solches wohl gar eidlich bestärkt habe, soll den Pfand-
rleiher bei Schuldnern, welche Landeseingeborne sind, gegen den
erlust des Darlehns und die unentgeltliche Herausgabe des Pfan-
s niemals schützen.

§. 31.

Nur in den durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein
rgleichen Personen gegebenes Darlehn durch die wirklich gesche-
ıne Verwendung in ihrem Nutzen unter gewissen Umständen gül-
; wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfand-Kontrakt.

§. 32.

Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die
erson und Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht
it hinlänglicher Zuverlässigkeit bekannt sind, sich danach genau zu
kundigen und durch unverdächtige Taufscheine oder durch das

Zeugniß glaubwürdiger Personen sich zu versichern: daß der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen ohne väterliche und vormundschaftlichen Konsens kein gültiger Darlehns= und Pfand=Kontrakt geschlossen werden kann.

§. 33.

Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, der soll dafür nach Vorschrift der darüber besonders ergangenen Verordnungen bestraft werden, und wird für immer unfähig zur Treibung des Pfandverkehrs.

§. 34.

Kann der Pfandverleiher dieser gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt werden; es ergiebt sich aber bei der Untersuchung, daß er der Vorschrift des §. 32 zuwider die erforderliche Mühe, sich von der persönlichen Qualität des Pfandgebers zu versichern, nicht angewendet habe, so soll gegen ihn ohne Unterschied, ob er ein Jude ist oder nicht, nach den §§. 14 und 15 enthaltenen Festsetzungen verfahren werden.

§. 35.

Mit verheiratheten Frauenspersonen soll sich Niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 36.

Nur in solchen folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung:

1) wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt.
2) wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet.
3) wenn ihr der Mann einen Theil ihres Gewerbes übertragen, und sie zum Betrieb desselben während seiner Abwesenheit Gelder auf Pfand erborgt hat, obgleich die Verwendung nicht geschehen oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre.
4) wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ist, daß aus ihrer bloßen Qualität die freie Befugniß der Frau, nach Willkür darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

§. 37.

Bei Juwelen, Gold= und Silbergeschirr, Spitzen und andern Kostbarkeiten gilt, wenn sie auch ihrer Qualität nach zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkürliche Disposition ohne Vorwissen des Mannes keineswegs zustehe.

§. 38.

Es muß daher Jeder, welcher sich mit einer verheiratheten Frau in ein Darlehns= und Pfandverkehr einlassen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen oder sich hinlänglich versichern, daß einer der vorbestimmten Fälle, wo es dieser Einwilligung nicht bedarf, vorhanden sei.

§. 39.

Wer obigen Vorschriften zuwider sich mit einer verheiratheten

rau in ein verbotenes Pfandverkehr einläßt, verliert sein Darlehn nd muß das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

§. 40.

Hat der Kontravenient die Qualität der Verpfänderin gewußt, muß ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfänder-ihen bei namhafter Strafe gänzlich untersagt werden.

§. 41.

Ein Gleiches soll stattfinden, wenn ein solcher Pfandverleiher, ar nicht aus überführter Wissenschaft, aber dennoch aus Unvor-htigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit und sorgfältiger Erkun-gung nach der Qualität der Verpfänderin auf solchen unerlaub-n Pfandverkehren mit verheiratheten Frauenspersonen schon mehr s einmal betroffen worden.

§. 42.

Studirenden auf höheren Schulen und Universitäten soll Nie-and, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, eld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

§. 43.

Der Konsens soll allemal nur auf eine gewisse, nach den Um-inden bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 44.

Wenn nach Verlauf dieser Zeit das Pfand unabgelöst stehen eibt, so muß der Pfandnehmer solches dem akademischen Gericht, bei erlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von die-m, auf den in den allgemeinen und den besonderen akademischen esetzen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verhol-n werde.

§. 45.

Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Konsens, n Darlehn auf Pfänder giebt, wird dessen verlustig und muß das fand unentgeltlich zurückgeben.

§. 46.

Ist das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppig-it und Schwelgerei gegeben worden, so soll der Pfandnehmer, ßer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag rselben fiskalisch bestraft und ihm das fernere Gewerbe mit Pfän-rleihen gänzlich untersagt werden.

## III.

## Form des Pfand-Kontrakts.

§. 47.

Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe eibt, soll schuldig sein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und lches nach Vorschrift des Stempel-Edikts vom 13. Mai 1766 rt. VI. paraphiren zu lassen.

§. 48.

In dieses Pfandbuch muß jedes von ihm betriebene Pfand-erkehr deutlich und umständlich eingetragen werden.

§. 49.

Die Einschreibung muß in deutscher oder französischer Sprach geschehen; jenachdem der Pfandnehmer zu einer oder der andere Nation gehört.

§. 50.

Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder selb eingetragen und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichn werden.

§. 51.

Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, au Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nic der Pfandnehmer selbst sein darf, geschehen; es ist aber alsdan erforderlich, daß der Verpfänder Geschriebenes lesen könne und sei nen Namen eigenhändig unterschreibe.

§. 52.

Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens so weit nic mächtig, oder ist er der Sprache, in welcher, nach §. 49, das Ein schreiben geschehen soll, nicht kundig, so muß er einen selbst ge wählten Assistenten mitbringen und durch diesen die Einzeichnun in das Pfandbuch verrichten lassen.

§. 53.

Dieser Assistent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nic kundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben und dab ausdrücklich attestiren, daß er solchen dem Verpfänder in sein Sprache treulich erklärt habe.

§. 54.

Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhau nicht mächtig, so muß er den Vermerk im Pfandbuch mit Kreuze oder anderen ihm gewöhnlichen Zeichen vollziehen; sein Assisten muß ihn als Zeuge mit unterschreiben und dabei ausdrücklich atte stiren, daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ih genehmigt und die Zeichen oder Kreuze statt seiner Unterschrift be gefügt habe.

§. 55.

Obige Vorschriften (§§. 52, 53, 54) müssen zwar, der Reg nach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns beobachtet wer den; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bei ihm sich meldende Verpfänder danach zu bedeuten und anzuweisen.

§. 56.

Wenn jedoch das Darlehen nur zehn Thaler oder weniger be trägt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten da bei nicht bequemen will, so kann solcher zwar wegbleiben und d Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehme selbst geschehen. Es muß aber alsdann in dem eingetragenen Ver merk ausdrücklich erwähnt werden, daß Verpfänder wegen Zuzie hung eines Assistenten bedeutet worden und sich dazu nicht ha verstehen wollen.

§. 57.

Wenn der Verpfänder, welcher sich unter solchen Umstände

die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch und den Pfandnehmer selbst hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, daß das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden, so muß er solches innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäftes, dem Richter zur weiteren Untersuchung anzeigen.

§. 58.

Wird aber dergleichen Behauptung erst nach Ablauf des dreitägigen Zeitraums angebracht, so soll der Verpfänder damit nicht weiter gehört werden.

§. 59.

Will der Verpfänder seinen Namen oder überhaupt das ganze Verkehr im Pfandbuche nicht kund werden lassen, so steht ihm zwar frei, dem Pfandleiher einen besonderen Schein darüber auszustellen. Es muß aber

a) dieser Schein völlig in der Form abgefaßt sein und eben das enthalten, was bei einem Vermerk im Pfandbuch selbst erforderlich ist.
b) Besonders muß der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben sei.
c) Der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird und unter eben dem Datum in seinem Pfandbuch vermerken: daß er unter diesem Datum ein Pfandgeschäft über so und so viel gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern ꝛc. bestehendes Pfand, laut besonderen Scheins geschlossen habe.
d) Diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem muß von dem Verpfänder auf dem Originalschein notirt werden. (cfr. §. 71.)

§. 60.

Der in das Pfandbuch eingetragene Vermerk und also auch der in dem Falle des §. 59 statt desselben auszustellende Schein muß enthalten:

1) das Datum und das Jahr des vollzogenen Geschäfts;
2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;
3) die Summa und Münzsorte des Darlehns;
4) die verabredeten Zinsen: ob dieselben im voraus abgezogen und wie viel nach deren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;
5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;
6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde;
7) Das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrift statt des Empfangscheines über das eingelegte Pfand zugestellt worden. (cfr. §. 67.)

§. 61.

Dem Verpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen oder andere, nach Summe, Maß und Gewicht nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuch gedacht und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden.

§. 62.

Auch können sich die Interessen dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder in Gegenwart des Pfandnehmers in Beuteln, Schachteln oder andere Behältnisse gepackt und mit des Verpfänders Petschaft versiegelt werden. Alsdann muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches sie gelegt, ingleichen das Petschaft, womit sie versiegelt und wie oft dieses Siegel daran befestigt worden, in dem Pfandbuch mit bemerkt werden.

§. 63.

Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder im Fall des §. 59 ohne Ausstellung des besonderen Scheines darüber, vornimmt, der soll des Darlehns verlustig sein, solches dem Fisko zuerkannt, der Pfandnehmer zur unentgeltlichen Herausgabe der Pfänder angehalten, auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 64.

Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 59 beschriebenen besonderen Scheine, die gesetzmäßige Form vernachlässigt worden, und sich aus den Umständen ergiebt, daß diese Vernachlässigung vorsätzlich und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 65.

Finden sich aber keine erheblichen Anzeigen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachlässigung mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung oder Unschicklichkeit hinaus, so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten und die von ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

§. 66.

Außerdem soll in einem solchen Fall der Pfandverleiher über die begangene Vernachlässigung oder gesetzliche Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen und ihm auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers die in dem §. 63 verordnete Strafe besonders angedroht, auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe ohne fernere Nachsicht belegt werden.

§. 67.

Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder über das eingelegte Pfand einen Empfangsschein zu ertheilen schuldig.

§. 68.

Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhändig ausfertigen und mit seines Namens Unterschrift beglaubigen muß.

§. 69.

Ist der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig, so kann er zwar die Abschrift von einem Dritten fertigen lassen; er muß aber alsdann Geschriebenes lesen können und seine Namens-Unterschrift eigenhändig beifügen.

§. 70.

Ist er auch hierzu nicht fähig, so muß er sich zur Fertigung der Abschrift eines selbstgewählten Assistenten bedienen, welcher dabei alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Fall dem Assistenten des Verpfänders §. 54 vorgeschrieben ist.

§. 71.

Ist nach §. 59 das Pfandgeschäft nur allgemein im Pfandbuche bemerkt und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden, so muß demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuch, unter seiner, des Pfandnehmers, Unterschrift, statt der Recognition oder des Empfangsscheins zugestellt werden.

§. 72.

Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche nach der Meinung des Pfandnehmers zu hoch angegeben, so steht letzterem frei, denjenigen Werth, welcher nach seiner Schätzung dem Pfande nur beizulegen sei, unter dem Empfangschein zu bemerken.

§. 73.

Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer, selbst alsdann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kundig wäre.

§. 74.

Sollte sich zwischen dem im Pfandbuche eingeschriebenen Vermerk und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift eine Verschiedenheit äußern, so streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

§. 75.

Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuch oder des §. 59 beschriebenen Scheins von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten, so soll gegen letzteren eben so verfahren werden, als wenn er das Geschäft in sein Pfandbuch gar nicht eintragen lassen (§. 63).

§. 76.

Uebrigens muß der Pfandschein, wenn die Summe des Dar-

lehns 30 Thaler oder mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von sechs Groschen bei ediktmäßiger Strafe ausgefertigt werden. Beträgt aber das Darlehn weniger, so bedarf es keines Stempelpapiers.

## IV.

## Revision der Pfandbücher.

§. 77.

Damit obige zur Sicherheit des Publikums gereichende Vorschriften wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher desto zuverlässiger beobachtet werden mögen, so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidirt werden.

§. 78.

Den Fiskalen steht es frei, auf dergleichen Revision jederzeit anzutragen, und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen oder wucherlichen Behandlungen zukommen.

§. 79.

Auch die Juden-Aeltesten müssen außerdem die Pfandbücher der Mitglieder ihrer Gemeinde fleißig revidiren und nachsehen, ob auch von selbigen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

§. 80.

Vornehmlich aber soll die zu Verwaltung der Polizeigeschäfte jeden Orts verordnete Behörde eine Revision sämmtlicher Pfandbücher, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandverleiher sonst unterworfen sind, alljährlich einmal mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

§. 81.

Bei dieser Revision müssen alle Fehler und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung in dem zu führenden Protokoll genau angemerkt, in Ansehung derjenigen wo es nach oben stehenden Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt, in Fällen aber wo nach eben diesen Vorschriften eine willkürliche Bestrafung oder die Untersagung des ferneren Pfandverkehrs stattfindet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon, zur weiteren Untersuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 82.

Die Revision selbst muß nicht blos auf die noch schwebenden sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet sein.

§. 83.

Kommen jedoch bei Gelegenheit einer solchen Revision Contraventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qualifizirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein, so soll der Pfandverleiher, statt des im §. 63 festgesetzten Verlusts des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe desselben fiskalisch bestraft werden.

§. 84.

Wegen der Untersagung des ferneren Pfandverkehrs aber macht es keinen Unterschied, ob die Contraventionen, welche nach Maßgabe §§. 15, 33, 40, 46, 63, 64, 66 ein dergleichen Verbot begründen, bei schon abgemachten oder bei noch schwebenden Pfandgeschäften entdeckt worden.

§. 85.

Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt und ihren Namen in der Rolle (§. 4) haben ausstreichen lassen, sollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

§. 86.

Wenn jedoch innerhalb Jahresfrist nach geschehener Niederlegung des Gewerbes wegen eines begangenen Wuchers oder Betruges Klage entstünde, so soll die alsdann vorzunehmende Revision des Pfandbuchs nicht blos auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, sondern auch auf die übrigen schon abgethanen Geschäfte gerichtet und dabei nach der Vorschrift des §. 83 verfahren werden.

§. 87.

Die Revisores der Pfandbücher sind schuldig, über die bei solcher Revision zu ihrer Wissenschaft gelangten Pfandgeschäfte, besonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillschweigen auf ihren Amtseid zu beobachten insofern nicht etwa die wegen einer bemerkten Contravention zu verhängende Untersuchung die Bekanntmachung des Geschäftes und Namens unvermeidlich macht.

§. 88.

Ueber die im Pfandbuch nach §. 59 nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte muß sich zwar der Pfandgeber, auf besonderes Verlangen des Revisors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren wenn aber der Revisor dabei nichts Bedenkliches wahrnimmt, so darf er eines solchen Geschäfts, viel weniger des Namens des Verpfänders in seinem Protokoll keine Erwähnung thun.

Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Geschäfte durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan sei; so soll es zwar dabei sein Bewenden haben, und diese Behauptung im Protokoll mit eingetragen werden. Ergiebt sich aber in der Folge, daß diese Behauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die §. 63 angeordneten Strafen.

§. 89.

Uebrigens soll den Revisoren der sechste Theil von allen einkommenden Strafen für die bei den Revisionen entdeckten und angezeigten Contraventionsfälle zur Belohnung ihrer Mühe angewiesen und verabfolgt werden.

## V.

## Zinsen.

§. 90.

Pfandverleiher, welche sich in die §. 4 beschriebene Rolle haben eintragen lassen, sollen berechtigt sein, von Darlehnen über 10 Rthlr.

sechs und, wenn sie Juden sind, acht vom Hundert an Zinsen zu nehmen.

§. 91.

Beträgt das Darlehn nur 10 Rthlr. oder weniger, so kann der Pfandverleiher ohne Unterschied, ob er ein Jude ist oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, insofern das Darlehn nur auf sechs Monat oder auf eine kürzere Zeit gegeben worden.

§. 92.

Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten, gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler au die Woche genommen werden.

§. 93.

Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind auch bei Summen von zehn Thalern und weniger, nur sechs und bei Juden acht Prozent Zinsen zulässig.

§. 94.

Ist ein solches kleines Darlehen anfänglich zwar nur auf eine kurz Zeit gegeben, nachher aber ausdrücklich oder stillschweigend verlänger worden, so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obi gen Grundsätzen angelegt und also blos auf die ersten sechs Monat ein ganzer, auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfenni für die Woche, und wenn das Darlehen noch länger stehen bleib für diese längere Zeit nur der ordinaire Zinssatz von sechs und ach Prozent genommen werden.

§. 95.

Außer diesen erlaubten Zinsen darf kein Pfandverleiher, wede unter dem Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem an deren Vorwand, das geringste mehr, bei Vermeidung der gesetzmä ßigen Strafen des Wuchers, fordern oder annehmen.

§. 96.

Auch hat es darunter, daß weder Zinsen von Zinsen genom men, noch die Zinsen zum Kapital geschlagen, noch der Zinsenrück stand, insofern er die Summe des Kapitals übersteigt, geforder werden dürfe, bei den Vorschriften der Gesetze vor der Hand sei Bewenden.

## VI.

## Pflichten des Pfandverleihers.

§. 97.

Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfan mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren und in Obacl zu halten, die ein jeder vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pfle und die er etwa noch vorzüglich in seinen eigenen Angelegenheit zu beobachten gewohnt ist.

§. 98.

Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehm sich schlechterdings und gänzlich enthalten.

§. 99.

Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers irgend einen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders zu ersetzen schuldig, wird seines Darlehns verlustig und muß das Pfand unentgeltlich herausgeben.

§. 100.

Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll außer dem Schadenersatz nach Bewandtniß der Umstände und der dem Verpfänder aus solchem Gebrauch entstandenen Gefahr, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 101.

Nach verlaufener Zeit des Pfand-Kontrakts muß der Pfandnehmer gegen erfolgende Bezahlung des Pfandschillings und Zinsen das Pfand zurückgeben.

§. 102.

Wider diese Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand, daß das Pfand gestohlen worden, keinesweges schützen.

§. 103.

Nur in dem einzigen Fall wird der Pfandnehmer von dieser Rückgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch oder anderen äußeren Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

§. 104.

Wenn sich jedoch ein solcher Zufall ereignet, so muß der Pfand-Inhaber dem Verpfänder sofort, und längstens binnen drei Tagen, davon Anzeige machen und dessen Erklärung, ob er den Verlust des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

§. 105.

Kann er dergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten, so muß er spätestens binnen 14 Tagen nach der ersten Anzeige die Sache bei Gericht anhängig machen, damit solche auf frischer That und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derselben durch die Länge der Zeit verdunkelt oder verloren werden, untersucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106.

Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfand-Inhaber unbekannt oder zu weit entfernt, so muß die §. 102 verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

§. 107.

Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzten Fristen verabsäumt, der soll mit der Angabe eines auch durch unvermeidlichen Zufall erfolgten Verlustes des Pfandes nicht weiter gehört werden.

§. 108.

Wer ein bei ihm eingelegtes Pfand weiter versetzt, muß jeden Zufall ohne Unterschied tragen, von welchem das Pfand in den Händen des zweiten Pfandnehmers getroffen wird.

§. 109.

In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften der angeblich Verlust des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu statten kommt, mu der erweisliche Werth desselben, nach Abzug des Pfandschillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

§. 110.

Dieser Werth ist in der Regel nach der im Pfandbuche ge schehenen Angabe zu bestimmen, insofern nicht etwa der Pfandnehme solchem durch einen auf den Pfandschein gesetzten Vermerk wider sprochen hat, in welchem Fall der Werth so viel als möglich durc die gewöhnlichen Beweismittel eruirt und allenfalls von dem Ver pfänder nach vorhergegangener richterlicher Ermäßigung eidlich er härtet werden muß.

§. 111.

Der Pfandnehmer ist zur Rückgabe des Pfandes nur gege Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheins verbunden.

§. 112.

Behauptet der Verpfänder, diesen Schein verloren zu haben so muß er, wenn die Summe des Darlehns nur 10 Rthlr. od weniger beträgt, mit Rückgabe des Pfandes noch 4 Wochen na Ablauf der im Pfandschein bestimmten Einlösungsfrist in Gedu stehen.

§. 113.

Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Inhaber d Pfandscheins, so kann der Pfandnehmer sich nicht entbrechen, da Pfand gegen eine von dem Verpfänder ausgestellte Quittung, i welcher zugleich der Pfandschein für erloschen erklärt wird, zurüc zugeben.

§. 114.

Es wird also der dritte Inhaber eines solchen Pfandschein der bei einem Darlehn von zehn Thalern und weniger ausgeste worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig, wenn er s bei selbigem innerhalb 4 Wochen nach verlaufener Einlösungsfr nicht gemeldet hat.

§. 115.

Beträgt aber das Darlehn über zehn Thaler; so muß der Ve pfänder den verlorenen Pfandschein auf Verlangen des Pfandne mers gerichtlich aufbieten und für erloschen erklären lassen.

§. 116.

Ist die Summe des Darlehns nur funfzig Thaler oder w niger, so geschieht das Aufgebot in einem Termin von sechs Woch und darf nur einmal in den Intelligenz-Blättern der Provinz b kannt gemacht werden.

§. 117.

Bei einer Summe von 50 bis 100 Thalern ist ein Term von neun Wochen und zweimalige Bekanntmachung hinreichen hingegen wird bei Summen über 100 Thaler ein Termin von d Monaten und eine dreimalige Bekanntmachung in den Intelliger Blättern erfordert.

VII.

Rechte des Pfandnehmers.

§. 118.

Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit ist der Ver-pfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, nsofern letztere nicht etwa im Voraus abgezogen worden, das Pfand inzulösen.

§. 119.

Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin, so hat der Pfandverleiher das Recht, auf die Einlösung und event. auf den Berkauf des Pfandes klagbar zu werden.

§. 120.

Diese Klage muß er durch Vorlegung des in seinem Pfand-uche eingetragenen Vermerks begründen; und wenn dieser in der esetzmäßigen Form abgefaßt ist, so soll gegen den Verpfänder der xekutivische Prozeß eröffnet werden.

§. 121.

Ist in dem Fall des §. 52. das Geschäft mit einem der Sprache der des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zu-ehung eines Assistenten, vorgenommen worden, so muß der Pfand-ehmer diesen Assistenten zum Anerkenntniß seiner Hand- und Un-rschrift vor dem Richter stellen.

§. 122.

Kann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben oder in dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so findet zwar der exeku-vische Prozeß nicht statt; das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn s sonst vorschriftsmäßig geführt ist, gleich einem Handlungsbuch nen halben Beweis.

§. 123.

Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch bei nem Darlehn unter 10 Thaler ohne Zuziehung eines Assistenten ngezeichnet worden, hat es bei den Vorschriften der §§. 56—58 in Bewenden.

§. 124.

In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel ist dem Ver-fänder noch eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestim-en, und wenn solche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres An-elden des Pfandnehmers mit dem öffentlichen Verkauf des Pfan-es zu verfahren.

§. 125.

Ob dieser Verkauf durch Subhastation oder blos durch Auction folgen solle, muß nach der Qualität des Pfandes und den dies-illigen Vorschriften der Gesetze bestimmt werden.

§. 126.

Von dem gelösten Werthe muß, nach Abzug der Verkaufskosten, r Pfandnehmer an Kapital, Zinsen und Kosten, so weit die Lö-ng dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß er dem Verpfänder zugestellt werden.

15

§. 127.

Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbe kannt, so muß derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Edictal citation vorgeladen und nicht eher als nach ergangenem Präklusions Urtel mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

§. 128.

Bei dieser Edictalcitation sind die Vorschriften der Prozeß Ordnung Thl. I. Tit. 4 §§. 13, 14 und §. 39 seq. zu beobachter

§. 129.

Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Rthlr. oder weniger be trägt, ein Termin von sechs Wochen und die einmalige Bekannt machung in den Intelligenzblättern, so wie bei Darlehnen unte 50 Rthlrn. ein zweimonatlicher Termin und eine zweimalige Be kanntmachung desselben hinreichend sein.

§. 130.

Wenn in diesem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangen Ediktal-Citation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgende Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuß bleibt, so soll derselbe de Armen-Kasse des Orts anheimfallen.

§. 131.

Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Rthlr. oder weniger, so mu solcher in eben dem Kontumazial-Urtel, wodurch auf den gerich lichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armen-Kasse zuge sprochen werden.

§. 132.

Beträgt der Ueberschuß zwar über zehn, doch unter Hunder Thalern, so muß solcher sechs Monate hindurch von Zeit des Ver kaufs in gerichtlicher Verwahrung bleiben, und wenn auch binne dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Auf gebot desselben verfügt werden.

§. 133.

Der Präklusions-Termin ist dabei auf zwei Monate hinauszu setzen und solcher zweimal in den Intelligenzblättern der Provin bekannt zu machen.

§. 134.

Beträgt hingegen der Ueberschuß 100 Rthlr. oder mehr, s kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist stattfinden; es muß dab ein Termin von drei Monaten bestimmt und solcher dreimal in de Intelligenzblättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz be kannt gemacht werden.

§. 135.

In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem au gebotenen Ueberschusse selbst zu nehmen.

§. 136.

Ein eigenmächtiger Privat-Verkauf der Pfänder soll ganz ur gar nicht stattfinden, auch alsdann nicht, wenn der Verpfänder b Schließung des Kontrakts darein im Voraus gewilligt hätte.

§. 137.

Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung die Parteien sich unter nander über einen Privat-Verkauf des Pfandes vereinigen und r Verpfänder seinen Konsens dazu schriftlich erklärt hat, so soll bei einem solchen Abkommen sein Bewenden haben.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch jedermänglich, besonders aber allen denjenigen, welche mit Leihen auf fänder ein Gewerbe treiben, sich nach den Vorschriften des gegenärtigen Reglements fortan auf das sorgfältigste zu achten, so wie len und jeden Ober- und Untergerichten, imgleichen dem officio ci über der genauen Beobachtung derselben fest und unverbrüchh zu halten und alle dagegen begangene Contraventionen ohne ichsicht oder Ansehen der Person gebührend zu ahnden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät gegenwärtiges and- und Leih-Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und t Allerhöchst Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 13. März 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. Freiherr v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

## 11) In Betreff der Trödler.

(A. Bl. 1849, Stück 19, S. 147.)

Reglement vom 5. April 1849.

§. 1.

Wer mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter äsche oder altem Metall-Geräth Handel (Trödelhandel) treiben l, bedarf hierzu einer besonderen polizeilichen Konzession.

§. 2.

Diese Erlaubniß kann nur völlig unbescholtenen und zuverlässn Personen ertheilt werden.

§. 3.

Jeder Trödler muß ein nach dem hier beigefügten Schema ilage A.) angelegtes, bei dem Polizei-Präsidium foliirtes und empeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf führen und in gehörigen Rubriken, bei den einzelnen Gegenständen den Tag Einkaufs, nebst Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers, vie den Tag des Verkaufs und den Verkaufspreis deutlich einzen.

§. 4.

Hat der Trödler Sachen von einer ihm selbst nicht gehörig nnten Person gekauft, so muß er die zu seiner Rechtfertigung einem solchen Ankaufe dienenden Umstände und die von ihm i gebrauchte Vorsicht (§. 8) in sein Geschäftsbuch unter der rik der Bemerkungen genau eintragen.

§. 5.

Die Buch- und Geschäftsführung der Trödler soll von Zeit z Zeit durch Abgeordnete des Polizei-Präsidiums speziell revidi werden.

§. 6.

Werden hierbei Unregelmäßigkeiten entdeckt, so trifft den Tröd ler auf Grund der Vorschrift in §. 177 der Allgemeinen Gewerb Ordnung vom 17. Januar 1845 verhältnißmäßige Geld- oder Ge fängnißstrafe. Außerdem kann ihm (§§. 71 ff. ibid.) die Gewerb Konzession im Verwaltungswege entzogen werden, wenn durch d Beschaffenheit oder die häufige Wiederkehr solcher Uebertretunge oder Unregelmäßigkeiten deutlich erhellt, daß dem Gewerbtreibende die bei der Ertheilung der Konzession vorausgesetzte Zuverlässigke mangelt.

§. 7.

Jeder Trödler hat die zur Verhütung des Ankaufs gestohlen oder veruntreuter Sachen gegebenen Bestimmungen der allgemein Landesgesetze, von denen die Anlage (Anlage B.) eine besonde Zusammenstellung enthält, auf das genaueste zu befolgen.

§. 8.

Gegenstände, welche mit Personen oder Thieren in Berühru gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen Trö ler nur ankaufen, nachdem sie sich von deren vorschriftsmäßig e folgter Desinfection vollständig überzeugt haben. Contravention hiergegen ziehen eine Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder verhältni mäßige Gefängnißstrafe und nach Umständen die höheren Straf nach sich, welche in dem Regulativ vom 8. August 1835 (Gese Samml. 1835 S. 240 ff.) festgesetzt sind.

Berlin, den 5. April 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckeldey.

Anlage A.

| Laufende Nr. | Gegenstand. | Tag des Ankaufs. | Name, Stand, und Wohnung des Verkäufers. | Bemerkungen. | Tag des Verkaufs. | Verkaufspreis. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| | | | | | | | | |

Anlage B.

Allgemeines Landrecht, Theil II. Titel 20.

§. 1231.

Ein Jeder, dem von Verdächtigen (Theil I. Titel 15. §. 1

oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben (ebendas. §§. 43, 44), Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen: ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sei.

§. 1232.

Besonders muß diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233.

In einem solchen Falle muß der Käufer oder Pfandnehmer sich bei der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern bei der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen, ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe.

§. 1234.

Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich Niemand darüber einlassen.

§. 1235.

Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236.

Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache und der Person des Antragenden oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sei, so ist ein Jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe (§. 35) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten und an die Polizei-Obrigkeit des Ortes zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

§. 1237.

Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 1238.

Hat Jemand wissentlich gestohlene Sachen gekauft oder zum Pfande angenommen, so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle auf die §§. 64 bis 84 beschriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als gemeiner Dieb bestraft werden.

§. 1239.

Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlene Sachen, wegen welcher sie auf die §. 1237 gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen oder als Pfand an-

nehmen, so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen, ob sie gleich de Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.

§. 1240.

Hat außerdem Jemand gestohlene Sachen zwar nicht wissent lich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekau oder angenommen, so soll er nach Verhältniß der begangenen Nach lässigkeit, willkürliche, doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstraf (§. 35) leiden.

§. 1241.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Ver gehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweiten Male schuldi macht.

12) In Betreff der Inhaber öffentlicher Fuhr werke.

a) Reglement für das öffentliche Thor-Fuhrwerk vo 31. Juli 1843.

(A. Bl. 1843, Stück 34, S. 231.)

§. 1.

Niemand darf ein öffentliches Fuhrwerk zur Beförderung zw schen Berlin und den umliegenden Vergnügungsörtern aufstellen un in Fahrt setzen, bevor ihm nicht eine Konzession hierzu ertheilt wo den ist.

I. Beschaffenheit des Fuhrwerks.

§. 2.

Alle Wagen müssen dauerhaft, bequem und von gefällige Aeußern sein.

§. 3.

In Federn hängende oder auf Druckfedern ruhende ein- ur zweispännige Chaisen mit Vorder-Verdecken, so wie auch auf Druc federn stehende sogenannte Kremser-Wagen mit Sprögel-Verdecke werden zugelassen.

§. 4.

Die Wagenkasten der Chaisen müssen vom Sitze aus 3 F 8 Zoll im Lichten hoch und die Sitze mindestens 3 Fuß 2 Zoll i Lichten breit sein. Eine gleiche Höhe von den Sitzbänken bis den Sprögeln müssen auch die Kremser-Wagen haben.

§. 5.

Die sogenannten Sprögel-Verdecke auf den Kremser-Wag müssen entweder von Leder oder von gutem, mit Oelfarbe übe strichenem, leinenem Drillich und stets wasserdicht sein.

§. 6.

Sogenannte Sattelsitze auf den Wagen sind durchweg verbote

§. 7.

Ist der Wagen, welcher in Fahrt gebracht wird, nicht ga neu, so muß er doch durchgängig fest und neu lackirt, auch ste

mit gutem, nicht geflicktem Lederzeuge und im Innern mit reinem Ausschlag und guter Polsterung versehen sein.

§. 8.

Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer, und zwar an beiden Seiten und hinten am Wagenkasten, bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen vom Polizei-Präsidium bestimmten Maler. Außerdem ist auf der linken Seite des Wagenkastens die Personenzahl anzubringen, mit welcher der Wagen beladen werden darf.

§. 9.

Es ist gestattet, bei vorhandener Schlittenbahn anständige Schlitten aufzufahren.

§. 10.

Die Pferde müssen kräftig, die Geschirre dauerhaft und die Bespannung muß ihrem Zweck entsprechend sein.

## II. Verhalten der Fuhrherren beim Gewerbebetriebe.

§. 11.

Bevor ein Personen-Fuhrwerk in Fahrt gebracht wird, muß dasselbe dem mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Polizei-Beamten vorgestellt und dabei das Lokal bezeichnet werden, in welchem dasselbe untergebracht wird. Sobald dasselbe reglementsmäßig befunden worden ist, wird es auf dem Sitzbrett des Kutschers oder an einer anderen passenden Stelle mit einem Brennzeichen versehen, demnächst das Aufmalen der Nummern verfügt und die Konzession ausgehändigt.

Eine gleiche Vorstellung oder Anzeige ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks oder eine Veränderung des Lokals eintritt.

Das eigenmächtige Aufmalen der Nummern, so wie das Verdecken derselben während der Fahrt, ist verboten.

§. 12.

Jeder Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, und darin die Nummer des Wagens vermerken, welcher jedem Kutscher zur Fahrt anvertraut ist. In diesem Register müssen auch die Vornamen des Kutschers, dessen Alter, Geburtsort und Wohnung angegeben sein.

§. 13.

Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem dazu beauftragten Beamten festgestellt und ihm von diesem ein nur für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Ein solcher Fuhrschein muß gelöst werden, so oft der Kutscher in einen neuen Dienst eintritt.

Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit unkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte Personen werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§. 14.

Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß die Wagen voll=

kommen gereinigt und die Kutscher mit dem §. 17 vorgeschriebenen Anzuge und den §. 18 genannten Papieren versehen sind.

§. 15.

Wer ein Thor=Fuhrwerk eingehen lassen will, muß binnen 4 Wochen davon schriftliche Anzeige machen.

§. 16.

Von denjenigen Sachen, welche den Fuhrherren durch ihre Kutscher, als in den Personenwagen gefunden, abgeliefert werden, sind sie verpflichtet, dem Aufsichts=Beamten binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, wenn der Eigenthümer aber innerhalb 14 Tagen nicht ermittelt worden ist, sie an das Königliche Stadtgericht zu übergeben.

## III. Verhalten der Wagenführer beim Fuhrbetriebe.

§. 17.

Die Wagenführer müssen in reinlicher und nicht zerrissener Kleidung mit Röcken, Hüten und Stiefeln erscheinen.

§. 18.

Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fuhrschein (§. 13) und dieses Reglement stets bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen.

§. 19.

Nach den Standplätzen müssen die Wagenführer von den Wohnungen der Fuhrherren ohne Aufenthalt im Trabe abfahren und sich dort in solcher Ordnung aufstellen, daß jeder Wagen ohne Hinderung durch einen anderen wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt und müssen in den Ortschaften die Uebergänge zu den Rinnstein=Brücken frei gelassen werden.

§. 20.

Stehen die Wagen hinter einander, so rückt der nächstfolgende in den leer werdenden Raum.

§. 21.

Stehen die Wagen hinter einander, so müssen sie wenigstens 4 Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden nur der hinter demselben stehende Wagen einrücken.

§. 22.

Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben und in der Regel auf dem Bock sitzen. Das Zusammentreten auf den Standplätzen ist verboten.

§. 23.

Die Pferde dürfen nur aus übergehangenen Beuteln gefüttert werden. Das Ausspannen derselben auf den Standplätzen ist nicht gestattet. Die beiden vordersten Wagen müssen stets zur Abfahrt bereit und deshalb die Pferde bei ihnen jederzeit aufgezäumt sein.

§. 24.

Die Kutscher dürfen auf den Standplätzen Personen, welche

sich den Wagen nähern, weder anrufen, noch anderweit behelligen, um sie zur Benutzung des Wagens zu bestimmen.

§. 25.

Die Kutscher sind verpflichtet:

bei zweispännigen Wagen mit sechs Personen,
bei einspännigen Wagen mit vier Personen,

und zwar an Wochentagen sofort bei der Aufnahme der sechsten resp. vierten Person — an Sonn- und Feiertagen nach einem Warten von höchstens zehn Minuten nach Aufnahme der sechsten resp. vierten Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt, und zwar auf festem Wege im Trabe zu fahren.

Wollen weniger als sechs resp. vier Personen unverweilt abfahren, so sind die Kutscher gehalten, gegen Zahlung des taxmäßigen Preises für sechs Personen bei zweispännigem Fuhrwerk, für vier Personen bei einspännigem Fuhrwerk, jederzeit sofort abzufahren.

§. 26.

Die allgemeinen Vorschriften für das Fahren finden auch auf die Thorwagenführer Anwendung, und haben sich dieselben überall den speziellen Anordnungen der Aufsichts-Beamten zu unterwerfen.

§. 27.

Bei einem Wagen darf sich weder auf einem Standplatz noch während der Fahrt außer dem Wagenführer eine andere Person zur Dienstleistung befinden.

§. 28.

Jeder Kutscher muß die taxmäßige Bezahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

§. 29.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste müssen die Kutscher unverweilt und ohne Aufenthalt nach einem Standplatze oder in die Wohnung der Fuhrherren im Trabe sich begeben — wie denn überall das Fahren im Schritte auf festem Wege untersagt ist.

§. 30.

Die Aufstellung von Personenwagen und die Aufnahme von Personen außerhalb der Standplätze ist nur nach vorhergegangener Bestellung gestattet.

Als solche gilt nur diejenige Verabredung, bei welcher der ganze Wagen zu einer nach Zeit und Ort bestimmten Fahrt gemiethet worden ist. Daß der Wagenführer zur Annahme von dergleichen Bestellung auf dem Wege nach dem Standplatze angeredet worden, soll das Stillhalten während der Fahrt nicht entschuldigen.

§. 31.

Die Wagen dürfen nur mit der im §. 8 festgestellten Personenzahl beladen werden, der Kutscher ist verpflichtet, seinen Platz während der Fahrt auf der Vorderbank zur rechten Hand zu nehmen, derselbe darf auch die Führung der Pferde keinem Dritten übergeben.

§. 32.

Das Tabackrauchen ist den Kutschern sowohl auf Standplätzen, als auch während der Fahrt mit besetztem Wagen verboten.

§. 33.

Die Vorschriften der §§. 17, 18, 31 und 32 gelten auch be vorher bestellten Fuhren.

§. 34.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sofor nachsehen, ob Sachen im Wagen liegen geblieben sind, und solch sogleich den Fahrgästen oder, wenn diese sich bereits entfernt habe sollten, dem Fuhrherrn, bei der nächsten Rückkehr zu demselber übergeben.

§. 35.

Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus den Dienst eines Personen-Fuhrwerks-Besitzers denselben innerhal 24 Stunden dem Aufsichts-Beamten zurückzureichen.

§. 36.

Die Personenwagen dürfen in den Monaten:

a) Juni, Juli, August nicht vor 3 Uhr Morgens.
b) Mai, September » » 4 » »
c) März, April, Oktbr. » » 5 » »
d) November, Dezember, Januar und Februar » » 7 » »

auf den Standplätzen aufgefahren werden. Die Standplätze müsse in den Sommermonaten um 12, in den Wintermonaten um 10 Uh Abends verlassen werden.

§. 37.

Die Thorwagenführer haben den Anweisungen der mit beson derer Legitimation versehenen Fuhrwerksbesitzer, welche zur Hand habung der Ordnung auf einzelnen Standplätzen von dem Polizei Präsidium bestätigt sind, unweigerliche Folge zu leisten und diesel ben überhaupt als Aufseher zu respektiren.

## IV. Strafbestimmungen.

§. 38.

Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften §. 1 bis 16 ink zieht für den Fuhrherrn ein bis zehn Thaler Geld- oder verhält nißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 39.

Neben der Bestrafung erfolgt die gänzliche Ausschließung eine Fuhrherrn vom Fuhrbetriebe:

a) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit des §. 42 z bestrafen ist;
b) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommene Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßig Kontrolle über sein Fuhrwerk nicht führt.

§. 40.

Uebertretungen der Vorschriften §. 17 bis inkl. 37 werden a den Kutschern mit 15 Sgr. bis zehn Thaler oder verhältnißmäßig Gefängnißstrafe geahndet.

§. 41.

Bei Verletzungen des Anstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unfug kommen die in den §§. 182 und 183 und 1490 Titel 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließlich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung.

§. 42.

Außerdem wird ein Wagenführer vom Personen-Fuhrbetriebe entfernt und zum öffentlichen Fuhrwesen nicht wieder zugelassen:

wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Fuhrbetriebe sich nicht bestimmen lassen will.

§. 43.

Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt.

Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 44.

Fuhrherren, welche einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben außer der aus §. 12 verwirkten noch die aus der Contravention folgende Strafe zu erleiden.

## V. Aufsichts- und Straf-Verfahren.

§. 45.

Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Beamte wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten. Derselbe ist so befugt als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach den Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

§. 46.

Zur Abhülfe der von demselben gerügten Mängel werden die Fuhrherren im administrativen Wege durch Strafen angehalten werden, und haben sie sich zur Einziehung derselben der Execution zu unterwerfen.

§. 47.

Die Untersuchung und Aburtelung der Contraventionen erfolgt, nach Maßgabe dieses Reglements, durch die kompetenten Polizei-Behörden; für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin durch das hiesige Polizeigericht für das gesammte öffentliche Fuhrwesen.

Bei dem letzten findet das für das Droschken-Fuhrwerk angeordnete Verfahren statt, wonach bei dem Ausbleiben des der Contravention Bezüchtigten angenommen wird, daß er der Anschuldigung geständig ist, und sich jeder weiteren Anführung, so wie des Rekurses begiebt, und demzufolge die Strafe sofort festgesetzt und vollstreckt wird.

§. 48.

Die Vorladungen und Bescheide an die Kutscher werden den Fuhrherren insinuirt, und diese haben die Verpflichtung, dieselben bei Vermeidung der in §. 38 angeordneten Strafen den Kutschern alsbald und zu rechter Zeit auszuhändigen.

## VI. Aufsichtskosten.

§. 49.

Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Fuhrscheine ꝛc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch irgend einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement und die Fuhrscheine werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr, von jedem Fuhrwerks-Besitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Personenwagen eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§. 50.

Für verloren gegangene oder beschmutzte Reglements oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplikate für jedes Exemplar 2½ Sgr. bezahlt werden.

Berlin, den 31. Juli 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.

## Anhang.

### A. Tarif für die Thorfuhrwerke.

Bei den Fahrten nach und von den ad B. dieses Anhanges bezeichneten Orten wird, mit Ausnahme der Touren nach und von Charlottenburg und Schöneberg, der Preis für die Person auf 3 Sgr. festgesetzt, bei den letztgedachten Touren auf 2½ Sgr., und es wird hierbei auf die Vorschrift des §. 28 des Reglements, wonach eine Abweichung von den tarifmäßigen Preisen unzulässig ist, verwiesen.

Wenn bei einspännigem Fuhrwerk weniger als vier Personen unverweilt abfahren wollen, so haben sie dem Kutscher für die Touren nach Charlottenburg und Schöneberg 10 Sgr., für alle anderen ad B. des Anhanges bezeichneten Touren 12 Sgr. zu entrichten, — bei zweispännigem Fuhrwerk kann die unverzügliche Abfahrt von weniger als sechs Personen im ersteren Falle nur gegen Zahlung von 15 Sgr., im letzteren von 18 Sgr. verlangt werden. (conf. §. 25 des Reglements.)

Bei Fahrten nach anderen, als den in der Nachweisung ad B. bei jedem Standplatz angegebenen Zielorten, ist der Fuhrpreis lediglich der Vereinigung zwischen Fuhrmann und Fahrgästen überlassen, indem die Thorfuhrwerke von den einzelnen Standplätzen aus nur nach den dort genannten Orten zu fahren eine Verpflichtung haben.

### B. Standplatz-Nachweisung

für die Thorfuhrwerke und Benennung derjenigen Orte, wohin dieselben für das tarifmäßige Fuhrgeld zu fahren verpflichtet sind.

## I. Berlin.

### a) Innerhalb der Ringmauer.

1) Leipziger Platz, vom 1. Januar bis ultimo Juni Seite des Wachtgebäudes, vom 1. Juli bis ultimo Dezember Seite des Steuergebäudes, hinter den Einfahrten zu der Communication, Spitze nach dem Thore — nach Schöneberg.
2) Köpnicker Straße, auf dem Marktplatze, Spitze nach der Neuen Jakobsstraße — nach Treptow.
3) Alexanderstraße, längs der Schicklerschen Zuckersiederei. Spitze nach der Holzmarktstraße — nach Stralow.
4) Alexanderplatz, längs der Alexanderstraße vor den Häusern 68, 69 u. s. w., Spitze vor Nr. 69 — nach Pankow, Nieder-Schönhausen, Weißensee und Lichtenberg.

### b) Außerhalb der Ringmauer.

5) Brandenburger Thor, Seite nach dem Potsdamer Thor, unmittelbar an der Stadtmauer entlang, Spitze nach dem Brandenburger Thor — nach Charlottenburg (bis zum Halteplatze am Berliner Eingange) und nach Moabit.
6) Schönhauser Thor, Seite nach dem Prenzlauer Thor, unmittelbar an der Stadtmauer, Spitze nach dem Thore — nach Pankow und Nieder-Schönhausen.
7) Frankfurter Thor, Seite nach dem Landsberger Thore, Spitze nach dem Thore — nach Lichtenberg.
8) Stralauer Thor, Seite nach dem Frankfurter Thore, Spitze nach dem Thore — nach Stralow.
9) Schlesisches Thor, Seite nach dem Kottbusser Thore, Spitze nach dem Thore — nach Treptow.
10) Hallesches Thor, im Mühlenwege, Spitze an der Chaussee bei Nr. 5 der Tempelhofer Straße — nach Tempelhof.
11) Rosenthaler Thor, Seite nach dem Schönhauser Thore, Spitze am Thore — nach dem Gesundbrunnen.

## II. Charlottenburg.

12) Am Berliner Eingange, rechter Hand, Spitze an der Tafel.
13) Spreestraße vor den Häusern Nr. 27 und 28, Spitze nach dem Wilhelmsplatze.
14) Louisenplatz, an der östlichen Seite desselben, längs der Mauer des von Eckardsteinschen Gartens, Spitze nach der Chaussee — nach Berlin bis an das Brandenburger Thor.

## III. Schöneberg.

15) Im Wilmersdorfer Wege, längs der Mauer des botanischen Gartens, Spitze nach der Chaussee — nach Berlin bis an das Potsdamer Thor.

## IV. Tempelhof.

16) Auf dem Dorfplatze — nach Berlin bis an das Hallesche Thor.

V. Treptow.

17) Auf dem Platze vor dem Magistrats-Etablissement — na Berlin, bis auf den in der Köpnicker Straße befindlichen Mark platz vor den Häusern Nr. 88, 89, 90.

VI. Stralow.

18) In der Dorfstraße an der unbebauten Seite — nach Berlin bis zur Alexander- und Holzmarktstraßen-Ecke.

VII. Lichtenberg.

19) Auf dem im Dorfe befindlichen Platze — nach Berlin, bi auf den Alexanderplatz.

VIII. Pankow.

20) Auf dem Platze im Dorfe, vor dem ehemals Hartwigsche Kaffeehause, bis zum Stadtrath Weißschen Grundstück - nach Berlin, bis an das Schönhauser Thor.

IX. Nieder-Schönhausen.

21) Auf dem Dorfplatze vor dem Kruge — nach Berlin, bis a das Schönhauser Thor.

X. Weißensee.

22) Auf dem Dorfplatze vor dem Kruge — nach Berlin, bis a den Alexanderplatz.

XI. Moabit.

23) An der Thurm- und Stromstraßen-Ecke nach der Brücken straße hinunter — nach Berlin, bis an das Brandenburge Thor.

XII. Gesundbrunnen.

24) Verlängerte Pankstraße, rechts von der Badstraße, und zwa an der Seite des Graßhoffschen Grundstücks — nach Berlin bis an das Rosenthaler Thor.

Berlin, den 31. Juli 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.

b) Verordnung wegen Aufnahme von Personen nac geschehener Abfahrt vom Halteplatze zwischen der Brandenburger Thore und dem Halteplatze in Char lottenburg.

Bekanntmachung vom 31. Juli 1847.

(A. Bl. 1847, Stück 33, S. 273.)

In Folge höherer Bestimmung wird den öffentlichen Thor fuhrwerken und Kremserwagen, unter Vorbehalt des Widerrufs hierdurch gestattet, bei ihren Fahrten auf der Charlottenburge

Chaussee zwischen dem Brandenburger Thore und den Halteplätzen in Charlottenburg unterweges Personen, welche die Mitfahrt begehren, gegen das tarifmäßige Fahrgeld aufzunehmen, sofern das Fuhrwerk noch nicht mit der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt ist. Das Anrufen und die Aufforderung der Vorübergehenden ur Mitfahrt bleibt hierbei den Wagenführern nach wie vor untersagt, auch dürfen sie, bei Vermeidung der in dem Thorfuhrwerks-Reglement vom 31. Juli 1843 festgesetzten Strafen, auf dem Wege nirgend länger anhalten, als das Aufsteigen eines Fahrgastes erfordert.

Berlin, den 31. Juli 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

13) In Betreff der Besitzer von Omnibus-Fuhrwerk.

Reglement vom 1. Juni 1844.

(A. Bl. 1844, Stück 27, S. 183.)

## I. Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung von Omnibus-Fuhrwerken.

§. 1.

Wer in hiesiger Residenz oder innerhalb des weiteren Polizeiezirks derselben ein Omnibus-Fuhrwerk — sei es für alle oder ur für gewisse Jahreszeiten, und tagtäglich oder nur für gewisse age in der Woche — einrichten will, bedarf hierzu einer auf seine erson lautenden Konzession.

§. 2.

Diese Konzession wird nur Personen ertheilt, welche durch ihre ersönlichkeit und Vermögenslage für die Erfüllung der übernomenen Verbindlichkeiten Gewähr leisten.

§. 3.

Versagt das Polizei-Präsidium die Ertheilung einer Konzession, ist dasselbe nur der höheren Behörde seine Gründe anzugeben rbunden.

§. 4.

Die Konzession verpflichtet zur Erfüllung der Bestimmungen s gegenwärtigen Reglements, wie auch der späteren über den Beieb des Omnibus-Fuhrwerks etwa ergehenden Vorschriften.

§. 5.

Da die Konzession nur für eine bestimmte Person ertheilt wird, kann kein Anderer davon Gebrauch machen, wenn nicht die Abtung von der Behörde genehmigt worden ist.

§. 6.

Wer die Konzession zur Aufstellung eines oder mehrerer Omnibus-Fuhrwerke nachsucht, muß dem Polizei-Präsidium einen vollndigen Fahrplan einreichen. Dieser muß enthalten:

1) Die Linie, auf welcher,
2) die Zeit, zu welcher von jedem Endpunkt regelmäßig abgefah-ren werden soll,
3) den Fahrpreis für Personen sowohl, als für Gepäck, wo sol-ches mitgenommen und dafür besonders bezahlt wird,
4) eine genaue Beschreibung nebst einer den Maßstab enthalten-den Zeichnung von den aufzustellenden Wagen in duplo,
5) die Zahl der Wagen und Gespanne, welche überhaupt an der Linie gehalten und wo beide untergebracht werden sollen.

§. 7.

Der Fahrpreis kann sowohl für die ganze, als für die hal[be] Tour bestimmt werden, in welchem Falle ein Mittelpunkt angegeb[en] werden muß, der die Linie in zwei Hälften theilt. Es wird dab[ei] allgemein bestimmt, daß Ein Kind unter vier Jahren, welches v[on] einem erwachsenen auf dem Schooß gehalten wird, so wie klein[es] Gepäck, das ohne Belästigung der Mitfahrenden auf dem Schoo[ß] oder unter dem Sitz placirt werden kann, frei mitgenommen wer-den darf.

§. 8.

Der Fahrplan wird in Beziehung auf die Zulänglichkeit d[er] angegebenen Betriebsmittel, insbesondere aber in Rücksicht auf d[ie] Freihaltung und Sicherung der öffentlichen Passage, sowohl auf d[er] zu befahrenden Linie als auf den Endpunkten, wo das Fuhrwe[rk] aufgestellt werden soll, geprüft.

§. 9.

Hierbei gilt als Regel, daß auf derselben Linie nicht häufig[er] als alle Viertelstunden ein Wagen von jedem der beiden Endpunk[te] abgehen darf. Fällt jedoch eine Fahrlinie theilweis mit einer an-deren zusammen, so kann dieser Zwischenraum von der Polize[i]-Behörde auch länger bestimmt werden.

§. 10.

Da verschiedene Bewerber die Konzession für eine und diesel[be] Fahrlinie gleichzeitig nachsuchen können, so regulirt, wenn sie si[ch] selbst darüber nicht einigen können, die Polizei=Behörde ihre Fah[r]-zeiten. Wenn jedoch aus den vorstehenden Gründen (§§. 8 und [9]) nicht mehrere Kompetenten neben einander zugelassen werden kön-nen, so geht unter ihnen, wenn sie sich gleichzeitig beworben habe[n], bei sonstiger gleicher Qualification, derjenige vor, welcher ei[ne] längere oder häufigere Fuhrverbindung einrichten oder sonst de[m] Publikum günstigere Bedingungen stellen will. Sonst hat der älte[re] Bewerber respekt. Konzessionar den Vorzug.

§. 11.

Ist der Fahrplan von dem Polizei=Präsidium angenomm[en] respekt. festgestellt worden, so wird derselbe in die zu ertheilen[de] Konzession speziell mit aufgenommen, welcher auch die Zeichnu[ng] und Beschreibung der Wagen beigeheftet wird. Eben so wird hier angegeben, wie viele Wagen und Gespanne der Unternehmer f[ür] die Linie zu halten verpflichtet ist, und wo dieselben untergebra[cht]

ein sollen, endlich aber die Frist bestimmt, binnen welcher der Plan ei Verlust der Konzession vollständig ausgeführt und das Fuhr=verk in Gang gebracht sein muß. Diese Frist ist in der Regel 6 Mo=ate von der Aushändigung der Konzession.

§. 12.

Um übereilte Bewerbungen und überhaupt zu verhüten, daß um Nachtheil der Konkurrenz Fahrlinien, für welche die Konzession inmal ertheilt worden, gar nicht eingerichtet, sondern wieder auf=egeben werden, muß jeder Bewerber sogleich für jedes einzelne on ihm aufzustellende Omnibus=Fuhrwerk — nicht jedoch für die leserve=Fuhrwerke — die Summa von 50 Thalern deponiren, elche zu Gunsten der Armenkasse verfällt, wenn der Unternehmer inen Plan gar nicht zur Ausführung gebracht hat.

§. 13.

Außerdem muß jeder Konzessionar vor der Aufstellung und nfahrtsetzung für jedes einzelne Omnibus=Fuhrwerk die stets ollzählig zu erhaltende Summe von 100 Rthlr. in zinstragenden 'apieren, gegen Recognitionsschein, bei der Haupt=Kasse des Po=zei=Präsidiums zur Sicherheit dafür deponiren, daß er seinen ahrplan die reglementsmäßige Zeit über (§. 17) erfüllt. Von eser Caution werden ihm die zuständigen Zinsen an den Fällig=its=Terminen ausgezahlt.

§. 14.

Acht Tage vor der Eröffnung einer Omnibus=Linie wird der esfällige Fahrplan von dem Polizei=Präsidium auf Kosten des nternehmers öffentlich bekannt gemacht.

§. 15.

Will der Unternehmer seinen Fahrplan nachmals in irgend nem Stücke verändern, so ist hierzu die besondere polizeiliche Er=ubniß nöthig, und wenn diese ertheilt wird, so muß die Verän=rung in gleicher Weise (§. 14) vor der Ausführung öffentlich kannt gemacht werden.

Eben so muß, wenn eine Omnibus=Linie ganz aufgegeben ird, dies zuvor öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 16.

Will der Unternehmer das Etablissement verändern, wo sein uhrwerk untergebracht ist, so ist hierzu gleichfalls die polizeiliche rlaubniß nöthig, welche versagt werden kann, wenn die ander=eite Aufstellung dem ordnungmäßigen Fuhrbetriebe hinderlich sein ürde.

§. 17.

Will der Unternehmer eine Linie gänzlich aufgeben, so muß solches 6 Monate zuvor dem Polizei=Präsidium schriftlich an=igen. Läßt ein Unternehmer es in Bezug auf die planmäßige ortsetzung seines Omnibus=Fuhrwerks auf einer Linie bis zur wangs=Vollstreckung kommen, so gilt dies für eine Kündigung r Linie, insofern solche vorher noch nicht erfolgt ist.

§. 18.

Das Polizei-Präsidium seinerseits kann einem Unternehm seine Konzession mit sechsmonatlicher Frist kündigen, wenn dersel sich in seinem Fuhrbetriebe nachlässig und unordentlich zeigt, u die deshalb wiederholt gegen ihn zur Anwendung gekommen Strafen keine Besserung zur Folge gehabt haben.

§. 19.

In allen Fällen, wo zur planmäßigen Fortsetzung des Fuh betriebes auf einer Linie gegen einen Unternehmer die Zwang vollstreckung nöthig geworden ist, hat das Polizei-Präsidium d Wahl, diese Maßregel so lange fortzusetzen, als der Unternehm noch seinen Fahrplan zu erfüllen verbunden ist (§§. 17 und 1 oder, wenn der Unternehmer nach 14 Tagen nicht wiederum sel das Fuhrwerk ordnungsmäßig fortsetzt, denselben zu Gunsten d Armenkasse seiner für die Fahrlinie bestellten Caution (§. 13) f verlustig zu erklären, womit sodann zugleich die Konzession e lischt.

§. 20.

Der Unternehmer ist wegen der Erfüllung aller durch se Konzession und gegenwärtiges Reglement übernommenen Verbin lichkeiten, ohne Ausnahme, der polizeilichen Zwangsvollstrecku unterworfen.

## II. Besondere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerks und den Fuhrbetrieb.

§. 21.

Alle Omnibus-Wagen müssen dauerhaft, bequem und de Zweck entsprechend eingerichtet sein.

§. 22.

Kein Wagen darf in Gebrauch genommen werden, bevor nicht von dem Aufsichts-Beamten besonders geprüft und der Ko zession entsprechend befunden, auch zum Beweise hiervon mit eine Brennzeichen versehen worden ist.

§. 23.

Jeder Wagen muß mit der ihm zugetheilten Nummer zu be den Seiten und hinten, an einer stets sichtbaren Stelle, verseh sein. Diese Nummer muß im Innern, in der Mitte der Vo derwand, wiederholt sein.

§. 24.

Das Aufmalen der Nummern geschieht durch einen von de Polizei-Präsidium bestimmten Maler auf weißem Felde mit schwa zen Ziffern. Diese Nummern müssen stets deutlich erhalten u dürfen während der Fahrt nicht verdeckt werden. Noch weniger ihre eigenmächtige Veränderung gestattet.

§. 25.

An jeder Seite des Wagens muß auf einer Tafel mit ste deutlich erhaltener Schrift die Fahrlinie des Wagens, so wie d Fahrpreis und die Personenzahl, verzeichnet sein.

§. 26.

Jeder Wagen muß zu beiden Seiten mit einer Laterne ver-ehen sein, die so angebracht ist, daß sie zugleich das Innere des Vagens erleuchtet. Eine dritte Laterne muß bei der Einsteigethür ngebracht sein. Bei jeder Laterne muß auf der Außenscheibe die Vagennummer (§. 23) angemalt sein.

§. 27.

Jeder Wagen muß eine Fahne führen, die hinten aufgesteckt ird, sobald er vollständig besetzt ist, außerdem muß eine Vorrich-ung angebracht sein, durch welche die Fahrgäste dem Conducteur, nd eine zweite, vermittelst welcher dieser dem Kutscher das Zeichen um Halten geben kann.

§. 28.

Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Ge-hirre dauerhaft und dem Zweck entsprechend sein.

§. 29.

Die Wagen müssen jedesmal vor der Ausfahrt außen wie im unern sorgfältig gereinigt sein und stets in gutem Stande erhal-n werden.

§. 30.

Jeder Wagen muß außer dem Kutscher einen Conducteur er-alten, und beide müssen in Livrée von übereinstimmender Farbe kleidet sein.

§. 31.

Es darf kein Kutscher oder Conducteur in Dienst genommen er darin behalten werden, welcher nicht einen von dem Aufsichts-eamten nach erfolgter Prüfung seiner Qualification ihm ausge-ellten Erlaubnißschein besitzt, worin zugleich sein Nationale und ignalement nebst der Livree, die er tragen soll, verzeichnet ist.

§. 32.

Gebrechliche und schwache Personen, solche, die das 20ste Jahr och nicht erreicht haben, und Individuen von nicht tadelfreier ührung werden als Conducteure und Kutscher nicht zugelassen. ußerdem müssen sie der Oertlichkeit und die Kutscher des Fahrens undig sein.

§. 33.

Jeder Conducteur und Kutscher muß mit einem gedruckten remplar des gegenwärtigen Reglements, so wie des Fahrplanes, r welchen die Konzession ertheilt ist, versehen sein. Außerdem üssen sie, wenn auf der Linie mehrere Wagen in der Fahrt sind, nen Stundenzettel bei sich führen, welcher die jedesmalige Ab-hrtzeit des Wagens angiebt.

§. 34.

Ueber sämmtliche Wagen, Conducteure und Kutscher müssen enaue Register geführt werden, woraus ersichtlich, welcher Wagen derzeit in der Fahrt gewesen und von welchem Conducteur und utscher er geführt worden ist. Auch müssen hierin die Vornamen, as Alter, der Geburtsort und die jedesmalige Wohnung eines den Conducteurs und Kutschers angegeben sein.

§. 35.

Von den in den Wagen zurückgelassenen Sachen muß d
Aufsichts-Beamten binnen 24 Stunden Anzeige gemacht, wenn
Eigenthümer aber innerhalb 14 Tagen nicht ermittelt worden
müssen dieselben an das Königliche Stadtgericht abgegeben werd
Außerdem müssen alle solche Sachen in ein besonderes Regi
unter fortlaufender Nummer und mit Angabe des Tages, wo je
einzelne Stück gefunden worden, eingetragen werden.

§. 36.

Von jedem außerordentlichen Vorfalle, insbesondere, wenn e
Unterbrechung der regelmäßigen Fahrt stattgefunden hat, muß d
Aufsichts-Beamten sofort schriftliche Anzeige gemacht werden.

§. 37.

Der Unternehmer muß für die Reinhaltung der Halteplätze
den Endpunkten der Linie, so wie auf den Mittelstationen, sor
und dieselben wöchentlich zweimal reinigen lassen.

§. 38.

Der Unternehmer ist für die Befolgung der vorstehend ge
benen Vorschriften bei einer Strafe von 1 bis 100 Thalern v
antwortlich.

### III. Obliegenheiten der Conducteure und Kutscher

#### A. Gemeinschaftliche.

§. 39.

Conducteure und Kutscher müssen stets ihre Erlaubnißsche
(§. 31), so wie das Reglement und den Stundenzettel, bei sich fü
ren, und diese Papiere, die sie reinlich zu erhalten haben, auf E
fordern sowohl den Fahrgästen als den Polizei-Beamten vorzeig

§. 40.

Dieselben müssen mit der ihnen zugetheilten Livree beklei
und diese muß reinlich und ordentlich erhalten sein.

§. 41.

Sie müssen sich stets nüchtern halten, und eines anständi
und bescheidenen Betragens gegen die Fahrgäste befleißigen,
dürfen sich niemals von dem Wagen entfernen, auch Niemand
Mitfahrt auffordern.

§. 42.

Wenn ein Conducteur oder Kutscher aus dem Dienst tritt,
muß er binnen 24 Stunden seinen Erlaubnißschein an den Aufsich
Beamten zurückreichen oder demselben die Hinderungsgründe a
zeigen.

#### B. Besondere Obliegenheiten der Conducteure.

§. 43.

Der Conducteur, welcher während der Fahrt auf der hint
angebrachten Wagentreppe seinen Sitz hat, muß die in dem Fah
plan resp. Stundenzettel angegebenen Fahrzeiten pünktlich e
halten.

§. 44.

Er darf nur die vorgeschriebene Personenzahl in den Wagen aufnehmen. Wenn dieser solchergestalt besetzt ist, muß er die Fahne aufstecken, sobald aber ein Platz leer geworden ist, dieselbe wieder einnehmen.

§. 45.

Das tarifmäßige Fahrgeld muß er sogleich beim Einsteigen von jeder Person erheben. Bei getheilten Linien muß er demnächst auf der Mittelstation von den weiterfahrenden Personen das Fahrgeld aufs Neue einnehmen.

§. 46.

So lange Platz im Wagen ist, muß der Conducteur Jedermann, der die Mitfahrt begehrt, aufnehmen, ausgenommen offenbar Betrunkene und Personen, die durch ihre Kleidung augenscheinlich die Mitfahrenden benachtheiligen oder belästigen würden. Desgleichen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, so wie im Wagen Gepäck von schmutzender Beschaffenheit, oder das durch seinen Geruch oder Umfang den Fahrgästen lästig werden würde. Schweres und unbequem zu transportirendes Gepäck, namentlich insofern solches von anderen Personen als Reisenden mitgeführt wird, darf der Conducteur überhaupt nicht aufnehmen.

§. 47.

Das Tabackrauchen und laute Singen darf der Conducteur im Wagen nicht gestatten. Ueberhaupt hat derselbe auf Ordnung zu halten und er ist so befugt als verpflichtet, Fahrgäste, die sich, einer abmahnenden Aufforderung ungeachtet, den Mitfahrenden durch ihr Betragen lästig machen, aus dem Wagen zu entfernen.

§. 48.

Um Mißverständnisse zu verhüten, muß der Conducteur jeden Einsteigenden fragen, auf welchem Punkt er abgesetzt zu werden verlangt.

§. 49.

Der Conducteur muß den Wagen auf das Zeichen eines Fahrgastes prompt halten lassen. Er darf dem Kutscher das Zeichen zum Weiterfahren nicht früher geben, als bis der Aussteigende die Erde erreicht oder der Einsteigende Platz genommen hat.

Er muß den Fahrgästen, namentlich alten Leuten, so wie Frauen und Kindern, beim Ein- und Aussteigen behülflich sein.

§. 50.

Er muß bei eintretender Dämmerung die Wagenlaternen anzünden und für die Reinlichkeit des Wagens während seiner Fahrt sorgen.

§. 51.

Außerordentliche Vorfälle, namentlich wenn die regelmäßige Fahrt unterbrochen worden ist (§. 36), muß der Conducteur bei seiner nächsten Rückkehr dem Unternehmer anzeigen.

§. 52.

Er muß jedesmal nach beendigter Tour sogleich im Wagen nachsehen, ob die Fahrgäste Sachen im Wagen zurückgelassen haben,

und dieselben diesen entweder zustellen oder, wenn der Besitzer sic bereits entfernt hat, sie bei seiner nächsten Rückkehr nach Hause ab liefern.

C. Besondere Obliegenheiten der Kutscher.

§. 53.

Der Kutscher, der dem Conducteur untergeben ist, muß desse Zeichen, zu fahren oder zu halten, genau beachten.

§. 54.

Auf der Mitte des Straßendammes oder auf Brücken dar jedoch niemals angehalten werden, um Fahrgäste aufzunehmen ode abzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finde auch auf die Kutscher der Omnibus-Wagen Anwendung.

§. 55.

Der Kutscher muß, so lange der Wagen noch nicht vollständi besetzt ist, auf den Anruf Fahrlustiger anhalten.

§. 56.

Er muß die vorgeschriebene Tour genau innehalten.

§. 57.

Bei freier Passage und ausgenommen über Brücken und b Kirchen während des Gottesdienstes, so wie beim Umbiegen u Straßenecken, muß er stets im Trabe fahren. Galopp zu fahre ist überall verboten.

§. 58.

Das Füttern der Pferde auf der Straße darf nur aus über gehängten Beuteln geschehen.

D. Gemeinschaftliche Strafbestimmungen.

§. 59.

Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen von §§. 39 bis ink 58 des Reglements hat gegen die Conducteure und Kutscher ein Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß strafe zur Folge.

§. 60.

Die Ausschließung vom Dienst bei dem Omnibus-Fuhrwese kann gegen einen Conducteur oder Kutscher, neben der Bestrafun nach §. 59, oder auch für sich allein ausgesprochen werden:

1) wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Reglemen
2) wegen erlittener fiskalischer oder Kriminalstrafen,
3) wegen Trunkenheit im Dienst,
4) wegen ungebührlichen Betragens gegen die Fahrgäste.

§. 61.

Ein ausgeschlossener Conducteur oder Kutscher darf die Füh rung eines Omnibus-Wagens bei 8- bis 14tägiger Gefängnißstra nicht wieder übernehmen.

§. 62.

Die Vergehen der Conducteure und Kutscher werden bei de Polizeigericht für öffentliches Fuhrwesen verhandelt.

Berlin, den 1. Juni 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.

## 14) In Betreff der Droschkenbesitzer.

### Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen.

(A. Bl. 1850, erste Beil. z. 32sten Stück.)

### I. Betrieb des Droschken-Fuhrwerks.

§. 1.

Niemand darf das Droschken-Fuhrwerk ohne eine auf seine Person lautende Konzession betreiben.

Der Konzessionar muß dabei stets Eigenthümer des ganzen Fuhrwerks sein. Die Ertheilung neuer Konzessionen kann versagt werden, sobald nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums durch eine weitere Vermehrung der Droschken-Fuhrwerke der öffentliche Verkehr auf den Straßen in unzulässiger Weise beengt werden würde.

§. 2.

Das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen, ist unbedingt verboten.

§. 3.

Es werden immer nur je 5 Droschken zusammen, einspännige oder zweispännige, zugelassen. Die Wagen müssen ganz neu und Pferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgestellt sein. Auf je fünf Droschken kann der Besitzer einen Reservewagen halten und denselben für einen in Reparatur befindlichen Wagen, jedoch nur auf die in §. 18 normirte Zeit in Fahrt bringen. Diese Reserve-Wagen unterliegen übrigens den gleichen Vorschriften wie die Hauptwagen.

§. 4.

Den einmal konzessionirten Droschkenbesitzern wird die Einstellung schon gebrauchter, für schlechtere in Fahrt gewesene Wagen, welche sie zurückziehen wollen, gestattet, wenn jene Wagen neu in Stand gesetzt worden und den Anforderungen in §. 6 ff. vollkommen entsprechen; auch können ihnen nachträglich auf einzelne Droschken Konzessionen ertheilt werden; wenn sie solche auf ganz neue Wagen nachsuchen und außerdem eine gleiche Anzahl ganz neuer Wagen auf die früher erhaltenen Konzessionen, gegen Zurückziehung der gebrauchten Wagen, einstellen.

§. 5.

Auch auf schon in Fahrt gewesene Droschken können, wenn sie wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts in andere Hände übergehen, und sofern sie nach §. 6 ff. brauchbar befunden werden, neue Konzessionen, jedoch nur ausnahmsweise dann ertheilt werden, wenn die Aufgabe des Geschäfts aus Gründen erfolgte, in welchen nach dem Ermessen der Behörde zugleich besondere Billigkeitsrücksichten für eine solche Abweichung zu finden sind.

## II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§. 6.

Alle Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern, bequem und stets in guter Beschaffenheit sein. Namentlich müssen sie äußerlich immer in gutem Lackzustande erhalten und inwendig mit reinem ungeflicktem und nicht zerrissenem Ausschlage bekleidet sein. Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist.

§. 7.

Der Wagenkasten muß vom Sitz mindestens 3 Fuß 8 Zoll hoch, inwendig 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Sitzen 4 Fuß lang sein. Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein, die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein. Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich genehmigt sein und sind nur zulässig, wenn durch anderweite Vorrichtungen dem Zwecke vollständig entsprochen wird.

§. 8.

Kein Wagen darf abwechselnd einspännig und zweispännig gefahren, auch darf kein Wagen zu anderen Fuhren gebraucht werden.

§. 9.

Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahren werden, auf welchen dann die nachfolgenden Bestimmungen des Reglements gleichmäßig Anwendung finden.

§. 10.

Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer sowohl im Innern an der Wand über dem Rücksitz, als auch nach außen vorn zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler.

Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde. Außerdem muß bei den Wagen und den mit einem Verdecke versehenen Schlitten im Innern an der Wand über dem Rücksitz der geltende Tarif angeheftet sein und stets in leserlicher Schrift erhalten werden.

Jede andere als die vorstehend angeordnete Bezeichnung des Wagens muß polizeilich genehmigt sein.

§. 11.

Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre müssen dauerhaft sein.

## III. Pflichten der Fuhrherren.

§. 12.

Alle Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) müssen zuvörderst dem Aufsichtsbeamten vorgestellt und es muß diesem das Lokal angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so wird jeder Wagen resp. Schlitten mit einem Stempel gebrannt, demnächst das Aufmalen der Nummer verfügt und die Konzession ausgehändigt.

Das eigenmächtige Aufmalen oder Verändern der Nummern ist verboten.

Eine gleiche Vorstellung sowohl des neuen, wie des zurückzustellenden Wagens, des letzteren behufs Vernichtung des eingebrannten Stempels, ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veränderung des Lokals muß schriftlich angezeigt werden.

§. 13.

Nach Aushändigung der Konzession ist der Fuhrherr bei Verlust derselben verpflichtet, zu dem ihm bezeichneten Tage die angemeldeten Droschken in Fahrt zu setzen und darin zu erhalten.

Werden ihm Droschken als zur ferneren Benutzung unbrauchbar zurückgestellt (§. 56), so ist er verpflichtet, sofern er danach nicht mehr fünf Droschken in Fahrt behält, bis zur Erfüllung dieser Zahl, oder wenn er in Gemäßheit der früher bestandenen Regulative mit einer geringeren Anzahl konzessionirt war, bis zur Erfüllung dieser Anzahl innerhalb 8 Wochen die Wagen durch Reparatur wieder in reglementsmäßigen Stand und von neuem zur Revision (§. 12) zu bringen oder durch neue Wagen zu ersetzen.

Will der Fuhrherr die volle ursprüngliche Zahl der Wagen wieder in Betrieb setzen, so muß dies innerhalb der achtwöchentlichen Frist geschehen, bei Verlust seines Konzessionsrechtes auf die mehreren Wagen, welche nicht in obiger Zwangszahl begriffen sind.

§. 14.

Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, das von Jedem Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§. 15.

Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt und ihm ein für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit Unkundige, wegen gemeiner Verbrechen oder grober Polizeivergehen und Defraudationen (§. 64 B. Nr. 4) bestrafte oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§. 16.

Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken

a) in den Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,

b) in den Monaten vom 1. Oktober bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens,

ausgefahren werden. In Behinderungsfällen müssen sie sogleich und spätestens bis zu der in §. 58 gedachten Abfertigungszeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§. 17.

Hat ein Fuhrherr eine vor der in §. 16 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm in seiner Wohnung bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen verpflichtet. Jeder Fuhrherr muß Vorkehrungen treffen, daß während seiner Abwesenheit in seiner Wohnung Bestellungen auf Frühfuhren angenommen werden können.

§. 18.

Keine einspännige Droschke darf behufs der Reparatur über acht Wochen außer Fahrt bleiben. Anderenfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

§. 19.

Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie müssen alsdann aber eben so lange wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben (§. 51).

§. 20.

Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß alle Fuhrwerk nur wohlgereinigt ausgefahren werden, daß die Kutscher mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livree, so wie mit den im §. 27 genannten Papieren, versehen sind, und daß Alles ordentlich und reinlich ist. Zu den nothwendigen von dem Fuhrherrn zu beschaffenden Stücken der Livree, für deren Instandhaltung und stete Benutzung die Fuhrherren verantwortlich sind, gehören: Rock, Hose, Halstuch, Stiefeln, Hut und Mantel. Statt des Hutes kann eine Livree-Mütze gestattet werden.

§. 21.

Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken von steifem Papiere versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherren, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§. 22.

Die Droschken-Inhaber sind verbunden, am letzten Tage eines jeden Quartals die Standplatz-Nachweisungen für das folgende Quartal bei dem Aufsichtsbeamten entgegenzunehmen.

§. 23.

Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen, und zwar letzteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt, auch die zurückzustellenden Wagen, behufs Vernichtung des Brennzeichens, dem Aufsichtsbeamten vorführen.

Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann nicht mehr fünf Droschken behalten würde.

§. 24.

Für die Wintermonate vom November bis einschließlich Februar kann das Polizei-Präsidium durch öffentliche Bekanntmachung im Allgemeinen das einstweilige Zurückziehen eines bestimmten Theils

sämmtlicher Droschken gestatten und ist dann jeder Fuhrherr befugt, von den überhaupt eingestellten Wagen die verhältnißmäßige Anzahl außer Fahrt zu setzen; er muß indessen unter Angabe der Zeit, auf welche er von der gegebenen Erlaubniß Gebrauch machen will, hiervon dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige machen und nach Ablauf der bewilligten Zeit die zurückgestellten Wagen, nachdem sie vollständig renovirt und neu lackirt sind, bei Vermeidung der auf die Nichterfüllung der Konzessions=Bedingungen gesetzten Folgen wieder in Fahrt bringen.

§. 25.

Den Fuhrherren wird noch besonders zur Pflicht gemacht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß ihre Kutscher streng den Vorschriften dieses Reglements nachleben. Kutscher, welche dem Trunke ergeben sind, sich wiederholter Unregelmäßigkeiten schuldig machen oder insbesondere den Verboten in den §. 35, 37, 47, 51, 54 zuwiderhandeln, sind sie sofort des Dienstes zu entlassen verpflichtet, und darf ein dergestalt entlassener Kutscher von keinem Droschken=Fuhrherrn ohne ausdrückliche Zustimmung des Polizei=Präsidiums wieder in Dienst genommen werden. Die Gründe der Dienstentlassung muß der Fuhrherr in dem Dienstbuche pflichtmäßig bemerken.

## IV. Die Pflichten der Kutscher.

§. 26.

Ohne Zulassung des Aufsichtsbeamten (§. 15) darf Niemand bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe die Führung einer Droschke übernehmen. Auch darf kein Kutscher ohne Genehmigung des Fuhrherrn die Führung der Droschke einem anderen Kutscher überlassen. Jede Wohnungs=Veränderung muß der Kutscher sofort dem Aufsichtsbeamten anzeigen.

§. 27.

Jeder Kutscher muß in einer ledernen Tasche seinen Fuhrschein, das Reglement nebst Tarif und die neueste Standplatzliste bei sich führen, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen und mit der im Fuhrschein verzeichneten Livree bekleidet sein. Er selbst muß ordentlich und reinlich sein, und ist dafür verantwortlich, daß der Wagen immer sauber und reinlich ist. Auf Verlangen des Aufsichtsbeamten muß sich jeder Kutscher durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand ausweisen.

§. 28.

Die vierteljährlich durch den Aufsichts=Beamten auszugebenden Standplatzlisten weisen die genehmigten Standplätze nach und geben in den Seiten=Kolonnen die Anzahl der Droschken an, welche auf dem Standplatz halten müssen, beziehungsweise halten dürfen.

§. 29.

Nur auf diesen Standplätzen dürfen Droschken, um Fahrgäste abzuwarten, aufgestellt werden.

§. 30.

Der Kutscher muß sich nach der Ausfahrt, so wie auch später wenn die Droschke unbesetzt ist, auf dem nächsten Standplatz aufstellen, auf dem sich noch nicht diejenige Zahl von Droschken befindet, welche nach den Standplatzlisten dort halten muß, und hier wenigstens ¼ Stunde Fahrgelegenheit abwarten. Ueber die vorgeschriebene Zwangszahl hinaus und bis zu derjenigen Anzahl von Wagen, welche nach den Standplatzlisten überhaupt auf den einzelnen Standplätzen halten darf, steht das An- und Abfahren im Belieben der Kutscher.

Ueber die letztere Anzahl von Wagen hinaus ist den Kutschern das Auffahren unbedingt verboten.

§. 31.

Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen anderen wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deshalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen frei bleiben.

§. 32.

Sobald ein Wagen abgefahren ist, so rückt, wenn die übrigen hinter einander stehen, der nächstfolgende in den leer werdenden Raum und die anderen folgen in der Reihe nach.

§. 33.

Stehen die Wagen neben einander, so müssen sie wenigstens drei Fuß dürfen aber nicht über fünf Fuß von einander entfernt bleiben, und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der nach der Reihenfolge der Auffahrt zunächst stehende einrücken. Im Uebrigen haben die Kutscher die in den Standplatzlisten über das Auffahren gegebenen Bestimmungen streng zu befolgen.

§. 34.

Bei unbesetzter Droschke, auch des Abends beim Nachhausefahren, muß der Kutscher stets im Schritt fahren; nur außerhalb der Ringmauern dürfen leere Wagen auch im Trabe fahren. Bei allen Fahrten mit leeren Wagen hat der Kutscher sich rechts am Rinnstein zu halten.

§. 35.

Der an erster Stelle haltende Kutscher muß stets auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein. Auf den Eisenbahnhöfen müssen alle Kutscher, sobald der ankommende Eisenbahnzug signalisirt wird, sich auf den Bock setzen und zur Abfahrt bereit halten. In den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen. Das Zusammentreten der Kutscher auf den Trottoirs ist verboten, auch darf sich kein Kutscher von seinem Fuhrwerke entfernen oder in Schanklokalen aufhalten.

§. 36.

Das Futtern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen und nur aus übergehängten Beuteln oder Gefäßen erlaubt.

§. 37.

Sobald sich die Droschke in Fahrt befindet, einerlei ob dieselbe besetzt ist oder nicht, ist den Kutschern das Tabackrauchen unbedingt verboten.

§. 38.

Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droschken nicht gebraucht werden; jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck und andere Gegenstände, welche sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen lassen, zurückzuweisen.

§. 39.

Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten, eben so das Behindern eines Kutschers an der Ausführung einer von ihm verlangten Fahrt, selbst wenn derselbe überzählig gehalten haben sollte.

§. 40.

Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie neben einander stehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§. 41.

Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§. 42.

Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§. 43.

Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§. 44.

Die fälligen Fahrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen und wenn dieser die Annahme verweigert oder die Marken im Wagen zurückläßt, dieselben vernichten.

§. 45.

Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

Auf Verlangen des Fahrgastes muß der Kutscher das Verdeck der Droschke jederzeit aufschlagen oder herunterlassen.

Die Fahrt muß dann aber als Zeitfahrt bezahlt werden.

§. 46.

Die allgemeine Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßendammes ist nicht gestattet.

§. 47.

Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jeman auf den Bock oder auf den Bediententritt noch auch in den Wage selbst nehmen, oder auch nur zur Mitfahrt auffordern.

§. 48.

Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern ur nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Der Kutsch ist verpflichtet, dem Fahrgast das Reglement und den Tarif, so w beim Aussteigen nach Beendigung einer Zeitfahrt die Uhr auf Ve langen vorzuzeigen.

§. 49.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher soglei nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und solc den Fahrgästen sogleich übergeben. Ist dies nicht mehr möglic so muß er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätesten aber bis zum nächsten Morgen, an den Aufsichtsbeamten abliefe und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§. 50.

Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutsche und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus de Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stund dem Aufsichtsbeamten zurückzureichen. — Interimsfuhrscheine gelt nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit und müssen na Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werde

§. 51.

Keine Fahrt darf gegen die Bestimmungen des Tarifs od über die dort gesteckten Gränzen hinaus geleistet werden, noch son ein Kutscher mit dem Fuhrwerk diese Gränzen überschreiten.

§. 52.

Die Droschken müssen des Abends bis 11 Uhr in Fahrt bleib und bis zu dieser Zeit auf den Standplätzen anfahren. Nach 1 Uhr können sie außer Fahrt gebracht werden. Findet sich aber na 11 Uhr Abends noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer g wöhnlichen Tourfahrt, aufnehmen. Vor 11 Uhr Abends darf e Kutscher die Droschke nur dann außer Fahrt bringen und vor 1 Uhr Abends nur dann eine Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwe wesentlich beschädigt ist. Eben so darf der Kutscher auf eine Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemanden die geforderte Fah abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder E fekten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nic gültig ist.

Jede ungerechtfertigte Verweigerung einer Fahrt wird m Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Ge fängnißstrafe geahndet. Etwanige Bestellungen auf Frühfuhren mu der Kutscher rechtzeitig an seinen Herrn gelangen lassen.

§. 53.

Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines konzessionirten öffentlichen Fuhrwerks bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste zu befleißigen und sich aller Handlungen auf öffentlicher Straße zu enthalten, welche, wie Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln der Pferde, oder sonst Aufsehen und Anstoß zu erregen geeignet sind. Trunkenheit im Dienst wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und nach Umständen (§. 64 B. 1) mit gänzlichem Ausschluß vom öffentlichen Fuhrwesen geahndet.

§. 54.

Die Kutscher haben überall den Anweisungen der Polizeibeamten, so wie der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrherren, welche zur Handhabung der Ordnung beim Fuhrbetriebe, nsbesondere auf den Halteplätzen, von dem Polizei-Präsidium bestätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten und die Letzteren überhaupt als Aufseher zu respektiren. Insbesondere sind die Kutscher verpflichtet, den Polizeibeamten, so wie jenen Aufsehern, auf Verlangen ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen.

## V. Aufsichtsführung.

§. 55.

Die Fuhrherren und Kutscher können zur Erfüllung aller ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen im gewöhnlichen Wege der administrativen Execution angehalten werden.

§. 56.

Mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwerks ist ein besonderer Polizeibeamter beauftragt. Derselbe wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten und ist so befugt wie verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen und die Fuhrwerke nach Umständen sofort außer Fahrt zu setzen.

§. 57.

Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen ihre Fuhrwerke jederzeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen persönlich Folge zu leisten, bei Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihm vorgeladene Kutscher müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

§. 58.

Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten bei dem Aufsichtsbeamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn- und Festtags bis 8 Uhr Morgens statt.

§. 59.

Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Standplatz-Nachweisungen, Fuhrscheine, Numerirung der Wagen ꝛc., die Reinigung der Standplätze

oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstan veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für den Tari für die Fuhrscheine, Standplatz=Nachweisungen und Numerirun der Wagen werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Ko sten aber für das laufende Jahr von jedem Droschkenbesitzer ve hältnißmäßig nach der Zahl der Droschken im administrativen We eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere od kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§. 60.

Für verloren gegangene, beschmutzte oder zerrissene Fuhr=Re glements, Tarife, Standplatzlisten oder Fuhrscheine muß bei En nehmung der Duplikate der doppelte Preis gezahlt werden.

## VI. Strafbestimmung.

§. 61.

Sofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen andr hen und die vorstehenden oder nachfolgenden Bestimmungen nic abweichende Festsetzungen enthalten, verfallen für etwanige Zuw derhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und d geltenden Tarifs

a) die Fuhrherren in 1 bis 10 Rthlr. Geld= oder verhältni mäßige Gefängnißstrafe,
b) die Kutscher in 15 Sgr. bis 10 Rthlr. Geld= oder verhäl nißmäßige Gefängnißstrafe.

Gegen zweimal bereits bestrafte Kutscher ist im Falle einer dritt Contravention, die sie sich gegen die Bestimmungen dieses Regl ments im Laufe eines Jahres, von der ersten Contravention a gerechnet, zu Schulden kommen lassen, auf Geldhaft von mind stens 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkenne Ueberschreitungen der Taxe werden nach §. 186 der Allgemeine Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

§. 62.

Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuh betriebe behalten, so wie diejenigen, welche ohne vorgängige Zula sung (§. 12) einen Wagen in Fahrt bringen oder einen ausra girten wieder einstellen, werden mit 5 bis 10 Rthlr. Geld= od verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 63.

Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren for setzen, werden mit 5 bis 10 Rthlr. Geld= oder verhältnißmäßig Gefängnißstrafe belegt.

§. 64.

Außer der verwirkten Strafe erfolgt im administrativen Weg in den Formen der §§. 72 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe=Or nung vom 17. Januar 1845, die Entziehung der Konzession, res des Fuhrscheins, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetha wird, auf Grund deren solche ertheilt worden, oder wenn aus de Handlungen oder Unterlassungen der Fuhrherren, resp. Kutscher, d

Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession, resp. des Fuhrscheins vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Insbesondere wird

A. gegen den Fuhrherrn die Entziehung der Konzession zum Droschkenbetriebe ausgesprochen werden:
1) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen sub B. zu bestrafen ist;
2) wenn derselbe nicht mehr Eigenthümer des Fuhrwerks ist, oder seine Konzession dem §. 2 entgegen mißbraucht;
3) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat;
4) wenn er nicht die reglementsmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§§. 3, 13, 18);
5) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Kontrolle über sein Fuhrwerk nicht führt oder wenn er insbesondere dem §. 25 zuwider handelt;
6) wenn derselbe gegen §. 12 ohne vorgängige Zulassung einen Wagen in Fahrt bringt oder einen ausrangirten wieder einstellt;

B. dem Kutscher der Fuhrschein (§. 15) entzogen und er nach dem Ermessen der Behörde zugleich vom öffentlichen Fuhrwesen gänzlich ausgeschlossen werden:
1) wenn er, nachdem er bereits bestraft ist, sich wiederholt eines gröberen Exzesses schuldig gemacht hat;
2) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen wiederholt oder in ersichtlich unredlicher Absicht unterlassen hat (§. 49);
3) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen lassen will;
4) wenn er mit dem Fuhrwerk steuerpflichtige Gegenstände selbst eingeschwärzt oder einzuschwärzen unternimmt oder zur Begehung einer solchen Defraudation hülfreiche Hand leistet.

## VII. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 65.

Der angehängte Tarif gilt in allen seinen Bestimmungen als integrirender Theil dieses Reglements.

### §. 66.

Abänderungen des Reglements und Tarifs, so wie die Aufstellung der Standplatz-Nachweisungen, bleiben der alleinigen Verfügung des Polizei-Präsidiums unterstellt.

## VIII. Uebergangs-Bestimmung.

§. 67.

Vorstehendes Reglement tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckeldey.

## Tarif für das Droschkenfuhrwerk in Berlin.

### A. Gewöhnliche Droschkenfahrten.

I. Der Rayon für die gewöhnlichen Droschkenfahrten reicht:

1) auf dem linken Spree-Ufer bis zu den entferntesten Läufen de Landwehrkanals und darüber hinau bis zum zoologischen Garten, de Gränze zwischen Alt- und Neu Schöneberg, dem Kreuzberg (Ein gang zum Tivoli), dem Stations pfahl auf der Tempelhofer Chauss und bis zur Hasenhaide auf de Pionierstraße.

2) auf dem rechten Spree-Ufer bis zum Chausseehause hinter Moa bit, vor dem Oranienburger Thor bis zur Nazareth-Kirche auf de Müllerstraße, vor dem Rosenthale Thore bis zum Gesundbrunnen, vo dem Schönhauser und dem Prenz lauer Thore bis zu den Chaussee häusern, vor dem Neuen Königs thore bis zum Stationspfahle au der Chaussee, vor dem Frankfurte Thore bis zum Gasthofe zum schwar zen Adler und südlich vom Frank furter Thore bis zur Stadtmauer.

Die Rayon-Linie wird hierbei von einem Gränzpunkt zum anderen, als in gerader Richtung laufend, gedacht

II. Die Fahrten werden berechnet:

1) als Tourfahrten: a) innerhalb der Stadtmauer und
b) aus der inneren Stadt nach den Eisen bahnhöfen und umgekehrt;

2) als Zeitfahrten: in allen anderen Fällen oder wenn de Fahrgast dies in Fällen ad 1 ausdrückli verlangt.

### III. Fahrpreise

| | für eine und zwei Personen. Sgr. | für drei Personen. Sgr. | für vier Personen. Sgr. |
|---|---|---|---|
| 1) Tourfahrten | 5 | 7½ | 10 |
| 2) Zeitfahrten. | | | |
| a) bis 20 Minuten | 5 | 7½ | 10 |
| b) » 35 » | 7½ | 10 | 15 |
| c) » 50 » | 10 | 12½ | 17½ |
| d) » 70 » | 15 | 17½ | 20 |
| e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede folgende 60 Minuten | 12½ | 15 | 17½ |
| 3) Bei Frühfuhren vor der reglementsmäßigen Ausfahrzeit, deren Annahme von dem Fuhrwerksbesitzer abhängig ist, wird bei vorgängiger Bestellung für jede Tourfahrt entrichtet | 10 | 15 | 20 |

Bei den Fahrten von und nach den Eisenbahnhöfen wird für Passagiergepäck noch besonders vergütet:

bei einer oder zwei Personen . 2½ Sgr.
bei drei Personen ............ 5 »

Mehr als drei Personen mit Gepäck dürfen nicht befördert werden.

Als Passagier-Gepäck ist nur dasjenige zu rechnen, welches der Güter-Expedition übergeben wird oder übergeben war.

Reisetaschen, Hutschachteln und andere Kleinigkeiten, welche der Passagier in den Eisenbahnwagen im Coupé behält, gehören nicht hierher.

Für Passagier-Gepäck wird bei derartigen Tourfahrten keine besondere Vergütigung geleistet.

Für Frühfuhren nach der Zeit gilt der gewöhnliche Tarifsatz.

Wird eine Frühfuhre ohne vorgängige Bestellung auf der Straße oder vom Halteplatze vom Kutscher angenommen, so darf er dafür nur den einfachen Tarifsatz erheben.

### B. Fahrten über Land.

Ueber den engeren Rayon hinaus dürfen und müssen auf Verlangen sogenannte Fahrten über Land nach den folgenden Bestimmungen und zu den beigesetzten Preisen geleistet werden.

I. Von den einspännigen Droschken nur an den Wochentagen, mit gänzlichem Ausschluß der Sonn- und Festtage, so wei nach den nachbenannten Orten oder in denselben die Wege gepflaster oder chaussirt sind.

| | Preis für eine und zwei Personen. Sgr. | drei Sgr. | vier Sgr |
|---|---|---|---|
| 1) vom Brandenburger und Potsdamer Thore nach Charlottenburg,<br>2) vom Oranienburger, Neuen und Hamburger Thore nach Anglersruh,<br>3) vom Schönhauser, Prenzlauer und Rosenthaler Thore nach Pankow und Nieder-Schönhausen,<br>4) vom Königs-Thore nach Weißensee,<br>5) vom Frankfurter Thore nach Lichtenberg,<br>6) vom Schlesischen Thore nach Treptow,<br>7) vom Halleschen Thore nach Tempelhof, | 10 | 12½ | 15 |
| 8) vom Potsdamer und Brandenburger Thore nach Alt-Schöneberg,<br>9) vom Stralauer Thore nach Stralau,<br>10) vom Kottbusser Thore nach dem Rollkruge. | 5 | 7½ | 10 |

Auf die Rückfahrt zu gleichen Sätzen wird ein halbe Stunde unentgeltlich gewartet, längeres Warte mit 10 Sgr. pro Stunde bezahlt. Die Benutzung de Droschken auf einen halben Tag, wobei der Vormitta von Morgens 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr, resp. de Nachmittag von Mittags 1 Uhr bis Abends 11 Uh zu rechnen ist, wird pro halben Tag mit 2 Rthlr vergütet, wobei bis vier Personen, jedoch nicht dar über aufgenommen werden können. Werden die Fahr ten nicht vor dem Thore oder, sofern der Halteplа nicht unmittelbar am Thore liegt, von dem dem Thor zunächst belegenen Halteplatze, sondern von weiter zu rückliegenden Punkten aus begonnen, so ist für die weitere Strecke das Fahrgeld nach dem Tarif sub A III. noch besonders zu vergüten.

II. Von den zweispännigen Droschken ohne Beschränkung an allen Tagen und zwar:

1) nach den zu I. 1 bis 10 genannten Orten, zu den gleichen Preisen mit den einspännigen Droschken und nach den gleichen Bestimmungen, nur mit der Maßgabe, daß die Fahrten auch auf ungepflasterten und unchaussirten Wegen geleistet werden müssen;
2) nach den folgenden Orten, wobei das Fahrgeld ohne Rücksicht auf die Personenzahl berechnet wird:

| | Preis für die Hinfahrt. | | Preis für die Hin- und Rückfahrt bei einem Aufenthalte von einer halben Stunde. | | Preis auf einen halben Tag, also bis 1 Uhr Mittags, resp. 11 Uhr Abends. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Rtlr. | Sgr. | Rtlr. |
| a) nach Rummelsburg, Boxhagen, Rixdorf u. Friedrichsfelde........ | — | 20 | 1 | — | 2 |
| b) nach Steglitz, Wilmersdorf, Reinickendorf, Schönholz, Hohen-Schönhausen, Französisch-Buchholz und Britz............ | 1 | — | 1 | 10 | 2 |
| c) nach Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Daldorf, Neu-Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen | 2 | — | 2 | 10 | 3 |

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

## C. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatz holen, noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl des Weges überlassen, darf auch unterwegs nicht stillhalten lassen. Anderenfalls tritt der Tarif für Zeitfahrten ein.
2) Von Kindern unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener müssen zwei unentgeltlich mitgenommen werden, drei Kinder

bezahlen für eine Person, vier und mehr Kinder für zw
Personen.

3) Mehr als vier erwachsene Personen dürfen nie in ei
Droschke aufgenommen werden.

4) Das für die jedesmalige Fahrt zu entrichtende Chausseege
trägt der Fahrgast. Dasselbe gilt vom Brückengelde, we
der Fahrgast ausdrücklich den eingeschlagenen Weg bestimmt h

Berlin, den 25. Juni 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

### b) Reglement für das nächtliche Straße Fuhrwerk vom 31. Dezember 1840.

(A. Bl. 1841, Stück 7, S. 38.)

#### I. Beschaffenheit des Fuhrwerks.

§. 1.

Alle Wagen müssen dauerhaft, von gefälligem Aeußeren u
bequem sein.

§. 2.

Sie müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen.

§. 3.

Der Wagen muß vom Sitzkasten 3 Fuß 8 Zoll hoch und
dem Sitze im Lichten mindesten 3 Fuß 2 Zoll breit sein.

§. 4.

Jeder Wagen muß mit einem Vorderverdecke und dieses
Vor- und Seitenfenstern versehen sein.

§. 5.

Die Wagen müssen angemessen lang und die Tritte, wel
beim Fahren nicht aufgeschlagen werden dürfen, so befestigt se
daß man bequem ein- und aussteigen kann.

§. 6.

Ist der Wagen, der in die Fahrt gebracht wird, nicht g
neu, so muß er doch durchgängig fest, neu lackirt, auch stets
gutem, nicht geflicktem Lederzeuge, im Innern mit reinem Aussch
und guter Polsterung versehen sein.

§. 7.

Die Pferde müssen kräftig und die Geschirre dauerhaft sein.

§. 8.

Die Kutscher müssen mit der ihnen vorgeschriebenen Livree v
sehen sein.

§. 9.

Die Wagen müssen mit erleuchteten Laternen versehen sein,
welchen sich die Bezeichnung des Wagens befindet.

§. 10.

Gehört derselbe zu den bereits zugelassenen Droschken, so m
sich die Nummer der Droschke auf der Laterne befinden, andernfa
wird ein Buchstabe auf die Laterne gemalt.

. Verhalten der Fuhrherren beim Gewerbebetriebe.

§. 11.

Bevor das Fuhrwerk aufgefahren wird, muß dasselbe dem mit r Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragten Poli= i=Beamten vorgestellt werden, dessen etwanige Ausstellungen sofort ι erledigen sind. Derselbe wird sodann die Bezeichnung durch n dazu engagirten Maler veranlassen, insofern dieselbe noch noth= endig ist.

§. 12.

Unerwachsene, gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit ıkundige, wegen gemeiner Verbrechen bestrafte, oder einer Betrü= rei gegen ihre Dienstherrschaft überführte Personen werden als utscher nicht zugelassen. Bevor die Kutscher auffahren dürfen, uß ihre Qualification von dem hierzu beauftragten Polizei=Beam= n festgestellt und ihnen von diesem ein, nur für die Person gül= ger Fuhrschein ausgehändigt sein.

§. 13.

Jeder Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten ıd darin täglich die Bezeichnung des Wagens vermerken, den er m Kutscher zum Fahren anvertraut hat.

§. 14.

Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken versehen werden, elche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer s Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag s Fuhrlohns nachweisen.

§. 15.

Von denjenigen Sachen, welche den Fuhrherren durch ihre utscher, als in der Droschke gefunden, abgeliefert werden, sind sie rpflichtet, dem Aufsichts=Beamten binnen 24 Stunden Anzeige zu achen; wenn der Eigenthümer aber innerhalb 14 Tagen nicht er= ittelt worden ist, an das Königliche Stadtgericht zu übergeben.

III. Verhalten der Kutscher beim Fuhrbetriebe.

§. 16.

Jeder Kutscher muß den ihn legitimirenden Fuhrschein, das eglement und die Fuhrmarken bei sich führen.

§. 17.

Dies Fuhrwerk darf bei allen öffentlichen Lokalen nach 11 Uhr bends aufgestellt werden, in welchen Bälle, Maskeraden und an= ere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 18.

Die Zahl der aufzustellenden Wagen bestimmt der anwesende olizei=Beamte.

§. 19.

Auf den Halteplätzen müssen die Wagen in solcher Stellung uffahren, daß jeder Wagen ohne Hinderung durch einen andern ieder abfahren kann. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken nd Einfahrten müssen freigelassen werden.

§. 20.

Stehen die Wagen hinter einander, so rückt in den durch da Abfahren leer werdenden Raum der nächstfolgende ein, und alle ihr angemessen nach.

§. 21.

Stehen die Wagen, welche wenigstens 3 Fuß einer von der andern entfernt aufgestellt werden müssen, neben einander, so kan in den leer werdenden Raum der hinter dem abgefahrenen in eine zweiten Reihe stehende Wagen, sonst aber ein neu hinzukommende einrücken. Die übrigen schon stehenden Wagen behalten ihr Plätze.

§. 22.

Unter den aufgestellten Wagen dürfen einzelne aus der Reih nicht vorrücken.

§. 23.

Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben un in der Regel auf dem Bock sitzen. Das Zusammentreten auf de Halteplätzen ist verboten.

Die Kutscher dürfen Personen, die sich den Wagen nähern weder anreden noch anderweit behelligen, um sie zur Wahl de Wagens zu bestimmen.

§. 24.

Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten z bezeichnen — so geht dies den vordersten oder, wenn sie neben ein ander stehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo d Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§. 25.

Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demsel ben die Fuhrmarke auszuhändigen und unverweilt ab- und bis zur Bestimmungsorte, auf festem Wege im Trabe, zu fahren. Die all gemeinen polizeilichen Vorschriften über das Fahren bleiben auch fü dies Fuhrwerk gültig.

§. 26.

Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Bezahlung fordern un nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

§. 27.

Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jeman den auf den Bock oder auf den Bedientenritt des Wagens auf nehmen.

§. 28.

Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß jeder Kutscher sofor nachsehen, ob Sachen derselben im Wagen liegen geblieben sind und solche sogleich den Fahrgästen oder, wenn diese sich bereits ent fernt hätten, dem Fuhrherrn nach der nächsten Rückkehr zu demsel ben übergeben.

§. 29.

Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutscher und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus den Dienste eines Fuhrwerks-Besitzers, denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichts-Beamten zurückzureichen.

## IV. Straf-Bestimmungen.

§. 30.

Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften §§. 1 — 15 zieht ür die Fuhrherren 1—10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe nach sich.

§. 31.

Außerdem erfolgt neben dieser Bestrafung die gänzliche Ausschließung von dem Betriebe des Fuhrwesens, wenn

1) der Fuhrherr als Wagenführer nach §. 33 zu bestrafen ist,
2) aus den gegen ihn oder seinen Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er sein Fuhrwerk nicht genügend kontrollirt.

§. 32.

Uebertretungen der Vorschriften §§. 16 — 29 werden an den Kutschern mit einer Strafe von funfzehn Silbergroschen bis zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

§. 33.

Bei Verletzungen des Anstandes gegen die Fahrgäste und bei verübtem Unfug kommen die in den §§. 182, 183, 1490, Titel 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen, einschließlich der körperlichen Züchtigung, zur Anwendung.

§. 34.

Außerdem wird ein Wagenführer von diesem Fuhrwerks-Betriebe entfernt und zum öffentlichen Fuhrwesen nicht wieder zugelassen,

1) wenn, nachdem er bereits bestraft worden, er sich eines größeren Exzesses schuldig gemacht hat,
2) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Fuhrbetriebe sich nicht bestimmen lassen will.

§. 35.

Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, werden mit 5—10 Thlr. Geldstrafe belegt.

Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, haben 8—14tägige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 36.

Fuhrherren, welchen einen angeschuldigten Kutscher nicht nachweisen können oder wollen, haben, außer der aus §. 13 verwirkten, noch die aus der Contravention folgende Strafe zu erleiden.

## V. Aufsichts- und Strafverfahren.

§. 37.

Der mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwesens beauftragte Polizei-Beamte ist so befugt, als verpflichtet, auf sofortige Abhülfe der an den Fuhrwerken wahrgenommenen Mängel zu dringen und dieselben nach Umständen augenblicklich außer Fahrt zu setzen.

§. 38.

Die Untersuchung und Aburtelung der Contraventionen erfolgt ohne Rücksicht auf den Ort, wo dieselben begangen worden, bei dem für das gesammte öffentliche Fuhrwesen angeordneten Polizeigerichte. Bei dem Ausbleiben des Kontravenienten wird angenommen, daß er der Anschuldigung geständig ist, und sich jeder weiteren Anführung, so wie des Rekurses, begiebt, wonach sofort die Strafe festgesetzt und vollstreckt wird.

§. 39.

Jede erfolgte Bestrafung eines Kutschers, oder dessen Ausschließung vom Fuhrbetriebe, wird den Fuhrherren durch den beaufsichtigenden Beamten mitgetheilt.

## VI. Aufsichtskosten.

§. 40.

Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch die Prüfung und die Bezeichnung der Wagen, den Druck des Reglements, der Tarife u. s. w., die Reinigung der Halteplätze, oder sonst irgend einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Sie werden für das laufende Jahr von jedem Wagen-Besitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Wagen eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen.

§. 41.

Für verloren gegangene Tarife, Fuhr-Reglements oder Fuhrscheine müssen bei Entnehmung der Duplikate für jedes Exemplar 2½ Sgr. gezahlt werden.

Berlin, den 31. Dezember 1840.

Königliches Polizei-Präsidium.

## Tarif

### für das nächtliche Straßen-Fuhrwerk in Berlin.

Für eine Fuhre ohne Unterschied der Personenzahl wird:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) für die ersten 20 Minuten ....... | | 15 Sgr. | |
| b) bis einschließlich 35 Minuten ..... | | 22 » | 6 Pf. |
| c) bis einschließlich 50 Minuten ..... | 1 Rthlr. | — » | — » |
| d) bis einschließlich 70 Minuten ..... | 1 » | 15 » | — » |
| e) bei Annahme auf mehrere Stunden für eine jede folgende ....... | 1 » | 15 » | — » |

gezahlt.

Zur Entrichtung etwaigen Brückengeldes ist der Fahrgast verpflichtet, wenn er es ausdrücklich verlangt hat, daß über eine Brücke gefahren werden soll, wo solches entrichtet wird.

Gegen Entrichtung des obigen Fuhrgeldes sind die nächtlichen Straßen-Fuhrwerke verpflichtet, innerhalb des einspännigen Drosch-

n-Rayons überall hinzufahren. Das Fuhrgeld für eine Fahrt ber diese Gränze hinaus bleibt der freien Einigung überlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1840.

* * *

Wer vor erhaltener polizeilicher Erlaubniß bei den genannten okalen unbestelltes Fuhrwerk zur Abholung der Gäste auffährt der halten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf Thalern oder rhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Berlin, den 5. Februar 1841.

Königl. Polizei-Präsidium.

### c) Numerirung des nächtlichen Straßenfuhrwerks.

(A. Bl. 1847, Stück 1, S. 6.)

Publikandum.

Es ist nothwendig befunden worden, auch die nächtlichen Stra-n-Fuhrwerke mit besonderen fortlaufenden Nummern zu versehen. eshalb wird hierdurch verordnet:

1) Sämmtliche Besitzer von nächtlichen Straßen-Fuhrwerken haben sich sofort bei dem Aufsichts-Beamten, Polizei-Kommissarius Aschoff, behufs Zutheilung der Nummer für jedes ihrer Fuhrwerke, zu melden.
2) Die Nummern müssen nach spezieller Anweisung des Polizei-Kommissarius Aschoff, ohne sonstige weitere Bezeichnung, auf beide Wagen-Laternen, und zwar auf die äußere Glasscheibe, mit gelber Farbe deutlich aufgemalt und stets leserlich erhalten werden.
3) Nach dem 15. Januar k. J. darf kein nächtliches Straßen-Fuhrwerk ohne die ihm zugetheilte, vorschriftsmäßig angebrachte Nummer ausfahren.
4) So lange ein Fuhrwerk in der Fahrt ist, müssen beide Laternen gehörig erleuchtet und darf die Nummer auf diesen nicht verdeckt sein.
5) Contraventionen gegen vorstehende Bestimmungen ad 2 bis 4 werden an dem Fuhrherrn und Kutscher mit den im §. 30 und resp. §. 32 des Reglements für das nächtliche Straßen-Fuhrwerk vom 31. Dezember 1840 festgesetzten Strafen geahndet.

Berlin, den 24. Dezember 1846.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

### d) Vereins-Droschken dürfen nur mit Vereins-Marken gefahren werden.

(Int. Bl. 1849, Nr. 30.)

Bekanntmachung.

Da nach §. 23 des von dem Königlichen Ministerium genehmigten Statuts des hiesigen Droschken-Vereins kein Vereins-Mit-

glied Droschken mit anderen als vom Vereins-Büreau gelieferte und mit dem Vereinsstempel bedruckten Marken ausfahren lasse die Polizei-Behörde auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit halten so so wird hierdurch bestimmt, daß Contraventionen der Mitglieder de Droschken-Vereins gegen die obige Bestimmung ihres Statuts m der im §. 50 des Droschkenfuhr-Reglements vom 24. Dezemb 1846 festgesetzten Strafe belegt werden sollen.

Berlin, den 30. Januar 1849.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

### 15) In Betreff der Gondelführer.

#### a) Reglement für die Miethsgondeln und Kähne vo 31. März 1834.

(A. Bl. 1834. St. 24. S. 179.)

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Inner und der Polizei ist für die hiesigen Besitzer von Miethsgondeln u ähnlichen Flußfahrzeugen zur Sicherstellung des letztere benutzend Publikums nachstehendes Reglement erlassen worden;

§. 1.

Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß das Gewerbe a Gondelfahrer betreiben. Es hat sich daher ein Jeder, der sold erhalten will, deshalb bei dem Polizei-Präsidium zu melden.

§. 2.

Nur zuverlässige und der Schifffahrt vollkommen kundige Pe sonen können zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen werden. Wi der Eigenthümer der Gondel nicht persönlich deren Führung übe nehmen, so muß er einen ebenfalls völlig qualifizirten Stellvertret in Vorschlag bringen.

§. 3.

Jede Veränderung im Besitze einer Miethsgondel oder in d Person des Führers muß sofort dem Polizei-Präsidium, behufs d nach §. 2 erforderlichen Prüfung der Qualification des neuen B sitzers oder Gondelführers angezeigt werden.

§. 4.

Die schriftliche Erlaubniß zum Betriebe des Gondelführe Gewerbes wird durch den Polizei-Inspektor Schaardt ausg händigt.

§. 5.

Gleichzeitig mit dieser Erlaubniß erhält ein jeder Gondelfü rer eine an der Gondel, an einer gehörig bemerkbaren Stelle z befestigende Nummer von Blech, gegen Bezahlung der Kosten.

§. 6.

Nach erfolgter Ermittelung der Belastungsfähigkeit der Gon deln müssen solche mittelst einer mindestens einen Zoll breiten Leis um das Gefäß bezeichnet werden, welche mit einer möglichst unaus löschlichen weißen Farbe angestrichen und immer zu erneuern ist,

ist sie unkenntlich geworden sein sollte. Ueber diese Marke hinaus darf unter keinen Umständen bei Vermeidung der §. 14 festgesetzten Strafen eine Belastung des Gefäßes stattfinden. Alljährlich im Frühjahr erfolgt eine Revision sämmtlicher Gondeln sowohl in Rücksicht auf deren Zustand im Allgemeinen, als auch in Bezug auf die Bezeichnung derselben nach §§. 5 und 6.

§. 7.

Ein jedes untauglich gewordene Fahrzeug wird sofort außer Gebrauch gesetzt und die darauf ertheilte Nummer beim Polizei-Präsidium so lange in Asservation genommen, bis das Fahrzeug völlig wiederhergestellt und bei einer dieserhalb und rücksichtlich der Belastungsfähigkeit nach §. 6 von neuem angestellten Prüfung für tüchtig anerkannt worden ist.

§. 8.

Auf dem Verdeck der Gondeln dürfen keine Personen aufgenommen werden.

§. 9.

Die Gondeln dürfen nur an den bestimmten Halteplätzen in einer Reihe sich aufstellen.

§. 10.

Sobald eine Gondel die nach der Belastungsfähigkeit zulässige Zahl von Personen aufgenommen hat (cfr. §. 6), muß dieselbe ohne den mindesten Aufenthalt abfahren. Die in der Reihe zunächst folgende Gondel rückt dann in deren Stelle ein, und das Eindrängen in die durch die Abfahrt einer Gondel in der Reihe entstandene Lücke ist ausdrücklich untersagt.

§. 11.

Die Absetzung der Fahrgäste erfolgt in der Regel an den bestimmten Landungsplätzen, und bleiben die Gondelführer bei der Landung an anderen Orten für allen dabei etwa angerichteten Schaden verhaftet.

§. 12.

Ein Gondelführer darf sich ein unsittliches oder Ruhe störendes Betragen beim Verweilen auf den Halteplätzen, oder auf der Fahrt, so wie ein lautes Anrufen oder eine üble Begegnung der eine Fahrgelegenheit suchenden Personen oder der Fahrgäste erlauben. In dieser Beziehung wird daher besonders festgesetzt, daß sich kein Gondelführer zur Einladung von Fahrgästen zur Benutzung seiner Gondel von derselben entfernen darf.

§. 13.

Die Eigenthümer der Gondeln haften für alle Contraventionen ihrer Dienstleute gegen die Bestimmungen dieses Reglements.

§. 14.

Jede Uebertretung dieses Reglements wird unnachsichtlich mit [illegible] Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe geahndet. Eine wiederholte Bestrafung hat den Verlust der Gewerbs-Erlaubniß zur Folge. Die polizeiliche Bestrafung schließt indessen das nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §§. 691, 777, 780 und 781 etwa eintretende gerichtliche Verfahren nicht aus.

§. 15.

Jeder Gondelführer erhält bei Aushändigung des Erlaubni scheins und der Nummer ein Exemplar dieses Reglements geg Bezahlung der Kosten.

Berlin, den 31. Mai 1834.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

b) Die Ueberfahrt mit Gondeln und Kähnen von Tre tow nach Stralow am Fischzugstage.

(Int. Bl. 1850, Nr. 190.)

Publikandum.

Um Unglücksfälle zu verhüten, dürfen am Tage des Stralau Fischzuges nur solche Kähne zur Ueberfahrt von Personen zwisch Stralow und Treptow zugelassen werden, deren gefahrlose Constru tion und Tragfähigkeit zuvor festgestellt worden ist, und die m einem mindestens 8 Zoll hohen Riesbord versehen sind. Es we den daher alle diejenigen, welche an dem gedachten Tage Person gegen Bezahlung nach den bezeichneten Orten fahren oder übersetz wollen, aufgefordert, mit den zur Ueberfahrt bestimmten Kähne insofern diese noch nicht vermessen sind, sich am 23. August, Nac mittags 2 Uhr, am Stralauer Kirchhofe persönlich einzufinden, w in Gegenwart des hiermit beauftragten Polizei-Kommissarius Mah die Vermessung der Kähne erfolgen soll. Den Eigenthümern wi nach vorgängiger Bezeichnung des Kahnes und gegen Erstattun der Kosten von resp. 2 und 2½ Sgr. zu ihrer Legitimation ei Karte ertheilt werden, worauf außer ihrem Namen auch die Pe sonenzahl, über welche hinaus Niemand aufgenommen werden dar verzeichnet ist. Kahnführer ohne diese Legitimation werden zu Fahrt nicht zugelassen, und wenn sie sich gleichwohl hiermit befass sollten, in zwei Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstra genommen werden. Eine gleiche Strafe trifft den, welcher sich ei Ueberladung des Kahns gestattet.

Berlin, den 1. August 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

16) In Betreff der Agenten für ausländische Ka sen und Lebens-Versicherungs-Gesellschafte

(A. Bl. 1837, Stück 3, S. 22.)

Bekanntmachung.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11 §. 651, nach welcher im Lande sich keine Sterbe-, Aussteuer- un andere dergleichen Kassen, mithin auch keine Lebens-Versicherungs Gesellschaften ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung bilde dürfen, bezweckt nichts Anderes, als die Unterthanen vor den Nach theilen zu sichern, die aus der Eingehung gewagter Geschäfte m unsoliden Gesellschaften jener Art erwachsen können. Dieser Zwe

würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn ohne vorherige Prüfung ihrer Statuten den Agenten fremder Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Lebens-Versicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften ein Geschäftsverkehr in den Königlichen Staaten gestattet sein sollte.

In Folge desfallsigen Ministerial-Erlasses vom 29. Oktober d. J. wird daher zur Uebernahme solcher Agenturen in hiesiger Residenz die Erlaubniß des unterzeichneten Polizei-Präsidiums erfordert, und derjenige in eine Strafe von 10 Thalern genommen werden, welcher eine Agentur der gedachten ausländischen Gesellschaften übernimmt, ohne die dazu erforderliche Konzession nachgesucht und erhalten zu haben.

Berlin, den 27. Dezember 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

17) In Betreff der Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten.

Gesetz vom 8. Mai 1837.

(G. S. 1837, S. 102.)

§. 14.

Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein aushändigen, bevor nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

§. 31.

Hat ein Agent die im §. 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn ein Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

1) wenn die Versicherung nach dem §. 20 der Vermuthung der wissentlichen Ueberversicherung unterliegt, oder
2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14 vorgeschriebenen Gesuches von dem Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

Publikandum vom 3. Juli 1837.

(A. Bl. Stück 28, S. 212.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai d. J. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den Agenten ausländischer Versicherungs-Gesellschaften und diesen selbst vom Tage dieser Bekanntmachung an nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliar-Versicherungen zu über-

nehmen, bevor sie nicht dazu die spezielle Genehmigung des Königl Ministeriums des Innern und der Polizei erhalten haben. Diejeni gen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsich tigen, müssen mit diesem Gesuche dem Königl. Ministerium die A ihrer Institution vollständig nachweisen. Dazu ist erforderlich:

1) die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten;
2) die Vorlegung ihrer Versicherungs-Bedingungen und eine vollständigen Police;
3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungs-Abschlusses.

Ausländische Gesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

a) auf wie hoch das Actien-Kapital festgesetzt ist;
b) wie weit es durch wirklich emittirte Actien realisirt;
c) auf wieviel es etwa durch gebildete Reservefonds und zurück gelegten Gewinn vermehrt, und
d) zu welchem Betrage auf die Actien Baarzahlung bedunge oder geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungs-Gesellschaft eine gegense tige, so hat sie außer den oben ad 1—3 gedachten Nachweisen no gewissenhaft anzugeben:

a) auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungs-Kap tal beläuft;
b) wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betra gen; und
c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit aller Inter essenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingeleg Wechsel, oder auf andere, in den Statuten begründete Weis

Nachdem auf die Nachweisung von dem Königl. Ministeriu des Innern und der Polizei die Zulassung der auswärtigen Gesell schaft verfügt worden ist, haben diejenigen Bewohner des engere Polizei-Bezirks von Berlin, welche eine Agentur derselben überneh men oder fortführen wollen, ihre Bestätigung bei dem unterzeich neten Polizei-Präsidium nachzusuchen. Bis zu dieser Bestätigun ist es den bereits früher autorisirt gewesenen Agenten ausländische Gesellschaften nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzufüh ren; Prolongationen derselben sind ihnen nicht gestattet.

Der §. 14 des gedachten Gesetzes schreibt vor, daß kein Age eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändige dürfe, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts de Versicherungs-Suchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, da der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken ent gegenstehe.

Hierbei ist zu bemerken, daß unter dem Ausdruck Police ode Prolongationsschein jedes Versicherungs-Dokument verstanden wir welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nic befugt, einen sogenannten Interimsschein, oder eine Quittung, wori die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Erthei lung der erwähnten polizeilichen Erklärung bescheinigt oder ver sprochen wird, auszuhändigen.

Berlin, den 3. Juli 1837.

Königl. Polizei-Präsidium.

### 18) In Betreff der Güterbestätiger.

(Allg. Gewerbe-Ordn.)

§. 51.

Die Geschäfte der Bau-Conducteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auctionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesinde-Vermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Corporationen angestellt oder konzessionirt sind.

§. 52.

Ein Gleiches (§. 51) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern u. s. w., so wie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

(Schaffner-Ordn. für Berlin v. 22. April 1823.)

§. 1.

Die Schaffner der Land- und Wasser-Frachten sind Mittelspersonen, welche die Befrachtungen zwischen den Versendern oder Empfängern der von einem Orte zum andern zu transportirenden Güter einerseits und den Fuhrleuten und Schiffern andererseits befördern und die deshalb nöthigen Verträge zwischen den Interessenten zu Stande bringen.

Sie werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft gewählt und erhalten von denselben unter Bestätigung von Seiten des hiesigen Magistrats, welcher zuvor die Zustimmung des Königlichen Polizei-Präsidiums einzuholen hat, so wie nach geschehener Ablegung des Amts-Eides, ihre Bestallung.

Sie sind zunächst der Disziplin der Aeltesten der Kaufmannschaft unterworfen, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten werden hauptsächlich nach den gegenwärtigen Vorschriften, so wie nach den bei ihrer Anstellung ihnen etwa zu ertheilenden besonderen Amts-Instructionen beurtheilt.

Ihr Amt ist ihnen auf ihre Lebenszeit, und so lange nicht anderweitige Einrichtungen vom Staate getroffen werden, verliehen, jedoch sind die Aeltesten der Kaufmannschaft berechtigt, wegen gro-

der Pflichtwidrigkeiten, nach vorangegangener zweimaliger Warnun und in den, in der gegenwärtigen Ordnung speziell angegeben Fällen, mit Vorbehalt des Rekurses an den Magistrat und d Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe, ihre Entlassu zu verfügen.

In Fällen, da Alter oder körperliche oder geistige Gebrech einen Schaffner untüchtig machen, seinem Amte vorzustehen, sind d Aeltesten berechtigt, demselben einen Stellvertreter auf unbestimm Zeit zu bestellen und nach Lage der Umstände festzusetzen, was d unfähig gewordene Schaffner dem Substituten von seinem Amt Einkommen abzugeben habe.

Eben so bleibt den Aeltesten überlassen, die zweckdienlichen A ordnungen, wegen interimistischer Verwaltung des Amts der Scha ner, nach ihrem Ermessen zu treffen, wenn Krankheit oder so vorübergehende Ursachen den Schaffner verhindern, zu fungiren.

Für ihre Amtsverrichtungen genießen die Schaffner die in d gegenwärtigen Ordnung festgesetzte Gebühr. Es kann ihnen al unter keinen Umständen eine Gewähr für irgend ein Einkomm von der Kaufmannschaft geleistet werden, und noch weniger üb nimmt dieselbe irgend eine Verpflichtung für ihre Subsistenz.

§. 5.

Es steht jedem Güter-Versender frei, Fuhrleute und Schi aufzusuchen und zu bedingen, ohne sich dabei eines Schaffners bedienen. Auf gleiche Weise bleibt jedem hiesigen und fremden Fu mann und Schiffer unbenommen, sich selbst Fracht oder Ladung suchen und seine Abfertigung selbst, ohne Beihülfe eines Scha ners, zu besorgen. In beiden Fällen sind weder Absender n Empfänger, noch Schiffer und Fuhrleute schuldig, dem Schaff irgend etwas zu entrichten. Dagegen darf Niemand, der nicht Schaffner bestellt ist, Schaffner-Geschäfte treiben oder gar ein ei nes Gewerbe daraus machen. Auch ist jeder Absender und E pfänger von Gütern, wenn er sich einer Mittelsperson bedie will, gehalten, die in Eid und Pflicht stehende Schaffner zu brauchen.

19) In Betreff der außergerichtlichen Auctions-Ko missarien.

a. Reglement vom 15. August 1848.

(A. Bl. 1848, Beil. z. 38. St.)

Auf Grund des §. 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordn vom 17. Januar 1845 werden hierdurch über den Geschäftsbet der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufheb der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehe Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Das Geschäft der Auctionatoren besteht in der öffentlic Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbewegli Sachen sind dieselben nicht befugt.

§. 2.

Als Auctionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, on deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche egierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzuellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem dnungsmäßigen Betriebe des Auctions-Geschäfts erforderlichen Fägkeiten besitzen.

§. 3.

Vor der Bestellung zum Auctionator ist von dem Bewerber eine aution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für den Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§. 4.

Bei der Bestellung zum Auctionator ist demselben ein bestimmr, nach der Oertlichkeit abgegränzter Bezirk zu überweisen, über elchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königthen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Gränzen dieses ezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geschäftsbetrieb denselben zu gestatten.

Der Auctionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verlichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertranen Auctionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen cht umherziehend anbieten.

§. 5.

Kein Auctionator darf Handels-Geschäfte treiben oder durch ne Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom etriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. en schon bestellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handelseschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände raus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorhalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§. 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den ictionator schriftlich oder zu Protokoll erklärt und dabei vom Exahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufs-Beigungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang r Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der ictionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu igen (§. 22), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich fzufordern.

Dem Extrahenten ist jedesmal zu eröffnen, daß es ihm frei he, der Auction selbst oder durch einen Stellvertreter beizuohnen.

§. 7.

Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der iction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu üfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verchtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf d Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaß-Sach solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorb sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu b achten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-P lizei-Behörde einzuholen.

§. 8.

Der Auctionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigt Auction Anstände (§. 7) ergeben haben, erst nach deren Beseitigu die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollstä diges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen u von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitg theilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen u zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn ei solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§. 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, so wie Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung, sind von dem E trahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Besti mung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des §. 6 der un C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den O der Auction hat der Auctionator so auszuwählen, wie es den U ständen am angemessensten ist; doch muß der Auctions-Termin mi destens 3 Tage vor dem Auctions-Termine zur öffentlichen Ken niß gebracht werden.

§. 10.

Eine Auction darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Son abenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmu des Extrahenten abgehalten werden.

§. 11.

Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen sel abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist d Extrahenten hiervon behufs seiner weiteren Bestimmung Kennt zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstä nicht geschehen, so ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung nes Stellvertreters Anzeige zu machen.

§. 12.

Der Auctions-Termin beginnt mit dem lauten und deutlich Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufs-Bedingungen (§. Eine Abschrift derselben ist im Verkaufs-Lokale anzuheften oder, we die Auction im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise d Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§. 13.

Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zw dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht e begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugesch gen ist.

§. 14.

Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auctionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§. 15.

Ist bei der Bekanntmachung des Auctions-Termins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Lokale, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§. 16.

Der Auctionator ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, so wie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auctions-Lokale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auctions-Termine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§. 17.

Der Auctionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigenfalls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auction sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§. 18.

Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§. 19.

Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zu-

schlage, bei größeren im Auctions-Lokale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auctions-Termines.

§. 20.

Der Auctionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Anderen, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erledigung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von funfzig Thalern übersteigt, so muß der Auctionator das Protokoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Conventional-Strafe auf die Einhaltung des Zahlungs-Termines ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des §. 30 Tit. 5, Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§. 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auctionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§. 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§. 6), so hat der Auctionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders als gegen Zahlung des Kaufgeldes vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§. 23.

Ueber jeden Auctions-Termin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§. 24.

Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctions-Massen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins, hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubigte Abschrift des Protokolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwanigen Kosten-Berechnung zu übersenden.

§. 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auctions-rlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten aufgelder (§. 20), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten, abliefern, enn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kauf-elder gleich nach beendigter Auction, so ist der Auctionator auch ierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen seiner Gebühren-nd Kosten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu sei-er Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Ein-angs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§. 26.

Die Annahme, Instruction und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auctionators. Er ist für dessen Handlungen verantwort-ch, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der König-chen Regierung jederzeit zu entlassen.

§. 27.

Der Auctionator hat, um sich über sein Verfahren stets aus-eisen zu können,

a) ein besonderes, gehörig zu heftendes Aktenstück über jede Auction anzulegen,
b) ein Protokoll-Buch nach dem Schema A.,
c) ein Kassenbuch nach dem Schema B.

ı führen.

§. 28.

In das Aktenstück sind alle auf die Auction bezüglichen Ver-andlungen zu bringen.

Namentlich müssen darin enthalten sein:

1) der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;
2) die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;
3) die Konzepte der Gebühren- und Kosten-Rechnungen;
4) der zum Auctions-Protokolle nach Vorschrift der Stempel-Gesetze zu kassirende Stempel;
5) die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Aktendeckel sind die Seiten, welche das Auctions-Protokoll im Protokoll-Buche einnimmt (§. 29), und die Folien der ezüglichen Massen im Kassen-Buche (§. 30) zu vermerken.

§. 29.

Das Protokoll-Buch muß aus festen Bänden bestehen. Es arf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, n welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer es Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, uch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auctions-Protokolle sind in dieses Buch hinter einander ınd ohne Belassung eines anderen Zwischenraums, als zur Auf-echnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind

Aenderungen während der Auction unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Kolonnen mit Buchstaben geschrieben und die Korrekturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§. 30.

In dem Kassen-Buche erhält jede einzelne Auctions-Masse ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auction auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassen-Buchs einzutragen und dies vom Auctionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extrakt aus den Kassen-Büchern, getrennt nach den einzelnen Auctions-Massen, hat der Auctionator am Schlusse jedes Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§. 31.

Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

§. 32.

Der Eid, welchen der Auctionator bei seiner Anstellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auctionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“

§. 33.

Der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Ober-Aufsicht und Kontrolle steht der Königlichen Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebes und der Bücher veranlassen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auctionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§. 34.

Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§. 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrung abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

| Namen des Extrahenten der Auction. | Nummer der Sache. | Folium der Auctions-Masse im Kassen-buche. | Bezeichnung der Sache. | Namen und Wohnort des Käufers. | Meistgebot. | | | Darauf ist im Termine gezahlt. | | | Rückständig ist geblieben. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. |
| Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten<br>Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert.<br>N. N. zu N. N., der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt. | | | | | | | | | | | | | |
| Fortgesetzt in demselben Lokale den ten | | | | Summa | | | | | | | | | |
| Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten<br>Wie oben. | | | | Summa | | | | | | | | | |

| Einnahme. | | | | | | | | | | | | Ausgabe. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite des Auctions-Protokolls im Protokoll-Buche. | Tag der Auction. | Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protokoll. | | | Ist-Einnahme während der Auction. | | | Nach der Auction ist eingekommen. | | | | Tag der Ausgabe. | Gegenstand der Ausgabe. | Betrag. | | | Folium der Akten, in denen sich die Quittung befindet. |
| | | Thl. | Sgr. | Pf. | Thl. | Sgr. | Pf. | Tag. | Thl. | Sgr. | Pf. | | | Thl. | Sgr. | Pf. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## Gebühren-Taxe.

§. 1.

Der Auctionator erhält für die vollständige Besorgung einer ·den einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an erechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionsloosung, von em Betrage dieser letzteren:

a) bis zu 5 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Thlrn. .................................. $16\frac{2}{3}$ Prozent.
oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,

b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich .................................. $13\frac{1}{3}$ »
oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,

c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich .................................. 10 »
oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,

d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich .................................. $8\frac{1}{3}$ »
oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich .................................. 5 »
oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich .......................... $3\frac{1}{3}$ »
oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und

g) von dem Betrage über 1000 Thlr. ........... $1\frac{2}{3}$ »
oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen ird erst von demjenigen Betrage einer Auctionsloosung erhoben, elcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne bersteigt.

§. 2.

Gegen diese Gebühren (§. 1) muß der Auctionator, so weit icht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslaen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bennntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Inrtionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, ir Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bereiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctions-Lokal besorgen.

§. 3.

An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtch sind, daß der Auctionator durch die Gebühren (§. 1) für den ır Beschaffung des Auctions-Lokals erforderlichen Kosten-Aufand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag er-Regierung eine besondere Vergütigung für das Lokal bewilligt erden.

§. 4.

Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach eiem anderen (nicht blos von einem Hause in das andere) trans-

portirt werden, so sind die dem Auctionator dadurch entstandenen, vo ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§. 5.

Unterzieht sich der Auctionator der Taxation zu versteigernde Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach dem für ge richtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen be sonders festgesetzt.

§. 6.

Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auc tionen muß sich der Auctionator, wenn der Extrahent nicht ein An deres ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welch die Regierungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rück sicht auf den §. 85, Tit. 24, Thl. I. der Allgemeinen Gerichts Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Ex trahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfol gen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sin die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auctionator besonder zu erstatten.

§. 7.

Muß der Auctionator Reisen unternehmen, so erhält derselb falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas Anderes bestimm worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs=Angelegenheit, wen die Auctionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Ge bühren zu 1 an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin= un Rückweges beide zusammengerechnet ohne Rücksicht darauf, ob er nu eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt di Entfernung weniger als ¼ Meile von dem Wohnorte des Auctiona tors, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reise, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierz eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung de Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionsloosung nicht meh als 50. Thlr., so tritt gar keine Reisekosten=Erstattung ein; es wär denn, daß sie einzelnen Auctionatoren mit Rücksicht auf die groß Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommen der kleiner Auctionen von der Regierung besonders bewilligt werde möchten.

§. 8.

Wird die Geld=Erhebung nicht von dem Auctionator besorg so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der §. 1 bestimm ten Prozentsätze, Ein Viertel der letzteren wird für die Einziehun und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auctions gelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Aus lagen.

§. 9.

Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten un angeordneten Auction, so erhält der Auctionator, wenn die Auctio erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängi

wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1 bestimmten Prozentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren bestellt zu sein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Milde.

c) Unverkauft gebliebene Gegenstände dürfen dem Auctions-Kommissarius nicht zum Verkauf aus freier Hand überlassen werden.

(A. Bl. 1829, Stück 36, S. 198.)

Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht: daß Gegenstände einer Auction, welche unverkauft geblieben und für keine anderweite Auction bestimmt sind, von den Auctionsbestellern zurückgenommen werden müssen, und den Auctions-Kommissarien, bei einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Rthlr., nicht zum Verkauf aus freier Hand überlassen werden dürfen.

Berlin, den 12. August 1829.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

## 20) In Betreff der Lohnbedienten.

### a) Lohnbedienten-Ordnung vom 12. September 1837.

Nachdem Se. Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. März 1810 die Aufhebung der Lohnbedienten-Zünfte und die Anstellung von Lohnbedienten durch besondere Konzessionen zu befehlen geruht haben, so sind diesem Befehle gemäß seit der Zeit konzessionirte Lohnbediente hierselbst angenommen worden. Die hierunter getroffenen Einrichtungen haben indeß in neuester Zeit ihrem Zwecke nicht vollständig entsprochen, weil ein großer Theil der Lohnbedienten jetzt durch hohes Alter und sonstige körperliche Gebrechen verhindert wird, die Dienste gehörig zu leisten, auch nicht Allen ihre Pflichten gehörig bekannt zu sein scheinen. Es ist daher für nöthig erachtet worden, nicht nur die bisher ergangenen Verordnungen nach vorhergegangener Erörterung zusammenzustellen und zu ergänzen, son-

dern auch zugleich eine Einrichtung zu treffen, durch welche fü diejenigen Lohnbedienten, welche die ihnen obliegenden Pflichten so lange es ihre Kräfte erlauben, gewissenhaft erfüllen, bei ihre Entlassung nach Möglichkeit gesorgt werden soll.

Nachdem von dem Königlichen Ministerium des Innern un der Polizei das für diese Zwecke diesseits entworfene Reglemen genehmigt worden, so wird selbiges nunmehr als

Lohnbedienten=Ordnung

nachstehend, unter Aufhebung aller früheren, darin nicht aufge nommenen, hierher gehörigen Anordnungen zur allgemeinen Kennt niß gebracht.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

a. Zweck der Lohnbedienten und deren Eintheilungen.

Die Lohnbedienten sind dazu bestimmt, au Verlangen der Reisenden, die Bedienung be ihnen zu übernehmen, durch Treue, Gewandthei Kenntniß des Orts und der hiesigen Verhältnisse ihnen nützli zu werden und dadurch zur Annehmlichkeit ihres Aufenthalts i hiesiger Residenz beizutragen.

§. 2.

Die Lohnbedienten werden in ordentliche und außerorden liche getheilt. Unter letzteren werden diejenigen verstanden, d nur zur Aushülfe gebraucht werden, wenn die ordentlichen, welc eine Konzession erhalten haben, nicht ausreichen.

§. 3.

b. Vorgesetzte Behörde.

Das Polizei=Präsidium ist die vorgesetzte Be hörde der Lohnbedienten. Es stellt dieselben an und entläßt si kontrollirt auch ihr Verhalten in und außer dem Dienste, wo sich dasselbe eines Vorstehers des Lohnbedienten=Büreau's be dient.

§. 4.

Spezielle Bestimmungen.

Persönliche Qualification.

Als Lohnbediente kann nur derjenige angestell werden, der in keinem andern Dienstverhältniß steht, die Großjährigkeit erreicht hat, nicht über 35 Jahre alt un völlig gesund ist, ein einnehmendes Aeußere hat, auf anständig reinliche Kleidung achtet, auch solche besitzt und die Bedienun von Herrschaften aus höheren Ständen mit Umsicht und Gewand heit versteht. Die Kenntniß einer anderen Sprache außer de Deutschen ist zwar nicht durchaus erforderlich, jedoch soll der jenige, der eine andere lebende Sprache redet und sich schriftli darin ausdrücken kann, unter sonst gleichen Umständen demjenige vorgezogen werden, der nur Deutsch sprechen und schreiben kan Der gute Ruf muß durch nichts befleckt sein, und es genügt sc nach nicht, daß der Bewerber keines Verbrechens bezüchtigt wird sondern es muß auch feststehen, daß er sich keiner üblen Neigung als dem Trunke, dem Spiele 2c. hingegeben hat. Er muß übe seine Führung sich durch günstige Zeugnisse vollständig ausweiser und gegen die Richtigkeit der letzteren müssen bei näherer Prü

fung sich keine Zweifel ergeben, sondern sie müssen dadurch noch bestärkt werden.

§. 5.

eben-Erfordernisse.

Derjenige, welcher nach Vorstehendem im Allgemeinen für anstellungsfähig erachtet wird, kann bei eintretenden Vakanzen nur dann wirklich als ordentlicher Lohnbediente angestellt werden, wenn er sich vollständige Lokal-Kenntnisse erworben hat. Er muß solchemnach auf dem kürzesten Wege nach jeder ihm genannten Nummer einer ihm genannten Straße oder Gasse zu gelangen wissen, auch den Reisenden ohne Nachfrage nach jedem ihm genannten Königlichen und Prinzlichen Schlosse, nach jedem öffentlichen Gebäude und Institute, nach den Wohnungen der höheren Staatsdiener und der vorzüglichsten Kaufmanns-, Wechsel- und anderen Handlungen führen können, auch muß ihm die Umgegend Berlins nicht unbekannt sein.

§. 6.

ihl der konzessionirten hnbedienten.

Die Zahl der ordentlichen konzessionirten Lohnbedienten wird vorläufig und mit Vorbehalt der Vermehrung derselben, je nachdem das Bedürfniß eine solche nach dem Urtheile der Behörde erheischt, auf Zwei und Zwanzig festgestellt.

§. 7.

ißerordentliche Lohndiente.

Damit in Krankheitsfällen der konzessionirten Lohnbedienten und bei Anwesenheit unverhältnißmäßig vieler Fremden es nicht an Lohnbedienten fehle, soll eine angemessene Zahl außerordentlicher Lohnbedienten notirt werden, welche nach Befinden der Umstände bei Besetzung ordentlicher Lohnbedienten-Stellen berücksichtigt werden sollen. Die §. 4 verlangten Erfordernisse dürfen bei ihnen nicht fehlen, jedoch ist es nicht nöthig, daß sie bereits die Großjährigkeit erreicht haben, sofern nur die Väter oder Vormünder sich damit einverstanden erklären, daß sie zu den beregten Dienstleistungen gebraucht werden. In Betreff der Lokal-Kenntnisse (§. 5) sollen an die außerordentlichen Lohnbedienten nicht so strenge Anforderungen gemacht werden, als an die ordentlichen.

§. 8.

Derjenige, welcher eine Konzession als ordentlicher Lohnbedienter ausgefertigt erhalten soll, muß zuvor eine Caution von 50 Thalern in Staatsschuldscheinen zum Depositorium des Polizei-Präsidiums einzahlen. Die außerordentlichen Lohnbedienten erhalten keine Konzession und sollen zu einer Cautionsleistung nicht angehalten werden.

§. 9.

theilung der Konzessionen.

Das Polizei-Präsidium ertheilt die Konzessionen. Solche sind widerruflich, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen.

§. 10.

Rechte aus demselben. Bedienung der Fremden.

Durch die Konzessionen wird den Inhabern die Zusicherung ertheilt, zur Bedienung der

sich hier aufhaltenden Fremden diesen auf ihr Verlangen du den Vorsteher der Lohnbedienten zugesandt zu werden.

§. 11.

b. Beschränkung der Gastwirthe, der Fremden und anderer Personen.

Gastwirthe und Inhaber meublirter Zi mer hierselbst dürfen den bei ihnen einkehr den Fremden statt der Lohnbedienten ke andere Person zu ihrer ausschließlichen Bedienung stellen, Strafe von 2 bis 5 Thalern für jeden Contraventionsfall; a sollen Personen, welche die Bedienung Fremder auf kürzere Z als einen Monat übernehmen, mit einer Polizeistrafe von 1 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werd

§. 12.

Bei vorstehenden Bestimmungen bleibt den Fremden un nommen:

a) zu einzelnen Dienstleistungen sowohl in als außer d Hause sich jeder ihnen beliebigen und zugänglichen Hi zu bedienen;
b) die Bedienung, die sie mitgebracht haben, hierselbst fort setzt zu benutzen;
c) einen anderen als einen Lohnbedienten in ihren Dienst nehmen, wenn sie denselben mindestens auf einen gan Monat miethen und wenn dabei alle diejenigen Vorschri ten beobachtet werden, die bei der Annahme des Gesin überhaupt in Berlin zu beachten sind;
d) einen solchen auch auf kürzere Zeit bei sonstiger Beoba tung der allgemeinen Vorschriften in Dienst zu nehm wenn sie hierzu vorher die Genehmigung des Polizei-Pr sidiums eingeholt und erhalten haben.

§. 13.

Den Gastwirthen und Inhabern möblirter Wohnungen nachgelassen:

a) im Hause durch ihr Gesinde den Fremden die gewöhnli Aufwartung, welche in Reinigung, Heizung und Erleu tung der Zimmer, Verabreichung der Speisen und Geträ und Reinigung der Kleidungsstücke besteht, zu gewähre auch
b) außer dem Hause einzelne Gänge durch das Hausgesi verrichten zu lassen, so wie
c) zu den ihnen gehörenden Equipagen einen B dienten in Livree mitzugeben und zu verstatten, d der Bediente dabei die Herrschaften in einzelnen Häuse anmelde, Karten abgebe, auch andere Bestellungen u Dienstleistungen verrichte und bei dem Ein- und Ausst gen behülflich sei.

Nur wenn der Fremde einen Dienstboten zu seiner au schließlichen Bedienung begehrt, darf kein anderer als ein Loh Lakai dazu angenommen werden.

§. 14.

[A]nweisung in die Dienste [be]i den Herrschaften.

Kein Lohnbediente darf bei einer Herrschaft ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers des Lohnbedienten=Büreau's einen Dienst annehmen.

§. 15.

Die Gastwirthe und Inhaber möblirter Zimmer sind verpflichtet, dem Vorsteher des Büreau's von dem Verlangen des Fremden, einen Lohnbedienten anzunehmen, sofort Anzeige zu machen. Der Fremde selbst kann sich auch unmittelbar an das Büreau wenden.

§. 16.

Bei der Ueberweisung der Lohnbedienten an Fremde soll in der Regel eine Reihefolge stattfinden. Eine Dienstzutheilung außer der Reihe tritt dann ein, wenn der Lohnbediente, der an der Reihe ist, die Sprache nicht spricht, welche er nach des Reisenden Wunsch soll reden können, ein anderer nicht beschäftigter aber derselben gewachsen ist. Sollte ein Lohnbediente sehr lange sich in dem Dienste einer und derselben Herrschaft befunden haben, so steht es dem Vorsteher des Büreau's frei, ihn einmal zu übergehen, wenn ihn hiernächst die Reihe wieder trifft; auch soll er berechtigt sein, einen Lohnbedienten, der zu wiederholtenmalen nur auf wenige Tage im Dienst ist, außer der Reihe, gleich nach dem Austritte aus dem Dienste, wiederum in einen solchen zu weisen, so wie denn auch jeder sonst erhebliche Grund den Büreau=Vorsteher ermächtigt, von der Reihenfolge abzugehen.

§. 17.

Im Büreau soll eine Liste aufgehängt werden, in welcher

a) die konzessionirten Lohnbedienten in der Reihefolge aufgeführt stehen, und
b) bei dem Namen eines jeden bemerkt ist, an welchem Tage er einen Dienst angetreten und verlassen hat.

§. 18.

Damit auf der Stelle ein Lohnbediente abgesandt werden [k]ann, wenn dazu eine Aufforderung ergeht, sind die drei nach der [L]iste zunächst an der Reihe stehenden verpflichtet, sich abwechselnd [i]m Büreau aufzuhalten.

§. 19.

Zum Antritte des Dienstes wird der Lohnbediente durch eine [v]om Vorsteher=Amte ihm ausgehändigte Karte autorisirt. In der [K]arte sind folgende Worte gedruckt:

No. .....
Der Lohnbediente ........................................
bedient d..................................................
..............................................................
in.............................................................
Berlin, den .ten .......... 18
Lohnbedienten=Büreau.
Der Dienst ist angetreten am
um Uhr
Der Dienst ist beendigt am
um Uhr

§. 20.

Sollte dem Vorsteher des Büreau's die Eintragung Namens der Herrschaft in die Karte nicht sofort möglich weil er entweder gar nicht oder doch undeutlich angegeben den, so muß der Lohnbediente innerhalb 24 Stunden die K dem Vorsteher, unter genauer Angabe des Namens, zur N tragung vorzeigen.

§. 21.

Mit der Karte muß der Lohnbediente sich auf der Stelle den Dienst begeben, sich bei der Herrschaft melden, ihre Be erwarten und Tag und Stunde des Dienstantritts in der K vermerken.

§. 22.

Pflichten im Dienst gegen die Herrschaft.

Im Betreff der Pflichten gegen die H schaft werden die Lohnbedienten im Allgen nen auf die Vorschriften der Gesinde-Ordnung verwiesen. mentlich sind sie auf Verlangen der Fremden zu allen Die leistungen verpflichtet, welche nach der Gesinde-Ordnung von wöhnlichen Bedienten gefordert werden können.

§. 23.

Der Lohnbediente muß jederzeit anständig und reinlich kleidet sein, auch auf Verlangen der Herrschaft den Dienst in Stiefeln, sondern in Schuhen und Strümpfen leisten.

Mehr als Einer Herrschaft darf kein Lohnbediente gleic tig dienen, es wäre denn, daß es in Folge einer Uebereink zwischen den Herrschaften geschieht. Kein Lohnbediente darf durch einen Anderen vertreten lassen und muß jedesmal zu Stunde sich bei der Herrschaft einfinden, welche diese ihm stimmt.

§. 24.

Da es leicht eine Dienstvernachlässigung zur Folge kann, wenn ein konzessionirter Lohnbediente selbst oder durch glieder seiner Familie ein Nebengeschäft betreibt, so darf ein ches ohne Genehmigung des Polizei-Präsidiums nicht ange gen oder fortgesetzt werden. Namentlich wird untersagt, daß Lohnbediente, dessen Frau oder bei ihm befindliche Kinder meu Zimmer vermiethen.

§. 25.

Lohn der Lohnbedienten.

Der Lohn der Lohnbedienten wird hier festgesetzt:

für einen ganzen Tag auf 1 Rthlr.,
für einen halben Tag auf 15 Sgr.

Werden die Dienste nur für einzelne Stunden verlangt, so we für jede Stunde 5 Sgr. bezahlt. Jeder Herrschaft steht frei, sich über einen anderen Lohn mit dem Lohnbedienten zu nigen, und letzterer ist, wenn dies beabsichtigt wird, verpfl den taxmäßigen Lohn sofort anzugeben. Mit einem gering Lohn kann er, wie sich von selbst versteht, sich zufrieden erkla einen höheren aber darf er schlechterdings nicht fordern, aber annehmen, wenn er ihm freiwillig geboten wird.

§. 26.

auer des Dienstes bei n einzelnen Herrschaf- n.

Sofern nichts Anderes verabredet worden, ist die Herrschaft befugt, mit Ablauf jedes Tages den Lohnbedienten zu entlassen, hat sie ihn aber auf eine bestimmte Zahl von Tagen, Wochen u. s. w. angenommen und darauf den Lohn bedungen, so ist er verpflichtet, den Dienst bis zum Ablaufe der bedungenen Zeit zu verrichten, und er darf denselben früher nur aus solchen Gründen verlassen, welche einen Bedienten nach der Gesinde-Ordnung zum Verlassen des Dienstes ohne Kündigung berechtigen.

§. 27.

gleitung auf Reisen.

Will eine Herrschaft den Lohnbedienten bei Reisen in der Umgegend von Berlin auf vier Meilen mitnehmen, so ist er verpflichtet, sie zu begleiten, wenn jene außerhalb für sein Unterkommen auf ihre Kosten sorgt und ihm, sofern die Reise nicht in einem Tage zurückgelegt wird, außer dem Lohn noch besonderes Kostgeld zahlt, welches, sofern keine besondere Vereinigung darüber stattfindet, auf 15 Sgr. pro Tag festgesetzt wird, sofern die Abwesenheit nicht über drei Tage dauert.

§. 28.

Verlangt die Herrschaft, daß der Lohnbediente sie auf einer Reise auf längere Zeit als drei Tage begleite, so muß der Lohnbediente dazu die Zustimmung des Vorstehers des Lohnbedienten-Büreau's sich erbitten. Wird sie ertheilt, so muß er über Lohn und Kostgeld sich besonders mit der Herrschaft vereinigen.

§. 29.

Jeder Lohnbediente ist verpflichtet, die Dienstanstellungs-Karte dem Vorsteher des Büreau's zurückzugeben, sobald die Herrschaft abgereist ist oder ihn aus dem Dienste entlassen hat. Tag und Stunde der Entlassung muß derselbe mit seiner Namensunterschrift auf der Karte bemerken.

§. 30.

hebung der Konzes- .

Jeder Lohnbediente kann vom Polizei-Präsidium mit dreimonatlicher Kündigung (die bis jetzt Angestellten laut ihrer Konzession jedoch nur mit sechsmonatlicher Kündigung) ohne Angabe von Gründen entlassen werden, und ihm selbst steht eine gleiche Kündigungsfrist zu, wobei, falls nicht besondere Umstände es verhindern, seinem etwaigen Wunsche, ihn früher zu entlassen, nachgekommen werden soll.

Läßt der Lohnbediente sich in dem Dienste bei einer einzelnen Herrschaft solche Handlungen zu Schulden kommen, die nach der Gesinde-Ordnung jede Herrschaft berechtigen, einen Dienstboten auf der Stelle zu entlassen, so soll dies in der Regel die sofortige Streichung aus der Liste zur Folge haben.

Eben dies soll stattfinden, wenn der Lohnbediente wiederholentlich den Anweisungen des Polizei-Präsidiums oder des Vorstandes des Büreau's nicht nachkommt und geringe Ordnungsstrafen seine Besserung nicht zur Folge haben.

§. 31.

Sorge für die Lohnbedienten nach ihrer Entlassung.

Diejenigen Lohnbedienten, welche in Fol ihrer Handlungen ohne Kündigung entlass werden, erhalten nur ihre Caution mit de noch nicht fälligen Zinscoupons zurück, sofern die Caution nic zum Schadensersatz zurückbehalten werden muß.

Wenn indeß ein Lohnbedienter wegen unverschuldeter Inva lidität nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung seitens des Pc lizei-Präsidiums aus dem Dienste ausscheidet, so soll ihm ei lebenslängliche Unterstützung von 4 bis 8 Rthlrn. monatlich f den Fall aus dem vom Polizei-Präsidium zu verwaltenden, ur ten zu gedenkenden Unterstützungs-Fonds gezahlt werden, sofe die Mittel dieses Fonds ausreichen.

Die Höhe der monatlichen Unterstützung wird durch die g ringere oder größere Arbeits-Unfähigkeit und Hülfsbedürftigk des Ausscheidenden bedingt und mit Rücksicht hierauf sowohl, a auf die Mittel der Fonds, von dem Polizei-Präsidium allein fe gesetzt. Sind diese Mittel nicht zureichend, so kann ihm die U terstützung erst von der Zeit ab gewährt werden, wo der Fon die Mittel dazu darbietet. Ein Lohnbediente, welcher seinerse den Dienst aufkündigt, hat auf eine Unterstützung aus dies Fonds gar keinen Anspruch, erhält aber seine Caution mit d zur Zeit seines Ausscheidens noch nicht fälligen Zins-Coupo zurück.

§. 32.

Unterstützungs-Fonds.

Der im vorstehenden Paragraphen gedac Unterstützungs-Fonds soll gebildet werden:

a) durch die Zinsen von den gestellten Cautionen der Loh bedienten;
b) durch Ablieferung von 2 Sgr. vom Lohne eines ganz und von 1 Sgr. vom Lohne eines halben Tages. D außerordentlichen Lohnbedienten haben diese Zahlung ni zu leisten;
c) durch die Zinsen, welche von den zinsbar zu belegend zu den kurrenten Ausgaben nicht nothwendigen Beständ ad a. und b. eingehen.

Die Zahlungen zu b. haben die einzelnen Lohnbedienten, Zurücklieferung der Dienst-Karte (§. 29), dem Vorsteher d Büreau's, unter Vermerk der Summen auf der Karte, abzul fern, und dieser soll allmonatlich das Geld dem Königlichen P lizei-Präsidium zu einer zu etablirenden Lohnlakaien-Unterstützung Kasse offeriren, welche von den Beamten der Polizei-Hauptka unentgeltlich mit verwaltet wird, und für deren Sicherheit il Dienst-Caution mit haftet. Selbstverschuldete und nicht pün liche Einzahlung der Gelder an den Vorsteher soll besonders du Verweise und Ordnungsstrafen geahndet werden, und wenn le tere wiederholt und ohne Erfolg angewendet worden, Dienstkü digung zur Folge haben.

§. 33.

Die zum Unterstützungs-Fonds fließenden Gelder (§.

llen zu keinem anderen als dem in fine des §. 31 gedachten
wecke verwandt, und namentlich sollen daraus keine Unterstüz-
ngen oder wohl gar Remunerationen an Lohnbediente gezahlt
rden, deren Dienstverhältniß in Folge der dreimonatlichen Kün-
zung noch nicht aufgehört hat.
Vom Zustande der Unterstützungs-Kasse sollen die Lohn-
dienten alljährlich durch summarischen Nachweis der Einnahme
d Ausgabe, wobei die ausgeschiedenen Lohnbedienten, die Un-
stützungen erhalten haben, zu nennen sind, durch den Vorsteher
s Lohnlakaien-Büreau's in Kenntniß gesetzt werden.

§. 34.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird bemerkt, daß
n Lohnbediente deswegen, weil ihm bei dem Ausscheiden aus
n Verhältnissen eines Lohnbedienten, sei es mit oder ohne Kün-
zung, die Unterstützung von vier bis acht Thalern monatlich
cht zu Theil wird, irgend etwas von den durch ihn zum Unter-
tzungs-Fonds eingezahlten Geldern zurückverlangen kann, auch hat
keinen Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Zinsen der Caution.

§. 35.

Da es nur die Absicht ist, einen solchen Fonds zu erhalten,
lcher ausreicht, dem unverschuldet invalide gewordenen Lohn-
ienten die oft erwähnte Unterstützung zu zahlen, so sollen, wenn
Erfahrung ergeben sollte, daß alle ihm zufließende Einnahmen
ht fortgesetzt zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sind, die Bei-
ge ad b. §. 32 auf einige Zeit und so lange es angeht, her-
tergesetzt werden. Es hängt dies aber lediglich vom Ermessen
s Polizei-Präsidiums ab.

§. 36.

Von der bevorstehenden Einrichtung der Lohnbedienten sollen
Reisenden durch eine kurze, in deutscher und französischer
rache zu druckende, in jedem Zimmer eines Gasthofes und in
en Chambres garnis aufzuhängende Bekanntmachung in Kennt-
ß gesetzt werden. Der erste Aushang wird jetzt unentgeltlich ver-
olgt. In der Folge aber müssen die Gastwirthe, welche sich
bliren, und diejenigen, welche bisher noch keine möblirte Zimmer
miethet haben, sich solche auf ihre Kosten anschaffen und solche
Stempelung dem Vorsteher des Büreau's vorlegen. Gleiche
rpflichtungen haben diejenigen, welche jetzt die Aushänge unent-
tlich erhalten, wenn solche ihnen abhänden kommen oder un-
uchbar werden.

§. 37.

Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Ordnung hat Verweise,
dnungsstrafen, Dienstkündigung und Entlassung ohne Kündigung
h Befinden der Umstände zur Folge.
Gegen die diesfälligen und andere Verfügungen des Polizei-
äsidiums in Lohnbedienten-Angelegenheiten findet Berufung an
Königliche Ministerium des Innern und der Polizei statt, bei
sen Resolutionen es lediglich sein Bewenden hat.
Berlin, den 12. September 1837.

Königliches Polizei-Präsidium. Gerlach.

b) Annahme von Lohnbedienten seitens der Fremden.

Bekanntmachung vom 27. Dezember 1837.

(A. Bl. 1838 Stück 2. S. 13.)

Die nach der sorgfältigsten Prüfung ihrer Zulässigkeit hierse angestellten Lohnbedienten sind dazu bestimmt, auf Verlangen Reisenden die Bedienung bei ihnen zu übernehmen, durch Tr Gewandtheit, Kenntniß des Orts und der hiesigen Verhältnisse ih nützlich zu werden und dadurch zur Annehmlichkeit ihres Aufe halts in hiesiger Residenz beizutragen. Dies wird hierdurch dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Niemand ders, als ein Lohnbedienter die ausschließliche Bedienung eines Fre den auf kürzere Zeit, als einen Monat, bei einer Polizeistrafe 1 bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, übern men darf, und daß derjenige, welcher sich auf mindestens einen M nat bei einem Fremden als Bedienter vermiethen will, die all meinen Vorschriften bei Vermiethungen des Gesindes beobach muß. Jeder Reisende kann übrigens die Bedienung, die er mit bracht hat, hierselbst fortgesetzt benutzen; verlangt er einen Lohn dienten, so kann er sich dieserwegen unmittelbar an das Lohnbed ten-Büreau, oder an den Gastwirth, in dessen Gasthofe er log oder an den Vermiether der sonst inne habenden Wohnung wen und wird ihm sodann ein solcher sofort zugesandt werden. Nähere über die Lohnbedienten ergiebt eine in jedem Zimmer Gasthöfe erster Klasse und in den sonst zur Vermiethung an Fre hierselbst bestimmten Wohnungen ausgelegte Bekanntmachung.

Berlin, den 27. Dezember 1837.

Königliches Polizei-Präsidium.

c) Betrieb des Gewerbes durch Commissionaire.

(Int. Bl. 1849, Nr. 139.)

Nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordn vom 17. Januar 1845 §. 49 darf das Gewerbe der Lohnbedien nur mit ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung betrieben wer Für das Bedürfniß der Residenzstadt Berlin ist auch bereits zureichende Anzahl von Lohnbedienten konzessionirt. Gleichn kommen mehrfach die Fälle vor, daß unbefugte Personen, nam lich die für andere Dienstleistungen konzessionirten Commissiona Dienste der Lohnlakaien verrichten. Die Betheiligten werden ferneren derartigen Gesetz-Uebertretungen verwarnt und dar hingewiesen, daß sie nach §. 177 der Gewerbe-Ordnung für je Contraventionsfall eine Geldbuße bis 200 Rthlr. oder Gefängn strafe bis zu drei Monaten unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Berlin, den 7. Juni 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

21) In Betreff der Unternehmer des Leichenfuhrwesens.

(Allgem. Gewerbe-Ordnung.)

§. 52.

Ein Gleiches (§. 51) gilt von denen, welche den Feingehalt ler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Veracking von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestägern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern . s. w., so wie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, eichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestattung von eichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 177.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen eginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Apobation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige enehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Gehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu eihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. nthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht ßerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber rauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Taxe für das Leichenfuhrwesen vom 12. März 1844.

(A. Bl. 1844, Stück 12, S. 62.)

Bekanntmachung.

Der Unternehmer des hiesigen Leichenfuhrwesens ist berechtigt, i stattfindenden Beerdigungen von den zahlungsfähigen Hinteriebenen der Verstorbenen folgende taxmäßigen Gebühren einziehen:

A. Für den großen Leichenwagen:

a) mit sechs Pferden bespannt, funfzehn Thaler;
b) mit vier Pferden bespannt, zehn Thaler;
c) mit zwei Pferden bespannt, fünf Thaler.

B. Für den Mittel-Leichenwagen,

it zwei Pferden bespannt, einen Thaler funfzehn Silbergroschen.

C. Für den kleinen Leichenwagen,

t zwei Pferden bespannt, zweiundzwanzig Silbergroschen sechs fennige.

D. Für den Kinder-Leichenwagen:

a) für den besseren, mit zwei Pferden bespannt, einen Thaler fünf Silbergroschen;
b) für den gewöhnlichen, mit zwei Pferden bespannt, zwanzig Silbergroschen.

E. Für eine schwarze Trauerkutsche:

a) wenn sechs Pferde vor dem Leichenwagen gespannt sind, einen Thaler funfzehn Silbergroschen;

b) wenn vier Pferde vor dem Leichenwagen begehrt werde[n]
einen Thaler zehn Silbergroschen;
c) wenn nur zwei Pferde vor demselben verlangt werden, eine[n]
Thaler fünf Silbergroschen.

F. Für Anfertigung der Gestelle und Unterspinde[n], auf denen der Sarg steht, auch für Belegung des Bo[-]dens unter den Gestellen mit schwarzem Tuche, einen Thaler bis einen Thaler zehn Silbergroschen.

G. Für jeden Leichenträger:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, fünfundzwan[-]zig Silbergroschen;
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, siebzehn Sil[-]bergroschen sechs Pfennige;
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, zwölf Silbe[r-]groschen sechs Pfennige.

H. Für den Leichenbitter:

a) wenn der große Leichenwagen genommen wird, drei Thale[r]
b) wenn der Mittel-Leichenwagen genommen wird, zwei Thal[er] funfzehn Silbergroschen;
c) wenn der kleine Leichenwagen genommen wird, zwei Thaler

I. Für jeden der Leichendiener,

welche das Oeffnen und Verschließen der Kutschenschläge der de[m] Leichenwagen folgenden Trauerwagen vor dem Trauerhause und a[uf] dem Beerdigungsplatze zu besorgen haben, wenn solche von d[en] Hinterbliebenen des Verstorbenen begehrt werden:

a) bei einem großen Leichenwagen funfzehn Silbergroschen;
b) bei einem Mittel-Leichenwagen zehn Silbergroschen.

Bei Verzögerung eines Leichenkondukts über die bestimmte Ze[it], wenn solche seitens des Trauerhauses herbeigeführt wird und ei[ne] halbe Stunde beträgt, ist der Unternehmer des hiesigen Leichenfuh[r-]wesens berechtigt, den vierten Theil der taxmäßigen Gebühren dafü[r] als Entschädigung zu begehren.

Höhere Sätze, als die vorbezeichneten, dürfen überall nic[ht], eben so wenig besondere Gebühren für Mäntel, Flore, Pferde- u[nd] andere Decken, noch für Pferdegeschirre oder sonstige Gegenstän[de] in Ansatz gebracht, noch auch für den Schirrmeister und die Kutsch[er] Trinkgelder verlangt werden.

Berlin, den 12. März 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.

## 22) In Betreff der Schornsteinfeger.

Taxe und Instruction für die Schornsteinfeger-Meister vom 11. Mä[rz] 1847, republizirt den 20. März 1850.

(A. Bl. 1847, Stück 13, S. 109.)

Polizeiliche Verordnung.

Da die zuletzt mit der Verfügung vom 30. Januar 18[..] (Amtsblatt S. 42) publizirte Taxe und Instruction für die hiesig[en]

chornsteinfeger außer Kraft getreten ist, so wird in Gemäßheit r Allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 56, nter Beibehaltung der früheren Taxsätze, für die Zukunft nach=lgende Taxe und Instruction erlassen:

## I. Taxe für das Fegen der Schornsteine in der Residenz Berlin.

| ür das Fegen eines Schornsteins, r jährlich nur 3 oder 4mal gefegt wird, werden bezahlt | | | | Es werden bezahlt jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | für jedes Fegen | also jährl. für einen Schornstein, der 3 mal gefegt wird | also jährl. für einen Schornstein, der 4 mal gefegt wird | alle 8 Wochen oder jährlich 6 mal | alle 6 Wochen oder jährlich 8 mal | | alle 4 Wochen oder jährlich 12 mal | | alle 14 Tage oder jährlich 26 mal | | alle 7 Tage oder jährlich 52 mal | |
| ei einem Gebäude on 1 Etage Höhe | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| der Dach=Etage | 2 | 6 | 8 | 11 | | 13½ | | 18 | 1 | 7 | 2 | 5 |
| der 1sten = | 2½ | 7½ | 10 | 14 | | 17 | | 22½ | 1 | 16 | 2 | 21½ |
| Souterrain | 3 | 9 | 12 | 16½ | | 20 | | 27 | 1 | 25½ | 3 | 7½ |
| ei einem Gebäude on 2 Etagen Höhe | | | | | | | | | | | | |
| der Dach=Etage | 2 | 6 | 8 | 11 | | 13½ | | 18 | 1 | 7 | 2 | 5 |
| der 2ten = | 2½ | 7½ | 10 | 14 | | 17 | | 22½ | 1 | 16 | 2 | 21½ |
| der 1sten = | 3 | 9 | 12 | 16½ | | 20 | | 27 | 1 | 25½ | 3 | 7½ |
| Souterrain | 3½ | 10½ | 14 | 19½ | | 23½ | 1 | 1½ | 2 | 4½ | 3 | 24 |
| ei einem Gebäude on 3 Etagen Höhe | | | | | | | | | | | | |
| der Dach=Etage | 2 | 6 | 8 | 11 | | 13½ | | 18 | 1 | 7 | 2 | 5 |
| der 3ten = | 2½ | 7½ | 10 | 14 | | 17 | | 22½ | 1 | 16 | 2 | 21½ |
| der 2ten = | 3 | 9 | 12 | 16½ | | 20 | | 27 | 1 | 25½ | 3 | 7½ |
| der 1sten = | 3½ | 10½ | 14 | 19½ | | 23½ | 1 | 1½ | 2 | 4½ | 3 | 24 |
| Souterrain | 4 | 12 | 16 | 22 | | 27 | 1 | 6 | 2 | 14 | 4 | 10 |
| ei einem Gebäude on 4 Etagen Höhe | | | | | | | | | | | | |
| der Dach=Etage | 2 | 6 | 8 | 11 | | 13½ | | 18 | 1 | 7 | 2 | 5 |
| der 4ten = | 2½ | 7½ | 10 | 14 | | 17 | | 22½ | 1 | 16 | 2 | 21½ |
| der 3ten = | 3 | 9 | 12 | 16½ | | 20 | | 27 | 1 | 25½ | 3 | 7½ |
| der 2ten = | 3½ | 10½ | 14 | 19½ | | 23½ | 1 | 1½ | 2 | 4½ | 3 | 24 |
| der 1sten = | 4 | 12 | 16 | 22 | | 27 | 1 | 6 | 2 | 14 | 4 | 10 |
| Souterrain | 4½ | 13½ | 18 | 25 | 1 | — | 1 | 10½ | 2 | 23 | 4 | 26½ |

## II. Instruction für die Schornsteinfeger=Meister.

§. 1.

Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhre wird nach Maßgabe der Zahl der Etagen nach denselben Sätze bezahlt, die in der Taxe für besteigbare Röhren gewöhnlicher A bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Draht und an dere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werder und muß der Schornsteinfeger solche unentgeltlich liefern.

§. 2.

Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Ge bäuden vorkommen, sollen 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt werden.

§. 3.

Für eine Zugröhre von Eisen oder Stein wird keine besonder Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens 2 Fuß lang ist.

§. 4.

Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird per Fuß d mehreren Länge 3 Pf. bezahlt, und muß der Schornsteinfeger das die Röhren heraus=nehmen und wieder einsetzen und verschmiere wenn dies erforderlich ist und die Reinigung sich nicht ohne He ausnahme der Röhren bewirken läßt.

§. 5.

Für das Reinigen der Züge eines Koch=, Brat= und Priva Backofens werden 2 Sgr. 6 Pf. bis 5 Sgr. bezahlt, je nachde dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§. 6.

Biergelder, Neujahrsgelder und sonstige Nebenkosten dürfe nicht gefordert werden.

§. 7.

Ein jeder in Gebrauch befindliche Schornstein muß in der Re gel jährlich:

a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerdfeuerung und zugleic zu Ofenfeuerungen benutzt wird, viermal, und
b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergehung de Johannisquartal=Termins dreimal gefegt werden.

§. 8.

Die Bestimmungen ad 7 sind, wie gedacht, die Regel, jed Schornsteinfeger=Meister ist indeß verpflichtet, auf Verlangen öfte gegen taxmäßige Bezahlung zu fegen, der Eigenthümer aber kan nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn

a) die Benutzung eines Schornsteins sehr stark ist, wie bei de meisten Backschornsteinen, bei den Schornsteinen in große Restaurationen u. s. w., oder
b) in einem besteigbaren Schornsteine viel, d. h. mehr als 5 Röh ren münden, wobei in Betreff der russischen Röhren bemerk wird, daß überhaupt in diese mehr als 5 Röhren nicht mün den dürfen, und
c) wenn die Construction der Schornsteine besonders schlecht ist

Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle orhanden ist, so versucht er, sich mit dem Eigenthümer darüber, ie oft gefegt werden solle, zu einigen, in Entstehung einer Vernigung bestimmt das Präsidium, nach vorheriger Untersuchung, ie oft zu fegen ist.

§. 9.

Jeder Schornsteinfeger-Meister bleibt dafür verantwortlich, daß n Schornstein gehörig und gut gefegt wird und leistet dafür ewähr.

§. 10.

Jeder Schornsteinfeger-Meister muß das Fegen der Schorneine selbst beaufsichtigen und kontroliren. Abwesenheit soll nur nn für entschuldigt angenommen werden, wenn das Fegen der chornsteine unter steter Aufsicht eines vorschriftsmäßig geprüften esellen geschieht. Die Zeit des Fegens muß vorher angesagt erden. Wenn gegründete Einwendungen gegen die bestimmte Zeit ntreten, so muß deshalb eine andere Vereinigung, erforderlichenlls unter Vermittelung des Revier-Polizei-Kommissarius oder ntscheidung des Polizei-Präsidiums, stattfinden.

§. 11.

Jeder Schornsteinfeger-Meister muß unentgeltlich den Feuerisitationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheien, unentgeltlich Hülfe leisten, und alle Untersuchungen, die poliilich nöthig sind, unentgeltlich bewirken und erforderlichenfalls eshalb berichten.

§. 12.

Jeder Schornsteinfeger-Meister muß über seine Geschäftsfühing ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars zu, so wie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten des olizei-Präsidiums, gefallen lassen.

§. 13.

Die Schornsteinfeger-Meister müssen dafür sorgen, daß die inwohner gut und anständig von ihren Leuten behandelt werden d selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§. 14.

Verstöße der Schornsteinfeger-Meister gegen vorstehende Inruction werden, wenn keine anderweite gesetzliche Strafe verwirkt t, mit Ordnungsstrafe und, den Umständen nach, mit Entziehung r Konzession zum Gewerbebetriebe zufolge §. 71 der Allgemeinen ewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, geahndet. Ueberschreingen der Taxe ziehen die in §. 186 der Gewerbe-Ordnung beimmte Geldbuße bis zu 50 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängißstrafe nach sich.

Berlin, den 11. März 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

### 23) In Betreff derer, welche Kinder unter 4 Jahren gegen Bezahlung in Pflege nehmen.

(A. Bl. 1847, Stück 13. S. 111.)

Durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 30. Juni 184 publizirt im Amtsblatt von 1840 Nr. 45, ist angeordnet, daß i nerhalb des engeren Polizei=Bezirks von Berlin die entgeltli Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilic Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besonderen Fü sorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten u bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu d Ende in jedem Polizei=Revier einen Abtheilungs=Vorsitzenden h Um die bisher sehr wohlthätig gewesene Kontrolle dieses Verei mehr als jetzt der Fall zu sichern, wird hierdurch unter Aufh bung des früheren Publikandums vom 16. Dezember 1840 (J telligenz=Blatt von 1846 Nr. 105) Folgendes verordnet:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht v Jahr alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeili Erlaubniß nachsuchen.

§. 2.

Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen e theilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und n der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pf gekindes nicht zu besorgen ist.

§. 3.

Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswech aufs Neue nachgesucht werden und wird im Falle einer üblen B handlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Ve änderung der Umstände zurückgenommen.

§. 4.

Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur A nahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei=Präsidium d oben gedachten Vereins.

§. 5.

Allen durch Erkennungs=Karten legitimirten Mitgliedern dies Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlau niß eingekommen sind oder die bereits ein Kind in Pflege habe Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle das Pflegeki betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesma ges Erfordern vorzuzeigen.

§. 6.

Die an den Revier=Polizei=Kommissarius zu leistenden Me dungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pfleg kindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilung Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorleg und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei=Büre angenommen werden.

§. 7.

Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§. 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Rthlr oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft. Gleichzeitig wird das namentliche Verzeichniß des Vorstandes und der Abtheilungs-Vorsitzenden des Aufsichts-Vereins nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. März 1847.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

24) In Betreff derer, welche Handel mit Schießpulver treiben.

(Allg. Gewerbe-Ordn.)

§. 49.

Schlossern, Pfandleihern, so wie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjägern, Lohnlakaien und anderen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, imgleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten. Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

Konzession für diesen Handel.

I. Rücksichtlich der Aufbewahrung.

1) In den Läden dürfen bis auf weitere Bestimmung nur 5 Pfund Schießpulver in leichten Bretterkasten, welche auf eine in die Augen fallende Weise als Pulverkasten bezeichnet sind, gehalten werden,
2) können auf einem Boden, auf welchem sich keine feuerfangenden Gegenstände befinden, in ähnlichen Behältnissen wie unter 1 bemerkt worden, noch anderweite 10 Pfund aufbewahrt werden. Dagegen müssen
3) größere Quantitäten in den Pulver-Magazinen niedergelegt werden.

II. In Bezug auf den Verkauf

1) darf Schießpulver nur an erwachsene Personen verkauft wer-den, welche nicht den Verdacht erregen, daß sie sich desselbe nur zur Ausführung irgend eines Unfugs bedienen wollen.

Hiervon hat der Verkäufer sich pflichtmäßig Ueberzeugung zu verschaffen und den jedesmaligen Verkauf mit Anführung des Namens und der Wohnung des Käufers, so wie der Quantität des verkauften Pulvers in ein Register einzutragen.

Empfangscheine der Käufer befreien den Verkäufer nur alsdann von der Verantwortlichkeit, wenn dem Verkäufer die Handschrift des Käufers selbst genau bekannt ist, oder die vollständige Zuverlässigkeit und die Unterschrift des Ausstellers von dem Polizei-Kommissar des Reviers, worin der Käufer wohnt, oder sonst von einem Beamten attestirt sind, welcher ein Dienstsiegel führt.

2) Bei Licht darf Schießpulver nicht verkauft werden.

Jede Contravention gegen diese Bestimmungen wird nach dem Grade der dabei bewiesenen Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thalern geahndet, welcher den Umständen nach und namentlich bei ermitteltem bösen Willen und Wiederholungsfällen die Entziehung gegenwärtiger Konzession hinzutritt.

25) In Betreff derer, welche mit Feuerwerkskörpern handeln.

Konzession für diesen Handel.

I. Rücksichtlich der Aufbewahrung.

1) In demselben Lokale, namentlich in den Läden, dürfen nur so viel Feuerwerkskörper gehalten werden, als ein leichter Bretterkasten von 12 Zoll Höhe, 12 Zoll Breite und 12 Zoll Länge faßt.

Dabei wird jedoch nachgelassen, daß in verschiedenen Lokalen überhaupt zwei dergleichen Kasten gehalten werden können.

2) Kanonenschläge und Raketen, so wie größere Feuerwerksstücke, dürfen nur in den Pulver-Magazinen aufbewahrt werden.

II. In Bezug auf den Verkauf.

1) Feuerwerkskörper dürfen nur gegen Empfangsscheine erwachsener Personen verkauft werden.

Dem Verkäufer muß entweder die Handschrift selbst bekannt oder die obige Qualität und die Unterschrift des Ausstellers von dem Polizei-Kommissar des Reviers, worin der Käufer wohnt, oder sonst von einem Beamten attestirt sein, welcher ein Dienstsiegel führt.

2) Bei Licht dürfen Feuerwerkskörper nicht verkauft werden.

Jede Contravention gegen diese Bestimmungen wird nach dem
rade der dabei bewiesenen Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe von
wei bis Zehn Thalern geahndet, welcher den Umständen nach und
amentlich bei ermitteltem bösen Willen und in Wiederholungsfällen
e Entziehung gegenwärtiger Konzession hinzutritt.

---

## c. Marktverkehr und Handel.

1) Verbot der Berechnung und Preise nach der alten Münzeintheilung in guten Groschen oder $\frac{1}{24}$ eines Thalers.

(A. Bl. 1835, Stück 33, S. 209.)

Bekanntmachung.

Es sind in letzterer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in wel-
en Kaufleute und andere Gewerbtreibende, den gesetzlichen Be-
mmungen zuwider, ihre Berechnungen und Preise nach der alten
ünzeintheilung in guten Groschen oder $\frac{1}{24}$ eines Thalers gestellt
ben. Das handel- und gewerbtreibende Publikum wird daher in
erfolg der Bekanntmachung vom 19. Januar 1826 hiermit wie-
rholentlich auf das Gesetz vom 30. September 1821 (Gesetzsamm-
ng für 1821, Seite 159) und auf die Allerhöchsten Kabinets-
rdres vom 22. Juni 1823 (Gesetzsammlung für 1823, Seite 128),
m 25. Oktober 1825 (Gesetzsammlung für 1825, Seite 227), so
ie vom 30. November 1829 (Gesetzsammlung für 1830, Seite 3)
ifmerksam gemacht und zu deren genauesten Befolgung aufgefor-
rt. Die letztgedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt na-
entlich sub 3, daß Kaufleute und Gewerbtreibende, welche kauf-
ännische Rechte haben, vom Anfang des Jahres 1830 an, bei
ermeidung einer Strafe von 20 bis 100 Thalern, ihre Bücher in
iner anderen Berechnungsart führen sollen, als den Thaler zu
) Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen gerech-
t, — daß Notarien, Auctions-Kommissarien und andere Beamte
i Vermeidung einer Strafe von 2 bis 25 Thalern, bei öffentlichen
erhandlungen, nur diese Münzeintheilung in Anwendung bringen
llen, — und daß im Handel und Verkehr im Innern überhaupt
ır diese Berechnungsart stattfinden, jede dagegen entdeckte Con-
avention aber polizeilich bestraft werden soll. Mit Bezug auf
ese letztere Bestimmung wird daher das handel- und gewerbtrei-
nde Publikum, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5
halern, davor gewarnt, bei Preisbestimmungen und Anpreisung
n Waaren, sei es nun in Katalogen, öffentlichen Blättern oder
ırch Ausstellung an den Schaufenstern, sich keiner anderen Ein-
eilungs- und Berechnungsart zu bedienen, als den Thaler zu 30
ilbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen gerechnet.

Berlin, den 28. Juli 1835.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

2) Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 184

(A. Bl. 1848, Beilage zum 9ten Stück.)

### Zahl der Wochenmärkte.

§. 1.

Die Berliner Wochenmärkte finden statt:

Montags und Donnerstags: auf dem Neuen Markt — auf de Alexander-Platz — auf dem Leipziger Platz;

Dienstags und Freitags: auf dem Neuen Markt — am Oranie burger Thor — am Frankfurter Thor;

Mittwochs und Sonnabends: auf dem Neuen Markt — Molke markt — Gendarmenmarkt — Dönhofsplatz — am Hall schen Thor — Rosenthaler Thor.

Trifft einer dieser Markttage auf einen Festtag, so findet d Markt an dem nächst vorhergehenden Wochentage statt.

§. 2.

Außerdem werden noch:

1) des Sonntags auf dem Neuen Markt und am Rosentha Thore, Frühmärkte;
2) Montags und Donnerstags: auf dem Neuen Markt, u Dienstags und Freitags: auf dem Dönhofsplatz, Aben märkte abgehalten.

### Wochenmarkt-Artikel.

§. 3.

Zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, d Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen; alle eßbar Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebac oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfe sinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch ro ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Säm reien, Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschlie lich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mü lenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, sodann He Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schwein Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (fri gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret all Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (fris gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau u mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkei

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gy und Thraß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, We und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schil Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moo Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (n

mentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§. 4.

Andere, als die vorstehend aufgeführten Artikel und Kramaaren jeder Art, dürfen auf den Wochenmärkten nicht verkauft erden, und wo solches noch hin und wieder aus älterer Zeit her schieht, muß der Handel mit denselben am 1. Januar 1849 aufren. Kramwaarenhändler, welche ihre Verkaufsstelle auf dem ochenmarkt länger als drei Monate nicht benutzt haben, werden gleich ausgeschlossen.

§. 5.

Zu den Viktualien, welche auf den Märkten verkauft werden nnen, dürfen Getränke, namentlich Bier und Branntwein, nicht rechnet werden. Jedoch soll zur Bequemlichkeit der Marktfieran- t der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet sein.

## Verkaufsorte für die einzelnen Artikel.

§. 6.

Die vorstehend (§. 3) genannten Artikel dürfen, mit Ausnahme n Getraide, Stroh, Heu, Holz und Torf, so wie Landtaback in agenladungen und kleinem Schlachtvieh, auf allen Wochenmärk- feilgehalten werden.

§. 7.

Für Getraide findet der Landmarkt täglich auf dem Genmenmarkt und der Wassermarkt täglich an der Friedrichsicke statt.

§. 8.

Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, so wie Torf, werden r auf dem Alexanderplatz und dem Gendarmenmarkt an den gehnlichen Wochenmarktstagen zugelassen.

§. 9.

Landtaback in Wagenladungen darf Dienstags und Freitags, Herbst jedoch täglich, in der Klosterstraße zu Markte gebracht rden.

§. 10.

Für Kälber, Schafvieh, Schweine und Ziegen ist der Vieh-

marktplatz am Landsberger Thore mit bestimmt, woselbst sie tägli verkauft werden dürfen.

§. 11.

Für Fische findet, außer auf den Wochenmärkten, ein täglich Markt an dem Inselgebäude und auf dem Spittelmarkt statt.

§. 12.

Mit frischem Obst darf in den zutreffenden Jahreszeiten tä lich an der Friedrichsbrücke von den werderschen Obstzüchte mit sauren Kirschen auch in der Klosterstraße Markthandel getr ben werden.

Verkauf im Umherziehen.

§. 13.

Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radieschen, Rüberett Zimmt= und Fastenpretzeln; eingelegte Gurken, Bollen, Bückli und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand können täglich in d Häusern und auf den Straßen, nach Maßgabe der dazu ertheil polizeilichen Erlaubnißscheine, verkauft werden.

Vorkauf.

§. 14.

Andere, als die eben genannten (§. 13) Gegenstände, die den Wochenmarkts=Artikeln gehören und von außerhalb zu Ma gebracht werden, dürfen an keinen anderen als den für den M bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft verkauft werden. Nur bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen frischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu an wiesenen Anlegeplätzen gestattet.

Besuch der Wochenmärkte.

§. 15.

Der Besuch der Wochenmärkte und der Kauf und Verk auf denselben steht Jedermann mit gleichen Befugnissen frei; Hä ler müssen dabei, wie sich von selbst versteht, zum Betriebe Handelsgewerbes überhaupt berechtigt sein.

§. 16.

Wegen Taschen= oder Marktdiebstahls bestrafte Indivi jedoch dürfen nur nach eingeholter besonderer Erlaubniß des in zirenden Markt=Polizei=Beamten auf den Wochenmärkten ersche und unter der von ihm angeordneten speziellen Aufsicht ihre E käufe vornehmen.

§. 17.

Wenn sie dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden diesel insofern sie nicht besondere Strafe verwirkt haben, für die Dar des Marktes in polizeiliche Haft genommen.

Marktträger.

§. 18.

Personen, die ihre Dienste als Marktträger anbieten wo müssen numerirte Legitimationskarten und mit gleicher Num

ersehenes Tragegeräth bei sich führen, sich auch in allen übrigen Stücken nach den über ihren Gewerbebetrieb erlassenen besonderen Bestimmungen verhalten.

### Dauer des Marktes.

§. 19.

Der Markt, d. h. der eigentliche Handel, beginnt auf den gewöhnlichen Wochenmärkten (§. 1) in den Sommermonaten vom . April bis 1. Oktober um 6 Uhr, in den Wintermonaten vom . Oktober bis 1. April um 7 Uhr Morgens, und dauert bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang des Marktes wird durch das Aufziehen der Marktflagge, wo eine solche vorhanden, und dessen Beendigung urch das Einziehen derselben kundgethan. Vor und resp. nach ieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden.

§. 20.

In Betreff dieser Schlußzeit macht der des Sonnabends auf m Gendarmenmarkt stattfindende Wochenmarkt eine Ausnahme, idem dieser wegen Nähe der Kirchen und der darin stattfindenden ottesdienstlichen Verrichtungen schon um 12 Uhr Mittags vollindig beendigt und der Platz selbst von allen Markt-Utensilien räumt sein muß.

§. 21.

Die Sonntags-Frühmärkte (§. 2 ad 1) müssen in den Moiten Mai, Juni, Juli und August um 8 Uhr, in den übrigen lonaten aber um 8½ Uhr geschlossen und spätestens eine halbe tunde nach dem Schluß sämmtliche Utensilien vom Marktplatze rtgeschafft sein.

Die Abendmärkte (§. 2 ad 2) dauern von 1 Uhr Mittags bis Uhr Abends in den sechs Wintermonaten und bis 7 Uhr Abends den sechs Sommermonaten.

### Marktstellen.

§. 22.

Die Handelsstellen werden den Verkäufern von dem inspizirenden olizei-Beamten angewiesen, dessen Anordnungen ein Jeder pünkt- h Folge zu leisten hat. Glaubt der Eine oder Andere sich in nen Rechten verletzt, so bleibt ihm die Beschwerde bei dem Poli- -Präsidium überlassen.

§. 23.

Die Ordnung, in welcher diese Stellen vertheilt werden, rich- i sich theils nach den zu Markte gebrachten Gegenständen, theils ch den Verkäufern, indem die verschiedenen Gattungen der Wochen- rkts-Artikel im Zusammenhange bleiben und die Produzenten von i Händlern getrennt aufgestellt werden müssen.

Diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren regelmäßig zu agen anfahren, erhalten die zunächst an der Straße belegenen indelsplätze.

§. 24.

Die Größe und Ausdehnung der Marktstände richtet sich jeder- t nach der Oertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß

den Schlächtern ein Raum von 6 Fuß und den Wild- und Feder
viehhändlern ein Raum von 8 Fuß, den Vorkosthändlern aber vo
10 Fuß Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wird
Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vor
handenen Raum.

Den Gärtnern kann in der Regel eine Stelle von 8 Fu
Frontlänge zugestanden werden.

§. 25.

Kein Verkäufer ist berechtigt, seine Marktstelle einem Ander
zu überlassen, er muß es sich daher gefallen lassen, daß sie anderweit
vergeben wird, wenn er von ihr keinen Gebrauch macht. D
Aufrücken in eine bessere Stelle erfolgt nach der Anciennität.

§. 26.

Ueberhaupt hat Niemand einen dauernden Anspruch auf ei
bestimmte Handelsstelle, da eintretende Umstände die Benutzung d
Platzes zu anderen Zwecken und die Verlegung der Marktstän
nothwendig machen können.

§. 27.

Die Marktverkäufer müssen mit den nöthigen Vorrichtung
zur Lagerung ihrer Waaren versehen sein. Das Aufschütten d
Obstes, der Kartoffeln, Bollen, Gurken u. dergl. auf bloßer Er
darf unter keinen Umständen stattfinden.

§. 28.

Einen Plan oder eine sonstige Bedachung über die zu Mar
gebrachten Gegenstände anzubringen, ist im Allgemeinen nicht sta
haft. Da indessen mehrere Wochenmarkts-Artikel durch den Ei
fluß der Witterung leiden, so soll dies in einzelnen Fällen na
gegeben werden. Die Erlaubniß hierzu ertheilt der Markt-Poliz
Inspektor. Die Bedachung muß aber genau nach seiner Anweisu
und jederzeit so angebracht werden, daß sie weder der Passa
hinderlich wird, noch dem Publikum überhaupt zum Nachtheil g
reichen kann.

Aufbauen.

§. 29.

Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als e
Stunde vor dem Anfang des eigentlichen Marktverkehrs begonn
werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5 und in d
Wintermonaten nicht vor 6 Uhr.

§. 30.

Die Wagen müssen, so weit es thunlich, beim Abladen nt
neben einander, sondern einer hinter den anderen auffahren, u
dürfen nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum A
laden der Waaren unumgänglich nöthig ist. Sobald das Abla
erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt
Marktplatz verlassen.

§. 31.

Nur den auswärtigen Handelsleuten, welche ihre Waa
mittelst Fuhre hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wa

uf den Markt nach Anweisung der Markt-Polizei-Beamten auf-
ıfahren und von denselben herab die Waare zu verkaufen.

§. 32.

Solche Verkäufer dürfen jedoch keine Kasten, Körbe oder an-
re Behältnisse neben dem Wagen absetzen, um aus diesen gleich-
itig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche
erkaufsstelle auf dem Markte selbst einnehmen, den Wagen aber
on demselben fortschaffen.

§. 33.

Auch die Handwagen, auf welchen die Waaren zu Markte ge-
acht werden, sind nach erfolgtem Abladen vom Marktplatze zu
tfernen, es sei denn, daß die Waare ihrer Beschaffenheit nach
f den Wagen verbleiben muß und durch dessen Aufstellung die
andelsstelle selbst keine größere Ausdehnung erhält.

§. 34.

Die Aufstellung der Bänke und Sitze für die Verkäufer muß
r Vermeidung jeder Störung im Marktverkehr vor dem Beginn
s Marktes geschehen, und bleibt dafür der Pächter des Stätte-
des oder der sonstige Unternehmer dieses Geschäftes der Behörde
antwortlich.

§. 35.

Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist sowohl den
rkäufern als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche
n Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen mit
em vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleich-
ls nicht auf dem Markte gelassen werden.

§. 36.

Der Gebrauch von Kohlenbecken ist zwar auf den Wochen-
rkten gestattet, jedoch müssen dieselben von Eisen, Blech, Mes-
g oder Kupfer sein und die erforderliche Oeffnung nur an der
ite haben, auch nicht zum Kochen von Speisen und Getränken
utzt werden.

## Beschaffenheit der Lebensmittel.

§. 37.

Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche
h ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden kön-
n. Dahin sind u. a. zu rechnen: abgestandene alte Fische, in
ulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kar-
eln u. s. w.

Finden sich dergleichen auch nur verdächtige Nahrungsmittel
, so ist deren Verkauf sofort einzustellen, und es erfolgt ihre
schlagnahme und Untersuchung durch einen Sachverständigen.
stätigt sich der Verdacht, und können die Waaren in einen ge-
ßbaren Zustand nicht zurückversetzt werden, so sind dieselben auf
sten des Eigenthümers zu vergraben; entgegengesetztenfalls aber
n Verkäufer zurückzugeben, ohne daß diesem ein Anspruch auf
tschädigung zusteht.

§. 38.

Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen dienendes Ob darf zwar zu Markte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkau werden.

§. 39.

Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin jede Maß- oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schä lichen oder unschädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischu der Butter oder Milch mit Wasser u. dergl. zu rechnen ist, wi außer der Confiscation mit der in den Gesetzen bestimmten Stra geahndet.

Verhalten beim Handel.

§. 40.

Ein jeder Verkäufer muß richtiges preußisches Maß und G wicht halten und kein anderes mit sich führen; da der Einwar daß er es nicht zum Messen und Wägen, sondern zu ander Zwecken benutze, kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund ist.

§. 41.

Da die Courantrechnung bei den Groschen abgeschafft ist, spricht bei jedem nach Groschen abgeschlossenen Handel die ges liche Vermuthung dafür, daß Silbergroschen gemeint seien.

§. 42.

Der Verkauf von finnigem Fleische, dessen Genuß an sich Gesundheit keinen Nachtheil bringt, ist zwar erlaubt, indessen der Verkäufer verpflichtet, den Käufer vor dem Abschluß des Ha dels mit dieser Eigenschaft des Fleisches bekannt zu machen. G schieht dies nicht, so muß der Verkäufer nicht allein das Flei zurücknehmen, sondern es trifft ihn außerdem noch Strafe.

§. 43.

Den Fleischern ist verboten, Köpfe, Füße, Knochen und and dergleichen weniger genießbare Gegenstände als Beilage zu d Braten und dem Kochfleische mit einzuwiegen. Diese Theile m sen vielmehr für sich allein und zu besonderen Preisen verka werden.

§. 44.

Wer Roßfleisch zum Verkauf auf den Markt bringt, d nicht gleichzeitig anderes Fleisch feilhalten und muß an seiner V kaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßflei führen.

§. 45.

Niemand darf den Anderen durch Zurückdrängen und auf - dere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten o darin stören.

§. 46.

Die Verkäufer von Kartoffeln dürfen während des Markth- dels den Preis nicht steigern, widrigenfalls sie vom Markte f- gewiesen werden.

## Polizeiliche Aufsicht.

§. 47.

Auf den Haupt-Marktplätzen sind Buden zum beständigen ufenthalt der inspizirenden Polizei-Beamten während der Dauer s Wochenmarktes eingerichtet, auf denen sich zugleich die Markt- gge befindet, und woselbst alle auf den Marktbesuch und Handel züglichen Beschwerden vorgebracht werden können. Zur Prüfung r Klagen über unrichtiges Maß oder Gewicht werden in der arktbude die nöthigen Probe-Maße und Gewichte gehalten.

§. 48.

Streitigkeiten über den bedungenen Preis oder die Beschaffen- it der Waare gehören zwar zur Entscheidung der ordentlichen erichte. Jedoch hat der Markt-Polizei-Beamte insoweit Kennt- ß davon zu nehmen, als dergleichen Differenzen nicht bis zur törung der Ruhe und Ordnung ausarten dürfen. Er hat daher e streitenden Parteien zu einem ruhigen Verhalten zu ermahnen, e gütliche Ausgleichung unter ihnen zu versuchen und, wenn se nicht zu erreichen ist, sie über ihre Rechte und Pflichten zu ehren. Fährt Einer oder der Andere in seinem ruhestörenden tragen fort, so ist er vom Markte zu verweisen.

## Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

§. 49.

Käufer wie Verkäufer sind gehalten, ihr Benehmen so einzu- hten, daß weder der Anstand noch die öffentliche Ruhe gestört rd.

Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage bet und bei entstandener Unruhe der Zusammenlauf vergrößert rd, ist unbedingt verboten.

§. 50.

Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden Ruhestörer ohne Weiteres vom Markte verwiesen und dürfen an diesem Tage auf demselben nicht wieder betreten lassen.

Die Bestrafung des schuldigen Theiles bleibt dem gerichtlichen rfahren vorbehalten.

§. 51.

Grobe Widersetzlichkeiten gegen die Polizei-Beamten selbst oder gen deren Anordnungen sind nach Bewandtniß der Umstände mit ortiger Verhaftung unter Vorbehalt der weiteren Untersuchung d Bestrafung zu ahnden.

## Abbauen.

§. 52.

Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Ein- hen der Marktflagge gegeben ist, welches um 1 Uhr Mittags d Sonnabends auf dem Gendarmenmarkt um 12 Uhr geschieht, issen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern ch ihre Handels-Utensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transport-

mittel zu sorgen, da der Platz spätestens eine Stunde nach de Marktschluß von allen Waaren und Utensilien geräumt sein muß.

§. 53.

Bei dem Aufladen und dem An= und Abfahren der Wag ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in §. 30 bei dem Au bauen des Marktes vorgeschrieben ist. Kein Fuhrwerk darf z Abwartung des Marktschlusses in den angränzenden Straßen d Marktes aufgestellt bleiben.

§. 54.

Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Marktute silien, namentlich Fleischblöcke, auf dem Marktplatze oder in d Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendi tem Markt noch wahrgenommen werden, sind sie auf Gefahr u Kosten des Eigenthümers von Polizei wegen wegzuschaffen un wenn dieser nicht binnen 8 Tagen die Rückgabe nachsucht, zu ve kaufen. Der Erlös wird, mit Zurückweisung aller Ansprüche d sich später meldenden Eigenthümers, nach Abzug der Kosten z Stadtarmen=Kasse abgeführt.

§. 55.

Dasselbe gilt von den Fischbehältern, insofern solche nicht ih beständigen Stand auf den Verkaufsstellen haben.

Alle Fischbehälter, bei denen letzteres der Fall ist, müssen t lich des Abends entleert, des Morgens aber wieder mit frisch Wasser gefüllt werden.

§. 56.

Zur Schonung des Straßenpflasters darf die Entleerung Fischfässer vom Wasser niemals durch Umstürzen geschehen. Vi mehr muß in dem Boden der Fischbehälter ein Zapfloch angebra und durch dieses vermittelst einer untergelegten, bis in den Rin stein reichenden Rinne das Wasser abgelassen werden. Dies m auch geschehen, wenn das Wasser während der Marktzeit gewechs werden soll.

§. 57.

Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen größe Abgängen ist ebenfalls untersagt. Dergleichen muß jeder Verk fer zusammenraffen und mit den Handels=Utensilien zugleich f schaffen.

§. 58.

Die Bänke und Sessel muß der Stättegeldpächter oder r solche sonst vermiethet, unmittelbar nach dem Schluß des Mark vom Platze wegschaffen lassen. Der Stättegeldpächter oder sonst Vermiether bleibt in dieser Beziehung für sein Dienstpersonal all verantwortlich.

## Stättegeld und dessen Erhebung.

§. 59.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als s chen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütigung für d überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden und Gerä schaften bilden.

§. 60.

Eine solche Abgabe ist das Stättegeld, welches dem hiesigen lagistrat für die einzelnen Verkaufsstellen nach Maßgabe ihres mfanges zusteht und von dem Stättegeldpächter erhoben wird.

§. 61.

Für die Wochenmärkte beträgt dieses Stättegeld:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | für eine Wagenladung.......................... | 1 Sgr. 3 Pf. |
| 2) | für den laufenden Fuß jeder anderen Verkaufsstelle.................................... | — 1 — |
| 3) | für lebendes Geflügel, welches nicht auf Karren oder in anderen Behältnissen ausgestellt ist, pro Stück................................. | — 1 — |

§. 62.

Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Marktverkäufer ob, bald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung erweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen, nd es wird hierbei auf den Einwand, daß der Marktfierant noch ichts verkauft und daher kein Zahlungsmittel habe, nicht Rückcht genommen.

§. 63.

Die Bewohner des platten Landes und kleinerer Städte, welche elbst oder durch ihre Dienstleute eigene Erzeugnisse an Getraide, iktualien oder andere Bedürfnisse für Menschen, als Holz, Kien, esen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf u. s. w. oder Futter für as Vieh, als: Heu, Stroh, Häcksel u. s. w., auf die hiesigen Vochenmärkte bringen, sind zwar ohne Ausnahme von der Erlegung es Stättegeldes befreit.

§. 64.

Dieselben müssen jedoch, wenn sie diese Befreiung genießen vollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgestelltes Zeugniß es Magistrats oder Schulzen ihres Wohnorts des Inhalts bei ich führen: daß sie nicht aufgekaufte Gegenstände hierher zu Markte ringen und dieses Zeugniß den Stättegeld-Erhebern auf Verlanjen vorzeigen.

§. 65.

Kein Verkäufer ist verpflichtet, von dem Stättegeldpächter Bänke, Stühle u. s. w. zu miethen.

Wünscht er jedoch von dem Pächter einen Sitzplatz auf einem Stuhl oder einer Bank, so zahlt er dafür, inkl. des Transports, 3 Pfennige.

§. 66.

Der geltende Stättegeld-Tarif selbst vom 3. September 1824 ist zu Jedermanns Ansicht in der Marktbude des inspizirenden Polizei-Beamten aufgehängt.

§. 67.

Etwanige Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des Stättegeldes oder dessen Betrag sind zur Kenntniß des Markt-Polizei-Beamten zu bringen, welcher mit Vorbehalt der weiteren Bestimmung des Polizei-Präsidiums nach Anleitung des Tarifs eine

einstweilige Entscheidung zu treffen und, wenn er den Verkäuf zur Zahlung für verpflichtet hält, das Stättegeld bis zum nächst Markttage in Verwahrung zu nehmen hat.

§. 68.

Von einer Ueberhebung ist jederzeit dem Polizei=Präsidiu Anzeige zu machen.

§. 69.

Dagegen werden auch alle gerechte Forderungen des Stätt geld=Erhebers auf Anrufung des polizeilichen Beistandes von de Markt=Polizei=Beamten in Schutz genommen werden.

Strafen.

§. 70.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Marktordnung werde insofern dieselben nicht nach anderweiten Gesetzen oder besonder Polizei=Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger G fängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 9. Februar 1848.

Königliches Polizei=Präsidium.

### 3) Verbot des Ausgießens des Wassers aus de Fischbehältern.

(A. Bl. 1848, Stück 11, S. 100.)

Durch das bisher übliche Ausschütten des Wassers aus de Fischbehältern wird nicht nur das Steinpflaster auf den Marktplätze und Straßen erheblich beschädigt, sondern auch Schmutz und i Winter Glatteis erzeugt. Daher sollen die auf öffentlichen Plätze und Straßen aufgestellten Fischbehälter nicht mehr durch Umstürze vom Wasser entleert, sondern im Boden mit einem Zapfloch ve sehen werden, durch welches das Wasser vermittelst untergelegte bis an den Rinnstein reichender Rinnen abzulassen ist. Dies mu auch alsdann geschehen, wenn das Wasser im Behälter währen der Marktzeit gewechselt werden soll. Contraventionen hiergege werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißm ßigem Gefängniß geahndet.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königliches Polizei=Präsidium.
von Minutoli.

### 4) Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh außer halb des Viehmarktes.

(A. Bl. 1847, Stück 12, S. 104.)

Da das Edikt über den Vor= und Aufkauf vom 20. Novembe 1810 (Gesetz=Samml. S. 100) durch §. 80 der Allgemeinen Ge werbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 für aufgehoben zu erachte ist, so wird anstatt des auf ersteres Gesetz gegründeten Publikan dums vom 22. November 1836 (Amtsblatt S. 319) hierdurch be

nnt gemacht, daß bei dem hiesigen Bestehen eines täglichen Mark=
s für Schlachtvieh jeder Verkauf von solchem, aus anderen Orten
erher gebrachten Schlachtvieh außerhalb des an dem Landsberger
hore gelegenen Marktplatzes verboten und an dem Verkäufer und
äufer gleichmäßig mit der in §. 187 der Gewerbe=Ordnung fest=
setzten Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Ge=
ngniß zu bestrafen ist.

Berlin, den 8. März 1847.

Königliches Polizei=Präsidium.
von Puttkammer.

### 5) Einrichtung eines Heu= und Wochenmarktes auf dem Alexander=Platz.

(A. Bl. 1846, Stück 21, S. 173.)

Um den Bewohnern der Königsstadt und der angränzenden
tadttheile den Einkauf ihres Bedarfs an Heu und Stroh zu er=
ichtern und zugleich den häufig vorkommenden verbotswidrigen
larktverkehr mit diesen Artikeln in der neuen Königsstraße gänz=
h zu beseitigen, soll von jetzt an, außerdem an jedem Mittwoch
id Sonnabend auf dem Gendarmenmarkt stattfindenden Heu= und
trohmarkt wöchentlich auch, und zwar des Montags, Dienstags,
onnerstags und Freitags, mit Ausnahme der Festtage, der Markt=
rkauf von Heu und Stroh auf dem Alexander=Platze gestattet
in, woselbst die Wagen dem Königsstädtischen Theater gegenüber
uffahren müssen. Indem dies zur Kenntniß des betheiligten Pu=
ikums gebracht wird, werden die Marktverkäufer von Heu und
troh zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf außer=
alb des angewiesenen Marktplatzes, in Gemäßheit der Allgemeinen
ewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 187, mit einer Geld=
uße bis zu Zwanzig Thalern oder im Unvermögensfall mit ver=
ältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Berlin, den 4. Mai 1846.

Königliches Polizei=Präsidium.

### 6) Einrichtung eines Wochenmarktes auf dem Leipziger Platze.

(A. Bl. 1847, Stück 36, S. 287.)

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung wird auf dem Leipziger Platze, und
war auf der vom Thore aus rechter Hand gelegenen Schattenseite,
in Wochenmarkt zum Feilhalten von Lebensmitteln eingerichtet,
elcher an jedem Montage und Donnerstage abgehalten und am
onnerstag den 2. September d. J. eröffnet werden soll.

Wegen Aufstellung der verschiedenen Verkaufs=Gegenstände und
er dazu gebrauchten Fuhrwerke wird von den Markt=Polizeibeam=
en örtlich das Nöthige angeordnet werden.

Berlin, den 26. August 1847.

Königliches Polizei=Präsidium.

7) Verlegung des Topfmarktes vom Petripla
nach dem Alexanderplatze.

(A. Bl. 1846 St. 43 S. 329.)

Bekanntmachung vom 15. Oktober 1846.

Der bisher für den Topfmarkt benutzte Petriplatz kann bei d in Angriff genommenen Wiederaufbau der Petrikirche zu dies Zweck ferner nicht hergegeben werden. Gedachter Markt ist da nach dem Alexanderplatz auf dessen ungepflasterten Theil verl worden und wird auch am nächsten Markttage, am 26sten d. M schon daselbst abgehalten werden, wonach sich das hierbei interessi Publikum zu richten hat.

Berlin, den 15. Oktober 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

8) Verfälschung der Milch.

Bekanntmachung vom 21. Juli 1847.

(A. Bl. 1847 St. 32 S. 265.)

Bei den begründeten Klagen über die Verfälschung und V dünnung der zum Verkauf gestellten Milch, sieht sich das Poliz Präsidium veranlaßt, hierdurch darauf aufmerksam zu machen, d nicht allein der Zusatz von fremdartigen Bestandtheilen zu der Mi um ihre Güte scheinbar zu erhöhen, wie des Mehls, der Soda, das Gerinnen derselben zu verhindern, sondern auch der Zusatz v Wasser durch die Verkäufer als eine betrügerische Fälschung die wichtigen und namentlich für ganz junge Kinder unentbehrlichen Na rungsmittels nach §§. 1442, 1443 Tit. 20 Thl. II des Allgemein Landrechts anzusehen und zu bestrafen ist. Hiernach aber wird g gen den die Strafe des qualifizirten Betrugs um die Hälfte g schärft, der die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel mit fremd Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maß und Gewi oder ihre scheinbare Güte betrüglicherweise zu vermehren. Ist du dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit nes Menschen gefährdet oder wirklich beschädigt worden, so soll solches Vergehen nach §. 723 l. c. nach Bewandtniß der Umstän und der daraus für die Gesundheit entspringenden Gefahr, mit ei bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. D Polizei-Beamten sind angewiesen, auf Verfälschungen der Milch d genannten Art möglichst genau zu achten und das etwaige Vorko men derselben sofort zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeig Zugleich wird das Publikum in seinem eigenen Interesse ersuc die Beamten hierin zu unterstützen.

Berlin, den 21. Juli 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

(Wochenmarkts-Ordnung.)

§. 39.

Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin jede zu Ma oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schädlichen od

schädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischung der Butter
er Milch mit Wasser u. dergl. zu rechnen ist, wird außer der
nfiscation mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe geahndet.

### 9) Verfälschung der Butter.

(Int. Bl. 1847, Nr. 234.)

Publikandum.

Wenngleich die Butter in ihrem natürlichen Zustande immer asserbestandtheile enthält, so wird erfahrungsmäßig derselben doch ch häufig noch durch künstliche Bearbeitung ein größerer Zusatz n Wasser gegeben, um ihr Maß und Gewicht im Handel zu verhren. Die in dieser Beziehung neuerdings veranlaßten polizeihen Untersuchungen haben festgestellt, daß sich unter der zum Veruf gestellten Butter bis zu 25 Prozent künstlich beigemischte Wastheile befanden. Ein solches Verfahren ist, wie jede anderweite ermischung der Butter mit schädlichen oder unschädlichen Materian, zum Zweck der Gewichtsvermehrung, als Waarenverfälschung, ch Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20, §§. 42 u. s. w., mit der geschärften Strafe des qualifizirten Betrus und Confiscation der Waare, unter Umständen auch mit Verlust r Gewerbebefugniß zu bestrafen. Das Polizei-Präsidium sieht sich ranlaßt, diese gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken in Ernerung zu bringen, daß bei der auf den hiesigen Wochenmärkten absichtigten Einrichtung besonderer Lokalitäten für den Aufenthalt r aufsichtführenden Polizei-Beamten, mit Probemaßen und Gechten, dort auch ein Instrument aufgestellt werden soll, mittelst ssen der Wassergehalt bei der Butter sofort ermittelt werden kann.

Berlin, den 25. September 1847.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

(Wochenmarkts-Ordnung.)

§. 39.

Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin jede zu aß- oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schädhen oder unschädlichen Stoffen, z. B. die absichtliche Vermischung r Butter oder Milch mit Wasser u. dergl. zu rechnen ist, wird ßer der Confiscation mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe ahndet.

### 10) Träger auf den Wochen- und Jahrmärkten.

(A. Bl. 1847, Stück 47, S. 365.)

Publikandum.

Auf den hiesigen Wochen- und Jahrmärkten haben sich bisher illkürlich Personen eingefunden, um ihre Dienste als Träger zur ortschaffung des Markteinkaufs anzubieten. Da die Annahme völ- z unbekannter Personen zu solchen Zwecken keine Sicherheit gehrt, überdies auch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. anuar 1845, §. 49 das Anbieten von Diensten auf öffentlichen

Straßen und Plätzen von besonderer polizeilicher Genehmigung a
hängig macht, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Personen, welche auf Wochen- oder Jahrmärkten ihre Die
als Träger anbieten wollen, bedürfen einer besonderen polizeilic
Konzession und haben ihr desfallsiges Gesuch, der bestehenden E
richtung gemäß, bei dem Königlichen Gewerbesteuer-Amte abzugebe

§. 2.

Diese Konzession wird nur großjährigen unbescholtenen Per
nen, Ehefrauen, insofern der Ehemann einwilligt, und zwar in
Form gestempelter Legitimationskarten, mit fortlaufender Num
und dem Namen und Signalement des Inhabers, ertheilt.

§. 3.

Der Inhaber ist verpflichtet, das zum Markte mitzubringe
Tragegeräth mit der Nummer seiner Legitimations-Karte, an ei
sichtbaren äußern Stelle, mit schwarzer Farbe deutlich zu bezeich
und muß diese Nummer stets leserlich erhalten.

§. 4.

Jeder Träger muß sich bei seinem Einfinden auf dem Ma
platze, unter Vorzeigung der Legitimations-Karte, bei dem auffi
führenden Polizei-Beamten melden und die ihm von diesem e
angewiesene Stelle einnehmen.

§. 5.

Der Träger muß sich auf dem Markte ruhig und anstän
verhalten, das Publikum nicht durch aufdringliche Anbietung sei
Dienste behelligen und sich nirgend dem Verkehr und der Pass
hinderlich zeigen.

§. 6.

Das Trägerlohn bleibt der freien Einigung überlassen, m
aber jedesmal vor Antritt des Transport bestimmt verabredet se
welcher früher nicht unternommen werden darf.

§. 7.

Nach Empfang der Marktwaare muß der Träger seine Legi
mations-Karte unaufgefordert dem Inhaber des Transports e
händigen, von dem er dieselbe erst nach der Ablieferung zurückerhäl

§. 8.

Wiederholte gegründete Beschwerden über das Verhalten ei
Trägers haben die Konzessions-Entziehung durch Abnahme der L
gitimations-Karte zur Folge. Außerdem werden Uebertretung
der gegenwärtigen Verordnung, nach Maßgabe der Allgemein
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 177 mit verhältn
mäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848
Kraft, von wo ab Niemand ohne die gedachte Konzession se
Dienste als Träger auf den Wochen- oder Jahrmärkten anb
ten darf.

Berlin, den 5. November 1847.

Königliches Polizei-Präsidium. von Minutoli.

# Gewerbeverkehr auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der Marktzeit oder außerhalb des Marktverkehrs.

(Allg. Gew.=Ordn.)

§. 59.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes fugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche rch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. sbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes l halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vor= hmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden und, so weit es nach tel IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und erkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb be= henden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen. im Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder enste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der wöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr be= nmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Orts= lizei=Obrigkeit.

## 1) Einnahme dauernder Handelsstellen.

(Int. Bl. 1848, Nr. 306.)

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Gesetze, insbesondere der Allgemeinen ewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 59, ist zum Betriebe stehenden Handels auf Straßen oder an anderen öffentlichen ten, außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum arktverkehr bestimmten Plätze, eine besondere polizeiliche Erlaubniß thig. Da zur Zeit viele Personen auf öffentlichen Straßen und ätzen in hiesiger Stadt dauernde Handelsstellen ganz unbefugter= ise und zum Nachtheil für die öffentliche Passage eingenommen ben, so verordnet das Polizei=Präsidium hierdurch Folgendes:

§. 1.

Außer dem gewöhnlichen Markthandel, zu dem die Verkaufs= itze den einzelnen Händlern durch die Marktpolizei=Beamten an= wiesen werden, darf Niemand auf den Straßen und Bürgerstei= n oder an anderen öffentlichen Orten eine Handelsstelle einneh= n, wenn er hierzu nicht die ausdrückliche Erlaubniß des Polizei= äsidiums erhalten hat.

§. 2.

Diese Erlaubniß kann nur an Personen, die zum Betriebe des henden Handels überhaupt berechtigt sind, in der Regel blos für n Handel mit Wochenmarkt=Artikeln und überall nur da ertheilt rden, wo es der öffentlichen Passage nicht nachtheilig ist.

§. 3.

Die Erlaubniß selbst wird in Form einer unterstempelten Ka ausgefertigt, auf welcher der Name des Inhabers und die von i einzunehmende Handelsstelle angegeben ist, und kann jederzeit v dem Polizei-Präsidium zurückgenommen werden.

§. 4.

Der Inhaber muß seine Erlaubnißkarte während des Hande betriebes stets bei sich führen und jedem Polizeibeamten auf Erf dern vorzeigen, sich auch genau an die auf der Karte bezeichne Gränzen seiner Handelsstelle und die ihm sonst hierüber ertheil Bestimmungen halten.

§. 5.

Damit den jetzt mit polizeilicher Erlaubniß aussitzenden H deltreibenden die Zeit bleibt, sich mit vorschriftsmäßigen Erlaubn karten zu versehen, soll die gegenwärtige Verordnung erst mit d 15. Januar 1849 in Kraft treten. Diese Personen haben sich d halb ungesäumt mit ihren Anträgen bei den Revier-Polizei-Ko missarien zu melden.

§. 6.

Uebertretungen der Vorschriften in §§. 1 bis 5 haben G buße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, unbefugte Einnehmen einer Handelsstelle außerdem sofortige W weisung zur Folge.

Berlin, den 19. Dezember 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

2) Verbot des Aufstellens von bespannten W gen zur Abwartung von Bestellungen a Holz- und Torffuhren.

(A. Bl. 1840. S. 485.)

Bekanntmachung.

Das Aufstellen bespannter Wagen auf den Straßen und Plä zur Abwartung von Bestellungen auf Holz- und Torffuhren w als durchaus überflüssig und unstatthaft, bei zwei Thalern G oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Berlin, den 17. September 1840.

Königliches Polizei-Präsidium.

3) Verbot des Verkaufs von Theater-Billets a Straßen oder an anderen öffentlichen Orten.

(A. Bl. 1845, Stück 9, Seite 77.)

Bekanntmachung.

Nach §. 59 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. J nuar 1845 ist das Feilhalten von Gegenständen des Gewer Betriebs nur in den gewöhnlichen Verkaufs-Lokalien und auf Mä ten unbedingt gestattet, wogegen das Feilhalten und Anbieten v solchen Gegenständen oder Diensten auf Straßen oder an ande

entlichen Orten, außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außer-
b der zum Marktverkehr bestimmten Plätze, ohne besondere poli-
iche Erlaubniß unzuläßsig ist. Wer hiergegen fehlt, macht sich
er nach §. 177 des erwähnten Gesetzes mit Geldbuße bis zu
ihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu rü-
den Gewerbe-Polizei-Contravention schuldig. Auf diese Bestim-
ngen wird das Publikum mit dem Bemerken hingewiesen, daß
elben namentlich auch auf den Verkauf von Theater-Billets auf
raßen oder an anderen öffentlichen Orten Anwendung finden.

Berlin, den 24. Februar 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

### 4) Verbot willkürlicher Namen im Geschäfts-Verkehr und auf Schildern.

(Int. Bl. 1848, Nr. 9.)

Da es nicht selten vorkommt, daß Handel- und Gewerbtreibende
im Geschäftsverkehr und auf Schildern willkürlich erdichteter
r fremder Namen bedienen, so sieht sich das Polizei-Präsidium
nlaßt, auf das Unerlaubte eines solchen Verfahrens mit dem
nerken hinzuweisen, daß ohne besondere, auf dem gesetzlich vor-
hriebenen Wege erlangte Berechtigung auch im Geschäftsbetriebe
mand einen andern als seinen eigenen Namen gebrauchen darf;
m die unbefugte Führung eines erdichteten oder fremden Namens
) der Verordnung vom 30. Oktober 1816 (Gesetz-Sammlung
216) strafbar ist.

Berlin, den 5. Januar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Minutoli.

---

## e. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

### 1) Derselbe ist, wenn er im Polizei-Bezirke des Wohnortes geschieht, nicht gewerbescheinpflichtig. Er ist jedoch nur mit Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde gestattet.

(Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. G. S. 1824, S. 125.)

§. 3.

Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf solcher Waa-
, mit welchem der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft
wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst oder seinen
sgenossen blos im Polizei-Bezirke des Wohnorts geschieht, für
erbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der
nderen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde; doch bleibt es dem
essen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden,
der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und

ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeb., sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten B. hörden.

§. 6.

Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betri art nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schornsteinf u. s. w., bedürfen dazu weder für sich, noch für ihre Gesellen u Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern bloß einer polizeilichen gitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgeg ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Ha werker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegen des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ih Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt kannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten Umherziehen anbieten oder in dieser Art Gegenstände zur Sc ausstellen (§§. 17 und 18) sind gewerbscheinpflichtig.

§. 30.

Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern ge det werden.

2) Der Hausirhandel mit Druckschriften und bi lichen Darstellungen darf nur mit ortspoliz licher Erlaubniß stattfinden.

a) Verordnung vom 30. Juni 1849.

(G. S. 1849, S. 228.)

§. 9.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plä oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften (§. 30) oder dere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder schlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibeh erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem Name ausgedrückt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 11.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 haltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu F zig Thalern oder Gefängniß von Einem Tage bis zu sechs Wo nach sich.

§. 30.

Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung we gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vo nommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstel gen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder stigen Erläuterungen.

b) Bekanntmachung vom 4. August 1849.
(A. Bl. 1849, Stück 32, S. 259.)

Die Verordnung vom 30. Juni c., die Vervielfältigung und [...]rbreitung von Schriften ꝛc. betreffend, bestimmt im §. 9: „Nie[...]nd darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an [...]deren öffentlichen Orten Druckschriften (§. 30) oder andere Schrif[...] ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne [...] er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat, [...] ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name aus[...]rückt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückge[...]en werden." Indem das Polizei-Präsidium auf diese gesetzliche [...]rschrift zur Nachachtung hinweist, sieht es sich zugleich veranlaßt, [...] Vermeidung von Mißverständnissen noch besonders darauf auf[...]rksam zu machen, daß nur eine auf Grund obigen Gesetzes er[...]llte Erlaubniß zu der beregten Verbreitung von Schriften ferner[...] berechtigen und daher von früher etwa ausgestellten Erlaubniß[...]inen kein weiterer Gebrauch gemacht werden kann.

Berlin, den 4. August 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

---

## f. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

1) Gewissen Handwerkern ist der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Handwerks-Innung aufgenommen sind, oder ihre Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks nachgewiesen haben.

(Verordn. v. 9. Febr. 1849. G. S. 1849, S. 93.)

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn [...] selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie [...]weder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befä[...]ung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese [...]fähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks be[...]ders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade-

und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler a
Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Gr
und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmie
Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feil
hauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfe
Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngieß
Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläg
Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färb
Seifensieder.

2) Auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten find die Bestimmungen des §. 23 l. c. nicht A wendung.

(Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 23 finden auf den Betrieb Fabrik-Anstalten, so wie auf die Anfertigung von Fabrikaten, de Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Geg gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, keine Anw dung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festset gen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewe Rathes und der Kommunal-Behörde, vorbehalten.

3) Fabrik-Inhaber, wenn sie nicht Handwer meister sind, dürfen außerhalb ihrer Fabr stätte keine Gesellen oder Gehülfen besch tigen.

(Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 32.

Fabrik-Inhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 26 dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewi zu haben (§. 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine sellen oder Gehülfen beschäftigen.

(Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts 4. April 1850.)

Beschäftigt ein Fabrik-Inhaber Gehülfen außerhalb der Fa so hat er das Gesetz übertreten, gleichviel, ob dieser Gehülfe Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe hat oder nicht. wenn er diese Befugniß hat, so tritt er rücksichtlich der ihm Fabrik-Inhaber außerhalb der Fabrik aufgetragenen Arbeit in Verhältniß eines Arbeitsnehmers oder Gehülfen, während der Fab Inhaber der Arbeitsgeber ist. Der §. 5 des Gesetzes vom 9. bruar 1849 stellt demgemäß auch nur Arbeitsgeber — Handwe meister, Fabrik-Inhaber — den Arbeitsnehmern gegenüber. Letzt kann die Befugniß des selbstständigen Gewerbebetriebes hal wenn er aber das Gewerbe nicht selbstständig, d. h. für ei

echnung und unter eigener Verantwortlichkeit, ausübt, so ist er
en Arbeitsnehmer.

* * *

Reskript der Königlichen Ministerien der Justiz und des Handels vom 30. Mai 1850.)

Unter „Gesellen oder Gehülfen" im §. 32 der Verordnung m 9. Februar 1849 sind nur solche Personen zu verstehen, welche e im §. 36 ebenda angeordnete Prüfung bestanden, die Befugniß m selbstständigen Betriebe eines Gewerbes aber noch nicht erlangt ben. Die im §. 32 genannten Fabrikbesitzer sind danach berech- gt, außerhalb ihrer Fabrikstätten auch noch fortan zu beschäftigen:

1) nicht nur Meister, welche die im §. 23 a. a. O. vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und für eigene Rechnung arbeiten, sondern auch
2) solche Personen, welche vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar v. J. den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes nach §. 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, oder nach §. 22 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bei der Kommunal-Behörde angemeldet haben;
3) endlich auch diejenigen Personen, welche zwar eine solche Anmeldung noch nicht besorgt, wohl aber schon vor der Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar v. J. ein Gewerbe selbstständig zu betreiben angefangen und nachher nur fortgesetzt haben, so daß die in der Verordnung vom 9. Februar vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe nur für den seit dem Erscheinen der Verordnung begonnenen Handwerksbetrieb maßgebend sind.

### 4) Handwerksmeister dürfen sich nur der Gesellen und Gehülfen ihres Handwerks bedienen.

(Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 47.

Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den techni- hen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und hrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Ge- erberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Be- hränkung.

### 5) Gesellen und Gehülfen dürfen nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

(Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 48.

Gesellen und Gehülfen dürfen, so weit nicht nach den §§. 31. 76. usnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres andwerks in Arbeit treten.

6) **Fabrik=Inhaber müssen ihre Arbeiter in ba rem Gelde befriedigen.**

(Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 50.

Fabrik=Inhaber, so wie alle diejenigen, welche mit Ga oder Halb=Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arb ter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäft sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbeda Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztli Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufer genden Fabrikaten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung vera reicht werden.

7) **Verträge, welche dem §. 50 zuwiderlaufe sind nichtig.**

(Verordn. v.. 9. Febr. 1849.)

§. 54.

Verträge, welche den §§. 50 bis 52 zuwiderlaufen, sind nichtig

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik=Inhab oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern an rerseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren a gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendu des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Beth ligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbei oder ihrer Familien (§. 50).

8) **Forderungen für Waaren, welche die Fabr Inhaber den Arbeitern kreditirt haben, kö nen sie von diesen weder einklagen noch in A rechnung bringen. Diese Forderungen fall vielmehr der Kranken= oder anderen Hülf Kassen zu.**

(Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 55.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots d Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik=Inhabern u von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch du Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschi ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mitt bar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken=, Sterb Spar= oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsg meinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeit besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vo handen, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in E mangelung derartiger Anstalten aber der Orts=Armenkasse.

9) Auctionen neuer Handwerker=Waaren dürfen nur mit Genehmigung der Kommunal=Behörde des Versteigerungs=Ortes stattfinden.

(Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 69.

Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerker=Waaren dürfen, weit sie nicht im Wege der Execution oder im Auftrage eines ierichts oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit esonderer Genehmigung der Kommunal=Behörde des Versteigerungs=)rtes stattfinden.

Strafbestimmungen.

§. 74.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 7, 69 zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seies Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern der mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbständigen Betrieb des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach 26 von der Regierung, von dem Ministerium für Handel, Geerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29, 34 durch Ortsatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75.

Uebertretungen der §§. 50 bis 52 werden mit einer Geldbuße is zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit erhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle ird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die in §. 55 wähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zullen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verrtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter dernigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Vohnsitz haben, bekannt gemacht.

# C. Medizinal-Polizei.

1) Anweisung für die Apotheker und Materiawaarenhändler bei Aufbewahrung und Verafolgung von Giftwaaren.

(N. C. C. Bd. X. S. 3264.)

Ausführliche Anweisung
für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlic Landen, wie sie sich bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Gi waaren verhalten sollen.

De Dato Berlin den 10. Dezember 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Pr ßen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da Wir mißfäl vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfälti Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren ni überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus l desväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemei Medizinal-Edikt vom Jahre 1725, S. 27, §. 4, ingleichen die der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enth tenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen G waaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: direkte Gi bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§. 1.

Unter der Rubrik: direkte Gifte, sind folgende namentlich griffen. Alle Arsenicalia als: weißer Arsenik, Operment, Raus gelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; fer Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus rub ingleichen Euphorbium und weiße Nießwurz.

§. 2.

Zu diesen direkten Giften sind besondere von den übrigen Wa ren und Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu stimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene U ordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einand zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden, sondern es müssen be nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich

altenden Geräthschaften, als: Waageschaalen, Mörser, hölzerne öffel 2c. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. )ie Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst der in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

§. 3.

Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel ach Rezepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wund=rzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker lche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharznei=ittel; zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere ünstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, igleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Ver=bfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, nverdächtige und gesetzmäßig dazu qualifizirte Personen geschehen. ierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honora=oren, Königliche Bediente vom Civil= und Militairstande, Guts=esitzer, Prediger, ansäßige Bürger und Eigenthümer, auch Land=irthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Schei=en ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift be=immt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die iftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Pet=haften besiegelt sein; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, on Kindern oder unsicheren Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfang benöthigter Giftwaaren ualifizirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen aben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres )rts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorg=ältig aufzubewahren; auch ist zu deren Kontrollirung ein besonde=es Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Kolonnen:

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen,
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5.

Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß as verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kennt=ich gemacht werde, so sollen:

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Be=hältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht;
b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdies noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die d Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeic nung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend bezeichnen.

§. 6.

Außer dieser strengeren Verfügung über Aufbewahrung u Verabfolgung der vorgenannten direkten Gifte wird den Apotheker in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beo achtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohle Des Endes sollen

Aqua Laurocerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitu Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art ebenfalls in eigenen abgesondert und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mi tel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Rezepten zu di pensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedür nissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handkau es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7.

Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen a vorstehende den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitiru der Gifte gegebene Anweisungen gleichmäßig befolgen und behalt Wir uns vor, die Gränzlinien des Debits der Gifte zwischen d Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so w jene, der Visitation und Kontrollirung Unserer Medizinal=Behör zu unterwerfen.

§. 8.

Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unseren Land haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung b kannt zu machen und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Ve warnung, daß der= oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nic in allen Stücken nachleben, unfehlbare nachdrückliche fiskalische Gel oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach B finden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignend Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werde durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Ve abfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

Signatum Berlin, den 10. Dezember 1800.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezial=Befehl.

von der Schulenburg. Freiherr von Heinitz. von Vo
von Goldbeck. von Hardenberg. von Struensee.
von Schrötter.

2) Arznei=Taxen für die Apotheker.

(A. Bl. 1838, Stück 19, S. 147.)

Nachstehender Erlaß:

„Die von der damit beauftragten Special=Kommission f das Jahr 1838 ausgearbeitete und von dem unterzeichneten M

nisterium genehmigte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königlich preußischen Staats, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünfundzwanzig Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 10. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein."

ird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. April 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.

3) Debit der Arzneiwaaren durch Materialwaarenhändler.

a) Bekanntmachung vom 28. Februar 1839.
(A. Bl. 1839, Stück 11, S. 99.)

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften des Reglements om 16. September 1836, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, on den Materialwaarenhändlern nicht allgemein beobachtet werden. ieselben werden daher auf dieses Reglement wiederholt hierdurch ufmerksam gemacht und bei Vermeidung der darin festgesetzten trafen von 5—20 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe für den Contraventionsfall zur genauen Beachtung der in dem Reglement enthaltenen Vorschriften aufgefordert.

Berlin, den 28. Februar 1839.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Puttkammer.

b) Bekanntmachung vom 29. Juli 1850.
(Int. Bl. 1850, Nr. 187.)

Der unbefugte Handel mit Arzneimitteln, namentlich mit Fiebertropfen, Choleratropfen, Pflastern aller Art u. s. w. durch Handel- und Gewerbetreibende, welche vom Staate dazu nicht autorirt sind, hat in neuerer Zeit so sehr um sich gegriffen, daß das Polizei-Präsidium sich veranlaßt sieht, das betreffende Publikum auf ie §§. 693 und 694, Tit. 20, Theil II. des Allgem. Landrechts, elche die Zubereitung und den Verkauf der Arzneien, ohne ausrückliche Erlaubniß des Staates, bei Confiscation des Vorrathes nd bei einer Geldstrafe von 20 bis 100 Thalern untersagen und uf das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 16. September 1836 Gesetzsammlung 1837, Seite 41), worin diejenigen Arzneimittel, it denen Nicht-Apotheker überhaupt nicht, und diejenigen, mit welhen sie nur unter gewissen Bedingungen Handel treiben dürfen, amhaft gemacht sind, hinzuweisen, und jede Uebertretung dieser

gesetzlichen Bestimmungen bei Vermeidung der darin angedroht Strafe zu verbieten.

Berlin, den 29. Juli 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

c) Reglement, den Debit der Arzneiwaaren b treffend, vom 16. September 1836.

(G. S. 1837, S. 41.)

Da das auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vo 11. Oktober 1801, Tit. I. §. 13 über den Debit der Arzneiwaar erlassene Reglement vom 19. Januar 1802 den gegenwärtigen Ve hältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen, Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung g kommenen speziellen Vorschriften, künftighin, und für den Umfa der ganzen Monarchie, folgende Bestimmungen gelten:

1) Der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage aufgeführten Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und ko zessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen Gewerbtreibend untersagt.

2) Die in den Anlagen B. und C. verzeichneten Zusamme setzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Ap thekern, auch von anderen Gewerbtreibenden, namentlich von d Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Kr mern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, au die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantit ten von mindestens einem Pfunde, die in der Anlage C. b nannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindeste zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte blei den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnt Gegenstände sind im Gewerbe und Handelsverkehr keiner Beschrä kung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzn stoffe erwähnt sind.

4) Wegen des Detailhandels mit Blutegeln behält es bei d Bestimmungen in der Cirkular-Verfügung des Ministeriums d geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Se tember 1827 sein Bewenden.

5) Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen v Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maßgabe d weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der G werbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. D Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Ap theker durch besondere Konzessionen von den unter Nr. 1 und vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehre Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. I solchen Konzessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werd dürfen, muß jederzeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten B fugnisse genau ausgedrückt sein.

6) Die Medizinal=Polizei=Behörden bleiben zur Revision der
Baarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arz=
eiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der
)iftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfol=
ung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verord=
ung bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht=Apotheker an=
wendenden Vorschriften.

7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird,
sofern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine
ärtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis
wanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die
Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des
llgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe.

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verur=
heilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch funfzig
haler Geld= oder sechswöchentliche Gefängnißstrafe nicht über=
eigen; bei Contraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu
er für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe kann außerdem
ach Bewandtniß der Umstände dem Kontravenienten der fernere
etrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

8) Die Untersuchung der Contraventionen und die Festsetzun=
n der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welche nach der be=
ehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizei=
ergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen
riminal=Prozeßordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte
ber den ersten und zweiten Contraventionsfall entscheiden; die
ulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Ar=
kels 172 der peinlichen Prozeßordnung bestimmt.

Berlin, den 16. September 1836.

## Allerh. Kabinets=Ordre vom 17. Okt. 1836,

omit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arznei=
waaren betreffend, genehmigt wird:

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 16ten v. M. Mir
orgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaa=
n betreffend, genehmigt und ermächtige Sie, bei Zurücksendung
esselben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Ordre
urch die Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

n die Minister der geistlichen Angelegenheiten,
des Innern und der Justiz und an den
Wirklichen Geheimen Rath Rother.

4) Verbot des Verkaufs von Fliegenpapier un Fliegenstein.

(A. Bl. 1838, Stück 18, S. 136.)

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmungen wird der Verkauf des a einigen Orten feilgebotenen sogenannten Fliegenpapiers, welch wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenikgehalt desselben dem Leben und der Gesundheit der Menschen leic gefährlich werden kann, bei Vermeidung von 2 Rthlr. Strafe f jeden Contraventionsfall verboten, so wie auch der Verkauf d Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung, als eines Fliegen-Verti gungs-Mittels, imgleichen des damit getränkten Papiers gleichmäß untersagt.

Berlin, den 14. April 1838.

Königliches Polizei-Präsidium.
Gerlach.

5) Holz, das aus dem Wasser geschwemmt wird soll von dem Wasserschierling gereinigt un dieser bei Seite geschafft werden.

(Int. Bl. 1850, Nr. 115.)

Bekanntmachung.

Den Holzhändlern, Zimmerleuten und anderen Einwohner welche Holzlager auf dem Wasser halten, ist durch die Verordnun vom 24. März 1806 bei 5 Rthlrn. Strafe zur Pflicht gemacht, da Holz, ehe solches zum Gebrauche ausgeschwemmt und über d Straße gebracht wird, von dem auf selbigem wachsenden Wasser schierling zu reinigen und letzteren dergestalt fortzuschaffen, daß Niemanden in die Hände gerathen kann. Diese Verordnung wi hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß alle Thei des Wasserschierlings Eigenschaften besitzen, die der Gesundheit d Menschen nachtheilig sind.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

6) Mit sogenanntem Neugrün bemalte Wänd sollen nicht trocken abgerieben werden.

(Int. Bl. 1826. Nr. 200.)

Bekanntmachung.

Nachstehendes Publikandum des Königlichen Ministeriums de Innern vom 12. Januar 1815: „Die Erfahrung hat gelehrt, da der beim trocknen Abreiben der Wände entstehende Staub derjen gen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupfer-Oxyd und Ar senik besteht, und mit dem Namen Neugrün belegt wird, d menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig ist. Es wird daher hie durch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bema sind, künftig nicht mehr trocken, sondern blos naß abzureiben. W

er die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt, oder durch rbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unkannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachtheil entnden ist, mit 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beaft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichthe Untersuchung ein." wird hierdurch mit dem Bemerken in rinnerung gebracht, daß außerdem auch das Anstreichen der Wände it dem gedachten Neu- oder Scherbschen Grün, so wie mit anden arsenikhaltigen Farben, namentlich Operment und rothem Arnik, insofern diese Farben mit Leimwasser und nicht etwa mit elfirniß aufgetragen worden, für die Gesundheit der Bewohner lcher Zimmer gefährlich ist.

Berlin, den 12. August 1826.

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

### 7) Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier.

(A. Bl. 1850, Stück 22, S. 188.)

Es sind in neuerer Zeit nicht nur durch Tapeten und Wohnnmerwände, sondern sogar durch Fenster-Vorhänge, welche mit senik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeiführt, und hat sich hieraus die Nothwendigkeit ergeben, die Annddung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verten.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königlichen inisteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verdnet daher das Polizei-Präsidium für die Stadt Berlin:

1) Die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen- und Fenster-Vorsetzern, wird hierdurch untersagt.

2) Eben so wird der Handel mit den genannten, mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbten Gegenständen untersagt, und muß es den Handel- und Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung des Arseniks streng ausgeschlossen bleibt, und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

3) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen zieht eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern nach sich, wobei jedoch im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den

allgemein gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betro fen werden.

Berlin, den 15. Mai 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 8) Verbot des Gebrauchs des Zinks bei Anlegun von Saugbrunnen.

#### a. Publikandum vom 21. Dezember 1833.

(A.-Bl. 1834, Stück 1, S. 2.)

Da das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leicht oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Be rührung kommt, das Brunnenwasser aber stets freie Kohlensäure, wie verschiedene Salze, nämlich Chlornatrium und Chlormagnesiun enthält, mithin eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds und se Uebergehen in das Wasser unvermeidlich ist, die Zinksalze aber, wen sie auch weniger giftig sind, als die Bleisalze, doch Erbrechen e regend wirken, so kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegun von Saugbrunnen in medizin-polizeilicher Hinsicht auf keine We für zulässig erachtet werden, und wird solcher in Gemäßheit e nes Reskripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unte richts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Oktober d. J. hie durch untersagt. Dir Ortspolizei-Behörden und die Baubeamt unseres Bezirks haben dies beim Anlegen der Pumpbrunnen sor fältig beobachten zu lassen.

Potsdam, den 21. Dezember 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

#### b. Publikandum vom 28. Februar 1834.

(A. Bl. 1834, Stück 10, S. 67.)

Das von der Königlichen Regierung zu Potsdam, im Amts blatte vom 3ten v. M. unter Nr. 4 erlassene Publikandum vo 21. Dezember 1833, wegen Nichtgebrauch des Zinks bei der Anl gung von Saugbrunnen, findet seine Anwendung auch auf di diesseitigen Verwaltungs-Bezirk.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Königliches Polizei-Präsidium.

### 9) Verbot des Einbringens Altonascher Wunder Essenz, Langenscher Pillen und Möllersche Fiebertropfen.

(Int. Bl. 1849, Nr. 204.)

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- un Medizinal-Angelegenheiten so wie der Finanzen haben sich, Inhalt eines Erlasses vom 9ten d. M. bewogen gefunden, das bisher be standene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunder-Essenz, di

ngenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen in die Preu-
ßchen Staaten für die nächsten fünf Jahre zu erneuern.
Berlin, den 17. August 1849.
Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

10) Verbot, mit giftigen Substanzen Papier zu färben.

(A. Bl. 1838, Stück 32, S. 257.)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Cirkularverfügung des Königlichen Mini-
ciums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
n 18. Juni d. J., werden die Papierfabrikanten gegen die Anwen-
ng giftiger Farbesubstanzen bei Anfertigung gefärbter Papiere
rdurch mit der Androhung gewarnt, daß derjenige, welcher hier-
ʒen kontravenirt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern be-
t und das Fabrikat vernichtet werden wird, der Kontravenient
ßerdem aber im Falle entstehenden Unglücks die Anwendung der
777, 778, Tit. 20, Th. II. des Allgemeinen Landrechts bestimm-
Strafen zu gewärtigen hat.
Berlin, den 25. Juli 1838.
Königliches Polizei-Präsidium.

11) Verbot, mit schädlichen Substanzen Spielzeug und Eßwaaren zu färben.

(Int. Bl. 1849, Nr. 281.)

Republication.

chstehende Verordnung:

„Um zu verhüten, daß Spielzeug für Kinder, desgleichen Konditorei- oder sonstige Eßwaaren, durch aufgetragene schädliche Farben für die Gesundheit nachtheilig werden mögen, werden sowohl die schädlichen, als auch die unschädlichen Farben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Schädliche Farben. Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zinkoxyd). Roth: Maler-Zinnober, Granschang, Mennige (Minium), Kupferroth, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz. Gelb: Operment- oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, gummi guttae, gelbe Bronze und Pariser Gelb. Orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und gelben Farben. Blau: Bergblau, Mineral-Bergblau, Bremer Blau, Königsblau, Smalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, Wiener-Blau und Leuthener Blau. Violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben. Grün: Grün-

span, Grünspanblumen, Braunschweiger Grün, Berggrü
Bremer Grün, Schwedisch Grün, Scheelsches Grün, Wien
Grün, Schweinfurter Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grü
Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrü
Mitisgrün, Englisch Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Pap
geiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaise
deckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwied
Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schäd
chem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün. Brau
Terra Sienna und Gemische aus einer der oben aufgeführt
rothen Farben und Schwarz. (Zur Darstellung des Schwa
selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung g
funden.) Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächt
oder Schaumgold; unächtes oder Schaumsilber, Goldbron
Silberbronze, Kupferbronze und rothes Spießglanz (Antim
nium crudum).

II. Unschädliche Farben. Weiß: Präparirte g
ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angeriebener, wied
getrockneter und gepulverter Gips, Asbest (Federweiß), wei
gebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckste
präparirter Talk und weißer Thon. Roth: Karmin, Karm
lack, karminirt Roth, Berliner Roth, Englisch Roth, Frei
walder Roth, Neapel Roth, Kugellack, Florentiner Lack, Krap
lack, Rosenlack, Karmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener La
Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, a
menischer Bolus, rothes Eisenoxyd (caput mortuum), präp
rirter Blutstein, Drachenblut, eine Abkochung von Blauh
und dessen Extrakt, eine Abkochung von Fernambu
oder Brasilienholz mit Alaun und Gummi versetzt, de
gleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, Saftroth, d
Säfte rother Beeren, z. B. der Berberitzen- und Kermesbe
ren, ein mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatsc
rosenblättern, gepulvertes Sandelholz. Gelb: Schüttgel
gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgel
Abkochungen von Kurkumewurzel, Berberitzenwurzel, Safl
Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grai
d'Avignon), desgleichen von Gelbholz mit dem vierten The
Alaun und Gummi versetzt, und von Visett- oder Fustelho
ein Aufguß von Saffrar, desgleichen von den Blumenblätt
der gelben Ringelblume (Calendula officinalis). Orang
Saftnanquin, eine Abkochung von Orlean mit einem gering
Zusatze von Soda bereitet, so wie Gemische aus unschädlich
rothen und gelben Farben. Blau: Reines Berliner Bla
Diesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, Säc
sisch Blau, Blau-Tinktur, Indigo, besonders eine mit vi
Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natru
oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener u
flüssiger Indigo-Karmin, Saftblau. Violett: Lackmus, Saf
violett und Gemische unschädlicher rother und blauer Farbe
z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasse

oder Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösung des Indigo. **Grün:** Saftgrün und mehrere Abänderungen desselben, wie Pistaziengrün, Apfelgrün, Dunkelgrün u. s. w., Chemisch-Grün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blau mit einer Abkochung von Kurkumewurzel oder Gelbholz, desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufgusse der Blumenblätter der Ringelblume. **Braun:** Bister, Kölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagoni-Braun, Mineralbraun, Modebraun, Russisch Braun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz. **Schwarz:** Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calcinirter Ruß. **Metallfarbe:** Echtes Blattgold, echtes Blattsilber, echtes geriebenes Gold und Silber, Musivgold, Stanniol und Graphit. Spielzeug aller Art, gleichviel ob im Inlande oder Auslande verfertigt, verfällt der polizeilichen Wegnahme und Vernichtung, wenn solches mit schädlichen Stoffen der vorbenannten Art, die übrigens auch in vielen der sogenannten Tuschfarben enthalten zu sein pflegen, bemalt und nicht etwa durch gehörig haftenden Firniß vollkommen unschädlich gemacht, im Handel vorgefunden wird. Eben so hat ein Jeder, welcher sich der genannten schädlichen Stoffe zur Färbung von Konditorei- oder sonstigen Eßwaaren bedient, unfehlbar die gesetzliche Strafe zu gewärtigen; die Waaren selbst werden polizeilich konfiszirt nnd vernichtet. Zugleich wird das Publikum auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche durch den Gebrauch von buntem, mit giftigen Farbestoffen gefärbtem Papier entstehen kann. Namentlich aber haben sich die Spielzeug-Verfertiger und Händler, Konditoren u. s. w. der Anwendung solcher mit giftigen Farben gefärbter Papiere sorgfältig zu enthalten, weil sie sich wegen der daraus erwachsenden Unglücksfälle verantwortlich machen würden und jedenfalls die polizeiliche Confiscation und Vernichtung der Waaren, welche in solchen Papiersorten vorgefunden werden, zu gewärtigen haben.

Berlin, den 10. November 1845.

Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1849.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

12) **Warnung vor Aufbewahrung der Milch in Gefäßen von Zink.**

(A. Bl. 1842, Stück 14, S. 91.)

Bekanntmachung.

Um die Sahne von der Milch leichter und in größerer Menge

zu erhalten, auch angeblich derselben einen besseren Geschma
verschaffen, ist neuerlich in öffentlichen Blättern empfohlen wor
die Milch in Gefäße von Zink zu gießen und in diesen eine
lang stehen zu lassen. Wegen der leichten Oxydirbarkeit des
und der Erbrechen erregenden Wirkungen der Zinksalze sind j
von dem obigen Verfahren nachtheilige Folgen für die Gesun
der Menschen zu befürchten, weshalb das Polizei = Präsidium
veranlaßt sieht, vor demselben zu warnen und das Publikum
die wegen Verfälschung der Lebensmittel bestehenden Strafg
aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. März 1842.

Königliches Polizei = Präsidium.

13) Verbot des Verkaufs und Gebrauchs kupfer
nicht überzinnter Gefäße.

(A. Bl. 1843, Stück 46, S. 316.)

Bekanntmachung.

Nachstehende, im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20 §.
seq. enthaltene Vorschriften:

„1) Niemand soll sich kupferner, nicht überzinnter Gefäß
Zubereitung der Speisen bedienen;

2) Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht
tig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confisc
ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 bis 20 Th
bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts
lustig erklärt werden, und

3) gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche
Ueberzinnen kupferner Küchengeräthe einen Zusatz von
gebrauchen."

werden hierdurch zur Nachachtung und Warnung von neuen
öffentlichen Kenntniß gebracht. Das sorgfältige Reinigen de
pfernen Eßgeschirre nach und vor jedesmaligem Gebrauche
außerdem zur Vermeidung der der Gesundheit drohenden G
dringend empfohlen.

Berlin, den 1. November 1843.

Königliches Polizei = Präsidium.

14) Niemand darf Schießpulver, Gifte, Arzn
rc. ohne ausdrückliche Genehmigung des St
zubereiten, verkaufen oder an Andere ü
lassen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 693.

Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneien und andere
terialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Geb

ondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des aats, zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.

§. 694.

Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade da-ch veranlaßt worden, sein Vorrath konfiszirt, und er, nach Ver-tniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich ogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert alern verurtheilt werden.

15) Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 nebst Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen.

(G. S. 1835, S. 240.)

le Familienhäupter 2c., Medizinal-Personen sind uldig, plötzlich eingetretene verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle der Polizei-Behörde anzuzeigen.

§. 9.

Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinal-rsonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und er Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen fahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der sub II. haltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen dächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen, der Polizei-Behörde zesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei ver-htigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach er-tener Erlaubniß der Polizei-Behörde stattfinden. Dieselben Ver-chtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, ald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

I. Cholera.

a) Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist der Polizei-Behörde anzuzeigen.

§. 25.

Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9) der Polizei-Be-rde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von bis 5 Rthlrn. polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Ver-ichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§. 26.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die olirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst ter Tafel (nach §. 18 a. b.) statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat e Geldstrafe von 2 bis 10 Rthlrn. oder 3- bis 14tägige Gefängn strafe verwirkt.

### II. Typhus.

b) Jeder vorkommende Fall ist der Polizei-B hörde anzuzeigen.

§. 36.

Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizei-Behö (nach §. 9) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe v 2 bis 5 Rthlrn. polizeilich geahndet werden, wenn der dazu V pflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

### III. Ruhr.

c) Jeder Arzt ist zur Anzeige verpflichtet.

§. 41.

Die der Polizei-Behörde zu machende Anzeige (§. 9) ist bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender R erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und spora schen Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unt läßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Rthlrn. Soll eine allgeme Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizei-Behö des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und Säumigen werden alsdann von der oben §. 25 gedachten Poliz strafe getroffen.

### IV. Pocken.

d) Jeder Erkrankungsfall ist der Polizei-B hörde anzuzeigen.

§. 44.

Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidu einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlrn. oder 3- bis 8tägigem G fängniß, der Polizei-Behörde (nach §. 9) anzuzeigen.

e) Wenn Kinder bis zum Ablauf ihres ersten L bensjahres ohne erweislichen Grund ung impft geblieben sind und demnächst von d natürlichen Blattern befallen werden, so si deren Aeltern resp. Vormünder in polizeili Strafe zu nehmen.

§. 54.

Sind Kinder dessenungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten L bensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und w

n demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren ltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in nsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in po=ziliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und enst=Herrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu schaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tre=den Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder er Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des aats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzu=isen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht hren können. Vergl. auch §. 56.

## V. Masern, Scharlach und Rötheln.

f) Besonders bösartige und besonders zahlreiche Fälle sind von den Aerzten anzuzeigen.

§. 59.

Bei den Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei r §. 41 bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, nn besonders bösartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vor=nmen. Die Polizei=Behörde hat im letzteren Falle Maßregeln zu ffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu halten, und danach nöthigenfalls die Verpflichtung zur Anzeige er vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41 festzustellen.

## VI. Syphilis.

g) Wenn nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen nachtheilige Folgen zu befürchten sind, ist der Arzt zur An=zeige an die Ortspolizei=Behörde verpflichtet.

§. 65.

Die Anzeige an die Ortspolizei=Behörde (§. 9) ist nicht bei en an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied forderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von r Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kran=n selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen illen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernach=ssigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer in Wieder=lungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Rthlrn. geahndet erden.

Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß r Vorstände von Kranken=Anstalten, verpflichtet, vierteljährlich in n einzureichenden Sanitäts=Berichten — über die Anzahl der ih=n überhaupt vorgekommenen syphilitischen Kranken, die Zahl der eheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen an die Ortspolizei=ehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behan
delnden Civil-Aerzten dem Commandeur des betreffenden Truppen
theils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffent
lichen Häusern verbleibt es bei den im A. L. R. Thl. II. Tit. 2
§. 1013 seq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

## VII. Krätze.

h) **Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken ge ten die Vorschriften des §. 65.**

### §. 74.

Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Ortspoliz
Behörde gelten die bei der Syphilis (§. 65) gegebenen Vorschrifte

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von d
Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflic
tung ob, der Polizei-Behörde ungesäumt davon Anzeige zu machen
bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. oder 8tägigem G
fängniß.

Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete är
liche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit b
sonderer Sorgfalt zu achten.

i) **Herrschaften und Meister sind verpflichtet, d zur Heilung der Krankheit und zur Verhütun der weiteren Verbreitung erforderlichen Maß regeln zu treffen.**

### §. 78.

Die Polizei-Behörden, sowohl in den Städten als auf de
Lande, haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen
Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonder
Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärz
lich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich b
stätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung de
selben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtli
der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letzte
besonders in Meßorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt desha
zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Leh
linge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krä
angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet,
dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge au
merksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankt
und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit e
forderlichen Maßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befind
der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. oder 3- b
8tägigem Gefängniß geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Ar=
its= und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Straf=Anstalten,
efängnissen u. a. dgl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen,
lche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestell=
n Medizinalbeamten genau zu inspiziren sind.

Eben so liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders sol=
er, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie
n Herbergs= und Gastwirthen, eine besondere Aufmerksamkeit auf
e bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

## VIII. Weichselzopf.

k) Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist der Ortspolizei=Behörde anzuzeigen.

§. 84.

Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der
i §. 25 bestimmten Strafe der Ortspolizei=Behörde anzuzeigen.

## IX. Tollkrankheit (Hundswuth).

l) Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe sogleich getödtet werden.

§. 93.

Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade
ngetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen
it, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere
gt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn
iter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Toll=
erdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2 seq. festgesetzten
deutenden Geld= oder Freiheitsstrafen, ob.

(Edikt vom 20. Februar 1797.)

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des
undes ein Jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt, für Men=
hen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Töd=
ng des Hundes leicht abgewendet werden kann, so befehlen Wir
ermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der
n unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung oder
einer anderen Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Gra=
es der Wuth tödten soll. Unterläßt er dieses und der Hund ent=
uft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte
igenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht ge=
abt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden
nrichtet, blos für den Unterlassungsfall des Töd=
ens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen oder, im Falle er

solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- ode Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassen Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nich daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, ode daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Toll wurm genommmen worden, oder wie sie sonst Namen haben möge gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

m) Zugleich muß der Polizei-Behörde Anzeig gemacht werden.

§. 94.

Zugleich muß der Polizei-Behörde bei Vermeidung einer Geld strafe von 5 Rthlrn. oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt vo dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtli des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

n) Hat ein toller oder nur verdächtig scheinende Hund bereits einen Menschen gebissen, so mu der nächste Angehörige oder Bekannte den näc sten Arzt davon in Kenntniß setzen.

§. 95.

Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hun bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Be kannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung ein Geldstrafe von 10 Rthlrn. oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den näc sten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, de Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr ei zufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der ge bissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzen den Polizei-Behörde (§. 94) und unter Aufsicht von Medizinalper sonen, in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er en weder ganz gesund wird oder stirbt.

o) Vergraben der tollen Hunde.

§. 97.

Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krep ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung m bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Or in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand ho mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bede werden. (S. §. 98.)

p) Reinigung und resp. Vernichtung der mit de tollen Hunde in Berührung gekommenen Ge genstände.

§. 98.

Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat,

ie alles Andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekom-
en, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt wor-
en ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten,
Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen
getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfections-
nstruction behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der
und befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten
Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht wer-
n. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97 und 98) handelt oder
ren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlrn.
er 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein
chaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen
setzlichen Strafbestimmungen der §§. 777 seq. des A. L. R.
hl. II. Tit. 20 in Anwendung.

q) Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

§. 99.

Hunde, von denen man weiß oder bei denen man auch nur die
gründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen
d, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt
erden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln, oder
nen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen
unde gebissen ist, einem Anderen überlassen, verfallen in die §. 93
dachte Strafe.

r) Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nichtärzte.

§. 100.

Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der
llen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte
reng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen
r in besonderen Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Po-
zei-Behörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheits-Maßregeln,
ternommen werden.

s) In Betreff wuthkranker Katzen gelten dieselben Vorschriften.

§. 101.

Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren
r Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches
hier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten,
ndern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug
tödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen
Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher ver-

wahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobach tung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizei-Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98 verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97 und 98 gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

### t) Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§. 102.

Sind Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem anderen wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. oder achttägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung so bald als möglich nachgesucht und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichts-Maßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

### u) Verbot des Schlachtens solcher Thiere.

§. 103.

Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen, noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Rthlrn. oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

### v) Bestimmung für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen.

§. 107.

Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. ungesäumt der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizei wegen nicht statt.

## X. Milzbrand.

### w) Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.

§. 109.

Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermei

ung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. oder 8tägiger Gefängnißstrafe
er Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

x) Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nichtärzte.

§. 111.

Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe on 10 bis 20 Rthlrn. oder 14tägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

y) Verbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere.

§. 113.

Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf nd Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 is 20 Rthlr. Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten e allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen §§. 777 seq. des . L. R. Thl. II. Tit. 20 ein.

## XI. Rotz und Wurm.

z) Des Rotzes oder Wurmes verdächtige oder daran leidende Pferde sind der Polizei-Behörde anzuzeigen.

§. 119.

Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des Rotzes oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. oder 8tägigem Gefängniß, der Polizei-Behörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich otz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit nen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von anderen abzusondern nd unter Observation zu stellen sind.

17) Verpflichtung sämmtlicher Medizinal-Personen zur Meldung des Zu- und Abgangs an den Physikus.

(A. Bl. 1850, Stück 23, S. 198.)

Zur Anfertigung richtiger Medizinal-Personen-Tabellen, zur Verhütung von Medizinal-Contraventionen und zur Insinuation von irkular-Verfügungen, welche an sämmtliche Medizinal-Personen elassen werden sollen, ist es nothwendig, daß der Physikus von dem

Zu- und Abgange sämmtlicher approbirten Medizinal-Personen i Kenntniß erhalten werde, wie denn auch den Aerzten und Wund ärzten durch die von dem Königlichen Ministerium der geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ihnen ertheilte Appro bation ausdrücklich die Pflicht auferlegt ist, von der Wahl ihr Wohnortes den betreffenden Physikern Anzeige zu machen.

Dessenungeachtet ist mehrfach von hiesigen Medizinal-Persone dieser Verpflichtung nicht genügt und dadurch namentlich die med zinalpolizeiliche Kontrolle sehr erschwert worden, so daß das Pol zei-Präsidium die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen sich ve anlaßt sieht.

§. 1.

Eine jede approbirte Medizinal-Person, welche sich hiesigen Or behufs der Praxis niederläßt oder, bereits hier ansässig, die Pra ausüben will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem Stadt-Ph sikus, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Natorp, durch Vorzeigun der Approbation zu legitimiren und die zur Medizinal-Personen Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

§. 2.

Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede bereits hier an sässige Medizinal-Person, sobald sie die Approbation für eine an dere Kategorie der medizinischen Praxis, als die bisherige, erwo ben hat.

§. 3.

Eine jede approbirte Medizinal-Person, welche ihre hiesig Praxis aufgiebt, resp. Berlin verläßt, hat hiervon dem Physiku ebenfalls persönlich oder schriftlich Kenntniß zu geben.

§. 4.

Medizinal-Personen, welche der durch §§. 1 bis 3 ihnen au erlegten Verpflichtung nicht rechtzeitig genügen, trifft eine Ord nungsstrafe von Zwei Thalern, und soll diese Strafe, wenn d Meldung ungeachtet der vom Polizei-Präsidium zu erlassenden Er innerungen nicht nachgeholt wird, gleich jeder anderen Exekutiv strafe erhöht werden.

§. 5.

Medizinal-Personen, welche, bereits hier ansässig, der in de §§. 1 und 2 gedachten Verpflichtung bisher nicht genügt haben werden bei Vermeidung einer gleichen Strafe, die versäumte Mel dung unfehlbar binnen acht Tagen, nachzuholen, aufgefordert.

Berlin, den 21. Mai 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

18) Nachweisung der Schutzpocken-Impfungen durch Aerzte und Wundärzte.

(Int. Bl. 1844, Nr. 43.)

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 3ten v. M. wer-n die hiesigen approbirten Herren Aerzte und Wundärzte hier-rch nochmals aufgefordert, die vorgeschriebene Nachweisung der vorigen Jahre von ihnen vorgenommenen Schutzpocken-Impfun-ı spätestens bis Ende dieses Monats dem Polizei-Präsidium ein-reichen. Sollten einige der Herren Aerzte oder Wundärzte gar ne Impfungen vorgenommen haben, so ist auch hierüber eine Be-chrichtigung erforderlich. Nach Ablauf des gedachten Termins rd gegen die Säumigen die in dem Publikandum des König-en Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizi-l-Angelegenheiten vom 10. April 1822 bestimmte Strafe von ıf Thalern ohne Weiteres festgesetzt werden. Die Zahl der in ı benachbarten Dörfern etwa geimpften Kinder ist in den einzu-chenden Nachweisungen besonders zu bemerken.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Puttkammer.

19) Aerzte, Wundärzte und Hebeammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse Niemanden offenbaren.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 505.

Aerzte, Wundärzte und Hebeammen sollen die ihnen bekannt vorden en Gebrechen und Familiengeheimnisse, insofern es nicht rbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu be-nmenden Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. Niemanden offen-ren.

20) Hebeammen sollen ohne dringende Abhaltung Niemanden ihre Hülfe versagen.

§. 720. l. c.

Eine Hebeamme, die ohne dringende Abhaltung Jemanden ihre lfe versagt, soll, auch wenn kein Schaden erfolgt ist, willkürliche ld- oder Gefängnißstrafe leiden.

§. 721. l. c.

Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit g macht, so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersa und eine andere an ihrer Statt bestellt werden.

---

## Medizinal-Pfuscherei.

1) Niemand soll ohne Erlaubniß des Staats a der Kur der äußeren oder inneren Krankheit ein Gewerbe machen.

(Allg. L. R. Th. II. Tit. 20.)

§. 702.

Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staa aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bei w kürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, ein Gewerbe machen.

2) Apotheker und Wundärzte müssen sich oh ausdrückliche Erlaubniß aller inneren Kur enthalten.

§. 703.

Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich al inneren Kuren enthalten, insofern ihnen selbige nicht ausdrückl verstattet worden.

3) Augen- und Zahnärzte dürfen ohne Erlaubn der Behörde ihr Gewerbe nicht betreiben.

§. 704.

Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen s nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubn der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschi lichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705.

Geschieht es dennoch, so haben sie blos dadurch 5 bis 10 Rth Geld- oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

(Allg. Gew.-Ordn.)

§. 42.

Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelf Apotheker und Unternehmer von Privat-Kranken- und Priva Irren-Anstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums d Medizinal-Angelegenheiten.

4) Zahn- und Wundärzte ꝛc., welche aus inneren oder äußeren Kuren ohne Erlaubiß der Obrigkeit ein Gewerbe machen, sind strafbar.

§. 706.

Zahn- und Augenärzte, Bruch- nnd Steinschneider, Quacksal- Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebeammen, Hirten, Schäfer, arfrichter und alle Andere, die aus inneren oder äußeren Kuren, Erlaubniß der Obrigkeit oder ohne Zuziehung und Genehmi- g eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach andtniß der Umstände und nach der mehreren oder minderen ährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf 14 Tage 6 Wochen bestraft werden.

5) Aerzte sollen sich zu chirurgischen Dienstleistungen nur der approbirten Wundärzte bedienen.

(A. Bl. 1849, Stück 27, S. 220.)

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf frühere Bekanntmachungen und in Folge bestehenden Verordnungen wird dem Medizinal-Personale des eitigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, die praktischen Aerzte sich zu den in ihrer Praxis vorkommen- chirurgischen Dienstleistungen nicht der Barbiere und anderer approbirter Personen, sondern lediglich der approbirten Wund- bedienen dürfen, da von Nothfällen, in welchen Erstere aus- nsweise zu dergleichen Geschäften ab und zu herangezogen wer- mußten, wohl auf dem platten Lande und in kleinen Städten, aber hierorts die Rede sein kann. Dasselbe gilt in Rücksicht Assistenz, welche sich approbirte Geburtshelfer bei Entbindungen n lassen, so weit diese überhaupt eine Beistandsleistung durch re Personen, als durch approbirte Hebammen bedingen können. enigen Herren Aerzte, welche durch Verabsäumung dieser An- ung der Pfuscherei nicht approbirter Medizinal-Personen Vor- leisten, machen sich für die Contravention und den etwa da- h bewirkten Schaden verantwortlich, während die Pfuscher selbst, ohne Schaden oder Nachtheil bewirkt zu haben, der gesetzlichen afe anheimfallen.

Berlin, den 22. Juni 1849.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

6) Unterscheidungszeichen der zur Ausübung der Chirurgie befugten Barbiere resp. durch drei oder fünf Becken.

(A. Bl. 1826, Stück 24, S. 163.)

Bekanntmachung.

Da das Barbieren nicht mehr als eine chirurgische Beschäfti-

gung angesehen, sondern jedem, welcher sich damit befassen will, ein Gewerbe gegen Entrichtung der betreffenden Abgabe gest wird, so wird zur Vorbeugung etwaiger Mißverständnisse hierd wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Unters dungszeichen vor den Stuben der zur Ausübung der Chir nicht befugten Barbiere

drei Becken

und dagegen vor den Barbierstuben der Stadtchirurgen

fünf Becken

aushängen, mithin nur in den letzteren vorkommendenfalls w ärztliche Hülfe zu finden ist und geleistet werden darf.

Berlin, den 28. Mai 1826.

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium.

# Chronologisches Register.


1727.

Seite

ier-Ordnung v. 2. April 1727. 12

Seite

1787.

ind- und Leih-Reglement v. 3. Mai 1787. .............. 209

1797.

ft v. 20. Februar 1797 . . . 345

Reskript des General-Direktoriums v. 24. Mai 1797. . . . 188

1800.

veisung v. 10. Dezem. 1800. 328

1809.

ordnung v. 27. Juni 1809. 113

1810.

ordnung v. 24. Sept. 1810. 92

Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. .......... 176—177

1811.

blikandum v. 24. März 1811 54

Bekanntmach. v. 2. Mai 1811 54

1814.

ordnung v. 19. August 1814. 82

1815.

:laration v. 31. August 1815. 22

1816.

laß- und Gewichtsordnung v. 6. Mai 1816. ............. 64

1819.

annntm. v. 25. März 1819. 86

Bekanntm. v. 16. Juni 1819. 55

1820.

anntm. v. 8. April 1820. 65

Kabinets-Ordre v. 25. Mai 1820. 64

1821.

anntm. v. 29. Oktober 1821. 185

1822.

anntm. v. 19. Juni 1822. 87

1823.

Seite

Schaffner-Ordnung für Berlin v. 22. April 1823. .......... 273

1824.

Hausir-Regulativ v. 28. April 1824. ..................... 321

1825.

Bekanntm. v. 25. Januar 1825. 79
Bekanntm. v. 1. April 1825.

1826.

Bekanntm. v. 10. Mai 1826. 47
Bekanntm. v. 28. Mai 1826. 353
Bekanntm. v. 1. Juni 1826.
Bekanntm. v. 12. August 1826.

1827.

Kabinets-Ordre v. 28. Juni 1827 64

1828.

Verordnung v. 7. Juli 1828... 197

1829.

Bekanntm. v. 14. April 1829. 31
Bekanntm. v. 12. Mai 1829. 61
Bekanntm. v. 23. Juni 1829. 21
Verordnung v. 18. Juli 1829.
Bekanntm. v. 6. August 1829.
Bekanntm. v. 12. August 1829.

1830.

Bekanntm. v. 29. Juni 1830. 200
Bekanntm. v. 4. Septbr. 1830.

1831.

Verordnung v. 21. Novem. 1831. 55

1832.

Bekanntm. v. 19. April 1832. 41

1833.

Bekanntm. v. 10. April 1833. 111
Publikandum v. 21. Dezbr. 1833.

1834.

Bekanntm. v. 17. Januar 1834. 40
Publikandum v. 28. Februar 1834. 336
Reglement v. 31. März 1834.. 268
Warnungstafel v. 14. Okt. 1834.
Bekanntm. v. 17. Dezember 1834.

1835.

Gesetz v. 7. Februar 1835..... 196
Bekanntm. v. 21. Februar 1835. 77
Bekanntm. v. 7. März 1835.. 45
Bekanntm. v. 6. April 1835... 75
Bekanntm. v. 1. Mai 1835.... 83
Bekanntm. v. 13. Mai 1835..
Bekanntm. v. 22. Juli 1835..
Bekanntm. v. 28. Juli 1835..
Regulativ v. 8. August 1835..

1836.

Bekanntm. v. 12. Februar 1836. 201
Bekanntm. v. 13. Februar 1836. 76
Bekanntm. v. 15. März 1836.. 15
Bekanntm. v. 1. Mai 1836.... 114
Bekanntm. v. 3. Juni 1836. ..
Reglement v. 16. Septbr. 1836.
Bekanntm. v. 12. Novbr. 1836.

## 1837.

Seite
kanntm. v. 2. März 1837... 57
kanntm. v. 7. März 1837... 20
kanntm. v. 17. März 1837.. 24
nordnung v. 30. März 1837. 29
kanntm. v. 3. April 1837... 45
setz v. 8. Mai 1837........ 271
kanntm. v. 28. Juni 1837. . 55
Seite
Publikandum v. 3. Juli 1837. 271
Bekanntm. v. 7. August 1837.. 32
Lohnbedienten-Ordnung v. 12. Septbr. 1837.............. 285
Bekanntm. v. 7. Oktober 1837. 111
Bekanntm. v. 27. Dezember 1837................ 270. 294

## 1838.

kanntm. v. 19. Januar 1838. 20
kanntm. v. 13. Februar 1838. 44
kanntm. v. 14. April 1838. . 334
kanntm. v. 25. April 1838. . 330
Bekanntm. v. 12. Mai 1838... 204
Bekanntm. v. 27. Mai 1838... 33
Bekanntm. v. 25. Juli 1838... 337
Bekanntm. v. 22. Septbr. 1838. 80

## 1839.

kanntm. v. 15. Februar 1839. 71
kanntm. v. 28. Februar 1839. 331
gulativ v. 9. März 1839. .. 179
Bekanntm. v. 4. April 1839... 65
Bekanntm. v. 23. Mai 1839... 115
Bekanntm. v. 16. Juli 1839... 15

## 1840.

anntm. v. 8. Februar 1840. 62
kanntm. v. 25. April 1840. . 185
Bekanntm. v. 17. Septbr. 1840. 320
Reglement v. 31. Dezbr. 1840. 262

## 1841.

anntm. v. 5. Februar 1841. 267
anntm. v. 27. März 1841. 175
Bahn-Polizei-Reglement v. 26. Mai 1841................. 122
Verordnung v. 21. Oktbr. 1841. 11

## 1842.

nordnung v. 9. Februar 1842. 28
anntm. v. 7. März 1842... 32
anntm. v. 19. März 1842. 339
blikandum v. 3. Mai 1842. 114
anntm. v. 9. Mai 1842. .. 82
Bekanntm. v. 3. August 1842. 46
Bekanntm. v. 3. Septbr. 1842. 15
Bekanntm. v. 14. Oktober 1842. 91
Verordnung v. 2. Dezbr. 1842. 83

## 1843.

ordnung v. 19. Januar 1843. 178
anntm. v. 23. März 1843. 60
anntm. v. 5. Juli 1843. .. 87
glement v. 31. Juli 1843... 230
Verordnung v. 20. Oktober 1843. 71
Bekanntm. v. 24. Oktober 1843. 73
Verordnung v. 28. Oktober 1843. 19
Bekanntm. v. 1. November 1843. 340

## 1844.

anntm. v. 28. Januar 1844. 70
anntm. v. 10. Februar 1844. 351
anntm. v. 14. Februar 1844. 78
anntm. v. 2. März 1844.. 197
re v. 12. März 1844....... 295
kanntm. v. 19. März 1844. 33
kanntm. v. 9. April 1844... 81
anntm. v. 6. Mai 1844. .. 83
Reglement v. 1. Juni 1844. .. 239
Bekanntm. v. 5. August 1844. 62
Bekanntm. v. 18. Novbr. 1844. 85
Verordnung v. 20. Novbr. 1844. 178
Bekanntm. v. 13. Dezbr. 1844. 22
Verordnung v. 23. Dezbr. 1844. 173
Publikandum v. 27. Dezbr. 1844. 207

## 1845.

Seite
Allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845. 193, 196, 295, 301, 319, 352
Bekanntm. v. 24. Februar 1845. 320
Bekanntm. v. 31. März 1845. 115
Bekanntm. v. 8. Mai 1845... 85
Bekanntm. v. 21. Mai 1845... 73
Bekanntm. v. 31. Juli 1845... 184
Bekanntm. v. 12. Septbr. 1845.
Bekanntm. v. 2. Oktober 1845.
Bekanntm. v. 2. Novbr. 1845.
Verordnung v. 10. Novbr. 1845.
Bekanntm. v. 17. Dezbr. 1845.
Bekanntm. v. 30. Dezbr. 1845.

## 1846.

Bekanntm. v. 8. Februar 1846. 63
Bekanntm. v. 9. Februar 1846. 198
Bekanntm. v. 2. März 1846... 60
Bekanntm. v. 14. März 1846.. 175
Publikandum v. 29. April 1846. 7
Bekanntm. v. 4. Mai 1846.... 315
Reglement v. 5. Mai 1846.... 34
Bekanntm. v. 13. Mai 1846. . 60
Bekanntm. v. 6. Juni 1846... 87
Bekanntm. v. 28. Juni 1846. . 72
Bekanntm. v. 29. Juli 1846... 74
Bahn-Polizei-Reglement v. 5. August 1846............... 116
Publikandum v. 20. August 1846.
Bekanntm. v. 26. August 1846.
Regulativ v. 27. Septbr. 1846.
Bekanntm. v. 15. Oktober 1846.
Vorläufiges Bahn-Polizei-Reglement v. 18. Oktober 1846.
Bekanntm. v. 28. Oktbr. 1846. 53,
Publikandum v. 5. Novbr. 1846.
Kabinets-Ordre v. 6. November 1846.......................
Bekanntm. v. 9. Dezbr. 1846.
Bekanntm. v. 17. Dezbr. 1846.
Publikandum v. 24. Dezbr. 1846.

## 1847.

Bekanntm. v. 14. Januar 1847. 83
Bekanntm. v. 27. Januar 1847. 115
Verordnung v. 15. Februar 1847. 88
Bekanntm. v. 24. Februar 1847. 67
Bekanntm. v. 28. Februar 1847. 198
Verordnung v. 3. März 1847.. 205
Publikandum v. 8. März 1847. 300 314
Taxe und Instruction v. 11. März 1847....................... 296
Kabinets-Ordre v. 11. Juni 1847. 204
Reglement v. 16. Juni 1847. . 47
Bekanntm. v. 19. Juni 1847. . 82
Bekanntm. v. 21. Juli 1847...
Bekanntm. v. 31. Juli 1847...
Bekanntm. v. 12. August 1847.
Bekanntm. v. 26. August 1847.
Bekanntm. v. 25. Septbr. 1847.
Bekanntm. v. 17. Oktober 1847.
Bekanntm. v. 27. Oktober 1847.
Verfügung v. 30. Oktober 1847.
Publikandum v. 5. Novbr. 1847.
Bekanntm. v. 8. Dezbr. 1847..
Bekanntm. v. 12. Dezbr. 1847.
Bekanntm. v. 18. Dezbr. 1847.
Bekanntm. v. 29. Dezbr. 1847.

## 1848.

Bekanntm. v. 5. Januar 1848. 321
Bekanntm. v. 6. Januar 1848. 81
Bekanntm. v. 25. Januar 1848. 206
Bekanntm. v. 28. Januar 1848. 189
Bekanntm. v. 5. Februar 1848. 1, 53
Wochenmarkts-Ordnung v. 9. Februar 1848............ 200, 304
Bekanntm. v. 11. Februar 1848. 201 314
Bekanntm. v. 1. März 1848... 9
Bekanntm. v. 6. März 1848... 60
Bahn-Polizei-Reglement v. 28. März 1848................. 159
Verordnung v. 14. April 1848.
Bekanntm. v. 25. April 1848...
Bekanntm. v. 12. Mai 1848.
Reglement v. 15. August 1848.
Gebühren-Taxe v. 15. August 1848.........................
Bekanntm. v. 13. Septbr. 1848.
Verordnung v. 19. Dezbr. 1848.
Bekanntm. v. 23. Dezbr. 1848.
Bekanntm. v. 25. Dezbr. 1848.

## 1849.


| | Seite | | Seite |
|---|---|---|---|
| anntm. v. 30. Januar 1849. | 267 | Bekanntm. v. 12. Juli 1849... | 84 |
| ordnung v. 9. Februar 1849. | 194 | Bekanntm. v. 27. Juli 1849... | 5 |
| | 323–327 | | 192 |
| lement v. 5. April 1849... | 227 | Bekanntm. v. 4. August 1849.. | 323 |
| n=Polizei=Reglement v. 12. | | Bekanntm. v. 17. August 1849. | 336 |
| Mai 1849.................. | 145 | Bekanntm. v. 5. Septbr. 1849. | 54 |
| ordnung v. 3. Juni 1849.. | 186 | Bekanntm. v. 13. Oktbr. 1849. | 59 |
| anntm. v. 7. Juni 1849... | 294 | Verordnung v. 1. Novbr. 1849. | 339 |
| anntm. v. 22. Juni 1849.. | 353 | Bekanntm. v. 14. Novbr. 1849. | 44 |
| anntm. v. 24. Juni 1849.. | 203 | Bekanntm. v. 7. Dezbr. 1849.. | 70 |
| ordnung v. 30. Juni 1849. | 189 | Cirkulare v. 29. Dezbr. 1849.. | 198 |
| | 322 | | |


## 1850.


| | | | |
|---|---|---|---|
| anntm. v. 2. Januar 1850. | 7 | Polizei=Reglement v. 25. Juni | |
| ordnung v. 5. März 1850. | 93 | 1850. ...................... | 247 |
| anntm. v. 8. März 1850... | 9 | Reskript v. 30. Mai 1850..... | 325 |
| anntm. v. 12. März 1850. | 33 | Verordnung v. 5. Juni 1850.. | 195 |
| anntm. v. 17. März 1850. | 67 | Bekanntm. v. 29. Juli 1850... | 331 |
| e und Instruction v. 20. März | | Bekanntm. v. 1. August 1850.. | 270 |
| 850. ...................... | 296 | Verordn. v. 12. August 1850.. | 72 |
| enntniß v. 4. April 1850... | 324 | Bekanntm. v. 18. August 1850. | 85 |
| anntm. v. 3. Mai 1850.... | 334 | Reglem. v. 27. August 1850... | 104 |
| anntm. v. 15. Mai 1850... | 335 | Verordnung v. 30. August 1850. | 103 |
| anntm. v. 20. Mai 1850... | 79 | Bekanntm. v. 4. Septbr. 1850. | 25 |
| anntm. v. 21. Mai 1850.. | 349 | | |

# Sach-Register.

## A.

Abbrennen von Feuerwerken innerhalb der Stadt S. 15, — auf S[…]
fen 85.
Ableichtern der Schiffe 97.
Abraupen der Bäume 60.
Abtritte, Ausräumung derselben 91.
Adlerknöpfe Königliche, an Privatlivreen, s. Hut-Kordons.
Aerzte, Verschweigung der ihnen bekannt gewordenen Familien-Geh[…]
nisse 351, — Augen- 352, — sollen sich nur der approbirten W[…]
Aerzte bedienen 353, s. a. Medizinal-Personen.
Agenturen für ausländische Lebensversicherungen 270, — für Mobi[…]
Feuerversicherungs-Anstalten 271.
Alexanderplatz, Heu- und Strohmarkt auf demselben 315, — V[…]
gung des Topfmarktes dahin 316.
Altonaer Wunderessenz 336.
Ammen, s. Mütter.
An- und Abmeldungen der Einwohner 1, — der Neuanziehende[…]
der Fremden 3, — der Gewerbegehülfen 4, — der bei Privatpers[…]
logirenden Fremden 5, 7, — des Arbeitsverhältnisses der einheimis[…]
Gesellen 8, — aller Personen, welche auf Schiffen wohnen oder ü[…]
nachten 9, — der beurlaubten Landwehrmänner 11, — bei Somm[…]
wohnungen 1, — der Geschäftsgehülfen 1, — bei Verheirathunge[…]
An- und Abfahrt beim Opernhause 75, — beim Schauspielhause[…]
beim Königsstädtischen Theater 77, — beim Krollschen Winterg[…]
ten 78.
Angeln und Krebsen auf der Ober-Spree 61, 114, — vor dem O[…]
baum 61.
Apotheker, Anweisung für sie zur Aufbewahrung und Verabfolgung [...]
Gifte 328, — Arznei-Taxe für dieselbe 330, — müssen sich der i[…]
ren Kuren enthalten 352.
Arbeitsbuch der Handwerksgesellen 4, 8, 9.
Arbeiter, jugendliche, deren Beschäftigung in den Fabriken 179.
Arzneien, Zubereitung und Verkauf 340, — durch Materialwaarenh[…]
ler 331—333.
Asche, Aufbewahrung derselben, 12.
Auctionen von Handwerker-Waaren mit Genehmigung der Kommu[…]
Behörde 327.
Auctions-Kommissarien, Reglement 274, — Taxe für diesel[…]
283, — denselben dürfen unverkauft gebliebene Gegenstände nicht [...]
Verkaufe aus freier Hand überlassen werden 285.
Aufenthaltskarte der Fremden 6.
Aufhocken auf fremde Wagen und Schlitten 56.
Aufbewahrung des Pfandes Seitens des Pfandverleihers 222.
Aufnahme von Personen zwischen Berlin und Charlottenburg 238.
Aufstellen von Wagen zur Abwartung von Bestellungen auf Holz- [...]
Torf-Fuhren 320.

usfahrt aus den Häusern 67.
usbiegen beim Fahren 68.
ushängen von Fleisch, s. letzteres.
usklopfen der Betten, Decken rc. 83.
usladescheine, kostenfreie, polizeiliche für Schiffer, deren Ladungen nach den Packhöfen oder für Königliche Rechnung bestimmt sind 96.
usladestellen müssen von den Schiffern verschlossen werden 101, — an denselben dürfen Schiffer die Segel nicht zum Trocknen ausspannen 101, — bei sehr hohem Wasserstande müssen die Schiffer die Masten niederlegen 101.
usschwemmen der Bauhölzer, s. letztere.
usspielungen zum Vergnügen durch Würfel und Kegelspiel 199.
usstellung von Wasser bei ausbrechendem Feuer 15, — von Gegenständen vor den Fenstern oder Häusern 54.

## B.

äcker, Aushängen ihrer Taxen S. 203.
aden an unerlaubten Stellen 186.
adestellen, erlaubte, durch Tafeln bezeichnete, 1) in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen, 2) eine im Rummelsburger See, 3) eine am rechten Ufer des neuen Schiffahrts-Kanals vor dem Schlesischen Thore in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle, 4) eine im Plötzensee, 186.
ahn-Polizei-Reglement:
a) für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn 117,
b) für die Berlin-Anhaltische 122,
c) für die Berlin-Stettiner 145,
d) für die Berlin-Hamburger 156,
e) für die Niederschlesisch-Märkische 159.
alkons, die gegen die Uferlinie über den Wasserspiegel vortreten 40, — Anlegung derselben überhaupt 44.
arbiere, Unterscheidungszeichen durch 3 oder 5 Becken 353.
auen in Berlin 28, — Vorsichtsmaßregeln dabei 33.
auherren dürfen sich nur qualifizirter Bauhandwerksmeister bedienen 44.
auhölzer, Ausschwemmen, Anfahren und Anlegen derselben 111, — vom Wasserschierling reinigen, 334, — Fahren in den Straßen 68.
auschutt, herabwerfen desselben 33.
auten, Beaufsichtigung derselben seitens der Handwerksmeister und Baumeister 44, — auf dem Wedding, s. Wedding.
auzaun 33.
ecken, s. Barbiere.
elle-Alliance-Platz, Reiten und Fahren in der Mitte desselben 73.
esen, s. Wildpret.
ettelei, Unterdrückung derselben 188.
etten, Verbot des Sonnens und Ausklopfens derselben 83.
ilder, unsittliche, Verbot des Verkaufs 189.
lattern, natürliche 342.
lumentöpfe, Verbot des Aussetzens vor den Fenstern 55.
öttcher sollen ihre Spähne, welche sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt an sichere Oerter legen 12, — sollen den Inhalt der Gefäße bezeichnen 203.
randenburger Thor, Passiren desselben 72, 73.
raunkohlen, Aufsetzung der Braunkohlenhaufen zur Verhütung der Selbstentzündung 19.
reite Straße, s. Poststraße.
rücken, Passiren derselben durch Schiffe 98, 99, — durch Fuhrwerk 67,

Angeln auf und unter denselben 114, — Omnibus dürfen auf de selben nicht halten 246, 253, — unter dieselben dürfen keine Fal zeuge festgelegt werden 101.
Brückenklappen dürfen nach Sonnenuntergang und wenn die Straße Laternen angezündet sind, nicht mehr geöffnet werden 100.
Brunnen-Sauge, Verbot des Zinks bei Anlegung derselben 336, Verbot, ohne polizeiliche Erlaubniß einen Privat-Brunnen eingehen lassen 20, — Verbot des Wäschespülens an öffentlichen 83.
Buchbinder, welche neben ihrem Gewerbe einen Handel mit gebunden Büchern treiben 204.
Bürgersteige, Umpflasterung derselben 33, — Vieh darf dieselben ni betreten 53, — müssen bei Winterglätte bestreut werden 90, — di fen zum Fahren, Karren, Lastentragen 2c. nicht benutzt werden 68, es darf weder reines noch unreines Wasser auf dieselben ausgegos werden 89, — Aufstellung von Verkaufsgegenständen auf denselben
Bulldoggs müssen mit Maulkörben versehen sein 46.
Butter, Verfälschung derselben 317.

## C.

Centner, Lasten von über 300 Centner über Straßenbrücken zu tra portiren S. 79.
Chambre garni-Vermiether, Anmeldung der Fremden 3, — dür den Postillonen kein Trinkgeld geben 197, — müssen den Frem Lohnbediente stellen 288.
Chemische Präparate, Versendung auf Eisenbahnen 119.
Chirurgische Dienstleistungen, unbefugte Ausübung derselben 3 353.
Cholera, Anzeige 341.
Commissionaire dürfen nicht Lohnbedienten-Geschäfte treiben 294.
Conducteure beim Omnibus-Fuhrwerk S. 243, — müssen ihre Papi bei sich führen 244, — dürfen das Tabackrauchen und laute Singen Wagen nicht gestatten 245, — müssen die im Wagen zurückgelasse Sachen zu Hause abliefern 246.

## D.

Dampfmaschinen, Anlegung derselben S. 28.
Dampfschiffe, welche einem mit Pulver beladenen Schiffe begegn müssen unter dem Winde fahren 24, 101.
Decken, Ausklopfen derselben 83.
Denuncianten-Antheil bei feuergefährlichem Tabackrauchen 22, — Maß- und Gewicht-Contraventionen 64.
Dienstboten bei Verpfändungen 210, — Legitimation derselben 210.
Drachen steigen lassen 54.
Drechsler müssen den täglichen Abgang ihrer Spähne aus der Werkst an sichere Orte hinschaffen 12.
Droschken-Reglement 247, — Tarif 258, — Frühfuhren 250, Verbot des Verpachtens der Droschken 247, — es werden nur j Droschken zugelassen 247, — Reservewagen 247, — schon gebrau und verkaufte Droschken können neu konzessionirt werden 247, — B schaffenheit der Fuhrwerke 248, — Benutzung der Schlitten zu Dros ken 248, — kein Wagen darf abwechselnd ein- und zweispännig fahren werden 248, — Beschaffenheit der Pferde und Geschirre 2 — Verbot des eigenmächtigen Aufmalens oder Veränderns der Nu mern 249, — Vorstellung des neuen wie des zurückgezogenen Wag 249, — Infahrtsetzung 249, — Frist zur Reparatur der Wagen 2 — Führung des Registers über die Kutscher seitens der Fuhrhe

249, — Qualification der Kutscher 249, — Zeit des Auffahrens der Wagen 249, — Vorkehrungen zur Annahme von Frühfuhren 250, — Ausfahrt der zweispännigen Droschken 250, — die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß die Kutscher mit Livree und Legitimations-Papieren beim Ausfahren versehen sind 250, — Beschaffenheit der Marken 250, — Entnahme der Standplatz-Nachweisungen 250, — das Zurückziehen einzelner Droschken ist unstatthaft 250, — Ausnahmen für die Winter-Monate 250, — Lederne Tasche zum Fuhrschein rc. 251, — Zahl der Wagen auf dem Standplatze 251, — Ordnung auf demselben 252, — Schrittfahren bei unbesetzter Droschke 252, — Ordnung auf den Eisenbahnhöfen 252, — Zusammentreten und Entfernung der Kutscher 252, — Füttern der Pferde 252, — Verbot des Tabackrauchens 253, — Zurückzahlung des Fahrgeldes 253, — Vorzeigung der Uhr nach dem Einsteigen 253, — Aufnahme und Absetzen von Fahrgästen auf Brücken und der Mitte des Straßendamms ist verboten 253, — Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden 254, — Abgabe des Fuhrscheins beim Austritt aus dem Dienste 254, — wie lange die Droschken in Fahrt bleiben müssen 254, — Bestrafung wegen verweigerter Fahrt 254, — anstößiges Betragen und Trunkenheit der Kutscher 255, — Entziehung der Konzession, 255, 257, — Bestrafung der Fuhrherren und Kutscher 256.
ruckschriften, unsittliche, Verbot der Verbreitung 189, — Hausirhandel mit denselben 322, 323.
ünger-Wagen, welche damit und mit übelriechenden Sachen beladen sind, dürfen nicht anhalten 68, — Einrichtung derselben, daß sie nicht verstreuen oder lecken 68.
urchgänge zur Fußpassage nicht mit Pferden und Karren zu benutzen 75.
urchgangsschein zur Durchfahrt der Schiffer durch die Stadt 95.

## E.

in- und Ausladescheine, s. Ausladeschein.
inbiegen in Straßen, S. 67.
inwohner, s. Anmeldungen.
is und Schnee, dessen Fortschaffung 91.
isenbahn, Versendung feuergefährlicher Gegenstände und chemischer Präparate auf derselben 119.
isenbahn-Paßkarten 173.
isenbahnhöfe, Abholung der Reisenden durch Fuhrwerke der Gasthofsbesitzer 174.
isenmunition, s. Flintenkugeln.
ltern, Verbot des Zusammenschlafens mit 10 Jahre alten Kindern 187.
mpfangschein von Pfandverleihern 219.
rleuchtung der Häuser, s. Ausstellung.
ßwaaren, Verbot, dieselben mit schädlichen Substanzen zu färben 337.
rerzierplatz, Verbot des Fahrens auf demselben und des Viehtreibens über denselben 87, 88, — Betreten des im Köpnickerfelde belegenen 85.

## F.

abrikanstalten, Betrieb in denselben S. 324.
abrikinhaber dürfen außerhalb der Fabrikstätte keine Gesellen beschäftigen 324, — müssen die Arbeiter in baarem Gelde befriedigen 326, — können Forderungen für Waaren, welche sie den Arbeitern kreditirt haben, nicht einklagen 326.
açaden, Veränderungen an, der auf Königliche Kosten erbauten Privathäuser 31.

Fahren im Schritt 67, — bei marschirenden Militair-Abtheilungen 67, bei in den Weg kommenden Fußgängern 67, — auf Bürgersteigen u sonstigen Fußwegen verboten 68, — desgleichen auf ungepflasterten u mit Kies beschütteten öffentlichen Plätzen 68, — Ausbiegen 68, Vorbeifahren 68, — des Langholzes 68.
Farben, schädliche 337, — Neugrün, damit bemalte Wände 334, — V bot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kup farbe 335.
Feder- und Mastvieh soll nicht auf der Straße umherlaufen 82.
Fenster, Ausstellung von Gegenständen vor denselben 54.
Festtage, äußere Heilighaltung 178.
Feuer und Licht, damit soll Jeder behutsam umgehen 13, 14.
Feuereimer, auf den Holzplätzen zu halten 17.
Feuergefährliche Gegenstände, Transport derselben auf Eisenb nen 119.
Feuermachen auf den Schiffen 102.
Feuertienen 17.
Feuerwerk abbrennen 15, — in der Nähe von Häusern 58, — b Stralauer Fischzug 85.
Feuerwerkskörper, Aufbewahrung und Verkauf derselben 302.
Fiebertropfen, Möllersche, deren Einbringung ist verboten, s. Wund essenz.
Fischbehälter, Verbot des Ausgießens des Wassers aus denselben 3
Fischdröbel dürfen unter die Brücken nicht festgestellt werden 96.
Fischkasten 96.
Fischzug, s. Stralauer Fischzug.
Flagge, preußische Handelsflagge soll auf der Spree von preußisc Handelsschiffen geführt werden 111.
Flaschen und Gläser beim Richten der Häuser, s. Gläser.
Fleisch, Aushängen nach der Straße, s. Schlächter.
Fleischer, s. Schlächter.
Fliegenpapier und Fliegenstein zu verkaufen verboten 334.
Flintenkugeln, Aufsuchen der vom Militair verschossenen 65.
Flöße, s. Bauhölzer.
Floßhölzer, s. Fischdröbel.
Frauen, bei Verpfändungen 214.
Frachtwagen dürfen nirgend anhalten 68.
Fremden, Anmeldung der 3, 5, — Aufenthaltskarte derselben 6, — d fen sich nur Lohnbediente zur Bedienung annehmen 294.
Frühfuhren 250.
Fuhrherren, Pflichten derselben 231.
Fuhrleute, Ausfahren der Bauhölzer 113.
Fuhrschein 232, 234.
Fuhrwerk zum Transport von Dünger, Schutt und desgl. 68, — dür innerhalb der Stadt nicht anhalten 68, — darf nicht überladen 68, — die starkes Geräusch verursachen, dürfen nur im Schritt fah 67, — unbespanntes darf nicht auf der Straße stehen bleiben — darf nicht ohne Aufsicht gelassen werden 67.
Fußdecken, Ausklopfen derselben 83.

## G.

Gastwirthe, Vorschriften für sie, um Feuer zu verhüten S. 13, — Beziehung auf die Fremden 198, — müssen Taxen aushängen 198, dürfen den Postillonen kein Trinkgeld geben 197, — dürfen ohne lizeiliche Erlaubniß keine Tanzvergnügungen anstellen 197, — sol Schüler nicht als Gäste dulden 198, — müssen Fremden Lohnbedie stellen 288.

efäße, Inhalts-Bezeichnung derselben 203, — Kupferne nicht überzinnte, Verbot des Verkaufs 340.
ehülfen, s. Gesellen.
eld auf Pfänder an Frauen leihen 214.
emäße, s. Gewichte.
eschwister, 10 Jahr alte, verschiedenen Geschlechts sollen nicht zusammen schlafen 187.
esellen, Kontrolle deren Arbeitsverhältnisses 4, 8, — Arbeitsbuch derselben 4, 6, 9, — dürfen nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten 325.
esinde, Anmeldung 175, — Legitimation für den Dienst 175, — darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht in Dienst genommen werden 176, — kann den Dienst ohne Aufkündigung verlassen 177, — dessen Bestrafung, wenn es ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt 176, — soll mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen 13.
ewehre, geladene, dürfen nicht von Reisenden auf der Eisenbahn geführt werden 158, — verborgenes in Stöcken, s. Stöcke.
ewerbe, Anmeldung desselben 193, — zur Betreibung gewisser bedarf es der polizeilichen Erlaubniß 194.
ewichte, Maß- und Gewichts-Ordnung 64, — Confiscation der ungestempelten 64, — Denuncianten-Antheil 64.
ifte, Aufbewahrung 328, — Verkauf oder Ueberlassung an Andere 340.
iftbuch 329.
iftschein S. 329.
las, zerbrochenes nicht auf die Straße oder in den Strom zu werfen 97.
läser und Flaschen, Verbot des Herabwerfens beim Richten der Gebäuden S. 57.
ondeln und Kähne, jede Veränderung im Besitz oder in der Person des Führers muß angezeigt werden 268, — Numerirung der Gondeln 268, — Belastungsfähigkeit derselben 268, — auf dem Verdeck der Gondeln dürfen keine Personen aufgenommen werden 269, — die Eigenthümer der Gondeln haften für alle Contraventionen ihrer Dienstleute 269, — dürfen unter die Brücken nicht festgelegt werden 101.
ondelführer, Reglement für sie 268, — beim Stralauer Fischzuge 270.
ranitbahnen, Legung derselben 34.
roschen, Verbot der Berechnung und Preise nach guten Groschen 303.
üterbestätiger, s. Schaffner-Ordnung.

## H.

iuser, s. Hausthüren.
andelsschiffe, preußische müssen die preußische Handelsflagge führen S. 111.
andelsstellen, dauernde Einnahme derselben 319.
andwagen, Hunde vor denselben, s. Hunde.
andwerksgesellen, s. Gesellen.
andwerksmeister dürfen sich nur der Gesellen ihres Handwerks bedienen 325.
auptschlüssel darf nur mit Einwilligung des Hauswirths gemacht werden 202.
ausnummern und Nummerpfeile müssen an den Häusern deutlich erhalten werden 81, 82.

Hausthüren, Verschluß derselben durch die Nachtwächter 60.
Hausirhandel, 321, 322.
Hebammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Famil geheimnisse Niemanden offenbaren 351, — sollen ohne dringende haltung Niemanden ihre Hülfe versagen 351.
Heumarkt, Einrichtung eines Heu- und Strohmarktes auf dem Alexan platze 315.
Hirschelstraße, s. Rindvieh.
Holz, verbotenes Einbringen 62, — Gebrauch des Klaftermaßes b Handel 205, — nur 1½ Klafter dürfen auf einen Wagen geladen den 78, — aus dem Wasser geschwemmt, muß vom Schierling ge nigt werden 334.
Holzhändler, s. Holz.
Holzkleinmachen auf der Straße 80.
Holzkohlen, s. Wildpret.
Holz-, Torf- und Kohlenplätze, Anlegung derselben 16.
Hotels garnis, Anmeldung der Fremden 3.
Hunde, Maulkörbe für dieselben 46, 47, — dürfen nicht über Nacht a gesperrt werden 82, — werden im Thiergarten eingefangen 87, dürfen nicht in den Personenwagen der Eisenbahn 118, 130, — in den Omnibus mitgenommen werden 245, — dürfen nicht nach Wochenmarkte mitgenommen werden 201, — der Schlächter sollen mit zum Scharren genommen werden 201, — kranker, deren Trans zur Thierarzneischule 47, — toller, Vorschriften bei der Hundsw 345, — Verbot des Kurirens durch Nichtärzte 347, — toller Ver ben 346.
Hundesteuer, Reglement über die Erhebung 47.
Hundswuth, s. Hunde.
Hutkordons, silberne, an Privat-Livreen zu tragen verboten 178.

## J.

Innung, Aufnahme der selbstständigen Handwerker in dieselbe S. 32

## K.

Kähne, kleine, dürfen unter den Brücken nicht festgelegt werden S. — dieselben dürfen Kindern zum Fahren nicht überlassen werden 1
Kälber, Transport derselben 201.
Kämmereihaideland, Bauordnung für dasselbe 29.
Karren, dürfen nicht öffentliche Durchgänge passiren 75, — nicht dem Bürgersteige fahren 68.
Kartenlegen, ohne betrügliche Gaukelei 188.
Katzen, wuthkranke 347.
Kaution der Lohnbedienten 287.
Kegelspiel, s. Ausspielungen.
Kinder, Meldung der neugebornen 2, — Duplikat an den Küster 2, verschiedenen Geschlechts, die schon 10 Jahre oder darüber alt sollen mit den Aeltern nicht in einem Bette schlafen 187, — u zwei Jahren sollen bei Nachtzeit nicht bei andern schlafen, s. Mü
Kirchen, beim Passiren zur Zeit des Gottesdienstes muß Schritt ge ren werden 70, — Passage gesperrt während dieser Zeit 70.
Klafter, ein Wagen darf nur 1½ Klafter Holz laden 78.
Klaftermaß beim Holz- 205, und Torfhandel 207, 208.
Kleider, Leinen und Betten von Personen, welche an ansteckei Krankheiten gelitten, dürfen Trödler nicht kaufen 228.
Knallen, das unnöthige und anhaltende mit der Peitsche ist verboten

nochenbeilage s. Schlächter.
ochfeuer, freies, auf den Schiffsgefäßen verboten 102.
önigstädtsches Theater, An- und Abfahrt bei demselben 77.
önigsstraße, nicht von Vieh zu passiren, 53.
ohlen, Anlegung der Plätze zum Verkauf derselben, 16.
ohlentöpfe 13, — Gebrauch derselben in verschlossenen Gemächern 59.
rätze, Anzeige 344.
ranke, Beförderung derselben auf der Eisenbahn 119, 158.
rankheiten, innere oder äußerliche Kur derselben 352.
rebsen, Verbot des Krebsfanges auf der Oberspree 61, — vor dem Oberbaum 61.
roll, Wintergarten, An- und Abfahrt 78.
upferfarbe, grüne, aus Arsenik dargestellt darf nicht angewendet werden 335.
upferne nicht überzinnte Gefäße verboten 340.
utscher, Verhalten beim Fuhrbetriebe 232, 243, 244, 246, 251, 256, 263.

## L.

andwehrgraben, Baden in demselben, s. Baden, Beschiffung desselben, Landwehr-Kanal.
andwehr- und Luisenstädtischer Kanal, Reglement S. 103—110.
angensche Pillen, verboten 336.
angholz, fahren desselben 68.
astfuhrwerke dürfen nur im Schritte fahren 67, s. Lenéstraße.
aternen, öffentliche, Beschädigung 116, — und Versetzung derselben 83, — an Lokomotiven 170, — bei Bauten 33.
eichenfuhren, Taxe 295.
eihen auf Pfänder 209.
eimkocher sollen tiefe Senkgruben auf ihren Höfen haben 93.
eipziger Platz, Einrichtung eines Wochenmarktes auf demselben 315.
eitern, Aufbewahrung derselben 60.
enéstraße, Verbot des Befahrens mit Last- und Frachtfuhrwerk 74.
icht, Vorsicht mit demselben 13, 14, — Verkauf desselben in Pfundpacken 65.
ohgerber sollen tiefe Senkgruben auf ihren Höfen haben 93.
ohnbedienten-Ordnung 285, — deren persönliche Qualification 286, — Zahl derselben 287, — Kaution derselben 287, — müssen von den Gastwirthen den Fremden zu ihrer ausschließlichen Bedienung gestellt werden 288, — dürfen ohne Erlaubniß des Vorstehers des Lohnbedienten-Büreaus keinen Dienst annehmen 289, — sind den Vorschriften der Gesinde-Ordnung unterworfen 290, — dürfen gleichzeitig nur eine Herrschaft bedienen 290, — deren Lohn 290, — deren Begleitung auf Reisen 291, — Unterstützungs-Fonds 292.
uisenstädtischer Kanal, s. Landwehr-Kanal.
ustgarten, fahren auf dem chaussirten Wege in demselben 74.

## M.

aß- und Gewicht-Ordnung, Confiscation der unrichtigen S. 64, — Denunzianten-Antheil 64.
ärkte, Frühmärkte 304, — Räumung derselben 307.
asern, Anzeige 343.
arkisen, Konsens zur Anbringung 32.
ast- und Federvieh soll nicht auf der Straße umherlaufen 82.

Masten müssen bei hohem Wasserstande an den Ausladestellen der Un
spree niedergelegt werden 101, — sämmtliche am rechten Spree
liegende Fahrzeuge müssen zur Freihaltung des Trödelweges die Ma
niederlegen 98.
Materialwaarenhändler, Vorschriften für den Verkauf von G
waaren 328, — von Pulver, s. Schießpulver, von Apothekerw
ren 332, — dürfen nicht unter 1 Pfunde verkaufen 332.
Maulkorb für Bulldoggen 46, für Ziehhunde 47.
Medikamente, schädliche, Verkauf derselben 328, — einzubringe
verboten, s. Wunderessenz.
Medizinalpersonen, Meldung an den Physikus 349.
Meisterscheine der Gesellen 45.
Meldungen, s. Anmeldungen.
Milch, Verfälschung derselben 316, — Aufbewahrung in Gefäßen
Zink 339.
Milchkarren, s. Ziehhunde.
Militairabtheilungen, marschirenden, müssen Fuhrwerke und Re
ausweichen 67.
Militairpersonen bei Verpfändungen 213.
Milzbrand, Anzeige 348.
Moabiter Brücke, Passiren der Schiffe durch dieselbe 97.
Möllersche Fiebertropfen, s. Wunderessenz.
Mühlendamm, Viehtransport verboten 53.
Müll, s. Schutt.
Mütter und Ammen sollen Kinder unter 2 Jahren bei Nachtzeit n
bei sich schlafen lassen 59.
Munition, s. Flintenkugeln.
Museum, Passage zwischen dem alten und neuen 74.

## N.

Nachteimer, Austragen S. 91, — nicht auf die Straße und in
Spree ausschütten 92.
Nachtigallen, Fangen derselben 86.
Nächtliches Straßenfuhrwerk 262, — Beschaffenheit des Fu
werks 262, — Verhalten der Fuhrherren 263, — der Kutscher 263,
darf nach 11 Uhr aufgestellt werden 263, — Strafbestimmungen 2
— Tarif 266, — Numerirung desselben 267.
Namen, Verbot willkürlicher im Geschäftsverkehr und auf Schildern 3
Neuanziehende, deren Meldung 7.
Neugrün, damit bemalte Wände 334.
Neujahrgratuliren, verboten 187.
Nummerpfeile, s. Hausnummern.

## O.

Ofenfeuerung auf Kähnen, wann dieselbe erlaubt ist S. 102.
Omnibus-Reglement 239, — Konzession zum Betriebe 239, —
schaffenheit des Fuhrwerks 242.
Opernhaus, An- und Abfahrt bei demselben 75.

## P.

Packhofshafen, die Masten auf den Schiffsgefäßen dürfen in dem
ben nicht niedergelegt werden, sondern sind schon vor den Wasserth
niederzulegen S. 100.
Papier, Verbot, dasselbe mit giftigen Substanzen zu färben 337.
Passirschein muß für jedes Fahrzeug gelöst werden, welches das A
ziehen der Brücken erfordert 101.

andbuch. Form desselben 215. — Revision desselben 220.
and- und Leih-Reglement 209.
andverleiher, Vorsichtsmaßregeln bei Verpfändungen von Dienstboten 210. — Anzeige an die Polizei-Obrigkeit bei einem verdächtigen Pfande 210, — Bestrafung, wenn er wissentlich gestohlene Sachen zum Pfand angenommen hat 211, — Bestrafung bei gleichem Verbrechen, wenn er ein Jude ist 211, — er darf sich in keinen Pfandverkehr einlassen mit Personen, welche gesetzlich nicht Kontrakte schließen dürfen 212, — mit Militair-Personen nur bei schriftlichem Konsense ihrer Chefs 213, — Strafe ohne diese Förmlichkeiten 213, — inwieweit mit einer verheiratheten Frau 214, — mit Studirenden auf höheren Schulen und Universitäten 215, — Form des Pfandbuchs 215, — Ertheilung des Empfangscheins 219, — Revision der Pfandbücher 220, — Stillschweigen der Revisoren über die Namen der Verpfänder 221, — Zinsen des Darlehns 221, — Aufbewahrung des Pfandes 222, — ist von der Rückgabe des Pfandes frei, wenn dasselbe durch Feuer, gewaltsamen Einbruch oder anderen äußeren Zufall verloren geht 223, — weitere Versetzung des Pfandes Seitens desselben 223, — wenn der Pfandschein verloren gegangen ist 224, — Einlösung des Pfandes 225, — Verkauf desselben 226, — bedarf zu seinem Gewerbebetriebe einer polizeilichen Erlaubniß 195.
indschein, verlorener 224.
rde, ledige, müssen geführt werden 67, — vor bösartigen sind die Vorübergehenden laut zu warnen 67, — müssen fest angebunden und abgesträngt werden 67, — zum Durchgehen geneigte dürfen sich nicht selbst überlassen bleiben 67, — der Droschken bei denselben zu füttern 252, — schwemmen 113, — von tollen Thieren gebissen 348.
rdehalten auf Bürgersteigen ist verboten 68.
rde-Eisenbahn, Fahren auf derselben 173.
rdeschlächter 202.
rdeschwemme an der Weidendammer Brücke 113.
egekinder, deren Aufnahme 300.
ndpacken, s. Lichte.
kate, Anschlagen derselben 84.
ken, Anzeige, s. Schutzpocken 342.
izeistunde, Bewirthung der Gäste 196.
zellan-Manufaktur, Schiffe, welche für dieselbe geladen haben 96.
tillone sollen von Gastwirthen für Fremde, welche sie ihnen zuführen, kein Trinkgeld erhalten 197.
tstraße, Fahrweg zwischen derselben und der Breiten Straße 72.
iparate, chemische, s. letztere.
ußische Handelsschiffe sollen auf der Spree die preußische Flagge führen 111.
vatbrunnen darf man ohne polizeiliche Erlaubniß nicht eingehen lassen 20.
fessionisten, welche übelriechende Stoffe verarbeiten 92.
ver, s. Schießpulver.

## R.

f- und Leseholz, beim Einbringen, Ausweis über den rechtlichen Erwerb, s. Holz.
ister der Fuhrherren über ihre Kutscher, S. 231, 249.
ten, im Schritt, überall wo die Passage durch Menschen oder sonst verengt ist 67, — auf Bürgersteigen und Fußwegen verboten 68, — bei marschierenden Militairabtheilungen 67, — auf ungepflasterten oder nur mit Kies beschütteten öffentlichen Plätzen verboten 68.

Religionsgesellschaften, Bildung neuer 189.
Reparatur der Bürgersteige und Rinnsteine, s. Bürgersteige.
Reservewagen 247.
Richten der Gebäude, Verbot, Gläser dabei herabzuwerfen, s. Gl
Rindvieh, Fesselung beim Treiben 53, — treiben von durch die Hir und Schulgartenstraße 53, — von tollen Thieren gebissen 348.
Rinnsteine, Reparatur derselben 33, — Aufeisen derselben 89 Verunreinigung derselben 88, 89, — in dieselben darf bei Frost kein Wasser gegossen werden 90, — Reinigung derselben 89.
Rötheln, Anzeige 343.
Rotz, Anzeige 349.
Ruhe, nächtliche, Störung derselben, s. Schwärmereien.
Ruhestörung, im Theater, s. Theater.
Ruhr, Anzeige 342.

## S.

Salzkähne müssen, wenn sie Ladung einnehmen wollen, unterhal letzten Bade-Anstalt an dem rechten Spreeufer angelegt werden S
Saugbrunnen, Verbot des Gebrauchs des Zinks bei Anlegung d ben 336.
Schaafgraben, s. Landwehrgraben.
Schaffner-Ordnung 273.
Schankwirthe, s. Gastwirthe.
Scharlach, Anzeige der Krankheit 343.
Schaufenster müssen während der Stunden des Gottesdienstes ve gen sein 178, — Anbringung derselben 41.
Schauspielhaus, An- und Abfahrt bei demselben 76.
Schießbaumwolle, es gelten für dieselbe alle auf das Schießp Bezug habenden Vorschriften 27.
Schießen in der Stadt ist verboten 15, — beim Stralauer Fi auf den Schiffen, aus Flinten, Pistolen und Böllern 85. 102.
Schießgewehr, unvorsichtiger Gebrauch desselben 58, — geladenes, Mitnehmen auf Eisenbahnen verboten 158.
Schießpulver, Aufbewahrung und Verkauf desselben 14, 57, — darf nicht mit der Eisenbahn befördert werden 120, — T port 24, 25.
Schiffbauerdamm, das Pferdeschwemmen daselbst ist verboten 11
Schiffe, Ableichtern 97, — Feuermachen auf denselben 102, — P durch die Moabiter Brücke und den Unterbaum 97, — Flagg Handelsschiffe 111, — dürfen unter die Brücken nicht festgelegt den 100.
Schiffer, Meldung 94, — bedarf zum Anlegen der polizeilichen laubniß 94, — erhält eine Polizei-Anweisung zur Lösung des zeilichen Ausladescheins 95, — welche am Packhofe löschen, m die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steueramts vorzeigen 95, — Salz geladen haben, bedürfen zum Empfange der Polizei-Anweis Karte eine Erlaubniß des Schifffahrts-Comtoirs 95, — welche traide haben, müssen zu gleichem Zwecke ein Attest des Marktp Beamten haben 95, — sind verpflichtet, sich mit dem Eigenthüme Ufers zu einigen 95, — die ausgeladen haben, müssen die Aus stelle sogleich räumen 96, — sind für die Beschädigungen der Ufe Schälungen rc. durch ihre Fahrzeuge verantwortlich 96, — d das Fahrzeug nie ohne Aufsicht lassen 96, — müssen nach der ladung das Ufer wieder reinigen 97, — dürfen innerhalb der ihre natürlichen Bedürfnisse nicht über Bord des Schiffes verricht — dürfen ihre Fahrzeuge innerhalb der Stadt nicht mit Theer b

chen 97, — müssen zuvor klar sein, wenn sie die Moabiter Brücke stromaufwärts passiren wollen 97, — dürfen die ihnen nach der polizeilichen Nummer-Karte angewiesene Reihefolge nicht verlassen 97, — müssen jedem entgegenkommenden Fahrzeuge in der Regel rechts ausweichen 98, — mit Vorschleuse-Pässen versehen, passiren den Baum an der Moabiter Brücke ohne die polizeiliche Nummer-Karte 98, — müssen bei Passirung der Moabiter Brücke ꝛc. mit niedergelassenen Segeln schwimmen 98, — welche die Schleuse mit voller Ladung passiren wollen, müssen sich genau von dem Wasserstande derselben unterrichten 99, — welche mit Anlege-Karten des Haupt-Steuer-Amts für ausländische Gegenstände nicht versehen sind, dürfen erst dann in den Packhofshafen einfahren, wenn die Fahrt frei ist 100, — dürfen in dem Packhofshafen die Masten weder legen noch stechen 100, — dürfen unter keinen Umständen vor der Schleuse liegen bleiben 100, — dürfen nicht die mit Eisen beschlagenen Ruder ꝛc. in den Schleusenboden ꝛc. einsetzen 100, — müssen einen Passirschein lösen, wenn ihr Fahrzeug das Aufziehen der Brücken erfordert 101, — dürfen nicht vor oder unter die Brücke fahren, um sich zu überzeugen, ob ihr Fahrzeug mit dem gesetzlichen Zwischenraume die Brücke passiren kann 101, — müssen die Ausladestellen nach Eintritt der Dunkelheit durch Einlegung des Holms in die Schälungsgeländer verschließen 101, — dürfen an den Ausladestellen nicht die Segel zum Trocknen ausspannen und innerhalb der Stadt und auf dem Landwehr-Kanal nie mit aufgespannten Segeln fahren 101, — müssen die Legitimationskarte abliefern 102.

iffer-Erlaubnißschein, für denselben werden 3 Sgr. 6 Pf. entrichtet 95.

ifffahrts-Comtoir, s. Schiffer.

ilder an Häusern 32, 55.

lachten, Verbot solcher Thiere, welche von tollen gebissen sind 348, 349.

lachtvieh, s. Vieh.

lächter dürfen keine Knochenbeilage geben 200, — sollen nicht Fleisch nach der Straße aushängen 201, — sollen ihre Hunde nicht mit nach den Scharren oder den Märkten nehmen 201, — dürfen bei Nacht keinen Talg schmelzen 12.

leuse, vor derselben dürfen Schiffer und Floßholzführer willkürlich nicht liegen bleiben 100, — durch dieselbe sollen stets zuerst zwei Schützenkähne, dann aber eine Schütze lauter verbundenes Floßholz befördert werden 100.

leusenboden, in denselben dürfen Schiffer nicht die mit Eisen beschlagenen Ruder, Stacken und Hacken einsetzen 100.

leusenthore s. Schleusenboden.

leusenwände s. Schleusenboden.

ittenfuhrwerke müssen mit Deichseln und Schellen versehen sein 69, — Aufhocken auf dieselben 56, — als Droschken benutzt 248.

littschuhlaufen, Anordnung wegen desselben 114.

loßbrücke muß beim Viehtreiben vermieden werden 53.

lösser, zu öffnen mit Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft 203.

lüssel, neue zu machen, s. Schlösser.

nee und Eis, Straßen davon zu reinigen 90, — darf nicht in die Spree geworfen werden 91.

ornsteine, Anlegung und Veränderung 29.

ornsteinfeger, Taxen und Instruction für dieselben 296.

üler, als Gäste bei Schankwirthen, s. Gastwirthe.

ützenplätze, Würfelspiel auf denselben darf ohne polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden 85.

Schulbesuch, Kontrolle desselben bei den in den Fabriken beschäfti[gten]
Kindern 182.
Schuldisziplin, Verbot des Eingriffs in dieselbe 184.
Schulgartenstraße, Viehtreiben durch dieselbe 53, — Befahren de[rsel]ben mit Last- und Frachtfuhrwerk 74.
Schullokale, Betreten derselben während des Schulunterrichts 184.
Schutt, darf nicht in ungepflasterte Straßen gefahren werden 11[...] — Bauschutt muß getragen oder in verschlossenen Rinnen herabge[lassen] werden 33.
Schutzpfähle, Erneuerung derselben bedarf der polizeilichen Erlaubni[ß]
Schutzpocken, Nachweisung der Impfungen 351, — Anzeige davon
Schwärmereien, nächtliche 184.
Schwefelkammer, Construction derselben 21.
Schwefelkasten, dessen Anlegung und Gebrauch 20.
Segel dürfen an den Ausladestellen zum Trocknen nicht aufgespannt [wer]den 101, — mit aufgespannten darf innerhalb der Stadt und auf [dem] Landwehrkanal nicht gefahren werden 101.
Seifensieder müssen tiefe Senkgruben auf ihren Höfen haben 9[...] dürfen bei Nacht nicht Talg schmelzen 12.
Sellier'sche Zündhütchen, Verkauf derselben 56.
Sonn- und Festtage, äußere Heilighaltung derselben 178.
Sonnen der Betten, s. Fußdecken.
Sonnenuntergang, nach und wenn die Straßenlaternen angez[ündet] sind, dürfen die Brückenklappen nicht mehr geöffnet werden 100.
Spiegel dürfen nicht unbedeckt über die Straße getragen werden 54
Spielzeug, Verbot, dasselbe mit schädlichen Substanzen zu färben
Spree, Baden in derselben 186, — Errichtung von Anlagen in der[selben] 40, — Verunreinigung derselben 92.
Stadtgraben, Verunreinigung desselben 92.
Stadtthore, Fahren und Reiten durch dieselben 69.
Steinkohlen, Aufsetzung der Steinkohlenhaufen 19.
Steinsetzer dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß keine Reparatur der [Rinn]steine vornehmen 33.
Stilets zu tragen ist verboten 58.
Stöcke, verborgenes Gewehr in denselben 58.
Stralauer Fischzug, Verbot des Schießens und Abbrennens von F[euer]werken bei demselben 85, — in Betreff der dahin fahrenden Go[ndeln] 270, — Baden an demselben 86.
Straßen, Reinhaltung derselben 88, — in denselben soll weder F[eder]- noch Mastvieh umherlaufen 82.
Straßenfuhrwerk, nächtliches 262.
Straßenlaternen, s. Laternen und Sonnenuntergang.
Straßenreinigung, s. Straßen.
Straßenunfug, s. Unsittlichkeit.
Streichfeuerzeuge, deren Anfertigung und Aufbewahrung 22.
Streichzünder, Versendung auf Eisenbahnen 121.
Strohmarkt, s. Heumarkt.
Studirende beim Pfandverleiher 215.
Syphilis, Anzeige 343.

## T.

Tabackrauchen, feuergefährliches S. 22, — Denunzianten-Anthei[l] — in den Omnibus verboten 245, — inwieweit auf den Eisenb[ahnen] gestattet 118, 130, 158, — den Droschkenkutschern bei besetztem [Wa]gen verboten 253.

zvergnügen, öffentliche, dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden 197.
en, Aushängen derselben Seitens der Gastwirthe 198, — der Bäcker 203.
ater, Königstädtisches, An= und Abfahrt bei demselben 77, — Ruhe und Ordnung in demselben 185.
aterbillets, Verbot des Verkaufs derselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen 320.
er, Schiffer dürfen ihre Fahrzeuge in der Stadt nicht theeren 97.
ere, Beschädigung durch dieselben 46.
ergarten, Schutz der Anlagen 86, — Viehtreiben durch denselben 87.
erquälerei, als grobe Unsittlichkeit bestraft 185.
rfuhrwerk, öffentliches, darf ohne polizeiliche Konzession nicht aufgestellt werden 230, — muß, bevor es in Fahrt gebracht wird, dem Aufsichts=Beamten vorgestellt werden 231, — Anzeige, wer dasselbe eingehen lassen will 232, — Ablieferung der in demselben gefundenen Sachen 232, — Tarif für dasselbe 236.
fmarkt, Verlegung desselben nach dem Alexanderplatze 316.
f, Anlegung der Torfplätze 16, — Klaftermaß für denselben 207.
fhändler, s. Torf.
ger auf den Wochen= und Jahrmärkten 317.
ptow, Ueberfahrt nach Stralow, s. Ueberfahrt.
oeln in der Unterspree bleibt bei sehr hohem Wasserstande nur am Ufer entlang erlaubt 101, — auf den Bürgersteigen und auf der Oberspree verboten 101.
oler, Reglement für dieselben 227, — Geschäftsbuch derselben 228.
hus, Anzeige 342.

## V.

bindungszeichen, äußere, Verbot des Tragens 192.
eins=Droschken dürfen nur mit Vereinsmarken gefahren werden 267.
kauf des Pfandes 226.
setzung, weitere des Pfandes, s. des Pfandverleihers 223.
), Transport durch die Straße 53, — zum Viehmarkt 79, — über den Exerzierplatz 88, — durch die Schulgartenstraße 53, — Verkauf außerhalb des Viehmarktes 314.
treiben durch den Thiergarten, s. letzteren.
el, Verbot des Fangens im Thiergarten 86.
elnester, Verbot des Ausnehmens und Zerstörens 86.
beifahren, s. Fahren.
fenster, Konsens zur Anlegung derselben 41.

## W.

gen, Revision derselben S. 63.
chespülen an den Straßenbrunnen verboten 83.
zen, Verbot des Ueberladens 233, — Aufhocken und Anhängen kleinerer Fuhrwerke an fahrende Wagen 56, — Ausweichen derselben 68, — Aufstellung von bespannten für Holz= und Torffuhren 320.
ppenknöpfe, Königl., s. Adlerknöpfe.
chbänke, zur Anlegung derselben bedarf es der polizeilichen Erlaubniß 40.
ser darf nicht bei Frostwetter in die Rinnsteine eingelassen werden 90, — Ausstellung von bei ausgebrochenem Feuer, s. Ausstellung.
serbau=Anlagen bedürfen der polizeilichen Erlaubniß 40.

Wasserscheu bei Menschen 348.
Wasserschierling, von demselben ist das aus dem Wasser geschwem[illegible] Holz zu reinigen 334.
Wassertreppen s. Wasserbau=Anlagen.
Wedding, Bauordnung für denselben 29.
Wege, ungepflasterte, Verbot der Verunreinigung 115, — Schutz der [illegible]fentlichen 115.
Weidendammerbrücke, s. Pferdeschwemmen.
Weihnachtsmarkt, Fahren während desselben 70, s. auch Werde[illegible] Mühlen.
Weichselzopf, Anzeige s. 345.
Werdersche Mühlen, Passage daselbst während des Weihnachtsma[illegible] 71, — Halten der Fuhrwerke daselbst 71.
Wild, s. Wildpret.
Wildpret, Einbringen desselben 62.
Wilhelmsplatz, Benutzung des Reitweges 73.
Wochenmarkts=Ordnung 304, — Markt auf dem Leipziger P[illegible] 315.
Würfelspiel auf den Schützenplätzen ohne polizeiliche Erlaubniß ve[illegible]ten 85.
Wundärzte, s. Aerzte, müssen sich der inneren Kuren enthalten 35[illegible] Verschweigung der ihnen bekannt gewordenen Familiengeheimnisse [illegible]
Wunderessenz, altonaer, verboten 336.
Wurm bei Pferden, Anzeige 349.

## U.

Ueberfahrt von Treptow nach Stralow am Fischzugstage S. 270.
Uebergänge bei Eisenbahnen 137.
Ueberladen, Verbot des, der Kähne 269, — der Holzwagen 78, — [illegible] Thorwagen 233, — jedes Fuhrwerks 68.
Ueberwinterungsschein für Schiffer 96.
Ungepflasterte Wege dürfen nicht mit Schutt und Scherben veru[illegible]nigt werden 115.
Unsittlichkeit, öffentliche 185.
Unterbaum, Passiren der Schiffe durch denselben 97.
Unterstützungsfonds der Lohnbedienten 292.

## Z.

Zahnärzte S. 352, 353.
Ziehhunde müssen Maulkörbe haben 47.
Zimmerflickarbeiten, Bezeichnung derselben 45.
Zink, Verbot des Gebrauchs bei Anlegung von Saugbrunnen 336.
Zinsen des Darlehns beim Pfandleihgeschäfte 221.
Zündholztrockenöfen, deren Anlegung 22.
Zündhütchen dürfen nicht auf Eisenbahnen befördert werden 118 — Sellier'sche, Verkauf derselben 56.

---

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober=Hofbuchdrucker[illegible]

# Verlag

der

‹erschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

(Im Oktober 1850.)

## EUVRES DE FRÉDÉRIC LE GRAND.

Tome I—XV. 1846—1850.

TABLE DES MATIÈRES:

I.) Mémoires de la maison de Brandebourg. — Du militaire uis son institution jusqu'à la fin du règne de Frédéric-Guillaume. De la superstition et de la religion. — Des moeurs, des tumes, de l'industrie, des progrès de l'esprit humain dans les et dans les sciences. — Du gouvernement ancien et moderne Brandebourg.

II.) Histoire de mon temps (Chapitre I—VII.) — Relation la bataille de Chotusitz.

III.) Histoire de mon temps (Chapitre VIII—XIV.) — endice. Tom. I—III. 3 Rthlr. 5 sgr.

IV.) Histoire de la guerre de sept ans (Chapitre I—IX.) — endice.

V.) Histoire de la guerre de sept ans (Chapitre X—XVII.) n. IV. V. 2 Rthlr. 10 sgr.

VI.) Mémoires depuis la paix de Hubertsbourg jusqu'à la ‹ de Teschen. — Appendice.

VII.) Mélanges historiques. Tom. VI. VII. 2 Rthlr.

(m. I—VII., womit die Serie der Oeuv. hist. geschlossen ist, Preis: 7 Rthlr. 15 sgr.)

I, IX.) Oeuvres philosophiques, t. I und II. 2 Rthlr. 20 sgr.

XI.) Oeuvres poétiques, t. I, II. (Oeuvres du Philosophe de s-Souci, t. I, II.)

II, XIII.) Oeuvres poétiques, t. III. IV. (Poésies posthumes, . II.) Tom. X—XIII. 5 Rthlr.

XIV.) Oeuvres poétiques, t. V. (Poésies éparses.)

XV.) Oeuvres poétiques, t. VI. (Mélanges littéraires.) Tom. XIV.—XV. 3 Rthlr. 5 sgr.

(m. X—XV., womit die Serie der Oeuvres poétiques geschlossen st, Preis: 8 Rthlr. 5 sgr.)

Tom. I—XV. Preis: 18 Rthlr. 10 sgr.

Die Königlich Preußischen Edikte, Publikanda, P
Verordnungen, Reglements, Instruktionen, Gesetze,
höchste Kabinets-Ordres, Deklarationen 2c. 2c. seit dem
1710. bis auf die neuste Zeit, in Folio 1½ sgr. pro

(Bei Verlangen dieser Edikte 2c. ist jedoch die genaue Ang
Jahreszahl und Datum des Erscheinens oder Erlasses, di
lichst richtige und vollständige Bezeichnung des Titels de
erforderlich, um die Bestellungen zuverlässig expediren zu kö

---

**Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staa
Allerhöchste Botschaft vom 31. Januar 1850. Neb
Ansprache Sr. Majestät des Königs und dem Protoko
6. Februar über die feierliche Beeidigung. Zweite Auf
1¾ Bogen gr. 8. geheftet.........................

**Verhandlungen** des im Jahre 1848 zusammenberufene
einigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von E.
4 Bände. 158 Bogen gr. 8. geheftet. Druckpapier 3
Dieselben auf Schreibpapier.................... 4

Der erste Band dieses Werkes (I. Abtheilung), enthält die Akten
Der zweite bis vierte Band (II. Abth.), die stenographischen
über den Entwurf zum Strafgesetzbuch.

**Vollständige Verhandlungen** des zum 2ten April
zusammenberufenen Vereinigten Landtages, zusammen
von E. Bleich. 17½ Bogen gr. 8. geheftet...... 1

**Vollständige Verhandlungen** der Versammlung zur
einbarung der Preußischen Staatsverfassung. 3 Bände,
Bogen in hoch 4to., zweispaltig. (Jedem Bande ist ein In
Verzeichniß und Sprech-Register, dem dritten Bande no
Sach-Register hinzugefügt.) Geheftet..... 5 Rthlr. 1

**Verhandlungen** der durch das Allerhöchste Patent vom 5
zember 1848 einberufenen Ersten und Zweiten Kammer,
26. Februar bis 27. April 1849. 2 Bände. 148
hoch 4to., zweispaltig. geheftet.......... 3 Rthlr. 1

**Verhandlungen** der durch das Allerhöchste Patent vom 5
zember 1848 einberufenen Ersten Kammer. Neue
Erster, zweiter und dritter Band. Von der Wiedereröffn
Sitzung am 7. August bis zur 126sten (Schluß-) Sitzun
26. Februar 1850, und Verhandlungen der durch die

öchste Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen Zweiten Kammer. Erster bis vierter Band. Von der Eröffnungs-Sitzung am 7. August bis zur 121sten (Schluß-) Sitzung am 26. Februar 1850. (Jeder Band ist mit einem Inhalts-Verzeichniß und Sprech-Register versehen.) 7 Bände. 718 Bogen hoch 4to., zweispaltig, geheftet...... 15 Rthlr.

twurf des Verfassungs-Gesetzes der Preußischen Staaten. (Der zum 22sten Mai 1848 zur Vereinbarung der Verfassung gewählten und berufenen Versammlung vorgelegt.) 2 Bogen. 4to. geheftet.............................. 2 sgr.

twurf der Verfassung des Deutschen Reiches. 1849. 4 Bogen 4to............................... 3 sgr.

nkschrift zu dem von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vorgelegten Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches. d. d. Berlin, den 11. Juni 1849. 3 Bogen 4to........................ 3 sgr.

tenstücke, betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit. Erster Band. 1849. 12 Bogen. 8. geheftet........................ 18 sgr.

— Zweiter Band, 1stes Heft, enthaltend die veröffentlichten Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrathes der verbündeten Deutschen Regierungen vom 5. Oktober bis 17. November 1849. 10¼ Bogen 8. geheftet.......... 12 sgr.

— Erster Band. Neue Folge. I. Provisorische Bundes-Kommission. II. Verhandlungen mit den, dem Bündniß vom 26. Mai nicht beigetretenen Regierungen. 1849. 5½ Bog. 8. geheftet................................ 7½ sgr.

otokolle der Konferenz der verbündeten Deutschen Regierungen in den zu Berlin stattgehabten Sitzungen am 10. bis 15. Mai 1850. (Abdruck aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 140. vom 24. Mai 1850.) 3½ Bogen gr. 8. geheftet.................................. 5 sgr.

K. Rauer, Geheimer exped. Sekretair, Verhandlungen des Vereinigten Landtages von 1847, des Vereinigten Ausschusses und des Vereinigten Landtages von 1848. Nach Materien geordnet. 53 Bogen gr. 8. geheftet.......... 3 Rthlr.

huhmann, P. L., Königl. Regierungsrath. Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhält
vom 2. März 1850. Unter Benutzung amtlicher Quellen
Genehmigung des Königl. Preußischen Ministeriums für l
wirthschaftliche Angelegenheiten herausgegeben. 7¼ B
gr. 8. geheftet .......................... 15

Verhandlungen, betreffend die Berathung des Entwu
einer Verordnung zur Ergänzung der Allgemeinen Gewe
Ordnung vom 17. Januar 1845, des Entwurfes einer V
ordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten und
genannte Entwürfe selbst. 1849. 4½ Bog. gr. 8. geh. 7½

---

Die Allerhöchsten Erlasse vom 5. Dezember 1848
die Wahl-Reglements der ersten und zweiten Kammer.
Bogen gr. 8. geheftet. Schreibpapier ........... 2½

Arnim-Boytzenburg, Graf von. Die Verheißungen
22. März und die Verfassung vom 5. Dezember. Gesch
ben im Dezember 1848. 5¼ Bogen gr. 8. geh. 10

— — Ueber die Vereidigung des Heeres auf die V
fassung. Geschrieben im August 1849. 1 Bogen gr
geheftet .................................. 3

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen
dem Geschwornen-Gerichte zu Berlin in der Anklage gegen
Ober-Tribunalsrath Dr. Waldeck und den Kaufmann Ol
„von einem hochverrätherischen Unternehmen Wissenschaft er
ten, es aber unterlassen zu haben, davon der Obrigkeit Anz
zu machen." (Abdruck aus der Deutschen Reform.) 18
20 Bogen gr. 8. geheftet ..................... 10

Das schwarze Buch der aufgelösten Preußischen Natio
Versammlung. Ein Warnungsspiegel für Preußische W
männer. 1848. 4 Bogen kl. 8. geheftet ........ 1½

Bülow, Hugo, Freiherr von. Die rechtliche Stellung
Deutschen Union im Deutschen Bunde. 2¾ Bogen gr
geheftet .................................. 5

Dr. Bunsen, Königl. Preuß. Gesandter. Denkschrift
die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer Schles
und Holstein, dem englischen Minister der auswärtigen An
legenheiten übergeben am 8. April 1848, mit einer Nachsc

vom 15. desselben Monats. Aus dem Englischen. Nebst einem Anhange, enthaltend: die Denkschrift der provisorischen Regierung an Lord Palmerston vom 6. April und ein Rechtsgutachten über die Bedeutung der Englischen Garantie von 1720. 1848. 7 Bogen gr. 8. geheftet..... 9 sgr.

Frové, Friedrich Wilhelm, Mitglied des Vorparlamentes, Souverainität der Deutschen Nation und Competenz ihrer constituirenden Versammlung. 1848. 6 Bogen gr. 8. geheftet. ................................ 10 sgr.

Die Deutsche Centralgewalt und die Preußische Armee. Geschrieben am 23. Juli 1848. 2 Bogen gr. 8. geheftet 3 sgr.

Gegen Demokraten helfen nur Soldaten. Ende November 1848. 1 Bogen gr. 8. geheftet....... $1\frac{1}{2}$ sgr.

v. Goltz, Robert, Graf, Ideen über die Reorganisation des Deutschen Bundes und der Deutschen Staatsverfassungen, nebst einer Skizze zu einer Verfassungs-Urkunde für den Deutschen Bund. 1848. $4\frac{1}{2}$ Bogen. gr. 8. geh...... $7\frac{1}{2}$ sgr.

Clenus, H., An das Preußische Volk und dessen Vertreter: gegen den Eid des Heeres auf die Verfassung. L. P. G. Geschrieben den 31. Juli 1848. 1 Bogen gr. 8. geheftet $1\frac{1}{2}$ sgr.

Hübner, Otto, Die Arbeiter und die Maschinen. Ein Aufsatz. (Abdruck aus der „Deutschen Reform" № 903., 907., 908. und 919.) 1 Bogen gr. 8. geheftet ............. 1 sgr.

von Kamptz, Staats-Minister, Die Deutsche constituirende National-Versammlung in Frankfurt vor der Kritik des Staatsrechts. 1849. $13\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. geheftet..... $22\frac{1}{2}$ sgr.

Karsten, Dr. G., Vorschläge zur allgemeinen deutschen Maaſs-, Gewichts- und Münz-Regulirung. 1848. 2 Bogen gr. 8. geheftet. ............................. 5 sgr.

Manifest der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1850. 1 Bogen gr. 8...... $1\frac{1}{2}$ sgr.

Meyr, Dr. Melchior, Zwei Kammern oder Eine? Was verlangen die Zustände und Aufgaben der größeren Deutschen Staaten, insbesondere des Preußischen? 1848. $2\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. geh. ................................. 6 sgr.

**Preußens Aufgang in Deutschland und Deutschlands Aufgang in Preußen.** Beitrag zur gro… Tagesfrage. 1848. 1 Bogen gr. 8. geh. . . . . . . . . 2½

**Rellstab, L.,** Zwei Gespräche mit Sr. Majestät dem … nige Friedrich Wilhelm dem Vierten (am 23. November 18… und am 19. März 1848) in geschichtlichen Rahmen gef… 5½ Bogen kl. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12

**Wagner, C. Fr.,** Kritische Bemerkungen und Enthüllun… über viele Vorgänge und Verhältnisse der neuesten Zeit oder … europäische Revolutions-Propaganda in ihren Wirkun… Allen teutschen Regierungen und allen teutschen Wahrhe… freunden gewidmet. 9 Bogen 8. geheftet . . . . . . . . 7½

**Wantrup, Dr. L.,** Abgeord.-Stellvertreter (für Graude… zur Deutschen National-Versammlung. Die octroyirte V… fassung und die Gegner, namentlich die Herren Ar… v. **Kirchmann,** und **Rodbertus.** 1849. 3 Bogen gr. … geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3

---

**Allgemeine Deposital-Ordnung** für die Ober- … Untergerichte der sämmtlichen Königlich Preußischen Lan… Berlin 1783. 12 Bogen gr. 8. . . . . . . . . . . . . . . 12½ …

**Allerhöchste Verordnung** vom 18. Juli 1849, betreff… einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. Se… tember 1783, nebst Antrag des Hohen Staats-Ministeriu… vom 14. Juli 1849. 1½ Bogen gr. 8. . . . . . . . . . 1½ …
Deposital-Tabellen hierzu auf feinem Schreibpapier à Buch … 15 …

**Allgemeine Gebührentaxe** für die sämmtlichen Land… Justiz-Collegia in den Preußischen Staaten. Berlin 18… 9 Bogen in Folio . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12 …

**Allgemeine Gebührentaxe** für die Preußischen Stadt… auch Land- und Stadtgerichte in den großen Städten, wel… mit Ausschluß des Militairs und der zur Stadtgerichtsbar… gezogenen Landbewohner, Zehntausend Einwohner und darü… enthalten. Berlin 1815. 8 Bogen in Folio . . . 12 …

**Allgemeine Gebührentaxe** für die sämmtlichen Unt… gerichte in den Preußischen Staaten, mit Ausnahme der Sta…

gerichte in den großen Städten. Berlin 1815. 8 Bogen in Folio ... 12 sgr.

bührentaxe für die Justiz-Kommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten. Berlin 1815. 4 Bogen in Folio ... 6 sgr.

bührentaxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatellprozesse. Berlin 1833. 1 Bogen in Folio ... 1½ sgr.

Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850. 2 Bogen 8. ... 2 sgr.

setz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848. gr. 8. ... 1½ sgr.

setz zum Schutze der persönlichen Freiheit, und Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht, vom 12. Februar 1850. gr. 8. ... 1 sgr.

setz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland, vom 15. Februar 1850, nebst der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. 1¼ Bog. gr. 8. geheftet ... 1½ sgr.

setz vom 17ten Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. — Verordnung vom 21sten Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen. — Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten April 1847 wegen Publikation der beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846 zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen. — Verordnung vom 7ten April 1847, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17ten Juli 1846 zu führenden Untersuchungen. — Verordnung vom 7ten April 1847, betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen. 1847. 2½ Bogen gr. 8. zusammen geheftet 3 sgr.

setz über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. Oktober 1848, nebst Verordnung, die Ausführung desselben betreffend. 2 Bogen 8. ... 1½ sgr.

setz wegen der Stempelsteuer. Berlin 1822. 9 Bogen in Folio ... 10 sgr.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer=Befreiun
Vom 24. Februar 1850. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Reg
rung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. V
2. März 1850. $2\frac{1}{4}$ Bogen gr. 8. geheftet. . . . . $2\frac{1}{2}$
Erläuterungen zu diesem Gesetz. S. Schuhmann S
Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken. Vom 2. M
1850. $2\frac{1}{4}$ Bogen gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . $2\frac{1}{2}$
Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gem
heitstheilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger
deren über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. V
2. März 1850. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden R
lasten. Vom 11. März 1850. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular=Verordnung v
26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ä
licher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstra
Vom 11. März 1850. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Gesetz über die Polizei=Verwaltung. Vom 11. März 1850. 1
Allgemeine Hypotheken=Ordnung für die gesamm
Königlich Preußischen Staaten. Berlin 1784, nebst Instr
tion für die Ober= und Untergerichte zur Ausführung d
Königlichen Verordnung wegen Einrichtung des Hypothek
Wesens in dem Herzogthum Sachsen, d. d. Berlin 18
und Anhang zu dieser Instruktion, enthaltend die seit der Pu
kation der Hypotheken=Ordnung von 1783 erfolgten Erl
rungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben, verk
gesammelt, d. d. Berlin 1820. $11\frac{1}{2}$ Bogen in gr. 8. 15
Jagdpolizei=Gesetz vom 7. März 1850. . . . . . . $1\frac{1}{2}$
Instruktion für die Gerichte. Berlin 1833. 3 Bogen
Folio . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $4\frac{1}{2}$
Sportul=Kassen=Reglement und der dabei zu beoba
tenden Rechnungsführung. Berlin 1782. $8\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. 12
Verordnung über den Mandats=, den summarischen und
Bagatellprozeß. Berlin 1833. $3\frac{1}{2}$ Bogen in Folio . . 5
Verordnung wegen Einreichung der Uebersichten und Tabe
über den Zustand der Justiz=Verwaltung. Berlin 18
8 Bogen in Folio . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12

erordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und er dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17. August 1835. Nebst Auszug aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798. r. 8. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $1\frac{1}{2}$ sgr.

eordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit nd des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte, vom 2. Januar 1849, nebst Antrag es Hohen Staatsministeriums zur Allerhöchsten Vollziehung erselben, vom 30. Dezember 1848, und Verordnung über ie Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, vom 3. Januar 1849, nebst Antrag des Hohen Staatsministeriums zur Allerhöchsten Vollziehung derselben, vom 30. Dezember 1848. Bog. gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $2\frac{1}{2}$ sgr.

eordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Berken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiznats zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849. 6 Bogen in ol. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 9 sgr.

eordnung über die in Stelle der Vermögens-Confiscation egen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhänende Geldbuße vom 4. Januar 1849. gr. 8. . . . . . . . 1 sgr.

lerhöchste Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees on den Chausseen vom 6. Januar 1849, nebst Antrag des ohen Staats-Ministeriums vom 31. Dezember 1848. gr. . geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $1\frac{1}{2}$ sgr.

eordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer, vom 27. April 1849, nebst Antrag des Hohen Staats-Ministeriums vom 27. April 1849. r. 8. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 sgr.

eordnung über den Belagerungszustand vom 10. Mai 1849. gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $1\frac{1}{2}$ sgr.

lerhöchste Verordnungen vom 30. Mai 1849, betreffend den Termin und die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, sowie die Einberufung beider Kammern, nebst Wahl-Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849, und Antrag des Hohen Staats-Ministeriums vom

29. Mai 1849, die vorstehende Verordnung betreffend. 8. geheftet.................................. 1½

Allerhöchste Verordnungen, die Verhütung eines gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrau des Versammlungs= und Vereinigungsrechtes vom 29. J 1849, und die Vervielfältigung und Verbreitung von Schri und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildl oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen 30. Juni 1849, nebst Antrag des Hohen Staatsministeri vom 28. Juni, vorstehende Verordnungen betreffend. gr geheftet.................................. 1½

Allerhöchste Verordnungen, betreffend die Dienstverge der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 10. Juli 18 und die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die V setzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhest vom 11. Juli 1849, nebst Antrag des Hohen Staats=Mi steriums vom 11. Juli 1849. 2½ Bogen gr. 8. geh. 3

Allerhöchste Verordnung vom 26. November 18 betreffend den Termin und die Ausführung der Wahlen Abgeordneten zum Volkshause, nebst Wahl=Reglement zur V ordnung vom 26. November 1849, und Antrag des Ho Staats=Ministeriums vom 24. November 1849, die vor hende Verordnung betreffend. 2 Bogen gr. 8. geh. 2½

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Frei und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlun und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850... 1½

Allerhöchste Verordnung vom 5. Juni 1850 zur Erg zung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 18 nebst Antrag des Hohen Staats=Ministeriums vom 4. J 1850 und Erlaß an die Regierungs=Präsidenten und Ol Post=Direktoren vom 6. Juni 1850, vorstehende Verordn betreffend. gr. 8.............................. 1½

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, n dem Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Str gesetzbuchs und dem Entwurf des Gesetzes über die Kompet und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtsh zu Köln. 1847. 5 Bogen gr. 8. geh............ 5

ive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen
aaten und den damit verbundenen Gesetzen vom Jahre 1847.
47. 8 Bogen gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . 10 sgr.
mann, J. W., Ueber die Nothwendigkeit der Abschaffung
Todesstrafe und Entfernung des §. 8. in dem neuesten Ent-
rfe des Preußischen Strafgesetzbuchs. 1848. 1½ Bog.
8. geh. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2½ sgr.

---

k-Ordnung, Preußische. 1846. 2 Bogen gr. 8.
eftet. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 sgr.
eitschein-Regulativ. Berlin 1839. 9 Bogen in
lio . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 12 sgr.
achtungen über das Andringen auf erhöhten Schutz der
werbsamkeit im deutschen Zollverein gegen fremde Mitbe-
bung. (Hoffmann.) Berlin 1846. 3 Bogen in gr. 8.
eftet. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 7½ sgr.
vurf des Neuen Bergwerks-Gesetzes nebst Bemerkungen
r die Entstehung und die Prinzipien desselben. 1850. 2¾
gen gr. 8. geheftet. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 sgr.
vurf des Gesetzes, die Aufhebung der Grundsteuer-Be-
ungen betreffend. Von dem Hohen Staats-Ministerio am
. Januar 1850 den Kammern vorgelegt. 1 Bogen gr. 8.
eftet. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1½ sgr.
ive zu dem Entwurf des Gesetzes, die Aufhebung der
undsteuer-Befreiungen betreffend. 1850. 10 Bogen 4to.
eftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 10 sgr.
itow, R., Doctor der Rechte und Abgeordneter zur Zwei-
Kammer, Die Grundsteuer-Ausgleichung im
eußischen Staate und die sich daran knüpfenden Entschädi-
ngs-Ansprüche von dem geschichtlichen und rechtlichen Stand-
ikte aus beleuchtet. 1850. 4¼ Bogen gr. 8. geh. 7½ sgr.
tz-Entwurf, die Einführung einer Einkommen- und Klas-
steuer betreffend, nebst Motiven. 1¼ Bg. gr. 8. geh. 2½ sgr.
r den Gesetz-Entwurf zur Aufhebung der Grundsteuer-
freiungen (von L. Kühne). 1849. 1 Bog. gr. 8. 5 sgr.
Verhältnisse des Königlichen Seehandlungs-
nstituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unter-

nehmungen. Berlin 1845. 11½ Bog. in gr. 4to. geh. 1(
Nachtrag hierzu vom Juni 1847. 4 Bogen 4to. geh. 7

Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848, neb Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Oktober 184 28sten Oktober 1846, die für einige Waaren-Artikel eintr Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend. 9 Bog Folio ............................................. (

Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif fü Jahre 1846, 1847 und 1848, nebst Zolltarif und höchste Kabinets-Ordre vom 10ten Oktober 1845. 13 in gr. 8. geh. ......................................... 1

Der deutsche Zollverein während der Jahre 183 1845 (von L. Kühne.) Zweite (mit einem Anhange Differenzialzölle) vermehrte Auflage. 1846. 5½ Bogen geheftet. ......................................... 1

Hübner, Otto, Die Zoll-Einigung und die Industri Zollvereins und Oesterreichs. 5 Bogen gr. 8. geh.. 7

v. Patow, R., Beleuchtung der auf der Zoll-Konfere Kassel vorgeschlagenen Zolltarifs-Veränderungen. 1¾ gr. 8. geheftet. ......................................... 5

Fliegendes Blatt als Zustimmung und Nachtrag z von Patow'schen Beleuchtung der vorgeschlagenen Zollta Veranderungen von L. K. gr. 8. ......................... 3

Statut der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Vom 15. 1850. 1¼ Bogen gr. 8. Schreibpapier. geheftet 2½

---

A. Ballhorn, Königl. Preußischer Polizei-Assessor und Po Anwalt. Die Polizei-Verordnungen für Berlin. S matisch zusammengestellt. 26 Bogen gr. 8. gebunden 15

Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850. 1 B gr. 8. geheftet. ......................................... 1

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat. 11. März 1850. Nebst Cirkular und Instruktion zur führung derselben vom 15. März 1850. und erläuternde ergänzende Bestimmungen vom 28. Mai 1850. 2¾ B gr. 8. geheftet ......................................... 1½

…nde=Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preußischen …onarchie. Berlin 1810. 4 Bogen in Folio..... 6 sgr.
…emeine Gewerbe=Ordnung nebst dem Entschädi=…ngs=Gesetz zu derselben. Berlin 1845. 4 Bogen gr. 8. …eftet.................................. $2\frac{1}{2}$ sgr.
…ordnungen, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen …d verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe=…dnung und die Errichtung von Gewerbegerichten, vom … Februar 1849, nebst Antrag des Staatsministeriums an …. Majestät den König zur Allerhöchsten Vollziehung derselben, …n 7. Februar 1849. 3 Bogen gr. 8. geheftet.. $1\frac{1}{2}$ sgr.
…immungen und Tarif über den telegraphischen Verkehr …den Königlich Preußischen Staaten. Vom 26. September …50. 1 Bogen 8.......................... $1\frac{1}{2}$ sgr.
…ut der Schuhmacher=Innung zu N. nebst Bemerkungen zu …n Normal=Innungs=Statut. 1850. $2\frac{1}{2}$ Bogen gr. 4to. …eftet.................................. $1\frac{1}{2}$ sgr.
…isterial=Rescript vom 31. März 1849 nebst Anwei=…g für die nach §§. 37. 39. der Verordnung vom 9. Februar …49 gebildeten Prüfungs=Kommissionen. 2 Bogen in Fol. 3 sgr.
… Häuser=Administrations=Ordnung für die …adt Berlin und deren Umgegend. 1840. $5\frac{1}{2}$ Bg. gr. 8. $7\frac{1}{2}$ sgr.
…glich Preußisches Kassen=Edikt. Berlin 1769. …Bogen in Folio.......................... 6 sgr.
…weisung der auf den Stationen der Eisenbahnen und der …upt=Poststraßen bei Stellung der Uhr gegen mittlere Berliner …t zu berücksichtigenden Differenzen. 1848. kl. 32. geh. $1\frac{1}{2}$ sgr.
…weisung der Entfernungen zwischen den Stations=Orten … den Eisenbahnen Deutschlands und auf den Dampfboot=…ursen im Preußischen Staate und einiger Nachbar=Staaten. …bst Nachweisung der auf den Stationen der Eisenbahnen und … Haupt=Post=Straßen bei Stellung der Uhr gegen mittlere …liner Zeit zu berücksichtigenden Differenzen. 1849. kl. 32. …eftet.................................. $7\frac{1}{2}$ sgr.
…nt und Reglement für die Königlich Preußische allge=…ine Wittwen=Verpflegungs=Anstalt. Berlin 1775, nebst … Publikatis von 1782, 1783 und 1796. 8 Bg. 4to. 12 sgr.

Pfand= und Leih=Reglement für die sämmtlichen K
lich Preußischen Staaten. Berlin 1787. $4\frac{1}{2}$ Bog. Fol.

Reglement für die Auktions=Kommissarien
deren Ausrufer, nebst Gebührentaxe. Berlin 1834
Bogen in 4to......................

Allgemeines Reglement für die Feldmesser im Preuß
Staate. Berlin 1813. $6\frac{1}{2}$ Bogen in Folio.....

Regulativ für Prüfung der Feldmesser vom 8. Juli 183
1

Städte=Ordnung, d. d. Königsberg, den 19ten Nov
1808, nebst Deklaration derselben vom 4ten Juli 1
den betreffenden Paragraphen der Städte=Ordnung zu
4 Bogen in 12. geheftet..................

Revidirte Städte=Ordnung für die Preußische Mon
mit den dazu gehörigen Verordnungen, d. d. Berlin, den
März 1831. 5 Bogen 8. geheftet...............

Reisekosten=Regulativ für die Königlich Preuß
Staatsbeamten und für die Armee, nach den Allerhöchsten
stimmungen vom 10. Juni und 28. Dezember 1848,
29. Juni 1850. $1\frac{1}{2}$ Bogen 8. .............. $2\frac{1}{2}$

Trödler=Reglement und deren Handel. Berlin 1
2 Bogen in Folio..........................

Vorschriften für den Betrieb des Trödler=Gewerbes.
lin, vom 5. April 1849. 1 Bogen in Folio...... $1\frac{1}{2}$

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjen
welche sich dem Baufache widmen, und für die Königl.
Akademie zu Berlin, vom 1. August 1849, nebst Bemerku
und Motiven. 1849. 1 Bogen gr. 8. geheftet... $2\frac{1}{2}$

---

Barnes, Jam., Briefe über Gärtnerei. Aus dem E
schen. 1846. 11 Bogen 8. geh.............. $22\frac{1}{2}$

Bornemann, Wilhelm, Natur= und Jagd=Gem
Berlin 1827. Mit Titelkupfer. $31\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8.
1 Rthlr. 25

— — Das Waidmännische St. Hubertusfest. Berlin 1
9 Bogen in 8. und drei Musik=Beilagen, enthaltend Ko

onen von Zelter, Rungenhagen und S. H. Spiker,
heftet. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 20 sgr.

hill, Jam., die Kultur der Frühkartoffeln im freien Lande,
ne künstliche Wärme. Aus dem Englischen übersetzt. 8. geh.
it einem Begleitungswort von Dr. Klotzsch. 1847.
Bogen. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 sgr.

kleinen Gärtner. Nach dem Englischen. Mit 30
gedruckten Abbildungen. 1850. 5½ Bogen kl. 8. car=
nirt . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 7½ sgr.

e freundliche Mahnung zur Vermehrung der Bienen=
cht in den meisten Gegenden Deutschlands überhaupt und
eußens ins Besondere. Aus der „Deutschen Reform"
№ 965, 970, 972, 973, 978, 980 und 982) besonders
gedruckt und mit vielen Zusätzen vermehrt. 1850. 2 Bogen
8. geheftet. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2½ sgr.

polizei=Ordnung für alle Landestheile, in denen das
lgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise
es und Duisburg. 1847. 1½ Bogen 8. geheftet. 3 sgr.

z=, Mast= und Jagd=Ordnung für die Mittel=,
t=, Neu= und Uckermark, das Wendische und dazu gehörige
eise. Berlin 1720. 7 Bogen gr. 8. . . . . . . . . 12 sgr.

nst=Instruktion für die Königl. Preußischen Oberförster.
erlin 21sten April 1817. 48 Bogen in Folio. . . 4 Rthlr.

nst=Instruktion für die Königl. Preußischen Revierförster.
erlin 21sten April 1817. 25 Bogen in Folio. . . 2 Rthlr.

nst=Instruktion für die Königl. Preußischen Unterförster
d Waldwärter. Berlin 21sten April 1817. 3 Bogen in
olio. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5 sgr.

nst=Instruktion zur Verwaltung der Königl. Preußischen
rstkassen. Berlin 21. April 1847. 17 Bog. Folio 1 Rthlr.

sten, H., Auswahl neuer und schön blühender
ewächse Venezuelas. Mit sauber colorirten Abbil-
ungen von C. F. Schmidt. 1848. 1. u. 2. Heft. gr. 4.
2½ Bg. Text und 6 Kupfertafeln. Preis für jedes Heft 2 Rthl.

tsleben, Geh. Finanz=Rath. Einige Aufsätze für Freunde
r Gärtnerei. 1811. 7 Bogen Text und 3 Tafeln Abbil=
ngen. gr. 8. geh. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 15 sgr.

Samenkörner, gesammelt von einem alten Gärtner. dem Englischen. 1850. $4\frac{1}{4}$ Bogen 8. . . . . . . . . . . . 7

Leszczyc-Sumiński, Graf, Zur Entwickelun schichte der Farrnkräuter. 1848. 4 Bogen in gr. Nebst 6 colorirten Kupfertafeln, geh. . . . . . . . . . 2 R

Dasselbe mit schwarzen Kupfertafeln . . . . . . 1 R

Die Vortheile des Anbaues von Hanf, beso als Schutzmittel gegen Raupenfraß für alle Kohl- und R Arten, Rapps, Rübsen, Rettige, Senf und sonstige Ge oder Feld- und Garten-Erzeugnisse. Aus der „Deutschen form" (№ 882, 884 und 886) besonders abgedruckt mit Zusätzen vermehrt. Zweite Auflage. 1850. 1 B gr. 8. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $1\frac{1}{2}$

---

Bericht der vom Kriegs-Ministerium am 16. August 184 Einleitung einer Reform des Militair-Medizinalwesens ni gesetzten Kommission. 6 Bogen gr. 8. geh. . . . . . $10\frac{1}{2}$

Dr. Wolff, E., Einige Bemerkungen zu der Schrift des Geheimen Medizinal-Raths Dr. Schmidt, „über die Re der Medizinal-Verfassung Preußens." 1847. $3\frac{1}{2}$ B gr. 8. geh. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . $7\frac{1}{2}$

Pharmacopoea borussica. Ed. VI. 1846. 41 Bog. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 Rthlr. 25

Dieselbe, übersetzt vom Professor Dr. Gurlt. 18 $20\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. geheftet. . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 R

Hirsch, B., Vergleichende Uebersicht der früheren jetzigen VI. Ausgabe der Preussischen Pharmaco Zum Gebrauch für Aerzte und Apotheker. 18 2 Bogen gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5

Der Charakter des Flüssigen. Versuch, den Zwies zu beseitigen, welchen die Erklärung der Erscheinungen Drucks und der Hebung von Flüssigkeiten veranlaßt hat. B. T. 1850. $1\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. geheftet. . . . . . . $7\frac{1}{2}$

---

Bäßler, Ferd., Heldengeschichten des Mittelalters. I. Der gute Gerhard. Mit 7 Illustrationen von L. Bur und Unzelmann. 1849. 6 Bogen kl. 8. geheftet. 10

— II. Heft. Kleeblatt kurzweiliger Erzählungen aus alter
it. 1. Zwerg Laurin. 2. Der arme Heinrich. 3. Kaiser
to mit dem Barte. Mit 13 Illustrationen. 1849. 6½ Bogen
8. geheftet .............................. 12 sgr.

— Drei Legenden. 1. Auf der Flucht gen Egypten.
Jesulus auf dem Dache. 3. Die Legende vom Rab' und
isig. 1848. Elegant geheftet mit Goldschnitt.... 15 sgr.

— Fünf erzählende Gedichte. 1. Jesulus und die
glein. 2. Klein Benedict. 3. St. Petri Tod. 4. Am
t. Brigittentag. 5. Die Alpenreise der Pflanzen. 2¼ Bog.
8. mit 5 Holzschnitten, elegant cartonnirt mit Goldschnitt.
22½ sgr.

— Hellenischer Heldensaal oder Geschichte der Griechen in
ensbeschreibungen nach den Darstellungen der Alten. I. Bd.
49. 28 Bogen 8. mit 17 Illustrationen. Gebunden
3 Rthlr. 7½ sgr.
Elegant in Leder mit Goldschnitt ............. 4 Rthlr.

Bibel oder die ganze Heilige Schrift des alten und neuen
staments, nach der deutschen Uebersetzung Dr. Martin
ther's. 22. Auflage. (Stereotyp-Ausgabe der Preußischen
upt-Bibelgesellschaft.) 1850. 88 Bogen gr. 8. 1 Rthlr.

Neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu
risti, nach der deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luther's.
it den Psalmen. 1850. 22. Auflage. 23½ Bogen gr. 8. 7½ sgr.

enstedt, Friedrich, Tausend und ein Tag im
rient. 1850. 24½ Bogen 8. Mit einem Titelkupfer.
heftet ............................ 1 Rthlr. 15 sgr.
gebunden ............................ 1 Rthlr. 25 sgr.

— Die Einführung des Christenthums in Armenien. Eine
orlesung, gehalten am 2. März 1850 im wissenschaftlichen
erein zu Berlin. 2¼ Bogen 8. geheftet.......... 6 sgr.

esen, Dr. Ludw., Leben des Fürsten Johann Moritz
on Nassau-Siegen, General-Gouverneurs von Nieder-
ndisch Brasilien, dann Kurbrandenburgischen Statthal-
rs von Cleve, Mark, Ravensberg und Minden, Meisters
es St. Johanniter-Ordens zu Sonnenburg und Feld-
arschalls der Niederlande. Mit einem Fac-simile. 1849.
4½ Bogen gr. 8. geheftet ........... 2 Rthlr. 15 sgr.

Friedrich Wilhelm des Großen, Kurfürsten von ... denburg Kinderjahre. Aus archivalischen Quellen. (... v. Raumer.) (Der Ertrag ist zur Weihnachtsbesch... armer Kinder der Dreifaltigkeitsgemeine bestimmt.) 3 Bogen gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

Goltdammer, Theodor, Preußen-Lieder. Erstes ... $1\frac{1}{2}$ Bog. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2

Hahn, Werner, Friedrich Wilhelm III. und Luise, ... und Königin von Preußen. 217 Erzählungen aus ihre... und ihrem Leben. 1850. 25 Bogen gr. 8. geh. . . . 1

Velinpapier geh. 1 Rthlr. 7

Dasselbe gebunden 1 Rthlr. 17

— — Hans Joachim von Zieten, Königlich Preu... General der Kavallerie, Ritter des schwarzen Adlerordens, ... des Regiments der Königlichen Leib-Husaren, Erbher... Wustrau. Mit einem Titelkupfer. 1850. 8 Bog. ... geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Velinpapier geh. 1...

Müller, Dr. Adolf, die Kiffhäuser-Sage. 1... 2 Bogen kl. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6...

Zur Erinnerung an Julius Eduard Hitzig. (F. Kug... Abdruck aus dem Preußischen Staats-Anzeiger vom 11. ... zember 1849. 1 Bogen gr. 8. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5...

Voigt, Johannes. Geschichte des sogenannten Tu... Bundes oder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins. Nac... Original-Acten. 1850. $7\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. geheftet. 18...

de la Harpe, C., Manuel de la langue française. 1... $9\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 15...

Herrmann, F., Prof. Fleurs de la poésie français... 19. siècle, extraites des meilleurs poètes accompag... de notices et précédées d'un traité sur la versifica... 1848. $24\frac{3}{4}$ Bogen gr. 8. geh. . . . . . . . . . . . . . . . . 20...

Dasselbe. Velin-Papier . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 R...

Hoffmann, Gustave, Tableau de la première crois... tiré de l'histoire des croisades de M. Michaud. Ouv... destiné à l'enseignement dans les classes moyennes ... Gymnases et des écoles dites réales, et muni d'un Vo... bulaire. 1848. $11\frac{3}{4}$ Bog. gr. 8. geh. . . . . . . . . . . . 15...

…dmann, Charles, Cours élémentaire de littérature …ançaise, ouvrage dédié à la jeunesse studieuse d'Alle…agne, et destiné à completer l'enseignement grammatical …e la langue française dans les établissements d'instruc…on supérieure. Prem. part. renfermant les éléments de …hétorique suivis d'un appendice ou aperçu des diverses …ranches de l'art d'écrire et des principales règles de la …ersification française. 1848. 17 Bogen gr. 8. geheftet 22½ sgr.

…ngst, L. B., Oberlehrer. Die volksthümlichen Benennungen im …önigreich Preußen. Ein Versuch. 1848. 8½ Bg. 8. geh. 12 sgr.

…glement für die Prüfung der zu den Universitäten abge…enden Schüler. Berlin 1834. 4 Bogen in Folio. 6 sgr.

…rliner Taschenbuch für 1849. 23ster Jahrgang. …it 7 Stahlstichen. Elegant cartonirt...... 2 Rthlr.

…sselbe für 1850. 24ster Jahrgang. Mit 7 Stahlstichen. …legant cartonirt.......................... 2 Rthlr.

…terhaltungsbuch für Alt und Jung. 1ster Jahrgang. …3 Bogen 8. mit 16 Holzschnitten. 1849. geheftet 7½ sgr.

…sselbe 2ter Jahrgang. 13½ Bogen 8. mit 20 Holz…chnitten. 1850. geheftet.................... 7½ sgr.

…rhandlungen über die Reorganisation der höheren Schulen. …erlin, den 16. April — 14. Mai 1849. 27 Bogen 4to. …eheftet...................................... 1 Rthlr.

…lmsen, F. C., Prediger, Neuer Brandenburgischer Kinder…reund. Ein Lesebuch für Volksschulen. Des Brandenbur…gischen Kinderfreundes von F. P. Wilmsen 23ste völlig um…gearbeitete oder zweite, mit einem Anhange vermehrte …Stereotyp-Ausgabe. 1849. 24 Bogen 8......... 6 sgr.

— F. P., Der Bibelfreund, oder Sammlung biblischer …Sprüche und geistlicher Lieder, nebst einigen Schulgebeten und …der Leidensgeschichte Jesu. 1812. 10 Bogen in 8... 3 sgr.

— F. P., Die biblische Geschichte des Alten und Neuen …Testaments für Bürgerschulen. 1821. 21 Bogen in 8. 6 sgr.

…lerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die …Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen …Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung …des evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement

für die evangelische Kirchen-Verwaltung, nebst den dazu ge-
gen Aktenstücken. (Amtlicher Abdruck.) 2¼ Bogen gr. 8.
heftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2½

Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungs-Urk
vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellsch
und Unterrichtswesen betreffend. 1849. 4 Bg. 4to. geh. 5

Protokolle der im Jahre 1844. in den östlichen Provin
der Preußischen Monarchie abgehaltenen Provinzial-Syno
nebst den dazu gehörigen Beilagen. Amtlicher Abdruck. 2 H
enthaltend Vorwort nebst Anlagen, so wie die Protokolle
Provinzial-Synoden von Brandenburg, Pommern, Sach
Preußen, Posen, Schlesien. 1845. 90¾ Bog. hoch Royal 4
Format, geh. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 Rthlr. 10

Richter, Dr. Ludwig, ordentlicher Professor der Re
Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessyn
Dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenhe
zur weiteren Veranlassung überreicht. 1848. 3 Bogen gr.
geheftet. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4

Verhandlungen der evangelischen General-Synode zu Ber
1846. Nebst Kommissions-Gutachten und vorbereiten
Denkschriften. (Amtlicher Abdruck.) 95 Bog. hoch Royal 4
geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3 Rthlr. 20 s

Verordnungen über die Organisation des Gewerbeschulwese
in Preußen, nebst Cirkular des Herrn Ministers für Hand
Gewerbe und öffentliche Arbeiten an sämmtliche Königliche R
gierungen. Vom 5. Juni 1850. 2 Bogen gr. 8. geh. . 3 s

---

Kritische Bemerkungen über den Entwurf des Weh
Ausschusses der Reichsversammlung zu einem Gesetz über d
Deutsche Wehr-Verfassung. Im Oktober 1848. 3½ Bog
gr. 8. geh. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5 sg

Bestimmungen für die in Folge der Verordnung vom 4t
Februar 1844. auszuführende Umgestaltung der Division
schulen. Berlin 1846. 1½ Bogen gr. 8. geh. . . . . . . 3 sg

— — über die Organisation und den Geschäftsgang d
Militair-Examinations-Kommission für die Eintritts- un

ffizier=Prüfungen, so wie über die Anforderungen, welche
ıftig im Offizier=Examen an die zu Prüfenden zu machen
d. Berlin 1846. 4 Bogen gr. 8. geheftet..... 7½ sgr.
ıstunterricht für die angehenden und wirklichen Unter=
ziere des Königl. Garde=Füsilier=Bataillons. 1816.
Bogen gr. 8.................................. 5 sgr.
rzir=Reglement für die Infanterie der Königlich
reußischen Armee. 1847. 15 Bogen nebst Kupfern und
oten. 8. geh................................ 20 sgr.
rzir=Reglement für die Kavallerie der Königlich
reußischen Armee. 1812. 15 Bogen nebst Kupfern und
oten. 8. geheftet.................... 1 Rthlr. 15 sgr.
rzir=Reglement für die Artillerie der Königlich
reußischen Armee. 1812. 15 Bogen nebst Kupfern und
oten. 8. geheftet.................... 1 Rthlr. 15 sgr.
truktion über die praktische Behandlung und den dienst=
hen Gebrauch der Perkussions=Gewehre. Berlin 1842.
½ Bogen in gr. 8., mit Kupfern, geheftet......... 3 sgr.
truktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen
rzunehmenden Verhaftungen. Berlin 1850. 1 Bogen in
oß 8. geheftet............................. 2½ sgr.
truktion über das Scheibenschießen der Infanterie. Berlin
845. 1½ Bogen klein 8. geh.................. 2½ sgr.
— über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen
reiwilligen. 1843. ½ Bogen gr. 8. geheftet.... 1½ sgr.
s Kadettencorps sonst und jetzt. Zur richtigen
eurtheilung dieser Anstalt. 1½ Bogen gr. 8. geheftet 2½ sgr.
Siebenjährige Krieg, als Heldengedicht gewidmet
m alten Ruhme und den neuen Ehren des Preußischen Heeres.
us des Großvaters Erzählungen. 1850. 8½ Bogen 8. mit
Portraits. Velinpapier. geheftet............. 1 Rthlr.
asselbe auf Druckpapier......................... 12 sgr.
egs=Artikel für das Preußische Heer. Berlin 1844.
½ Bogen in gr. 8. geheftet...................... 3 sgr.
egs=Artikel für das Preußische Heer und Verordnung
ber die Anwendung derselben, und insbesondere der darin
orgeschriebenen Militairstrafen. Berlin 1845. 3 Bogen in
. 8. geheftet.................................. 5 sgr.

Articles de guerre pour l'armée prussienne. B
1844. 1½ Bogen in gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . 3

Kriegs=Katechismus für die Landwehr. Breslau 1
8¼ Bogen in gr. 8. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5

Leitfaden zum Bajonettiren (Potsdam). 1¼ Bg. geh. 2½

Militair=Wittwen=Kasse. Berlin 1843. 2½ Bo
gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 5

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Berlin 1
11¼ Bogen in gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . 20

Verordnung über I. die Ergänzung der Offiziere des steh
Heeres im Frieden und die militairische Ausbildung der Off
Aspiranten, und II. die Organisation des Cadetten=C
Berlin 1844. 1¼ Bogen in gr. 8. geheftet . . . . . . 3

Verordnung über die Disziplinar=Bestrafung in der A
Berlin 1845. 1 Bogen in gr. 8. geheftet . . . . . . . . . . 3

Verordnung über die anderweitige Organisation der G
d'armerie nebst dazu gehöriger Dienst=Instruktion. 1
2½ Bogen 8. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2½

Allerhöchste Verordnungen über I. die Ehrengerichte
II. über das Verfahren bei Untersuchungen der zwischen
zieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so
über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren. B
1845. 2¼ Bogen in gr. 8. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4

Fleck, E., Erläuterungen zu den Verordnungen über die Eh
gerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung
Offiziere wegen Zweikampfs. 1847. 10 Bogen gr.
geheftet . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 15

Bousmard, Allgemeiner Versuch über die Befestigungs
und über den Angriff und die Vertheidigung der Plätze rc.,
dem Französischen übersetzt von Kosmann. Berlin 18
75 Bogen in gr. 8., mit 58 Kupfertafeln in Folio. He
gesetzter Preis . . . . . . . 1 Rthlr. 15 sgr. (früher 8 Rtl

Lefrén, Königl. Schwedischer General, Ansichten über
ziehung und Unterricht im Allgemeinen und Bericht über
Kriegs=Akademie zu Karlberg bei Stockholm. Aus
Schwedischen übersetzt von du Vignau, Major der Kö
Preußischen Artillerie. 1836. 6 Bogen in gr. 8. geh. 7½

nemann, Wilhelm, Soldatenlieder. Berlin 1838. Bogen in 8. geheftet ........................ 2½ sgr.

npositionen zu Bornemanns Soldatenliedern von . E. Grell und A. Neithardt. Partitur. Berlin 1838. ½ Bogen Quer-Imperial-8. geheftet ........... 25 sgr.

er den Krieg mit Rußland. Ausgangs April 1848. Bogen gr. 8............................ 1½ sgr.

er die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit in der reußischen Armee. Geschrieben im August 1848. Bogen gr. 8. geheftet...................... 2½ sgr.

er den schädlichen Einfluß der für die Landehr in Aussicht gestellten Wahlen der Voresetzten durch die Untergebenen. Geschrieben im September 1848. 1½ Bogen gr. 8. geheftet.... 2½ sgr.

ordnung über die Behandlung der militairpflichtigen Civileamten bei eintretender Mobilmachung der Armee, vom . August 1850, nebst Zusammenstellung der Bestimmungen, ieselbe betreffend. ½ Bogen 8.................... 1 sgr.

---

rnemann, Wilhelm, Gedichte in plattdeutscher Mundart. lte Auflage. Mit einem Titelkupfer. 1827. 23 Bogen gr. . geheftet........................... 1 Rthlr. 15 sgr.

— Gedichte in plattdeutscher Mundart. 5te von Neuem esichtete und vermehrte Ausgabe letzter Hand, mit humoristischen Feder-Zeichnungen von T. Hosemann und Titelkupfer. 1843. 23 Bog. in gr. 8. geheftet...... 1 Rthlr. 22½ sgr.

uppe, O. F., Theudelinde, Königin der Lombarden. 1849. 14 Bogen 8. geheftet................. 1 Rthlr. Elegant gebunden mit Goldschnitt........ 1 Rthlr. 12 sgr.

---

er fünfte Dezember MDCCCXLVIII. Eine alle gorische Darstellung von F. Unzelmann, Prof. 1 Rthl. 10 sgr.

estner, A., Ph. D., Römische Studien. Mit einem Titelkupfer. 1850. 13 Bogen gr. 8... 1 Rthlr. 15 sgr.

Schadow, Dr. Joh. Gottfr., Kunst-Werke
Kunst-Ansichten. 1849. 24 Bogen gr. 8. 2 R

Ferner zu diesem Werke:

Abbildungen von den Bildhauer-Arbeiten des Dr. Joh. Gottfried Schadow, seines Sohnes Ridolfo Scha und der Transparent-Gemälde des Professor Ko nach Gedichten des Wolfgang von Göthe. 33 Blätter Folio, nebst 2 Bogen Erläuterungen. Im Umschlag, 8 R

Schadow, Gottfr., Bildhauer, Director der Königl. demie der Künste zu Berlin etc. etc., Polyclet oder den Maafsen des Menschen nach dem Geschlechte und A mit Angabe der wirklichen Naturgröfse nach dem rheinlä schen Zollstocke und Abhandlung von dem Unterschiede Gesichtszüge und Kopfbildung der Völker des Erdboden, Fortsetzung des hierüber von Peter Camper Ausgegange Mit 29 Tafeln in Folio. Text Deutsch und Französisch. 18 14 Bogen gr. 4to. geheftet ............. 7 Rthlr. 10

— — National-Physionomieen oder Beobachtun über den Unterschied der Gesichtszüge und die äufsere Ges tung des menschlichen Kopfes, in Umrissen bildlich darges auf 29 Tafeln in Folio, als Fortsetzung des Polyclet c Lehre von den Verhältnissen des menschlichen Körp Text Deutsch und Französisch. 1835. 15 Bogen gr. 4 geheftet .................................. 5 Rt

Tölken, Geh. Regierungsrath. Vortrag bei der am 27. bruar 1850 stattgefundenen Gedächtnißfeier des Dr. G. Sc dow. Geheftet .................................. 5

# Berliner Kalender für 1850.

## ...rundzwanzigster Jahrgang, mit 7 Stahlstichen.

...raphische, historische und statistische Notizen zu den artistischen ...ngen. — Rückblick auf die Kriegsjahre 1813, 1814 u. 1815. ...rieben im Juli 1847 von v. S. — Gaeta. Erinnerungen aus ...Jahre 1849. Vom Verfasser der Römischen Briefe. ...enesius. Eine Erzählung von Franz Kugler. — Die kirchliche ...erei in der Beleuchtung des Protestantismus. Von A. ...en. — Genealogie der regierenden hohen Häuser und an...er fürstlichen Personen. Elegant cartonirt mit Goldschnitt.

Preis: 2 Rthlr.

---

...ender auf das Jahr des Montags-Klubbs ...XXXXXIXXXXXI. (Vom 1. October 1849 bis 1. Septem...er 1850.) Ausgegeben bei Gelegenheit der Säkularfeier ...m XXIX. October MDCCCXLIX.. . . . . . . . . . . . . . 20 sgr.

---

# Kalender

## ...ür Alt und Jung in Dorf und Stadt für 1850.

...eiter Jahrgang, mit 20 Holzschnitten von Unzelmann, nach Burger.

Enthaltend: den vollständigen sogenannten Normal-Kalender; ...Genealogie der europäischen Fürstenhäuser; das Verzeichniß der ...uhaltenden Märkte; Stempelgebühren- und Zinsberechnungs-...bellen. — Ferner: Toast dem Könige, von H. Smidt. Fünf ...ählende Gedichte; Kleeblatt kurzweiliger Erzählungen; Züge aus ... Martin Luthers häuslichem Leben; Herkules am Scheidewege;

Sammlung deutscher Kernsprüche und Anekdoten von F. Bäßl — Ein Ritt in die Prairie von F. Gude. — Die Admir Schenke, Marineskizze, und Stubenvogel, Kindermärchen von H. Smidt.

Der eigentliche Kalender ist mit Schreibpapier durchschossen.

Geheftet. Preis: 10 Sgr.

Velinpapier, elegant gebunden mit Goldschnitt. Preis: 25 S

---

Charlotte, Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, g Prinzessin von Preussen. Nach dem Bilde von Magnus. Stahl gestochen von Trossin. . . . . . . . . . 1 Rthlr. 15 s

Friedrich Wilhelm Nicolaus Carl, Prinz v Preussen. Nach Prof. Krüger, in Stahl gestochen v Teichel. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 Rthlr. 15 s